



*Brand der Judengasse.
in Frankfurt am 14 Jul: 1796.
gefunden bei J. Contzen.*

Vera Kallenberg

Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz 1780-1814

Die Nicht-Einheit der
jüdischen Geschichte

Vera Kallenberg
Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz
(1780-1814)

Hamburger Beiträge
zur Geschichte der deutschen Juden
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden
herausgegeben von
Andreas Brämer und Miriam Rürup
Bd. XLIX



Vera Kallenberg
Jüdinnen und Juden
in der Frankfurter Strafjustiz
1780-1814

*Die Nicht-Einheit
der jüdischen Geschichte*



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
des Förderungs- und Beihilfefonds der VG Wort
und der Gleichstellungsbeauftragten der TU Darmstadt

Die Reihe erscheint mit Förderung durch
die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2018
www.wallstein-verlag.de

Zugl. phil. Diss. Universität Darmstadt,
École des hautes études en sciences sociales, Paris 2016
Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlagbild: Brand in der Judengasse 1796.
Historisches Museum Frankfurt a. M.

ISBN (Print) 978-3-8353-3086-3
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4143-2

Inhalt

I. Einleitung	11
1. Thema, Ausgangsproblem, Grundfragen	13
2. Historische Ausgangskonfiguration	17
3. Periodisierung und Untersuchungsraum	20
3.1 Zeitlicher Ausgangs- und Endpunkt der Untersuchung.	20
3.2 Frankfurt am Main als Untersuchungsraum	24
4. Forschungsstand	27
5. Frankfurter Kriminalakten als Quellen	31
6. Methodologischer Ansatz und Anliegen der Studie	37
6.1 Das »Agency«-Problem: Theoretischer Einsatz und praxeologische Befunde	41
6.2 »Alltagsgeschichte von innen«: alltagsgeschichtlicher Ansatz und Alltagsbegriff	43
6.3 Geschlechterverhältnisse, Geschlecht, Jüdischsein als Analysekategorien – Intersektionalität als Konzeptmetapher	48
7. Methodisches Verfahren & Auswahl der Mikroanalysen	52
8. Vorgehen.	54
II. Ausgangspunkte	61
1. Strukturelle Ausgangskonfiguration	61
1.1 Die ambivalente Rechtsstellung der Juden als religiöse Minderheit im Alten Reich und der Reichsstadt Frankfurt	61
1.2 Zwischen Untertanenstatus und obrigkeitlichem Schutz, Diskriminierung und Kriminalisierung: Die Normierung jüdischer Existenz in der Frankfurter Judenstätigkeit von 1616 und den Frankfurter Policeyverordnungen	68
1.3 Frankfurter (Straf-)Gerichtsbarkeit in reichsstädtischer Zeit: »Institutionen« und Akteure, Strafrechtsnormen und Verfahren	86
1.4 Kontinuitäten und Reformen von Strafjustiz und Judengesetzgebung in der Dalbergzeit und der Zeit des Großherzogtums (1806-1814)	102

2.	Die Verfolgung jüdischer Delinquenz vor dem Frankfurter Strafgericht 1779 bis 1814 – Delikte, Akteure und Strafen im Überblick	124
2.1	Jüdische Delinquenz in Frankfurts Kriminalia (1779-1814) im Überblick	131
2.2	Ergebnis und Grenzen des Überblicks: Worum geht es bei der in den Kriminalia erfassten bzw. der obrigkeitlich konstruierten jüdischen Delinquenz?	160

III. Jüdische Männlichkeit(en), Ehrvermögen & physische Gewalt im voremanzipatorischen Aschkenas 165

1.	Deutungshorizonte	166
1.1	Worin unterscheidet sich jüdische und nichtjüdische Ehre? – Überlegungen zu einem »Grundprinzip der ganzen Ständegesellschaft« (Richard van Dülmen)	166
1.2	Männliche Ehre und die Ehre jüdischer Männer	170
1.3	Connells Modell der hegemonialen Männlichkeit und Gewalt als Analysekatgorie	173
1.4	Die obrigkeitliche Normierung und Sanktionierung von Schlägerei, Körperverletzung und gewalttätigen Ehrenhändeln im frühneuzeitlichen Frankfurt	180
1.5	Körperliche Auseinandersetzungen und Ehrenhändeln vor dem Frankfurter Strafgericht entlang von Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Fremdenstatus	186
2.	Das Sozialprofil jüdischer Knechte in Frankfurts Kriminalia (1780-1814)	196
3.	Die Ehre als Jude im Kontext marginalisierter Männlichkeit: Die Knechte Lazarus, Michel & Mayer gegen Gabriel und Salomon pcto. Wirtshausschlägerei (1787/88)	199
3.1	Chronologischer Überblick	199
3.2	Alltagsverhältnisse und Konfliktkonstellationen jüdischer Knechte	201
3.3	Fazit	210
4.	Gewaltförmig verlaufende Konflikte (»einheimischer«) Schutzjuden und Schutzverwandter	212
5.	Familien- und Geschäftslehre & jüdische Männlichkeit: Die Gassenschlägerei Amschel contra Amschel (1780-83)	218
5.1	Chronologischer Überblick	218

5.2 Die jüdischen Akteure und ihre familiäre Konfliktkonstellation . . .	220
5.3 Aushandeln von Recht im Justizalltag: Interaktion von obrigkeitlicher Rechtssprechung und rechtlichen Initiativen der Schutzjuden	226
5.4 Fazit	232
6. Der Schutzjudensohn Heyum pcto. stupri violenti attentati (1808): Judenfeindschaft und/oder sexualisierte Gewalt gegen ein siebenjähriges Mädchen?.	236
6.1 Notzucht – »Sodomie« – »jüdische Unzucht«.	238
6.2 Chronologie des Verfahrens.	243
6.3 Die nichtjüdischen personalen Akteure	244
6.4 Die jüdischen personalen Akteure.	245
6.5 Gerichte, Juristen und Ärzte	248
6.6 Jüdischsein als Existenzweise und Wissenskategorie.	251
6.7 Gleichzeitigkeiten und Wandel in der Strafpraxis	252
6.8 Fazit.	253

IV. Jüdische Häuser, Gesindeverhältnisse & die illegitime Bereicherung der Mägde	255
1. Deutungshorizonte	255
1.1 Begriffsreflexionen: »Haus«, »Haushalt«, »offenes Haus«	255
1.2 Worin unterscheiden sich jüdische Häuser von christlichen Häusern?	258
1.3 »Same same but different«: Geschlechterarrangements und -positionen in der religiösen Praxis, Heiratsalter, Ehestiftung, Eheverträge, Scheidung	264
1.4 Von der ambivalenten Stellung der Frauen im rabbinischen Judentum zur Bedeutung der Mägde für die religiöse Praxis und Hausehre im voremanzipatorischen Aschkenas	267
1.5 Konflikte und Konfliktkonstellationen jüdischer »Handelswitwen« in Frankfurts Kriminalia 1780-1814	272
1.6 Gesinderecht und Gesindeordnung im frühneuzeitlichen Frankfurt und der Dalbergzeit	277
1.7 Rechtliches Etikett für eine heterogene soziale Gruppe: der Status jüdischer Knechte und Mägde im voremanzipatorischen Kontinentaleuropa	283
1.8 Das Sozialprofil jüdischer Mägde in Frankfurts Kriminalia (1780-1814)	284
1.9 Hausdiebstahl: Delikt konstruktion & Verfolgungsintensität	288

2.	Gescheiterte Heiratspläne: Interaktion von innerjüdischer & christlicher Konfliktbearbeitung im Prozess der Magd Sarle pcto. Hausdiebstahl (1779)	292
2.1	Konfliktphasen chronologisch und Phasen des Prozesses	293
2.2	Arbeitsalltag & -verhältnisse einer Magd in der Frankfurter Judengasse um 1780	294
2.3	»Alltagsgeschichte von innen«: jüdische und obrigkeitliche Konfliktbearbeitung	297
2.4	Fazit.	302
3.	Alltagswissen über weibliche Körper und Rechtsangelegenheiten – Die Magd Sara Abraham pcto. »Kinderabtreiben« & »Geldprellerei« (1809)	305
3.1	Abtreibung: Deliktkonstruktion, Verfolgungsintensität und Problemkonstellationen in Frankfurt.	306
3.2	Die Chronologie des Verfahrens	310
3.3	Die jüdischen Akteure	312
3.4	Nichtjüdische Akteure	317
3.5	Fazit.	320
4.	Beziehungen zwischen christlichen und jüdischen Bediensteten: Helena, Sophia und Justus pcto. Gelddiebstahl (1812-1815)	325
4.1	Chronologie des Strafverfahrens: die einzelnen Phasen des Prozesses	326
4.2	Restriktive Gesetzgebung bei Eheschließungen zwischen Dienstboten und die Folgen des Eheverbots zwischen Juden und Nichtjuden.	332
4.3	Jüdische Lebens- und Alltagsverhältnisse zur Zeit des Großherzogtums	338
4.4	Kontakte und Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden	352
4.5	Die obrigkeitliche Behandlung der jüdischen Akteure und jüdische »Agency« vor Gericht	362
4.6	Fazit.	375
V.	Fazit	379
1.	Beitrag zu einer Geschichte abweichenden Verhaltens von Jüdinnen und Juden, das um 1800 als kriminell etikettiert, verfolgt und bestraft wurde	379

2. Alltags-, Kultur-, und Geschlechtergeschichte der Juden in Frankfurt um 1800.	386
2.1 Alltagsgeschichte von innen.	386
2.2 Jüdische Alltagspraktiken & -verhältnisse jenseits des Gerichts . . .	396
3. Ebenen von Intersektionalität: Kriminalisierung, Etikettierungs- und Strafpraktiken, Justiznutzung und »Agency«	400
4. Die Nicht-Einheit der jüdischen Geschichte	403
 Dank	 407
 VI. Verzeichnisse	 409
1. Abkürzungen	409
2. Archivalien und Repertorien	409
3. Gedruckte Quellen, Nachdrucke, ältere Nachschlagewerke und Literatur bis 1933	412
4. Literatur	415
 Personenregister	 455
 Ortsregister	 459
 Sachregister	 461

Denn die einen sind im Dunkeln
Und die andern sind im Licht.
Und man siehet die im Lichte
Die im Dunkeln sieht man nicht.

Bertolt Brecht,
Die Moritat von Mackie Messer, Schlussstrophe (1930)

In Erinnerung an

Eberhard Kallenberg (1951-2005)

Elfriede Kallenberg (1958-2009)

Hans Kallenberg (1944-2015)

I. Einleitung

An einem Freitagabend im Dezember 1785 fand im Frankfurter Wirtshaus »Zum Einhorn« nach acht Uhr abends ein Wetttrinken statt, an dem der dort dienende wie logierende alte jüdische Hausknecht Bonum und ein fremder jüdischer Gast, der »Handelsjude« Aaron aus Eich, der in Frankfurt in Lieferungs-geschäften unterwegs war, beteiligt waren.¹ Laut Aussage von Aaron war dieses Wetttrinken zustande gekommen, als er um sieben Uhr aus der »Judengasse« vom Nachtesen ins »Einhorn« zurückkehrte und, am Tisch neben der christlichen Wirtin und ihrem Sohn Platz nehmend, sich von Bonum ein Glas Bier holen ließ, weil er »zwar Wein und Mineralwasser in der Gasse getrunken, daß ihm aber solches den Durst nicht gelöscht.«² Anwesend waren noch mindestens ein weiterer einheimischer jüdischer Gast, ein Stiefsohn des angesehenen Joseph Oppenheimer sowie ein christlicher Bursche, die ihren »Ulg« mit Bonum trieben.³ Denn dieser hatte sich auf die Zusage, zum Trinken eingeladen zu werden, beim jüdischen Weinwirt aus der »Gasse« koscheren Wein geholt, den er jedoch wegen des Shabbats nicht sofort bezahlte. Nach zwei Maß Wein war Bonum gegen zehn Uhr so betrunken, dass man ihn in seine Kammer schlafen legte und ihm Tee kochte.⁴ Im Verlauf der Nacht verschlechterte sich Bonums Zustand jedoch, sodass man »Juden« aus der »Gasse« holen ließ, die sogleich kamen, um mit ihm zu beten. Auf Nachfrage im Verhör erklärte der Sohn der Wirtin:

»Bei solchen Gelegenheiten pflegte man nur an das Judenthor anzuklopfen und zu sagen, daß ein kranker daläge, so kämen hernach Juden genug als Kranckenwärter und solche, die sich mit sterbenden abgaben.«⁵

Der Tod ereilte den alten Bonum gegen drei Uhr nachts in Gegenwart einiger betender Juden.⁶ Denn er hatte laut Aussage des Sohnes der Wirtin »ein elendes

1 ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum PVA vom 19.12. und 23.12.1785.

2 Das Wetttrinkens begann laut Aron wie folgt: »Als er wie gesagt am Freitag abend um 7 Uhr aus der Gasse vom Nachtesen ins Einhorn zurück gekommen, hätte er sich unten in den Verschlag neben die Wirtsstube zur alten Bäuerin an den Tisch gesetzt wo auch zugleich deren jüngster Sohn der Anders bauer beigessen. Er habe sodann durch den in der Wirtsstube zugegen gewesenen »Judenknecht« Bonum sich ein Glas Bier holen lassen, und dabei geäußert, dass er zwar Wein und Mineral Wasser in der Gasse getrunken, daß ihm aber solches den Durst nicht gelöscht.« ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum vom 19.12.1785.

3 Der 29jährige »Schutzjudensohn« Joseph Wolf, der Stiefsohn des Frankfurter »Schutzjuden« Joseph Oppenheimer, erklärte im Verhör: »Er habe da ein Glas Bier getrunken.« (ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum vom 23.12.1785.) Vom »Ulg« berichtete ein christlicher Bursche, der mit den dreien am Tisch gesessen hatte. Ebenda.

4 ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum PVA vom 19.12.1785.

5 Ebenda.

6 ISG FFM Crim. 9581 (1785), Ärztliches Gutachten vom 21.12.1785.

kümmertliches Leben geführt und nur einmal in der Woche warmes gegessen«. ⁷ Vor das »Peinliche Verhöramt« kam der Fall deswegen, weil untersucht wurde, ob jemand Bonum ein Pulver in den Wein geschüttet und ihn damit vergiftet hatte. Daher wurde der »fremde Handelsjude« arretiert und erst entlassen, als elf Ärzte und »Chirurgen« die Leiche exhumiert und auf Schlaganfall entschieden hatten. ⁸

Diese Quelle, eine Gerichtsakte des Peinlichen Verhöramtes Frankfurt am Main, hätte in der Forschung noch bis vor wenigen Jahrzehnten vielfach Erstaunen ausgelöst: Jüdische Männer, die sich am Shabbat nicht nur betranken, sondern sogar ein Wetttrinken veranstalteten? Ein jüdischer Knecht, der 1785 in Frankfurt außerhalb der Judengasse in einem christlichen Wirtshaus diente und lebte? Juden und Christen, die selbstverständlich gemeinsam ein christliches Wirtshaus besuchten? Und schließlich: Juden, die nach der Sperrstunde – und nicht nur in Notfällen – offenbar problemlos die Tore zwischen Judengasse und dem übrigen Frankfurt passieren konnten? Denn in der Forschung zur jüdischen Geschichte und Kultur wurde, im Gefolge der Arbeiten von Jacob Katz ⁹ und anderen, bis in die 1990er Jahre davon ausgegangen, dass die Lebenssphären von Juden und Nichtjuden im voremanzipatorischen Aschkenas ¹⁰ weitgehend getrennt waren. Diese Sichtweise resultierte zum einen aus einer normativ ausgerichteten Forschungspraxis, die das christlich-obrigkeitliche »Judenrecht« (II. I.1, II. I.2), die Diskurse der jüdischen wie nichtjüdischen Gelehrten sowie überhaupt alle Normen, die eine strikte Trennung christlicher und jüdischer Lebensbereiche vorschrieben, tendenziell mit der sozialen Praxis zusammenfallen ließ. Zum anderen lässt sie sich damit in Zusammenhang bringen, dass europäisch-

7 Da er »den Wein nicht gewohnt und ein alter Kerl gewesen, der ein elendes[,] kümmerliches Leben geführt und nur einmal in der Woche warmes gegessen«. ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum PVA vom 19.12.1785.

8 ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum PVA vom 19.12. und 23.12.1785.

9 Carlebach 2002 – Early modern Ashkenaz, S. 65-83; Berger 2002 – Jacob Katz, S. 41-63; Katz 2002 – Tradition und Krise; Katz 1986 – Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft.

10 Ashkenas (hebr. אשכנז) hat eine komplexe Bedeutungsgeschichte und kann als Terminus technicus verschiedene Semantiken annehmen. Von der biblischen Bezeichnung abgesehen, wird der Ausdruck üblicherweise zur Abgrenzung vom sephardischen (ursprünglich in Spanien beheimateten) Judentum bzw. dessen Kultur verwendet. Er kann geographisch den deutschsprachigen Raum, deutsches Judentum oder deutsche Juden (Askenazim) bezeichnen ebenso wie ihre Nachfahren in anderen Ländern. In einem umfassenderen Sinn steht der Begriff für die Gesamtheit der aschkenasischen Kultur und Tradition (religiös-kulturelle, soziale, rechtliche Normen, Institutionen und Praktiken; Sprache und Aussprache des Hebräischen), die sich seit dem Mittelalter auf den Gebieten des heutigen Nordfrankreich und Deutschlands und später auf Polen-Litauen erstreckten, in der Moderne jedoch alle Gemeinden weltweit betreffen, die sich in die aschkenasische Tradition stellen. In dieser Arbeit wird der Begriff vorwiegend als Bezeichnung für den Kulturraum verwendet, in dem Juden im Alten Reich und seinen Nachfolgestaaten ansässig waren. Berenbaum et al. 2007 – Ashkenaz, S. 569.

jüdische Geschichte maßgeblich aus der Perspektive der privilegierten jüdischen Bevölkerungsteile, der berühmten wohlhabenden Familien und Akteure, erzählt wurde, während diejenige der weniger privilegierten vernachlässigt wurde.

Inzwischen ist die Vorstellung von den jüdischen »Parias«, die inselartig inmitten einer christlichen Umgebung lebten, einem differenzierteren und nuancenreicheren Bild gewichen, das auf den kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Austausch zwischen Juden und Nichtjuden abhebt.¹¹ Die vorliegende Studie, die Strafjustiz¹² als ein solches Interaktionsfeld begreift, baut auf diesem Forschungsansatz auf. Mit einer praxeologischen Analyse von Gerichtsakten, die besonders Schutzverwandte und Angehörige des Gesindes als Akteure fokussiert, können verflochtene, komplexe Konstellationen zwischen Juden und Christen und ebensolche innerjüdischen Konstellationen sichtbar gemacht werden. Dass »kein Gegenstand des menschlichen Wissens« so unmittelbar in die Rechte der Menschen eingreift wie das »peinliche Recht«, wusste bereits der Landshuter Professor Joseph Stürzer 1803.¹³ Die Strafjustiz kann daher auch als Indikator für den Anschluss an die Ideen der Französischen Revolution, die Reichweite der Rheinbundreformen und der obrigkeitlichen Gesetzgebung gegenüber den Juden bezogen auf die Umsetzung von »bürgerlicher Verbesserung«, Rechtsgleichheit und Partizipationsmöglichkeiten gelten – und damit gesellschaftlichen Wandel markieren.¹⁴

1. Thema, Ausgangsproblem, Grundfragen

Die vorliegende Studie untersucht anhand einer qualitativen Analyse von Kriminalakten (Strafprozessakten) die Behandlung und Handlungsfähigkeit (»Agency«) von Jüdinnen und Juden in der christlich-obrigkeitlichen¹⁵ Strafjustiz in Frankfurt am Main im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Das grundlegende Problem besteht in der Frage, inwieweit sich Kriminalisierung,

11 Carlebach et al. 2012 – Introduction, S. 1-10; Liberles 2003 – An der Schwelle zur Moderne: 1618-1780, S. 115-119. Zuletzt: Jütte 2013 – Interfaith encounters, S. 378-400.

12 Mit Härter wird hier unter Strafjustiz ein Rechts- und Justizsystem verstanden, das materielles Strafrecht und Strafprozessrecht, das Strafverfahren, die Justiz- bzw. Gerichtsverfassung und den Strafvollzug sowie Strafpraxis und Delinquenz umfasst. Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 219. Der Begriff Strafjustiz (»criminal justice«) umfasst damit die rechtlich-normative wie die institutionelle Ebene und die Justizpraxis. Demgegenüber bezieht sich der Term Strafgerichtsbarkeit (»criminal jurisdiction«) allein auf die Ebene des Gerichts.

13 Ebenda.

14 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 219 ff.

15 Im Folgenden wird immer wieder von »christlichen Gerichten« die Rede sein, womit die christlich-obrigkeitliche Gerichtsbarkeit im Unterschied zur jüdischen Gerichtsbarkeit gemeint ist, nicht aber die geistliche und damit religiöse Gerichtsbarkeit im engeren Sinne.

Behandlung und Bestrafung von jüdischen Akteuren um 1800 einerseits und ihr Verhalten andererseits auf ihr Jüdischsein zurückführen lassen. Mit diesem Problem ist die Frage verknüpft, inwieweit jüdische Delinquenz aus der strukturellen (rechtlichen, politischen, sozio-ökonomischen) Benachteiligung bzw. Sonderstellung der Juden erklärt werden kann und/oder inwieweit sie eher als Ergebnis von Zuschreibungsprozessen zu fassen ist. Um dieser Frage nachzugehen, ist zu untersuchen, wie sich die ambivalente Stellung der Juden in der frühneuzeitlichen Strafgerichtsbarkeit zwischen Gleichbehandlung und Diskriminierung auf die Justizpraxis auswirkte.¹⁶ Welche Rolle spielte Jüdischsein als Wissenskategorie und -ressource in der Strafpraxis? Welche Veränderungen lassen sich in der Dalbergzeit (1806-1813) in der Behandlung von Juden in der Strafjustiz und der »Judengesetzgebung« erkennen? Wirkten sich diese auf die Justizpraxis der Primatialzeit (1806-1810) aus und inwiefern? Lassen sich Anhaltspunkte für einen Wandel in der Behandlung und »Agency« von Juden während der 700 Tage ihrer Gleichstellung zur Zeit des Großherzogtums ausmachen?

Daher muss zunächst analysiert werden, wie Juden rechtlich-normativ, das heißt in Straf-, »Policyrecht« und Judengesetzgebung zwischen 1780 und 1814 behandelt wurden. Um die praxeologische Forschung operationalisierbar zu machen, werte ich anschließend das Verfolgungsaufkommen von Fällen mit jüdischer Delinquenz vor dem Peinlichen Verhöramt im Untersuchungszeitraum quantitativ aus. Auf der Grundlage der quantitativen Befunde und erster qualitativ ausgewerteter Fallbeispiele erstelle ich einen Überblick über jüdische Delinquenz im Untersuchungszeitraum. Die Ergebnisse vertiefe ich anhand exemplarisch ausgewählter Konfliktfelder. Im Rahmen der Konfliktfelder jüdische Männlichkeit(en), Ehre und physische Gewalt sowie jüdische Häuser, Gesindeverhältnisse und die illegitime Bereicherung der Mägde analysiere ich, welche Faktoren, juristischen Verfahren und Wissensressourcen sich auf welche Weise auf die Behandlung und die Handlungsweisen von jüdischen Frauen und Männern in der Strafpraxis zwischen 1780 und 1814 auswirkten und welche Rolle es für ihre Behandlung und »Agency« vor Gericht spielte, dass es sich um Jüdinnen und Juden handelte.

Insgesamt verbergen sich hinter der Frage, inwiefern sich das Jüdischsein eines Akteurs vor Gericht auswirkt drei Frage- bzw. Analyseebenen: Erstens geht es um die Frage, inwiefern die obrigkeitliche Strafjustiz durch die spezifischen rechtlichen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen und Verhältnisse, denen Juden als religiöse Minderheit unterlagen, mit konstituiert wurde (Strukturebene). Die zweite interessiert sich dafür, an welchen Stellen und inwiefern die

16 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 53-79; Battenberg 1987 – Des Kaisers Kammerknechte, S. 545-599; Ehrenpreis et al. 2001 – Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis, S. 39-58; Ehrenpreis et al. 2003 – Probing the Legal History of the Jews in the Holy Roman Empire, S. 409-487.

Behandlung und Wahrnehmung von Juden durch christliche Akteure – Obrigkeiten und Juristen wie Untertanen – jüdenfeindlich kodiert oder motiviert war und ob sich daraus eine antijüdische Bias der Strafjustiz ableiten lässt (Ebene der Auswirkungen antijüdischer Diskurse und rechtlich-normativer Etikettierungen auf Mikro- und Mesoebene). Drittens geht es darum, inwiefern das Jüdischsein als Existenzweise der Akteure, das heißt, spezifische rechtliche, sozio-kulturelle und religiöse Rahmenbedingungen, Normen und Praktiken diese Strafprozesse von jüdischer Seite (mit) konstituierten bzw. das Jüdischsein im Strafverfahren von den jüdischen Akteuren als Wissensressource aufgerufen wurde (Auswirkungen des Jüdischseins als wissensbegründende Praktik auf Mikro- und Mesoebene von jüdischer Seite). Die Frage nach der Relevanz des Jüdischseins muss daher insgesamt nicht nur in Zusammenhang mit Etikettierungspraxis und sozialer Stratifikation einerseits sowie in Verbindung mit den im Strafverfahren zusammenwirkenden Verfahren ausgelotet werden, sondern lässt sich nur im Hinblick auf die jeweilige Analyseebene und -dimension beantworten.

Wie ich zeigen kann, diskriminierte die Frankfurter Strafjustiz jüdische Delinquentinnen und Delinquenten nicht grundsätzlich als Jüdinnen und Juden, das heißt, sie behandelte sie in der Regel ähnlich ungleich wie andere nichtjüdische Untertanen,¹⁷ bei denen der soziale Status und die Reputation eines Delinquenten ebenfalls eine hohe Relevanz besaßen. Dass das voremanzipatorische Judentum keine »gleichen Rechte« besaß, weil in der auf allen Ebenen hierarchisierten Ständegesellschaft keine »gleichen Rechte« existierten, hat bereits Salo W. Baron betont.¹⁸ Denn Gleichheit vor Gericht existierte im Alten Reich nicht als Rechtsprinzip (in der christlichen Vorstellung existierte lediglich eine Gleichheit vor Gott).¹⁹ Vorstellungen von Rechtsgleichheit schlugen sich in Frankfurt zwar mit der Rezeption und Adaption des französischen Rechts 1811/12 in der Rechtsordnung und der Vollbürgerschaft der Juden (zunächst kurzfristig) nieder. Sie waren jedoch in ein Vorhaben eingebunden, das weniger auf bürgerliche Partizipation und soziale Gleichheit als auf das Schaffen eines einheitlichen Untertanenverbands im Zusammenhang mit der Konsolidierung von Staatlichkeit abzielte.

Wie alle anderen erschienen Jüdinnen und Juden zudem in unterschiedlichen Rollen und Positionen: als Delinquenten, Anzeigende, Opfer und Zeugen. Jüdische Akteure wurden auch als amtliche Ermittler eingesetzt, die gegen christliche Delinquenten genauso vorgehen sollten wie gegen jüdische und dabei jüdische und christliche Rechtsräume verbanden.²⁰ Juden konnten auch

17 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 490.

18 Baron 1928 – Ghetto and Emancipation, S. 51.

19 Eibach 2009 – Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, S. 488-533.

20 ISG FFM Crim. 9644 (1786), 9647 (1786), 9644 (1786), 9648 (1786), 9755 (1786-1787), 9705 (1787), 9726 (1787), 9768 (1787-1788), 9766 (1787-89), 9859 (1788-1790), 9968 (1788-1790), 9871 (1789), 9882 (1789), 9883 (1789), 9889 (1789), 9890 (1789), 9892 (1789), 9872 (1789-1790), 9876 (1789-1790), 9904 (1789-1804), 10163 (1792), 10245 (1793), 10245 (1793), 10327 (1795), 10364 (1796), 10432 (1797-1798).

Christen anzeigen, was jedoch vergleichsweise selten vorkam²¹ und sich als Beleg für die strukturelle Ungleichheit zwischen Juden und Nichtjuden im Untersuchungszeitraum deuten lässt.

Obwohl die Frankfurter Strafjustiz im Untersuchungsraum nicht als gezieltes Instrument der Diskriminierung und Repression von Jüdinnen und Juden betrachtet werden kann,²² wäre es daher ebenfalls verfehlt, sie ausschließlich als Feld der »Justiznutzung«²³ zu begreifen, das alle Angehörigen des Frankfurter Herrschaftsbereiches, unabhängig von Herkunft, Stand, Geschlecht und Ehrvermögen, gleichermaßen zur Konfliktregulierung nutzen konnten. Daher fokussiert die Studie die Auswirkungen des jüdischen Sonderstatus' bzw. Auswirkungen antijüdischer Etikettierungen. Dies geschieht im Rahmen einer integrierten Analyse der sozialen – mit ihrem jeweiligen Rechtsstatus (etwa als Magd, Schutzverwandter, »Hausvater«) verbundenen, jedoch nicht deckungsgleichen – Unterschiede zwischen den jüdischen Akteuren.

Im Ergebnis zeigt sich eine weitgehende Korrelation zwischen Rolle und Position im Prozess und dem aufenthaltsrechtlichen Status der jeweiligen jüdischen Akteure: Während sich die Kategorie der Delinquenten vielfach aus Angehörigen der migrierenden Juden mit besonders prekärem rechtlichen und niedrigem sozio-ökonomischen Status zusammensetzte, die entweder nur ein temporäres oder kein Aufenthaltsrecht besaßen – sowie (zahlenmäßig in deutlich geringerer Anzahl) aus teils wohlhabenden mobilen, ortsfremden Kaufleuten –, sind einheimische Schutzjuden mehrheitlich unter den Anzeigenden, Opfern und Zeugen zu finden. Dies korrespondiert mit der grundsätzlich unterschiedlichen Behandlung sesshafter Untertanen auf der einen und Angehöriger der Unterschichten und Randgruppen auf der anderen Seite in der Frankfurter Justizpraxis, wie sich für den Untersuchungszeitraum allgemein konstatieren lässt.²⁴

21 ISG FFM Crim. 9164 (1780; Diebstahl); 9237 (1781; Diebstahl); 9764 (1787-1788; Diebstahl); 9393 (1782; Diebstahl), 9833 (1788; Körpverletzung); 10233 (1793; Diebstahl); 10355 (1795; Verletzung durch Unfall); 10846 (1802-1804; Diebstahl); 13103 (1808; Körpverletzung).

22 Die These von dem ausschließlich repressiven Charakter der Frankfurter Strafjustiz in der Frühen Neuzeit wurde zuletzt erneut vertreten von Boes 2013 – *Crime and punishment*, S. 113.

23 Unter Justiznutzung im engeren Sinne verstehe ich das Nutzen eines Gerichtes für die eigenen Belange, das in der Regel mit der Anzeige der Betroffenen und einem physischen Gang zu diesem Gericht verbunden war. Im weiteren Sinne wird der Begriff auch für Praktiken des Aushandelns von Strafe sowie für Formen und Vorgänge verwendet, mit denen die jeweiligen Betroffenen und ihre Fürsprecher die Situation der Inquisiten, Inquisitionshäftlinge und Delinquenten verbessern konnten (vor allem Bittschriften, Ersuchen um Aktenversendung und Defension). Zum Begriff: Dinges 2000 – *Justiznutzungen als soziale Kontrolle*, S. 503-544.

24 Eibach 2003 – *Frankfurter Verhöre*, S. 48; Härter 2005 – *Policey und Strafjustiz*, S. 490.

2. Historische Ausgangskonfiguration

Die rechtliche Sonderstellung der Juden im Aschkenas der Frühen Neuzeit und Sattelzeit bestand in einer Gleichzeitigkeit aus ex- und inkludierenden Momenten: Einerseits waren Jüdinnen und Juden außerhalb der Ständegesellschaft situiert, andererseits besaßen sie bis 1806 den Status von »cives romani« (Reichsbürgern) und damit eine spezielle Rechtsbindung zum Kaiser (II. 1.1). Ihr Sonderstatus als religiöse Minderheit blieb jedoch stets prekär, manifestierte sich in einer fest regulierten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Schutzplätzen und brachte enorme Einschränkungen hinsichtlich des Ansiedlungs- und Wohnrechtes sowie massive Begrenzungen des Nahrungserwerbs und der Hausstandgründung mit sich. Ihre rechtliche Stellung ist in der Forschung daher wiederholt als ambivalent oder widersprüchlich charakterisiert worden.²⁵

Aus ihrem Status als Reichsbürger wurde seit dem 16. Jahrhundert die Rechtsauffassung abgeleitet, dass Juden dem gemeinen Recht unterstanden und damit gleiche Rechte und Pflichten wie die Christen hätten, weshalb ihnen eine formal gleiche Rechtsposition vor weltlichen Gerichten zukam (II. 1.1).²⁶ Auf Reichsebene existierte daher kein spezielles »Judenstrafrecht«. In Frankfurt galt – mit Ausnahme der Jahre 1811-1814 – bis zur Einführung des Großherzoglich-hessischen Strafgesetzbuches 1856 die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 (*Carolina*), die materielles Recht (Delikte und Strafen) sowie Prozessnormen enthielt.²⁷ Als »gesamtdeutsches« Strafrecht gab sie jedoch lediglich die Grundnormen und eine Rahmengesetzgebung vor, da ihre salvatorische Klausel das Fortbestehen territorialer und lokaler Normen sicherstellte.²⁸ Die *Carolina* enthielt Generalklauseln über Personen mit »üblichem Leumund« bezüglich Inhaftierung und Untersuchungshaft, Unterstützungs- und »Reinigungseid«, Einsatz der Tortur und Verteidigungsmöglichkeiten, weshalb Juden, die in der *Carolina* jedoch nicht eigens erwähnt wurden, gegenüber Christen im Strafverfahren prinzipiell schlechter gestellt sein konnten.²⁹

Auch Rechtswissenschaft und Gemeines Recht beschäftigten sich, von einzelnen Themen wie dem »Judeneid«, der jüdischen Eigengerichtbarkeit oder besonderen Hinrichtungsarten abgesehen, nicht systematisch mit der Stellung der Juden im Strafrecht.³⁰ Lediglich einzelne juristische Dissertationen, die sich

25 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 185-216; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347; Ullmann 2009 – Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten, S. 534 f.

26 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

27 Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 104.

28 Ebenda.

29 Schroeder 2000 – Carolina, S. 35, 54; etwa Art. 25, 66; Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum, S. 422-519; Gmelin 1785 – Abhandlung von den besondern Rechten der Juden, S. 95-109; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 368.

30 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 352.

ab Mitte des 17. Jahrhunderts strafrechtlichen Themen zuwandten, behandelten beispielsweise die Zulassung von Juden zum Reinigungseid oder die besonders den Juden zugeschriebenen Betrugsdelikte (»Kornwucher«, »Judenwucher«).³¹ Eine erste systematische Behandlung der Juden im Strafrecht findet sich in Johann Jodocus Beck's *Tractatus de iuribus iudaeorum* (1731).³² Dabei generierte Beck erstmals eine strafrechtliche Wissenskategorie jüdisch, indem er spezifische »Judendelikte«, die für Juden vorgesehenen Strafen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten (*vulgo* Diskriminierungen) erörterte. Die Abhandlung von Christian Gottlob Gmelin (1785) diskutierte die gleichen Themen wie Beck,³³ argumentierte allerdings im Zeichen von Aufklärung und »bürgerlicher Verbesserung« gegen die Ungleichbehandlung von Juden im Strafrecht.³⁴

Im Unterschied zu diesen letztlich wenig ausgearbeiteten Bestimmungen des Gemeinen Rechts bezogen auf Juden und Strafgerichtsbarkeit, konstituierte die territoriale und reichsstädtische Juden – und Policeygesetzgebung spezifisch auf Juden gemünzte Delikte bzw. solche, die nur für Juden galten und daher in dieser Arbeit für die reichsstädtischen Policeynormen analysiert werden sollen (II. 1.2). Die Juden – und Policeygesetzgebung der Handels- und Messestadt Frankfurt verfügte beispielsweise über Bestimmungen zu »Wucher«, »Messebetrug« und »Hehlerei«, die speziell Juden zugeschrieben wurden.³⁵

Wie die nichtjüdische Bevölkerung waren Jüdinnen und Juden mit einer Frankfurter Gerichtslandschaft konfrontiert, die, nicht anders als in anderen Territorien des Reiches, durch zahlreiche Kompetenzüberschneidungen sowie durchlässige Grenzen zwischen Policey-, Straf- und Zivilrecht gekennzeichnet war (II. 1.3). In Zivilsachen standen Juden zudem die höchsten Reichsgerichte offen, die sie auch in erheblichem Umfang nutzen.³⁶ Diese Situation verkomplizierte sich durch die relative »Autonomie« der jüdischen Gemeinde in Verwal-

31 Eine zusammenfassende Dissertation erstmals von Kaspar Ziegler und Christian Caspar Maschow (*De iuribus Judaeorum* 1684). Ebenda, S. 352 f.

32 Beck 1731 – *Tractatus de iuribus Judaeorum*.

33 Gmelin 1785 – Abhandlung von den besondern rechten der Juden.

34 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 354.

35 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379. Der Juden zu Franckfurt am Mayn Stättigkeit und Ordnung. Anno 1616. Von damahligen Kayserl. Herren Commissarien errichtet (im Folgenden: Stättigkeit 1616), bes. §69, 59, 96; 1808 – Neue Stättigkeit- und Schutzordnung 1808. Ratsverordnung vom 19.9.1760, Verordnung der Stadt-Kanzley vom 27.4.1802, in: Ratsverordnung vom 15.1.1726, in: Johann Konradin Beyerbach (Hrsg.): Beyerbach (1798), Bd. 2: Eigentum, S. 208 f.

36 Baumann 2007 – Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 297-316; Kasper-Marienberg 2011 – Die Wiener Reichshofratsakten, S. 45-60; Kasper-Marienberg 2012 – Die Frankfurter jüdische Gemeinde; Kasper-Marienberg 2013 – Zwischen Magistrat und Kaiser, S. 263-280; Schlick-Bamberger 2008 – Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters, S. 15-38; Schlick 2006 – Zur Rolle der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten, S. 171-185. Baumann 2007 – Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 297-316; Kasper-Marienberg 2011 – Die Wiener Reichshofratsakten, S. 45-60; Kasper-Marienberg 2012 – Die Frankfurter jüdische Gemeinde.

tung, Recht und Kultus, die jedoch stets umkämpft war und von obrigkeitlicher Seite grundsätzlich anders bewertet wurde als von jüdischer Seite.³⁷ Der Begriff »Autonomie«³⁸ ist daher missverständlich, da der den Juden gewährte Entscheidungsbereich rechtlich-normativ nur geduldete, prinzipiell jedoch weiterhin der obrigkeitlichen Entscheidungsebene unterstellte Zuständigkeiten beinhaltete (II. I.1, I.3).³⁹

Für Auseinandersetzungen zwischen Juden und Christen, »Kapitaldelikte« sowie »peinliche Sachen«, die außerhalb der Judengasse stattgefunden hatten, waren ausschließlich die christlichen Obrigkeiten zuständig. Die lokale »Judenordnung« Frankfurts (*Stättigkeit* 1616) begrenzte die Strafkompetenzen der »Zehender«⁴⁰ und »Baumeister« auf innerjüdische Angelegenheiten, die, neben geringfügigen Delikten, auch »grobe frevel, schlägerey unndt excess« umfassen konnten, sofern sie sich innerhalb der Judengasse zutrugen.⁴¹ Ausdrücklich ausgenommen waren nur »mordt, todtschlag unnd andere wichtige sachen« (§§98-100). Da damit bereits die rechtlich-normative Bestimmung der Delikte uneindeutig war bzw. der Auslegung bedurfte und auch die ganze Frühe Neuzeit über umstritten blieb (II.I.3), waren auch die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche nicht exakt voneinander abgegrenzt. Im Ergebnis lassen sich daher die Befugnisse der jüdischen Partikulargerichtsbarkeit bereits rechtlich-normativ nicht eindeutig von denen der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit abgrenzen. In der Praxis erwiesen sich ferner rund zehn Prozent aller überlieferten Kriminalakten aus meinem Quellenkorpus als innerjüdische Angelegenheiten, die sich zudem in der Regel in der Judengasse abspielten.⁴² Da sämtliche Frankfurter Ämter und Gerichte, abgesehen von rituellen Fragen, alle innerjüdischen Klagen annahmen – auch jene, die nach jüdischem Recht bewertet werden mussten, was die Obrigkeit denn auch versuchte –,⁴³ kann angenommen werden, dass von dieser Praxis auch das Peinliche Verhöramt, die Untersuchungsbehörde für alle

37 Gotzmann 1998 – Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie, S. 313-356; Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 188; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Preuß 2014 – Möglichkeiten.

38 Mangels Alternativen behalte ich die Begriffe Autonomie bzw. seine einschlägigen Komposita (Rechts-, Gemeindeautonomie) und damit partiell deckungsleiche Surrogatbegriffe (Selbstverwaltung, Eigengerichtsbarkeit etc.) dennoch bei.

39 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 188; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Gotzmann 1998 – Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie, S. 313-356.

40 Als jüdische Vier-Zehener (auch Zehender) wurde seit 1621/22 das aus dem Zehnern (Vorstehern) gebildete Vorstehergremium bezeichnet. Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 192 f.

41 1616 – *Stättigkeit* 1616.

42 Stichproben deuten darauf hin, dass dies auch für den Zeitraum vor 1780 galt und auch Delikte betraf, die in religiösen Kontexten stattgefunden hatten, wie im Fall von Moses Michael Goldschmidt, der 1751 Moses Hirschhorn wegen Beleidigung in der Synagoge anzeigte (ISG FFM Crim. 6546 1751).

43 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 212.

Strafsachen im Stadtgebiet sowie Urteilsinstanz der niederen Strafrichterbarkeit (II.1.3), nicht abwich. Frankfurter Jüdinnen und Juden wurden offenbar vor Gericht, so ein zentrales Ergebnis meiner Studie, ähnlich den Beisassen, als beinahe-Untertanen behandelt wie auch in Frankfurt ansässige jüdische Frauen und Männer wie bzw. als Frankfurter agierten und darauf vertrauten, dass ihre Angelegenheiten von ihren Obrigkeiten in ihrem Interesse bearbeitet wurden. Das obrigkeitliche Verfolgungsaufkommen jüdischer Delinquenz bzw. die Justiznutzung in innerjüdischen Angelegenheiten kann dabei nicht monokausal mit einer linear gedachten Zurückdrängung der jüdischen Gemeindeautonomie erklärt werden. Denn bereits im Zeitraum zwischen 1499 und 1710 betrafen rund zehn Prozent des Prozessaufkommens vor dem »Schöfferrat« und dem Peinlichen Verhöramt innerjüdische Angelegenheiten und Prozesse, in die Juden involviert waren.⁴⁴ Daher verstärken die Ergebnisse der vorliegenden Studie diejenigen von Andreas Gotzmann zur jüdischen Rechtsautonomie⁴⁵: Christliche und jüdische Gerichtsbarkeit lassen sich nicht nur kaum voneinander abgrenzen, weil eine große Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, in die Juden involviert waren, vor obrigkeitlichen Gerichten ausgetragen wurde, sondern müssen zusammen gedacht werden.

3. Periodisierung und Untersuchungsraum

Was ist aber diese große Aufgabe unserer Zeit? Es ist die Emanzipation. Nicht bloß die der Irländer, Griechen, Frankfurter Juden, westindischen Schwarzen und dergleichen gedrückten Volkes, sondern es ist die Emanzipation der ganzen Welt, absonderlich Europas, das mündig geworden ist, und sich jetzt losreißt von dem eisernen Gängelbände der Bevorrechteten, der Aristokratie.

Heinrich Heine, Reisebilder aus Italien (1828)

3.1 Zeitlicher Ausgangs- und Endpunkt der Untersuchung

Wer immer eine Geschichte erzählt, muss einen Anfang (re-)konstruieren. Die Vorgänge, die im Folgenden Gegenstand der Analyse sein werden, nehmen ihren Anfang um das Jahr 1780. Vorgenommen habe ich diese Konstruktion auf Grundlage gängiger geschichtswissenschaftlicher Periodisierungen und mit Blick auf mein Forschungsinteresse, das den Ausgang des Alten Reiches und den

44 Die Zahl jüdischer Klagen bzw. innerjüdischer Strafprozesse steigt seit den 1670er Jahren an und nimmt im 18. Jahrhundert massiv zu, was jedoch für das Prozessaufkommen – besonders der Kriminalia – insgesamt gilt. Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit, S. 272 f.

45 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 185-216; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit.

Übergang in seine Nachfolgestaaten in den Blick zu bekommen sucht. Zwar lässt sich für die neuere deutsch-jüdische Geschichte schwerlich ein eindeutiger Anfang ausmachen.⁴⁶ Dennoch wird das Jahr 1780 in der Forschung⁴⁷ aufgrund der einschlägigen Schriften der christlichen Reformen und Maskilim⁴⁸ sowie der obrigkeitlichen Gesetzgebung zur »jüdischen Emanzipation«⁴⁹ in den 1780er Jahren wie Dohms *Bürgerliche Verbesserung der Juden* (1781-1783)⁵⁰, Mendelssohns *Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum* (1783)⁵¹ sowie die sogenannte Toleranzgesetzgebung Josephs II. (1781-1789)⁵² für die Konstruktion eines solchen Anfangs herangezogen. Obwohl sich auch in Frankfurt ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Ansätze für einen »Aufbruch aus der ständischen Welt« (Gall) finden lassen,⁵³ war Frankfurt weder ein Zentrum der »Aufklärung« noch der »Haskalah«, auch wenn die innergemeindlichen Debatten der unterschiedlichen geistigen und religiösen Strömungen innerhalb des Judentums – etwa die Auseinandersetzung um die Gründung einer profanen Schule, des späteren Philantropins⁵⁴ – und die Rezeption von Dohm und Mendelssohn in den 1780er und 1790er Jahren einsetzten.⁵⁵ Weder aufklärerische Diskurse noch eine aufgeklärt-etatistische Judengesetzgebung markieren den Beginn der Emanzipation der Juden in Frankfurt: Es war das Bombardement der französischen Revolutionsarmee unter Général Jean-Baptiste Kléber, das in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli 1796 in der Judengasse einschlug.⁵⁶ Der davon ausgelöste Brand, der, wie Krakauer berichtet, 1806 Personen des Nordteils der »Gasse« obdachlos machte, führte dazu, dass die betroffenen Bewohner

46 Schlüter 2003 – Frühe Neuzeit, Neuzeit, S. 61-84.

47 Brenner et al. 1996 – Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Bd. 2. Emanzipation und Akkulturation; Sorkin 1992 – The transformation.

48 »Maskilim« (im Singular »Maskil«, hebräisch für Gelehrter oder Erleuchteter) wurden die Vertreter der jüdischen Aufklärung (»Haskalah«) genannt, die globale Auswirkungen hatte, jedoch im 18. Jahrhundert von Berlin, Galizien und Russland ausging. Feiner 2004 – The Jewish Enlightenment, S. 200-242.

49 Der für den Zeitraum vor den 1820er Jahren des 19. Jahrhunderts anachronistische Begriff »Emanzipation« wird in der Forschung weiterhin auch für das ausgehende 18. Jahrhundert verwendet. Battenberg, Friedrich: Judenemanzipation im 18. und 19. Jahrhundert; Rürup 1975 – Emanzipation und Antisemitismus, S. 37, 136 FN 2.

50 Dohm 1773 – Über die bürgerliche Verbesserung der Juden.

51 Mendelssohn 2001 – Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum. Zur Haskalah: Feiner 2007 – Haskalah – jüdische Aufklärung; Feiner 2004 – The Jewish Enlightenment; Feiner et al. 2001 – New perspectives on the Haskalah.

52 Karniel 1986 – Die Toleranzpolitik. Zur obrigkeitlichen Judengesetzgebung im Alten Reich: Battenberg 1986 – Gesetzgebung und Judenemanzipation, S. 43-128; Post 1985 – Judentoleranz.

53 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 21.

54 Griemert 2010 – Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?

55 Bereits 1778 subskribierten 47 Frankfurter Juden Mendelssohns Übersetzung des Pentateuch ins Deutsche. Heuberger et al. 1988 – Hinaus aus dem Ghetto, S. 18. Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 101-116.

56 Krakauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 331-335.

außerhalb der Judengasse untergebracht werden mussten. Im Unterschied zu vorangegangenen Bränden konnte die vollständige Rückkehr seiner vorherigen Bewohner in die Judengasse nicht mehr durchgesetzt werden, was das Ende des Ghettozeitalters einleitet.⁵⁷

Einen Umbruch markiert die Zeit um 1780 ferner in Hinblick auf Strafjustiz und Strafrecht: Der Zeitraum zwischen Aufklärungszeit, Französischer Revolution, Reichsende, Rheinbund und Deutschem Bund setzte einen Wandlungsprozess in Gang, auch wenn dieser (vorerst) keine vollständige Transformation der bisherigen Justizpraxis mit sich brachte.⁵⁸ Zwar wurde die »Humanisierung« der Strafjustiz in einer reichsweiten Reformdebatte der Aufklärung intensiv diskutiert, die als Dreh- und Angelpunkt die Kodifikation des Straf- und Strafprozessrechts zum Gegenstand hatte;⁵⁹ diese Forderung hatte sich unter anderem daraus ergeben, dass sich die Strafpraxis im Verlauf des 18. Jahrhunderts – etwa durch die Verwendung »außerordentlicher« Strafen – immer weiter von der *Carolina* entfernt hatte, was die zeitgenössischen Reformen zunehmend als Rechtsunsicherheit bewerteten.⁶⁰ Die Debatte fokussierte, neben der Abschaffung von Tortur und Todesstrafe, daher die speziell im Zusammenhang mit »Kindstötung« diskutierte Proportionalität von Delikt und Strafe, die Beseitigung richterlicher Willkür durch konsequente gesetzliche Normierung von Delikt und Strafe (»nullum crimen, nulla poena sine lege«), die Strafzwecke (Vergeltung, Abschreckung oder Besserung), »nützliche« Strafformen wie Arbeitsstrafen und Zuchthaus, die Reform des Strafvollzugs und, als Klammer und Vollendung, eine Strafrechtskodifikation.⁶¹ Doch konnten, sieht man vom Wandel der Strafformen und der Ausdifferenzierung der Strafzwecke ab, die meisten dieser Ideen nicht umgesetzt werden, wie sich exemplarisch am weitgehenden Scheitern der Reformversuche des späteren Fürstprimas des Rheinbundes Karl Theodor von Dalberg zeigen lässt, der 1787 als Mainzer Ko-Adjutor einen Plan zur *Verbesserung der Justiz-Form, der Civil und Criminal Gesetze* des Reiches und 1792 einen *Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen* vorlegte.⁶² Veränderungen zeichneten sich allerdings im Hinblick auf eine Rationalisierung und Effektivierung der Strafgerichtsbarkeit ab, etwa im Bereich der Gerichtsverfassung, wie sich in Frankfurt an der Neuorganisation des Peinlichen Verhöramtes zeigen lässt, die eine Professionalisierung des Personals und schärfere Trennung der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit bewirkte (II.1.3).⁶³ Die Zeit um

57 Ebenda; Liberles 2012 – The end, S. 445-460.

58 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 219-278; Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 103-114; Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafs, S. 213-231; Härter 2009 – Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa, S. 71-107.

59 Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 106-109.

60 Ebenda, S. 104.

61 Ebenda.

62 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 219-278.

63 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 67f.

1780 eignet sich aufgrund dieser für die Geschichte der Strafgerichtsbarkeit in der Sattelzeit ausschlaggebenden Signifikanz, um für den Untersuchungsbeginn dieser Studie herangezogen zu werden.

Im Unterschied dazu ergibt sich das Ende des Untersuchungszeitraumes (1814) zum einen aus der Überlieferungssituation: Während für die Zeit des Alten Reiches ein annähernd lückenloser Bestand vorhanden ist – das Gros der Kriminalakten entstammt dem 18. Jahrhundert –, dünnt die Überlieferung in der Zeit Dalbergs und des Großherzogtums Frankfurt (1806-1813) immer mehr aus. Die Strafakten aus der Zeit der freien Stadt Frankfurt (1814-1866) wurden bis auf Einzelfälle schließlich bereits Ende des 19. Jahrhunderts kassiert. Zum anderen resultiert der Endpunkt der Untersuchung aus der Quellenanalyse selbst und hängt mit der Reformierung des Frankfurter Strafrechts nach französischem Vorbild nach dem Ende des Alten Reiches zusammen.

Karl Theodor von Dalberg⁶⁴, an den Frankfurt 1806 übergeben wurde, repräsentiert nicht nur das Spannungsverhältnis zwischen Rheinbund und einzelstaatlicher Souveränität, sondern auch zwischen Reformdiskurs und Reformpraxis.⁶⁵ Mit der Auflösung des Reiches intensivierte sich die Strafrechtsdiskussion, was sich in den Kriminalakten niederschlug. Mit der Einführung eines neuen materiellen Strafrechts 1811/12 wurden Elemente des nationalisierten »revolutionären« französischen Strafrechts übernommen, die mit Dalbergs aufgeklärt-étatistischen Reformideen kompatibel waren.⁶⁶ Lässt sich Dalbergs Reformpolitik den Juden gegenüber im Primatialstaat (1806-1810) als zögerlich und ambivalent charakterisieren, führte er im Großherzogtum Reformvorhaben durch, die, mit Blick auf die französische Verfassung, eine Rechtsgleichheit aller Untertanen und damit eine »bürgerliche Verbesserung« der Juden zur Voraussetzung hatten. Zeitgleich mit der Verabschiedung einer modifizierten Fassung des *Code Pénal* im Jahr 1812 konnten sich die Frankfurter Juden – verbunden mit einer ungeheuren Ablösesumme – das Bürgerrecht erkaufen, das 700 Tage Bestand hatte. Mit dem Ende der französischen Herrschaft wurden die reichsstädtischen Rechtsverhältnisse wieder hergestellt und Dalbergs Reformen weitgehend, allen voran die Vollbürgerschaft der Juden sowie das reformierte Strafrecht, wieder zurückgenommen. Die Dalbergzeit wurde in die Untersuchung integriert, um die in der Forschung übliche Epochengrenze (1806) zu überschreiten und zu

64 Reichsherr Karl Theodor Anton Maria von Dalberg (geboren 1744 in Mannheim und gestorben 1817 in Regensburg) war unter anderem Erzbischof von Mainz und als solcher von 1802 bis 1803 Kurfürst und Reichserzkanzler. Nach dem Ende des Alten Reiches wurde er von Napoléon zum Fürstprimas des Rheinbundes ernannt; mit dem fürstprimatischen Staat als Staatsgebiet (Primatialstaat), in das die ehemalige Reichsstadt Frankfurt eingegliedert wurde. 1810 ging der Primatialstaat im Großherzogtum Frankfurt auf, dem Dalberg bis 1813 als Großherzog vorstand. Dölemeyer 2012 – Carl Theodor von Dalberg, S. 113-130; Färber 1988 – Kaiser und Erzkanzler.

65 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 220.

66 Ebenda; Sonntag 2012 – Gesetzgebung und Verwaltung.

prüfen, wie sich der jüdische Sonderstatus im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Reformbemühungen in der Justizpraxis auswirken würde.

3.2 Frankfurt am Main als Untersuchungsraum

Mit der Wahl Frankfurts als Untersuchungsraum für die vorliegende Fallstudie liegen zweifellos spezifische historische Ausgangsbedingungen und ein genuin städtischer Kontext vor. Eine verallgemeinernde Darstellung aschkenasischer Jüdinnen und Juden in der Strafjustiz des Alten Reiches (und seiner Nachfolgestaaten) ist jedoch nicht möglich. Die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Juden in den einzelnen Territorien des Heiligen Römischen Reiches waren um 1800 so unterschiedlich, dass keine Gemeinde als repräsentativ gelten kann.⁶⁷ Frankfurt wurde wegen seiner zentralen Bedeutung für die Geschichte der deutschsprachigen Juden und der außerordentlich guten Quellenlage als Untersuchungsraum gewählt.⁶⁸ Die Reichs-, Messe- und Krönungsstadt Frankfurt mit ihrem jüdischen »Ghetto«, der Judengasse,⁶⁹ war neben Prag das Zentrum der Judenschaft des Alten Reiches und besaß den Status der »IrweEm beJisrael« (jüdischen Muttergemeinde).⁷⁰

Regiert wurde die Reichsstadt Frankfurt bis 1806 von einem 24köpfigen Rat, der ausschließlich in Frankfurt geborenen männlichen Bürgern evangelisch-lutherischer Konfession vorbehalten war.⁷¹ Die Mitgliedschaft im Rat war auf Lebenszeit und erfolgte mittels Kooptation.⁷² Seine Mitglieder rekrutierten sich aus den Frankfurter Patriziern (Adelsgeschlechtern), graduieren Juristen und wohlhabenden Kaufleuten sowie ratsfähigen Handwerkern und waren in drei Ratsbänke eingruppiert.⁷³ Die höchsten städtischen Funktionsträger waren die beiden Bürgermeister, der »ältere Bürgermeister«, der sich aus den Ratsherren der Schöffensbank rekrutierte, und der »jüngere Bürgermeister«, der aus der Gemeindebank gewählt wurde.⁷⁴ Dabei dokumentiert Frankfurt den für das 18. Jahrhundert generell zu beobachtenden Aufstieg der Juristen zur herrschaftlichen Funktionselite, in dem

67 Battenberg 2001 – Die Juden in Deutschland; Battenberg 1990 – Das europäische Zeitalter der Juden.

68 Ries 2006 – Die Mitte des Netzes, S. 118-130.

69 Exemplarisch: Backhaus et al. (Hrsg.) 2006 – Die Frankfurter Judengasse; Backhaus (Hrsg.) 2012 – Frühneuzeitliche Ghettos; Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre; Kasper-Holtkotte 2010 – Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/ Main, S. 354-370; Schlick 2000 – Was Johann Wolfgang Goethe hätte sehen können, S. 47-65.

70 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 339.

71 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 47.

72 Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel, S. 39.

73 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 45.

74 Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel, S. 40.

zunehmend Juristen aus der Kaufmannschaft und akademischen Familien auf die Stellen der höchsten reichsstädtischen Funktionsträger kamen.⁷⁵

Die Gesellschaftsordnung Frankfurts entsprach mit seinen rund 36000 Einwohnern Ende des 18. Jahrhundert dem Typus der »alteuropäischen« Handels- und Gewerbestadt, die um das Bürgerrecht zentriert war, an das politische Herrschaft sowie soziale und ökonomische Privilegien geknüpft waren.⁷⁶ Neben politischen Ämtern war mit dem Bürgerrecht das Recht auf Grund- und Hausbesitz, uneingeschränkter Handel und Nahrungserwerb, Steuerprivilegien und Zugang zu dem Almosenkasten und den Armenstiftungen verbunden.⁷⁷ Da das Bekenntnis der gemischtkonfessionellen Stadt seit 1542 verfassungsrechtlich lutherisch war,⁷⁸ waren Katholiken und Reformierte, die größtenteils zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert aus den Niederlanden nach Frankfurt eingewandert waren, von der Vollbürgerschaft ebenso ausgeschlossen wie die Juden.⁷⁹ Denn im Unterschied zu den meisten anderen Reichsstädten, die vielfach auch im 18. Jahrhundert keine Juden zuließen, existierte in Frankfurt um 1800 eine Gemeinde mit etwa 3000 Mitgliedern.⁸⁰ Untereinander sprachen die Frankfurter Juden westjiddische Dialekte, die große Ähnlichkeiten zu den deutschen Dialekten hatten und sie auch als eine Form des Deutschen betrachteten.⁸¹ Wohlhabendere und gebildete »Schutzjuden«, die Handelsbeziehungen zu christlichen Bürgern unterhielten, beherrschten auch »Hochdeutsch« und verwendeten für ihre Korrespondenz vorzugsweise ein stark an das Schriftdeutsch angepasstes Jiddisch, das allmählich, wie auch in den von mir untersuchten Kriminalakten, denen jüdische Handelsbücher beigefügt wurden, durch Hochdeutsch in hebräischen Buchstaben abgelöst wurde.⁸²

Der Rechtsstatus der 500 männlichen Frankfurter Schutzjuden ähnelte dem der Beisassen, die als »Bürger zweiter Klasse« ebenfalls keine politischen Rechte besaßen, wirtschaftlichen Beschränkungen unterlagen und für den Beisassenschutz, der nicht erblich war, eine Summe von 500 Gulden aufbringen mussten.⁸³ Doch waren den Schutzjuden nicht nur deutlich mehr finanzielle Lasten und weit umfassendere Beschränkungen des Nahrungserwerbs auferlegt, sondern ihre Handlungsspielräume waren durch zusätzliche Ausgangsbeschrän-

75 Dölemeyer 1993 – Frankfurter Juristen.

76 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 46 f., 51.

77 Ebenda, S. 47.

78 Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel, S. 46.

79 Beispielsweise waren Gottesdienste der Reformierten erst ab 1787 zulässig. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 48.

80 Grundlegend: Arnsberg 1983b – Geschichte; Kracauer 1912 – Ueber die Entwicklung der israelitischen Gemeinde; Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main; Kracauer 1906 – Die Geschichte der Judengasse.

81 Gruschka 2014 – Westjiddisch an Rhein und Main, S. 15-40.

82 Aus der Perspektive der christlichen Amtsträger und Obrigkeiten wie der gebildeten Bürger wurde diese Heterogenität nicht wahrgenommen, sondern, in der Regel päjorativ, als »Judendeutsch« oder schlicht als »Judensprache« abqualifiziert. Ebenda.

83 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 47; Koch Zur Herrschaftsordnung, S. 35-43.

kungen, wie die Beschränkung der Niederlassung auf die Judengasse, mit ihrem engen Wohnraum – zumindest rechtlich-normativ – weitaus enger gefasst.

Aus den Steuerlisten geht hervor, dass die Masse der jüdischen Bevölkerung Frankfurts um 1800 arm war oder in dürftigen Verhältnissen lebte.⁸⁴ Ganze 83 Familien besaßen Kracauer zufolge ein Vermögen zwischen 3000 und 10000 Gulden. Unter den Wohlhabenden war jedoch die Anzahl der überaus Vermögenden sehr groß: 54 Familien gaben ein Vermögen von über 10000 Gulden an.⁸⁵ Doch besaß die Reichsstadt im Aschkenas der Frühen Neuzeit und Sattelzeit für migrierende und arme Juden eine ebenso große Anziehungskraft wie für wohlhabende Kaufleute, mobile Händler, Gelehrte, Rabbiner und Studenten und überhaupt alle, die in Haus und Handel eine Stellung suchten.⁸⁶ Denn die Handelsstadt Frankfurt verfügte, neben der direkten Kaiserbindung⁸⁷ und der Reichsmesse⁸⁸ als wirtschaftlichem Umschlagplatz, über jüdische Fürsorgeeinrichtungen⁸⁹ und mit dem ansässigen Rabbinat⁹⁰ über ein wichtiges Zentrum jüdischer Religiosität und Gelehrsamkeit. Oberrabbiner war zwischen 1772 und 1805 »Hafo'oh«, Raw Rabbi Pinchas Halevi ben Zwi Horowitz, der als Weltautorität jüdischen Wissens galt.⁹¹

Die strikte Trennung jüdischer und nichtjüdischer Lebensbereiche, wie von den Obrigkeiten intendiert, lässt sich in Frankfurt in der Praxis jedoch nicht nachweisen, war diese doch durch ständige Begegnungen und beträchtliches gegenseitiges Durchdringen der Räume geprägt.⁹² Wenn es sich um einheimische Juden handelte, wurde das Verlassen und Betreten der Judengasse in der Praxis weitaus flexibler und pragmatischer gehandhabt, als die Rechtsnormen vermuten lassen. Zwar gab es einen Einschluss, dieser war jedoch temporär und periodisch, indem er sich auf wenige Nachtstunden und christliche Feiertage sowie Ausnahmefälle (Krönungszeremonien) erstreckte.⁹³ Tagsüber war die Judengasse hingegen eine zentrale Einkaufsstraße für die städtische Bevölkerung, was sie zeitweise auch zu einem »christlichen« Raum werden ließ: Der Handel fand auf der »Gasse« und in den Häusern statt und führte, wie von Gotzmann dargelegt,

84 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 309.

85 Ebenda.

86 Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel.

87 Backhaus 2006 – Kaiser und Juden, S. 216-229; Kasper-Marienberg 2013 – Zwischen Magistrat und Kaiser, S. 263-280; Wendehorst 2006 – Die Kaiserhuldigungen der Frankfurter Juden, S. 213-234.

88 Zur Geschichte der Frankfurter Messe vergleiche die Beiträge in: Koch et al. 1991 – Brücke zwischen den Völkern. Besonders: Straube 1991 – Funktion und Stellung deutscher Messen, S. 191-204.

89 Backhaus 2000 – Die sozialen Institutionen, S. 31-54; Kracauer 1906 – Die Geschichte der Judengasse, S. 401f.

90 Fritz Backhaus: Die sozialen Institutionen, S. 31-54.

91 Nachfolger wurde sein Sohn Raw Hirsch (Zwi) ben Pinchas Halevi Horowitz. Arnsberg 1983b – Geschichte, S. 91, 112-115.

92 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 342.

93 Ebenda, S. 340-343.

aufgrund der verbreiteten Praxis der Ratenzahlungen zu lang andauernden bzw. dauerhaften Kontakten zwischen Juden und Nichtjuden. Ein exklusiv jüdisches Leben beschränkte sich in der Judengasse in der Praxis lediglich auf kurze Zeiträume (vorwiegend nachts) und religiöse Anlässe, wenige Akteure (vor allem gelehrte und wohlhabende Juden) und konkrete lokal-geographische Räume (Synagoge, Synagogenvorhof).⁹⁴ Wohlhabende Kaufleute und Hofagenten genossen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit weitgehende Privilegien, die so weit gehen konnten, dass einzelne Kaufleute einen eigenen Schlüssel erhalten konnten. Doch auch weniger privilegierte jüdische Männer, die sich nach der Schließzeit jenseits der Judengasse in christlichen Wirtshäusern aufhielten, kannten Mittel und Wege, nachts in die »Gasse« zu gelangen,⁹⁵ zumal der Rat zwar die Schließzeiten festlegte, der Schlüssel für die Tore sich jedoch in der Hand der jüdischen Gemeinde befand.⁹⁶ Andere Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden wurden geradezu durch obrigkeitliche Verbote generiert, wie sich am Beispiel des Verbots für Juden, auf den Markt zu gehen, ablesen lässt, da dadurch christliche Marktfrauen in die Judengasse kamen, um Gemüse zu verkaufen.⁹⁷

Im Ergebnis war jüdischer und nichtjüdischer Alltag in Frankfurt ähnlich verzahnt wie bei der Mehrheit der ländlichen jüdischen Gemeinden, die inmitten einer christlichen Nachbarschaft lebten.⁹⁸ Daher waren Juden ständig in der Stadt präsent, auch, und entgegen des Verbots, wie andere Untertanen im Rathaus, dem sogenannten Römer, um Bittgesuche zu formulieren oder innerjüdische Konflikte wie Rechtsstreitigkeiten mit Christen zu verhandeln.⁹⁹

4. Forschungsstand

Der gemeinsame Ansatz der neueren Forschung zur Geschichte der Juden in Früher Neuzeit und Sattelzeit besteht darin, den »Ambivalenzen, Widersprüchen, Ungleichzeitigkeiten und gegenläufigen Tendenzen«¹⁰⁰ nachzugehen, die das Verhältnis von Juden und Nichtjuden kennzeichneten.¹⁰¹ Zu den einschlägigen Arbeiten, die das aschkenasische Judentum und seine Beziehung zur Umgebungsgesellschaft behandeln, gehören Claudia Ulbrichs kultur- und ge-

94 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 333-367.

95 Ebenda, S. 345.

96 Ebenda, S. 340.

97 Ebenda, S. 343. Kasper-Marienberg 2016 – Gemeinsamer Alltag, S. 327-350.

98 Ullmann 1998 – Kontakte und Konflikte zwischen Landjuden und Christen, S. 288-315; Kießling et al. 2003 – Christlich-jüdische »Doppelgemeinden«, S. 513-534; Ullmann 1999 – Nachbarschaft und Konkurrenz. Battenberg 2016 – Rechtlich-soziale Strukturen, S. 271-290.

99 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 343.

100 Ebenda, S. 345

101 Zum 18. Jahrhundert zuletzt: Berkovitz 2010 – Acculturation and integration, S. 271-294; Guesnet 2010 – Agreements between neighbours, S. 257-270.

schlechtergeschichtliche Mikrostudie zu einer ländlichen christlich-jüdischen Doppelgemeinde im Elsass der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts,¹⁰² regionalgeschichtliche Ansätze, wie sie Forschungen von Sabine Ullmann¹⁰³ und Rolf Kießling repräsentieren, sowie Arbeiten aus dem Umfeld des *Instituts für jüdische Geschichte Österreichs*¹⁰⁴.

Die Erforschung von Jüdinnen und Juden in der obrigkeitlichen Strafgerichtsbarkeit blieb in der historischen Forschung lange ein Desiderat,¹⁰⁵ während die Forschungsliteratur der historischen Kriminalitätsforschung zur nichtjüdischen Delinquenz seit den 1990er Jahren stetig angewachsen ist.¹⁰⁶ Eine Änderung zeichnet sich erst seit den letzten Jahren ab,¹⁰⁷ wobei nach wie vor keine systematische praxeologische Untersuchung zu Juden in der Strafgerichtsbarkeit – zumal für den hier gewählten Untersuchungszeitraum und auf der Basis von Kriminalakten – vorliegt. Dies gilt gleichermaßen für den Forschungsstand zu Frankfurt. Zwar konnte auf eine umfangreiche Forschungsliteratur zur Geschichte der Judengasse in der Frühen Neuzeit und der Frankfurter Judenschaft zurückgegriffen werden, wobei sich gerade die Erforschung des Agierens von Juden in der Reichs- und Zivilgerichtsbarkeit als ertragreich erwiesen hat.¹⁰⁸ Die Forschungslücke für die obrigkeitliche Strafgerichtsbarkeit bezogen auf Jüdinnen und Juden konnte jedoch von der bisherigen Forschung noch nicht geschlossen werden, obwohl einzelne instruktive Aufsätze bzw. Teilkapitel vorliegen, die sich mit Juden

102 Ebenda, S. 346

103 Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete; Ullmann 1998 – Kontakte und Konflikte zwischen Landjuden und Christen, S. 288-315; Ullmann 1999 – Der Streit um die Weide, S. 99-136; Ullmann 1999 – Leihen umb fahrend Hab und Gut, S. 304-335; Ullmann 1999 – Sabbatmägde und Fronleichnam, S. 243-264; Kießling et al. 2003 – Christlich-jüdische »Doppelgemeinden«, S. 513-534. Ferner: Sabine Ullmann: Nachbarschaft und Konkurrenz.

104 Exemplarisch: Keil 2011 – Besitz, Geschäft und Frauenrechte; Keil 2009 – Christliche Zeugen vor jüdischen Gerichten, S. 272-283; Keil 2004 – »Kulicht schmalz« und »eisern gaffel«, S. 51-81; Staudinger 2004 – Juden als »Pariavolk« oder »Randgruppe?«, S. 8-25.

105 Die forschungsgeschichtlich älteste Studie stammt von: Glanz 1968 – Geschichte des niederen jüdischen Volkes. Erste Überlegungen aus kriminalitätshistorischer Perspektive bei: Ulbricht 1995 – Criminality and punishment, S. 49-70.

106 Einen Forschungsüberblick bietet: Härter 2018 – Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, S. 10-19. Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung. Exemplarisch: Blauert et al. 2000 – Kriminalitätsgeschichte; Habermas 2008 – Diebe vor Gericht; Habermas 2009 – Verbrechen im Blick; Härter 2005 – Policy und Strafstiz; Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör.

107 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Ullmann 2009 – Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten, S. 534-560.

108 Kasper-Marienberg 2012 – Die Frankfurter jüdische Gemeinde; Kasper-Marienberg 2013 – Zwischen Magistrat und Kaiser, S. 263-280; Kasper-Marienberg 2011 – Die Wiener Reichshofratsakten, S. 45-60; Baumann 2007 – Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 297-316; Schlick 2006 – Zur Rolle der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten, S. 171-185; Schlick-Bamberger 2008 – Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters, S. 15-38.

in der Strafgerichtsbarkeit beschäftigen.¹⁰⁹ Die meisten Beiträge verzichten entweder auf die Analyse von Verhörprotokollen, weshalb sie die Handlungsebene der jüdischen Akteure nicht adäquat beleuchten können, oder fokussieren ausschließlich das 16. und 17. Jahrhundert,¹¹⁰ bearbeiten lediglich »spektakuläre« Deliktfelder¹¹¹, Einzelfälle¹¹² bzw. einzelne Delikte (Kindstötung¹¹³, Betrug¹¹⁴) oder haben ausschließlich ein alltags- oder kulturgeschichtliches Interesse,¹¹⁵ das den rechtsförmigen Charakter der Kriminalakten außen vor lässt. Paradigmatisch dafür ist ein zuletzt erschienener Aufsatz zu dem Kriminalprozess gegen den Bürger- und Hufschmiedsohn Kliebenstein, dem 1781 wegen Mordes an Gumperts Aron May, mit dem er »Sodomie« betrieben hatte, der Prozess gemacht wurde.¹¹⁶ Die Autoren, die obrigkeitliche und jüdische Quellen zu dem Fall kulturgeschichtlich auswerten möchten, verzichten auf eine kriminalitätshistorische Analyse, zu der eine Situierung des Kriminalprozesses innerhalb der Frankfurter Strafgerichtsbarkeit bezogen auf Juden und seine Diskussion vor dem Hintergrund der in diesem Fall verhandelten zentralen Delikt- und Konfliktfelder auf Basis der aktuellen Forschungsdiskussion gehört hätte. Zwar liefert der Artikel mit der jüdischen Parallelüberlieferung eine wichtige Ergänzung zum obrigkeitlich-christlichen Blick. Zu fragen bleibt jedoch, ob der Analysefokus auf die Frage des jüdischen Märtyriums der Hauptquelle (in mehreren Folianten überlieferten Kriminalakten) und ihrer Spezifik gerecht wird. Wären diese Kriminalakten nicht für eine Analyse von Jüdischsein, Männlichkeit und »Sodomie« (mann-männliche Beziehungen, sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden) einschlägiger gewesen?

Aus judaistischer Perspektive hat Andreas Gotzmann, dessen Studie zur jüdischen Rechtsautonomie Frankfurter Quellen innerjüdischer Provenienz fokussiert, einen Meilenstein zur Geschichte der frühneuzeitlichen Rechtskultur der Juden vorgelegt.¹¹⁷ Die Strafjustiz von christlicher Seite und eine darauf fokussierte Analyse obrigkeitlicher Kriminalakten, die Juden betreffen, fallen dagegen nicht unter seinen Untersuchungsgegenstand.

109 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 354-370; Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38; Boes 1999 – Jews in the Criminal-Justice System, S. 407-435; Boes 2007 – Zweifach im Visier, S. 221-241.

110 Darüber hinaus bleibt der zeitliche Fokus auf das 16. und 17. Jahrhundert begrenzt. Boes 1999 – Jews in the Criminal-Justice System, S. 407-435; Boes 2007 – Zweifach im Visier, S. 221-241.

111 Boes 2013 – Crime and punishment.

112 Der forschungsgeschichtlich älteste Beitrag: Kriegk 1873 – Die Judenmagd Frommet, S. 275-288.

113 Freyh 2007 – Verdacht auf Kindsmord, S. 85-97.

114 Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38.

115 Kriegk 1873 – Die Judenmagd Frommet, S. 275-288; Richarz 2002 – Eine weibliche Unterschicht, S. 56-63.

116 Fram et al. 2015 – Jewish Martyrdom, S. 267-301.

117 Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Zuletzt: Preuß 2014 – Möglichkeiten.

Dem sucht die Monographie zur Frankfurter Strafrichterbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert, die Maria Boes vorgelegt hat, abzuhelpfen, indem sie Kriminalprozessen, die Juden betreffen, zwei Kapitel widmet. So verdienstvoll Boes' Anliegen erscheint, so problematisch sind Umsetzung wie Ergebnisse der Studie.¹¹⁸ Verzerrungen und Fehlinterpretationen kommen einerseits durch die Selbstbeschränkung in der Auswahl von Quellen bzw. Quellengattung und Untersuchungszeitraum sowie Deliktauswahl und andererseits durch die fast vollständige Ausblendung der neueren Forschungsliteratur zustande. Das Ergebnis ist eine Reproduktion des nunmehr älteren Forschungsnarrativs, wonach die Strafrichterbarkeit sich im Untersuchungszeitraum »zunehmend unfair« entwickelt und repressiv gegen Frauen der Unterschichten und sozial nicht weiter differenzierte ethnisch-religiöse Minderheiten gewendet habe. Während Praktiken des »Aushandelns« von Strafen und Justiznutzung ausgeblendet werden, erscheinen Elemente des »Theaters des Schreckens« (Körper-, Schandstrafen) aufgrund der im Fokus stehenden »Kapitalverbrechen« überbetont.¹¹⁹

Juden kommen bei Boes in erster Linie als Opfer von Gewalt gegen Juden vor, wobei sie zeitgenössische jüdenfeindliche Generalisierungen bzw. Essentialisierungen (»von Natur«) als »strong racially denigrating arguments« missversteht.¹²⁰ Wie bereits in ihren vorangegangenen Publikationen kommt sie zu dem Schluss, dass Ende des 17. Jahrhunderts das Jüdischsein ins Zentrum der Strafprozesse rückte und ihr jeweiliges Ergebnis nachdrücklich und negativ beeinflusste, so dass Juden zweifach ins Visier gerieten:¹²¹ Sie seien zunächst das Opfer einer individuellen Straftat, oft eines »hate crime«, und anschließend zum Opfer der Justiz geworden, die als »veiled discriminatory weapon«¹²² gedient hätte. Ohne bestreiten zu wollen, dass im Frankfurt des 16. und 17. Jahrhunderts Juden vor Gericht massiv diskriminiert werden konnten, lässt sich dies ohne einen vergleichenden Blick in Bezug auf die Behandlung von Juden in anderen Deliktfeldern und/oder die Behandlung nichtjüdischer Akteursgruppen bei gleichartigen Gewaltdelikten sehr schwer adäquat ins Verhältnis setzen.

Wichtige Anknüpfungspunkte bieten dagegen die Forschungen von Joachim Eibach, der ein Kapitel seiner Studie zu Frankfurter Eigentums- und Gewalt-

118 Diese Kritik, die ich teile, wurde zuerst geäußert von Eibach 2014 – Rezension. Irreführend ist bereits der Titel, der behauptet »Crime and Punishment in Early Modern Germany« abzuhandeln, wo weder Frankfurt noch der aus Gründen der Überlieferung des Strafenbuches gewählte Untersuchungszeitraum (1562-1696) als repräsentativ für die Frühe Neuzeit gelten kann. Problematisch erscheint ferner die Deliktauswahl mit ihrem ausschließlichen Fokus auf Kindstötung, Sodomie und Suizid, da sie gleichzeitig alle Massendelikte, besonders Diebstahl und Eigentumsdelinquenz generell, jedoch auch Schlägereien und andere Formen interpersoneller Gewalt, außen vor lässt. Nicht ausreichend berücksichtigt wird ferner die Quellengattung Kriminalia.

119 Ebenda.

120 Boes 2013 – Crime and punishment, S. 107.

121 Ebenda, S. 111 f.

122 Boes 1999 – Jews in the Criminal-Justice System, S. 407-435.

delinquenz im 18. Jahrhundert der Frankfurter Judengasse widmete.¹²³ Zum einen konnten die quantitativen Befunde, die Eibach für das Verfolgungsaufkommen der Frankfurter Gesamtdelinquenz des 18. Jahrhunderts erhoben hat, für vergleichende Überlegungen zu jüdischer und (mehrheitlich) nichtjüdischer Delinquenz in Frankfurt herangezogen werden (II.2). Zum zweiten hat Eibach Belege für die Wirkung antijüdischer Stereotype vom »betrügerischen Juden« in der Strafpraxis angeführt. Allerdings resultiert aus seinem quantitativ-qualitativen Verfahren, das ohne detaillierte Einzelfallanalysen auskommt, und dem Umstand, dass jüdische Delinquenz in Frankfurt den Status eines untergeordneten Untersuchungsgegenstandes besitzt, automatisch ein größeres Analyseraster »Juden«, das weitgehend ohne Berücksichtigung ihres jeweiligen rechtlichen und sozialen Status¹²⁴ auskommt. Dadurch lässt sich mit Eibachs Ansatz nicht erklären, ob die von ihm untersuchten Fälle jüdischer Delinquenz tatsächlich als Juden oder ob sie als Fremde, migrierende Unterschichten oder vagierende Randgruppen kriminalisiert wurden. Im Ergebnis lässt sich die jüdische Spezifik dadurch nicht erfassen, was Eibach auch nicht für sich in Anspruch nimmt.

5. Frankfurter Kriminalakten als Quellen

Für die vorliegende Studie, die schwerpunktmäßig auf einem Quellenkorpus von rund 400 Frankfurter Kriminalia (= Kriminalakten) beruht, wurde erstmals ein reichhaltiger, bislang weitgehend unerschlossener Quellenbestand ausgewertet.¹²⁴ Die Überlieferung von Kriminalakten in Frankfurt am Main ist außergewöhnlich gut. Im Institut für Stadtgeschichte befinden sich rund 13000 Kriminalia aus dem Zeitraum vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Etwa 13 Prozent des Aktenaufkommens¹²⁵ (rund 1740 Kriminalia) betreffen jüdische Frauen und Männer. Für den Untersuchungszeitraum (1779-1814) konnten insgesamt um 2270 Kriminalakten ausgemacht werden, von denen rund 390 Kriminalia Jüdinnen und Juden betreffen; das sind 17 Prozent des Gesamtbestands an Kriminalia im Untersuchungszeitraum und 22 Prozent aller in Frankfurt von Jüdinnen und Juden überlieferten Kriminalakten insgesamt.

Für die inhaltliche Analyse wurden schwerpunktmäßig die rund 400 Frankfurter Kriminalakten der christlich-obrigkeitlichen Instanz für die Verfolgung von Strafsachen (in der Regel des Peinlichen Verhöramts) aus dem Zeitraum 1779 bis 1814, die Jüdinnen und Juden betreffen, sowie weitere Archivalien und gedruckte (normativ-rechtliche) Quellen herangezogen.¹²⁶ Die Kriminalprozesse, in die Juden involviert waren, wurden zunächst über ein Repertorium

123 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 354-370; Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38.

124 Bei einer Kriminalakte (Strafprozessakte) handelt es sich um eine Gerichtsakte der Strafjustiz, die in der Regel einen Kriminal- oder Strafprozess überliefert.

125 Requisitionen (Amtshilfeersuchen) sind in der Zählung enthalten.

126 Siehe Quellenverzeichnis.

Kriminalakten Juden des Instituts für Stadtgeschichte Frankfurt erschlossen.¹²⁷ Es verzeichnet einen Großteil der Kriminalakten aus dem Zeitraum des 16. bis 19. Jahrhunderts, deren Akteneinträge die Beteiligung eines Juden oder einer Jüdin ausweisen.¹²⁸ Denn jüdische Frauen und Männer wurden in Frankfurt bis zur Emanzipation 1864 als solche markiert, auch wenn sich im 19. Jahrhundert die Etikettierungspraktiken änderten (vom Schutz- und »Handelsjuden« zum »israelitischen Handelsmann« bzw. zum »Handelsmann jüdischer Religion«).¹²⁹ Eine enorme Arbeitserleichterung bildete das inzwischen abgeschlossene Projekt des Instituts für Stadtgeschichte, das rund 13000 Kriminalakten in einer Online-Datenbank verfügbar machte, so dass mittels Stichwortsuche weitere Kriminalakten, die Juden betreffen, aufgefunden werden konnten.¹³⁰

Der besondere Quellenwert der Frankfurter Kriminalakten besteht in der Vielfalt an Textsorten und Quellengattungen, die in den Dossiers – die zwischen einem Blatt und zwölfbändige Folianten umfassen können – enthalten sind. Sie bestehen aus Vernehmungsprotokollen, Defensionsschriften (Verteidigungsschriften), Bittschriften und Briefwechseln aus dem Umfeld der Delinquenten, ärztlichen Gutachten und Inventarlisten über den Besitz der Delinquenten, Ämterkorrespondenzen, Relationen (Rechtsgutachten) und Requisitionersuchen (Amtshilfeersuchen- und anfragen, Auslieferungsgesuche). Die Vielfalt und Heterogenität dieser Quellen, in denen unterschiedliche Perspektiven unterschiedlicher Akteure (der Delinquenten, Zeugen, »Experten«, Rechtsgutachter, Ärzte und Defensoren, Kriminalräte und Aktuare etc.), je nach Rolle und Position, unterschiedlich formalisiert und aufbereitet sind, erzeugt ein multiperspektivisches Kaleidoskop, das sich fortlaufend verschiebt. Neben in der Kanzleisprache abgefassten Quellen stehen Dokumente, die einen stärker

127 1947/48 wurde im Auftrag des Jiddish Scientific Institute in New York, der Vorläufer des YIVO (Institute for Jewish Research), ein Repertorium Criminalia Juden in Auftrag gegeben, das in das Vorhaben eingebunden war, vor dem Hintergrund der Shoa die Geschichte und Kultur des aschkenasischen Judentums zu bewahren.

128 Das Repertorium Juden wurde mit den »allgemeinen« Repertorien abgeglichen. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (ISG FFM), Rep. Criminalia Nr. 249-253; Rep. Nr. 253: Juden (Auszüge 1508-1856), Rep. B 98c Criminalia.

129 Im Unterschied dazu wurden im französischen Sprachraum nach der Gleichstellung der französischen Juden im Gefolge der Französischen Revolution 1790/91 Franzosen jüdischen Glaubens in gleichartigen Strafakten nicht mehr als solche ausgewiesen, wie die Überprüfung der einschlägigen Bestände in den *archives départementales* im Elsass und in Lothringen ergab. Eine Arbeit, die gezielt Juden in der französischen Strafjustiz nach 1789 ff. untersuchte, ist daher unmöglich, da nicht mit Sicherheit rekonstruiert werden kann, ob es sich bei den Betroffenen um Jüdinnen und Juden gehandelt hat.

130 Schlick-Bamberger 2008 – Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters, S. 15-38; Schlick 2006 – Zur Rolle der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten, S. 171-185. Für diese Arbeit bin ich dem stellvertretenden Archivdirektor des ISG Frankfurt, Dr. Konrad Schneider, und seinem Team zu großem Dank verpflichtet. Die Stichwortsuche »Criminalia Jude« erzielte 1747 Treffer (1592-1848). Für den Untersuchungszeitraum 1779-1814 wurden 393 Treffer erzielt. Der Bestand ist, zumindest für den hier interessierenden Untersuchungszeitraum, von Einzelfällen abgesehen, erhalten geblieben.

mündlichen Charakter haben bzw. dialektal gefärbt sind, wie die persönlichen Briefe oder selbst angelegte Inventarlisten der jüdischen Akteure.

Diese Quellen enthalten »Spuren« jüdischen Alltagslebens im 18. und 19. Jahrhundert bzw. Dokumente, die Rückschlüsse auf jüdische Alltagspraktiken zulassen. Wenn ich von »Spuren« spreche, meine ich nicht, dass man aus Kriminalakten »authentische« »Stimmen« der Vergangenheit, schon gar nicht »der Subalternen«, zum Sprechen bringen könnte,¹³¹ wie dies zuweilen mit dem Ansatz der »micro-historia« von Ginzburg verbunden wurde.¹³² Ebenso widerspreche ich der Ansicht, jüdische Alltagspraktiken könnten nicht mithilfe von christlich-obrigkeitlichen, sondern nur mit innerjüdischen Quellen untersucht werden. Diese Forderung ignoriert, dass jüdische und nichtjüdische Überlieferung nicht getrennt werden kann. In den obrigkeitlichen Dossiers sind Dokumente enthalten, die als jüdische »Selbstzeugnisse« klassifiziert werden können: Suppliken, innerjüdische geschäftliche wie persönliche Korrespondenz, unterschriebene Inventarlisten und dergleichen (teilweise in hebräischen Buchstaben geschrieben). Ferner impliziert eine solche Trennung die Vorstellung, dass die Alltagsverhältnisse von jüdischen und nichtjüdischen Frankfurtern bzw. zwischen Untertanen christlicher Konfession und Nichtchristen getrennt betrachtet werden könnten. Die Ergebnisse der neueren Forschung korrigieren diese Ansicht jedoch: Die Frankfurter Juden verstanden sich, wie meine Studie bestätigt, als quasi-Frankfurter Untertanen. Hinter der Forderung, jüdische Alltagsgeschichte ausschließlich auf Basis jüdischer Überlieferung zu schreiben, steht zudem die implizite Annahme, dass jüdische Überlieferung »authentisch«, während die nichtjüdische gefiltert und daher »verfälscht« sei. Jüdische Überlieferung ist jedoch weder ungefiltert noch »authentisch«, sondern allenfalls als anders gefiltert und anders konstruiert.¹³³ Zudem existiert für den Untersuchungszeitraum kaum ausreichendes Quellenmaterial innerjüdischer Provenienz, das über sozial und rechtlich präkarisierten Akteure wie die hier untersuchten Auskunft gibt.¹³⁴ Schließlich geht es in diesem Buch maßgeblich um die Behandlung und »Agency« von Jüdinnen und Juden in der christlich-obrigkeitlichen Strafjustiz, die allein auf Basis von Kriminalia geschrieben werden kann.

Der Quellenwert von Gerichtsakten allgemein, besonders jedoch der von Kriminalakten ist in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder kontrovers

131 »[...] l'archive singulière isolée, venue souvent des pauvres ou des délinquants, a la beauté de la rareté. Si rare d'ailleurs, qu'on a tendance à lui donner un sens excessif. Mai elle n'est pas la parole du peuple ni celle du pauvre.« Farge 1986 – La vie fragile, S. II.

132 Ginzburg 2011 – Der Käse und die Würmer.

133 Klein 2007 – Obrigkeitliche und innerjüdische Quellen, S. 253-283.

134 Jedenfalls sind mir wenige innerjüdische Quellengattungen bekannt, aus denen sich Informationen über Alltags- und Geschlechtergeschichte des von außerhalb stammenden Gesindes rekonstruieren ließen.

diskutiert worden.¹³⁵ Dabei wurde, zum Teil als Folge der Auseinandersetzung mit dekonstruktivistischen Ansätzen¹³⁶ im Zusammenhang mit dem »Cultural turn«, eine Skepsis gegenüber Kriminalia und der in ihnen enthaltenen Verhörprotokolle als Quellen für alltagsgeschichtliche Belange und Fragen von »Agency« lanciert. Die »Generalvorbehalte« bezogen auf den Quellenwert von Kriminalia, so fasst Schwerhoff zusammen, umfassen zwei Stoßrichtungen.¹³⁷ Die erste betont die Besonderheit des Handlungskontextes, in dem die Aussagen stehen bzw. überliefert werden, das heißt, die Eigenheiten des Inquisitionsverfahrens. Dabei geht es zum einen um den Einsatz von physischen und/oder »psychischen« Zwangsmitteln, die im Inquisitionsprozess zum Tragen kommen und Aussagen bzw. Geständnisse vor Gericht gerieren oder beeinflussen konnten. Zum anderen zielt das Argument generell darauf, dass die Informationsaufnahme seitens der gerichtlichen Akteure wie die Aussagen der Verhörten selektiv und konstruiert waren: Die Informationen wurden zweckgebunden erhoben und die getätigten Aussagen im Verhör, die – seitens der Verhörten – auf die eigene bzw. Entlastung anderer ausgerichtet waren, konnten in den Protokollen entsprechend gefiltert und überformt werden. Daher werden, zweitens, die Übersetzungs-, Filterungs- und Produktionsprozesse der strafjustiziellen Aktenbestände betont. Diese betreffen standardisierte Formen (etwa Kanzleisprache) und formalisierte Textsorten mit bestimmten Eigenschaften, Typisierungen und dergleichen (wie das Verhörprotokoll oder die Supplik). Ferner zielen sie auf die Auswahl und Form der festgehaltenen Inhalte durch bestimmte machtvolle personale Akteure, besonders den Aktuar (Gerichtsschreiber), aber auch den Sachwalter oder Advokaten.¹³⁸ Dies macht aus den in den Kriminalia überlieferten Wissensbeständen jedoch keine reinen »Fiktionen«, wie Natalie Zemon Davis zuweilen (miss-)verstanden worden ist. Vielmehr verstehe ich Davis' Ansatz so, dass mit »Fiction« weniger »Erfindung« im Sinne des Gegenteils von »Realität« als die Frage des Herstellens, Machens, Fabrizierens und Werdens eines Narrativs bzw. einer Geschichte angesprochen werden sollte.¹³⁹

135 Einer der ersten: Sabeen 1986 – Das zweischneidige Schwert, S. 32-40.

136 Griesebner 2000 – Konkurrierende Wahrheiten, S. 109; Gleixner 1995 – Geschlechterdifferenz, S. 65-70.

137 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 65-68.

138 Dass die Frankfurter Verhörprotokolle jedoch nicht als von Fall zu Fall gleichbleibendes Konstrukt des Schreibers zu betrachten sind, zu diesem Schluss kommt Eibach: Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 32.

139 »I want to let the ›fictional‹ aspects of these documents be the center of analysis. By ›fictional‹ I do not mean their feigned elements, but rather, using the other and broader sense of the root word *ingere*, their forming, shaping, and molding elements: the crafting of a narrative. In the current debate about the relation of the ›real‹ and the ›historical‹ to the ›fictional‹, I think we can agree with Haydn White that the world does not just ›present itself to perception in the form of well-made stories, with central subjects, proper beginnings, middles, and ends.‹ And in the diverse efforts to define the character of historical narrative, I think we can agree with Roland Barthes, Paul Ricoeur, and Lionel Grossman that shaping choices of language, detail, and order are

Den Quellenwert von Kriminalakten absolut bestimmen zu wollen, lässt sich mit Schwerhoff formulieren, erscheint wenig sinnvoll.¹⁴⁰ Die Forschungsinteressen und -fragen entscheiden darüber, ob man in den Kriminalia fündig wird oder nicht. Dabei lässt sich Kriminalakten genauso wenig wie jeder anderen Quelle entnehmen, »wie« bzw. »wer es eigentlich gewesen«, was und warum es geschehen ist. Daher gilt es als »Kardinalfehler« der historischen Kriminalitätsforschung, sich retrospektiv zu einer Art »Gericht zweiter Instanz« (Schwerhoff) aufzuschwingen und den Fall nachträglich »lösen« zu wollen.¹⁴¹ Dennoch stellen sich im Forschungsprozess, gerade bei mikroanalytischen Verfahren automatisch Sympathien und Antipathien für den einen oder den anderen Akteur ein, die sich fortlaufend verschieben.¹⁴²

Anknüpfend an Schwerhoff lassen sich mit Blick auf die von mir untersuchten Frankfurter Kriminalia jedoch einige grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Quellenwert von Kriminalakten relativieren.¹⁴³ Auch in den Kriminalakten des Frankfurter Verhöramts legen die vielfach protokollierten Wiederholungen und Redundanzen in den Verhörprotokollen nahe, dass, zumindest im Frankfurt des 18. Jahrhunderts – lokale und institutionelle Spezifika sind zu berücksichtigen –, die schriftliche Repräsentation der Verhörpraxis weniger geglättet und überformt sein konnte, als inzwischen oftmals von vornherein angenommen wird.¹⁴⁴ Als Beispiel sei hier das Verhör einer »fremden WeibsPerson« angeführt, die 1761 vom Armenknecht im Feld aufgegriffen und anschließend vom »Physikus« im Auftrag der Obrigkeit verhört wurde.¹⁴⁵ Aus der Akte wird deutlich, dass der Verhörer ein regelkonformes Verhör überlieferte, das ordnungsgemäß die

needed to present an account that seems to both writer and reader true, real, meaningful, and/or explanatory.« Davis 1987 – Fiction in the archives, S. 3.

140 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 68 f.

141 Ebenda, S. 69.

142 Vermutlich erweisen sich solche Arbeitsweisen auch deswegen als zeitintensiv, da die Vertiefung in die – soweit dechiffrierbar – Perspektive und Konfliktlage eines Akteurs gefordert ist und immer wieder Phasen der Distanzierung des Forschenden von den jeweiligen Akteuren und »Fällen« nötig sind, die die wissenschaftlich-analytische Bearbeitung erst ermöglichen.

143 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 68.

144 Grundsätzlich zum Verhör und -protokollen als Quelle: Niehaus 2003 – Das Verhör, S. 225-306, 342-272; Schulze 1996 – Zeugenbefragungen, S. 319-325; Fuchs et al. 2002 – Zeugenverhöre, S. 7-40; Fuchs et al. 2002 – Wahrheit, Wissen, Erinnerung.

145 Dieser protokollierte den Anfang seiner Befragung wie folgt: »Q. 1.) wie sie heiße? R. Catharina. 2.) wo her? R. Catharina. 3.) Wie alt sie seye? R. Catharina. 4) Ob sie verheurathet seye oder nicht? R. Catharina, Catharina. 5) sie sollte mit mir nicht spotten sonst ließe ich ihr durch den Armenknecht etwas abzehlen, er gab ihr auch würrklich auf meinen geheiß etliche Streiche und wurde gefragt, woher sie seye? R. Catharina, Catharina. 6.) Ob sie nicht sagen wollte wie sie heiße? R.: Mayerin. Q. 7.) sie sollte auch ferner sagen woher sie seye? R.: Catharina. 8.) ich bedrohte ihr ferner mit Schlägen, sie sollte sagen, woher sie seye? R. von Steinfeld. 9.) Wo solcher Ort gelegen seye? R. Catharina Steinfeldin. 10.) Ob sie Kinder habe? R. Catharina.« ISG FFM Crim. 7691 (1761), Verhör vom 25.7.1761.

Fragen ad generalia nacheinander abhandelte, obwohl er zumeist eine stereotype Antwort erhielt, die er jedoch pflichtgemäß festhielt. Bei einer fremden Vagantin scheute er sich auch nicht, den Einsatz von Zwangsmitteln (»Prügefalter«) zu notieren.¹⁴⁶

Was die Aussagekraft von Verhörprotokollen eines Strafprozesses betrifft, kann zudem, wie von Kienitz vorgebracht,¹⁴⁷ darauf hingewiesen werden, dass sich nur fingieren lässt, was in Alltagswissen und -kultur an Wissen und Praktiken vorhanden ist. Auch die oftmals »strategisch« und/oder möglicherweise fingierten Erklärungen, die Verhörte dem Gericht für ihre jeweiligen Handlungs- und Verhaltensweisen anboten, reflektieren, wenn sie vor Gericht Plausibilität beanspruchen konnten, auf zeitgenössische Diskurse und Praktiken. Dies gilt umso mehr für alle Informationen, die Befragte zu Protokoll gaben, die, aus ihrer Perspektive, ungefährlich erschienen oder die, vom Standpunkt der Obrigkeiten, mehr oder weniger beiläufig bzw. mit einem anderen Frageinteresse verbunden, mitprotokolliert wurden.¹⁴⁸

Diese Probleme, wie die meisten der hier angesprochenen Schwierigkeiten bezogen auf den Quellenwert von Kriminalakten, betreffen jedoch, auch darin stimme ich Schwerhoff zu, alle narrativen Quellengattungen. Beispielsweise hat die Selbstzeugnisforschung herausgearbeitet, wie formalisiert, stilisiert und normativ überformt Briefe oder autobiographische Texte sein können,¹⁴⁹ wie sich exemplarisch am autobiographischen Text von Glikl bas Judah Leib aus dem 17. Jahrhundert zeigen lässt.¹⁵⁰ »Ungefilterte« und »unkonstruierte« Quellen gibt es nicht.

146 Catharina Steinfeldin wurde aufgrund ihrer »schwarz-braun-gelben Couleur« an »Leibe« und im »Gesichte« als »Zigeiner« eingestuft und ihr ein »blöder und einfaltiger Verstand« attestiert, ihr weiteres Schicksal ist nicht überliefert. Ebenda.

147 Kienitz 1995 – Geschäfte mit dem Körper, S. 61 f., 67.

148 Ich bezeichne sie behelfsmäßig als »unabsichtlich« hinterlassene Informationen, auch wenn die Grenzen hier ebenfalls verschwimmen und sich die Intention einer hinterlassenen Information nicht rekonstruieren lässt.

149 Wie die Selbstzeugnisforschung herausgearbeitet hat, lassen sich autobiographische Texte der Frühen Neuzeit selbstverständlich nicht eins zu eins lesen. Genauso wenig wie ihre neuzeitlichen und zeithistorischen Pendanten sagen sie, wie das Leben derer, die ihre Lebensgeschichte aufschrieben, »wirklich« verlief oder bezeugen unmittelbar ihre jeweiligen praktischen Lebensumstände. Für eine adäquate (Selbst-)Repräsentation griffen frühneuzeitliche Autoren ferner grundsätzlich auf vielgestaltige Vorlagen und Paratexte zurück, die den eigenen Lebensbericht überformen oder überblenden, unterbrechen oder ergänzen bzw. als Form und Folie für das zu erzählende »Eigene« dienen konnten. Jancke et al. 2005 – Vom Individuum zur Person.

150 Die jüdischen Biographien des 17. Jahrhunderts waren weniger Schilderungen persönlicher Lebenswege als dem Muster der Geschichte von Jahwes auserwähltem Volk nachgebildet. Wie Natalie Davis und andere gezeigt haben, steht Glikl, die nachweislich eine Vielzahl, vornehmlich jiddischer Quellen, verwendet hat, in dieser Tradition, geht jedoch darüber hinaus. Davis 2003 – Mit Gott rechten, S. 39.

6. Methodologischer Ansatz und Anliegen der Studie

Die vorliegende Studie verfolgt einen praxeologischen¹⁵¹ und akteurszentrierten Ansatz. Sie hält am Ziel einer Rekonstruktion von Geschichte(n), Alltagspraktiken und »Agency« fest, die sich selbstverständlich niemals vollständig greifen lassen. Dabei macht sie die methodologischen Überlegungen und Konzepte im Anschluss von Dekonstruktion und »Cultural turn« für dieses Vorhaben produktiv.

Wenn ich von Akteuren spreche, geht es mir in erster Linie um personale Akteure, aber auch »Institutionen« und kollektive Akteure (Ämter, Gerichte, die jüdische Gemeinde Frankfurt kommen in den Blick. Die Frankfurter Strafjustiz verstehe ich als soziale Praxis, die sich analytisch einmal als Herrschaftsraum begreifen lässt, in dem Ungleichheit und Devianz (re-)produziert und interpretiert wurde. Zum anderen soll sie als Handlungsraum vorgestellt werden, als Ort von Handlungsfähigkeit (»Agency«), in dem jüdische Frauen und Männer agieren konnten und mussten. Herrschafts- und Handlungsraum können, im Anschluss an Alf Lüdke, über die Figur des Kräftefeldes, in dem die Akteure zueinander in Beziehung stehen bzw. treten, zusammen gedacht werden.¹⁵²

Mein praxeologischer Zugriff setzt die Untersuchung der Etikettierung von Juden in Strafrecht, Policyrecht und Judengesetzgebung voraus,¹⁵³ um den Wechselwirkungen zwischen diesen Etikettierungen und der Justizpraxis nachzugehen. Folglich diskutiere ich Justizpraxis und Rechtsnormen stets zusammen. Ferner verbinde ich Mikro- und Makroebene, indem ich mit unterschiedlichen Analyseebenen und Untersuchungsmaßstäben operiere. Unterschiedliche Themen- und Problemstellungsstellungen aus der jüdischen Geschichte, der historischen Kriminalitätsforschung und der Alltags-, Kultur- und Geschlechtergeschichte kommen hier zum Einsatz.¹⁵⁴

151 Im Zuge des *Practice Turn* haben sich im internationalen Feld der Sozialtheorien Analyseansätze herausgebildet, die man als Theorien sozialer Praktiken oder Praxistheorien umschreiben kann. Die geteilten Annahmen dieser praxistheoretischen Perspektive lassen sich laut Andreas Reckwitz als »Postulate der »Materialität« der Praxis in Körpern und Artefakten, der »impliziten« Logik der Praxis im praktischen Wissen sowie der Routiniertheit und gleichzeitig Unterberechenbarkeit der Praxis« fassen. In Folge der als *Practice Turn* gefassten Entwicklung wird in den Sozial- und Kulturwissenschaften wie den Gender Studies verstärkt auf praxistheoretisches Vokabular zurückgegriffen, so auch in der Geschichtswissenschaft. Reckwitz 2003 – Grundelemente, S. 284.

152 Lüdke 1991 – Einleitung, S. 9-63.

153 Grundlegend: Battenberg 1987 – Des Kaisers Kammerknechte, S. 545-599; Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 53-79; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

154 Exemplarisch: Baader 2006 – Gender, Judaism, and bourgeois culture; Davis 1995 – Women on the margins; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Härter 2005 – Policy und Strafjustiz; Kaplan 2003 – Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland; Kaplan et al. 2011 – Gender and Jewish history; Liberles 2012 – Jews welcome coffee; Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete.

Dabei setze ich den Forschungsansatz um, jüdische Geschichte nicht als isolierten, in sich geschlossenen, Binnenraum zu betrachten, sondern stets im Zusammenspiel und ihrer Verwobenheit mit der nichtjüdischen Umgebungsgesellschaft zu untersuchen.¹⁵⁵ Folglich frage ich sowohl nach der Behandlung von Juden durch die Obrigkeiten, ihrem Verhalten und ihrer Wahrnehmung als auch nach den Handlungsweisen der jüdischen Akteure, ihren Initiativen und Reaktionen, den Interaktionen zwischen christlichen Untertanen und Juden sowie den Austauschprozessen zwischen Obrigkeiten und Juden.

Erzählt wird diese Geschichte als Verflechtungsgeschichte (»histoire croisée«¹⁵⁶), die Begegnungen zwischen Juden und Christen wie innerjüdische Beziehungen analysiert und aus der Perspektive der Obrigkeiten wie der Delinquenten und Anklagenden beleuchtet wird. Das zentrale Anliegen besteht darin, auch die jüdische Minderheit als heterogene, sozial stratifizierte Gruppe mit unterschiedlich positionierten Akteuren sichtbar zu machen. Über die Integration von Geschlechterperspektiven hinaus nehme ich daher eine intersektionale Analyse vor, die das Zusammenwirken unterschiedlicher Ungleichheitsverhältnisse und Differenzkategorien wie sozio-ökonomischer Status, Aufenthaltsstatus und Geschlecht auslotet (I.6.3). In den einzelnen Mikroanalysen werden deswegen auch die jeweiligen innerjüdischen Beziehungskonstellationen, Verflechtungen und Beziehungsgeschichten herausgearbeitet. Damit überwindet die Studie Dichotomien wie die zwischen Repressions- und Verfolgungsgeschichte¹⁵⁷ einerseits und Konfliktregulierung und Justiznutzung¹⁵⁸ andererseits auch bezogen auf die jüdische Geschichte.

Aus diesem Grund wurde die Frage nach der »Agency«, verfeinert mit einer intersektionalen Perspektive, ins Zentrum gestellt und im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis analysiert. Neben ausdifferenzierteren und feineren Analyserastern und Analysekategorien kommt man dabei um gröbere und binär strukturierte »Großkategorien« – etwa wenn es um die Darstellung in den Rechtsnormen oder strukturelle Vorüberlegungen geht –, weiterhin kaum herum. Um diese binären Oppositionen wiederum zu brechen, habe ich auf multiperspektivische Ansätze, wie sie die »histoire croisée« oder Konzeptmetaphern wie Intersektionalität bereitstellen, zurückgegriffen. Mit ihnen lässt sich die Verflechtung unterschiedlicher Perspektiven, Relationen und Ebenen der Behandlung und »Agency« jüdischer Akteure in den Blick bekommen.

Insgesamt verfolgt dieses Buch ein mehrfaches Anliegen. Erstens trägt die Analyse der Frankfurter Strafjustiz bezogen auf Jüdinnen und Juden zu einer Geschichte abweichenden Verhaltens von Jüdinnen und Juden bei, das um

155 Brenner et al. 2002 – Jüdische Geschichtsschreibung heute; Bar-Chen et al. 2003 – Jüdische Geschichte; Rosman 2007 – How Jewish is Jewish history?; Cohen et al. 2009 – Rethinking European Jewish history.

156 Werner et al. 2002 – Vergleich, Transfer, Verflechtung, S. 607-636; Werner et al. 2004 – De la comparaison à l'histoire croisée.

157 Wie zuletzt von Boes vertreten (I.1.4). Boes 2013 – Crime and punishment, S. 113.

158 Dinges 2000 – Justiznutzungen als soziale Kontrolle, S. 503-544.

1800 als kriminell etikettiert, verfolgt und bestraft wurde. Es bleibt ein Beitrag, da eine solche Geschichte nur unter Einbezug der Konfliktregulierung der jüdischen Gerichtsbarkeit und jüdischer Quellen sowie der obrigkeitlichen Nieder- und Zivilgerichtsbarkeit – etwa der Bürgermeisteraudienzen und der Schöffenratsprotokolle –¹⁵⁹ geschrieben werden könnte, die hier nicht berücksichtigt werden. Ferner wäre eine Geschichte jüdischer Devianz anders zu periodisieren: Um Entwicklungen und mögliche Veränderungen, gerade im Zusammenhang mit der jüdischen Rechtsautonomie, herausarbeiten zu können, müsste die Untersuchung zu einem frühen Zeitpunkt, etwa nach dem Program zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzen.

Für ein solches Anliegen detailliert auszuwerten wären zudem jene Konflikt- und Deliktfelder, in denen antijüdische Etikettierungspraktiken besonders deutlich sichtbar werden: Konfliktkonstellationen im Feld der Bereicherungskriminalität, besonders Betrug sowie alle Delikte, bei denen das Geld im Vordergrund steht wie »betrügerischer Bankrott«, »Münzfälschung« und dergleichen. Sie betreffen oftmals besser gestellte und wohlhabendere einheimische männliche Schutzjuden bzw. jüdische Kaufleute mit Nichtjuden im Zusammenhang mit Handel und Nahrungserwerb. Diese Deliktfelder wurden jedoch in dieser Studie nicht mikroanalytisch vertieft. Daraus folgt auch, dass Judenfeindschaft, die sich im Umfeld von Betrugsdelikten bzw. bei Delinquenz im Zusammenhang mit Zins und Geld manifestiert, nicht im Zentrum des Buches steht. Allerdings kann für das *Stigma Betrug* sowie die Kriminalisierung von jüdischen Migrierenden (Vagabondage, Eigentumsdelinquenz) bereits auf Forschungen zurückgegriffen werden.¹⁶⁰ Eine eigene Studie erforderte schließlich das Konfliktfeld Wirtschaftskriminalität, da es aufgrund der Interferenzen mit zivilrechtlichen Fragen und »Institutionen«,¹⁶¹ die sich aus der normativ-rechtlichen Konstruktion dieser Delikte ergeben, außerordentlich komplex ist. Dies zeigt sich bereits am Umfang der einschlägigen Akten (etwa »betrügerischer Bankrott«¹⁶²), die mehrere Folianten bzw. über 1000 Folio-Seiten umfassen.¹⁶³

Die Arbeit lotet, zweitens, die Kriminalakten für eine Alltags-, Kultur- und Geschlechtergeschichte der Frankfurter jüdischen Gemeinde um 1800 aus. Anhand von Kriminalakten lässt sich nicht nur der Gerichtsalltag studieren, son-

159 Schlick-Bamberger 2008 – Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters, S. 15-38; Schlick 2006 – Zur Rolle der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten, S. 171-185. Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit, S. 272 f.

160 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Härter 2005 – Policy und Strafrecht; Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre; Ulbricht 1995 – Criminality and punishment, S. 49-70.

161 Im Bestand findet sich ein Fall von Lotteriebetrug, der vor dem Reichskammergericht verhandelt wurde (ISG FFM Crim. 9271, 1781). Ferner wurde in einem Prozess wegen Fälschung und Betrug mit Obligationen vom Reichskammergericht ans Peinliche Verhöramt zurück verwiesen (Crim. 11031, 1803-1804).

162 ISG FFM Crim. 9995 (1789-1790); 11069 (1802-1805), 11207 (1810f.).

163 Besonders augenfällig erscheint der Fall wegen Vertriebs und Herstellung falscher Wiener Bancozettel. ISG FFM 11191, 11198, 11192, 11190 (1802-1806; insgesamt 12 Bde).

dern auch Wissen über jüdische Alltagspraktiken- und -verhältnisse, Begegnungen und Beziehungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Akteuren jenseits des Gerichts re- und dekonstruieren (I.6.2).¹⁶⁴ Für dieses Vorhaben werden die Einzelfallanalysen auf die beiden exemplarisch ausgewählten Handlungs- und Konfliktfelder, die es ihrerseits erst zu (re-)konstruieren gilt, ausgeleuchtet.

Meine Suchbewegungen situiere ich, drittens, in der Tradition einer kritischen Geschichtswissenschaft, die zu einem »Umschreiben« von Geschichte und Geschichten beizutragen sucht. Dabei geht es auch um die Art und Weise des Erzählens der (Fall-)Geschichte(n) selbst. Im Sinne einer »dezentrierten Geschichtsschreibung«¹⁶⁵ werden hegemoniale (hegemonial-männliche, herrschaftliche, christliche) Perspektiven zugunsten marginalisierter Perspektiven – konkret: des jüdischen Gesindes und der Schutzverwandten – dezentriert. Zum »Umschreiben« von Geschichte gehört ferner, so meine Überzeugung, auch das *Umschreiben*, Beschreiben und Erzählen von Geschichten.¹⁶⁶

Mikrohistorisch perspektivierte Zugriffe erweisen sich als besonders geeignet, den »Ambivalenzen, Widersprüchen, Ungleichzeitigkeiten und gegenläufigen Tendenzen«¹⁶⁷ nachzugehen, die das Verhältnis von Juden und Nichtjuden wie das jüdische Zusammenleben kennzeichneten. Sie ermöglichen es, lässt sich im Anschluss an Claudia Ulbrich formulieren,¹⁶⁸ die Konfliktfähigkeit der jüdischen Gemeinde und ihrer Mitglieder zu zeigen, aber auch den massiven Unterschieden nachzugehen, die in der jüdischen Gemeinde – ähnlich wie bei den Nichtjuden – bezogen auf »Agency« bestanden, und den Auswirkungen dieser Differenzen nachzuspüren. »Umschreiben« von Geschichte lässt sich daher zum einen als Sichtbarmachen solcher sozialen Unterschiede wie der zeitgenössisch und historiographisch marginalisierten Akteure fassen.¹⁶⁹ Zum anderen erscheinen mikrohistorisch inspirierte Untersuchungs- und Darstellungsmethoden für ein »Umschreiben« von Geschichte produktiv, weil sie einer einseitigen Verfolgungs- und Opfergeschichte methodisch entgegen arbeiten. Auch wenn »Agency«, vor und jenseits des Gerichts, nicht unabhängig von Rechtsstatus und sozialer Stratifikation betrachtet werden kann, zeigen die Mikroanalysen die jüdischen Akteure als aktiv handelnde, die innerhalb des vorgegebenen Rahmens alles dafür taten, ihre Interessen zu Geltung zu bringen: ob sie versuchten sich ein besseres Leben zu erstreiten wie Mägde und Handelsdiener oder ob sie den Status quo bzw. das Erreichte zu halten und zu schützen suchten wie die Handelsleute.

Insgesamt interveniert das Buch in zwei Richtungen: Zum einen geht es mir darum, den Gewinn von jüdischen Perspektiven für die Geschichtswissenschaft und die historische Kriminalitätsforschung zu verdeutlichen. Die Fokussierung von historiographisch besonders marginalisierten Akteuren sowie Geschlech-

164 Willke et al. 2002 – Alltag, S. 293-316.

165 Davis 2011 – Decentering history, S. 188-202.

166 Saupe 2015 – Narration und Narratologie.

167 Ullmann 1999 – Nachbarschaft und Konkurrenz.

168 Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 303.

169 Prestel 1991 – Jüdische Unterschichten, S. 95-134.

terperspektiven für die inhaltliche Analyse fordert gängige Periodisierungen und Masternarrative heraus.¹⁷⁰ Auch im Fall der Strafjustiz erweist sich der Umgang mit Minderheiten und Randgruppen und ihre Handlungsmöglichkeiten als Prüfstein für Fortschrittsnarrationen. Innerhalb der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung möchte ich dazu anregen, Modelle und Ansätze der mikrohistorisch perspektivierten Alltags- und Geschlechtergeschichte wie der Verflechtungsgeschichte stärker für die jüdische Geschichte produktiv zu machen.

Ein integrierter und multiperspektivischer Forschungsansatz wie das Operieren mit unterschiedlichen Analyserastern und -kategorien – analog zum Untersuchungsmaßstab – und der damit verbundene, Rückgriff auf unterschiedliche Analyseebenen weisen einen Weg, deutsch-jüdische Geschichte »umzuschreiben«. Die Klammer für diesen integrierten und multiperspektivischen Forschungsansatz mit seiner Verbindung von Normen und Praktiken, dem Wechsel unterschiedlicher Untersuchungsperspektiven und -maßstäbe, der Integration verschiedener Ansätze und Fragehorizonte aus unterschiedlichen Forschungsbereichen und Disziplinen, dem Fokus auf Interaktionen, Austauschprozessen und Verflechtungen sowohl innerjüdisch als auch zwischen Juden und Nichtjuden sowie dem reflexiven Korrektiv, das durch die Pluralität der Perspektiven und Beobachtungspunkte entsteht, bildet die »histoire croisée«¹⁷¹. Anders gesagt: Die Gesamtheit dieser Ansätze lässt sich als »histoire croisée« im weiteren Sinne verstehen, als Form von Geschichtsschreibung, bei der es um Produktion und Reflexion von geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis geht: aus einer Konstellation heraus, die in sich verflochten ist.

6.1 Das »Agency«-Problem: Theoretischer Einsatz und praxeologische Befunde

Bei der Kernfrage der Arbeit, wie sich die ambivalente Stellung der Juden im gemeinen (Straf-)Recht zwischen Rechtsgleichheit und Diskriminierung auf die Justizpraxis auswirkte, geht es, sozialtheoretisch gesprochen, um das Problem, wie sich ihre »strukturell geformte« »Handlungssituation«¹⁷² sowie die konkreten sozialen Bedingtheiten und persönlichen Umstände der jeweiligen Akteure auf ihre Behandlung und Handlungsweisen vor Gericht auswirkten. Unter »Agency« bzw. Handlungsfähigkeit kann mit Margaret Archer »allgemein das Vermögen von Individuen oder Personen verstanden werden, Veränderungen in der Welt

170 Klassisch: Kelly-Gadol 1977 – Did women have a Renaissance?, S. 175-201.

171 Werner et al. 2002 – Vergleich, Transfer, Verflechtung, S. 607-636; Werner et al. 2004 – De la comparaison à l'histoire croisée.

172 Mit »strukturell geformter Handlungssituation« sind die rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Rahmen- und Existenzbedingungen gemeint, auf die Jüdinnen und Juden trafen, und zwar sowohl diejenigen, die auch für christliche Untertanen galten als auch diejenigen, die aus ihrer rechtlichen Sonderstellung resultierten.

herbeizuführen und dabei bis zu einem gewissen Grad selbst Ursache ihrer Handlungen zu sein.«¹⁷³ Die Frage lautet damit, was man aus den Kriminalakten über die Handlungsweisen der Delinquenten erfährt und was sich daraus im Hinblick auf ihre Handlungsfähigkeit schließen lässt. Der Erforschung der »Agency« der jüdischen Akteure sind allerdings Grenzen gesetzt, da Kriminalakten bekanntlich sprachliche Repräsentationen der jeweiligen Kriminalprozesse und der Umstände, die zu ihnen führten, darstellen. Es gibt, wie in der historischen Forschung auch sonst nicht, letztlich keinen Zugriff auf die Intentionalität der Akteure. Weder lässt sich dem Quellenmaterial entnehmen, was die Delinquenten, Zeugen und Juristen tatsächlich zu den dokumentierten Handlungen und Aussagen bewog, noch lässt sich überprüfen, was durch Quellengattung und Gerichtspersonal herausgefiltert wurde. Dennoch dokumentieren Gerichtsakten Initiativen und Reaktionen von jüdischen Frauen und Männern vor Gericht: Anzeige erstatten, um Strafmilderung oder -erlass für sich und andere ersuchen oder als Zeuge vor Gericht erscheinen, während des Prozesses einen Verteidiger (»Defensor«)¹⁷⁴ organisieren oder weitere Zeugen beibringen sowie soziale Netzwerke und weitere Ressourcen mobilisieren – alle diese Aktivitäten stellten Versuche seitens der Akteure dar, sich Gehör bzw. Recht zu verschaffen. Handeln konnte jedoch auch bedeuten, bestimmte Dinge »nicht« zu tun. Deshalb wird jüdische Handlungsfähigkeit in den Kriminalakten, wie bei nichtjüdischen Akteuren, oftmals in unterschiedlichen Formen des Sich-Entziehens fassbar. Eine unliebsame Zeugenaussage konnte man, wie Lazarus (1787), durch das Verlassen der Stadt vermeiden (III.4); einer Verhaftung konnte man sich durch Flucht entziehen; aus dem Arrest konnte man ausbrechen und den prekären Haftbedingungen konnte man, wie Hindle (II.2.1), durch eine krankheitshalber begründete Verlegung ins »Judenhospital« begegnen, zumal sich von dort eine Flucht leichter bewerkstelligen ließ.¹⁷⁵ Denn in Frankfurt existierten jüdische Ärzte und Fürsorgeeinrichtungen, über die die jüdische Gemeinde Einfluss auf die Behandlung ihrer Mitglieder vor Gericht nehmen konnte.

Als weitere Ebene von »Agency«, die sich Verhörprotokollen entnehmen lässt, treten die unterschiedlichen Aussagemuster der Verhörten hinzu. Dabei bemühten sich die jüdischen Delinquenten und Zeugen, sich oder Angehörige so wenig wie möglich zu belasten. Dafür verlegten sie sich zum einen aufs Nicht-Wissen bzw. versuchten durch Leugnen, Nicht-Erinnern, Schweigen/Verschweigen und

173 Mader 2013 – »Conditioning is not determinism«, S. 221.

174 Etwa: ISG FFM Crim. 8676 (1772-1779); 8956 (1776-1779); 9594 (1786); 9960 (1787); 9793 (1788); 9836 (1788-1790); 10089 (1791-1796); 10953 (1803-1804); 11190 (1803-1806); 11060 (1805-1807); 11197 (1807-1808); 11183 (1808); 11207 (1810-1811); 11218 (1813-1821).

175 Beispiele für die Flucht des Delinquenten: ISG FFM Crim. 9846 (1788); 9906 (1789-1797); 10364 (1796); 10663 (1800); 10778 (1801); 10917 (1803); 10909 (1803); 11126 (1806-1807). Ausbruch aus Arrest, Armenhaus und Haft: 9121 (1779-1780); 9143 (1779-1780); 10095 (1791-1795); 10364 (1796); 10552 (1799); 10694 (1801). Flucht aus dem Judenhospital: 9314 (1781-1790); 10161 (1790-1792); 10432 (1796-1798); 10438 (1797); 10460 (1797-1799); 10663 (1800).

darüber, so wenige Informationen wie möglich über andere Personen (besonders Namen) herauszugeben, so viel Wissen wie möglich zurückzuhalten.¹⁷⁶ Zum anderen kam es für die als Delinquenten oder Zeugen befragten jüdischen Akteure darauf an, ihr jeweiliges Wissen so auszuwählen bzw. aufzubereiten, dass es sich zu ihren Gunsten interpretieren ließ. Um plausible Erklärungen für die eigenen Lebensumstände bzw. das eigene Verhalten darlegen zu können, mussten die Akteure über narratives Geschick verfügen: Man musste sich entscheiden, wann man redete und wann man besser schwieg, wann man die eigenen Argumente wiederholte oder wann man die »Flucht nach vorne« antrat. Dies setzte wiederum voraus, dass man rechtliche und policeyliche Wissensressourcen besaß oder mobilisieren konnte. Ein jüdisches Spezifikum bestand darin, dass Juden aufgrund ihres rechtlichen Sonderstatus besonders auf Wissensressourcen im Bereich rechtlicher Vorgaben und verwaltungstechnische Abläufe angewiesen waren. Daher entwickelten sie, so die These, ein ausgeprägtes Wissen und damit eine besonders ausgeprägte »Agency« in diesem Bereich.¹⁷⁷

Das forschungspraktische Problem besteht darin, dass sich sowohl die Handlungsebene der jüdischen Akteure und die Differenzen zwischen ihnen als auch die Verschiebungen in Hinblick auf die obrigkeitlich-juristischen Diskussionen in der Strafrechtsprechung bezogen auf Juden ausschließlich in Mikroanalysen aufhellen lassen. Es lassen sich jedoch schwerlich jede der rund 400 handschriftlich verfassten Kriminalakten (mit einem Umfang bis zu tausend Blatt) detailliert analysieren. Daher habe ich eine quantitative Übersicht erstellt, um die Kriminalia hinsichtlich ihrer Repräsentativität einordnen und exemplarische Fallstudien auswählen zu können. Sie liefert einen Überblick über das Verfolgungsaufkommen jüdischer Delinquenz vor dem Peinlichen Verhöramt in Frankfurt um 1800 und ermöglicht die Relationierung der ausgewählten Fallstudien zur dort registrierten jüdischen wie zur (mehrheitlich auf Christen bezogenen) Überlieferung an Kriminalia insgesamt.

6.2 »Alltagsgeschichte von innen«: alltagsgeschichtlicher Ansatz und Alltagsbegriff

Diese Arbeit wertet Kriminalakten gleichzeitig kriminalitätshistorisch und auf alltags-, kultur- und geschlechtergeschichtliche Fragen aus. Während alltagsgeschichtliche Ansätze in der Geschichtswissenschaft der 1980er und 1990er breit rezipiert und bekanntlich kontrovers diskutiert wurden,¹⁷⁸ fand in der Histo-

176 Simon-Muscheid 1999 – Reden und Schweigen, S. 35-52.

177 Ferner lässt sich vermuten, dass sich die jüdischen Akteure aufgrund ihres Sonderstatus' darüber bewusst waren, dass sie nur als aktiv Handelnde auch Recht bekommen würden. Gotzmann 2003 – At home in many worlds?, S. 413-436.

178 Aus der Fülle an Literatur: Berliner Geschichtsverein 1994 – Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte; Davis et al. 2008 – Alltag, Erfahrung, Eigensinn; Lüdtk

riographie zur jüdischen Geschichte keine Debatte um den Alltagsbegriff statt.¹⁷⁹ Obwohl die Alltagsvokabel durchaus verwendet wird,¹⁸⁰ bleibt sie zumeist begrifflich und methodologisch unausgearbeitet.¹⁸¹ Meine Studie versteht sich auch als Anregung, solche Reflexionen in die jüdische Historiographie zu integrieren. Dabei geht es mir um das Sichtbarmachen von zeitgenössisch wie historiographisch marginalisierten Akteuren, die die Mehrheit der in Frankfurt ansässigen Gemeindeglieder stellten.¹⁸² Nicht eine kleine Elite soll im Vordergrund stehen, sondern die Geschichte der Mehrheit;¹⁸³ ein Anliegen, das in aktuellen globalgeschichtlichen Ansätzen wieder aufgegriffen wird.¹⁸⁴ Mit E. P. Thompsons *The making of the English Working Class*¹⁸⁵ – bekanntlich der Klassiker, der der »history from below«¹⁸⁶ leuchtturmartig voran schwebte – oder Dorothee Wierlings Arbeit über die Dienstmädchen um 1900 verbindet mich,¹⁸⁷ Menschen, jenseits von Protest und Widerstand, nicht nur als bloße Objekte von Diskriminierung und Herrschaft darzustellen, sondern als Akteure, die sich ihre Umwelt aktiv aneigneten. Die Arbeit mit Mikroanalysen, in denen die Motive der Akteure herausgearbeitet werden, zeigt Jüdinnen und Juden nicht nur als Spielbälle ihrer Geschichte, sondern als Akteure, die versuchen, ihre Geschichte – so weit wie möglich – selbst zu gestalten.

- 1989 – Alltagsgeschichte; Lüdtke, Alf 1997 – Alltagsgeschichte, S. 83-92; Schulze 1994 – Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie.
- 179 Die einschlägige Studie von Marion Kaplan enthält keine Ausführungen zum Alltagsbegriff: Kaplan 2003 – Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland.
- 180 Für die Frühe Neuzeit und Sattelzeit: Kasper-Marienberg 2011 – Die Wiener Reichshofratsakten, S. 45-60; Lässig 2001 – Jüdischer Alltag zwischen Wandel und Beharrung, S. 56-69; Staudinger 2011 – Grenzüberschreitung, S. 33-44; Ulbrich 2015 – Raumnutzung, S. 11-28. Fürs (Spät-)Mittelalter: Keil 2004 – »Kulicht schmalz« und »eisern gaffel«, S. 51-81; Mentgen 2002 – Alltagsgeschichte und Geschichte der Juden, S. 25-60. Lokalgeschichtlich: Fleermann et al. 2009 – Jüdischer Alltag; Pelizaeus, 2010 – Innere Räume – äußere Zäune. Für Frankfurt: Awerbuch 1997 – Alltagsleben; Schlick 2006 – Zur Rolle der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten; Schneider 2013 – Aus Frankfurts krimineller Vergangenheit; Wamers et al. (Hrsg.) 2004 – Synagogen, Mikwen, Siedlungen.
- 181 Zum Beispiel bei Battenberg 2016 – Rechtlich-soziale Strukturen, S. 271-290; Kasper-Marienberg 2016 – Gemeinsamer Alltag, S. 327-350.
- 182 Alle Schätzungen und Zählungen operieren für die Zeit um 1800 mit einer Gesamtzahl von rund 3000 Gemeindegliedern, wobei in der Regel die Angehörigen des Gesindes und die Handlungsgehilfen nicht enthalten sind. Geht man von einer relativ konstanten Anzahl von bis zu 500 »Stättigkeitsjuden« aus, stellten Schutzverwandte und Fremde die Mehrheit der Gemeinde. Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 398 f.
- 183 Niethammer 1980 – Anmerkungen, S. 232.
- 184 Fischer-Tiné 2009 – Low and licentious Europeans.
- 185 Thompson 1987 – Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse; Thompson 1963 – The making of the English working class.
- 186 Sharpe 2007 – History from Below, S. 25-42; Thompson 1966 – History from Below, S. 279-280.
- 187 Wierling 1987 – Mädchen für alles.

Auch mit meinem multiperspektivischen Ansatz, der die Interaktion mit den Obrigkeiten einbezieht, setze ich ein Forschungsprogramm um, das bereits in der Alltags- und Geschlechtergeschichte der 1980er und 1990er und der jüdischen Kulturgeschichte seit den 2000ern vertreten wurde. Demnach lassen sich Alltagsperspektiven »der Vielen« nur aufhellen, wenn man sie in Beziehung setzt zu der Perspektive derjenigen, die in der jeweiligen historischen Situation die Verfügungsgewalt besaßen;¹⁸⁸ in meinem Fall die Frankfurter Obrigkeit und ihr Justizsystem oder auch die eigene Hausherrschaft. Denn ich nehme eine Präzisierung dieser Perspektive vor, indem ich gezielt Differenzen zwischen Juden fokussiere, das heißt eine intersektionale Analyse vornehme, die ein einfaches Oben-Unten-Schema hinter sich lässt: Wie »die Juden« nicht existierten, gab es auch »die jüdischen Dienstboten« nicht; vielmehr erweisen sich die Kategorien »Judenmagd« oder »jüdischer Knecht« als rechtliche »Label«. Dahinter verbarg sich ein breites soziales Spektrum von Akteuren, deren sozio-ökonomischer Status und »Standing« innerhalb der Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen konnten und damit auch ihre »Agency«.

Die »alte« Diskussion, ob Kriminalia eher das »Typische« oder das »Untypische« abbilden, halte ich für unproduktiv.¹⁸⁹ Einmal wird mit einer unbekanntem Größe hantiert, nämlich dem »Typischen«. Zum anderen liegt der Frage ein enger Alltagsbegriff zu Grunde. Ein solcher Alltagsbegriff wurde bekanntlich, wie etwa bei Norbert Elias diskutiert,¹⁹⁰ lange als Gegenteil von Festtag, von Luxus, vom Leben der Oberschichten, Privilegierten und Herrschenden, von Haupt- und Staatsaktionen und von der »öffentlichen« Sphäre gedacht und folglich den »kleinen Leuten«, Unterschichten und Randgruppen zugeschrieben. Dagegen ist eingewendet worden, dass Alltag nicht säuberlich kategorisiert und »abgetrennt« werden kann. In Anlehnung an die alltagsgeschichtliche Forschungsdiskussion seit den ausgehenden 1980er Jahren erscheint ein gleichermaßen auf »von unten« eingenger bzw. als »Routine« konstruierter Alltagsbegriff aus drei Gründen unzureichend: Erstens lässt sich Alltag nicht auf Unterschichten einschränken, das heißt, sozial begrenzen.¹⁹¹ Auch eine jüdische Bankiersfamilie wie die Ellissens, die Dienstherrn in dem von mir untersuchten Fall der Mägdle Helena und Sophie (1812 ff.), hatten einen Alltag (IV.4). Zweitens lässt er sich nicht thematisch festschreiben: nicht auf bestimmte Lebensbereiche, menschliche Grundtatsachen (wie Geburt oder Tod), die Routine täglicher Arbeit, »kleine Ereignisse«

188 Wierling 1989 – Alltagsgeschichte, S. 170.

189 Häufig wird gegen eine Alltagsgeschichte auf Basis von Kriminalia vorgetragen, Gegenstand von Kriminalprozessen sei das Exzeptionelle, weshalb sie nicht als repräsentativ für den Alltag angesehen werden könnten. Dies verweist auf einen engen Alltagsbegriff, der Konflikten des Status des Unalltäglichen zuschreibt, statt sie als integrale und ständige Begleiter menschlichen Alltags zu verstehen; zumal, wenn, wie in dieser Studie, schwerpunktmäßig eher geringere Delikte und weniger »extreme« Deliktfelder im Mittelpunkt der Analyse stehen.

190 Elias 1978 – Zum Begriff des Alltags, S. 26.

191 Behringer 2005 (2018) – Alltag.

oder das »Private«. ¹⁹² Drittens verändert jedes Gebiet sein Aussehen in der historischen Detailanalyse. Mit Wolfgang Behringer lässt sich Alltagsgeschichte daher auch als »Geschichte von innen« verstehen. Wie Verhaltensnormen durch abweichendes Verhalten definiert werden, sind auch gerichtlich ausgetragene Konflikte Bestandteil des Alltags. Wie ein Alltag bei Hofe existierte, gab es auch einen Alltag vor Gericht. Daraus ergibt sich ein breiter Alltagsbegriff, wie sich exemplarisch an der Alltagsdefinition von Wolfgang Behringer ablesen lässt. Diesem zufolge umfasse Alltag »die materiellen Gegebenheiten und deren subjektive Wahrnehmung und Interpretation in Denken und Fühlen sowie die wiederkehrenden Routinen des Verhaltens, ggf. verdichtet zum Habitus, sowie im weiteren Sinn die Medien der Wahrnehmung und die Symbolsysteme.« ¹⁹³

Wie also verstehe ich Alltag? Zum Alltag gehört in dieser Arbeit alles, was das Leben eines Menschen in seinem sozialen Gefüge ausmacht: vom ersten Atemzug bis zu seiner Bestattung. Dazu zählen Reproduktions- und Produktionssphäre; das heißt, wirtschaftliche Betätigung und Nahrungserwerb, Festkultur, religiöse Praktiken und das Praktizieren von sozialen Beziehungen jeglicher Art. Auch Schwangerschaft, Geburt, Hunger, Krankheit und Tod können – besonders im Untersuchungszeitraum und bezogen auf die hier interessierende Akteursgruppe – als alltäglich gelten. Anknüpfend an Dorothee Wierlings Alltagsdefinition aus dem Jahr 1989 lässt sich dieser Alltagsbegriff jedoch schärfen, indem er zwar als offen für eine unbegrenzte Vielfalt von Erfahrungen zu denken ist, seine Grenzen jedoch in der geringen Reichweite alltäglichen Handelns ausgemacht werden. Alltag lässt sich so definieren als »der Bereich, in dem Menschen durch ihr Verhalten direkten Einfluss [...] auf ihre Verhältnisse« ¹⁹⁴ nehmen.

Da ich eine in die Tiefe gehende oder »dichte« Analyse der Justizpraxis und der Konflikte der jüdischen Minderheit vornehme ist mein alltagsgeschichtlicher Ansatz auf einer ersten Ebene und in erster Linie als – in der Terminologie Behringers – Alltagsgeschichte von »innen« zu verstehen. Auf einer zweiten Ebene erweisen sich die von mir untersuchten Kriminalia als Wissensspeicher, die auf Alltagspraktiken und Alltagswissen der jüdischen Minderheit ausgewertet werden können. Sie enthalten, wie sich zeigen wird, Informationen über die Organisation des täglichen Lebens, Wohnkultur und Konsumpraktiken genauso wie über Emotionen, Einstellungen, Geschlechter- und Verhaltensnormen von Juden.

Jüdische Alltags- und Geschlechterverhältnisse werden in dieser Arbeit anhand der Konfliktfelder Männlichkeit(en), Ehre und physische Gewalt sowie der Verbindung von Geschlechter- und Gesindeverhältnissen mit dem jüdischen Haus diskutiert. Zentrale Schauplätze, in denen Geschlechterverhältnisse verhandelt werden – gleichzeitig lokal-geographische Räume wie Praxisfelder –, sind das Gericht, das christliche Wirtshaus, die Judengasse selbst und die jüdi-

192 Wierling 1989 – Alltagsgeschichte, S. 170.

193 Behringer 2005 (2018) – Alltag.

194 Wierling 1989 – Alltagsgeschichte, S. 170.

schen Häuser. Im Hintergrund steht dabei stets die Frage, inwiefern bzw. bis zu welchem Grad sich Geschlechterarrangements und »doing gender« unterscheiden, wenn es dabei um jüdische Konstellationen und Akteure geht. Soweit ich es überblicke, ist diese Frage für die Frühe Neuzeit und Sattelzeit bislang kaum systematisch untersucht worden. Gleiches gilt für die Frage nach dem jüdischen Haus in vorindustrieller Zeit, zu dem kaum neuere praxeologische Forschungen vorliegen.¹⁹⁵ Denn jüdische Geschlechterverhältnisse im voremanzipatorischen Aschkenas sind weit weniger umfassend erforscht als dies für die sogenannte Allgemeine Geschlechtergeschichte der Fall ist, zumal sich die Forschung lange Zeit vorwiegend auf einzelne Frauen der kaufmännischen Oberschicht (besonders Glikl von Hameln)¹⁹⁶ konzentrierte und weiterhin schwerpunktmäßig Frauengeschichte geblieben ist. Zwar hat Martha Keil in den vergangenen Jahren zahlreiche Beiträge zur (spät-)mittelalterlichen jüdischen Frauen- und Geschlechtergeschichte vorgelegt.¹⁹⁷ Für die Frühe Neuzeit und Sattelzeit existieren hingegen, abgesehen von der grundlegenden Arbeit von Claudia Ulbrich¹⁹⁸ sowie den rechts- und geschlechterlichen Forschungen der Judaistin Birgit Klein,¹⁹⁹ die auf innerjüdischen Quellen basieren, lediglich einzelne Aufsätze zur jüdischen Frauen- und Geschlechtergeschichte.²⁰⁰

Formen und Praktiken jüdischer Männlichkeit(en) und männlichen Sexualverhaltens im voremanzipatorischen Aschkenas sind – von einem Aufsatz von Andreas Gotzmann abgesehen – bislang ein komplettes Forschungsdesiderat.²⁰¹ Jüdische Männlichkeit(en) vor dem 19. Jahrhundert wurden, wenn sie überhaupt thematisiert wurden, anhand von normativen Quellen behandelt.²⁰² Die vorliegende Studie wendet erstmals die einschlägigen theoretischen und metho-

195 Eine praxeologische Analyse des Hauses findet sich bei: Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete; anhand der jüdischen Moralliteratur: Berger 2003 – Sexualität, Ehe und Familienleben. Epochenübergreifende Sammelbände zur jüdischen Familie lassen bezeichnenderweise die Frühe Neuzeit unberücksichtigt: Biale 1986 – *Childhood*, S. 45–62; Hödl et al. 1999 – *Die jüdische Familie*.

196 Exemplarisch: Ries 2007 – Glikl, S. 66–71; Ries 2009 – Unter Königen erwarb sie sich einen großen Namen, S. 405–430.

197 Keil 2011 – Besitz, Geschäft und Frauenrechte; Keil 2009 – Sittsam und mächtig, S. 35–49; Ebenda; Keil 2009 – »Aguna« (die Verankerte), S. 323–343; Keil 2008 – Mobilität und Sittsamkeit, S. 153–180; Keil 2007 – Jüdinnen als Kategorie?, S. 335–361; Keil 2004 – Und sie gibt Nahrung ihrem Haus, S. 83–89; Keil 2004 – Namhaft im Geschäft, unsichtbar in der Synagoge, S. 344–354; Keil 2003 – Geschäftserfolg und Steuerschulden, S. 37–62; Keil 1999 – »Maistrin« und Geschäftsfrau, S. 27–50.

198 Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete; Ulbrich 2003 – Eheschließung, S. 315–340; Ulbrich 2008 – Lebenswege, S. 69–90.

199 Klein 2011 – Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht der Vormoderne, S. 39–54; Klein 2011 – Herkunft, Ehe und Vererbung, S. 19–36; Klein 2009 – Ungleichheiten als Chance?, S. 345–384; Klein 2004 – Nach jüdischem Recht oder »Pudelhühner Gesezen«?, S. 185–216.

200 Etwa Ullmann 1999 – Sabbatmägde und Fronleichnam, S. 243–264. Biale 1986 – *Childhood*, S. 45–62. Demnächst: Richarz 2018 – *Mägde* (35 S., im Erscheinen).

201 Gotzmann 2012 – *Respectability tested*, S. 23–49.

202 Boyarin 1997 – *Unheroic conduct*.

dologischen Instrumentarien der Geschlechtergeschichte auf Quellenmaterial zu jüdischen Männern an.

6.3 Geschlechterverhältnisse, Geschlecht, Jüdischsein als Analysekategorien – Intersektionalität als Konzeptmetapher

Die Reflexion der Geschlechterverhältnisse, ihrer Genese und Genealogie, stellt für mich, (professions-)biographisch betrachtet, den Ausgangspunkt meiner Auseinandersetzung mit Verhältnissen von Über- und Unterordnung, Ungleichheit, Macht- und Herrschaft, Kategorisierungen und Essentialisierungen sowie Fragen der Subjektkonstitution dar. Sie waren meine »Denkschule«, auf die meine weiteren Beschäftigungen mit Ungleichheit und Differenz aufbauten. Daraus ergibt sich zum einen, dass für mich die Integration von Geschlecht als Analysekategorie in meine Forschung selbstverständlich ist. Zum anderen versuche ich, aktuelle Ansätze aus den Gender Studies für die deutsch-jüdische Geschichte produktiv zu machen. Denn keine Geschichte und kein Bereich des Wissens kann sinnvoll erforscht werden, ohne die Art und Weise zu untersuchen, wie Geschlechterverhältnisse formen und geformt werden sowie danach zu fragen, wie Wissen geschlechtlich kodiert oder aber Geschlecht aus dem Wissen exkludiert wird.²⁰³ Wo dies unterbleibt, reproduziert die Analyse der historischen Wissensbestände in der Regel letztlich die hegemonial-männliche²⁰⁴ Perspektive der Quellen. Diese Vorgehensweise setzt allerdings voraus, die Kategorie Geschlecht als personale und als strukturelle Kategorie zu begreifen. Wenn ich von Kategorien spreche, will ich diese nicht substantialistisch verstanden wissen oder einen natürlichen Kern perpetuieren, sondern benutze sie als Modus zur Artikulation eines Verhältnisses. Ihre Existenz und Prägekraft kann nicht vorausgesetzt werden, sondern ist jeweils im Forschungsprozess zu ermitteln.²⁰⁵

Als integraler Bestandteil der Lebens- und Alltagsverhältnisse jüdischer Frauen und Männer gehören Geschlechterverhältnisse zu den zentralen Untersuchungsgegenständen dieser Studie. Der Begriff Geschlechterverhältnisse soll zur kritischen Untersuchung von Geschlechterarrangements in der jeweiligen

203 Haug 2001 – Geschlechterverhältnisse, Sp. 493-531.

204 Hegemonial können jene Diskurse und Praktiken genannt werden, die in einem bestimmten historisch-gesellschaftlich-kulturellen Kontext die vorherrschenden Normen, Maßstäbe und Verhaltensstandards konstituieren. Im konkreten historischen Kontext meint hegemonial-männlich die Dominanz androzentrischer, christlich-lutherischer, bezogen auf sozio-ökonomischen und sozialen Status, privilegierter Perspektiven.

205 Damit ist meine Verwendung des Begriffs »Kategorie« bis zu einem gewissen Grad mit dem Vorschlag, von »Markierung« zu sprechen, kompatibel. Mommertz 2010 – Geschlecht als »Markierung«, »Ressource« und »Tracer«, S. 573-592; Lutter 2008 – »Mulieres fortes«, S. 49-70.

historischen gesellschaftlich-kulturellen Gesamtkonfiguration dienen. Unter Geschlechterverhältnissen verstehe ich in dieser Arbeit vielschichtige Praxisverhältnisse, deren Analyse sowohl die Formierung der Akteure als auch die Reproduktion der gesellschaftlichen Ordnung ins Zentrum rückt.²⁰⁶ Vorausgesetzt wird dabei die Existenz jeweils historischer Ausprägungen von Geschlecht(ern).

Da es sich um Verhältnisse handelt, die Jüdinnen und Juden betreffen, gehören die Kategorie jüdisch wie Geschlecht in dieser Arbeit zu den maßgeblichen Analyse kategorien. Beide erscheinen auf zwei Ebenen. Auf der Ebene der personalen jüdischen Akteure markieren die Kategorien Geschlecht und Jüdischsein, erstens, eine gesellschaftlich-kulturelle Existenzweise²⁰⁷. Zweitens stellen sie juristische und policeyliche Wissenskriterien und -kategorien sowie Wissensressourcen der jüdischen Akteure vor Gericht dar.²⁰⁸ Jüdischsein verstehe ich, wie Geschlecht, als »wissensbegründende Praktik«. ²⁰⁹ Für meine begriffliche Einhegung von Geschlecht²¹⁰ orientiere ich mich dabei an einer Definition von Andrea Maihofer.²¹¹ Mit Modifikationen lässt sich diese Definition auch auf die Kategorie des Jüdischen übertragen. Diese kann als Ensemble aus verschiedenen Elementen, die historisch wie gesellschaftlich-kulturell variabel sind und sich, je nach Kontext (individuell, gruppen-, gesellschaftlich-kulturell und historisch

206 Um Historizität, dem Beweglich-Veränderlichen sowie Pluralität und Diversität des Gegenstandes Rechnung zu tragen, steht der Term gezielt im Plural. Haug 2001 – Geschlechterverhältnisse, S. 494.

207 Maihofer wandte sich mit dem Begriff der »Existenzweise« zum einen im Anschluss an Althusser u. a. gegen die idealistische Trennung von »Ideal« und »Wirklichkeit«, zum anderen wollte sie gegenüber (de-)konstruktivistischen Verkürzungen einen Begriff von »materieller Existenz« stark machen. Maihofer 1995 – Geschlecht als Existenzweise.

208 Die Erforschung des Zusammenhangs von Wissen und Geschlecht hat in der Genderforschung und feministischen Wissenschaftsgeschichte bereits Tradition. Exemplarisch: Braun et al. 2013 – Gender@Wissen, S. 11–53; Haraway 2004 – Situated knowledges, S. 81–101; Harding 1994 – Das Geschlecht des Wissens.

209 Haraway 2004 – Situated knowledges, S. 81–101.

210 Gegenwärtig scheint die Vokabel Gender, zumindest in öffentlichen, aber auch in wissenschaftlichen Diskursen, erneut verstärkt mit sozialem Geschlecht verbunden zu werden. Damit wird mit Hilfe des Genderbegriffs paradoxerweise zur »klassischen« binären Sex-Gender-Trennung zurückgekehrt. Paradox ist dies deswegen, weil mit der Einführung der Gender-Vokabel in der Geschlechterforschung einst der Versuch verbunden war, die dichotome Trennung von Natur und Kultur zu überwinden. Ich ziehe den deutschen Term Geschlecht dem englischsprachigen Gender vor, der eine solche Trennung m. E. weniger nahelegt. Geschlecht lässt sich von vornherein als gesellschaftliches denken, das über eine körperliche Materialität verfügt. Butler 1997 – Körper von Gewicht.

211 Sie definiert Geschlecht »als komplexe Verbindung verschiedener historisch entstandener Denk- und Gefühlsweisen, Körperpraxen und -formen sowie gesellschaftlicher Verhältnisse und Institutionen, eben eine historische bestimmte Art und Weise zu existieren.« Maihofer 1995 – Geschlecht als Existenzweise, S. 85.

spezifisch), »kaleidoskopartig«²¹² zusammensetzen, vorgestellt werden. Dazu gehören bestimmte Denk-, Gefühls- und Handlungsweisen, religiöse, kulturelle und soziale Diskurse, Normen, Praktiken und Erfahrungen, bestimmte Gegenstände, Institutionen und gesellschaftliche Verhältnisse sowie Selbstverortungen und Einschreibungen von Einzelnen/Gruppen in historisch-kulturelle Wissensbestände des Judentums, die sich stets mit nichtjüdischen Diskursen, Wissensbeständen, Normen, Praktiken und Institutionen in einem Interaktionsverhältnis befinden.

Da mein Untersuchungsfokus stets auf das Zusammenwirken von Jüdischsein und Geschlecht mit anderen (ebenfalls interagierenden) Kategorien sozialer Teilung abzielt, bezeichne ich ihn behelfsweise als intersektional²¹³. Für die inhaltliche Analyse der Differenzen zwischen Juden bezogen auf ihre Behandlung und ihre »Agency« nehme ich grundsätzlich eine integrierte Untersuchungsperspektive ein, die die Kategorie jüdisch analog zu den aktuellen Konzeptualisierungen von Geschlecht nicht als feste, stabile, sondern durchlässige und in diesem Sinne flüssige, »mehrfachrelationale« und interagierende Einheit denkt.²¹⁴ Dadurch gerät die Relation dieser zu anderen vor Gericht maßgeblichen Differenzierungskriterien und -kategorien ins Blickfeld. Um historische Akteure als vergeschlechtlichte sowie als Jüdinnen und Juden sichtbar zu machen, werden Geschlecht» und Jüdischsein dezentriert, um ihre Relevanz zu erkunden. Dies meint einen Untersuchungsfokus, der auf das Zusammenwirken mit anderen Faktoren und jeweils als interagierend konzipierten sozialen Kategorien und Verhältnissen von Ungleichheit abhebt.²¹⁵ Einem solchen intersektionalen Vorgehen geht es stets darum, die »andere Frage« zu stellen.²¹⁶ Für den hier vorliegenden Untersuchungsgegenstand heißt dies, jeden Fall auf »Agency«, Ungleichheit und Delinquenz konstituierende Kategorien, Faktoren und Verhältnissen zu befragen, die (noch) nicht berücksichtigt wurden.

Es ist in den vergangenen Jahren vielfach darüber gestritten worden, welche impliziten theoretischen Vorannahmen mit der Vokabel verbunden sind bzw. ob es möglich oder wünschenswert sei, »Intersectionality« von den identitäts- und rechtspolitischen Implikationen ihres Herkunftskontextes zu lösen.²¹⁷ Eine

212 Die Metapher des Kaleidoskops wurde von Michaela Hohkamp im Zusammenhang mit der Kategorie Geschlecht in der Frühen Neuzeit entwickelt. Hohkamp 2002 – Im Gestrüpp der Kategorien, S. 6-17.

213 Kallenberg 2012 – »Intersektionalität« als »Histoire croisée«, S. 75-120; Kallenberg 2013 – Verflechtung, Struktur, Geschichte, Sp. 407-409; Kallenberg et al. 2013 – Introduction, S. 15-38.

214 Lutter 2008 – »Mulieres fortes«, S. 49-70; Mommertz 2010 – Geschlecht als »Markierung«, S. 573-592.

215 Meine theoretischen Überlegungen zur Intersektionalität habe ich an anderer Stelle ausgeführt. Kallenberg 2012 – »Intersektionalität« als »Histoire croisée«, S. 75-120; Kallenberg 2013 – Verflechtung, Struktur, Geschichte, Sp. 407-409; Kallenberg et al. 2013 – Introduction, S. 15-38. Demnächst: Richarz 2018 – Mägde (35 S., im Erscheinen).

216 Matsuda 1991 – Beside my Sister, S. 1183-1192.

217 Exemplarisch zu den Kontroversen zuletzt die Beiträge in: Forum für Erziehungskultur 2013 – Themenheft: Intersektionalität.

zentrale Debatte war die Frage, ob bzw. inwiefern Intersektionalität zur Visibilisierung und Artikulation der jeweiligen Dominanzverhältnisse, die sie sichtbar machen will, geeignet sei oder ob sie diese reproduziere oder erneut invisibilisiere.²¹⁸ Meiner Ansicht nach lässt sich dies weder allgemein für das Forschungsfeld noch aus der Metapher selbst ableiten. Intersektionalität verstehe ich mit Gudrun-Axeli Knapp als Konzeptmetapher,²¹⁹ die, wie jede Metapher, Nachteile und Fallstricke hat, indem sie bestimmte Elemente hervorhebt, während sie andere ausblendet.²²⁰ Die Forschungen, die sich auf Intersektionalität beziehen, sind zudem, egal welcher Provenienz, in den letzten Jahren so stark angewachsen, dass es sich mit Intersektionalität inzwischen so verhält wie mit Gender und der Genderforschung: Das Forschungsfeld ist so heterogen, dass sich dort alle inhaltlichen, (wissenschafts-)politischen, theoretisch-methodologischen Differenzen finden, die derzeit innerhalb der geschichts-, gesellschafts-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschung existieren.²²¹ Dennoch ist Intersektionalität in der Historiographie zur jüdischen Geschichte bislang kaum angewandt worden wie auch Antisemitismus in der einschlägigen Forschung oftmals ausgeblendet wird.²²² Wie produktiv es sein kann, Intersektionalität als heuristisches Instrumentarium im Kontext von Strafrecht und Strafjustiz auf die Frage nach den Auswirkungen von Jüdischsein und Judenfeindschaft im Zusammenhang mit anderen Ungleichheit, Differenz und »Agency« generierenden Kategorien und Verhältnissen zu untersuchen, zeigt dieses Buch. Intersektionalität verstehe ich als Heuristik, die gezielt die Frage nach der Kokonstitution und Verwobenheit von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowie Ungleichheit, Subjektivität und »Agency« generierenden Kategorien und Verhältnissen adressiert. Dabei besitzt eine intersektionale Perspektive, wie der Rekurs auf die »Histoire croisée«²²³, ebenfalls eine Korrektivfunktion, die verhindert, bei simplifizierenden binären

218 Einige dieser Kritikpunkte an Intersektionalität, bei den inzwischen »klassisch« zu nennenden Debatten um Identität und Erfahrung, bei denen das Problem von Abstraktion und Verallgemeinerung sowie von Kategorisierung und Essentialisierung/Reifikation und der Verbindung von Mikro- und Makroperspektiven wieder aufgerufen werden, habe ich an anderer Stelle diskutiert. Kallenberg et al. 2013 – Introduction, S. 15-38; Kallenberg 2012 – »Intersektionalität« als »Histoire croisée«, S. 75-120; Kallenberg 2013 – Verflechtung, Struktur, Geschichte, Sp. 407-409.

219 Gentner et al. 1993 – The shift from metaphor to analogy, S. 447-480.

220 Knapp 2013 – Replik, S. 468-501.

221 Die Bezugnahmen auf Intersektionalität sind so vielfältig und divers, dass sich unter ihnen unter anderem längst solche befinden, die das Label als positivistisches »tool« adaptiert haben und eine angeblich wertneutrale »Verschiedenartigkeit« vermeintlich »objektiv«, das heißt, ohne Feminismus und ohne Gesellschaftskritik, untersuchen wollen.

222 Eine Ausnahme bildet Karin Stögner, die – auf der Strukturebene – die Verbindung der Ideologien Antisemitismus und Sexismus untersucht. Ihre Kritik an aktuellen Forschungen, die Juden pauschal als »weiß« und damit »privilegiert« konstruieren, teile ich. Stögner 2017 - Intersektionalität von Ideologien, S.25-45.

223 Werner et al. 2002 – Vergleich, Transfer, Verflechtung, S. 607-636.

Oppositionspaaren (Mehrheit – Minderheit, Obrigkeit – Untertanen, Christen – Juden, Männer – Frauen, jüdischer Rechtsbereich – christlich-obrigkeitlicher Rechtsbereich, innen – außen etc.) stehen zu bleiben. Die Formulierung »stehen bleiben« ist bewusst gewählt, denn im Rahmen erster Analyseschritte und als thematische Annäherung lässt sich die vorläufige Konstruktion solcher Einheiten schwer vermeiden, zumal der Studie stets ein impliziter Vergleich von Juden und Nichtjuden inhärent ist. Folglich finden sich in dieser Arbeit, meist zu Beginn einer thematischen Analyseeinheit, Überlegungen zu Unterschieden zwischen Juden und Nichtjuden in bestimmten Themen- und Problemfeldern. Intersektionalen und verflechtungsgeschichtlichen Ansätzen wohnt die paradoxe Eigenschaft inne, zunächst scheinbar homogene und binäre Einheiten vorauszusetzen und damit erst zu konstituieren bzw. zu reproduzieren, bevor diese differenziert, dynamisiert und in komplexeren Relationen gedacht werden können.²²⁴

7. Methodisches Verfahren & Auswahl der Mikroanalysen

Die Studie kombiniert qualitative Methoden mit quantitativen Befunden, wobei der Schwerpunkt auf ausgewählten exemplarischen Mikroanalysen liegt. Auf Mikroanalysen wurde zum einen deswegen zurückgegriffen, weil die Veränderungsprozesse zwischen reichsstädtischer Zeit und dem Ende des Großherzogtums – besonders in der Dalbergzeit – weniger in den verhängten Urteilen und der Sanktionspraxis als im diskursiven Aushandlungsprozess sichtbar werden, der nur in detaillierten Analysen aufgehellt werden kann. Zum anderen ergibt sich die Untersuchungsmethode aus der Überlieferung nach 1806, in der die serielle Quelle immer weiter ausdünn, was eine qualitative Analyse auf Meso-Ebene erheblich erschwert.²²⁵ Für die Zeit des Großherzogtums sind schließlich lediglich knapp zehn Kriminalprozesse, die Juden betreffen, erhalten geblieben. Davon fällt ein Teil gerade nicht in die 700 Tage der rechtlichen Gleichstellung,²²⁶ während ein anderer Teil Zivilsachen zweiter Instanz umfasst, die hier nicht berücksichtigt werden.²²⁷ Für die Zeit des Großherzogtums sind schließlich lediglich Einzelfälle

224 Zum Problem dualistischer Gegensatzpaare und homogener Einheiten bezogen auf die Untersuchung von Kulturbeziehungen auch: Werner 2013 – Kulturbeziehungen, S. 128 f.

225 In der Dalbergzeit (1806–1814) sind lediglich rund 30 Kriminalprozesse, die Juden betreffen, erhalten geblieben, von denen wiederum zwei Drittel auf die Zeit des Primatistaates entfallen. Auch bei nichtjüdischer Delinquenz dünnt die Überlieferung deutlich aus, da im gleichen Zeitraum lediglich rund 110 Kriminalprozesse mit Nichtjuden überliefert sind, von denen zirka 45 auf die Zeit des Großherzogtums entfallen. Quelle: <http://www.ifaust.de/isg/>

226 Fälle von betrügerischem Bankrott: ISG FFM Crim. 11207 (1810–1811); Crim. 11218 (1814–1826).

227 Beispielsweise »Bandenkriminalität« mit jüdischen Beteiligten: ISG FFM Crim. 11261

überliefert, sodass sich qualitative Einsichten lediglich über die Mikroebene erschließen lassen. Diese Fallstudien werden mit Hilfe weiterer qualitativ ausgewerteter Fälle und quantitativer Befunde situiert und kontextualisiert.

Die Auswahl der Kriminalprozesse für die Fallanalysen orientierte sich an der Überlieferung, folgte jedoch auch repräsentativen wie qualitativen Kriterien sowie dem Forschungsbedarf und meinem Forschungsinteresse. Sowohl das Spektrum der Delikte und jüdischen Akteure als auch die quantitative Relevanz der jeweiligen Deliktfelder wurden berücksichtigt.²²⁸ Sechs Fallstudien wurden auf Grundlage einer quantitativen Übersicht über die Delikte, in denen Jüdinnen und Juden repräsentiert sind, den ausgewählten Untersuchungszeiträumen sowie dem Spektrum der rechtlichen »Labels«, mit denen die Obrigkeiten die Akteure etikettierten und den Rollen, die sie vor Gericht einnahmen, ausgewählt. Die Auswahl reflektiert somit auch die Ergebnisse der quantitativen Analyse (II.2). Demnach wurden Fälle von Eigentumsdelinquenz, in die Juden involviert waren, im Untersuchungszeitraum überproportional häufig verfolgt (77 Prozent), wobei ein auffällig hohes Verfolgungsaufkommen von Diebstahlsfällen zu konstatieren ist (57 Prozent – das sind 44 Prozent der überlieferten Fälle mit jüdischen Beteiligten im Untersuchungszeitraum). In 84 Prozent aller Diebstahlsprozesse mit jüdischer Beteiligung wurden Juden als delinquent etikettiert. Dagegen erscheinen Gewaltdelikte mit nur zwölf Prozent deutlich nachgeordnet.²²⁹ In qualitativer Hinsicht erweisen sich diese Prozessakten jedoch als äußerst ergiebig, da sich ihnen signifikante Einblicke über die hier fokussierten Problemfelder, Konfliktkonstellationen und Alltagsverhältnisse innerhalb der jüdischen Gemeinde entnehmen lassen. Da Fragen von Männlichkeit und Ehre eng mit Fragen physischer Gewalt verknüpft sind, wurden gezielt Fallstudien zu Gewaltdelinquenz ausgewählt. Schlägereifälle sind zwar innerhalb der Deliktverteilung quantitativ marginal, sie sind jedoch repräsentativ und exemplarisch für männliche innerjüdische Delinquenz im Sample. Analog verhält es sich mit den Fällen von Bereicherungskriminalität, die Mägde mit Fremdenstatus betrafen, und den Konflikten, in die »Handelswitwen« verwickelt waren: Innerhalb des Samples sind diese Fälle zahlenmäßig nicht dominant. Es sind jedoch die einzigen Kriminalia, in denen jüdischen Frauen vorkommen, weshalb ihre Un-

(1813-1816); oder eine Wechsel- und Arrestklage (Crim. 13141 (1812)) sowie Schuldforderungen, zum Teil mit Drohungen verbunden (Crim. 13135 (1812); 13142 (1812); 13153 (1813); 13144 (1813)).

228 Dennoch musste eine Auswahl getroffen werden. Nicht berücksichtigt wurde in dieser Arbeit etwa das Delikt der Kindstötung, das in den vergangenen Jahrzehnten in der historischen Forschung bereits viel Aufmerksamkeit erfahren hat. Ammerer 1992 – Abtreibung, S. 76-98; Freyh 2002 – Angeklagt »in puncto infanticidii«, S. 117-132; Freyh 2007 – Verdacht auf Kindsmord, S. 85-97; Habermas 1999 – Das Frankfurter Gretchen; Lacour 1996 – Bemerkungen zu Kindstötungen, S. 179-194; Michalik 2002 – Dienstmägde, S. 445-462; Schnabel-Schüle 2008 – Arme Frauen, S. 295-309.

229 Dies gilt noch mehr für Verbrechen gegen den »Staat«, die mit fünf Prozent nahezu unbedeutend erscheinen.

tersuchung weibliche jüdische Delinquenz im Sample repräsentiert. Auch außergewöhnlich erscheinende Einzelfälle (wie etwa der Vorwurf der versuchten Notzucht eines »Christenmädchens« durch einen »Judenburschen« III.6) können als repräsentativ gelten: für charakteristische Konfliktfelder und Problemlagen. Sie stehen paradigmatisch für die Verhandlung der größten christlichen Angstbilder und ermöglichen gerade wegen ihrer Exzeptionalität Einsichten zum Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden.

Ferner wurde bei der Auswahl der exemplarischen Fallanalysen versucht, soweit möglich, unterschiedliche Phasen des Untersuchungszeitraums in den Blick zu bekommen: die Endphase der reichsstädtischen Zeit (1780-1806), die Zeit des Primatialstaates (1806-1810) sowie das Großherzogtum mit der rechtlichen Gleichstellung (1810-1814 bzw. 1811/12-1814). Schließlich galt mein Forschungsinteresse zum einen Mägden, Köchinnen, Knechten und Handlungsgehilfen, die bislang wenig erforscht sind. Zum anderen interessierten mich besonders Fälle von innerjüdischer Delinquenz und Delikte, die sich im Haus abspielten. Der größte innerjüdische Kontrast zu den mehrheitlich armen jüdischen Haushalten bildete die vermögende und einflussreiche Kaufmannsfamilie Ellissen, die auch exemplarisch für den verhältnismäßig großen Anteil der wohlhabenden jüdischen Frankfurter steht (IV.4). Darüber hinaus erweist sich die Analyse innerjüdischer Delinquenz auch für die Reichweite der jüdischen Rechtsautonomie sowie das Agieren der obrigkeitlichen Strafgerichtsbarkeit als aufschlussreich, da diese jüdische Angelegenheiten ebenso als ihre Zuständigkeit begriff wie umgekehrt die in Frankfurt ansässigen Juden das christlich-obrigkeitliche Strafgericht beanspruchten.

Für die einzelnen Mikrostudien habe ich eine mehrschrittige Vorgehensweise entwickelt. In einem ersten Schritt (re-)konstruiere ich den jeweiligen Strafprozess chronologisch und nehme eine Einteilung in verschiedene Phasen vor. Im zweiten Schritt analysiere ich den Fall aus der Perspektive der jeweiligen jüdischen Akteure, auch im Hinblick auf etwaige Motive. Sofern möglich, lerne ich dabei bzw. in einem separaten Schritt das Material auf Lebens- und Alltagsverhältnisse der jüdischen Akteure aus. Anschließend untersuche ich die Bearbeitung des Falles durch die Obrigkeiten bzw. arbeite nichtjüdische Perspektiven heraus (juristische Verfahren; ggf. Etikettierung). In einem Auswertungsteil leuchte ich schließlich den Kriminalprozess auf die Leitfragen dieser Studie aus (intersektionale Perspektiven, die Kategorie jüdisch als Wissensressource bzw. -kategorie, jüdische »Agency« sowie ggf. alltagsgeschichtliche Fragen, Innenansichten über den Gerichtsalltag und/oder jüdische Justiznutzung).

8. Vorgehen

Das zweite Kapitel behandelt zunächst die strukturelle Ausgangskonfiguration. Dabei geht es um die Rahmenbedingungen von Jüdinnen und Juden in der Reichsstadt Frankfurt und der Dalbergzeit sowie um die Frankfurter Straf-

gerichtsbarkeit zur Zeit des Alten Reiches, unter Dalberg und während des Großherzogtums Frankfurt. Skizziert werden die jeweiligen »Institutionen«, Verfahren, Akteure und herangezogenen Strafrechtsnormen sowie die rechtspolitischen Veränderungen unter Dalberg für die Frankfurter Juden und im strafjudiziellen Bereich. Der zweite Teil des zweiten Kapitels gibt einen Überblick über die Verfolgung jüdischer Delinquenz vor dem Frankfurter Strafgericht, wobei die einschlägigen Deliktbereiche vorgestellt, quantitativ verortet und zusätzlich Fallbeispiele aus dem Untersuchungszeitraum (1779-1814) herangezogen werden. In einem ersten Abschnitt diskutiere ich die von mir erhobenen Befunde zur obrigkeitlich registrierten jüdischen Eigentumsdelinquenz. Der zweite Abschnitt zur jüdischen Gewaltdelinquenz ist kürzer, da jüdische Gewaltdelinquenz quantitativ einen geringeren Stellenwert besaß als Eigentumsdelinquenz und physische Gewalt in einem eigenen Kapitel abgehandelt wird. Abschließend werden die Ergebnisse des Überblicks und seine Grenzen für die in dieser Studie fokussierten Fragen diskutiert.

Das dritte Kapitel ist dem Konfliktfeld jüdische Männlichkeit(en), Ehre und physische Gewalt im voremanzipatorischen Aschkenas gewidmet. In einem ersten Teil (Deutungshorizonte) werden nacheinander die drei Schlüsselkategorien Ehre, Männlichkeit und Gewalt, auch bezogen auf jüdische Spezifika, als historisch-deskriptive wie analytische Kategorien entfaltet. Dabei geraten die rechtlich-normativen Einhegung der für dieses Konfliktfeld einschlägigen Delikte sowie ihre strafjustiziellen Verfolgung in den Blick. Am Kapitelbeginn stehen konzeptuelle Überlegungen zur jüdischen und nichtjüdischen Ehre als einem »Grundprinzip der ganzen Ständegesellschaft« (Dülmen), die mit methodologisch-theoretischen Überlegungen zu Conells Modell der »hegemonialen Männlichkeit« fortgesetzt werden. Auf dieser Basis geht es um die Frage des männlichen Ehrvermögens und des Ehrvermögens jüdischer Männer. Im nächsten Schritt wird »Gewalt« als Analysekategorie profiliert. Im Anschluss daran wird die obrigkeitliche Normierung und Sanktionierung von Schlägereien, Körperverletzung und gewalttätig ausgetragenen Ehrenhändeln im Frankfurt der Frühen Neuzeit und Sattelzeit untersucht. Danach erfolgt ein Überblick über körperliche Auseinandersetzungen und Schlägereien vor dem Peinlichen Verhöramt im Hinblick auf Geschlechts- und Religionszugehörigkeit sowie Fremdenstatus. Auf dieser Grundlage werden zwei Kriminalprozesse, die Schlägereien betreffen, detailliert analysiert. Im Anschluss daran geht es um das Deliktfeld sexualisierte Gewalt. Erneut stehen vor der Mikroanalyse des Falles Windmühl (1808) grundlegende Überlegungen zur zeitgenössischen Deliktkonstruktion von Notzucht und der Verfolgungsintensität derartiger Delikte in Frankfurt.

Das Zentrum des Kapitels bilden drei Fallstudien: zwei innerjüdische Konflikte und eine jüdisch-nichtjüdische Täter-Opferkonstellation. Bei den ersten beiden Fällen handelt es sich um innerjüdische Schlägereien aus reichsstädtischer Zeit, eine Wirtshaus schlägerei und eine Gassenschlägerei. Beide Male stehen physisch ausgetragene Ehrkonflikte unter Männern, einmal unter jüdischen Knechten mit Fremdenstatus außerhalb der Judengasse und einmal

gewaltsam verlaufende Konflikte zwischen einheimischen Schutzjuden und »Schutzjudensöhnen« innerhalb der Judengasse im Zentrum. In beiden Fällen spielt das männliche Ehrvermögen eine zentrale Rolle, einmal die Ehre als Jude und einmal die Familien- und Geschäftsehre. Der Fallstudie zu den jüdischen Knechten wird ein Überblick über das Sozialprofil jüdischer Knechte in Frankfurts Kriminalia bezogen auf Tätigkeiten, Alter, Herkunft, Dienstalter, sozio-ökonomischen Status, Delikte und Strafen vorangestellt, während der Fallanalyse zu den Schutzjuden eine qualitative Analyse weiterer Kriminalakten mit Gewaltkonflikten solcher Akteure vorausgeht.

Der dritte Fall scheint bezogen auf das Delikt und die Täter-Opfer-Konstellation aus der Systematik zu fallen, weil sexualisierte Gewalt von einem jüdischen »Burschen« gegen ein christliches Bürgermädchen (ein Kind) vor Gericht ausgetragen wird. Dennoch wurde der Fall Windmühl (1808) in dieses Kapitel mit integriert, weil – qua Deliktkonstruktion und Täter-Opferkonstellation – das Ehrvermögen für den jüdischen Delinquenten wie das betroffene Mädchen eine große Rolle spielte.²³⁰ Ferner zielt der Vergewaltigungsvorwurf einer »christlichen Jungfrau« im Kern auf eines der wirkungsmächtigsten Motive in der Geschichte der Judenfeindschaft: das Jud Süß-Motiv. Zugeschrieben wird dieses Verbrechen einem Schutzjudensohn, der – verglichen mit Knechten – innerhalb der Gemeindegliederung weniger marginalisiert erscheint. Da seine Ableisierung (Behinderung) und Armut zu seinem relativ gesicherten Aufenthaltsstatus jedoch quer stehen, liefert er ein weiteres Beispiel für marginalisierte Männlichkeit. Schließlich ermöglicht der Fall einen Einblick in die Strafpraxis des Primatialstaates.

Das vierte Kapitel fokussiert thematisch das »jüdische Haus« als Konfliktfeld und lotet den Zusammenhang von Geschlechter- und Gesindeverhältnissen mit den Konfliktlagen der Mägde aus. In diesem Kapitel werden vorwiegend Mägde und (zum kleineren Teil) Handelswitwen berücksichtigt, weil sie repräsentativ für die jüdischen Frauen sind, die im Untersuchungszeitraum im Bestand Frankfurter Kriminalia vertreten sind. Ehefrauen von Schutzjuden und »Schutzjudentöchter« kommen allenfalls als Zeuginnen und Anzeigende vor (siehe II.2). Im Kern der hier untersuchten Fallstudien geht es um Eigentumsdelikte, auch wenn einer der Fälle, der Fall Sarche (1809), zunächst mit dem Verdacht auf »Abtreibung« einsetzt (IV.3).

Am Anfang des Kapitels steht, analog zum dritten Kapitel, eine (Re-)Konstruktion der Deutungshorizonte. Beginnend mit Reflexionen zu den Begriffen »Haus«, »Haushalt« und dem Modell des »offenen Hauses«, wird gefragt, ob bzw. inwiefern sich jüdische Häuser von nichtjüdischen Häusern unterscheiden. Ich analysiere die besondere Relevanz von Haus und Familie im Judentum und stelle die These auf, dass das »jüdische Haus« gleichzeitig offener und geschlossener zu denken ist als das nichtjüdische Haus im Untersuchungszeitraum. Weitere Unterschiede bestehen bei der Abgrenzung von Verwandten und

230 Povoło 1996 – Le délit de viol, S. 159.

anderen Inwohnern sowie bei der Kopräsenz der Hausväter. Anschließend skizziere ich kursorisch zentrale Elemente jüdischer Geschlechterarrangements im frühneuzeitlichen Aschkenas. Dies bietet den Ausgangspunkt, um die ambivalenten Positionen jüdischer »Hausmütter« im voremanzipatorischen Aschkenas zu skizzieren und über die Stellung von Frauen im (rabbinischen) Judentum nachzudenken. Dabei untersuche ich auch die religiöse Funktion der Mägde sowie exemplarisch einen Konflikt aus meinem Sample, der daraus resultierte. Die Frage nach sozialen Positionen von Frauen im Haus bzw. ihre Aufgaben für die (Re-)Produktion des Hauses vertiefend, geht es danach um Konflikte, in die jüdische »Handelsfrauen« involviert waren und die sich in Frankfurts Kriminalakten niedergeschlagen haben. Ab hier stehen die Gesindeverhältnisse im Zentrum der Analyse. Am Beginn steht ihre rechtlich-normative Einhegung durch das Gesinderecht und die Gesindeordnung im frühneuzeitlichen Frankfurt und der Dalbergzeit. Anschließend plädiere ich dafür, das Etikett »Knecht« oder »Magd«, das in den Frankfurter Kriminalia und anderen Rechtsquellen verwendet wurde, als rechtliche Kategorie für eine äußerst heterogene soziale Gruppe zu begreifen. Auf dieser Basis erstelle ich einen Überblick über das Sozialprofil jüdischer Mägde in Frankfurt Kriminalia bezogen auf Herkunft, Tätigkeitsfeld, Alter, Personenstand und Kinder, Dienstalster, repräsentierte Deliktfelder und verhängte Strafen. Abschließend analysiere ich Deliktkonstruktion und Verfolgungsintensität von »Hausdiebstahl«, in dem die Problematik der Gesindeverhältnisse am deutlichsten aufgerufen wird und das daher ein charakteristisches Delikt des Gesindes darstellte.

Diese (Re-)Konstruktion der Kontexte bildet die Grundlage für die nachfolgenden exemplarischen drei Mikroanalysen zur illegitimen Bereicherung jüdischer Mägde. Die als Fallstudien ausgewählten Kriminalprozesse handeln von innerjüdischen Konflikten sowie einem gemeinschaftlich von zwei jüdischen Mägden und einem ehemaligen christlichen Bedienten begangenen Delikt. Dabei kommen drei Zeitabschnitte in den Blick: die reichsstädtische Zeit anhand der Behandlung von innerjüdischem Hausdiebstahl vor dem Peinlichen Verhöramt (1779), die Zeit des Primatialstaates am Beispiel des Umgangs mit »Kinderabtreiben« und »Geldprellerei« jüdischer Mägde (1809) und die Zeit des Großherzogtums anhand der Sanktionierung eines erheblichen Gelddiebstahles (1812). Wie im vorherigen Kapitel sind die ersten beiden Fälle in der Judengasse angesiedelt. Dagegen ist der dritte – nach dem Ende der Ghettozeit – außerhalb der Judengasse, in einem jüdischen Haushalt auf der Zeil situiert. Bezogen auf Deliktkonstruktion (Diebstahl vom Dienstherrn) und Schauplatz (innerhalb eines jüdischen Haushalts) weisen der erste und der dritte Fall deutliche Parallelen auf. Anhand ihrer Mikroanalysen lässt sich zeigen, wie ergiebig Kriminalprozesse wegen Hausdiebstahls für einen Blick ins Innere des Hauses sein können. Beide Fälle stehen exemplarisch für den Zusammenhang von Geschlecht, Gesindestatus, Brautstand und Eigentumsdelinquenz. Ferner lassen sich anhand des Falles Sarle puncto Hausdiebstahl (1779) signifikante Bemühungen um Selbstregulierung innerjüdischer Konflikte bzw. Versuche von

»Infrajustiz« herausarbeiten, während der Fall Sarche (1809) exemplarisch für Interaktionen innerjüdischer und obrigkeitlicher Konfliktbearbeitung steht. Die detaillierte Analyse des letzteren erlaubt zudem, charakteristische Problemlagen, Konflikte und Umgangsweisen jüdischer Schutzverwandter in den Bereichen »Sexualität« und illegitime Schwangerschaften wie die Bearbeitung dieser Konflikte durch die christlichen und jüdischen Autoritäten vor dem Hintergrund der institutionellen Veränderungen der Dalbergzeit zu beleuchten.

Die letzte Fallstudie, die Mikroanalyse des Verfahrens gegen Helena und Sophie (1812-1815), steht exemplarisch für einen Kriminalprozess aus den 700 Tagen der rechtlichen Gleichstellung der Frankfurter Juden. Anhand dieses Falles lassen sich, nicht nur in strafrechtlicher und institutioneller Hinsicht, Gleichzeitigkeiten von Altem und Neuem diskutieren, denn er bietet einen Ausblick auf gewandelte Arbeits- und Lebensverhältnisse in einem besonders gut gestellten bürgerlichen jüdischen Haushalt des frühen 19. Jahrhunderts. Die Prozessakte ist ein besonderes Fundstück, da sie persönliche Briefe des christlichen Bedienten und seiner Familie an die jüdische Köchin Helena enthält. Anhand dieser Quellen lassen sich Nahbeziehungen zwischen einer jüdischen Frau und einer christlichen Familie ausleuchten. Ein Gesamtfazit, in dem synthetisierend die in dieser Studie aufgerufenen Fragen und mögliche Schlussfolgerungen diskutiert werden, schließt das Buch ab.

Auch in dieser Studie war die Frage, wie mit den grammatischen Genusformen, besonders im Plural, zu verfahren sei, ein kaum lösbares Problem. Wann immer es um das christliche und/oder obrigkeitliche Bild/Stereotyp/Etikett »Jude(n)« ging, habe ich es, da Analysegegenstand, gezielt beibehalten, zumal wenn ohnehin Männer für das Bild Pate standen. Wenn es um die Perspektive jüdischer Akteure ging, suchte ich nach anderen Ausdrucksmöglichkeiten. Pluralformen, die mit generischem Femininum und Platzhalter arbeiten (Jüd*innen, Jüd_innen etc.) erscheinen mir in einer geschichtswissenschaftlichen Studie zur Sattelzeit unpassend: Ästhetisch zwischen Mittelhochdeutsch und Futurologie oszillierend setzt diese Form ein durchgesetztes Sexualitätsdispositiv wie ein modernes Denken in Geschlechtsidentitäten voraus. Zudem suggeriert sie eine Geschlechterparität, die, bezogen auf den Untersuchungsgegenstand, inhaltlich selten zutrifft. Behelfsweise versuchte ich es mit generischem Maskulinum plus Asterix (Juden*), worauf ich, zusätzlich zu den Beschwerden über das Textbild, gefragt wurde, ob ich Juden mit einem Stern versehen wolle? Resigniert kehrte ich zum generischen Maskulinum zurück.

Wenig besser erging es mir bei dem Problem, welche Wörter, Begriffe und Formulierungen in dieser Arbeit ausgezeichnet werden sollten. In einer früheren Fassung dieser Arbeit kreierte ich ein System mit drei Auszeichnungsvarianten, um sämtliche Quellenbegriffe, obrigkeitliche Kategorien und eigene Konzepte sichtbar zu machen. Die Folgen für das Textbild waren verheerend, da nunmehr ein beachtlicher Teil des Manuskripts in Anführungszeichen stand. Notgedrungen reduzierte ich die Auszeichnungen wieder. Bei Komposita wie »Schutzjude«,

»Schutzjudensohn«, »Judengasse«, »Judenhospital« etc. sowie Quellenbegriffen mit pejorativem Beigeschmack (»Hurerei«, Unzucht) wurden ab dem zweiten Mal ihrer Verwendung die Anführungszeichen weggelassen, obwohl es sich um polizeyliche/rechtliche Etikettierungen, Kollektiv- und Fremdbezeichnungen aus obrigkeitlicher Sicht handelt. Typisierende Kollektivlabels, die häufig antijüdisch kodiert sind, sowie Begriffe mit dezidiert judenfeindlichem bzw. diskriminierenden Inhalt (»Geldjude«, »Schacherjude«) blieben gekennzeichnet ebenso wie fremdsprachige Fachtermini (»Agency«) und uneigentliches Sprechen.

Die Arbeit befindet sich am Knotenpunkt von sogenannter allgemeiner Geschichtswissenschaft (historischer Kriminalitätsforschung, Kultur- und Alltagsgeschichte von Minderheiten und Randgruppen), Gender Studies (Geschlechtergeschichte, Intersektionalitätsforschung) und jüdischer Geschichte (jüdische Rechts-, Kultur- und Alltagsgeschichte). Als »histoire croisée« verfährt sie nicht additiv, sondern verbindet die Denkräume mehrerer (Teil-)Fächer und Forschungsbereiche und konstituiert damit einen interdisziplinären Zwischenraum. Sich in all diesen Fächern und Forschungsbereichen zu gleichen Teilen auskennen zu wollen – und dies in mehreren heterogenen Wissenschaftskulturen mit ihren zahlreichen Fachsprachen –, ist kaum möglich. Unvollständigkeit, »Fehler« und »Irrtümer« sind daher gleichermaßen unvermeidlich wie intendiert: Sie verhindern, um mit Brecht zu sprechen, »dass etwas fertig wird«.

II. Ausgangspunkte

I. Strukturelle Ausgangskonfiguration

1.1 Die ambivalente Rechtsstellung der Juden als religiöse Minderheit im Alten Reich und der Reichsstadt Frankfurt

Jüdinnen und Juden waren die einzige zahlenmäßig bedeutende nichtchristliche Minderheit, die im frühneuzeitlichen Alten Reich geduldet wurde.¹ Diese Duldung ist nicht im Sinne eines »modernen« Toleranzgedankens, sondern unter dem Gesichtspunkt der »Nutzenmaximierung« zu interpretieren, dem Leitmotiv und Regulativ obrigkeitlicher Ordnungsbemühungen im Dienste einer guten »Policey«². Die rund 60000 Juden, die im 18. Jahrhundert im Heiligen Römischen Reich lebten,³ waren durch ihren sozialen, rechtlichen und politischen Sonderstatus zwischen *Kaiser*, *Landesherrschaft* und *Halacha* aus der ständischen Ordnung gleichermaßen exkludiert wie in diese integriert.⁴ Obwohl sie außerhalb der Ständegesellschaft situiert waren, gehörten sie zur göttlichen Ordnung und waren daher Teil der allgemeinen ständisch strukturierten Rechts- und Gesellschaftsordnung. Als Reichsbürger verblieben sie ferner bis 1806 in einer speziellen Rechtsbindung zum Kaiser. Zudem verfügten sie als Juden über eine relative Selbstverwaltung in Verwaltung, Recht und Kultus.⁵ Dass die – theologisch überhöhte – Rechtsautonomie von jüdischer Seite als ein unabhängiger Bereich interpretiert wurde bzw. werden konnte, lag daran, dass, wie von Gotzmann für Frankfurt gezeigt, der interne Handlungsbereich der jüdischen Gemeinde, obwohl er jederzeit in Frage gestellt werden konnte, lange Zeit weit-

1 Etwa Litt 2009 – Geschichte der Juden Mitteleuropas, S. 1.

2 Mit Karl Härter wird unter dem »umfassenden, aber auch unscharfen und weder formal noch materiellrechtlich klar eingegrenzten Begriff der frühneuzeitlichen Policey der herzustellende oder zu erhaltenden Zustand der guten Ordnung des Gemeinwesens als Leitvorstellung »staatlichen« Handelns, die darauf bezogene obrigkeitliche Normgebung (»Policeygesetzgebung«) und die damit verbundene praktische Verwaltungs- und Justiztätigkeit« verstanden. Härter 2005 – Policey und Strafrecht, S. 5 f; Härter et al. 1996 – Einleitung, S. 1-36.

3 Battenberg 2001 – Die Juden in Deutschland, S. 33; Battenberg 1990 – Das europäische Zeitalter der Juden. Jacob Katz ging noch von 175000 Juden in »Deutschland« aus, wobei unklar bleibt, was damit geographisch gemeint sein soll, während sich Battenberg auf das Alte Reich bezieht. Katz 1986 – Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft, S. 19.

4 *Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha. Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume* lautet der Titel der Einleitung für den von Andreas Gotzmann und Stephan Wendehorst herausgegebenen Sammelband: Gotzmann et al. 2007 – *Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha*, S. 1-8; Gotzmann et al. 2007 – *Juden im Recht*.

5 Gotzmann 1998 – *Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie*, S. 313-356; Gotzmann 2008 – *Im Spannungsfeld*, S. 185-216; Preuß 2014 – *Möglichkeiten*.

gehend unangetastet blieb. Rechtlich-normativ wurde die Unabhängigkeit des jüdischen Rechtsraumes von obrigkeitlicher Seite jedoch besonders nach außen hin bestritten.⁶ Um sich anderen Territorien gegenüber als in vollem Besitz des mit der Landesherrschaft einhergehenden Herrschafts- und Machtvolumens auszuweisen, verneinte der Rat wiederholt gegenüber anderen Territorien die Existenz einer Gerichtsbarkeit des Rabbinats bzw. hielt sich bedeckt und erwähnte lediglich einige Rabbiner, die sich gemeinsam berieten.⁷ Tatsächlich hatte sich in Frankfurt eine weitgehende Duldung der innerjüdischen Entscheidungskompetenzen als Status quo herausgebildet, über den jedoch immer wieder Machtkämpfe zwischen jüdischen Gemeindevertretern und Obrigkeiten ausgetragen wurden.⁸ Während die Obrigkeiten in diesen Konflikten argumentierten, eine eigene Gerichtsbarkeit seitens der jüdischen Gemeinde sei unzulässig, weshalb sie auch nie eine eigene Gerichtsbarkeit erhalten habe, bezogen sich die Juden auf das Herkommen und ihre (auch kaiserlich garantierten) Privilegien. Die jüdische Rechts- und Gemeindeautonomie ist daher nicht als klar abgegrenzter Zuständigkeitsbereich, sondern als Interpretationsrahmen zu denken.⁹

Die Zugeständnisse eigener Handlungs- und Entscheidungsbereiche an die Juden seitens der Obrigkeiten sind ebenfalls mit herrschaftspragmatischen und utilitaristischen Motiven in Verbindung zu bringen. Die Juden stellten nicht nur eine ständige Einnahmequelle dar, weil sie ihre Privilegien mit Sonderabgaben bezahlten, sondern enthoben die Obrigkeiten durch ihre Selbstverwaltung vieler Lasten und Pflichten. Mit Yerushalmi gesprochen waren die Juden zudem die potentiell loyalste Bevölkerungsgruppe, weil sie am gefährdetsten und somit von ihren Schutzherrn besonders abhängig waren und damit am meisten zu verlieren hatten, wenn sie ihnen die Treue brachen.¹⁰ Daher beinhaltete das – grundsätzlich asymmetrische – Verhältnis auch eine auf gegenseitigem Interesse basierende Allianz zwischen Schutzjuden und Obrigkeiten.

Die maßgeblichen Elemente der rechtlichen Sonderstellung der Juden, systematisiert von Friedrich Battenberg,¹¹ sollen im Folgenden nochmals ins Gedächtnis gerufen werden. Dabei geht es um das formale Recht¹² wie um den

6 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 191.

7 Ebenda.

8 Ebenda, S. 188.

9 Ebenda, S. 190.

10 Yerushalmi 1995 – Aspekte, S. 15 f.

11 Battenberg 1987 – Des Kaisers Kammerknechte, S. 545-599; Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 53-79.

12 Das frühneuzeitliche Recht lässt sich nicht als gesetzlich oder statuarisch normiertes Regelsystem verstehen, das durch staatliche oder obrigkeitliche Legitimation Geltungskraft für den Einzelnen besessen hätte. Zwar existierte eine Vielzahl schriftlicher Normen diverser Art und Geltungskraft, die von den unterschiedlichen Herrschaftsträgern verabschiedet wurden. Allerdings war ihre Geltung in der Praxis vielfach höchst ungewiss und konnte nicht selten durch andere Vereinbarungen, Verträge, Privilegien etc. unterlaufen werden. Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 22.

Gesamtkomplex gesellschaftlicher Normen, die mit dem formalen Recht in einem Interaktionsverhältnis standen.¹³

Als Folge ihrer Stellung als Reichsbürger unterstanden Jüdinnen und Juden wie christliche Untertanen dem gemeinen Recht.¹⁴ Ihre Exklusion aus der christlichen Ständeordnung bzw. ihre Sonderstellung erforderte jedoch die Einführung ergänzender Regelungen, weshalb im frühneuzeitlichen Mitteleuropa ein supplementäres, das heißt nicht selbständiges Recht existierte, das sogenannte Judenrecht (nicht zu verwechseln mit dem jüdischen Recht »Halacha«).¹⁵ Ge-regelt wurden die jüdischen Belange in reichsweiten, territorialen und lokalen Rechtsnormen sowie speziellen Judenordnungen und Mandaten. Kern des Ju-denrechts waren die territorialen bzw. lokalen Judenordnungen, die dem Bereich der frühneuzeitlichen Ordnungs- bzw. Policeygesetzgebung zuzuordnen sind.¹⁶ Sie waren nicht auf der gleichen Ebene wie die Landesordnungen, sondern unter ihnen angesiedelt und adressierten Juden wie Nichtjuden, da sie maßgeblich auch das Verhältnis von jüdischer Minderheit und christlicher Mehrheit zu reg-ulieren suchten.¹⁷ Zurück geführt werden kann das Judenrecht, das, basierend auf dem christlichen Judenbild, antijüdisch kodiert war, auf die Lehre, die von den Kirchenvätern begründet und von Thomas von Aquin ausformuliert wor-den war.¹⁸ Diese diskriminierte die Juden als minderberechtigt (»Gottesmörder«) und erwartete heilsgeschichtlich ihre Bekehrung. Gleichzeitig wurde aus der angenommenen Zeugenschaft der Juden für die Existenz Christi ihre besonders schutzbedürftige Stellung abgeleitet.

Im Heiligen Römischen Reich existierten vier miteinander verwobene Rechtsprinzipien, die sich seit dem Mittelalter heraus gebildet hatten, im Lauf der Zeit eine Eigengesetzlichkeit innerhalb der Rechtsordnung des Alten Rei-ches entfalteten und den rechtlichen Rahmen jüdischer Existenz bildeten.¹⁹ Dabei handelte es sich um die kaiserliche Kammerknechtschaft und das bereits erwähnte besondere jüdische Bürgerrecht (»Cives romani«), das »Judenregal« sowie das Schutzjudensystem. All diesen Prinzipien lag die Frage zugrunde, wer den Schutz über die Juden ausüben und dafür den »Nutzen« einziehen dürfte;

13 Ebenda, S. 22 f.

14 Ebenda, S. 54 f.

15 Ebenda, S. 55. Die »Halacha« (haHalakhah, הלכה), vom hebräischen Verb »gehen« abgeleitet, bedeutet demnach »der zu gehende Weg« und kann, je nach Kontext, eine spe-zifische Rechtsvorschrift bzw. ein Gesetz oder das gesamte, biblisch begründete, jüdische Recht bezeichnen. Als Gesamtheit des jüdischen Normensystems umfasst die Halacha Rechtsfragen in allen Lebensbereichen. Im zweiten Sinne wird der Begriff in dieser Arbeit verwendet. Homolka 2009 – Das jüdische Eherecht, S. 2. Zur Einführung in den ent-stehungs- und entwicklungsgeschichtlich sowie bezogen auf Textkorpus und Auslegeprak-tiken ungeheurer vielschichtigen Themenkomplex: Zwi 2012 – Halacha, S. 507-518.

16 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347; Härter 2005 – Policey und Strafrecht.

17 Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 55.

18 Ebenda, S. 77.

19 Ebenda, S. 55 f.

ein Problem, das strukturell begründet war und mit der limitierten Anzahl als »nützlich« betrachteter Jüdinnen und Juden und ihren stark beschränkten wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten in Zusammenhang stand.²⁰ Nachfolgend sollen diese Rechtsprinzipien kurz aufgerufen werden.²¹

Die kaiserliche Kammerknechtschaft

Die kaiserliche Kammerknechtschaft (»servitus camere imperialis«) ging auf das mittelalterliche Rechtssystem zurück und überführte die theologisch-antijudaistisch legitimierte Knechtschaft²² der Juden in ein handhabbares politisches und rechtliches Instrumentarium, aus dem sich die Schutz- und Herrschaftsrechte des Kaisers gegenüber den Juden, die gleichzeitig als Einnahmequelle fungierten, ableiten ließen.²³ Konkret bedeutete dies eine Befreiung von den üblichen Untertanenpflichten, wofür Schutzabgaben an den Kaiser zu leisten waren. Auch wenn der Terminus, wie Battenberg ausführt, im 16. Jahrhundert außer Gebrauch kam, wurde die zu Grunde liegende Rechtsvorstellung weiter tradiert und bildete den Grundstein für die besondere Beziehung der Juden zum Kaiser, die einer quasi reichsunmittelbaren Stellung gleich kam. Aus dieser Beziehung wurde ein gleichberechtigter Zugang der Juden zu den Reichsgerichten (das heißt, zum Reichskammergericht, dem »Reichshofrat« und dem kaiserlichen Hofgericht),²⁴ ein kaiserliches Besteuerungsrecht und eine kaiserliche Kontrollfunktion über das territoriale Judenregal abgeleitet. So standen der kaiserlichen Hofkanzlei die »Judensteuern« aus den Reichsstädten zu, wobei im frühneuzeitlichen Alten Reich nur wenige Reichsstädte – wie Frankfurt am Main – überhaupt Juden duldeten.²⁵ Dass der Kaiser als Garant des freien Wohnrechts der Juden im Reichsgebiet fungierte, war eine weitere Konsequenz aus der Kammerknechtschaft.²⁶

20 Ebenda, S. 78.

21 Ebenda, S. 56.

22 Die kirchliche Lehre vom »servitus perpetua iudeorum« konzipierte die Knechtschaft der Juden als Sühne für ihre angebliche Schuld am »Gottesmord«, Ebenda, S. 67.

23 Ebenda, S. 57.

24 Ebenda, S. 61 ff. Zur Justiznutzung von Juden mit Bezug auf die Reichsgerichte zuletzt: Kasper-Marienberg 2013 – Zwischen Magistrat und Kaiser, S. 263-280; Kasper-Marienberg 2012 – Die Frankfurter jüdische Gemeinde; Kasper-Marienberg 2011 – Die Wiener Reichshofratsakten, S. 45-60; Baumann 2007 – Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 297-316; Staudinger 2005 – In puncto debiti, S. 153-180; Staudinger 2005 – Ritualmord und Schuldklage, S. 47-59; Staudinger 2004 – Handlungsstrategien, S. 143-183; Battenberg 2014 – Hofjuden, S. 327-350; Battenberg 1993 – Juden, S. 181-213; Battenberg 1992 – Reichskammergericht.

25 Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 63.

26 Ebenda, S. 65 f. In Frankfurt, das als Reichsstadt dem Kaiser unterstand, hatte der Rat beispielsweise dem Kaiser die Kriminalgerichtsbarkeit abgekauft. Dennoch konnte der Kaiser weiterhin über den Reichshofrat oder Kommissionen in reichsstädtische Belange eingreifen, auch um Juden zu schützen, was er bekanntlich im Zuge des »Fettmilchaufstandes« auch tat.

Juden als »cives romani«

Unter der Bürgerschaft der Juden nach römischem Recht ist eine Rechtsauffassung zu verstehen, die sich im 16. Jahrhundert unter den Juristen durchsetzte und Juden als »cives romani« den Christen im Gerichtsverfahren gleich stellte.²⁷ Wie Battenberg betont, handelte es sich dabei nicht um vor-emanzipatorische Maßnahmen, sondern um reine Pragmatik, die den Rechtsverkehr mit den Christen erleichtern und den »gemeinen Nutzen« der Juden befördern sollte.²⁸ Dennoch war die Zeugnisfähigkeit der Juden im Gerichtsverfahren auch noch im 18. Jahrhundert umstritten.²⁹

Judenregal und Schutzjudensystem

Das Judenregal bezeichnete eine spezifische juristische Ausformung der kaiserlichen Kammerknechtschaft bzw. seine Übertragung auf andere Herrschaftsträger, wobei auch hier die Nutzungsbefugnis des Rechtsinhabers an die Pflicht zum Schutz der betreffenden Juden gekoppelt war.³⁰ Unterschiedliche Herrschaftsträger konnten über das Judenregal verfügen (Territorialherren, Reichsstädte), zumal es auch verliehen oder verpfändet werden konnte. Während das Judenregal anfangs nicht an das Ausüben der Landesherrschaft geknüpft war, entwickelte es sich seit dem 16. Jahrhundert, neben der Hochgerichtsbarkeit (»merum imperium«), faktisch zum Charakteristikum landesherrlicher Gewalt (»regalis dignitas«). Insgesamt brachte die Territorialisierung des Rechtes über die Ausübung des »Judenschutzes« bzw. die Regalübertragung langfristig eine Aushöhlung der kaiserlichen Kammerknechtschaft mit sich. In der Folge konnte sich der Kaiser nur dort, wo er sich eigene Hoheitsrechte bewahren konnte, wie etwa in den Reichsstädten, gegenüber den lokalen Obrigkeiten durchsetzen, Vertreibungen verhindern oder wieder rückgängig machen (so in Frankfurt 1614 ff.).³¹

Während das Judenregal eine Schnittstelle von Reichsgewalt und Territorialhoheit bildete, stellte das System des Schutzjudentums das territoriale bzw. lokale Pendant zur kaiserlichen Kammerknechtschaft dar, das durch die Regalitätsbeziehung vermittelt war. Dabei wurden die Schutzverhältnisse über die Juden eines bestimmten Territoriums in der Hand des jeweiligen Herrschaftsträgers gebündelt, was die Kollektivierung der Judenschaft eines bestimmten Bezirks voraussetzte.³² Aus einheitlichen Geleitbriefen für Juden eines bestimmten Territoriums entwickelten sich generalisierende Schutzverträge, die in der Folge,

27 Ebenda, S. 67; Battenberg 2006 – Juden als »Bürger«, S. 175-197.

28 Ebenda, S. 67-69, 78.

29 Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum, S. 352-367; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 353.

30 Battenberg 1987 – Des Kaisers Kammerknechte, S. 69 f.

31 Ebenda, S. 72.

32 Ebenda.

wie in Frankfurt am Main im 17. Jahrhundert, unter dem Begriff der »Judenstätigkeit« zu immer umfangreicheren Judenordnungen ausgebaut wurden. Mit diesem Vorgang ging sowohl die Verrechtlichung der christlich-antijudaistischen Vorstellungen von der Knechtschaft der Juden als auch ihre Filterung einher.³³ Obwohl seine rechtsschützende Bedeutung bei der Abwehr von Diskriminierung, Verfolgung und Vertreibung nicht zu unterschätzen ist, meinte Judenschutz oftmals in erster Linie den Schutz der nichtjüdischen Korporationen vor jüdischer Konkurrenz in Handel und Gewerbe. Ferner konnten in den Juden die Mängel der frühneuzeitlichen Wirtschaftsordnung konkretisiert und diese so zur Negativfolie der gesellschaftlichen Ordnung stilisiert werden.³⁴

Die Verrechtlichung des territorialen Judenschutzes durch umfangreiche Judenordnungen veranlasste die Landesherren und Obrigkeiten, die Juden auf Herrschaftsebene zu kollektivieren.³⁵ Um einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen, der den optimalen Nutzen der Untertanen sowie die nötige Kontrolle³⁶ und Disziplinierung³⁷ ermöglichen sollte und um die Verwaltung zu vereinfachen, sollten die Juden eigene Organe bilden. Ursprünglich lediglich zur Steuereinzahlung gedacht, entwickelten die eigens dafür geschaffenen »Landjudenschaften«³⁸ und »Judenlandtage« eine Eigendynamik: Sie übernahmen mit der Zeit weitere Funktionen in Gerichtsbarkeit und Verwaltung, entwickelten Disziplinarinstrumente für Gemeindemitglieder, stellten innerjüdische Verordnungen zur Regelung der Sitten und Gebräuche der Judenschaft (»Takkanot«) auf und konkretisierten ihre autonome Stellung als Gesetzgeber.³⁹ Damit wurden parallel zwei Entwicklungen angestoßen: Erstens wurden Jüdinnen und Juden fortan stärker in den Herrschaftsverband integriert und damit verstärkt dem Zugriff des jeweiligen Herrschaftsträgers ausgesetzt. Als nicht-

33 Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 56.

34 Ebenda.

35 Ebenda, S. 74 f.

36 Härter 1999 – Social control, S. 39-63.

37 Anstelle des Konzepts »Sozialdisziplinierung«, das in der Forschung der vergangenen fünfundzwanzig Jahre breit diskutiert und, so Michael Stolleis, »bisweilen auch zerredet worden« ist, bevorzuge ich den weniger überkodierten Term Disziplinierung. Härter 1999 – Soziale Disziplinierung, S. 365-379; Stolleis 2011 – Was bedeutet »Normdurchsetzung«, S. 224. Schulze 1987 – Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit, S. 265-302; Reinhard 1997 – Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung, Modernisierung, S. 39-55.

38 Dabei handelte es sich zunächst um Versammlungen der jüdischen Familien, Oberhäupter und Schutzbriefinhaber eines Territoriums auf Landes- oder Provinzialebene, später wurden bestimmte Rabbinate mit eingegliedert. Battenberg 2001 – Fürstliche Ansiedlungspolitik, S. 59-85; Battenberg 2010 – Die jüdischen Gemeinden und Landjudenschaften, S. 101-142; Cohen 1983 – Landjudenschaften, S. 208-229; Luft 1981 – Landjudenschaft und Judenlandtage, S. 7-32; Preuß 2005 – Von der Landjudenschaft zur Israelitischen Oberkirchenbehörde, S. 181-185; Staudinger 2007 – Die niederösterreichische »Landjudenschaft«, S. 145-167.

39 Battenberg 1995 – Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 74 f.

intendierte Folge entwickelte sich, zweitens, ein kollektives Selbstverständnis als Judenschaft.⁴⁰

Die lokale Judenordnung Frankfurts (die *Stättigkeit*), die die rechtliche Stellung der Frankfurter Judenschaft sowie die Bedingungen ihrer Existenz in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht regelte, stammte aus dem Jahr 1616.⁴¹ Sie blieb bis zu ihrer Erneuerung 1807/1808 bzw. ihrer endgültigen Abschaffung 1811 in Kraft.⁴² Als umfassende Judenordnung, die jährlich verlesen werden sollte (§117), wurde die kaiserlich sanktionierte *Stättigkeit* nach dem sogenannten Fettmilchaufstand 1614⁴³, der das schwerwiegendste antijüdische Pogrom im frühneuzeitlichen Frankfurt nach sich zog, erlassen. Im Verlauf des Pogroms waren die Juden aus Frankfurt vertrieben worden, hatten jedoch zwei Jahre später unter kaiserlichem Geleitschutz wieder nach Frankfurt zurück kehren können.⁴⁴ Zwar sind für Frankfurt bereits für das späte 15. und das 16. Jahrhundert Dokumente zum Judenschutz überliefert, die Judenstättigkeit genannt wurden und die teilweise bereits umfassende Angaben zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frankfurter Judenschaft enthielten.⁴⁵ Während es sich bei diesen jedoch um zeitlich begrenzte Verordnungen handelte, sicherte die *Stättigkeit* von 1616 den Frankfurter Jüdinnen und Juden erstmals ein vom Kaiser garantiertes Bleiberecht auf Dauer zu (§15).⁴⁶ Davon abgesehen erweist sich die Judenordnung von 1616 teilweise als Kompilation dieser älteren Bestimmungen. Es handelte

40 Ebenda, S. 75.

41 1616 – Stättigkeit 1616. Der Juden zu Franckfurth Stättigkeit und Ordnung wie die im Nahmen der Kayserlichen Maytt. geendert und verbessert worden, de anno 1616, Frankfurt am Main 1616 (ISG FFM, RV; ISG FFM, Juden, Ugb D7, B Nr. 9).

42 1808 – Neue Stättigkeit- und Schutzordnung 1808.

43 Brady Jr. 2011 – The entropy of coercion, S. 92-113; Würzler 2009 – Revolts, S. 257-275; Treue 2008 – Jewish and Christian elites in Frankfurt, S. 65-80; Jütte 2005 – Der Frankfurter Fettmilch-Aufstand, S. 163-176; Lustiger 2002 – Der Fettmilchaufstand, S. 473-482; Ulmer 2001 – Turmoil, trauma and triumph; Rolfes 1997 – Die Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main, S. 223-237.

44 Die Stättigkeit vom 28.2.1616, verordnet von der kaiserlichen Kommission, wurde am 3.1.1617 vom Kaiser bestätigt. Der Auszug, der jährlich verlesen werden sollte, wurde am 21.2.1622 beschlossen. Halbleib et al. 2004 – Repertorium der Polizeyordnungen, Bd. 5: Frankfurt am Main, S. 195.

45 Stättigkeit 1424, in: Wolf, Gesetze, Nr. 192, S. 284-286. ISG FFM, Gesetze, Nr. 2, fol. 73; Stättigkeit 1439, in: Wolf, Gesetze, Nr. 230, S. 323-325, Andernacht, S. 152-154 (Regest). ISG FFM, Gesetze, Nr. 2a, fol. 90f; Stättigkeit vom 25.7.1465, in: Andernacht, S. 374-376 (Regest). ISG FFM, Gesetze, Bd. 2a, fol. 112f; Stättigkeit vom 26.7.1474, in: Wolf, Gesetze, Nr. 277, S. 365-368; Andernacht, S. 467 (Regest). ISG FFM, Gesetze, Nr. 3, fol. 105-107; GRO, Nr. 73; Juden, Ugb E 46, Ww, fol. 8-12; Stättigkeit vom 14.7.1500, in: Wolf, Gesetze, Nr. 371, S. 428-430. ISG FFM, Gesetze Nr. 3, fol. 109vf. ISG FFM, Juden Ugb E 46, W, fol. 20r-214. Stättigkeit (1541) ISG FFM, Juden, Ugb E 46, Un (undatiert); Stättigkeit 1616, in: Schudt, Merckwürdigkeiten III, S. 119-154. ISG FFM, Juden, Ugb D7, B, Nr. 1&2. Sowohl die Stättigkeit (1541) als auch die Stättigkeit (1616) bezogen sich auf zahlreiche weitere Verordnungen aus dem 15. bzw. 16. Jahrhundert.

46 Burger 2016 – Die Frankfurter Stättigkeit, S. 291-326.

sich um Verordnungen zu Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit,⁴⁷ Schatzung,⁴⁸ Schutzgeld und Abgaben,⁴⁹ Arbeits- und Handelsbedingungen,⁵⁰ Kreditwesen,⁵¹ Lebensmittelkauf (Fleisch, Fisch),⁵² Kennzeichnungspflicht⁵³ und Umgang mit Fremden,⁵⁴ Bestimmungen zum Häuserbau,⁵⁵ christlichen Eigentumsschutz⁵⁶ und anderes⁵⁷. Die *Stättigkeit* von 1616 systematisierte sie zu einem Judenrecht, das der christlichen Obrigkeit, den christlichen Untertanen und der jüdischen Gemeinde fast zweihundert Jahre als rechtlich-normative Grundlage diente. Wie in anderen Territorien auch, zeichnete sich die obrigkeitliche Normgebung in Frankfurt in Bezug auf die Juden dadurch aus, dass sie sie einerseits wie alle anderen Untertanen behandelte.⁵⁸ Andererseits schrieb sie Sonderregeln fest, die nur für Juden galten und diese deutlich von den Bürgern absonderten. Die *Stättigkeit* untersagte den Juden denn auch, sich Frankfurter Bürger zu nennen (§32) und legte als Bezeichnung für sie »E. E. Raths Schutz-Angehörige« fest.

1.2 Zwischen Untertanenstatus und obrigkeitlichem Schutz,
Diskriminierung und Kriminalisierung: Die Normierung
jüdischer Existenz in der Frankfurter Judenstättigkeit von 1616
und den Frankfurter Policeyverordnungen

Von der *Stättigkeit* (1616) abgesehen, wurden die Angelegenheiten der Juden in Frankfurt seit dem Spätmittelalter in zahlreichen Verordnungen geregelt, die entweder gezielt die Judenschaft adressierten oder aber jüdische Angelegenheiten mit verhandelten. Dem Repertorium der Policeyordnungen für Frankfurt am Main zufolge sind zwischen dem ausgehenden 14. Jahrhundert und dem Ende

47 Verordnung (Regest) vom 23.1.1495, in: Andernacht, S. 711 (Regest). ISG FFM, Juden, Ugb E46, Ww, fol. 17r; RecheneyVO vom 20.5.1560, in: ISG FFM, Ugb E55, A, Nr. 7. RecheneyVO vom 12.8.1606, in: Stättigkeit 1616; VO vom 4.3.1608, in: Stättigkeit 1616.

48 VO vom 5.2.1503, in: ISG FFM, Juden, Ugb E46, Ww, fol. 21v.

49 VO vom 16.10.1544, in: Stättigkeit 1616; VO vom 22.6.1587, in: ISG FFM, Edikte, Bd. 70.

50 VO vom 6.7.1509, in: Stättigkeit 1616; VO vom 16.8.1515, in: ISG FFM, Juden, Ugb E 46, Ww, fol.7; VO vom 23.10.1576, in: Lersner I/I, S. 55 (Regest).

51 VO vom 19.3.1527, in: Stättigkeit 1616; VO vom 6.9.1537, in: ISG FFM, Juden, Ugb E46, Ww, fol.15.

52 VO vom 19.9.1587, in: Stättigkeit 1616; VO vom 24.5.1604, in: Stättigkeit 1616.

53 VO vom 23.4.1549, in: Lersner I/I, S. 559 (Regest); darüber hinaus auch: VO vom 18.8.1541, in: ISG FFM, Juden, Ugb E46, Aaa, Nr. 4Q, Ugb E 48, Fr.

54 VO vom 18.5.1574, in: Stättigkeit 1616.

55 RecheneyVO vom 24.1.1594, in: Stättigkeit 1616, Beyerbach V, Nr. 45, S. 1107f.

56 VO vom 25.8.1573, in: Stättigkeit 1616.

57 VO vom 30.1.1504, in: Andernacht, S. 87 (Regest). ISG FFM, Juden, Ugb E46, Ww, fol. 22r; VO vom 8.5.1537, in: ISG FFM, Juden, Ugb E46, Ww, fol.14v; RecheneyVO vom 2.7.1579, in: Stättigkeit 1616.

58 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379. König 1999 – Judenverordnungen.

der reichsstädtischen Zeit (1806) 5057 Verordnungen überliefert, von denen, so meine Auszählung, rund fünf Prozent auf Juden gemünzt sind bzw. jüdische Angelegenheiten mit behandeln.⁵⁹ Die erste Bestimmung im Bezug auf Juden findet sich in einem Handwerksartikel von 1377 und ist bezeichnenderweise dem »Judenwucher« gewidmet.⁶⁰ Als eine der letzten Verordnungen aus reichsstädtischer Zeit ist die Aufhebung des Leibzolls 1804 überliefert.⁶¹ Insgesamt nahm die Normierungsintensität im Verlauf der Frühen Neuzeit zu: Finden sich für den Zeitraum bis 1500 lediglich 30 Verordnungen, sind für das 16. Jahrhundert bereits rund 50, für das 17. Jahrhundert rund 60 Bestimmungen überliefert.⁶² Im 18. Jahrhundert verdoppelt sich die Anzahl der Policingnormen, die Juden betreffen, annähernd (rund 120 Verordnungen bis 1805). Dabei ist der Anstieg der Policinggesetzgebung in Bezug auf die Juden auch mit Krisenerscheinungen in Verbindung zu bringen.⁶³ Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des 17. Jahrhundert verstärkte sich, im Zusammenhang mit sozio-ökonomischen Krisen (Hungerkrisen, Missernten, Preissteigerungen etc.), insgesamt die Ausgrenzung, Kriminalisierung und Verfolgung von Minderheiten und Randgruppen. Dies galt besonders für die Kriminalisierung der sogenannten Betteljuden, die, in Verbindung mit den letzten Pestwellen nach 1690, als »Seuchenträger« und Sicherheitsbedrohung stigmatisiert wurden. Die Zunahme der Normgebung ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich schließlich in Zusammenhang mit den obrigkeitlichen Bestrebungen zur »bürgerlichen Verbesserung« bringen.⁶⁴ Phasen intensiver Normgebung konnten zudem auch durch die Reichs- und Kreisgesetzgebung stimuliert werden.⁶⁵ Am Beispiel der Policinggesetzgebung gegen »Vaganten- und Diebsgesindel« im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts lässt sich zeigen, dass nicht gestiegene Devianz, sondern die Kommunikation der Obrigkeiten und ein spezifischer sicherheitspolicylicher Diskurs zur Intensivierung der Normgebung bzw. zu Wiederholungen führte.⁶⁶

Da die Frankfurter Policingordnungen, die Juden betrafen, in die gleichen Themenbereiche wie die *Stättigkeit* (1616) eingreifen, sollen sie nachfolgend zusammen mit den Bestimmungen der *Stättigkeit* aufgerufen werden. Es handelt sich um Beschränkung und Kontrolle der jüdischen Bevölkerungszahl, den Um-

59 Halbleib et al. 2004 – Repertorium der Policingordnungen, Bd. 5: Frankfurt am Main.

60 Handwerksartikel (1377) I/2, S. 183-194. ISG FFM, Handwerksbücher, Bd. 2, fol.7-13 und Bd. 201, fol.1-10r.

61 VO vom 25.8.1804, FAN 1804, Nr. 71; Beyerbach XI, Nr. 150, S. 3287.

62 Eine Ratsverordnung von 1598 verbot Juden etwa, an christlichen Sonn- und Feiertagen Schulden bei der Landbevölkerung zu mahnen. Im gleichen Jahr erließ der Rat zusätzlich das Verbot, Christen am Shabbat in Rechtsstreitigkeiten und Schuldsachen anzusprechen bzw. einzuberufen. VO des Frankfurter Rats vom 29.3.1598, in: Beyerbach, Bd. 3 (1798), S. 548f; VO des Frankfurter Rats vom 8.4.1598, in: Beyerbach, Bd. 3 (1798), S. 514.

63 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 352.

64 Ebenda.

65 Härter, Karl: Policy und Strafjustiz, S. 240.

66 Ebenda.

gang mit Fremden, ihre Exklusion und Kriminalisierung, Handelsrestriktionen und die Konstruktion einer spezifisch jüdischen »Bereicherungskriminalität«, die Trennung der Lebensphären von Juden und Christen und Bestimmungen zum Verhalten der Judenschaft im christlichen Umfeld, die Rechtsverhältnisse der Juden und der Rechtsverkehr mit ihnen sowie policeyliche Verordnungen allgemeiner Art wie Luxusverbote und dergleichen.

Beschränkung und Kontrolle der jüdischen Bevölkerungszahl

Wie alle Judenordnungen verfolgte die Frankfurter Judenstätigkeit von 1616 das Ziel der optimalen Nutzung der einheimischen Juden bei gleichzeitigem maximalen »Nahrungsschutz« der einheimischen christlichen Untertanen. Dies implizierte eine Beschränkung der jüdischen Bevölkerung und die Kontrolle ihrer Bevölkerungsanzahl sowie strenge Aufnahmebedingungen für die Aufnahme in die *Stättigkeit*.⁶⁷ Um sicherzustellen, dass sich nur die erwünschten, »leistungsfähigen« Juden in Frankfurt niederlassen und eine Familie gründen konnten, waren nur verheiratete Männer mit einem Gewerbe und einem Vermögen von 1000 Gulden zur Aufnahme in die *Stättigkeit* zugelassen (§107). Die Anzahl der jüdischen Haushalte war auf 500 (§104), die Anzahl der Heiraten auf zwölf pro Jahr begrenzt (§109). Neben dem Vermögensnachweis musste ein Anwärter auf die *Stättigkeit* ein Haus bzw. einen Teil eines Hauses in der Judengasse erwerben und bei der Gemeinde schuldenfrei sein (§107).⁶⁸ Zusätzlich sollte ein Leumundszeugnis von den Zehendern vorgelegt werden (§106). Die Aufnahme von Fremden in die *Stättigkeit* sollte die Zahl sechs nicht überschreiten (§105) und wurde an eine Gebühr von 25 Goldgulden gekoppelt (§97). Die jährlich aufgenommenen sechs fremden Juden dürften jedoch keine Fremden heiraten (§108). Bei einer Heirat sollte wiederum eine Gebühr von vier Goldgulden entrichtet werden (§102). Auch §III, demzufolge sich lediglich eine Magd und ein Knecht pro Haushalt verdingen dürfte, ist mit bevölkerungspolicylichen Motiven in Verbindung zu bringen und sollte verhindern, zusätzliche Verwandte (von außerhalb) im Haus unterzubringen. Dass bezogen auf die Kontrolle der Niederlassungs- und Heiratsbestimmungen obrigkeitliche und jüdische Ordnungsstrukturen interagieren konnten, belegt exemplarisch eine Policyverordnung zu Verhelichungen ohne Erlaubnis (1791), die hart sanktioniert werden sollten. Das Verbot zeigt, dass einzelne Verordnungen in jüdischen Angelegenheiten auch mit der Initiative leitender Mitglieder der jüdischen Gemeinde legitimiert wurden.⁶⁹ So berichtet es, dass sich die jüdischen Baumeister bei der Obrigkeit

67 Speziell die Heiratsbeschränkungen erinnern an ein auf Juden zugeschnittenes Äquivalent der obrigkeitlichen Eherestriktionen, die in der Frühen Neuzeit auf Beschränkung und Kontrolle der (nichtjüdischen) Unterschichten abzielten (IV.4.2).

68 Zu den komplizierten Eigentumsverhältnissen bzw. den unterschiedlichen Interpretation seitens der Schutzjuden und Obrigkeiten: Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 340.

69 RatsVO vom 30.8.1791, in: Beyerbach, Bd. 3. (1798), S. 566.

über nicht genehmigte Eheschließungen beklagt hätten, die teilweise von auswärtigen Rabbinern durchgeführt würden, was die Stätigkeit wie die »Sittlichkeit« in der Judengasse gleichermaßen verletze. Dies lässt sich nicht nur dadurch erklären, dass sich die jüdischen Vorsteher darüber bewusst waren, ihrer Herrschaft gehorchen zu müssen⁷⁰, sondern deutet auf eine partielle Interessenkohäsion zwischen den christlichen Obrigkeiten und leitenden Mitgliedern der jüdischen Gemeinde hin. Diese suchten den Zuzug fremder Juden im Interesse ihrer Gemeindemitglieder ebenfalls zu begrenzen und nutzten die christlichen Obrigkeiten zur Kontrolle und Disziplinierung etwaiger Verstöße gegen ihre Autorität.⁷¹

Umgang mit Fremden: Duldung, Exklusion und Kriminalisierung

Aus der Zielvorgabe der »Nutzenmaximierung« resultierte ferner, dass arme, kranke und besonders fremde migrierende Juden exkludiert werden sollten. Dazu zählen die Bemühungen der Obrigkeiten, das Betreten und Verlassen der Judengasse zu reglementieren. Nachts, Sonn- und Feiertags durften Juden die Stadt nicht betreten und die Tore der Judengasse sollten verschlossen bleiben (§24, 26). Erst 1787 wurde das Ausgehverbot an Sonn- und Feiertagen gelockert und den Juden das Verlassen der »Gasse« nach 17 Uhr gestattet.⁷² Diese Bestimmungen verfolgten gleich mehrere Zielsetzungen, da, zusätzlich zur Trennung von christlichen und jüdischen Lebenssphären, vermieden werden sollte, dass sich fremde und arme Jüdinnen und Juden unbefugt in der Stadt aufhielten. Fremde und Migrierende galten im Alten Reich allgemein als Sicherheits- und Gesundheitsrisiko (»kriminelle Vaganten«, Seuchengefahr).⁷³ Sie wurden als missliebige wirtschaftliche Konkurrenz sowohl für die einheimische Judenschaft als auch für die christlichen Bürger und Handwerker betrachtet und schwächteten, so die utilitaristische Vorstellung, die Finanzkraft der jüdischen Gemeinde und damit deren »Nutzen« für die Stadt.⁷⁴ Daher ging es darum, Anwesenheit, Aufenthalt und geschäftliche Betätigung Fremder generell zu regulieren bzw. möglichst zu unterbinden. Während das Beherbergen von Fremden zu Messzei-

70 Yerushalmi 1995 – Aspekte, S. 18 f.

71 Battenberg 2001 – Die Juden in Deutschland, S. 115; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 364; Marzi 1999 – Judentoleranz, S. 406.

72 ISG FFM, Juden, Ugb D33, Nr. 44. Dabei orientierte man sich am Ende des christlichen Nachmittaggottesdienstes. Für Hoffaktoren gab es vereinzelt Ausnahmen. Gesuche um Sonn- und Nachmittagspässe konnten jedoch auch abgelehnt werden. Arnsberg 1983b – Geschichte, S. 133 f.

73 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 352, 359–364.

74 Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67–92; Kallenberg 2011 – Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten, S. 39–67; Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel; Battenberg 2007 – Grenzerfahrung und Mobilität, S. 207–116; Battenberg 1997 – Grenzen und Möglichkeiten, S. 87–110.

ten gestattet werden musste, wenn auch begrenzt auf 14 Tage (§18),⁷⁵ bestand außerhalb der Messen ein Beherbergungsverbot für auswärtige Juden, die nicht mindestens im 3. Grad verwandt waren (§16). Generell sollten Gäste auf dem Recheneiamt gemeldet (§19) und von allen Fremden ein Nachtgeld von sechs Pfennig pro Übernachtung eingezogen werden (§22). Weder sollten Fremde ins Judenhospital aufgenommen (§92) noch sollten sie in Frankfurt begraben werden (§94). Untersagt war fremden Juden zudem das Betreten des Römers (§31). Grundsätzlich waren bei Strafandrohung jedweder Handel sowie Geldgeschäfte mit fremden Juden verboten (§49, 50), auch das Leihen oder Wechseln von Geld (§95).

Auch hinter den Policyverordnungen zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert, die die bisherigen Bestimmungen zum Umgang mit fremden Juden erneuerten bzw. konkretisierten und spezifizierten, standen sicherheitspoliceyliche Motive: 1694 wurde das Beherbergungsverbot für fremde Juden,⁷⁶ die pauschal, wie eine Verordnung von 1687 belegt, als Diebe kriminalisiert werden konnten, erstmals erneuert. Lediglich solche Fremde, die einen Hausierer- bzw. Geleitsschein bzw. Ansässigkeit an einem anderen Ort nachweisen konnten, sollten sich in Frankfurt aufhalten dürfen.⁷⁷ Gelang ein solcher Nachweis nicht, riskierten fremde Juden in Frankfurt wie auch in anderen Territorien, als sogenannte Betteljuden etikettiert zu werden, denen pauschal Eigentumskriminalität unterstellt wurde und die generell verdächtig waren, sich dem »Raub- und Diebsgesindel« anzuschließen.⁷⁸ Dabei handelte es sich um ein sicherheitspoliceyliches »Label«, das auf alle migrierenden jüdischen Unterschichten und Randgruppen angewandt werden konnte.⁷⁹ Seine Entstehung Ende des 17. Jahrhunderts lässt sich mit dem Prozess der Neuansiedlung von Juden im ländlichen Raum seit dem Ende des 30jährigen Krieges in Verbindung bringen, mit der ein Anstieg jüdischer Mobilität und Bevölkerung einherging.⁸⁰ Gleichzeitig vergrößerte sich die »Schicht« der umherziehenden armen Juden, die keine Schutzplätze erwerben konnten oder einen verloren hatten und zu einer migrierenden Existenzweise gezwungen waren.⁸¹ Fremden, die ins Raster »Betteljuden« fielen, drohte in Frankfurt, wie sonst auch üblich, entweder die sofortige Ausweisung oder eine ein- bis zweiwöchige Schanzenstrafe.⁸² Eine Androhung der Galeeren- oder Todesstrafe, wie

75 Hartmann 1991 – Messesfreiheiten, S. 249-261.

76 RatsVO vom 26.4.1694, in: Bayerbach, Bd. 5 (1798), S. 1361 f.

77 RatsVO vom 13.1.1687, in: Bayerbach, Bd. 5 (1798), S. 1359 f.

78 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 354-369. Partington 1994 – Betteljuden, S. 253-272; Guggenheim et al. 2000 – Von den Schallantjuden zu den Betteljuden, S. 55-69; Ullmann 2001 – Das Ehepaar Merle und Simon Ulman, S. 269-291; Ullmann 2000 – Poor Jewish families, S. 93-113.

79 Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Härter 2005 – Policy und Strajustiz.

80 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 361.

81 Ebenda.

82 RatsVO vom 18.9.1731, in: Bayerbach, Bd. 5 (1798), S. 1360 f.

für Kurmainz belegt, findet sich hingegen nicht.⁸³ Im Kontrast dazu konnten »Handels«- und daher »nützliche Juden« ab 1763 zu Messzeiten auch in Bürgerhäusern beherbergt werden.⁸⁴

Die Verordnungen zum Vorgehen gegen fremde Juden zeigen auch, dass in den – auf den ersten Blick – zahlreich erscheinenden Wiederholungen, lediglich bestimmte Grundnormen wiederholt und eingeschärft, die Akzente jedoch unterschiedlich gesetzt wurden.⁸⁵ So wurde die Erneuerung des mehrmals wiederholten Verbots, mit fremden Juden Handel zu treiben (1738, 1755, 1790), mit dem Verhalten der ortsfremden Juden aus der unmittelbaren Nachbarschaft Frankfurts legitimiert. Diese erschienen morgens, wenn die Tore geöffnet würden, in der Stadt, erledigten ihre Geschäfte, wobei sie auch Diebstähle und Betrügereien verübten, und verließen Frankfurt abends wieder. Damit profitierten sie von der Stadt, ohne zum »gemeinen Nutzen« beizutragen, und schädigten die »Nahrung« der Frankfurter Juden wie Christen. Einheimischen Handelsjuden, die ortsfremde Juden nach Frankfurt einließen, wurde die Konfiskation ihrer Handelsware angedroht. Zusätzliche Adressaten waren die jüdischen Baumeister, die dazu aufgefordert wurden, auf die Einhaltung des Beherbergungsverbot für fremde Juden zu achten.⁸⁶ Die Verordnung zeigt exemplarisch, dass mit der Kriminalisierung der fremden Juden auch eine Kriminalisierung der einheimischen Juden einherging, die verdächtigt wurden, die »betrügerischen« Fremden zu beherbergen und als Hehler zu nutzen,⁸⁷ weshalb zur Einhaltung dieser Verbote auch jüdisches Ordnungspersonal aufgerufen und diszipliniert werden sollte.

Auch in Frankfurt wurde im 18. Jahrhundert die Kriminalisierung jüdischer Wirtschaftstätigkeit auf den Bereich des mobilen Kleinhandels ausgedehnt, der nun verstärkt als Bedrohung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik aufgefasst und mit »kriminellen« Vaganten in Verbindung gebracht wurde.⁸⁸ In »fremden Gänglern« und »haußirenden Juden« konnte dabei die Anwesenheit unerwünschter wirtschaftlicher Konkurrenz konkretisiert und jene als schädliche Fremde stigmatisiert werden. So klagte ein Edikt aus dem Jahr 1761 (wiederholt 1790), »fremde Krämer« und jüdische Kurzwarenhändler hausierten verbotenerweise in Gast- wie Wohnhäusern in der Stadt, auch außerhalb der Messen.⁸⁹ Das Edikt stellte die Duldung dieses Verhaltens durch die Gastwirte unter Strafe und forderte die einheimischen Juden dazu auf, über die Einhaltung des Hausierverbots zu wachen.

83 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 363.

84 RatsVO vom 24.3.1763, in: Beyerbach, Bd. 5 (1798), S. 1763.

85 Härter, Karl: Policy und Strafrecht, S. 240.

86 RatsVO vom 16.10.1738, erneuert am 16.3.1755 und 22.6.1790, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 664.

87 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 365.

88 Ebenda, S. 359.

89 Edikt vom 14.5.1761, erneuert am 22.6.1790, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 660f.

Auch die mangelnde äußerliche Erkennbarkeit der Fremden und damit das Problem ihrer Kontrolle konnte in den fremden Juden konkretisiert werden, wie ein Edikt von 1757 (erneuert 1790) verdeutlicht. Dabei rekurrierte es auf die »den Juden« allgemein zugeschriebenen Praktiken von »Verstellung« und »Heimlichkeit«⁹⁰ sowie kriminellern Verhalten: So verkleideten sich Juden aus den angrenzenden Territorien als Frankfurter Juden, wenn sie die Stadt betraten, um nicht als fremde erkannt zu werden.⁹¹ Ganze Familien hielten sich illegal in Frankfurt auf, handelten mit einheimischen Juden, gäben sich als deren Handlungsdiener aus oder stahlen. In gewohnter Manier die Wirkungslosigkeit bisheriger Edikte beklagend, wurde – mit Ausnahme der Markttagge – das Aufenthalt-, Handlungs- und Niederlassungsverbot für fremde Juden memoriert. »Illegale« seien auszuweisen und jegliche »Kompanie« von Schutzjuden mit fremden Juden sei zu unterlassen. Kriminalisiert wurden damit auch die einheimischen Schutzjuden, denen Komplizenschaft mit den Fremden unterstellt wurde.

Das in dem Edikt ebenso aufgerufene generalpräventive Verbot des Manteltragens für auswärtige Juden zielte, so die These, zusätzlich darauf ab, die Einhaltung der Kleiderordnung in Frankfurt generell ins Gedächtnis zu rufen, damit Frankfurter »Stättigkeitsjuden« als solche erkennbar waren. Es lässt sich daher als Beispiel für die Relevanz der Kleidung als Markierung sozialer, religiöser und ständischer Zugehörigkeiten lesen.⁹² Durch seine gedankliche Verbindung zum Stereotyp des sich ewig verstellenden Juden, der seine betrügerischen Absichten buchstäblich unter dem Deckmantel der Ehrbarkeit verbirgt, erweist es sich zudem antijüdisch kodiert.⁹³ Überdies knüpfte es an den Diskursstrang der »simulatio/dissimulatio« an, der in der Frühen Neuzeit gerade gegenüber marginalisierten Gruppen, die sich angeblich durch Verstellung und Betrug ernährten, erhoben wurde und sich bereits im »liber vagatorum«(1510) findet.⁹⁴

Handelsrestriktionen und Kriminalisierung jüdischer Handels- und Geschäftspraktiken

Die Bestimmungen zu Handel und Gewerbe, die, wie sonst auch, durch Handels- und Wirtschaftsrestriktionen den christlichen »Nahrungsschutz« sichern sollten, bildeten einen zentralen Bestandteil der *Stättigkeit* wie der Policeyordnungen, wobei Juden ein spezifisch deviantes Geschäftsgebaren zugeschrieben wurde.⁹⁵ Offene Ladengeschäfte waren Juden – wie den Beisassen – verboten

90 Jütte 2011 – Das Zeitalter des Geheimnisses, S. 41-60.

91 Edikt vom 14.6.1757, erneuert am 22.6.1790, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 662-664.

92 Linke 2013 – Historische Semiotik des Leibes in der Kommunikation, S. 323-353.

93 Wesche 2005 – Die Masken des Skandalösen, S. 145-160; Liberles 2004 – Persistent myths.

94 Schubert 1998 – Der betrügerische Bettler, S. 71-107; Jütte 1988 – Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums.

95 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 357.

(§73, 75). Wie sonst auch waren ihnen in Frankfurt nur wenige Handelssparten erlaubt und zahlreiche Sonderzölle und Sondersteuern auferlegt.⁹⁶ Detailliert wurden die zum Handel zulässigen Güter und ihre Preise geregelt. Dabei ging es um Spezereiwaren (§77), Korn und Wein (§78), Seide (§79), Silberwaren und Kleinodien (§80) sowie den Münzhandel (§101).⁹⁷

Die strikten Auflagen für den jüdischen Handel bildeten ein ständiges Konfliktpotential, wie zwei Ratsverordnungen aus dem späten 17. Jahrhundert verdeutlichen, die stets die Angst der christlichen Kaufleute vor jüdischer Konkurrenz als Begründung zur Aktualisierung bestehender Verordnungen mobilisierten. Als konfliktreiche Handelsdomäne erscheint der Tuchhandel, der 1697 im Zusammenhang mit Beschwerden Frankfurter Tuchhändler als Anlass für eine Verordnung zur Auflösung illegitimer Warenlager und Gewölbe der Juden herangezogen wurde.⁹⁸ Klagen christlicher Händler und Handwerker über solche Verstöße jüdischer Händler legitimierte auch eine Verordnung von 1670, die allerdings darauf hinwies, dass die betroffenen Juden ihre Handelstätigkeiten ebenfalls mit Herkommen und *Stättigkeit* rechtfertigten.⁹⁹ Dies verdeutlicht den ambivalenten Charakter der Judenordnung, deren Interpretationsspielraum sich auch die Juden zu Nutze zu machen suchten, wobei die *Stättigkeit* – wie auch für die sonstigen Auseinandersetzungen zwischen Judenschaft und Rat belegt¹⁰⁰ – als zentrale Referenz herangezogen wurde. Dass die Perspektive von Frankfurter Juden mit in das Policeygesetz aufgenommen wurde, belegt zudem, dass es sich bei dem Prozess permanenter Normeinschärfung weniger um das obrigkeitliche Eingeständnis der Ineffizienz bisheriger Verordnungen handelte, »sondern vielmehr um eine Technik »sozialer Kontrolle« und Disziplinierung in einem Kommunikationsprozess über »gute Policey« zwischen Obrigkeit und Untertanen.«¹⁰¹

Auch im 18. Jahrhundert wurden die Handelsrestriktionen gegenüber den Juden bekräftigt: 1738 wurde Juden bei Strafe verboten, öffentliche Läden und Stände zu halten.¹⁰² Auf Verstöße gegen die Beschränkungen des Hausierhandels wurde eine Strafe von 12 Gulden festgesetzt, und auch der Handel in Wirtshäusern war untersagt.¹⁰³ Eingeschärft wurde ferner die Einhaltung der Münzgesetze

96 §72-80, 84, 88, 89, 101, 22, 93, 102. Ettliger 1961 – Die Berufe und Beschäftigungen der Juden in Frankfurt/Main.

97 Toch 1997 – Wirtschaft und Geldwesen, S. 25-46; Toch 2006 – Das Gold der Juden, S. 41-67; Gailus 2001 – Die Erfindung des »Korn-Juden«, S. 597-622; Elkar 2010 – Die Juden und das Silber, S. 3-38; Pichotta 2005 – Jüdische Weinhändler, S. 39-53.

98 RatsVO vom 21.1.1697, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 657-659. Zudem wurde Juden verboten, in Frankfurt ankommende »Fremde« zum Handel anzuwerben.

99 RatsVO vom 3.5.1670, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 654-657.

100 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 189.

101 Härter, Karl: Policey und Strafjustiz, S. 244.

102 RatsVO vom 16.10.1738, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 659 f.

103 Ebenda. Als besonders strittige Gewerbe wies die Verordnung ferner Herstellung und Verkauf von Gold- und Silberwaren aus.

(1797).¹⁰⁴ Auch der Verkauf von Häuten¹⁰⁵ sowie die ordnungsgemäße Lagerung von Wein wurde zusätzlich normiert.¹⁰⁶ Untersagt wurde schließlich die unbefugte Maklerei der einheimischen Juden, die noch nicht in der *Stättigkeit* standen und trotzdem mit Wechselln makelten.¹⁰⁷

Die Pfandleihe, die zu den wenigen maßgeblichen Beschäftigungszweigen der ärmeren jüdischen Bevölkerungsgruppen zählte,¹⁰⁸ war bereits ausführlich in der *Stättigkeit* normiert worden (§§60-68, 70-72). Darin wurde unter anderem das Behalten von Pfandbriefen, der Umgang mit Schuldern, aber auch die Pflichten des Schuldners geregelt (§§60-64). Bei Strafe untersagte die *Stättigkeit* Leih- und Pfandgeschäfte mit unmündigen Bürgerkindern und christlichem Dienstgesinde (§§51, 54, 57). Dienstgesinde, das dagegen verstieß, sollte beim Bürgermeister angezeigt werden. Diese Vorschrift lässt sich als präventive Maßnahme deuten, den Justiznutzung wie den Handel mit Diebesgut zu vereiteln und ist vor dem Hintergrund des Hehlereiverbots zu verstehen (§69). Zwar richtete sich das Verbot von Handel und Leihgeschäften mit Hehlereiware, das 1760 in einer Policeyordnung erneuert wurde, formal an alle Untertanen, wandte sich jedoch ausdrücklich an die »gesamte Judenschaft«, die damit pauschal unter Hehlereiverdacht gestellt wurde.¹⁰⁹

Wie in den Judenordnungen sonst auch betraf ein weiterer Paragraph der *Stättigkeit* das Verbot des »Wuchers« und des »Wuchers vom Wucher« (§59) – antijüdisch kodierte Delikte, die exemplarisch belegen, dass in den Juden allgemeine Probleme der frühneuzeitlichen Handels- und Wirtschaftsordnung konkretisiert wurden.¹¹⁰ Denn die frühneuzeitliche Gesetzgebung versuchte alle Praktiken bzw. Zinssätze, die über die festgeschriebenen Begrenzungen

104 Die VO richtete sich an alle Untertanen, erwähnte Juden jedoch gesondert. RecheneyamtsVO vom 20.8. 1797, in: Beyerbach, Bd. 5 (1798), S. 1209-1211. Zu Juden im Münzwesen und sogenannten Münzjuden: Trawnicek 2010 – Münzjuden.

105 RatsVO vom 16.10.1716, erneuert am 16.10. 1742 und am 15.11.1770, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 665.

106 Weine, die außerhalb der Judengasse eingekellert wurden, sollten auf dem Rentamt angezeigt werden. RatsVO vom 3.1.1764, in: Beyerbach, Bd. 2 (1798), S. 368 f; RatsVO vom 14.10.1765, in: Beyerbach, Bd. 2 (1798), S. 369 f.

107 RatsVO vom 13.8.1801, in: Beyerbach, Bd. 11 (1818), S. 3173 f. Schlick 2002 – Jüdische Wechselmakler, S. 102-114.

108 Ullmann 1999 – Leihen umb fahrend Hab und Gut, S. 304-335. Für das Spätmittelalter: Holtmann 2002 – Jüdische Geld- und Pfandleihe, S. 267-274; Hoheisel 1996 – Zur jüdischen Pfandleihe im spätmittelalterlichen Göttingen, S. 107-119.

109 RatsVO vom 19.9.1760.

110 Battenberg 2005 – Die Fuldaer Judenschaft, S. 25-36; Berbüsse 1987 – Antijüdische Wuchergesetzgebung, S. 121-133. Für das Mittelalter: Cluse 1999 – Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung, S. 135-163; Kümper 2011 – Der Christ, der Heide und die Juden, S. 45-61; Frey 2010 – Die Juden kennen kein Mitleid, S. 505-520; Dorninger 2010 – »Von dem grossen vberschlag deß Jüdischen Wuchers«, S. 479-504; Heil 2010 – Verschwörung, Wucher und Judenfeindschaft, S. 395-413; Mikosch 2010 – Von jüdischen Wucherern, S. 415-437; Todeschini 2008 – Christian perceptions, S. 1-16. Hsia 1995 – The usurious Jew, S. 161-176.

hinausgingen, als »Wucher« bzw. »Judenwucher« zu kriminalisieren.¹¹¹ Unter dem genuin antijüdisch konstruierten Delikt des »Judenwuchers« wurde die übermäßige Zinsnahme (über fünf Prozent) durch Juden, die Beleihung gestohlener Güter sowie weitere unlautere Kredit- und Pfandgeschäfte verstanden.¹¹² Im Unterschied zur *Stättigkeit* von 1616 wurde die Bestimmung zum Delikt des »Juden Wuchers« in der Fassung des 18. Jahrhunderts explizit mit Betrug verknüpft und mit den antijüdischen Stereotypen vom »heimtückischen« und »hinterlistigen Juden« angereichert. Demnach übervorteilte und betrog der als »boshafft« und »listig« etikettierte »Jude« mittels »Wucher« die Bürger und Beisassen, »aber so heimlich und verdeckt«, dass diese ihre »Aussaugung« nicht bemerkten.¹¹³ Besonders zugeschrieben wurde Juden ferner auch das Delikt des »Messebetruges«, das als Sonderstrafatbestand die besondere Bedeutung Frankfurts als Messestadt reflektiert (§96). Es wurde als Betrug von Kaufleuten auf der Messe mit Hilfe von eigens dazu angestellten Zwischenhändlern (sogenannten Ausbürgern) konstruiert und sollte bei Androhung von »unauspleiblicher leibstraff« unterlassen werden.¹¹⁴

Im Ergebnis wurde damit in Frankfurt, wie sonst auch, »Bereicherungskriminalität« als »typisch« jüdische Delinquenz konstruiert, für die der Wuchervorwurf, Hehlerei und Betrug jeglicher Art – wie etwa der »betrügerische« Handel der umherziehenden Hausierer und Händler – konstitutiv waren.¹¹⁵ Auch »Falschmünzerei« und »Wechselbetrug«, die in den Frankfurter Policeynormen nicht als genuin »jüdisch« ausgewiesen wurden, wurden speziell für Juden wiederholt und damit besonders Juden zugeschrieben, implizit an das Stereotyp vom »Münzjuden« und »Juden« als Betrüger anschließend.¹¹⁶

111 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 357f.

112 Ebenda. Zum Stereotyp des Wucherjuden: Frey 2010 – Die Juden kennen kein Mitleid, S. 505-520. Hsia 1995 – The usurious Jew, S. 161-176; Naarmann 2006 – Zur Entstehung des Stereotyps vom »Judenwucher«, S. 149-160; Naarmann 1995 – Ländliche Massenarmut und »jüdischer Wucher«, S. 128-149; Schmidt 1990 – Schacher und Wucher, S. 235-277.

113 RatsVO vom 15.1.1726, in: Beyerbach, Bd. 2 (1798), S. 208f. Ein Jahrzehnt später wandte ein kaiserliches Reskript, das der Rat in einer Verordnung Bürger- wie Judenschaft publik machte, die Verordnung zum »Juden Wucher« auch auf Wechsel an, die Juden an Bürger und Beisassen ausstellten. RatsVO vom 12.5.1739, in: Beyerbach, Bd. 2. (1798), S. 209ff. Die VO zum »Juden Wucher« wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal erneuert. RatsVO vom 1.2.1780, in: Beyerbach, Bd. 2 (1798), S. 212-218.

114 Allerdings kam das Label in den von mir eingesehenen Fällen nicht zum Einsatz, wenngleich Betrug vielfach im Zusammenhang mit der Messe vorkam (II.2.1).

115 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 356.

116 Ebenda, S. 357.

Die Trennung jüdischer und nichtjüdischer Lebenssphären

In der Frankfurter *Stättigkeit* lassen sich, wie in anderen Judenordnungen auch,¹¹⁷ Bestimmungen bündeln, die eine Trennung jüdischer und nichtjüdischer Lebensbereiche intendierten. Die klare Abtrennung der Juden von den christlichen Enwohnern war grundlegend für die christlich-obrigkeitliche Politik und verkörperte den politisch-theologischen Gedanken einer christlichen Beherrschung der jüdischen Minderheit, weshalb mögliche Begegnungen und Einflussnahmen kontrolliert werden sollten.¹¹⁸ Rechtlich-normativ festgeschrieben wurde die räumliche und soziale Segregation von Juden und Nichtjuden, indem das Wohnrecht der Judenschaft auf die Judengasse begrenzt wurde. Ferner dürfte das Verbot, mit Ausnahme der Schabbesmägde, christliches Gesinde in einem jüdischen Haushalt zu beschäftigen, antijüdisch kodiert und auf das Bestreben, jüdische und christliche Lebensbereiche zu separieren, gegründet sein (§33). Dazu gehörte auch die Visibilisierung des Jüdischen durch für die Ständegesellschaft typische Kleidervorschriften und durch Kennzeichnungspflicht: Um Juden von Nichtjuden zu unterscheiden, wurde auch in Frankfurt das aus dem Mittelalter stammende »Judenabzeichen« für fremde wie einheimische Juden (gelber Ring an den Kleidern §23) verankert, das erst 1728 vom Reichshofrat in Wien – im Übrigen gegen den Protest der Frankfurter Obrigkeit – aufgehoben wurde. Als Kopfbedeckung festgelegt wurden ferner schwarze und graue Hüte (§39). Zudem untersagte die *Stättigkeit* Juden, außerhalb ihrer Angelegenheiten im Römer zu erscheinen (§§ 27, 28). Denn mit dem Bemühen, christliche und jüdische Lebenssphären zu separieren, ging die Reglementierung des Verhalten der Juden im christlichen Umfeld einher.

Gemäß den üblichen Bestimmungen zur Sonntagsheiligung untersagte die *Stättigkeit* Juden, wie vielfach belegt, an christlichen Sonn- und Feiertagen jedwede berufliche Betätigung bis auf das Einlösen von Pfändern (§25).¹¹⁹ Auf der Straße sollten nicht mehr als zwei Juden nebeneinander gehen und sich nicht länger als nötig auf dem Weg aufhalten (§29). Sie sollten sich auf dem Markt »bescheiden« verhalten und Christen beim Kauf den Vortritt lassen (§34). Das mit einer »straff acht Schilling« belegte Verbot, Marktware anzufassen,¹²⁰ lässt sich, wie die räumliche Segregation der Juden von den Christen überhaupt, mit dem Phantasma von der Ansteckungsgefahr, die angeblich von den geheimnisvollen jüdischen Körpern ausgehe, in Zusammenhang bringen.¹²¹

117 Battenberg 1983 – Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen; Battenberg 1987 – Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt; König 1999 – Judenverordnungen.

118 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 339.

119 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 355; Marzi 1999 – Judentoleranz, S. 195f.

120 Weitere Vorschriften, die beim Einkauf von Fisch, Eiern und lebendigem Vieh beachtet werden sollten: §§ 36, 37.

121 Jütte 2011 – Das Zeitalter des Geheimnisses, S. 42; Sennett 1995 – Fleisch und Stein, S. 269-314.

Auch im 18. Jahrhundert wurden derartige Policeyverordnungen erlassen, wie etwa das Verbot, in christlichen Häusern »Schule« zu halten.¹²² Ebenfalls aktualisiert wurden Bestimmungen zur Sonntagsheiligung. In einem Edikt von 1756 monierten die Obrigkeiten, dass Juden, einzeln und zu mehreren, an Sonn- und Feiertagen in der Stadt spazieren gingen, weshalb das sonntägliche Ausgehverbot, mit Ausnahme des jüdischen Personals für Notfälle (Ärzte, Hebammen) und des Postboten, bekräftigt wurde.¹²³ Um dieses Ausgehverbot zu legitimieren (wiederholt 1750, 1756, 1765, 1779), wurde auch das deviante Verhalten christlicher Untertanen angeführt, wobei es im Kern stets um ein Verbot jüdischer Handelstätigkeiten an christlichen Sonn- und Feiertagen ging.¹²⁴

Ein Edikt von 1750 beklagte beispielsweise, dass Handwerksburschen an Sonn- und Feiertagen mit Juden in der Judengasse Handel trieben.¹²⁵ Die Juden wiederum bewegten sich verbotenerweise in der Stadt und »verführten« christliche Burschen zum Handel. Daher zielte das Edikt nicht allein auf den christlichen Nahrungsschutz, sondern auf Disziplinierung und soziale Kontrolle aller Untertanen. Zwar wurden die Ausgangsbeschränkungen für Juden an Sonn- und Feiertagen 1798, gegen eine jährliche Summe von 150 Gulden, außer Kraft gesetzt.¹²⁶ Dies hing damit zusammen, dass »linksrheinische« Juden, die den Status französischer Bürger besaßen, sonntags rechtmäßig Einlass in die Stadt begehren konnten und dies auch taten, weshalb sich der Einschluss der einheimischen Juden nicht mehr länger aufrecht erhalten ließ.¹²⁷ Doch noch 1802 legte die christliche Obrigkeit für die Übertretung des Handelsverbots an Sonn- und Feiertagen für Frankfurter Juden eine Strafe von 100 Reichsthalern fest.¹²⁸

Dass aus der Schutzgeberfunktion des Rates jedoch auch der Schutz der eigenen Schutzjuden vor illegitimer Gewalt folgte, zeigt eine Verordnung aus dem Jahr 1781. Sie aktualisierte die ähnlich lautende Bestimmung, die in der *Stättigkeit* (1616) aus Anlass des antijüdischen Pogroms (»Fettmilchaufstand«) verankert worden war, und forderte unter Bezugnahme auf ein kaiserliches Reskript die Christen dazu auf, keine physische Gewalt gegenüber Juden auszuüben.¹²⁹ Während den Christen bei Zuwiderhandeln Strafe angedroht wurde, wurden die Juden ermahnt, keinen Anlass zu »Misshandlung« und Tätlichkeiten zu bieten.

122 RatsVO vom 8.5.1721, in: Beyerbach, Bd. 3 (1798), S. 513.

123 Ebenda.

124 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 355; Marzi 1999 – Judentoleranz, S. 195 f.

125 Edikt vom 20.1.1750, in: Beyerbach, Bd. 3 (1798), S. 544 f.; Edikt vom 14.2.1756, erneuert am 15.1.1765 und am 2.9.1779, in: Beyerbach, Bd. 3 (1798), S. 545-548.

126 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 339.

127 Ebenda.

128 VO der Stadt-Kanzley vom 27.4.1802, in: Beyerbach, Bd. II (1818), S. 3171 f.

129 RatsVO vom 3.9.1781, in: Beyerbach, Bd. I (1798), S. 6.

Bestimmungen zum Zuständigkeitsbereich in Justizsachen

Bestimmungen zu den Zuständigkeiten der jüdischen und der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit sind ebenfalls in der *Stättigkeit* enthalten. Wie in anderen Territorien wurde die Jurisdiktion der jüdischen Gemeinde auf geringfügige innerjüdische Delikte und religiöse Angelegenheiten begrenzt.¹³⁰ Dieser Begrenzung lagen, wie sonst auch, mehrere Motive zu Grunde. Zum einen sollten, zur Stabilisierung des internen Herrschaftsgefüges und zur Sicherstellung einer »guten Ordnung und Policey«, die Autonomiebestrebungen der jüdischen Gemeinde eingehegt werden, und verhindert werden, dass eine Gruppe minderen Rechts die obrigkeitlichen Herrschaftsbefugnisse unterwanderte. Andererseits ging es, gerade aus policeylichen und utilitaristischen Erwägungen heraus, darum, den Juden als für den Handels- und Messeplatz »nützliche« Gruppe ein Stück weit entgegen zu kommen. Deshalb gestand man ihnen Entscheidungsbereiche zu, deren Auslagerung für die Herrschaft keine fiskalischen Einbußen und stattdessen Entlastung der eigenen Ämter und Rechtssprechung bedeutete. Dabei galt es insgesamt sicherzustellen, dass die Zugeständnisse an die Juden nach außen hin – das heißt, anderen Territorien und Herrschaftsträgern gegenüber – nicht als Preisgabe eigener Herrschaftsrechte interpretiert werden konnten.

Um zu verhindern, dass die Bürger- und Rechenmeister, wegen »gantz geringer unnd liederlicher sachen« »täglich« in Anspruch genommen würden, sollten »geringe Händel« unter Juden von den Rabbinern, Baumeistern oder unparteiischen Dritten auf Basis einer »gütlichen Einigung« reguliert werden (§§5, 98). Zugestanden wurde damit eine Form der Schiedsgerichtsbarkeit,¹³¹ von der die »Frevel und andere wichtige Sachen, die vor den Raht gehören« ausdrücklich ausgenommen wurden. Unter den »anderen wichtigen sachen« wurden besonders »mordt« und »todtschlag« (§100) sowie die Übertretung der Münzordnung (§114) erwähnt. Sie mussten der Obrigkeit angezeigt werden. Damit suchten die Obrigkeiten einerseits zu verhindern, dass die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit mit »Nichtigkeiten« beschäftigt würde. Andererseits galt es zu verhindern, dass »grobe frevel, schlägerey unndt excess« unter den Juden »heimlich« verglichen und die entsprechenden Strafgeelder der Obrigkeit vorenthalten wurden. Daher wurden die Zehender und Baumeister explizit ermahnt, derartige Delikte, die sich in der Judengasse zutrugen, mit »scharppffen geltstraffen« oder Bann zu strafen (§100). Geldbußen waren dabei halbjährlich zur Hälfte ans Recheney-Amt abzuführen, zu anderen Hälfte konnten sie für die Versorgung der »Haus-Armen« in der Judengasse genutzt werden. Diszipliniert werden sollten dabei alle, die sich dieser Ordnung widersetzen, weshalb, wie es in antijüdischem Duktus hieß, solche Baumeister oder andere »halsstarrige Juden« mit 50 Goldgulden bestraft werden sollten. Juden, die sich den jüdischen Autoritäten

130 Etwa in der Markgrafschaft Baden. Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 193.

131 Gotzmann 1998 – Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie, S. 313-356; Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 185-216; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Preuß 2014 – Möglichkeiten.

widersetzen, hatten mit Sanktionen zu rechnen. Dies beinhaltete einen Zuwachs an Machtvolumen für die Baumeister und Rabbiner und zugleich ihre Begrenzung und Kontrolle. Denn es verdeutlichte, dass auch die jüdischen Autoritäten letztlich der Obrigkeit unterstellt waren und Strafen lediglich in ihrem Auftrag verhängen sollten. Die Festschreibung der Gehorsampfligkeit gegenüber Rabbinern und Baumeistern lässt sich vor diesem Hintergrund erklären (§99). Beim ersten Verstoß sollte der Betroffene vom »Schulklopfer« aufgeschrieben, in der Synagoge »öffentlich« wegen des ungebührlichen Verhaltens gemäßigelt und zur Besserung ermahnt werden. Zusätzlich war ein Strafgeld von zwei Gulden an den Rat zu entrichten. Ab dem zweiten Verstoß drohten weitere Ehrenstrafen (Kappentragen) und eine höhere Geldbuße. Am Ende dieser auf soziale Exklusion zielenden Kette von Ehrenstrafen stand schließlich der Verlust der *Stättigkeit* mit »Weib unndt Kindt« und die Verbannung aus Frankfurt. Damit sollten Verstöße gleichzeitig innerjüdisch wie obrigkeitlich sanktioniert werden, wobei der Vollzug der Ehrenstrafen in den jüdischen Entscheidungsbereich fiel und Geldbußen zur Hälfte an den Rat abgeführt werden sollten, womit eine obrigkeitliche Kontrolle des Vorgangs nachgeschoben wurde.

Während in anderen Territorien klarere Zuständigkeitsbereiche – etwa entlang des Streitwerts oder der Höhe der zu erwartenden Sanktionen – festgelegt wurden, blieben die Grenzen der Zuständigkeiten in Frankfurt uneindeutig und beinhalteten damit ein ständiges Konfliktpotential.¹³² Aus der Perspektive der Obrigkeiten waren in der Praxis lediglich die in der Kategorie »Zeremonialsachen« zusammengefassten religiösen Angelegenheiten unstrittig innerjüdische Sachen.¹³³ Bereits auf den Gebieten des Erb- und Familienrechts zeigt sich jedoch im 18. Jahrhundert, dass sich die Obrigkeiten auch diesen Bereich, bei dem es um lukrative Streitwerte ging, nicht nehmen ließ.¹³⁴ »Injurien« (Beleidigungen) durften seit einem Ratsdekret von 1622 bei Strafansandrohung nicht mehr intern geregelt werden, wobei diese Linie später wieder durchbrochen und eigenständige Geldstrafen bis 2 Gulden eingeräumt wurden.¹³⁵

Besonders im 18. Jahrhundert wurden die jüdischen Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse neu festgeschrieben. Dies lässt sich mit den, jedoch nicht linear ablaufenden, obrigkeitlichen Bestrebungen ihrer Einhegung, Kontrolle und Zurückdrängung in Verbindung bringen. Sie gingen mit Zentralisierungs-, Homogenisierungs- und Rationalisierungsbemühungen der obrigkeitlichen

132 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S.193. Policyverordnungen aus späteren Jahrhunderten aus dem Feld Gerichtsbarkeit und Gerichtsorganisation, die Juden betreffen, sind rar. So wurde 1791 beispielsweise verfügt, die rechtlichen Befugnisse jüdischer Bevollmächtigter (Anwälte und Advokaten) in Zivilsachen einzuschränken. RatsVO vom 1.2.1791, erneuert am 24.5.1798 und 15.10.1799, in: Beyerbach, Bd. 10 (1801), S. 1929-1937. Ein erneuter Bescheid gegen den Missbrauch der Anwaltsbefugnisse der Juden wurde am 15.10.1802 erlassen. In: Beyerbach, Bd. 11 (1818), S. 3301-3303.

133 Ebenda, S. 188 f.

134 Ebenda, S. 216.

135 Ebenda, S. 195 f.

Gerichtbarkeit und dem damit verknüpften stärkeren »staatlichen« Zugriff auf die Untertanen ein.¹³⁶ »Realinjurien« und Schlägereien wurden Mitte des 18. Jahrhunderts ans Peinliche Verhöramt überwiesen.¹³⁷ Auch die bereits im 17. Jahrhundert umkämpfte Zuständigkeit bei »Unzuchtsdelikten« wurde 1754 zu Gunsten des für Sittlichkeitsdelikte zuständigen Konsistoriums vereindeutigt und eine dortige Anzeigepflicht für die Rabbiner verfügt, nachdem von jüdischer Seite versucht worden war, die Zuständigkeit für »Hurerei« (Ehebruch, Prostitution und nichteheliche Schwangerschaft) im »Takkanot« festzuschreiben.¹³⁸ Besonders umkämpft war das den Baumeistern in der *Stättigkeit* (§91) ausdrücklich erlaubte – und damit kaiserlich genehmigte – Bannrecht, das der Gemeinde im 18. Jahrhundert, meist erfolglos, streitig gemacht wurde.¹³⁹ Denn Ausweisung und Gnadenpraktiken waren genuine Herrschaftsrechte, die jedoch – besonders wenn sie, etwa bei unerwünschten migrierenden Gruppen, Vaganten etc., mit den Interessen der Obrigkeiten korrespondierten –, aus herrschaftspragmatischen Gründen geduldet wurden.¹⁴⁰

Insgesamt verweist die auch in diesem Bereich anzutreffende Differenz von (Policy-)Rechtsnormen und Praxis darauf, dass rechtlich-normative Vorgaben wesentlich als fallspezifische Zielsetzungen für notwendig gewordene Kompromisse fungierten.¹⁴¹ Im Ergebnis lässt sich im Verlauf der Frühen Neuzeit eine zunehmende, jedoch gerade nicht lineare und widerspruchsfreie, Beschneidung jüdischer Entscheidungsbefugnisse feststellen.¹⁴² Diese vollzog sich im Spannungsfeld von externen Vorgaben und ihren im Zusammenhang mit policylichen Regulierungsbemühungen auch sonst auftretenden Zielkonflikten einerseits und internen Autonomiebestrebungen andererseits. Die für die obrigkeitliche »Judenpolitik« bzw. »-gesetzgebung« charakteristische Ambivalenz bestand dabei zum einen in restriktiver Verweigerung jüdischer Eigenständigkeit und zum anderen in – utilitaristisch und herrschaftspragmatisch begründeten – Zugeständnissen, zumindest im Bereich der unprofitablen Rechtsbereiche.¹⁴³

Ergebnis: die Konstituierung einer policylichen Wissenskategorie »jüdisch« in *Stättigkeit* und Policygesetzgebung

Die Normierung jüdischer Existenz in *Stättigkeit* und Policygesetzgebung erweist sich im Ergebnis als so ambivalent wie die rechtliche Stellung der Juden

136 So auch in Kurmainz. Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 365.

137 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 204.

138 Ebenda, S. 213; Post 1985 – Judentoleranz.

139 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 195f; Gotzmann 2007 – Die Grenzen der Autonomie, S. 42-80.

140 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 214.

141 Ebenda.

142 Grundsätzlich dazu: Battenberg 1987 – Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt.

143 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 197f., 213.

allgemein: Sie wandte die auf die soziale Kontrolle und Disziplinierung aller Untertanen abzielende Policygesetzgebung auf Juden an, was einer Behandlung als quasi-Untertanen gleichkam. Das Spektrum der Policyverordnungen, die auch für Juden erlassen wurden, reichte von Bauvorschriften (1711)¹⁴⁴ über das Verbot, unzensurierte jüdische Bücher zu drucken (1753)¹⁴⁵ zu gesundheitspolicylichen Vorschriften¹⁴⁶ und »Luxusverboten«. Ein solches war das 1681 verabschiedete Verbot von »Üppigkeiten« auf jüdischen Festen und Hochzeiten, das, wie alle Luxusverbote, in ähnlicher Form vielfach für christliche Untertanen belegt ist.¹⁴⁷ Es richtete sich einerseits gegen jede »Ausschweifung« und jeden Überfluss auf Festen und Hochzeiten (Kleider, Maskeraden, lautes Jubeln), andererseits gegen jede Form von »Ausschweifung« und Luxus überhaupt.¹⁴⁸ In diesem Zusammenhang wurden die Baumeister und Vorsteher ermahnt, darauf zu achten, dass die Juden im Winter um neun, im Sommer um zehn zu Hause waren.¹⁴⁹ Auch zu anderen gesundheits- und sicherheitspolicylichen Bestimmungen wie zum Verhalten in der »Gasse« existierten zahlreiche Pendanten für christliche Adressaten.¹⁵⁰ Die Bauverordnungen für die Judengasse legten, wie schon die Recheneiverordnung aus dem Jahr 1594, eine maximale Bauhöhe auf drei Stockwerke fest (§44-46), um, in Anbetracht der Enge der Gasse und der Häuser, die Brandgefahr zu verringern.¹⁵¹ Neben den Modalitäten des Feuerschutzes (§47) widmeten sich weitere Paragraphen der Reinheit der Judengasse (§34) und der Pflege der Häuser (§42). Dass man sich in den Häusern »still und bescheiden« (§40) verhalte, war ebenso wenig spezifisch für die Normierung des Verhaltens von Juden wie die Versuche, das Glücksspiel zu unterbinden (§41).¹⁵²

Gleichzeitig schrieb das obrigkeitliche Judenrecht die Sonderstellung und Diskriminierung der Juden als Minderheit sowie spezifische Formen von Devianz und »Labels« rechtlich-normativ fest. Dabei konstituierte sie im Ergebnis eine policylich-obrigkeitliche Wissenskategorie »jüdisch«, die nach Aufenthaltsstatus, Nahrungserwerb und Ansässigkeit differenziert wurde. Dabei bedeutete bereits die Abgrenzung der Juden von der christlichen Umwelt durch Gettoisie-

144 Die detaillierte Bauordnung wurde nach dem großen Brand 1711 erlassen, der die Judengasse« weitgehend zerstörte. RatsVO vom 7.4.1711, in: Beyerbach, Bd. 5 (1798), S. 1104-1107.

145 Ferner verbot die VO den Rabbinern, sich die Druckprivilegien »anzumaßen«. RatsVO vom 2.10.1753, in: Beyerbach, Bd. 3 (1798), S. 632.

146 Laut VO des Sanitätsamts, die sich an Juden wie Christen richtete, sollten keine Säugammen ohne Gesundheitszeugnis aufgenommen werden. VO vom 25.6.1802, in: Beyerbach, Bd. 11 (1818), S. 3296 f.

147 Stolleis 1978 – Luxusverbote, S. 145-151; König 1999 – Luxusverbote im Fürstbistum Münster. Dinges 1997 – Normsetzung als Praxis?, S. 39-53.

148 Härter 1999 – Fastnachtslustbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten, S. 57-87.

149 RatsVO vom 1.2.1681, in: Beyerbach, Bd. 2 (1798), S. 182.

150 Halbleib 2002 – Von Unfug und bürgerlicher Wohlfahrt, S. 151-165.

151 VO des Frankfurter Rats vom 24. 1.1594, in: Beyerbach, Bd. 5 (1798), S. 1107 f.

152 Baumann 2013 – Spielschulden, S. 3-21; Härter 2005 – Policy und Strafjustiz. Für das Mittelalter: Mentgen 2002 – Alltagsgeschichte und Geschichte der Juden, S. 25-60.

rung, besondere Kleiderordnung, Verbot des Grundstückerwerbs, Restriktion des Nahrungserwerbs etc. eine Kriminalisierung, da Verstöße gegen diese Bestimmungen mit Strafen belegt waren.¹⁵³ Besonders repressiv sollte gegen fremde migrierende Juden, die pauschal unter dem Vorwurf der »Bereicherungskriminalität« standen, vorgegangen werden, während Aufenthalt, wirtschaftliche Betätigung und dauerhafte Niederlassung ausschließlich den als »nützlich« erachteten Juden gewährt wurde. Ihnen wurde Schutz, auch vor gewalttätigen Übergriffen, zugesichert und »autonome« Entscheidungsbereiche zugestanden, so lange sie der Obrigkeit Gehorsam erwiesen und die »Nahrung« christlicher Untertanen nicht gefährdeten. Der Inbegriff des Angriffs auf die »christliche Nahrung« bildet der Wuchervorwurf, wobei auch Hehlerei und Betrug Juden in besonderem Maße zugeschrieben wurden.¹⁵⁴ Ferner ging mit der Kriminalisierung der fremden Juden auch eine Kriminalisierung der einheimischen Juden einher, da sie verdächtigt wurden, gegen die Melde- und Anzeigepflicht fremder Juden zu verstoßen und mit diesen zwielichtige Geschäfte zu machen.

Diese Normen, die auch Ende des 18. Jahrhunderts weiterhin stark rhetorisch und persuasiv abgefasst waren, wurden, wie gezeigt, in den Policeyverordnungen teils erneuert und aktualisiert, teils modifiziert oder ergänzt. Dass dies keineswegs bedeutet,¹⁵⁵ dass die obrigkeitliche Normgebung erhebliche Vollzugsdefizite besaß oder wirkungslos gewesen sei, ist in der Forschung inzwischen plausibel dargelegt worden.¹⁵⁶ Wie in Kurmainz¹⁵⁷ ist die Wiederholffrequenz in Frankfurt letztlich weniger hoch, als es zunächst scheint: Bei drei Wiederholungen einer Verordnung in einem Jahrhundert – wie etwa im Fall des Handelsverbotes mit fremden Juden¹⁵⁸ – lässt sich schwerlich von einer permanenten Wiederholung sprechen. Vielmehr ist die mehrfache Verkündung und Aktualisierung von Policeygesetzen als wichtige Voraussetzung ihres Geltungsanspruchs und ihrer Geltungsdauer zu denken.¹⁵⁹ Seinen Grund hat sie in einer überwiegend mündlichen Publikationspraxis, der weitgehend oralen Kommunikationskultur und der mangelnden Lesefähigkeit sowie dem Problem der unklaren Geltungsdauer der jeweiligen Policeygesetze.¹⁶⁰ Auch verwaltungsorganisatorische Gründe konnten zu einer Wiederholung von Policeynormen führen.¹⁶¹ Höhere

153 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 350.

154 Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

155 Vertreten wurde die These von der mangelnden Normdurchsetzung bzw. ihrer Wirkungslosigkeit etwa von Schlumbohm 1997 – Gesetze, die nicht durchgesetzt werden, S. 647-663; Dinges 1997 – Normsetzung als Praxis?, S. 39-53.

156 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 236-242; Stolleis 2011 – Was bedeutet »Normdurchsetzung«, S. 221 ff.

157 Härter, Karl: Policey und Strafjustiz, S. 240.

158 RatsVO vom 16.10.1738, erneuert am 16.3.1755 und 22.6.1790, in: Beyerbach, Bd. 4 (1798), S. 664.

159 Härter, Karl: Policey und Strafjustiz, S. 238.

160 Ebenda, S. 238

161 Ebenda, S. 239.

Normdichte und vermeintliche Wiederholungen können mit Karl Härter als Ausdruck der vermehrt auf langfristige Steuerung und Reformen angelegten und dadurch auch experimentell verfahrenen Policygesetzgebung verstanden werden, die gerade nicht auf Devianz und Nichtbefolgung reagierte.¹⁶²

Insgesamt wurde in Frankfurt durch die Judenordnung von 1616 und die Frankfurter Policyverordnungen ein praxisrelevanter Ordnungsdiskurs geschaffen, in dem einerseits allgemeine, auf alle Untertanen gleichermaßen abzielende und andererseits spezifische, nur den Juden zugeschriebene deviante Verhaltensweisen und Etikettierungen ausgeformt und festgeschrieben wurden.¹⁶³ In Frankfurt dominierten dabei Verhaltenszuschreibungen, die um Praktiken des Heimlichen und unehrenhaften Geschäftsgebahrens kreisten, mit denen die Gefährdung des Handels- und Messeplatzes verbunden wurde bzw. Etikettierungen, mit denen die negativen Seiten von Handel und (Geld-)Geschäften konkretisiert werden konnten. Religiöse Delikte sowie Bestimmungen zu sexuellen Kontakten zwischen Juden und Christen, finden sich in Frankfurt im Untersuchungszeitraum jedoch nicht mehr.¹⁶⁴

Genauso wenig wie aus der Praxis der Wiederholung dieser Verordnungen kann aus der stereotypen Klage der Obrigkeiten über ihre Nichtbefolgung auf ihre praktische Durchsetzung und Anerkennung geschlossen werden, da dieses Argument vielfach funktionalen Charakter besaß und dazu diente, die obrigkeitliche Normgebung bzw. entsprechende Verschärfungen zu legitimieren.¹⁶⁵ Vielmehr musste für den Normgebungsprozess selbst auf die Feststellung von Devianz bzw. Nichtbefolgung der Gesetze verwiesen werden, um seine Existenz zu legitimieren: Durch Fortschreibung und permanente Etikettierung von Verhaltensweisen als deviant wurden bisherige Etikettierungspraktiken bestätigt bzw. neue Formen von Devianz konstituiert.¹⁶⁶ Zwar wurden die geschilderten normativen Vorgaben auch in Frankfurt nicht linear in eine Praxis der Diskriminierung und Verfolgung umgesetzt, was nicht heißt, dass sie keine Wirkung zeigten.¹⁶⁷ Die Funktion und Wirkung solcher Normen lag weniger darin, dass sie unmittelbar zu einer rigideren Strafpraxis führten:

»Vielmehr fand eine diskursive Ausformung des Etiketts des ›kriminellen Juden‹ statt und Stereotypen wie ›Betteljude‹, ›Kornjude‹ oder ›Wucherjude‹ verstärkten die allgemeinen Vorurteile gegenüber Juden und prägten die Verfolgungs-, Verfahrens- und Strafpraxis stärker als die eigentlichen ›Straftatbestände‹: Umherziehen, Bandenbildung, Diebstahl, Betrug, Wucher und Hehlerei galten als ›typisch jüdisches‹, gleichsam ›eingewurzelt‹ devi-

162 Ebenda, S. 241.

163 Vergleichbar mit Kurmainz oder Württemberg: Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 348. Landwehr, Achim 2001 – Norm, S. 48 f.

164 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 355.

165 Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 245.

166 Ebenda, S. 245.

167 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 364.

antes beziehungsweise kriminelles Verhalten, das nicht nur der persönlichen Bereicherung diene, sondern Untertanen und Staat schädigen wolle und die ›Sicherheit des gemeinen Wesens‹ gefährde.«¹⁶⁸

Wie die Analyse der Frankfurter Kriminalakten bezogen auf Juden nahe legt, lagerten sich derartige antijüdische Etikettierungen auch in Frankfurt in das Wissen über »die Juden« ein und schlugen sich mittel- und langfristig in der Anzeige- und Strafpraxis nieder.¹⁶⁹ Dies belegen der hohe Prozentsatz von Fällen im Untersuchungszeitraum, in denen Juden mit Fremdenstatus vor und von dem Peinlichen Verhöramt als delinquent etikettiert wurden sowie die Dominanz der ihnen zugeschriebenen Bereicherungskriminalität im Sample.

1.3 Frankfurter (Straf-)Gerichtsbarkeit in reichsstädtischer Zeit: »Institutionen« und Akteure, Strafrechtsnormen und Verfahren

Die Frankfurter Gerichtslandschaft und Gerichtsverfassung des 18. Jahrhunderts mit ihren rund 20 Gerichten und Ämtern mit gerichtlichen Befugnissen war so komplex, dass selbst die Zeitgenossen Schwierigkeiten hatten, sich zurecht zu finden: Die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte wie das zuständige Personal überschritten sich vielfach und die gleichen Personen traten in ähnlicher Formation als unterschiedliche Gerichte zusammen.¹⁷⁰ Neben dem Peinlichen Verhöramt besaßen zahlreiche weitere Ämter Strafbefugnisse. Dazu gehörte das »Landamt«, das bei ordnungspoliceylichen und Delikten der niederen Strafgerichtsbarkeit ermittelte, die außerhalb der Stadtmauern begangen wurden bzw. die Frankfurter Dorfschaften betrafen.¹⁷¹ Formal sollte es aus drei Ratsmitgliedern und weiteren Amtspersonen bestehen, wobei es in der Praxis vom Jüngeren Bürgermeister und einem weiteren Assessor Senatus geführt wurde.¹⁷² Eine zentrale Rolle spielte ferner das »Konsistorium«, das für so genannte fleischliche Verbrechen (*delicta carnis*) und diejenigen »Sachen, so wider christliche Zucht und Ehrbarkeit begangen werden« zuständig war.¹⁷³ Definiert wurde es als ein »richterliches Amt über Beibehaltung der reinen evangelischen Lehre, wie auch christlicher Zucht und Ordnung.«¹⁷⁴ Es setzte sich aus Geistlichen wie

168 Ebenda. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch: Landwehr 2001 – Norm, S. 56, 72.

169 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 373. Battenberg 1987 – Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt; Battenberg, Friedrich 1983 – Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen; König 1999 – Judenverordnungen. Landwehr 2001 – Norm, S. 50-56.

170 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 60f. Ähnlich in Kurmainz Härter 2005 – Policiey und Strafjustiz, S. 247.

171 Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/M. 1796-1803, S. 113.

172 Ebenda.

173 Beyerbach 1798 – Beyerbach 1798, Bd. 3, S. 399 ff. (1728/32); VO Nr. 1.

174 Ebenda.

aus Ratsmitgliedern zusammen und war im Untersuchungszeitraum für diejenigen Sitten- und Sexualdelikte zuständig, die ziviler verhandelt wurden und auf denen folglich keine Leib- und Lebens- sowie Verweisungsstrafen stehen durften.¹⁷⁵ Das »Kriegszeugamt« urteilte ferner Disziplinarvergehen unter Soldaten ab.¹⁷⁶ Zusätzlich existierte ein eigener jüdischer Rechtsbereich, der, ähnlich zu seinem christlich-obrigkeitlichen Pendant, aus einer Vielzahl heterogener und hierarchisch abgestufter Akteure bestand. Ihre Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse waren sowohl intern als auch in Bezug auf die Abgrenzung nach außen stets umstritten verschoben sich sich im Verlauf der Frühen Neuzeit vielfach.¹⁷⁷

Der jüdische Rechtsbereich

Der Rechtsbereich der jüdischen Gemeinde lässt sich in mehrere Rechtsforen bzw. Ebenen jüdischer Rechtsprechung unterteilen: die Ebene der Konfliktbearbeitung durch »einfache« Rabbiner und »private« Schlichter, den Handlungsbereich des Oberrabbiners, die Entscheidungsgewalt des Rabbinatsgerichts sowie die Entscheidungsbefugnisse der Kastenmeister (»gabbaim«) und die Rechtsprechung durch die Baumeister (Vorsteher, »parnassim«) und ihr Gremium (»Rat der Vierzehner«). Die Spezifik der jüdischen Rechtspraxis bestand dabei in der grundlegenden, mit der Halacha in Verbindung stehenden Tendenz, die Beilegung eines Konflikts durch Kompromissbildung herbeizuführen, weshalb Güteverhandlungen als angemessenes Instrument der Konfliktbearbeitung angesehen wurden.¹⁷⁸ Die »einfachen« Rabbiner durften jedoch nur im Hinblick auf die im engeren Sinne religiösen Angelegenheiten des Verbotenen und Erlaubten eigenständig agieren.¹⁷⁹ Dies wird am Beispiel Rahel Goldschmidts erkennbar, die, nachdem ihre Magd Kochgeschirr unrein und damit unbrauchbar gemacht hatte, da sie die Religionsgesetze beim Haltbarmachen von Lebensmitteln missachtet hatte, einen Rabbiner aufsuchte, um sich über das weitere Vorgehen beraten zu lassen. Das Aufsetzen und Beglaubigen von Schriftstücken mit Rechtscharakter sowie der Bann (»Cherem«)¹⁸⁰ war Rabbinern, auch solchen mit »morenu«-Titel (Rabbinatsdiplom), hingegen verboten.

175 Ebenda, VO Nr. 1, S. 420 f. (1732).

176 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 69.

177 Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Gotzmann 1998 – Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie, S. 313-356.

178 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 198.

179 Ebenda, S. 200 f.

180 Bei »Cherem« handelt es sich um einen Sammelbegriff für ein System von Ehrenstrafen und Praktiken religiöser und sozialer Exklusion, an deren Ende die räumliche Exklusion stand. Auch das Verbot der Durchreise und Übernachtung konnte mit dem Bann ausgesprochen bzw. impliziert werden. Gotzmann 2007 – Die Grenzen der Autonomie, S. 42-80.

Auch der »Oberrabbiner«, der in Frankfurt nicht Bestandteil des eigentlichen Rabbinatsgerichts war, durfte nur bei Angelegenheiten, auf die eine Geldbuße von bis zu sechs Gulden stand und nur mit Zustimmung der Baumeister oder Kastenmeister tätig werden.¹⁸¹ Gleiches galt für die Verhängung des Banns. Allerdings sollte er bei Beleidigungsklagen der Baumeister hinzugezogen werden. Die Entscheidungsbefugnisse des Oberrabbiners und dem seit 1621 bestehenden festen »Rabbinatsgericht« (»Beit Din Kawua«) waren jedoch nicht exakt von einander abgegrenzt. Im Unterschied zum Oberrabbiner, der nicht aus Frankfurt stammen durfte, handelte es sich bei den »dajanim« (rabbinischen Richtern) des Rabbinatsgerichts oft um juristisch ausgebildete Rabbiner Frankfurter Provenienz. Dadurch kam es immer wieder zu zahlreichen Konflikten, da Kläger und Richter des Rabbinatsgerichts familiär, verwandtschaftlich und geschäftlich verbunden waren.¹⁸² Die einzige unabhängige Strafbefugnis besaßen die Baumeister, die zumeist juristische Laien waren und gegen die, da es sich bei diesen ebenfalls um Angehörige Frankfurter Familien handelte, zahlreiche Beschwerden wegen Vetternwirtschaft eingingen.¹⁸³ Wie die Kastenmeister waren sie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Münzwesen zuständig und praktizierten, entgegen des obrigkeitlichen Verbots, die Oberaufsicht über kleinere Schlägereien und Beleidigungsklagen.¹⁸⁴ Zwar hatte die *Stättigkeit* 1616 eine Strafpflicht der Vorsteher festgeschrieben, sich jedoch deren Kontrolle und Oberaufsicht vorbehalten, wobei der Rat die Entscheidungsgewalt darüber behielt, welche Angelegenheiten den Zehendern und welche ihm zur Bestrafung oblägen. Die Strafinteressen der jüdischen Gemeinde waren den Obrigkeiten demnach nachgeordnet, weil die Gemeindeleitung diesen erst nachgehen sollte, wenn die Strafansprüche seitens der Obrigkeiten abgegolten waren.¹⁸⁵ Zwar wurden die Entscheidungsstrukturen der jüdischen Rechtssprechung im 18. Jahrhundert, wie auch ihr christlich-obrigkeitliches Pendant, zentralisiert. Dennoch wurde weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, kleinere Konflikte mit Hilfe »privater« Schlichter zu regulieren,¹⁸⁶ wie sich auch an den Versuchen jüdischer Selbstregulierung ablesen lässt, die aus der Vorgeschichte im Fall Sarle (1779) hervorgehen (IV.3). Den maßgeblichen Hintergrund der innerjüdischen Rechtssprechungsstrukturen und -mechanismen bildete die externe Rechtssprechung. Sie sollte nach Meinung der jüdischen Autoritäten – im Zusammenhang mit dem grundsätzlich stets zu berücksichtigenden Gefährdungsaspekt – möglichst umgangen werden. Um die händlerischen Tätigkeiten, denen die meisten Gemeindeglieder nachgingen und die eine große zeitliche und räumliche Mobilität erforderten, zu gewährleisten, sollten – um Kreditwürdigkeit und den guten Ruf zu erhalten – kostenintensive obrigkeitliche Gerichtsverfahren

181 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 202, 208, 210 f.

182 Ebenda, S. 201, 203.

183 Ebenda, S. 202, 208.

184 Ebenda, S. 209 f.

185 Ebenda, S. 194 f.

186 Ebenda, S. 209.

vermieden werden.¹⁸⁷ Gerade um obrigkeitliche Einblicknahmen in innergemeindliche Verhältnisse zu vermeiden, sollten innerjüdische Konflikte nach Möglichkeit intern geregelt werden.

Eine solch unerwünschte Einsichtnahme trat im Prozess gegen den Schutzjudensohn der Serle Adler ein, den die Hausmagd Jüdle 1779 auf dem Peinlichen Verhöramt wegen Misshandlung anzeigte.¹⁸⁸ Im Zusammenhang mit dem Verfahren befragten die Obrigkeiten die Baumeister sowie zahlreiche Angehörige der Adlers zu ihren Vermögensverhältnissen. Dies führte dazu, dass der Gerichtskanzlei die Bankrottakten eines Bruders zur Überprüfung vorgelegt werden mussten.¹⁸⁹ Der Fall ist ein Beispiel für jene Fälle, in der Versuche, ein obrigkeitliches Gerichtsverfahren zu verhindern, scheiterten. So sagte die Magd Jüdle vor Gericht aus, dass »unbekannte Leute« im Hospital sie gebeten hätten, »doch nichts böses [zu] sagen«.¹⁹⁰ Ferner habe ein Bruder des Delinquenten, der Gebetsschreiber Jacob von Offenbach, ihr angeraten, Adler strategisch als »Narren« auszugeben. Dabei sei ihr eine Ausgleichszahlung für ihre Falschaussage unterbreitet und erklärt worden, dass »die Sache in der Gasse ausgemacht werden würde«. Denn den Schutzjudensohn Adler habe man dazu angestiftet, sich als »Narr« auszugeben, wie Jüdle von der Adler'schen Köchin erfahren haben wollte. Der Gebetsschreiber, der daraufhin als Zeuge vernommen wurde, gab zu, zu jener jüdischen Delegation gehört zu haben, die Jüdle im Hospital aufgesucht und ihr gesagt hatte, sie solle vor der »hohen Obrigkeit keine Weitläufigkeiten machen, man wolle schon zusehen, wie die Sache könne beygelegt werden.«¹⁹¹ Obwohl Jacob einräumte, dass ein »Process« vermieden werden sollte, bestritt er, gesagt zu haben, man werde die Sache intern regeln, um dem Verdacht entgegen zu treten, die obrigkeitliche Strafgewalt umgangen zu haben.¹⁹² Denn zuständig für alle Strafsachen im Stadtgebiet sowie Urteilsinstanz für »Policeysachen« und niedere Strafergerichtsbarkeit war das Peinliche Verhöramt, seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auch Criminalamt genannt.¹⁹³

Das Peinliche Verhöramt

In den Zuständigkeitsbereich des Peinlichen Verhöramts fielen »Staats- und andere Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung hiesiger Reichsstadt gestöhret wird«, »und alles was vom Rath oder Schöffennrat an das Peinliche-Verhör-Amt verwiesen worden ist«, auch Strafsachen, die sich auf Angelegenheiten außerhalb des Frankfurter Stadtgebiets bezogen.¹⁹⁴ Seit 1788

187 Ebenda, S. 214.

188 ISG FFM Crim. 9116 (1779).

189 ISG FFM Crim. 9116 (1779), Actum vom 6.8., 10.8. 1779 und vom 13.5. 1780.

190 ISG FFM Crim. 9116 (1779), Actum vom 28.4.1779.

191 ISG FFM Crim. 9116 (1779), Actum vom 3.5.1779.

192 Ebenda.

193 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 62.

194 Beyerbach 1798 – Beyerbach 1798, Bd. 3, S. 399 ff. (1728/32); VO Nr. 1.

beruhte die Rechtsgrundlage des Peinlichen Verhöramts auf dem reformierten Bürgermeisterunterricht.¹⁹⁵ Demnach gehörten zum Personal des Verhöramts fünf Personen bzw. Funktionen, in deren Zentrum ein »Criminalrath« als »Examinator« (Verhörer) stand,¹⁹⁶ der Jurist sein musste und im Untersuchungszeitraum größtenteils durch die Person Dr. Sieglers vertreten wurde.¹⁹⁷ Er ersetzte den Senator der zweiten Ratsbank, der seit dem Bürgermeisterunterricht von 1726 die Position des Verhörers eingenommen hatte und war für Vernehmungen, Stellungnahmen zu Suppliken sowie die (abschließenden) Berichte an den Rat zuständig. Den Vorsitz hatte nach wie vor der Jüngere Bürgermeister inne.¹⁹⁸ Formal war seine Anwesenheit im Verhör nur bei Delikten erforderlich, die eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen konnten sowie beim Wiedervorlesen des Protokolls, das vom Inquisiten stets nochmals bekräftigt werden sollte.¹⁹⁹ In der Praxis war der Jüngere Bürgermeister auch in den von mir untersuchten Fällen bei vielen Verhören anwesend.²⁰⁰ Im Verhinderungsfall sollte der Jüngere Bürgermeister vom Kriminalrat vertreten werden, für den wiederum ein Angehöriger der zweiten Ratsbank²⁰¹ einspringen konnte.²⁰² Diesem Personal wurden bei der Neuorganisation des Verhöramts ein »Aktuar« anstelle des Ratsschreibers, der bis dahin die Protokolle verfasst hatte, sowie ein Amtsdienstler beigelegt.²⁰³ Die Einführung eines Aktuars implizierte dabei eine stärkere Trennung zwischen Peinlichem Verhöramt und Rat, die jedoch keine Trennung von Justiz und Verwaltung beinhaltete.²⁰⁴ Wie die Einführung des Kriminalrats zielte sie auf eine stärkere Professionalisierung und Effektivierung der Strafgerichtsbarkeit. Denn die Funktion des Gerichtsschreibers, dem als Protokollant für die schriftliche Niederlegung der Verhöre, Ämterkorrespondenzen und Urteile in einem auf reiner Schriftlichkeit beruhenden Inquisitionsverfahren ohnehin eine maßgebliche Rolle zukam,²⁰⁵ wurde noch gestärkt, indem er auch

195 »Verordnung und Unterricht für das peinliche-Verhöramt d. 4ten December 1788«, in: Beyerbach 1799 – Beyerbach 1799: Bd. 8: Recht, S. 1647-1665; VOP Nr. 46.

196 Rössing 1806 – Versuch einer kurzen historischen Darstellung, S. §137ff. Ebenda; Beyerbach 1799 – Beyerbach 1799: Bd. 8: Recht, S. 1648-1651 (1788); VO Nr. 46, §1,4,6.

197 Siegler war der Sohn eines Frankfurter Bürgers und Handelsmanns, hatte in Göttingen, Leipzig und Gießen studiert und auch promoviert. Bevor er 1788 mit 38 Jahren zum Kriminalrat ernannt wurde, war er 15 Jahre in Frankfurt als Advokat tätig. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 74, 67.

198 Ebenda.

199 Beyerbach: Beyerbach 1799: Bd. 8: Recht, 1799, S. 1648-1651 (1788); VO Nr. 46, §3, S. 1649.

200 Damit bestätigt sich der Befund von Scheibe, der den Zeitraum 1796-1803 untersucht. Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 124.

201 Eine Übersicht über die fünf Stände und die Angehörigen der zweiten Ratsbank bei Beyerbach 1798, Bd. 2, VO Nr. 1, S. 169ff. (1731).

202 Beyerbach, Johann Konradin (Hg.): Beyerbach 1799: Recht, VO Nr. 46, §1, 4,6, S. 1649 (1788).

203 Ebenda, VO Nr. 46, §1, S. 1648, S. 1651 (1788).

204 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 67.

205 Kienitz 1995 – Geschäfte mit dem Körper, S. 59-61.

stellvertretend für den Kriminalrat Verhöre außerhalb der Amtsstube durchführen konnte.

Die Zuordnung von Gericht und »Urteilsinstanz« erfolgte nach Strafmaß und ständischen Kriterien bzw. sozio-ökonomischem Status.²⁰⁶ Wenn, wie in Policey- und niedergerichtlichen Strafsachen die Anrufung des Rats nicht notwendig war, fällte das Peinliche Verhöramt selbständig die Urteile.²⁰⁷ Dies galt zum einen für alle Angelegenheiten, in die Vaganten involviert waren, bei denen, wie sonst auch üblich, im Rahmen der sogenannten Verdachtsstrafe auch ohne Geständnis ein Urteil gefällt werden konnte.²⁰⁸ Zum anderen traf es auf alle Delikte zu, auf die maximal eine vierteljährliche Gefängnis- oder Schanzenstrafe stand bzw. die mit Ausweisung bedroht waren. »Personen vornehmen Standes und hiesige Bürger« waren hingegen ausgenommen.²⁰⁹ In allen anderen Fällen musste das Urteil vom Rat, der, vergleichbar mit dem Hofrat in Kurmainz, bis zum Ende der Reichsstadt als Obergericht fungierte, gefällt bzw. dem Rat zur Bestätigung vorgelegt werden.²¹⁰ Mit der Neuorganisation des Verhöramts 1788 wurde eine stärkere Trennung der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit vorgenommen.²¹¹ Während der Rat bis dato in der Praxis auch bei leichteren Delikten wie Schlägereien, auch in den von mir untersuchten Inquisitionsverfahren wie etwa dem Fall Amschel gegen Amschel (III.5), das Urteil gesprochen hatte, wurde die Zuständigkeit des Rates nun auf schwere Delikte begrenzt.²¹² Bei offenen Rechtsfragen oder Uneinigkeit hatte der Rat Rechtsgutachten (Relationen) der »Syndiki« einzuholen.²¹³ Die Syndiki, die vom Rat bestellt wurden, konnten auch von außerhalb stammen, waren jedoch stets ausgebildete und vielfach promovierte Juristen, die an auswärtigen Fakultäten studiert hatten.²¹⁴ Auch die Aktenversendung an auswärtige Juristenfakultäten wurde in Frankfurt, wie in anderen Reichsstädten und kleineren Territorien,²¹⁵ praktiziert. Wie in Kurmainz waren Strafarten und Strafmaß, von der Todesstrafe abgesehen, weder prinzipiell noch hinsichtlich der einzelnen Delikte rechtlich-normativ eindeutig festgeschrieben.²¹⁶ Sie wurden höchstens in einzelnen Policeyverordnungen normiert und vom Peinlichen Verhöramt bzw. dem Rat, unter Rückgriff auf die vorhandenen Rechtsquellen, nach utilitaristischen, policeylichen und sozialen

206 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 68.

207 Ebenda, S. 62.

208 Ebenda, S. 65.

209 Ebenda, §34, S. 1664 (1788).

210 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 61; Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 255f.

211 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 68.

212 Ebenda.

213 Ebenda, §35, S. 1665 (1788).

214 Wenn sie keine Frankfurter waren, entstammten sie zumeist den umliegenden Territorien oder dem süddeutschen Raum. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 73.

215 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 223.

216 Ebenda, S. 229f.

Gesichtspunkten (Aufenthaltsstatus, sozio-ökonomischer Status, sozial-rechtlicher Status, Ehrvermögen) verhängt.

Strafrechtliche Grundlagen

Die strafrechtliche Grundlage bildete eine Vielzahl von strafrechtlichen Normen, die in Frankfurt, wie in den meisten Territorien,²¹⁷ auch am Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Reichsrecht, darunter maßgeblich die subsidiär geltende *Carolina* sowie die Reichspoliceyordnungen, dem gemeinen bzw. gelehrten Recht, lokalen Policeygesetzen sowie Herkommen (»Erfahrung und Menschenkenntniß«)²¹⁸ bestand. Kern des Deliktatalogs der Frankfurter Policeygesetzgebung bildeten dabei die Verordnungen zur »Sicherheit der Person und des Eigenthums«, die maßgeblich den strafrechtlichen Umgang mit Fremden und Bettlern regeln sollten.²¹⁹ Als weitere Rechtsquelle wurden ferner juristische Dissertationen und Abhandlungen herangezogen, wobei es sich um Kommentare zur *Carolina* und Erörterungen zu strafrechtlichen Fragen handelte, die dort nicht behandelt wurden. In der Justizpraxis konnte sich die Rechtsprechung, dies belegt diese Studie erneut, auch in Frankfurt weit von der *Carolina* entfernen.²²⁰ Neben den strafprozessrechtlichen Vorgaben der *Carolina* existierten in Frankfurt wenige lokale Regelungen im Bereich des Verfahrensrechtes. Darin ging es unter anderem darum, wann der Rat zur Entscheidungsfindung anzurufen sowie »Relationen« (Rechtsgutachten) anzufordern waren. Behandelt wurden ferner Aussageverweigerung sowie die Frage, in welchen Fällen ein Delinquent einen Defensor (Verteidiger) beigelegt bzw. bewilligt bekommen sollte.

Das Inquisitionsverfahren

Grundlage der Strafrechtssprechung war in Frankfurt im Untersuchungszeitraum, mit Ausnahme der Jahre 1811/12-1813/14, in denen eine modifizierte Fassung des französischen Strafrechts (*Code Pénal*) Gültigkeit besaß (siehe II.1.4), bis zur Reform der Gerichtsverfassung 1856 das Inquisitionsverfahren. Es beruhte auf Inquisitionsprinzip und Instruktionsmaxime, was bedeutete, dass »ex-officio«, von Amts wegen, bei jedem »Verbrechen« die »Wahrheit« ermittelt werden sollte. Das von mir untersuchte Sample bestätigt jedoch die Ergebnisse der bisherigen Forschung, wonach die Einleitung eines Strafprozesses in der

217 Ebenda, S. 222.

218 Beyerbach 1799 – Beyerbach 1799: Bd. 8: Recht, S. 1653; §11.

219 Beyerbach, Johann Konradin (Hg.): Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt: Verordnungen, welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken, Bd. 6, Frankfurt a. M. 1798, VO Nr. 25-33, S. 1319-1342.

220 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 222; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre; Eibach 2004 – Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis, S. 181-214; Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803.

Praxis auch in Frankfurt weniger von Amtsträgern ausging, sondern von den Betroffenen oder Zeugen selbst eingeleitet wurde.²²¹ Weitere Charakteristiken dieses in geringem Maße durch Verfahrensrecht eingehegten, durch Offizial- und Instruktionsmaxime²²² gekennzeichneten dualen Inquisitionsprozesses waren ein geheimes, ausschließlich schriftliches Verfahren, die Objektstellung des Inquisiten und der Geständniszwang.²²³ Die »Dualität« des Inquisitionsverfahrens resultierte aus dem Prinzip der Aktenversendung und meint, dass lokales Untersuchungsverfahren und zentrales Entscheidungsverfahren auseinanderfielen: Nach Abschluss der Untersuchung ging die Akte zur Abfassung eines oder mehrerer gutachterlicher Stellungnahmen an die zuständigen Schöffen und/oder auswärtige Juristen, die auf dieser Grundlage einen Urteilsvorschlag mit Strafzumessung erarbeiteten, der dem Rat bei schweren Delikten zur Bestätigung vorgelegt werden musste.²²⁴ Eine Trennung von Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung oder eine Trennung zwischen Ankläger und Richter wie im modernen Recht kannte der duale Inquisitionsprozess nicht, zumal in der Frühen Neuzeit weder Verwaltung und Justiz noch Strafergerichtsbarkeit und Policey getrennt waren.²²⁵ Geheim und schriftlich bedeutete, dass die Urteilsprechung allein auf Grundlage dieser Akten entschieden wurde, ohne dass der Rat die Inquisiten je persönlich zu Gesicht bekommen bzw. angehört hatte. Da kriminaltechnische Möglichkeiten der Beweisführung quasi nicht existierten, war das Inquisitionsverfahren auf das Geständnis des Delinquenten angewiesen, das durch Verhöre und, bei ausreichendem Verdacht, durch die Tortur, ermittelt werden sollte.²²⁶ In Frankfurt waren im Verhör allerdings Generalinquisition und Spezialinquisition formal nicht getrennt, das heißt, es wurde in der Regel nicht zwischen der Ermittlung des Delikts und dem Prozess gegen den Inquisiten unterschieden.²²⁷ Wie sonst auch üblich wurden im Rahmen eines »artikulierten Verhörs« die Verhöre anhand schriftlicher Fragen im Wechselspiel geführt, die zuerst protokolliert wurden, bevor der Inquisit befragt und seine Antwort notiert wurde, wenn auch die Fragen des Verhörers nicht in schriftlichen Inquisitionsartikeln vorformuliert wurden.²²⁸ Zusätzlich konnte eine Verurteilung laut *Carolina* jedoch auch aufgrund von mindestens zwei überein-

221 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 74-77; Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 124.

222 Das heißt, die Obrigkeit war zur Strafverfolgung und zur »unparteiischen« Ermittlung der materiellen »Wahrheit« verpflichtet. Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 105. Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafs, S. 216.

223 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 222.

224 Ebenda, S. 223.

225 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 422 ff; Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation.

226 Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 105.

227 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 63.

228 Ebenda.

stimmenden Zeugenaussagen vorgenommen werden.²²⁹ Zwar konnten Juden im Inquisitionsverfahren aufgrund der Generalklauseln in der *Carolina* über Personen mit üblem Leumund und der Festlegung im *Reformierten Bürgermeisterunterricht* als minderwertigere Zeugen eingestuft werden, eine juristische Diskussion, die auch im 18. Jahrhundert nicht verstummte.²³⁰ In der Praxis lässt sich dies im Frankfurt des 18. Jahrhunderts – im Unterschied zum 16. und 17. Jahrhundert²³¹ – allerdings nicht mehr belegen. Jüdinnen und Juden wurden, soweit ersichtlich, wie alle anderen Zeugen behandelt, solange die Personen, gegen die sie aussagen sollten, dem gleichen soziokulturellen Umfeld entstammten bzw. sich in der sozialen Hierarchie in etwa auf der gleichen Stufe befanden, jüdisch oder nicht.²³² Die starke Stellung der Zeugen im Inquisitionsprozess erklärt sich vor dem Hintergrund des Geständniszwangs, mit dem auch die spärlichen Verteidigungsmöglichkeiten der Delinquenten zusammenhingen.

Verteidigungsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten der Inquisiten, sich im Verhör zu wehren, waren eingeschränkt, zumal die Anklage unbestimmt bleiben konnte und nicht mitgeteilt werden musste.²³³ Aussagen der Inquisiten waren nur zu den Fragen möglich, die ihnen der Verhörer stellte. Ein Defensor konnte in Frankfurt, wie in der *Carolina* Art. 47, 73 vorgesehen, erst nach Abschluss der Ermittlungen hinzugezogen werden und musste, außer bei schwerwiegenden Delikten, von der Partei des Delinquenten selbst entlohnt werden.²³⁴ In einzelnen Fällen des Samples scheinen dabei auch jüdische Netzwerke mobilisiert worden zu sein, wie der Prozess gegen Heyum Windmühl nahe legt, dessen Vater sich einen Verteidiger kaum leisten konnte (III.6). Die Tätigkeit des Defensors beschränkte sich in Frankfurt, wie sonst auch,²³⁵ darauf, eine Defensionsschrift aufzusetzen, die er auf Grundlage der Akteneinsicht bzw. – in weniger umfangreichen Fällen – einer gebührenpflichtigen Abschrift der Untersuchungsakten anfertigte. Drohte einem vermögenslosen »Inkulpaten« eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe,

229 Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 105. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 65.

230 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 368.

231 Das Argument, Juden könnten nicht gegen Christen zeugen, wurde, wie M. Boes kürzlich anhand eines Falles von 1649 belegen konnte, antijudaistisch legitimiert und auch von juristischem Personal benutzt, um christliche Delinquenten zu verteidigen. Boes, Maria R.: *Crime and punishment in early modern Germany: Courts and adjudicatory practices in Frankfurt am Main, 1562-1696*, Farnham 2013, S. 107f.

232 Zu diesem Befund kommt auch Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 66.

233 Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 105.

234 Beyerbach 1798 – Person und Eigentum, §32, 33 S. 1663 (1788).

235 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 227.

konnte ihm ein Frankfurter Defensor zugeteilt werden, der von der Stadt bezahlt wurde.²³⁶ Für den Fall, dass auf Todesstrafe erkannt wurde, war das Bestellen eines zweiten Verteidigers gestattet.²³⁷

Zwangsmittel und »Prügelfolter«

Verweigerte ein Inquisit die Aussage oder verhielt sich ungebührlich, konnten Zwangsmittel eingesetzt werden:

»Schläge oder andere Zwangsmittel sollen gegen einen Inquisiten zum Behuf der Untersuchung nur erst alsdann, wenn alle gelinderen Masregeln fruchtlos gewesen sind, und allein in den Fällen, wann der Inquisit entweder zu antworten sich gänzlich weigern, oder aber geflissentlich und aus Bosheit zweydeutige und unbestimmte Antworten geben, oder endlich sich gegen das Verhöramt und dessen Examinatoren in Reden oder Geberden unbescheiden und ungebührlich betragen sollte, mit möglicher Mäßigung und mit Rücksicht auf die Gesundheit des Inquisiten.«²³⁸

Damit schlugen sich Ende des 18. Jahrhunderts beim Einsatz von Zwangsmitteln zur »Wahrheitsermittlung« zaghaft Ansätze des aufgeklärt-juristischen Reformdiskurses nieder.²³⁹ Zwangsmittel wurden ausdrücklich als Ausnahme definiert, die nur unter bestimmten Umständen, auf Entscheidung des Rats und ärztlichen Rat – ausgenommen waren jedoch die »ganz gesunden Personen«²⁴⁰ – angewandt werden sollten. Um auf eine solche »Ungehorsamsstrafe« zu erkennen,²⁴¹ sollte der Rat ein Rechtsgutachten eines der fünf städtischen Syndiki einholen.²⁴² In meinem Sample lässt sich die »Prügelfolter« zur Erzwingung eines Geständnisses bzw. zu Untersuchungszwecken nur in Einzelfällen nachweisen, was unter Umständen weniger auf eine »aufgeklärte« Strafergerichtsbarkeit als auf die Schwierigkeit verweist, die »Prügelfolter« im Untersuchungszeitraum von allgemein-disziplinierenden Sanktionen und »policylichen« Strafen zu unterscheiden.²⁴³ 1795 wurde Joel Moses aus Grünstadt beispielsweise beschul-

236 Beyerbach 1798 – Person und Eigentum §30, S. 1661 (1788).

237 Ebenda. §32, S. 1663 (1788).

238 Beyerbach 1798 – Person und Eigentum, VO Nr. 46, §§26 f., S. 1659 f. (1788).

239 Auch in Kurmainz wurde die »Prügelstrafe« 1786 eingeschränkt und auf die körperliche Konstitution des Delinquenten zugeschnitten. Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 230.

240 Beyerbach 1798 – Person und Eigentum §28, S. 1660 (1788).

241 Willenberg 2011 – Lügen- und Ungehorsamsstrafen, S. 115-147.

242 Beyerbach 1798 – Person und Eigentum §28, S. 1660 (1788).

243 Bereits unter den Zeitgenossen gab es Unklarheiten, die justiziell verhandelt wurden. Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 442. Zu Prügeln als Korrektion: Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör, S. 145 ff.

digt, einen Einbruchsdiebstahl im Gasthaus zum »Schwarzen Bock« begangen zu haben. Als er nicht gestand, erhielt er wiederholt Prügel, die jedoch das gewünschte Schuldbekennnis ebenfalls nicht erwirken konnten, worauf er im Rahmen einer Verdachtstrafe ausgewiesen wurde.²⁴⁴ Auch bei dem 20jährigen Liebmann Moses aus Eichstädt im Breisgau, der wegen Diebstahls eines Kistchens Kandiszucker arretiert worden war, führte der Einsatz von Hieben auf der »Bank« (»Mannheimer Bank« siehe unten) nicht zum erwünschten Geständnis. Wie Joel wurde er daher, wohl aus Kostengründen, nach einer weiteren Tracht Prügel und unter Androhung von Pranger und Schanze, sollte er Frankfurt wieder betreten, aus der Stadt ausgewiesen.²⁴⁵ Ausschlaggebend war für derlei Sanktionen, dass die Delinquenten als »notorische« Vaganten eingeschätzt worden waren, die man aus sicherheitspolicylichen Gründen in Verwahrung nahm, wobei »Vagabondage« als Delikt »sui generis« eine außerordentliche Strafe auch ohne »corpus delicti« und ohne vollen Beweis ermöglichte.²⁴⁶

Der Einsatz der »Drei-Grade-Folter« lässt sich im Untersuchungszeitraum, wie bereits von Eibach festgestellt,²⁴⁷ nicht mehr belegen, auch bei jüdischen Delinquenten nicht. Wie in anderen Territorien (re-)etablierte sich jedoch auch in Frankfurt die »Bambergische Tortur«, das heißt, die »Prügelfolter« auf der »Mannheimer Bank«.²⁴⁸ Als »Lügen«- bzw. »Ungehorsamsstrafe«, die aus dem Verschwinden des peinlichen Verhörs resultierte, handelte es sich um eine erzieherische Maßnahme, die zugleich Strafe gegen Zuwiderhandeln und ein Zwangsmittel darstellte.²⁴⁹ Sie ist jedoch in meinem Quellenkorpus nicht häufig belegt und scheint ausschließlich bei fremden jüdischen Vaganten angewandt worden zu sein. Damit unterscheidet sich die Frankfurter Strafjustiz deutlich von der Justizpraxis in Kurmainz. Zum einen wurde hier die »Prügelfolter«, für die in Kurmainz ein Funktionswandel hin zu einer policylichen Ermittlungsmethode zu beobachten ist und gerade bei Juden im Zusammenhang mit Betrugs-, Hehlerei, und Wuchervorwürfen zum Einsatz kam, häufiger angewandt.²⁵⁰ Zum anderen wurde in Kurmainz im ausgehenden Alten Reich weiterhin, wenn auch zunehmend weniger, auf die Drei-Grade-Tortur als Option

244 ISG FFM Crim. 10336 (1795). Als außerordentliche Strafe konnte die Verdachtstrafe immer dann angewandt werden, wenn mangels vollständiger Überführung keine ordentliche Strafe verhängt werden konnte. Niehaus 2003 – Das Verhör, S. 343 f.

245 ISG FFM Crim. 11098 (1806).

246 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 375.

247 Die letzten beiden belegten Fälle sind eine »Verbalterrition« aus dem Jahr 1772, wobei der Scharfrichter dem Inquisiten die Folterinstrumente zeigte und ein Kindstötungsfall aus dem Jahr 1757, in dem man der Delinquentin die Folterinstrumente anlegte. ISG FFM Crim. 8662 (1772); 7247 (1757); Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 66 f., FN 116.

248 Willenberg 2011 – Lügen- und Ungehorsamsstrafen, S. 134; Härter 2011 – Die Folter als Instrument policylicher Ermittlung, S. 83–114. Lott 1998 – Todesstrafen, S. 100 f.

249 Niehaus 2003 – Das Verhör, S. 344 f.

250 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 369.

zurückgegriffen.²⁵¹ Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass in Frankfurt Gewalt im Zusammenhang mit einem Inquisitionsverfahren, etwa bei Verhaftungen, nicht vorkam.²⁵²

(K)eine Revisionsmöglichkeit

Eine Revision in Strafsachen war in der frühneuzeitlichen Strafjustiz grundsätzlich nicht vorgesehen.²⁵³ Die Forschung sieht einen Grund dafür in der Relevanz des Geständnisses, die für eine Verurteilung ausschlaggebend sein sollte und keine weitere Überprüfung mehr erforderlich erscheinen ließ,²⁵⁴ auch wenn Delinquenten in der Praxis auch ohne Geständnis verurteilt werden konnten. Ferner lässt sich die Ablehnung der Berufungsmöglichkeit damit erklären, dass die Strafjustiz als Charakteristikum der Landeshoheit verstanden wurde, sich die Reichsstände jedoch ihre Eigenständigkeit gegenüber den Institutionen des Reiches – wie den Reichsgerichten – zu bewahren suchten. Dennoch finden sich in Frankfurt in meinem Sample Einzelfälle, in denen Schutzjuden den Reichshofrat im Zusammenhang mit Strafsachen anriefen.²⁵⁵ Obwohl es einzelnen Akteuren gelang, dadurch das Urteil faktisch aufheben zu lassen, belegt es weniger die Justiznutzung der Reichsgerichte in Strafsachen als Revisionsinstanz als das »doppelte Untertanenverhältnis«²⁵⁶ der Frankfurter Schutzjuden als Schutzbefohlene des Kaisers und des Rates.

Akteure

Neben dem im Peinlichen Verhöramt dominanten Kriminalrat und dem Aktuar komplettierte das Gerichtspersonal ein Gerichtsdienere, etwa der Amtsdienere Winkler, der im Auftrag der Gerichtsobrigkeit Botengänge sowie Nachforschungen übernahm, sowie die Ordonnanz, die Verdächtige arretierte. Zusammen gearbeitet wurde ferner mit einem jüdischen Ermittler, in den Quellen auch als »Fleischmann« bezeichnet, der im Auftrag der Obrigkeit, über das Stadtgebiet hinaus, sowohl gegen fremde und einheimische Juden als auch gegen Nichtju-

251 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 442, 447, 455, 875, 1040, 1089 f., 1113. Härter 2011 – Die Folter als Instrument policylicher Ermittlung, S. 83-114.

252 Dies lässt sich beispielsweise einem Fall aus der Dalbergzeit entnehmen (III.5), in dem der Defensor anheim stellte, dass das Zittern, das als Beleg für die Schuld des Inquisiten angeführt wurde, durch seine Behandlung durch die Ordnungskräfte ausgelöst worden sein könnte.

253 Die Reichsabschiede von 1530 und 1555 hatten ein Appellationsverbot in »peinlichen Sachen« verfügt. Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 224.

254 Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/M. 1796-1803, S. 100. Sellert 1965 – Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht.

255 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789; Schöfferrat); 6377, 6379 (1751-1810); 9075 (1778-1786).

256 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 187.

den ermittelte und polizeiliche Aufgaben übernahm.²⁵⁷ Zudem konnten in Kriminalprozessen, die, wie der innerjüdische Hausdiebstahl im Fall Sarle (IV.2), am Knotenpunkt von jüdischer Selbstregulierung, Infrajustiz und Strafverfahren angesiedelt waren, weitere jüdische Akteure am »Aushandeln« von Strafe partizipieren, wie der jüdische Spritzmeister Wohl, der in der Judengasse sicherheitspolizeiliche Aufgaben besaß.²⁵⁸ Der Fall Sarle belegt auch, dass innerjüdischen Kriminalprozessen Versuche jüdischer Konfliktregulierung vorausgehen konnten, die mit Hilfe der Rabbiner und jüdischen Baumeister angegangen wurden.²⁵⁹ Sonst erscheint die jüdische Gemeinde vorwiegend indirekt als kollektiver Akteur. Belege für ihre Mobilisierung vor Gericht für die eigenen Interessen, wie dies vom jüdischen Delinquenten Henry Gersony für Hamburg (1795) überliefert ist, finden sich für die Frankfurter Gemeinde in meinem Sample nicht.²⁶⁰

Der flüchtige Gersony, der in Hamburg wegen Unterschlagung im Frankfurter Handelshaus Willemer inhaftiert wurde, mobilisierte vor dem Hamburger Gericht seine jüdischen Netzwerke. Er führte an, eine Nichte in Hamburg zu haben, deren Mann zwar selbst nicht vermögend sei, dennoch

»wäre derselbe vielleicht doch dazu im Stande, ihm Arrestaten, dazu zu verhelfen, daß die hiesige Juden Gemeine eine Collecte für ihn veranstalte, und daß er hiedurch in den Stand gesetzt werde, den Herrn Willemer, wo nicht gantz, doch zum teil wegen der fehlenden Gelder zu befriedigen.«²⁶¹

Zunächst erging von Frankfurt jedoch die Weisung an den Hamburger Magistrat, an Gersony eine sechswöchige Zuchthaus- oder Schanzenstrafe zu vollstrecken, zu der er in Frankfurt verurteilt worden war.²⁶² Allerdings supplizierte der geschädigte Frankfurter Senator Willemer beim Frankfurter »Schöfferrat« um Strafaufhebung und Haftentlassung Gersonys, damit dieser seinen Zusagen um Wiederbeschaffung des Geldes über seine Verwandten nachkommen könne.²⁶³ Um, dem Anliegen des Senators folgend, die schnellst mögliche Rückerstattung des Geldes in die Wege zu leiten, wurde die Strafe daher, unter An-

257 Eine solche Zusammenarbeit ist auch für Kurmainz belegt. Die Stadt Mainz »beförderte« beispielsweise den Juden Löw Ungar, der als bezahlter »Spitzel« beim Ausfindigmachen von Dieben geholfen hatte, später als »Policeydiener«. Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 367.

258 Weiteres Sicherheitspersonal zur Aufsicht in der Judengasse, wie etwa die bei Krakauer erwähnten fünf Nachtwächter, kommen vor 1808 im Sample nicht in den Blick. Krakauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 237.

259 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 185-216; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit.

260 ISG FFM Crim. 10305 (1795), Actum des Hamburger Magistrats in Kopie vom 25.7.1795.

261 Ebenda.

262 ISG FFM Crim. 10305 (1795), Urteil des Frankfurter Rates vom 4.9.1795.

263 ISG FFM Crim. 10305 (1795), Supplik des Senators Willemer an den Schöfferrat, undatiert.

rechnung der »Untersuchungshaft«, in eine zehntägige Arreststrafe bei Wasser und Brot mit anschließender Urfehde und Ausweisung umgewandelt und der Senator erhielt von der Partei Gersonys einen Revers über 2000 Gulden.²⁶⁴ Der Fall ist ein Beispiel dafür, dass, im Interesse des Geschädigten, auf weitergehende generalpräventive Sanktionen verzichtet werden konnte, wenn der Konflikt, wie hier über die Hamburger jüdische Gemeinde, durch Kompensation reguliert werden konnte.

Dass hinter der Entscheidung, sich im Konfliktfall ans Peinliche Verhöramt zu wenden oder Sanktionsverzicht zu üben, vielfach nicht die Entscheidung einer einzelnen Person, sondern kollektive Entscheidungsprozesse standen, zeigt exemplarisch der Fall der Magd Zerle (III.1.5). Diese zeigte, auf Rat ihrer Nachbarn, 1779 ihre Nachbarsmagd Mündelge wegen einer blutig verlaufenden Ehrverletzung an, und wurde auf dem Peinlichen Verhöramt erneut vorstellig, nachdem ihre Widersacherin einige Zeit in Untersuchungshaft verbracht hatte, um Mündelges Freilassung zu erbitten.²⁶⁵ In Einzelfällen, etwa im Zusammenhang mit Krankheit, konnte im Strafverfahren zudem von seiten des Gerichts direkt auf Angehörige und Bekannte zurückgegriffen werden, die damit als Akteure unmittelbar in die Strafpraxis eingebunden wurden bzw. diese stellvertretend ausübten. Der als »Melancholicus« und »blödsinnig« etikettierten Sohn der Witwe Adler, der wegen schwerer Misshandlung der Magd Jüdle (1779) in Inquisitionshaft saß, wurde beispielsweise von zwei Juden bewacht, weil diese mit dem leicht in »Raserei« zu versetzenden »Jud« besser zurecht kamen.²⁶⁶ Die beiden mussten schwören, mit dem Delinquenten nicht über das Verfahren zu sprechen und ihn »noch weniger gegen die Obrigkeit zu verhalstarrigen«.²⁶⁷ Auf die Supplik der Witwe Adler wurde der »Narr« zehn Tage später in die Obhut seiner Mutter entlassen, nachdem diese versichert hatte, ihn auswärts in Verwahrung zu geben, ihn bis dahin jedoch bei sich zu behalten, ihn von zwei Mann bewachen und gegebenenfalls fesseln zu lassen.²⁶⁸ Der Fall zeigt damit exemplarisch, dass bezogen auf innerjüdische Delinquenz einheimischer Juden die Obrigkeiten Angebote informeller Sozialkontrolle und Disziplinierung von jüdischer Seite annahm, wenn dies eine pragmatische und kostengünstige Lösung des konkreten Problems versprach.

Eine zentrale Rolle spielten jüdische Gemeindeinstitutionen schließlich innerhalb des Kriminalverfahrens in Gestalt des »Judenhospitals«. Dorthin wurden die jüdischen Delinquenten, vielfach in Folge einer aus den Haftbedingungen der »Inquisitionshaft« resultierenden Erkrankung, auf gutachterliche Empfehlung eines jüdischen Physikus (Arztes) eingewiesen, was Gelegenheit zur Flucht bot.

264 ISG FFM Crim. 10305 (1795), Decretum des Schöffengerates vom 5.9.1795; Schreiben an den Hamburger Magistrat vom 7.9.1795; Antwort vom Hamburger Magistrat vom 16.10.1795.

265 ISG FFM Crim. 9984 (1790), Actum vom 21., 22.9. und 3.12.1790.

266 ISG FFM Crim. 9116 (1779), Actum vom 19.3., 12.3.19.3.1779.

267 Ebenda.

268 ISG FFM Crim. 9116 (1779), Actum vom 29.3.1779.

Auch während des Inquisitionsverfahrens konnten die jüdischen Ärzte,²⁶⁹ die in vielen Fällen zur Überprüfung des gesundheitlichen Zustandes der jüdischen Delinquenten bzw. zu Behandlungszwecken herangezogen wurden, über ihr medizinisches Gutachten Einfluss auf die Bestrafung ihrer Patienten nehmen. Die Zusammenarbeit mit jüdischen Einrichtungen und jüdischem Personal lässt sich auch für die Zeit des Primatialstaates nachweisen, wie im Fall Windmühl, der, 1808 wegen eines religiös konnotierten Sexualdelikts verurteilt, im Anschluss an die verbüßte Strafe zur »moralischen Besserung« vulgo Disziplinierung und Kontrolle den Rabbinern und Baumeistern übergeben werden sollte (III.6). Damit ergab sich um 1800 bezogen auf das Inquisitionsverfahren mit jüdischen Beteiligten insgesamt ein mehrschrittiger Prozess:

Ablauf des Kriminalverfahrens im Untersuchungszeitraum

Das Inquisitionsverfahren konnte auf Anzeige eines Betroffenen – was mehrheitlich zutraf –, die Meldung des »jüdischen Fleischmanns« oder des »Chirurgen«, der zur Anzeige verdächtiger Verletzungen verpflichtet war, eingeleitet werden. Andere Vorgänge wurden von einem anderen Amt (Rechnei-, Bürgermeister- oder Landamt) an das Peinliche Verhöramt überstellt. Nach der Aufnahme der Anzeige wurden die Beschuldigten zumeist unmittelbar danach in »Inquisitionshaft« (Untersuchungshaft) gebracht und/oder verhört. Im Anschluss ermittelte und verhörte das Peinliche Verhöramt die Betroffenen und Beschuldigten, die durch die Ermittlung und Vernehmung von Zeugen sowie Gegenüberstellungen von Zeugen und Inquisiten und/oder Requisitionen überprüft und gegebenenfalls eidlich beschworen wurden. Bei auswärtigen männlichen Vagierenden wurden zu Ermittlungszwecken zudem auch physische Zwangsmittel eingesetzt. Ferner wurden etwaige Verletzungen oder gesundheitliche Umstände der Inquisiten wie Anzeigenden ärztlich begutachtet, wobei Kranke ins Hospital gebracht und auch dort verhört werden konnten. Auch das Einholen von Leumundszeugnissen von Handelspartnern und Dienstherrn sowie die Überprüfung des Tatorts durch Amtsdienler fiel in diese Phase.²⁷⁰ Einbezogen und eingeholt werden konnten darüber hinaus geschäftliche wie private Koresspondenzen, Unterlagen und Handlungsbücher. Geständnis bzw. mangelnde Beweise gegen die Inquisiten konnten, im Anschluss an die Ermittlungstätigkeit des Peinlichen Verhöramts, bei »ehrbaren« Schutzjuden durch einen »Reinigungs«- bzw. Judeneid bei den Thorarollen in der Synagoge ersetzt

269 Jütte 1996 – Zur Funktion und sozialen Stellung jüdischer »gelehrte« Ärzte, S. 159-179; Birgit Seemann: Jüdische Krankenpflege in Frankfurt, S. 124-134. Wolfgang Treue: Lebensbedingungen jüdischer Ärzte in Frankfurt am Main während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, S. 9-55.

270 Tatortskizzen sind im Untersuchungszeitraum noch nicht nachweisbar. Skizzen von Tatort- und Tatwaffe finden sich Mitte des 19. Jahrhunderts etwa im Fall des Raubmordes an dem Geldwechsler Sigmund Schwarzschild. ISG FFM Crim.12752-12755 (1853-1861), 5Bde; hier Crim. 12754 (1853), fol. 7,II.

werden.²⁷¹ Letzteres belegt, dass die Synagoge auch ein Raum obrigkeitlicher Autorität war, der für gerichtliche Zwecke wie für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden konnte.²⁷² Wenn es das Delikt vorsah bzw. es von den Obrigkeiten gestattet wurde, war danach die Abfassung einer Defensionschrift vorgesehen. Auch Suppliken seitens der Partei der Delinquenten und/oder Anzeigenden wurden nun verstärkt eingereicht. Bei schwereren Delikten sowie Uneinigkeit über das weitere Vorgehen konnte der Rat um Entscheidung angerufen werden. Wie sonst auch wurden schwerere Delikte von Frankfurter Schöffen (Juristen) begutachtet.²⁷³ Relationen von auswärtigen Juristenfakultäten wurden nur dann angefordert, wenn die Frankfurter Juristen dies für erforderlich ansahen bzw. uneins waren oder die Delinquenten erfolgreich um Aktenversendung an auswärtigen Rechtsfakultäten ersucht hatten.²⁷⁴ Danach wurde das Urteil abgefasst, entweder vom Rat oder der entsprechenden Institution, und im Anschluss durch das Peinliche Verhöramt publiziert. Die Rechtsgrundlage der Urteile findet sich auch in den von mir eingesehenen Fällen nur in denjenigen Kriminalakten, in denen das Verfahren Gutachtern vorgelegt wurde, die in ihren Relationen ihre Rechtsquellen benannten.²⁷⁵ An die Urteilsverkündung schloss sich vielfach eine Phase der weiteren »Aushandlung« von Strafe an, in der die Delinquenten und Angehörigen um Strafmilderung und/oder Begnadigung supplizierten, die abgeschlagen werden oder Erfolg zeitigen konnte.²⁷⁶ Insgesamt stellte damit das Inquisitionsverfahren auch in Frankfurt einen komplexen Kommunikationsvorgang dar, der maßgeblich durch einen – allerdings auf allen Ebenen hierarchisch strukturierten –, Aushandlungsprozess innerhalb der am Entscheidungsverfahren beteiligten Akteure zwischen Amtsträgern, im Auftrag der Obrigkeit agierenden Akteuren und Gutachtern und dem Rat sowie zwischen Obrigkeiten und Untertanen gekennzeichnet war.²⁷⁷

271 Beispiele: ISG FFM Crim. 8676 (1772-1779); 9559 (1785-1789); 9819 (1788); 9291 (1781); 10249 (1794-1795). Kümper 2009 – Juden vor Gericht im Fürstenstaat der Aufklärung, S. 499-518.

272 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 354.

273 Griesebner et al. 2008 – Entscheidung über Leib und Leben, S. 17-31.

274 Juristische Fakultät der Universität Göttingen: ISG FFM Crim. 7047 (1754-1785; Falschgeld); 8676 (1772-1779); Betrug; 8956 (1776-1779; Betrug); nach 1806: 11197 (1807-1808; Wiener Bancozettel-Fälschung). Universität Jena: 8676 (1772-1779). Universität Helmstedt: 9208 (1780-1782); Universität Rinteln: 10092 (1791-1794); nach 1806 Universität Leipzig: 11218 (1813-1821).

275 So auch der befund von Scheibe: Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 137.

276 Härter 2005 – Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, S. 242-274.

277 Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 217.

1.4 Kontinuitäten und Reformen von Strafjustiz und Judengesetzgebung in der Dalbergzeit und der Zeit des Großherzogtums (1806-1814)

Mit der Unterzeichnung der Rheinbundakte am 12.7.1806 wurde Frankfurt am Main – seit Januar von der französischen Armee unter Marschall Angerau besetzt – Bestandteil des seit 1803 bestehenden Dalberg'schen Primatialstaates.²⁷⁸ Dieser setzte sich bis 1806 aus den Fürstentümern Aschaffenburg und Regensburg sowie der Grafschaft Wetzlar zusammen, und umfasste nach 1806, bevor er 1810 im Großherzogtum Frankfurt aufging, auch Frankfurt und Löwenstein.²⁷⁹ Die territorialen Verschiebungen und Konzentrationen in den so genannten Dalbergstaaten nach dem Ende des Reiches und dem Ausbau des Rheinbundes brachten, im Zusammenhang mit voller staatlicher Souveränität, zahlreiche Reformvorhaben in Gang, die auf die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Strafgerichtsbarkeit, eine effektivere Justizverfassung und die Durchsetzung des staatlichen Justizmonopols bzw. der Strafgewalt zielten.²⁸⁰ Vier Schwerpunkte dieser Reformvorhaben lassen sich bündeln: (1.) Integration, Homogenisierung und Zentralisierung der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, (2.) Organisatorische Neuordnung und Rationalisierung der Verwaltungs- und Justizinstitutionen, inklusive der funktionalen und institutionellen Neubestimmung von Polizei und Gerichten, (3.) die Kodifikation des Strafrechts mit dem Problem, wie dieses, im Zusammenhang mit dem angestrebten Transfer der französischen Vorlage, vereinheitlicht und rationalisiert werden konnte sowie (4.) die Reform von Gerichtsverfassung und Strafverfahren.²⁸¹

Wie für die Dalbergstaaten typisch lassen sich auch für Frankfurt am Main zwei Reformphasen ausmachen, die mit der Zeit des Primatialstaates (1806-1810) und der Zeit des Großherzogtums zusammenfallen (1810-1814). Die erste Phase war einmal durch eine intensive juristische Debatte gekennzeichnet, die sich auch in den Relationen der Frankfurter Kriminalakten niederschlugen (3.5.7). Stimuliert durch das Ende der Reichsverfassung, die Gründung des Rheinbundes und die »Revolutionierung« und »Nationalisierung« der französischen Strafjustiz,²⁸² wurde sie in den neu gegründeten juristischen Fachzeitschriften ausgetragen.²⁸³ Zum anderen war die Phase durch Reformansätze im Bereich der Gerichtsverfassung gekennzeichnet, die gerade nicht mit den reichsstädtischen und reichsrechtlichen Verhältnissen brachen, sondern an diese anknüpften.²⁸⁴ Mit einer weitgehenden funktionalen und institutionellen Trennung von Regierung, Strafgerichten und Polizei wurden andererseits strukturelle

278 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 29.

279 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 266.

280 Ebenda.

281 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 266 f.

282 Ebenda, S. 250-253; Härter 2009 – Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa, S. 81 f.

283 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 254.

284 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 37.

Veränderungen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit vorgenommen. Diese galten jedoch ausschließlich für die einzelnen Landesteile, während auf der Ebene des Staates kein oberstes Kriminalgericht und keine übergeordnete Polizeibehörde existierte.²⁸⁵ Im Großherzogtum erfolgte zwar eine Reform und Kodifizierung des Strafrechts nach einer modifizierten Fassung des Code Pénal, mit der eine umfassende Reform der Justizverfassung und staatlichen Oberbehörden einherging. Die Auswahl der Elemente, die aus der französischen Strafgerichtsbarkeit übernommen wurden, und ihre Umsetzung zeigen jedoch wiederum starke Kontinuitäten zum Alten Reich.²⁸⁶

Reformansätze und Kontinuitäten in der Strafjustiz in Frankfurt zur Zeit des Primatialstaats (1806-1810)

In der Rheinbundpublizistik wurde das französische Strafrecht intensiv rezipiert und diskutiert, was auch in der Übersetzung der französischen Strafgesetzbücher (1791, 1795, 1810) und des *Code d'instruction criminelle* (1808) ins Deutsche fassbar wird.²⁸⁷ Diese Rezeption war jedoch weniger an der Humanisierung und dem Schutz des Einzelnen als an Rationalisierung, Effektivierung und Funktionalität des Strafprozesses und der Justizorganisation interessiert und zielte damit primär auf die Durchsetzung des staatlichen Justiz- bzw. Strafmonopols.²⁸⁸ Nach französischem Vorbild forderte die »patriotische Publizistik« ferner auch für den Rheinbund ein allgemeines Zivil- und Strafgesetzbuch. Denn die Voraussetzung für das Ziel, eine Nation zu schaffen, bildete – wie eine gemeinsame Sprache – eine gemeinsame Gesetzgebung. Allerdings hatte ein solches Vorhaben auf Bundesebene aufgrund der Souveränität der Mitglieder, die die Strafgerichtsbarkeit als Charakteristikum ihrer Souveränität betrachteten, sowie der faktischen Fortgeltung der *Carolina* kaum Chancen auf Umsetzung.²⁸⁹

Reformvorhaben im Bereich der Strafjustiz wurden zunächst ausschließlich auf der Ebene der einzelnen Bundesmitglieder verfolgt, so auch im Primatialstaat, zu dem Frankfurt laut Artikel 22 der Rheinbundakte gehörte.²⁹⁰ Obgleich Frankfurt als Teil des Primatialstaates dem Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg²⁹¹ unterstellt war, sollte die Stadt Elemente ihrer Selbstverwaltung behalten, weshalb der Senat legislative und exekutive Kompetenzen behielt.²⁹² Allerdings blieb dem Souverän, der durch die fürstprimatische »Generalkommission« unter dem Vorsitz des primatischen Ministers Graf Leopold von Beust und dem

285 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 269.

286 Ebenda, S. 266, 271, 270.

287 Hartleben 1811 – Napoleons peinliches und Polizey-Strafgesetzbuch (1811); Daniels 1812 – Code d'instruction criminelle, übersetzt von Gottfried Daniels.

288 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 257, 266.

289 Ebenda, S. 262 f.

290 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 30.

291 Freyh 1978 – Karl Theodor von Dalberg; Färber 1988 – Kaiser und Erzkanzler.

292 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 30.

Ko-Kommissar Carl Freiherr von Eberstein repräsentiert wurde, die Bestätigung der Verordnungen vorbehalten.²⁹³ Denn Dalbergs politische Herrschaftsorganisation in Frankfurt beinhaltete die Rearistokratisierung der Stadtherrschaft. An der Spitze des Rats stand fortan ein Stadtschultheiß, zwei Bürgermeister und 14 Senatoren, womit die Stadtregierung den adeligen Gesellschaften übertragen wurde, da der Stadtschultheiß Patrizier sein musste und künftig auf eine jährliche Neuwahl der Bürgermeister verzichtet wurde.²⁹⁴ Fassbar wird die Rearistokratisierung ferner im Bedeutungsverlust der Bürgerausschüsse sowie der dritten Ratsbank.²⁹⁵

Wie in den anderen Nachfolgestaaten des Alten Reiches lag auch in Frankfurt ein maßgeblicher Unterschied zur Strafrechtsbarkeit vor 1806 darin, dass die Strafgewalt nicht mehr von Kaiser und Reich abgeleitet wurde, sondern aus staatlicher Souveränität resultierte.²⁹⁶ Aus Rheinbund und Souveränitätsprinzip ergab sich auch, dass Staatsgebiet und Geltungsbereich der Strafjustiz nun deckungsgleich waren. Damit hatte sich das Prinzip der Zuständigkeit des Gerichts am Tatort als alleiniges Prinzip durchgesetzt. Eine Strafverfolgung von Delikten, die in anderen Territorien begangen worden waren, war genauso wenig mehr möglich wie Strafverfolgung über Grenzen hinweg bzw. musste, wie die Pflicht zur Auslieferung, mit bilateralen Verträgen geregelt werden.²⁹⁷ Formal außer Kraft gesetzt waren mit Artikel 2 der Rheinbundakte auch alle Reichsgesetze, wobei die Gesetzgebungsfreiheit bei den Bundesmitgliedern festgelegt wurde.²⁹⁸ Allerdings galt die *Carolina* als materiell angenommenes Landesrecht, so lange sie nicht ausdrücklich abgeschafft oder geändert worden war.²⁹⁹ Dadurch verstärkte sich die Geltungskraft der *Carolina* nach 1806 noch, da sie von den jeweiligen Einzelstaaten faktisch als eigenstaatliches Recht anerkannt wurde, das zwar nominell provisorisch und weiterhin subsidiär gelten sollte, jedoch aufgrund der ausbleibenden Kodifikation seine zentrale Stellung behielt und weiterhin eine normative Grundlage der Strafrechtsprechung bildete.³⁰⁰

Dalbergs Reformen im Bereich der Strafjustiz in Frankfurt nach 1806 selbst entpuppen sich weitgehend als organische Weiterentwicklung der reichsstädtischen und reichsrechtlichen Verhältnisse, zumal sowohl das bisherige Strafrecht als auch das schriftliche, auf dem Prinzip der Aktenversendung gründende, duale Inquisitionsverfahren beibehalten wurde.³⁰¹ Seither existierten zwei bzw.

293 Ebenda, S. 30, 38.

294 Ebenda, S. 30.

295 Ebenda, S. 31 f.

296 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 260.

297 Ebenda.

298 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 258 f. Verschwunden war damit auch die Möglichkeit, sich in Strafsachen, etwa mit einer Nichtigkeitsbeschwerde, an die Reichsgerichte zu wenden.

299 Ebenda, S. 259.

300 Ebenda, S. 264.

301 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 37.

drei Gerichte mit strafrechtlichen Zuständigkeiten, die für Frankfurt zuständig waren: Das »Schöffenappellationsgericht« mit dem »Verhöramt« als Kriminaluntersuchungsbehörde *in* Frankfurt sowie das »Oberappellationsgericht« Aschaffenburg als oberstes Gericht *für* Frankfurt.³⁰²

Dem Schöffenappellationsgericht oblagen als Frankfurter Obergericht alle Klagsachen privilegierter Standespersonen (Senatoren, Patrizier, Räte etc.) in »erster Instanz«, die Zuständigkeit für Zivilsachen in »zweiter Instanz« sowie die Kriminalgerichtsbarkeit.³⁰³ Sein Personal bestand in dem Geheimen Rat Johann Richard von Roth als Vorsitzenden und vier Schöffen (auch Syndiki oder Appellationsräte genannt), die sich aus ehemaligen Mitgliedern der ersten Ratsbank zusammensetzten.³⁰⁴ Urteile, die Haftstrafen ab drei Monaten vorsahen, mussten durch die Generalkommission als dem Souverän, der auch ein Begnadigungsrecht zukam, bestätigt werden.³⁰⁵ Einen Statuswechsel erhielt das Peinliche Verhöramt, das zu einer reinen Untersuchungsbehörde deklariert wurde und nominell auch seine Strafkompetenzen im Bereich der Niedergerichtsbarkeit verlor.³⁰⁶ Als oberstes Gericht fungierte das Oberappellationsgericht in Aschaffenburg.³⁰⁷ In peinlichen Sachen bot es rudimentäre Appellationsmöglichkeiten in Fällen, in denen auf die Todesstrafe erkannt worden war oder bei schweren Delikten, in denen neue Tatumstände aufgetaucht waren. Wurde in solchen Fällen eine zweite Defensionsschrift gewünscht, musste das Oberappellationsgericht zur Entscheidung angerufen werden.³⁰⁸

In der Justizpraxis konnte in Frankfurt, wie exemplarisch am Fall der wegen Betruges vor Gericht gestellten Magd Sarche (1809) deutlich werden wird (IV.3), im Bereich der Niedergerichtsbarkeit am Status quo festgehalten werden. Delikte, die als policeylich eingestuft wurden, gingen zunächst ans Bürgermeisteramt, das die Akten im Anschluss ans Verhöramt weiterleitete, das eigenständig über den Fall entschied. Auch im Fall Windmühl (1808), in dessen Zentrum die mögliche »Notzüchtigung« (Vergewaltigung) eines christlichen Bürgermädchens durch einen Schutzjudensohn stand, war das Bürgermeisteramt der erste Ansprechpartner der Untertanen, die ein Verbrechen anzeigen wollten und überstellte den Fall anschließend ans Verhöramt (III.6). Hier griff nun allerdings die Reform der Justizverfassung, da das Verhöramt ausschließlich die Untersuchung führte, das Entscheidungsverfahren jedoch allein beim Schöffenappellationsgericht lag, das seine Entscheidungen wiederum der Generalkommission zur Begutachtung und Bestätigung vorlegen musste.

Im Ergebnis führte die Reform der Gerichtsverfassung bezogen auf die Strafjustiz damit den im *Bürgermeisterunterricht* von 1788 begonnenen Prozess

302 Ebenda, S. 35-37.

303 Ebenda.

304 Ebenda, S. 35.

305 Ebenda, S. 37.

306 Ebenda, S. 36.

307 Ebenda, S. 37.

308 Ebenda.

einer stärkeren Trennung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit fort. Dies ist nicht mit einem generellen Bedeutungsverlust des Verhöramts zu verwechseln, das weiterhin vom Kriminalrat und Examinator Franz Siegler geführt wurde und bei dem nach wie vor alle Fäden zusammen liefen. Die Kontinuitäten im Bereich der Sanktionierung geringfügiger Delikte wie die Beibehaltung des dualen Inquisitionsprozesses mit all seinen Eigenschaften belegen jedoch, dass teilweise lediglich bisherige Etiketten ausgetauscht wurden – die Funktion des Rates wurde etwa lediglich durch die Generalkommission ersetzt –, zumal sich die zuständigen Amts- und Entscheidungsträger zu 80 Prozent aus dem gleichen Personal rekrutierten wie in reichsstädtischer Zeit.³⁰⁹

Eine qualitative Neuerung bestand im Primatialstaat allerdings in der Neuorganisation, oder besser: Ansätzen einer Konstituierung von Polizei. 1807 wurde eine »Oberpolizeidirektion« eingerichtet, die der Landesdirektion unterstellt war und eine weitgehende institutionelle Trennung von Straferichtsbarkeit und Polizei beinhaltete.³¹⁰ Sie durfte weder Verordnungen erlassen noch Kriminaldelikte bestrafen, womit ihre Kompetenzen auf eine reine Exekutivbehörde, die dem Kriminalgericht untergeordnet war, begrenzt waren.³¹¹ Die Oberpolizeidirektion Frankfurt, der Anton Itzstein vorstand, bekam dabei (als »policeylich« im bisherigen Sinn zu klassifizierende) Befugnisse übertragen, die zuvor beim Bürgermeisteramt gelegen hatten.³¹²

Auch die »jüdische Polizei« wurde in Frankfurt zur Zeit des Primatialstaates neu festgeschrieben. Zwar hatte es auch zuvor jüdisches Personal gegeben, das in der Judengasse Sicherheitsaufgaben wahrgenommen hatte (Nachtwächter, Aufseher, Ermittler, Feuerwehr). Mit der *Neuen Stättigkeit* von 1807/1808 wurde die relative jüdische Selbstverwaltung in den Bereichen Recht und Kultus jedoch einem »Fürstlichen Commissair« unterstellt (§9, 10, 11) und damit faktisch abgeschafft. Allerdings sollte »die Schlichtung kleiner unbedeutender Händel zwischen Juden, welche sich nicht zur gerichtlichen Klage eignen« (§77) nach wie vor intern geregelt werden.³¹³ Daher wurde eine eigene »Inspektion« zur »Handhabung der Polizei im Innern der Gemeinde und in dem Judenquartier [...]«³¹⁴ (§75) verfügt. Die »jüdische Polizeiinspektion« war eine Unterabteilung der neu gegründeten »Polizeisektion«, die zugleich die Funktionen eines statistischen Amtes auszuüben hatte, indem ihr das Führen der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister unterstellt

309 Ebenda, S. 307f.

310 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 268.

311 Ebenda.

312 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 39.

313 Ebenda.

314 Neue Stättigkeits- und Schutz-Ordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hohheit des souveränen Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation festgesetzt und sanktioniert worden ist, Frankfurt am Main 1808.

war.³¹⁵ Die Tätigkeit der Polizeinspektoren, die offiziell am 17.10. 1808 eingesetzt und aus den vormaligen neun Aufsehern der Judengasse ausgewählt wurden, war ehrenamtlich. Ihre Aufgaben waren, wie auch zuvor, für Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung in der »Gasse« bzw. im »Quartier« zu sorgen, auf Feuergefahr zu achten, die Fremdenpolizei auszuüben und den Obrigkeiten regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.³¹⁶ Wie der Fall Sarche (1809) exemplarisch zeigt, war die jüdische Polizei in Organisation und Verfahren der nichtjüdischen Polizei nachempfunden (IV.3). Sein Personal bestand aus zwei »Polizeinspektoren« und einem »Polizeiaktuar«. Ihre Tätigkeiten bestanden in einer polizeilichen Untersuchung, die summarisch protokollierte Vernehmungen, die Arretierung der Delinquenten und die Überstellung der Akten ans Bürgermeisteramt beinhaltete, das diese ans Verhöramt überstellte. Auch nach der Übernahme des »Falles« durch das Verhöramt gingen die jüdischen Polizeinspektoren Ermittlungstätigkeiten nach (Hausdurchsuchungen, Ermittlung weiterer Zeugen).

Insgesamt wurden mit der institutionellen Trennung von Strafgerichtsbarkeit und Polizei wie der Trennung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit Ansätze zur Reformierungen der Strafjustiz eingeleitet, die jedoch lediglich für die einzelnen Landesteile zutrafen, ohne dass übergeordnete Institutionen auf staatlicher Ebene existierten.³¹⁷ Da eine Strafrechtskodifikation fehlte, an privilegierten Gerichtständen, dem dualem Inquisitionsprozess und dem gemeinen Strafrecht festgehalten wurde, dominierten Kontinuitäten zur reichsrechtlichen bzw. reichsstädtischen Gerichtsbarkeit, wobei die Strafrechtskodifikation durch die provisorische Fortgeltung der *Carolina* noch zusätzlich gehemmt wurde. Die Schaffung übergeordneter Gerichtshöfe und Behörden wie die Kodifikation des Strafrechts hatten einen integrierten Einheitsstaat zur Voraussetzung, der erst mit der Gründung des Großherzogtums Frankfurt 1810 geschaffen werden sollte.³¹⁸

Reformierung und Kontinuitäten in der Strafjustiz während des Großherzogtums (1810-1814)

Am 16.2.1810 ging der Primatialstaat – ohne Regensburg – im Großherzogtum Frankfurt auf, das an territorialen Zugewinnen noch Hanau und Fulda erhielt.³¹⁹ Damit wurde Frankfurt die Hauptstadt des Großherzogtums Frankfurt, das weiterhin Teil des rheinischen Bundes blieb.³²⁰ Mit Ausnahme der Enklave

315 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 391.

316 Ebenda.

317 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 269.

318 Ebenda.

319 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 40.

320 Winkopp 1812 – Topographisch-statistische Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt 1812; Roth 2013 – Geschichte der Stadt Frankfurt am Main; Bd. 3; Hein 1995 – Der Staat Karl Theodor von Dalbergs; Bilz 1968 – Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Roth 2013 – Geschichte der Stadt Frankfurt am Main; Bd. 3.

Wetzlar handelte es sich um ein territorial zusammenhängendes Staatsgebiet mit 302000 Einwohnern, das die Departements Fulda, Aschaffenburg, Hanau und Frankfurt umfasste. Die Umgestaltung des Dalbergstaates wirkte sich besonders auf die vormaligen Reichsstädte Frankfurt und Wetzlar aus, die nun die Reste ihrer Selbständigkeit einbüßten.³²¹

Mit dem *Höchsten Organisationspatent der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt* vom 16.8.1810 erhielt das neue Staatsgebilde eine am französischen Vorbild und dem Königtum Westphalen orientierte Verfassung, die Herrschaftsorganisation und Verwaltung neu regelte.³²² An der Spitze der Regierung standen drei großherzogliche Minister, wobei der Staatsminister Franz Joseph Freiherr von Albinì zugleich als Justiz-, Polizei- und Innenminister fungierte.³²³ Unter dem Vorsitz Dalbergs und gemeinsam mit sieben Staatsräten bildeten sie den »Staatsrat«, der, unter Partizipation der sogenannten Stände – einer neu gebildeten privilegierten Schicht aus Grundeigentümern, anderen Besitzenden und Juristen – das allein gesetzgebende Organ darstellte und gleichzeitig den »Kassationshof« bildete.³²⁴ Aufgeteilt war das Großherzogtum in »Departements«, wobei Frankfurt ein eigenes »Departement« bildete, das die »Mairie« der Hauptstadt, die »Landesdistriktmairie« (für die ländlichen Gebiete der ehemaligen Reichsstadt) und die »Unterpräfektur« Wetzlar umfasste und von einem Präfekten geleitet wurde, der zwischen Lokalverwaltung und den Ministern angesiedelt war.³²⁵ Dieser besaß – neben der Hoheit über die Erteilung des Bürgerrechts und der Zuständigkeit für Hospitäler, Stiftungswesen und Armenversorgung – zahlreiche polizeiliche Kompetenzen. Dazu gehörten Bettelbekämpfung, Überwachung des Strafvollzugs und der Militärbehörde, womit er für die Strafverfolgung von Deserteuren sowie für die Landespolizei zuständig war.³²⁶ Die lokale Verwaltungseinheit im Großherzogtum bildete die »Municipalität« mit dem »Maire« als Ortsvorstand (ausgestattet mit vier »Mairie-Adjuncten« und einem »Secretär«), die jedoch eine reine Vollzugsbehörde der Präfektur war.³²⁷ Neben der Verwaltung von Einkünften und Vermögen besaß auch die »Mairie« subsidiäre polizeiliche Aufgaben.³²⁸ Insgesamt wurde im Großherzogtum daher eine strikte Hierarchisierung und Rationalisierung

321 Hein, Nils: Der Staat Karl Theodor von Dalbergs, S. 200.

322 Hein, Nils: Der Staat Karl Theodor von Dalbergs, S. 195.

323 Leopold Graf Beust führte das »Ministerium der Finanzen, des Schatzes, der Handlung, der Fabriken und Künste«) und Carl Freiherr von Eberstein das »Ministerium des Staatssekretärs, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration«. Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 41.

324 Ebenda, S. 42.

325 Ebenda, S. 42 f.

326 Der Präfektur des Departements Frankfurt stand Freiherr Friedrich Maximilian von Günterrode vor, dem ein Generalsekretär beigelegt war. Ebenda, S. 43.

327 Ebenda.

328 In Frankfurt, das in 14 Quartiere aufgeteilt war, übte das Amt des »Maire« überwiegend der ehemalige Bauamtsleiter Guiollet aus. Zur »Mairie« gehörte ferner ein temoriär zusammen tretende Munizipialrat. Ebenda, S. 45 f.

der Herrschafts- und Verwaltungsorganisation vorgenommen. Im Unterschied zum Primatialstaat wurde das Personal der mittleren und unteren Behörden dabei fast vollständig ausgetauscht.³²⁹ Die zentralen Reformen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit bestanden in einer Polizeireform (1810), der Reform und Kodifizierung des Strafrechts durch eine auf das Großherzogtum angepasste Version des *Code Pénal* (1810), woraus die Reform der Gerichtsverfassung (1811/12) und,³³⁰ damit zusammenhängend, eine neue Prozessordnung (1812)³³¹ folgte. Ferner finden sich Ansätze zur Reform des Strafvollzugs.³³²

Die zentralen Aufgaben der Polizei bestanden in Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und jurisdiktionellen Kompetenzen im Rahmen eines »Policeygerichts«.³³³ Zu der Ermittlungsarbeit der Polizei gehörte das Fassen der Inkulpaten und das Erstverhör, die Überstellung ans Kriminalgericht und die Überwachung der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs,³³⁴ wie sich etwa am Fall der wegen Hausdiebstahls inhaftierten Mägde Helena und Sophia (1812) zeigen lässt (IV.4). Dieser Fall bestätigt auch, dass die Polizei »bei Gefahr im Verzug« zu Hausdurchsuchungen und sonstigen Maßnahmen zur Sicherung des »Corpus delicti« berechtigt war. Zudem sollte die Polizei »policywidrige« Personengruppen, das heißt, Vaganten, fremde ordnungswidrig handelnde sowie alle Personen, die als »liederlich« und »arbeitsscheu« eingestuft wurden, abhalten und bestrafen. Sie konnten von allen Kräften mit Polizeibefugnissen (vom »Distriktmaire«, über den Polizeikommissar, zum Polizei- und Oberpolizeidirektor) ausgewiesen werden bzw. mit Strafen bis 10 Reichsthaler oder drei Tagen Arrest belegt werden.³³⁵

Darüber hinaus existierte ein »Policeygericht«, dem grundsätzlich die Strafbefugnisse für alle nicht-peinlichen Zivil- und Polizeivergehen zugeordnet waren. Die Voraussetzung war, dass ein Geständnis vorlag und die Vergehen ein vorgesehenes Strafmaß von vier Wochen Haft bzw. einer Geldstrafe zwi-

329 Ebenda, S. 43.

330 Die Einführung fand am 19.2.1812 statt. »Höchste Verordnung, die Einführung des napoleonischen Strafgesetzbuches in dem Großherzogthum Frankfurt, und die Anordnung besonderer Gerichte und eines besonderen Verfahrens nach Standrecht gegen Vagabunden, Diebs- und Räuberbanden betreffend«, in: 1810 – Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, Bd. 1: 1810, S. 645-652.

331 »Höchstes Decret, die Einführung einer neuen proceßordnung betreffend«, »Proceßordnung für das Großherzogtum Frankfurt«, in: 1812 – Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, Bd. 2: 1812, S. 169 ff., 172-456.

332 Nach einem Schreiben von Justizminister Albini vom 7.6.1813 sollte beispielsweise künftig zwischen zu »korrekzionellen Strafen« verurteilten Häftlingen und Zuchthäuslern unterschieden werden. Ersteren seien leichtere Arbeiten und zwei Drittel ihres erwirtschafteten Gewinns zuzuweisen seien. Zuchthäusler sollten härtere Arbeiten verrichten und lediglich ein Drittel ihres Gewinns erhalten. Rgbl. III, S. 677 f., zit. bei Hein 1995 – Der Staat Karl Theodor von Dalbergs, S. 224.

333 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 268.

334 Ebenda.

335 Ebenda, S. 268 f.

schen 30 und 60 Reichsthalern nicht überschritt.³³⁶ In allen anderen Fällen war das »Correctionstribunal« des »Departements«, das heißt, das Kriminalgericht zuständig, an das der Fall überstellt werden musste. Ebenso verwies das »Policeygericht« bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch Verfahren an die Ziviljustiz erster Instanz, es sei denn, der Vorgang wurde als »schwere Störung der öffentlichen Ordnung« eingestuft, dann lag die Priorität beim Polizeiverfahren. Das »Policeygericht« bestand aus einem »Polizeidirektor« und zwei »Polizeiassessoren«, verfuhr summarisch und entschied, auf Grundlage der Untersuchungsprotokolle, mit einfacher Mehrheit über das Urteil. Eine Defension war nicht vorgesehen, jedoch im Anschluss an das Urteil eine Eingabe beim Justizminister zulässig.³³⁷ Die Reformierung der Polizei führte damit insgesamt die Ansätze zur Überwindung des traditionell-materiellen Policeybegriffs im Primatialstaat fort und schrieb die Grenzen zwischen Polizei und Strafjustiz neu fest.³³⁸ Doch zeigt sich an der Zusammenführung von Justiz-, Polizei- und Innenministerium zu einem Ministerium,³³⁹ wie sehr der herkömmliche Policey-begriff auch im Großherzogtum verankert blieb.

Das *Organisationspatent* vom August 1810 enthielt den Verfassungsauftrag, den Zustand konstitutiver und grundsätzlicher Rechtsungleichheit zu beseitigen, indem die »Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz« festgeschrieben wurde. Die Privilegien einzelner Personen und Familien, des Adels sowie die Leibeigenschaft sollten aufgehoben werden.³⁴⁰ Zwar wurden Steuerfreiheit und privilegierter Gerichtsstand des Adels beseitigt.³⁴¹ Ein Teil des Adels konnte jedoch seine Patrimonialgerichtsbarkeit behalten so wie auch weiterhin 14000 Landbewohner unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit standen, für die auch die Leibeigenschaft nicht aufgehoben wurde.³⁴² Wie die Gleichstellung der Juden stand die Abschaffung von Leibeigenschaft und Schutzgeldern der Beisassen zudem unter plutokratischen Vorzeichen, da sie an eine Ablösesumme gekoppelt waren. Das *Organisationspatent* intendierte keine politisch-soziale Gleichheit oder Gleichberechtigung, sondern zielte in erster Linie darauf, eine passive Rechtsgleichheit aller vor dem Gesetz als Voraussetzung für die Adaption des *Code Civil* und *Code Pénal* herzustellen,³⁴³ wofür ein möglichst homogener Untertanenverband nötig war.

336 Ebenso wenig war die Polizei für Zollvergehen, Forst und Jagdfrevel zuständig. Ebenda, S. 269.

337 Ebenda.

338 Ebenda, S. 268.

339 Ebenda, S. 269.

340 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 46 f.

341 Die Prozessordnung 1812 hob die Sonderstellung der privilegierten Gerichtstände (Adel, Standesherrn) – mit Ausnahme der Geistlichkeit – auf. Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 271.

342 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 47 f. Die vollständige Abschaffung der Leibeigenschaft erfolgt erst 1824. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 48.

343 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 47 f.

Die Einführung einer auf die Verhältnisse im Großherzogtum angepassten Version des *Code Pénal*³⁴⁴ in der Übersetzung von Hartleben lässt sich, im Anschluss an Härter, mit drei Zielen in Verbindung bringen: Erstens lag ihr eine unmittelbar politische Motivation zu Grunde, da mit der Einführung des Code Pénal Zustimmung zu Napoléon signalisiert und die Weichen für die weitere politische Zusammenarbeit gestellt werden konnten.³⁴⁵ Zweitens diente sie der Revolutionsabwehr: Bestimmte Elemente der Strafgerichtsbarkeit, die mit dem »barbarischen Zeitalter« verbunden wurden und seit der Aufklärung kritisiert worden waren, wurden beseitigt, ohne die »revolutionären« Grundsätze (Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschworenengerichte) zu übernehmen, die als herrschaftsgefährdend betrachtet und mit revolutionärer Umbruchsgefahr verknüpft wurden. Drittens war die französische Strafrechtsprechung teilweise mit den Ideen, die Dalberg und andere juristische Reformautoren seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert vertreten hatten,³⁴⁶ kompatibel, so dass mit ihrer Hilfe nun die eigenen aufgeklärt-etatistischen Reformvorhaben umgesetzt werden konnten. Rezeption und Übernahmen aus dem Code Pénal waren daher an etatistisch-utilitaristischen sowie general- und spezialpräventiven Zwecken ausgerichtet.³⁴⁷ Dalberg rechtfertigte seine Einführung, wie bereits seine Forderung nach Kodifikation des Strafrechts in den 1790ern, mit der Rechtsunsicherheit und Uneinheitlichkeit in der Gerichtspraxis, die aus der Abkehr von der *Carolina* entstanden war und nur durch ein neues Strafgesetzbuch zu beheben sei.³⁴⁸

Vom französischen Vorbild wurden drei Kernbestandteile übernommen:³⁴⁹ Die, auf dem Grundsatz »nulla poena sine lege« basierende, Systematisierung der Deliktategorien in Verbrechen, Vergehen und Policeyvergehen, die von einander durch Art und Maß der Strafe abgegrenzt waren (1). Dabei wurde die Abgrenzung von Ordnungsdelikten, die eigenen Polizeigerichten und der Lokalverwaltung zugewiesen wurden, und Kriminalgerichtsbarkeit fortgesetzt (2). Aus der Trichotomie der strafbaren Handlungen resultierte die Einrichtung eines »hohen peinlichen Gerichtshofes«, die die Reform der Gerichtsverfassung nötig machte (3).³⁵⁰ Denn aus dem Umstand, dass im Fall der Annahme der Kassation das Urteil von einem an einen anderen Gerichtshof verwiesen werden musste, resultierte der Bedarf an zwei Appellationshöfen: dem Schöffennappellationsgericht in Frankfurt und dem Oberappellationsgericht in Aschaffenburg. Das Frankfurter Schöffennappellationsgericht war für Frankfurt und Fulda, das Aschaffenburgische Oberappellationsgericht für Hanau und Aschaffenburg zustän-

344 Brandt 2002 – Entstehung.

345 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 272.

346 Anonymus (Dalberg)1792 – Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen (1792).

347 Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 229.

348 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 272.

349 Badinter 1989 – Une autre justice; Naucke 1991 – Zur Entwicklung des Strafrechts, S. 295-312.

350 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 272 f.

dig.³⁵¹ Die reformierte Gerichtsverfassung sah damit insgesamt zwei Appellationshöfe sowie Polizei- und Standgerichte vor. Alle anderen Gerichtsbarkeiten intermediärer Gewalten waren, wie auch in Frankreich, abgeschafft.³⁵²

Die »Standgerichte« waren für Fälschungsdelikte, Vagabondage, Eigentums- und Bandendelinquenz zuständig, standen außerhalb des Prozessrechtes, unterlagen materiell-rechtlich jedoch ebenso dem *Code Pénal*. Geleitet wurden sie vom Geheimrat von Roth, dem Direktor des »Appellationsgerichtes«, der sie gemeinsam mit Oberpolizeidirektor Geheimrat von Itzstein und dem Generalmajor von Humbracht – sowie Beisitzern des »Stadt«- und »Landgerichts« durchführte.³⁵³ Zwei Appellationshöfe der »zweiten Zivilinstanz« bildeten gleichzeitig das Kriminalgericht »erster Instanz« und fungierten als »Correctionnelle Gerichte« der Polizeigerichte. Da keine Schwurgerichte eingeführt wurden und die Kriminalgerichte ohne Bürgerbeteiligung als Schöffen auskamen, wurde die französische Gerichtsorganisation jedoch nur formal eingeführt.³⁵⁴ Im Unterschied zur Gerichtsverfassung des Primatialstaats waren zudem das höchste politische Organ und das letztinstanzliche Gericht, Normgebung und Kontrolle der Judikative, ähnlich wie in reichsstädtischer Zeit, wieder in einer Hand.³⁵⁵

Auch das Strafverfahren, das nun in der Hand eines Untersuchungsrichters lag, der für zwei »Departements« zuständig war, wurde, abgesehen vom grundsätzlichen Verbot der Tortur, lediglich modifiziert:³⁵⁶ Wo zuvor zwischen »General«- und »Spezialinquisition« getrennt worden war, wurde diese Trennung aufgehoben und das Geständnis sollte durch andere Beweise ersetzt werden können. Auch eine mündliche Verteidigung durch den Defensor war, neben der Defensionschrift, nun möglich.³⁵⁷ Allerdings galt dies nur für »Kapitalverbrechen«, das heißt Delikte, die mit der Todesstrafe oder Zwangsarbeit von zehn Jahren und mehr belegt wurden und erfolgte erst nach der Beschlussfassung des Gerichts. Diese wurde in einer nichtöffentlichen Sitzung abgehalten, die einen Vortrag der Referenten beinhaltete, der, zusammen mit der Verteidigungsschrift, die Grundlage des Urteils bildete, das nach Stimmenmehrheit entschieden und öffentlich verkündet wurde.³⁵⁸ Eine öffentliche Audienz des Gerichtes existierte ebenso wenig wie eine Staatsanwaltschaft oder ein Aus-

351 Bilz 1968 – Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, S. 225.

352 Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 229.

353 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 51f. Die Zweigleisigkeit der Strafjustiz in Bezug auf Vaganten, Diebe und Räuber wurde dabei auch normativ festgeschrieben. Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 229.

354 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 273.

355 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 42.

356 Modifikationen wurden auch bei der Adaption des materiellen Strafrechts vorgenommen. So ersetzte man beispielsweise die im Code Pénal vorgesehene Strafe der Deportation (Art. 18) mit lebenslänglicher Zwangsarbeit. Hein 1995 – Der Staat Karl Theodor von Dalbergs, S. 227.

357 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 274.

358 Ebenda.

sageverweigerungsrecht.³⁵⁹ Auch die Appellationsmöglichkeiten blieben, mit Ausnahme des Rekurses ans Justizministerium bei geringen Strafen, weiterhin auf die »Kapitalverbrechen« begrenzt. Statt ordentlicher Rechtsmittel blieb, wie sich auch im Fall »Helena und Sophie« zeigt (IV.4), ausschließlich das Kassationsgesuch wegen Nichtigkeit bzw. Formfehlern. Ferner behielt der Landesherr ein Begnadigungsrecht bei Strafen über drei Monaten Haft, womit die Justiz letztlich nicht vom Landesherrn entkoppelt war.³⁶⁰ Das System möglicher Strafen war zudem stark an die Mainzer Strafpraxis angelehnt: Es umfasste peinliche und Leibesstrafen – Todesstrafe, Zwangsarbeit, Deportation (»Abschiebehaft«) und Einsperrung –, »bloß entehrende Strafen« wie Pranger, Ausweisung und der Verlust von (Bürger)-Rechten sowie Züchtigungs- bzw. korrekzionelle Strafen – Besserungsanstalt, Entziehung von Ehrenrechten und Geldbußen.³⁶¹ Ehren- und Todesstrafen wie auch Verweisungsstrafen und Abschreckung als generalpräventiver Strafzweck blieben damit erhalten und bildeten eine Kontinuitätslinie zum Alten Reich.³⁶²

Im Ergebnis wurden daher die »revolutionären« Grundsätze wie Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Verteidigungsgarantie, Rechtsmittel und Abschaffung des Bestätigungsrechtes allenfalls in Ansätzen umgesetzt und Schwurgerichte gar nicht erst angestrebt.³⁶³ Es blieb bei einem, zwar rationalisierten und – besonders hinsichtlich der Funktionstrennung von Strafgerichtsbarkeit und Polizei – ausdifferenzierten dualen Inquisitionsverfahren. Zusätzlich erhielt die Polizei eine Sondergerichtsbarkeit für Vaganten, Räuber und Diebe. Damit lässt sich eine Kontinuitätslinie von den 1780er und 1790er Jahren bis ins Großherzogtum festmachen. Sie enthielt zwar Elemente der französischen Strafgerichtsbarkeit- und Justizorganisation, jedoch nur jene Teile, die sich mit der angestrebten Zielsetzung deckten.³⁶⁴ Sie bestand in der Durchsetzung des staatlichen Justiz- und Gewaltmonopols, für die eine Homogenisierung und Effektivierung der Strafgerichtsbarkeit auf der Ebene von Rechtsnormen und Gerichtsverfassung sowie eine Rationalisierung des Verfahrens und eine verwaltungstechnische Strukturierung des Justizsystems nötig erschienen.³⁶⁵ Eine »Humanisierung« der Strafjustiz, staatliche Garantien für den Angeklagten und eine Bürgerbeteiligung durch Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens sowie Geschworenen-

359 Ebenda, S. 273 f.

360 Ebenda, S. 274.

361 Auch in Mainz wurde die Strafvollstreckung möglichst öffentlich vollzogen, für die Todesstrafe auf die Enthauptung und für die zu lebenslanger Zwangsarbeit Verurteilten auf Brandmarkung zurück gegriffen. Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 229.

362 Ebenda.

363 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 274. Rüping 1987 – Das Strafrecht im Zeitalter des Rechtsstaates und seine Reform, S. 155-168; Reuter 1991 – Implementation, S. 563-583.

364 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 274.

365 Ebenda, S. 277.

gerichte waren diesem Vorhaben nicht nur nachgeordnet, sondern sollten zur Revolutionsabwehr möglichst vermieden werden.³⁶⁶ Dennoch erweist sich die Geschichte von Strafrecht und Justizorganisation im Dalbergstaat insgesamt als »histoire croisée«, da die (politischen, rechtlichen und territorialen) Folgen der französischen Revolution und des Empire eine obrigkeitliche Reformpolitik erforderlich machten, die einerseits den Vorstellungen Napoléons von der Einrichtung des Großherzogtums entsprach. Andererseits sollte sie verhindern, dass Verhältnisse wie in Frankreich eintreten konnten. Dabei ermöglichte die französische Vorlage eine Rezeption, die mit den eigenen Reformvorstellungen kompatibel war und schuf damit die Rahmenbedingungen, diese umzusetzen. Im Ergebnis gelang es daher mittels »Übersetzung« und Aneignung des »revolutionären« Rechts – zumindest kurzfristig – die eigene Herrschaftsordnung zu stabilisieren. Denn Ausbau und Konsolidierung moderner Staatlichkeit gingen im Frankfurt der Dalbergzeit, wie sich anhand der Strafjustiz zeigt, nicht mit dem Ausbau bürgerlich-egalitärer Partizipation und Rechtsstaatlichkeit einher, sondern zielten auf eine auf den Staat bezogene autoritär geprägte Untertanengesellschaft.³⁶⁷ Mit der Konstituierung eines staatlichen Gewaltmonopols verschwanden dabei zusehens jene Schlupflöcher, die zuvor in den teilweise dysfunktional geprägten obrigkeitlichen Strukturen existiert hatten, was zur Konsequenz hatte, dass die Untertanen – besonders Unterschichten und Randgruppen, »Agency« einbüßten.³⁶⁸

Das Ende des Großherzogtums bedeutete das Ende des *Code Pénal* in seinen Nachfolgestaaten. Eine grundsätzliche Reform des Strafrechtes und ihre Kodifikation konnte,³⁶⁹ trotz strafrechtlicher Kodifizierungsvorhaben 1848 ff., jedoch erst mit der Gründung des deutschen Reiches umgesetzt werden.³⁷⁰ Nation und Verfassung waren für die Kodifizierung und Reformierung des Strafrechts genauso konstitutiv wie für die Emanzipation der Juden.

366 Ebenda, S. 277 f.

367 Schulz 1991 – Herrschaft, S. 260.

368 Ullmann 1993 – Staatsverwaltung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, S. 123-138.

369 Auch in Hessen-Darmstadt, Nassau, Württemberg, Waldeck, Sachsen-Weimar und Kursachsen kam es zu keiner Strafrechtskodifikation und einer grundsätzlichen Reformierung von Gerichtsverfassung und Strafrechtsverfahren: Kröner 1988 – Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864, S. 8 ff; Lucht 1929 – Strafrechtspflege, S. 89-102; Murk 1995 – Reichsterritorium, S. 223-227; Schröder, Rainer 1989 – Entwürfe des Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg Stuttgart 1823 und 1832. Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1823 und 1832 mit einer Einleitung neu herausgegeben von Rainer Schröder., S. 5 ff; Schmidt 1969 – Reformbestrebungen, S. 107-114; Treichel 1991 – Primat, S. 83-90; Schulz 1991 – Herrschaft, S. 254-260; Krause 1991 – Strafrechtspflege, S. 33-38, 254.

370 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 277 f.

Im »Schildkrötengang«³⁷¹: Ansätze und Rückschläge
der »bürgerlichen Verbesserung« zur Zeit des Primatialstaates (1806-1810)

Die Hoffnungen, die die jüdische Gemeinde mit dem Herrschaftsantritt Dalbergs 1806 – schließlich waren die französischen Juden seit 1791 französische Citoyens –³⁷², auf eine baldige politische und rechtliche Gleichstellung gehegt hatte, erfüllten sich zunächst nicht.³⁷³ Vielmehr erwies sich die Haltung des Fürstprimas den Juden gegenüber als zögerlich und ambivalent. Dies hatte mit Dalbergs eigener Haltung zur »bürgerlichen Verbesserung« der Juden wie mit seinem Herrschaftspragmatismus zu tun, der die mehrheitlich judenfeindliche Haltung der Frankfurter Bürgerschaft genauso berücksichtigte wie Napoléons reaktionär-antijüdische Seite. In seiner Haltung verbanden sich ferner christlich-katholische mit »aufklärerischen« Vorstellungen. Demnach galten Juden zwar als minderwertig und, im Verhältnis zu den Christen, als »rückständig«, jedoch durch »Assimilation« an die Christen für »verbesserungsfähig«,³⁷⁴ wobei Dalberg, wie für viele seine Zeitgenossen typisch,³⁷⁵ »die Juden« als »inneren Orient« konstruierte.³⁷⁶ Das Bürgerrecht sollten sich die Juden demzufolge erst durch Amalgamierung mit den Christen »verdienen«, weshalb Dalberg, wie in der Nachfolge Dohms vielfach vertreten,³⁷⁷ auf Sprache, Bildung und Erziehung setzte.³⁷⁸ Für die Frankfurter Bürgerschaft, die sich – mit Ausnahme des Ministers Eberstein, dem eine Emanzipation der Juden nach dem Modell des Königreichs Westphalen vorschwebte – jeglicher Veränderung verweigerte,³⁷⁹ war dies bereits zu viel: Ihre Judenfeindschaft galt zugleich dem Hass auf die Französische Revolution – mit den Juden als Profiteuren und Dalberg als katholischem »Kollaborateur«.³⁸⁰ Dagegen kam die reaktionäre antijüdische Politik Napoléons der Haltung vieler lutherischer Frankfurter Bürger entgegen.³⁸¹

371 Schnapper-Arndt 1890 – Exkurse, S. 214.

372 Hyman 1998 – The Jews of modern France, S. 17-36; Feuerwerker 1976 – L'émancipation des Juifs en France.

373 Arnsberg 1983b – Geschichte, S. 158 f. Griemert 2010 – Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?, S. 29.

374 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 158 ff; Griemert 2010 – Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?, S. 31 f.

375 So auch Napoléon. Birnbaum 2007 – L'aigle et la synagogue, S. 75-98.

376 Diese Konstruktion ähnelt der Konstruktion der »Zigeuner« als »innerem Orient«, die sich – im Zusammenhang mit der Ethnisierung und »Nationalisierung« des Zigeunerstereotyps – diskursiv zur gleichen Zeit vollzog. Kallenberg 2010 – Die Repräsentation der »Zigeuner«.

377 Dohm 1973 – Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. So auch das sogenannte Toleranzedikt Josephs II.

378 Griemert 2010 – Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?, S. 29-35.

379 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 53.

380 Griemert 2010 – Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?, S. 34.

381 Napoléons *décret infâme* – zu interpretieren als »backlash« nach der Emanzipation der französischen Juden 1789 ff. –, aktualisierte den Wuchervorwurf gegenüber den Juden und erließ Ausnahmegesetze für die elsässischen Juden sowie Verfügungen, die alle

Die Normgebung des Primatialstaates bezogen auf die Juden lässt sich in drei Zeitabschnitte bzw. Zäsuren unterteilen.³⁸² Die erste Phase betrifft die Zeit zwischen 1806 und dem Erlass der *Neuen Stättigkeit* (1807/1808), in der der Status quo, von wenigen Verordnungen abgesehen, beibehalten wurde. Eine Zäsur stellt, zweitens, der Erlass der *Neuen Stättigkeit* dar, der, mit Ausnahme der »bildungspolitischen« Ansätze, nicht nur den Status quo – von einigen Modifikationen abgesehen – konservierte, sondern die Situation der in Frankfurt ansässigen Juden verschlechterte. Eine Zwischenphase mit geringer Normierungsintensität bildete schließlich, drittens, die Zeit zwischen Verkündung der *Neuen Stättigkeit* und der Gründung des Großherzogtums.

Die Beibehaltung des Status quo nach 1806

Mit seinem Herrschaftsantritt stellte Dalberg 1806 die christlichen Konfessionen gleich. Die rechtliche und politische Stellung der Juden ließ er jedoch unangetastet und machte die Gewährung des Bürgerrechts von der Zustimmung der Frankfurter Bürgerschaft abhängig.³⁸³ Lediglich der Zugang zu den öffentlichen Promenaden und dem Glacis wurde den Juden mit dem Dekret vom 30.9.1806 gestattet. Minimale Erleichterungen brachte das Reskript vom 27.12.1806, das den Juden nun auch die Ausstellung von Waren in ihren Läden jenseits der Messzeiten gestattete.³⁸⁴ Allerdings versuchte man in Frankfurt noch 1807 durchzusetzen, die Juden, wie bisher, vor der Thora in der Synagoge, unter Beibehaltung des »alten Judeneids«, auf die *Stättigkeit* von 1616 schwören zu lassen.³⁸⁵ In der Auseinandersetzung mit der jüdischen Gemeinde, die aufgrund von §2 der Rheinbundakte gegen die Gültigkeit der *Stättigkeit* von 1616 argumentierte, wurde die antijudaistische Formel, wonach »betrüglisch schwörenden die Strafe treffen sollen *die Gott den verfluchten Juden* [Herv. von mir] auferlegt hat«, scheinbar abgemildert. Tatsächlich wurde sie mit der Rede von »*den gegen Gott auf der Wanderung durch die Wüste aufrührerischen* und deshalb verfluchten Juden« lediglich aktualisiert, indem das Verfluchtsein mit dem »Ungehorsam« der Juden begründet wurde. Die jüdischen Gemeindevertreter, die die Anspielung wohl verstanden, reagierten auf diesen Affront mittels einer Eingabe bei Dalberg, der die Eidesleistung auf die *Stättigkeit* 1616 daraufhin aussetzen ließ.³⁸⁶

Der Vorgang ist ein Beispiel dafür, wie in Frankfurt noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts versucht wurde, die inferiore Rechtstellung der Juden zu konservieren und antijudaistisch zu legitimieren. Er zeigt jedoch auch, dass

in französischem Hoheitsgebiet lebenden Juden betraf. Birnbaum 2007 – *L'aigle et la synagogue*, S. 255–281; Schechter 2003 – *Obstinate Hebrews*, S. 194–236.

382 Kracauer 1927 – *Geschichte der Juden in Frankfurt am Main*, S. 355–405.

383 Arnsberg 1983a – *Geschichte*, S. 120, 139. Der »Leibzoll« für die Juden an den Stadtoren und Brücken war bereits 1804 aufgehoben worden.

384 Ebenda, S. 147.

385 Ebenda, S. 154 f.

386 Ebenda.

seiner Durchsetzung durch die jüdischen Gemeindevertreter, die nun mit der prinzipiellen Aufhebung aller Reichsgesetze argumentieren konnten, und der partiellen Rückendeckung durch Dalberg, zunächst ein Riegel vorgeschoben wurde. Um die Risse, die die »alte Judenordnung« offenbarte, zu glätten und die Rechtstellung der Juden neu festzuschreiben, bereitete eine vierköpfige Spezialkommission seit 1807 eine *Neue Stättigkeit* vor,³⁸⁷ die am 4.1.1808³⁸⁸ durch Protokoll festgelegt und publiziert wurde.

»Roman der Bosheit«: die »Stättigkeit« von 1807/1808

»Das Beste, was über diese *Neue Stättigkeit* gesagt werden kann«, schrieb Paul Arnsberg, »ist die Tatsache, daß sie nur eine sehr kurze Dauer hatte.«³⁸⁹ Denn die *Neue Stättigkeit* aktualisierte und verschlechterte letztlich den Status der Juden: Sie verwehrte ihnen weiterhin den Bürgerstatus, verschärfte die bestehenden Restriktionen bezogen auf Handel, Nahrungserwerb und Niederlassung teilweise noch wie sie die finanziellen Lasten für die jüdische Gemeinde noch weiter erhöhte.³⁹⁰ Die qualitativen Neuerungen bestanden in einer Verwaltungsreform der jüdischen Gemeindestrukturen, mit der eine weitgehende Auflösung der (ohnehin relativen) »Gemeindeautonomie« einher ging sowie der Neuorganisation des Schulwesens als einzigem, mit qualitativen Verbesserungen verbundenen, Element. Denn die Bestimmungen auf dem Gebiet des Bildungswesens und der Schulbildung (§§19-31), legten nicht nur einen Schulunterricht in deutscher Sprache fest (§24) und ermöglichten jüdischen Jungen den Zugang zu höherer Schulbildung (§29), sondern integrierten auch die bis dato vernachlässigte Schulbildung der Mädchen. Allerdings war mit der Angleichung der Schulbildung an die christliche Vorlage, wie generell üblich, eine stärkere Kontrolle des jüdischen Lehrpersonals verbunden (§24).

Zu den lediglich aktualisierten, aus der *Stättigkeit* von 1616 übernommenen Bestimmungen, gehörten die Restriktionen gegenüber fremden Juden (§§33-38) sowie die Normierungen des Verhaltens der Juden den Christen gegenüber (§§140-151). Bezogen auf Handel und Nahrungserwerb kam es allenfalls zu Scheinerleichterungen. So wurde die Erlaubnis, jüdische Fabriken zu gründen, durch den Zusatz, lediglich jüdische Arbeiter – die nicht existierten – beschäftigen zu dürfen (§116), konterkariert.³⁹¹ Auch die Ansiedlungsmöglichkeiten

387 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 150, 172.

388 1808 – Neue Stättigkeit- und Schutzordnung 1808.

389 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 174. Dazu: Börne 1890 – Freymüthige Bemerkungen über die neue Stättigkeit und Schutzordnung für die Judenschaft in Franfurth am Mayn, mit besonderer Hinsicht auf die Critik der jakobsohnschen Schrift denselben gegenstand betreffend.

390 Börne 1890 – Freymüthige Bemerkungen über die neue Stättigkeit und Schutzordnung für die Judenschaft in Franfurth am Mayn, mit besonderer Hinsicht auf die Critik der jakobsohnschen Schrift denselben gegenstand betreffend.

391 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 187.

für Juden wurden lediglich modifiziert, da die Judengasse, allerdings ohne Tore, wieder aufgebaut und die Juden weiterhin in einem »Judenquartier«, das lediglich erweitert werden sollte, wohnen sollten.³⁹² Dazu sollten Teile des Wollgrabens sowie das ehemalige Dominikanerkloster und das Kompostell mit Fronhof »günstig« von der jüdischen Gemeinde erworben werden (§101). Als Nichtbürger konnten die Juden weiterhin keinen Grundbesitz in der Stadt erwerben, sondern lediglich einzelne Grundstücke pachten.³⁹³

Erneut festgeschrieben wurden zudem Anzahl und Beschränkung der zulässigen Stättigkeitsjuden, wobei die Zugangsbestimmungen zur Heirat und damit zum Niederlassungsrecht noch verschärft wurden (§39). Paragraph 5 knüpfte die Eheschließung, wie bei den christlichen Konfessionen, fortan an einen zivilen Kopulationsschein. Das Heiratsalter wurde für Männer auf 25 Jahre, für Frauen auf 18 Jahre erhöht.³⁹⁴ Für einheimische jüdische Männer wurde die Eheschließung an ein Vermögen von 1000 Gulden, für auswärtige Männer an ein Vermögen von 6000 (sic!) Gulden geknüpft. Frauen mit Fremdenstatus mussten eine Mitgift von 3000 (sic!) Gulden nachweisen.³⁹⁵ Zusätzlich wurde eine Heiratserlaubnis an ein Schulzeugnis gebunden, aus dem ein ordentlich erfolgter Schulbesuch und nachweisbare Fortschritte im deutsch Lesen und Rechnen hervorgehen sollten (§27). Die Verschärfung der Heiratsbestimmungen lässt sich einerseits als Replik auf die sich verschärfende Heiratsgesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts allgemein lesen (IV.4.2). Zum anderen zeigt sich, dass die unter utilitaristischen und bevölkerungspoliceylichen Gesichtspunkten erlassenen Bestimmungen bezogen auf Juden noch strikter als sonst abgefasst wurden. Die Festlegung solch astronomischer Beträge als Vermögensvoraussetzung für auswärtige jüdische Frauen und Männer und die Normierung der Bildungsvoraussetzungen kam daher, abgesehen von wenigen wohlhabenden Einzelfällen, einem faktischen Ausschluss aller in Frankfurt ansässigen Fremden von einer Heirat gleich. Dass die Bestrebungen auf Minimierung und Kontrolle der jüdischen Bevölkerung Frankfurts generell zielten, zeigt ein Gutachten des »Commissaire« Anton Itzstein, der 1810 anregte, in den folgenden 20 Jahren maximal 15 neue Eheschließungen von Juden in Frankfurt zuzulassen.³⁹⁶ Als Folge dieser Bestimmungen kam es zu Auswanderungen und, wie auch zuvor, zu – verbotenen – Eheschließungen außerhalb Frankfurts sowie insgesamt zu einer Zunahme an nichtehelichen Sexualkontakten.³⁹⁷ Der Prozess gegen die Magd Sarche (1809) wegen Abtreibung bzw. Betrugs mit falschen Abtreibungsmitteln kann vor diesem Hintergrund gelesen werden (IV.3).

Gänzlich neu festgeschrieben wurde die Verwaltung der jüdischen Gemeinde, die dem christlichen »Commissaire« Itzstein unterstellt wurde, womit die vor-

392 Ebenda, S. 147, 244.

393 Ebenda.

394 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 179.

395 Ebenda, S. 254.

396 Ebenda, S. 255.

397 Ebenda, S. 179.

herigen jüdischen Entscheidungskompetenzen und eigenständigen Handlungsbereiche faktisch abgeschafft wurden (§32-100). Verwaltet wurde die Gemeinde fortan von besagtem »Commissaire«, dem ein gleichfalls christlicher Aktuar beigelegt war, sowie zwölf jüdischen Gemeindevorstehern (§§68 ff.). Die Einsetzung der jüdischen Gemeindevorsteher sollte dabei, wie die Bestellung von Amtsträgern generell, auf den Vorschlag der Gemeinde erfolgen, die dem Senat zwölf Kandidaten einreichen sollte, der diesen Vorschlag anschließend dem Landesfürsten zur Bestätigung vorlegen sollte. Die Gemeindevorsteher wurden auf mehrere Sektionen aufgeteilt, wozu polizeiliche Befugnisse und die Schlichtung von Bagatellsachen gehörten. Alle anderen Jurisdiktionskompetenzen, die gleichwohl stets umstritten gewesen waren, wurden nun nominell aufgehoben (§9). Bestimmte stets hart umkämpfte Streitpunkte wie der jüdische Bann,³⁹⁸ der nun nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis verhängt werden sollte, wurden dabei zu Ungunsten der jüdischen Entscheidungsbefugnisse vereindeutigt (§10, 11). Auch die religiösen Angelegenheiten wurden im Sinne einer christlichen Konfession normiert (§1-8). Denn fortan wurden auch verstärkt Zeremonialsachen wie Eheschließungen und Ehescheidungen, die zuvor unstrittigerweise in den Kompetenzbereich der Eigengerichtbarkeit gefallen waren, unter »staatliche« Kontrolle gebracht. Selbst die Bestellung der Rabbiner, die zuvor im alleinigen Entscheidungsbereich der Gemeinde gelegen hatten und künftig den Nachweis einer »deutschen« Herkunft und ein Universitätsstudium erbringen mussten,³⁹⁹ wurden nun »staatlich« kontrolliert.⁴⁰⁰

Im Ergebnis standen die Juden nun so stark wie nie zuvor unter »staatlichem« Zugriff, ohne dass damit bürgerliche Rechte einhergingen. (Damit nahm die *Neue Stättigkeit* im Grunde einen Mechanismus vorweg, der auch die spätere Adaption des *Codé Pénal* im Dalbergstaat kennzeichnete, die ebenfalls stärker an einer Optimierung des »staatlichen« Zugriffs auf die Untertanen als an deren Bürgerrechten interessiert war). Darüber hinaus wurde ein jährliches »Juden-schafts-Concessionsgeld« von 22000 Gulden (§63) festgelegt, das die bisherigen Sonderzahlungen und Abgaben, inklusive der Besoldung Itzsteins und des Aktuars, noch um zirka 10000 Gulden übertraf, nur, dass der Betrag fortan als Ganzes und nicht mehr in Einzelbeträgen, das heißt, effizienter eingezogen wurde. Mit dem Festhalten am rechtlichen jüdischen Sonderstatus, noch stärkerer finanzieller Auspressung, dem Wegfall der »Rechtsautonomie« und den noch schärferen Heiratsrestriktionen verschlechterte die sie letztlich die Existenzbedingungen und Handlungsspielräume der in Frankfurt ansässigen Juden, weshalb Ludwig Börne die *Stättigkeit* den »Roman der Bosheit«⁴⁰¹ genannt hat.

Da sich leitende und einflussreiche Mitglieder der jüdischen Gemeinde mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, von Bittschriften über Verweige-

398 Gotzmann 2007 – Die Grenzen der Autonomie, S. 42-80.

399 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 190.

400 Heuberger et al. 1988 – Hinaus aus dem Ghetto, S. 22.

401 Börne 1840 – Für die Juden, S. 170.

rung von Ämtern⁴⁰² bis zur persönlich überbrachten Beschwerde bei Napoléon, gegen die *Neue Stättigkeit* wehrten, erließ Dalberg ein totales Rede- und Schreibverbot gegen sie.⁴⁰³ Damit wurde der Konflikt still gestellt. Die Annahme deutscher Familienamen für Juden, die bereits in der *Neuen Stättigkeit* verfügt worden war und, wie in einem Edikt vom 30.9.1809 nochmals konkretisiert wurde, bis Ende des Jahres 1809 umgesetzt werden sollte, bereitete ohnehin kaum Schwierigkeiten: Die Frankfurter Juden hatten bereits zuvor überwiegend deutsche Namen getragen, nur dass »alttestamentarische« Vornamen von nun an nicht länger als Familiennamen geführt werden durften.⁴⁰⁴ Einige jüdische Kaufleute erreichten im gleichen Zeitraum sogar eine Verbesserung ihrer sozialen Position und Reputation. Es gelang ihnen, von der Generalkommission die Erlaubnis zu erhalten, künftig, wie christliche Kaufleute, die Anrede »Herr« führen zu dürfen.⁴⁰⁵ Ihre rechtliche Gleichstellung erhielten sie jedoch erst im Großherzogtum.

700 Tage rechtliche und politische Vollbürgerschaft der (einheimischen) Frankfurter Juden 1811/12

Die kurze Phase der Vollbürgerschaft der Juden ist mit der Errichtung des Großherzogtums Frankfurt verbunden. Sie machte – im Zusammenhang mit der Angleichung an die französischen Rechtsverhältnisse, für die ein einheitlicher auf Rechtsgleichheit beruhender Untertanenverband nötig war –, auch die Gleichstellung der Juden immer unausweichlicher. Ihr Vollzug lässt sich in mehrere Schritte einteilen. Aus dem *Organisationspatent* vom 16.8.1810 zur »Gleichstellung aller Untertanen vor dem Gesetz und der freien Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßigen Religionskenntnisse«, ergab sich die Gleichstellung der Juden als Verfassungsauftrag.⁴⁰⁶ Es stellte sich nur die Frage, ob den Juden die Gleichstellung sofort gewährt werden sollte oder zu einem späteren Zeitpunkt als Belohnung für »Tüchtigkeit«, »Kultur« und »Sittlichkeit« bzw., wie Shulamit Volkov einmal gesagt hat, als Belohnung für »gutes Benehmen«. Um dieses auszuloten wurde auf das Prinzip des Gutachteneinholens zurückgegriffen.⁴⁰⁷ Dalbergs Beschluss, die Gleichstellung der Juden sofort durchzuführen, wird in der Forschung auf den Einfluss Ebersteins zurückgeführt.⁴⁰⁸ Dieser argumentierte mit der Finanzknappheit des Großherzogtums und wies daraufhin, welche Einnahmequelle mit einer Ablösesumme der

402 Die Obrigkeiten mussten erheblichen Druck ausüben, um Mitglieder der jüdischen Gemeinde dazu zu bekommen, das Amt eines Gemeindevorstehers anzunehmen. Heuberger et al. 1988 – Hinaus aus dem Ghetto, S. 22.

403 Ebenda.

404 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 253.

405 Ebenda, S. 251 f.

406 Ebenda, S. 259–264. Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 53.

407 Heuberger et al. 1988 – Hinaus aus dem Ghetto, S. 23.

408 Ebenda, S. 23 f.

Judenschaft verbunden war und sofort verfügbar gemacht werden könnte. Damit gaben in erster Linie fiskalische Interessen den Ausschlag für die sofortige Umsetzung des Gleichstellungsvorhabens. Auf Dalbergs Entschluss folgte eine Phase der Aushandlung zwischen Regierung und jüdischer Gemeinde, in der über die zu zahlende Summe, die Zahlungsmodalitäten und die Durchführung der Gleichstellung verhandelt wurde.⁴⁰⁹

Zunächst errechnete die für die Verhandlungen eingesetzte Kommission, dass dem Großherzogtum durch den Wegfall der Schutzgelder und Sonderzahlungen ein jährlicher Verlust von 22000 Gulden entstünde und stellte der Frankfurter Judenschaft den 40fachen Betrag dieser Summe in Rechnung. Als die Ablösung der Leibeigenschaft mit einem 20fachen Betrag der vorherigen Jahresabgaben genehmigt wurde, wurde beschlossen, mit den Juden bei ihrer Vollbürgerschaft gleich zu verfahren. Errechnet wurde die Summe von 440000 Gulden, wovon 200000 Gulden sofort, der Rest mit fünf Prozent Verzinsung in Raten von 10000 Gulden zu zahlen waren. Zwar konnte Dalberg bei der sofort zu zahlenden Summe nochmals auf 150000 Gulden herunter gehandelt werden, er bestand jedoch auf Vorauszahlung dieser Summe.⁴¹⁰ Daher wurde das Edikt vom 7.2.1811 zur Gleichstellung der Frankfurter Judenschaft als Absichtserklärung verfasst, die erst nach der ersten Ratenzahlung gültig werden sollte.⁴¹¹ Die faktische Gewährung des Bürgerrechts erfolgte nach der Übergabe der ersten Rate⁴¹² durch die *Höchste Verordnung, die bürgerlichen Rechte der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend* vom 28.12.1811 und das Dekret vom 30.1.1812. Die *Höchste Verordnung* verfügte die Gleichstellung der »israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt« mit allen anderen christlichen Bürgern, hob alle Sonderabgaben und -rechte mit sofortiger Wirkung auf und ordnete die Gleichbehandlung aller »israelitischen Bürger« bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden an.⁴¹³ Das Dekret (30.1.1812) verkündete schließlich den Eintritt der jüdischen Gemeinde in das Frankfurter Bürgerrecht.⁴¹⁴ Darauf leisteten 645 jüdische Frankfurter – unter ihnen die Familie des Kaufmanns Ellissen (IV.4) – in die Hände des Bürgermeisters Guiollet im Februar 1812 den Bürgereid ab.⁴¹⁵ In der Folge wurden drei jüdische Frankfurter Männer, darunter Rothschild und, nach seinem Tod der Arzt Dr. Oppenheimer, zu Staatsämtern berufen.⁴¹⁶ Das Beispiel

409 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 265-270.

410 Ebenda. Von jüdischer Seite wurden diese Verhandlungen von drei Gemeindevorstehern und drei Gemeinemitgliedern geführt, wobei zeitweise Dalberg auch direkt mit Mayer Amschel Rothschild verhandelte.

411 Bilz, Wolfgang: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, S. 265.

412 Die Ablösesumme der Frankfurter Juden scheint unter anderem dazu benutzt worden zu sein, einen ersten Teil des immensen Schuldenbergs abzutragen, den das Großherzogtum bis dato angesammelt hatte: Es schuldete Frankreich über acht Millionen Francs. Hein 1995 – Der Staat Karl Theodor von Dalbergs, S. 223. Ebenda, S. 223.

413 1810 – Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, Bd. 1: 1810, S. 610-612.

414 Ebenda.

415 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 270 f.

416 Heuberger et al. 1988 – Hinaus aus dem Ghetto, S. 24.

des jungen Ludwig Börne – zu diesem Zeitpunkt noch Dr. Louis Baruch –, der im Großherzogtum »Polizeiakuar« wurde, belegt ferner, dass nun auch jüdische Frankfurter die obrigkeitlich-staatliche Polizeiwürde repräsentieren konnten. Im letzten Schritt wurde 1812 die Militärpflicht für jüdische Männer eingeführt. 30 jüdische Männer zogen als Freiwillige in den sogenannten Befreiungskrieg gegen Napoléon, ohne sich darum zu scheren, dass sie das Bürgerrecht, das sie dazu berechtigte, als Folge der napoleonischen Annexion erhalten hatten.⁴¹⁷

Aus der Gleichstellung der Frankfurter Juden mit nichtjüdischen Bürgern resultierte ferner die bereits im Primatialstaat angelegte Behandlung des Judentums als Konfession. Nach dem Modell der Konsistorien und Vikariate der christlichen Konfessionen wurde daher am 30.1.1812 eine »israelitische« Verwaltungsbehörde zur Regelung ihrer religiösen Angelegenheiten festgeschrieben.⁴¹⁸ Weiterhin vom Amtmann Anton Itzstein als »staatlicher« Kommissar geführt, blieb sie für alle innerjüdischen Verwaltungsangelegenheiten zuständig.⁴¹⁹ Wie auch zuvor gehörten zu den Hauptaufgaben der »israelitischen« Verwaltungsbehörde die Verwaltung des Schulwesens und der Armenanstalten sowie des Gemeindeigentums. Parallel dazu sollte eine eigens eingerichtete jüdische »Notablenversammlung« dem Großherzog geeignete Beamte für die Verwaltungsbehörde präsentieren sowie Rabbiner ernennen.⁴²⁰ Verändert hatten sich auch die Etikettierungspraktiken: Die »jüdischen« Institutionen wurden nun als »israelitisch« bezeichnet. Wie am Fall des Gelddiebstahls beim Kaufmann Ellissen (1812 ff.) deutlich wird, wurde das Jüdischsein der Akteure jedoch weiterhin markiert, wenn auch weitaus weniger als im Primatialstaat. Allerdings existierten alte und neue Etikettierungen parallel bzw. wurden statusgebunden und geschlechtsspezifisch differenziert und analog zum Rechtsstatus und dem jeweiligen Kontext verwendet, weshalb sich in antijüdisch kodierten Themenfeldern (etwa »dem Geld«) auch antijüdische »Labels« finden.

Wie seine militärischen Erfolge den Frankfurter Juden letztlich den Bürgerstatus gebracht hatten, leiteten die militärischen Niederlagen Napoléons, der, um mit Heine zu sprechen, keinen guten Geographieunterricht genossen hatte,⁴²¹ auch sein Ende ein. Die patriotischen jüdischen Frankfurter waren

417 Die Loyalitätskonflikte unter den jüdischen Frankfurter Bürgern zeigt sich etwa an der Familie Ludwig Börnes. Während Börne für Dalberg Polizeibeamter war, zog sein Bruder in den »Befreiungskrieg« gegen Napoléon. Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 274–278.

418 Bilz 1968 – Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, S. 265.

419 Die neun jüdischen Verwaltungsmitglieder wurden allerdings unter Rückgriff auf antijüdische Stereotype wie jüdische Ehrvorstellungen ausgewählt, indem verfügt wurde, die Mitglieder dürften keine Wucherer sein und keinen unehrenhaften Bankrott verschuldet haben. Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 272 f.

420 Bilz 1968 – Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, S. 265.

421 »Daß ich Christ ward, ist die Schuld jener Sachsen, die bei Leipzig plötzlich umsattelten, oder Napoleons, der doch nicht nötig hatte, nach Russland zu gehen, oder seines Lehrers, der ihm zu Brienne Unterricht in der Geographie gab und ihm nicht gesagt hat, daß es zu Moskau im Winter sehr kalt ist.« Heine 1962 – Aphorismen, S. 396.

noch nicht von ihrem »Freiheitskrieg« zurück, als Rat und Bürgerschaft, die direkt nach dem Abzug der französischen Armee aus Frankfurt wieder eingesetzt worden waren, die Wiederherstellung der reichsstädtischen Verfassung und mit ihr die Rückkehr zum Status quo ante in Bezug auf die Juden forderten.⁴²² Wie der *Code Napoléon* und der *Code Pénal* wurde die Gleichstellung der Frankfurter Juden aufgehoben, die jüdischen Beamten und Militärangehörigen entlassen und sogar der »alte Judeneid« wieder eingesetzt.⁴²³ Der Status als Vollbürger hatte für die Frankfurter Juden 700 Tage gedauert.

Im Ergebnis hatten die Frankfurter Juden im Großherzogtum zwar das Bürgerrecht erhalten, jedoch lediglich in Frankfurt und nicht von den Frankfurtern. Deshalb wurde die Gleichstellung der Juden mit dem Ende des Großherzogtums, da französisch oktroyiert und den Interessen der Kaufmann- und Bürgerschaft widersprechend, wieder beseitigt. Zudem war der Verkauf des Bürgerrechts an die Juden mit ihrer maximalen finanziellen Auspressung verbunden, die sich als extremes Beispiel für Dalbergs plutokratische⁴²⁴ Herrschaftsordnung fassen lässt und die gleichzeitig einen Kulminationspunkt der finanziellen Ausbeutung der Juden als Gruppe durch christliche Herrschaftsträger bildete. Obwohl die Gleichstellung spätestens seit 1815 gegenstandslos war, zahlte die jüdische Gemeinde bis 1863 Zinsen für Anleihen im Zusammenhang mit der Ablösesumme. Ferner hatte Dalbergs »Gleichstellungspolitik« einen weiteren Nachteil: Sie galt nur für die Frankfurter Juden. Während es den einheimischen Fuldaer Juden gelang, sich für 60000 Gulden ebenfalls die Gleichstellung zu erkaufen, besaß die jüdische Bevölkerung in den anderen Teilen des Großherzogtums bis zu seinem Ende kein Bürgerrecht. Bei den Frankfurter Juden, die sich ins Bürgerrecht einschreiben durften, handelte es sich im Kern um die privilegierten vorherigen Stättigkeitsfamilien und ihre Schutzverwandten, die – geht man weiterhin von etwa 3000 in Frankfurt ansässigen Jüdinnen und Juden aus – keineswegs alle Gemeindemitglieder umfassten. Alle, die einen Fremdenstatus besaßen, Gesinde, Handlungsgehilfen und dergleichen, waren vom Bürgerrecht ausgeschlossen, zumal an den bestehenden Zuzugs- und Heiratsbeschränkungen, mit denen vor allem fremde Jüdinnen und Juden fern gehalten werden sollten, festgehalten wurde. Damit ist zwar insgesamt von einer nie dagewesenen jüdischen »Agency« zur Zeit des Großherzogtums auszugehen,

422 Das Ende des Großherzogtums wurde mit der Niederlage Napoléon Bonapartes in den sogenannten Befreiungskriegen eingeleitet. Dalberg, der bereits am 30.9.1813 die Stadt verlassen hatte, dankte am 28.10.1813 ab. Am 1.11. zog die französische Armee ab, fünf Tage später erreichten die Alliierten Frankfurt am Main. Diese errichteten mit dem Generalgouvernement eine Zentralverwaltungseinheit für die ehemaligen Gebiete des Großherzogtums unter der Leitung des Freiherrn vom Stein. Mit der Wiener Kongressakte vom 9.6.1815 (Art. 46) erhielt Frankfurt als »freie Stadt« seine Selbständigkeit zurück und gehörte fortan zu den Stadtstaaten innerhalb des deutschen Bundes.

423 Heuberger et al. 1988 – Hinaus aus dem Ghetto, S. 31.

424 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 304 ff.

von den bürgerlichen Privilegien blieb jedoch erneut ein beträchtlicher Teil der im Großherzogtum lebenden Jüdinnen und Juden ausgeschlossen.

2. Die Verfolgung jüdischer Delinquenz vor dem Frankfurter Strafgericht 1779 bis 1814 – Delikte, Akteure und Strafen im Überblick

Um die Quellenbasis der exemplarisch ausgewählten Konfliktkonstellationen und Fallstudien deutlich zu machen und sie gleichzeitig zu situieren, untersuche ich zunächst, was vor dem Frankfurter Strafgericht im Untersuchungszeitraum quantitativ und qualitativ als jüdische Delinquenz fassbar wird, das heißt, welche »Fälle« und Delikte vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt und verfolgt wurden, welche Deliktfelder und welche Akteure schwerpunktmäßig in den Kriminalakten repräsentiert sind und wie diese sanktioniert wurden. Die Bildung eines Samples »Kriminalia Juden«, das die Dalbergzeit integriert, ergibt sich aus den starken Kontinuitäten, die in der Strafrechtsprechung nach 1806 zu Tage treten. Bevor ich die in diesem Sample überlieferten Deliktfelder und -kategorien skizziere, seien die grundlegenden Modelle und Überlegungen, auf denen meine Analyse aufbaut, aufgerufen.

Historische Kriminalitätsforschung kann ausschließlich untersuchen, was angezeigt, verfolgt und gegebenenfalls sanktioniert wurde. Deshalb fragen aktuelle Ansätze nicht nach einer »Realdelinquenz«, sondern konzentrieren sich eher auf die Erforschung der Verfolgungsintensität und Etikettierungspraxis bestimmter Delikte oder Deliktfelder im Zusammenhang mit Normgebung, Devianz und Sanktionen sowie formeller (institutioneller) wie informeller (infra- und extrajudizieller) Sozialkontrolle.⁴²⁵ Denn Kriminalität wird in der jüngeren historischen Kriminalitätsforschung als historische und gesellschaftlich-kulturelle Konstruktion verstanden, die durch einen komplexen Zuschreibungs- und Kriminalisierungsprozess konstituiert wird.⁴²⁶ Schwerhoff spricht von einer mindestens doppelten soziokulturellen Konstruktion.⁴²⁷ Zum einen richte sich die Etikettierung eines bestimmten Verhaltens nach den jeweiligen soziokulturellen und (straf-)rechtlichen Normen eines bestimmten historisch-gesellschaftlich-kulturellen Kontexts und seiner (Straf-)Rechtskultur. Zum zweiten werde

425 Härter 2005 – *Policey und Strafjustiz*, S. 1,9; Härter 1999 – *Social control*, S. 39-63; Härter 1999 – *Soziale Disziplinierung*, S. 365-379; Schwerhoff 2011 – *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 10f; Schwerhoff 1992 – *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft*, S. 385-414.

426 »Kriminalität wird folglich als deviantes Verhalten begriffen, das in »Rechtsnormen« festgeschrieben und mit Strafe bedroht, aber erst in einem spezifischen, teilweise diskursiven Prozess zugeschrieben und bestraft wird.« Härter 2007 – *Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht*, S. 348.

427 Schwerhoff 2011 – *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 8f.

innerhalb eines jeweils komplexen Verständigungsprozesses erst ausgehandelt, ob beispielsweise gewalttätiges Verhalten als delinquent und sanktionswürdig betrachtet oder aber als legitim (»Notwehr«, Töten im Krieg) und damit nicht als delinquent bewertet werde.⁴²⁸ Unter Rückgriff auf den »labeling approach« fokussiert die Forschung vornehmlich Wahrnehmungen, Etikettierungen und Bewertungen von bestimmten Verhaltensweisen als deviant und delinquent, denn »abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen«⁴²⁹. Die interaktionistisch und etikettierungstheoretisch orientierte historische Kriminalitätsforschung erscheint daher wesentlich als Erforschung historischer Formen und Prozesse von Kriminalisierung bzw. von Bedingungen und Faktoren, die Devianz und Delinquenz konstituieren.⁴³⁰

Erforscht man jüdische Delinquenz im der Frühen Neuzeit bzw. Sattelzeit, stellt sich die Frage, wie vollständig und wie aussagekräftig der überlieferte Bestand ist, die sich bei der Erforschung von Devianz und Delinquenz stets stellt – ihre Vollständigkeit lässt sich selten klären – noch verstärkt. Da sich die rechtliche Ausgangskonfiguration durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten sowie die relative jüdische Rechtsautonomie auszeichnete,⁴³¹ konnten in Frankfurt bestimmte Delikte in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Gerichte fallen. Dass sich beispielsweise im Frankfurter Bestand an Kriminalia im Untersuchungszeitraum kein Fall von Prostitution, der jüdische Frauen betrifft, findet, heißt nicht, dass solche Fälle nicht vorkamen.⁴³² Denn für Sexualitäts- und Sittendelikte war im Untersuchungszeitraum das Frankfurter Konsistorium zuständig, dessen Bestände weitgehend verloren sind.⁴³³ Ferner könnte Prostitution mit jüdischen Beteiligten, obgleich es in den obrigkeitlichen

428 Ebenda.

429 Becker 1981 – Außenseiter, S. 8. »Devianz« meint ein soziologisches Konzept, das, im Unterschied zu »Delinquenz«, den rechtlichen Bezugsrahmen verlässt. Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 10.

430 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 35-39. Ich schließe mich jenen Vertreter/innen der historischen Kriminalitätsforschung an, die als übergeordneten Analyserahmen das Konzept »Delinquenz« statt des negativ konnotierten Begriffs der Kriminalität verwenden. Burghartz 1990 – Leib, S. 9f. Aus der Orientierung an soziologischen Ansätzen wie dem »labeling approach« resultiert auch die Vermeidung strafrechtlich fixierter zeitgenössischer »Labels« wie »Täter« oder »Straftäter«.

431 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 185-216; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit.

432 Im Frankfurter Gesamtbestand finden sich etwa 90 Aktenvorgänge von Prostitution, die aus dem Zeitraum vor der »Entkriminalisierung« der Unzuchtsdelikte stammen und sich größtenteils auf das 17. Jahrhundert beziehen. In einem Fall ist ein noch nicht 16jähriger Jude involviert (ISG FFM Crim. 1133 1652), in einem weiteren geht es um die Ausweisung einer 16jährigen Konversin, die bereits mehrmals wegen Diebstahls und Prostitution aus Frankfurt ausgewiesen und bereits gebrandmarkt wurde (ISG FFM Crim. 4945 1736-1742).

433 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 91.

Rechtsbereich fiel, in der Praxis dennoch intern in der jüdischen Gemeinde, die die Zuständigkeit für »Hurerei« für sich beanspruchte, reguliert worden sein.⁴³⁴

Ein weiteres Problem bei der Erforschung historischer Kriminalität besteht in der Frage, welche rechtlichen Kategorien man der Analyse zu Grunde legt: historische Rechtskategorien oder zeitgenössische »Labels«, die dem gegenwärtigen Strafrecht entnommen sind. Damit ist das Problem verknüpft, inwiefern man sich an historischen Klassifikationen, das heißt, rechtlichen und policy-lichen Normen und Kategorien orientiert, und inwieweit man ein eigenes Analyseraster konstruiert. Eine »klassische« Schwierigkeit der historischen Kriminalitätsforschung besteht daher darin, dass den einzelnen Studien oftmals unterschiedlich gefasste Deliktkategorien zu Grunde liegen, was den Vergleich quantitativer wie qualitativer Befunde erschwert.⁴³⁵ Die in dieser Arbeit verwendeten Deliktkategorien habe ich – wie auch die übrigen Analysekathegorien – in einem iterativen Verfahren »induktiver Pragmatik«⁴³⁶ gebildet. Dieses meint eine wiederholend-wechselnde Beschäftigung mit empirischer Quellenanalyse, der Auswertung zeitgenössischer Rechtsnormen, Forschungsliteratur und theoretisch-methodologischen Texten, wobei die so gebildeten Kategorien im konkreten Forschungsprozess immer wieder revidiert und transformiert werden. Wann immer es, wie bei den Deliktkategorien, möglich war, habe ich versucht, bei der Kategorienbildung möglichst eng an die historischen rechtlich-normativen Kategorien anzuschließen.

Vor jeder quantitativen Auswertung muss entschieden werden, ob man »Täter«, »Fälle« oder Delikte zählt. Diese Entscheidung bringt eine Vielzahl von Problemen mit sich. Denn ein »Fall«, das heißt, ein Kriminalprozess, kann eine Vielzahl an personalen Akteuren enthalten, zu denen neben den Inquisiten und Inkulpaten auch die Zeugen und Supplizierenden zu zählen sind. Aus diesen konnten im Inquisitionsverfahren, das weder Unschuldsvermutung noch einen Freispruch im modernen Sinne kannte,⁴³⁷ wie auch in den von mir untersuchten Kriminalprozessen ersichtlich, erst Inquisiten und Inkulpaten und schließlich Delinquenten werden. Bereits einem »Täter« konnten dabei mehrere Delikte zur Last gelegt werden. Da ein »Fall« jedoch mehrere »Täter« enthalten konnte, konnten in einem »Fall« auch eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte,

434 Kracauer zufolge wurde gegen Prostitution in der »Gasse« sowohl seitens des jüdischen Gemeindevorstandes als auch seitens des Rates restriktiv durchgegriffen. 1775 wurde ein Gemeindestatut zum Verbot von Dirnen in der Gasse verabschiedet. Spärliche Nachrichten über Prostituierte existieren aus dem 15. und 17. Jahrhundert. Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 293.

435 Zum Problem der Kategorienbildung und weiteren Problemen der Quantifizierung Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 59 f., 63 f.

436 Das Verfahren geht zurück auf den Ansatz der »histoire croisée«. Werner et al. 2002 – Vergleich, Transfer, Verflechtung, S. 622.

437 Allerdings erscheint es kaum möglich, auf alle Termini, die eine moderne Konnotation haben, da ihnen das »in dubio pro reo«-Prinzip zu Grunde liegt (Angeklagter, Verdächtiger etc.) zu verzichten.

die verschiedenen Personen zugeschrieben wurden, verfolgt werden. »Fall« steht deswegen in Anführungszeichen, da man es als Forschender zuerst mit einem Kriminalprozess zu tun hat. Dieser Kriminalprozess kann in einer Kriminalakte oder in mehreren Kriminalakten festgehalten sein, weshalb das Aktenaufkommen nicht mit der Zahl an Kriminalprozessen identisch ist. Was der »Fall« ist, kann im Grunde erst durch eine qualitative Analyse ermittelt werden wie auch Delinquenz, analytisch gesehen, erst aus dem Zusammenspiel der jeweiligen »Täter« und ihrer Etikettierung sowie dem ihnen zugeschriebenen devianten Verhalten und der diesem zugeordneten Deliktkonstruktion resultiert.

Im Ergebnis müsste eine quantitative Auswertung daher, um präzise Resultate zu erzielen, sowohl personale Akteure (mindestens die »Täter«) als auch die in den jeweiligen Kriminalprozessen verfolgten Delikte zählen, und dies nicht auf Basis des Akteneintrages oder des Erstverhörs, sondern idealiter unter Einbezug der gesamten Prozessakten, mindestens jedoch auf Grundlage des Endurteils, was voraussetzt, das ein solches existiert bzw. festgehalten wurde und überliefert ist. Eine solche methodische Vorgehensweise ist an einen Arbeitsaufwand geknüpft, der, wie im vorliegenden Forschungsrahmen durchgeführt, schwer mit mikrohistorisch perspektivierten Einzelfallanalysen zu kombinieren ist, die die wörtliche Transkription hunderter Folio-Seiten beinhalten. Die folgenden quantitativen Auswertung basiert daher aus forschungspragmatischen Gründen auf der Auszählung von Kriminalprozessen auf Grundlage des Akteneintrages. Es handelt sich um einen Krompromiss, der mir – angesichts meiner mikrohistorischen Forschungsschwerpunkte und des bereits vorhandenen Datenmaterials – ermöglicht, einen bescheidenen Vergleichsrahmen zu schaffen (auch wenn sich aus dem Auszählen von Kriminalprozessen noch keine Aussagen über jüdische Delinquenz generieren lassen und dieses Verfahren zur Akteurszentrierung dieser Arbeit quer liegt). Denn die quantitative Analyse soll, soweit möglich, vergleichbare Daten zu Eibachs quantitativen Befunden herstellen, dessen Erhebung zum Frankfurter Verfolgungsaufkommen von Eigentums- und Gewaltdelinquenz im 18. Jahrhundert auf der Auszählung von »Fällen« beruht.⁴³⁸

Mit dem oben beschriebenen Verfahren habe ich schließlich fünf Delikt-kategorien (Analysekategorien) gebildet, die in der Forschung in ähnlicher Weise vielfach Verwendung gefunden haben:⁴³⁹ Eine Kategorie Eigentumsdelikte (1), eine Kategorie Gewalt gegen Personen (2), eine Kategorie Delikte gegen Obrigkeit, Sicherheit und Ordnung (3), eine Kategorie für Sexualitätsdelikte (4) sowie eine Kategorie Policydelikte und sonstiges (5).

438 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 92.

439 Ebenda, S. 100.

Tabelle 1: Überblick über die in diesem Bereich verwendeten Analysebegriffe

Term/Begriff	Definition, Ebene
Akte/Kriminalakte	unspezifischste Analyseeinheit, enthält die Prozessakten eines Prozesses oder Teile eines Kriminalprozesses
Kriminalprozess	kann in einer oder in mehreren Akten überliefert sein; Grundlage der quantitativen Auswertung
Fall	Ergebnis der qualitativen Interpretation der zu einem Kriminalprozess zugehörigen Kriminalakten Sprachliches Synonym für einen Kriminalprozess
Delikt	Kategorie, der ein als delinquent etikettiertes Verhalten im Zusammenhang mit den in Strafrecht und Policeyrecht festgeschriebenen Kategorien zugeordnet wird
Devianz	abweichendes Verhalten
Delinquenz	pragmatisch: Surrogatbegriff für den Begriff Kriminalität analytisch: Ergebnis einer bestimmten Etikettierung eines oder mehrerer personaler Akteure, denen, analog zu einem bestimmten devianten Verhalten, in einem Inquisitionsverfahren ein bestimmtes Delikt zugeschrieben und entsprechend sanktioniert wird. übergeordnete Kategorie: Gesamtheit der Befunde zum Komplex Devianz und Delinquenz
Delinquent	(1) pragmatisch: Person, die als delinquent etikettiert wird; an Stelle der mit modernem Recht verbundenen Begriffe »Verdächtiger« oder »Beschuldigter«, Synonym für Inquisit oder Inkulpat (2) Analyse-kategorie, Person, die als Ergebnis eines Gerichtsverfahrens als delinquent etikettiert wird (siehe oben)

Tabelle2: Deliktkategorien zur quantitativen Auswertung der Frankfurter Kriminalia, die Jüdinnen und Juden betreffen

I. Eigentumsdelikte: »boshafte Beschädigungen des Vermögens anderer, wohin alle Arten von falsis, wucherliche Contracte, muthwillige Banquerots, und Diebstähle insonderheit gehören.« ⁴⁴⁰	Diebstahl, Untreue, Unterschlagung, Betrug, Wechselbetrug, Fälschungsdelikte, betrügerischer Bankrott, Einbruch/Einbruchdiebstahl, (Diebs-)Hehlerei, Brandstiftung, Raub
---	--

440 Beyerbach 1799 – Beyerbach 1799: Bd. 8: Recht, S. 1650, §5.

2. Gewalt gegen Personen:	Tötungsdelikte & gefährliche Körperverletzung, ⁴⁴¹ geschlechtsspezifisch konstruierte Gewaltdelikte (Kindstötung, sexualisierte Gewalt ⁴⁴² & geschlechtlich kodierte Gewaltdelikte (Abtreibung, Kindsweglegung) sowie Suizid, Real ⁴⁴³ - und Verbalinjurien ⁴⁴⁴ , auch in Zusammenhang mit Schlägereien; Misshandlung, Freiheitsberaubung, Raub
3. Delikte gegen Obrigkeit, Sicherheit und Ordnung: »Staats- und andere Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung hiesiger Reichsstadt gestört wird.« ⁴⁴⁵	Mit Bezug auf Juden ausschließlich: Fälschungsdelikte (Münzfälschung/ Falschgeldherstellung, Wechsel- fälschung, Silberfälschung, Urkundenfälschung), Beleidigung von Obrigkeiten.
4. Sexualitätsdelikte	«heimliche Geburt«, Sodomie (auch Notzucht, Kindstötung, Kindsweglegung, Abtreibung)
5. Policydelikte und Sonstiges	Ordnungsvergehen, besonders Vagieren und »verdächtiges Verhalten«, Unfälle, Leichenfunde, Schatzsuche, Quaksalberei.

Wie an der Tabelle erkennbar, handelt es sich bei einem Teil der Deliktkategorien um Misch- bzw. Mehrfachdelikte: »Raub« beinhaltet sowohl Gewalt- als auch Eigentumsdelinquenz,⁴⁴⁶ Wechselbetrug konnte als Delikt gegen die Obrigkeit und als Betrug gewertet werden und das geschlechtsspezifische Notzuchtsdelikt implizierte ein religiös kodiertes Sexualitätsdelikt (»Unzucht«). Nur wenige Sexualitätsdelikte, die Jüdinnen und Juden betreffen, wurden im Untersuchungszeitraum als »peinliche Sachen« eingestuft und daher vor dem Verhöramt verhandelt, was generell als Hinweis auf die Verlagerung der Strafkompetenzen in Unzuchtsdelikten im letzten Drittel des 18. Jahrhundert gewertet werden kann.⁴⁴⁷ Das Sample enthält einen Kriminalprozess wegen

441 »Mordbrand, Mord, Todtschlag, und andere gefährliche körperliche Verlezzungen.« Ebenda.

442 »Alle fleischliche nicht vor das Löbl. Consistorium gehörige Verbrechen.« Ebenda. Eibach subsumiert diese Delikte ebenfalls aufgrund der geringen Fallzahl unter Gewalt gegen Personen. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 101.

443 »Alle Real-Injurien, soferne solche der allgemeinen Sicherheit, und des Exempels wegen eine Untersuchung von Amtswegen erheischen.« Beyerbach 1799 – Beyerbach 1799: Bd. 8: Recht, S. 1650, §5.

444 »Verbal-Injurien, welche mit besonders gravirenden Umständen verknüpft« seien. Ebenda.

445 Ebenda.

446 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 101.

447 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 839, 868, 938; Gleixner 1994 – Konstruktion, S. 74. Hull 1997 – Sexuality, S. 97-106.

Sodomie⁴⁴⁸, eine »heimliche Geburt« (und damit der Verdacht auf Planung einer Kindstötung)⁴⁴⁹, drei Strafprozesse wegen Kindstötung⁴⁵⁰, ein Verfahren wegen Kindesweglegung⁴⁵¹ und eines wegen Abtreibung⁴⁵² sowie einen Prozess wegen versuchter Notzucht⁴⁵³ (»Vergewaltigung«). Dass sich keine Kriminalverfahren, die religiöse Delinquenz betreffen, unter den Akten finden, erscheint wenig überraschend, stellte dies doch jenen Bereich dar, der unzweifelhaft in die Kompetenz der jüdischen Gerichtsbarkeit fiel.⁴⁵⁴ Allerdings scheint sich religiöse Delinquenz in Frankfurt, wie Eibach festgestellt hat, generell kaum niedergeschlagen zu haben.⁴⁵⁵

Der folgende Überblick beginnt mit einem Vergleich der von mir erhobenen Daten zur Konstituierung und Verfolgung jüdischer Delinquenz und den Befunden von Eibach zum Verfolgungsaufkommen von Kriminalität im 18. Jahrhundert insgesamt. Darauf folgt die Auswertung der Kriminalia, die den größten Teil der obrigkeitlichen Strafverfolgung ausmachten: die Eigentumsdelinquenz. In einem ersten Abschnitt präsentiere ich daher ausgewählte Samples zur registrierten jüdischen Eigentumsdelinquenz. Ich zeige, auf welche Delikte sich die überlieferten Kriminalia, die jüdische Eigentumsdelinquenz betreffen, verteilen, wobei sie mit Eibachs ermittelten Zahlen zum Verfolgungsaufkommen an Frankfurter Kriminalia insgesamt in Bezug gesetzt werden. Zunächst betrachte ich dasjenige Delikt, das mit Abstand das am häufigsten verfolgte Delikt im Untersuchungszeitraum war: Diebstahl. Danach analysiere ich die Repräsentation von fremden Juden sowie Frauen in der Kategorie Eigentumsdelinquenz. Im Anschluss wende ich mich in ausgewählten Samples der obrigkeitlich verfolgten jüdischen Gewaltdelinquenz zu. Nach einem Überblick über die Delikte und ihre Verteilung in der Kategorie »Gewalt gegen Personen« nehme ich das Verhältnis von obrigkeitlich registrierter innerjüdischer Delinquenz und Gewaltdelinquenz in den Blick. Danach geht es um die Repräsentation jüdischer Frauen in der Kategorie Gewaltdelinquenz. Abschließend diskutiere ich Ergebnis und Grenzen des qualitativen Überblicks.

448 ISG FFM Crim. 9303-9306 (1781-1782).

449 ISG FFM Crim. 10211 (1793).

450 ISG FFM Crim. 9913 (1789-1794); 10379 (1795-1807); 10378 (1795-1804).

451 ISG FFM Crim. 10942 (1803). Kallenberg 2011 – Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten, S. 39-67.

452 ISG FFM Crim. 11202 (1809); siehe 2.2.3.

453 ISG FFM Crim. 11183 (1808); siehe 2.1.4.

454 Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 185-216.

455 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 100.

2.1 Jüdische Delinquenz in Frankfurts Kriminalia (1779-1814) im Überblick

Bei einem Verfolgungsaufkommen von rund 2000 (2160) Fällen in Frankfurt zwischen 1780 und 1814 betrafen zirka 350 Fälle Juden: mindestens 16 Prozent der überlieferten Kriminalprozesse.⁴⁵⁶ Vergenwärtigt man sich, dass Juden um 1800 lediglich um 8 Prozent der Frankfurter Gesamtbevölkerung stellten, sind Kriminalprozesse mit jüdischen Delinquenten und Akteuren im Untersuchungszeitraum insgesamt deutlich überrepräsentiert.

Dafür ist auch ein Blick auf die quantitative Verteilung der jeweiligen Deliktbereiche im Vergleich zum Verfolgungsaufkommen der Frankfurter Gesamtdelinquenz im 18. Jahrhundert insgesamt aufschlussreich:

Tabelle 3: Deliktverteilung jüdische Delinquenz und Frankfurter Gesamtdelinquenz vor dem Frankfurter Strafericht im Vergleich

Deliktbereich	Fälle mit jüdischer Delinquenz (1779-1814)	Fälle Frankfurter Gesamtkriminalität 18. Jahrhundert
Eigentumsdelinquenz	77 %	48 %
Gewaltdelinquenz	12 %	28 %
Delikte gegen die Obrigkeit (»Staat«)	5 %	15 %
Andere	5 %	8,5 %
<i>Quelle</i>	<i>Eigenes Sample</i>	<i>Eibach 2003 (gerundet)</i>

Mit zwei Dritteln aller überlieferten Fälle ist die Verfolgungsintensität jüdischer Eigentumsdelinquenz im Ergebnis, dies lässt sich auch abzüglich der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Daten sagen, wie in Kurmainz,⁴⁵⁷ eindeutig höher anzusetzen als das Gesamt aller überlieferten Fälle aus Frankfurt. Demgegenüber liegt der prozentuale Anteil von Fällen aus der Kategorie Gewalt gegen Personen, der weniger als die Hälfte von Eibachs Sample ausmacht, deutlich unter der durchschnittlichen Gewaltdelinquenz. Dies kann partiell durch Möglichkeiten jüdischer Selbstregulierung und bis zu einem gewissen Grad auch durch Gewaltvermeidung erklärt werden. Die geringe Anzahl obrigkeitlich registrierter Gewaltdelinquenz, die innerjüdische Konstellationen betreffen, bestätigen damit bisherige Forschungsergebnisse.⁴⁵⁸

456 In den zirka 2160 Kriminalprozessen, die dieser Rechnung zu Grunde gelegt wurden, sind auch Leichenfunde, Unfälle und Requisitionen enthalten. Zieht man sie ab, erhöht sich der Prozentsatz der Fälle mit jüdischen Delinquenten und Akteuren. ISG FFM. <http://www.ifaust.de/isg/>

457 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 373 f.

458 Ebenda, S. 371; Ulbricht 1995 – Criminality and punishment, S. 53.

Noch größer ist der Abstand zwischen jüdischer Delinquenz und Gesamtdelinquenz im Deliktfeld »Staat«, in dem Fälle mit Juden lediglich ein Drittel des prozentualen Anteils aller überlieferten Fälle ausmachen.⁴⁵⁹ Was das Sample (mehrheitlich nichtjüdischer) Frankfurter Gesamtdelinquenz betrifft, so erscheint die Kategorie »Staat« als vielgestaltiges Deliktfeld. Es konnte unterschiedliche Formen »politischer Delinquenz«, sozialen Protest (Tumulte, Ungehorsam gegen die Obrigkeiten etc.) sowie Fälschungsdelikte umfassen.⁴⁶⁰ Im Unterschied dazu lassen sich Fälle, die Juden betreffen, ausschließlich in Fälschungsdelikten und Vagabondage sowie vereinzelt bei Beleidigungen der Obrigkeiten und Tumult nachweisen.⁴⁶¹ Dieser Befund lässt sich zum einen mit dem grundsätzlichen Gefährdungsaspekt der jüdischen Gemeinde und dem Risiko in Verbindung bringen, das für Juden mit »Verbrechen gegen den Staat« verbunden war.⁴⁶² Anhand von Einzelfällen lässt sich zeigen, dass derartige Delikte exemplarisch zur Abschreckung anderer hart sanktioniert werden konnten,⁴⁶³ was sich am Rückgriff auf die sonst weitgehend außer Gebrauch geratenen Ehrenstrafen bei Fälschungsdelikten ablesen lässt.⁴⁶⁴

Zum anderen verweist die weitgehende Absenz von Fällen mit Juden in »Staatsverbrechen« auf die »vertikale Allianz«⁴⁶⁵, die Juden mit ihren Schutzherrn in voremanzipatorischer Zeit eingingen bzw. einzugehen gezwungen waren. Denn die Akteure antijüdischer Gewalt bzw. von Progromen gehörten überwiegend nicht den Herrschaftsträgern, sondern ständischen Gruppen (besonders Handwerk und Zünften, Bauern) an, gegen die sie einzig die Obrigkeiten schützen konnten.

459 Ebenda.

460 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 109-199.

461 Beispiele für »Münzverbrechen«: ISG FFM Crim. 6379 (1751-1810), 7575 (1779-1786); Urkundenfälschung: Crim. 9549 (1785); Wertpapierfälschung: Crim. 10810 (1801-1805); Beleidigung des älteren Bürgermeisters: Crim. 10705 (1801); Tumult: Crim. 10878 (1802); Landstreicherei/Bettelei: Crim. 9242 (1781); 10170 (1792); 11153 (1806). Auch Ulbricht nennt Fälschungsdelikte als einziges »jüdisches« Delikt gegen den Staat. Ulbricht 1995 – Criminality and punishment, S. 53.

462 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; hier S. 372.

463 Härter et al. 2012 – Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus, S. 1-22.

464 1805 wurde Jonas Abraham aus Habitzheim wegen Vertriebs von zwei falschen Kronentalern zu Pranger und einer zweijährigen Schanzenstrafe verurteilt. Am Pranger hängte man ihm ein Schild um den Hals, auf dem »Staatsbetrüger durch falsche Münzen« geschrieben stand. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes konnte er jedoch seine Schanzenstrafe nicht gänzlich verbüßen, sondern wurde vorzeitig aus Frankfurt ausgewiesen. ISG FFM Crim. 11067 (1805-1808). Auch in Straßburg wurden 1806 eine Reihe von Personen wegen Fälschung von Wiener Bancozetteln in Marseille zu langen Haftstrafen verurteilt und gebrandmarkt. ISG FFM Crim. 11195 (1806-1807; fol. 353).

465 Yerushalmi spricht vom Königsbündnis bzw. für die Neuzeit von »vertikaler Allianz«. Yerushalmi 1995 – Aspekte.

Jüdische Eigentumsdelinquenz in Frankfurts Kriminalia

Wie die Forschung zur städtischen Eigentumsdelinquenz im 18. Jahrhundert nachgewiesen hat, bewegte sich die Verfolgung von Eigentumsdelinquenz im 18. Jahrhundert insgesamt auf hohem Niveau (in der Regel zwischen 50 und 70 Prozent).⁴⁶⁶ Für diesen Untersuchungsraum reflektieren die hohen Zahlen zudem auf Frankfurt als Messe- und Handelsplatz.⁴⁶⁷ Der Tabelle lässt sich entnehmen, dass mehr als zwei Drittel aller vor dem Frankfurter Strafgericht im Untersuchungszeitraum als Delinquenz etikettierten und registrierten Fälle, in die Juden involviert waren, Eigentumsdelikte betreffen. Der Vergleich mit Eibach zeigt, dass die hohe Anzahl von Fällen mit Eigentumsdelikten auf jüdische Delinquenz noch in besonderem Maße zutrifft. Der Abstand ist so augenfällig, dass dies selbst dann gilt, wenn man bedenkt, dass jeder quantitative Vergleich nur einen Trend anzeigen kann und in diesem Fall zusätzliche Verschiebungen und Ungenauigkeiten durch die Wahl der quantitativen Methode und die Unterschiede in Datenerhebung und Untersuchungszeitraum hinzutreten.⁴⁶⁸ Deutlich wird ferner, dass Diebstahl mit fast 60 Prozent den Hauptteil an obrigkeitlich verfolgter jüdischer Eigentumsdelinquenz ausmacht: Der prozentuale Anteil liegt ebenfalls um zehn Prozent höher als bei den (mehrheitlich nichtjüdischen) Fällen im Frankfurt des 18. Jahrhunderts insgesamt. Geringere Unterschiede zwischen Eibachs Sample und meinen Befunden zum Verfolgungsaufkommen jüdischer Delinquenz bestehen beim Anteil von Betrug und Hehlerei (um zehn Prozent), wobei der Anteil von Betrug für die Gesamtdelinquenz etwas über der Betrugsdelinquenz, die Juden betrifft, liegt. In dieser Ansicht erscheint das Verfolgungsaufkommen von Betrugs- und Hehlereiprozessen, in die Juden involviert waren, nicht größer als bei Fällen mit nichtjüdischen Akteuren, was, angesichts des verbreiteten Stereotyps vom »betrügerischen Juden«, überraschend

466 Auch in Württemberg führte Diebstahl die Eigentumsdelinquenz an: Schnabel-Schüle 1997 – Überwachen, S. 227, 270-280. Eine hohe Eigentumsdelinquenzrate für Freiburg auch bei: Wettmann-Jungblut 1997 – Der nächste Weg zum Galgen. In Essex zwischen 1740 und 1820 sogar 90%: King 2000 – Crime, justice, and discretion, S. 183ff., 261ff. In Kurmainz rangierte die Bereicherungskriminalität in der Frühen Neuzeit mit 30% allerdings erst auf Platz zwei (nach den Sexualitätsdelikten), was mit der anderen strafrechtlich-institutionellen Ausgangskonfiguration bzw. dem Quellenkorpus, in dem Sexualitätsdelikte enthalten waren, sowie Härters unterschiedlichem Forschungssetting, das Strafjustiz wie Policy und einen längeren Untersuchungszeitraum fokussierte, in Zusammenhang zu bringen wäre (wobei auch hier der Schwerpunkt qua Überlieferung auf dem 18. Jahrhundert liegt). Doch auch in Kurmainz dominierten mit rund 74 Prozent eindeutig Diebstahlsdelikte. Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 575, 578.

467 Koch et al. 1991 – Brücke zwischen den Völkern.

468 Eibachs Auszählung beruht auf der Auszählung 90 fortlaufender Jahre zwischen 1717 und 1806 sowie fünf regelmäßiger Jahrfünfte, wobei Juden enthalten sind. Dem Sample Eigentumsdelinquenz liegen 13 Jahre (1741-43; 1771-1775; 1801-1805) zu Grunde. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 28, 325.

erscheint.⁴⁶⁹ Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass in den Kriminalprozessen wegen Betrugs, in die Juden involviert waren, ausschließlich Jüdinnen und Juden als »Täter« verhandelt wurden, was wiederum eine antijüdische Bias nahe legt.⁴⁷⁰ Zwar erscheinen in rund 28 Prozent der Fälle einheimische Juden als Inkulpaten, allerdings stellten auch hier mit um 54 Prozent Fälle mit ortsfremden jüdischen Akteuren die Mehrheit.⁴⁷¹

Tabelle 4 Jüdische Eigentumsdelinquenz und Verfolgungsaufkommen von Kriminalität im 18. Jahrhundert insgesamt⁴⁷² im Vergleich

Deliktkategorie	Kriminalprozesse mit jüdischen »Tätern« (Fälle mit jüdischen Akteuren), Anteil am Gesamtaufkommen (1779-1814)	Verfolgungsaufkommen von Kriminalität insgesamt (18. Jhd. gesamt)
Diebstahl	155 (201) ⁴⁷³ = 57 %	127 = 46 %
Betrug	55 (60) = 20 %	67 = 24 %
Hehlerei	31 (35) = 11 %	27 = 10 %
Einbruch	21 (22) = 8 %	46 = 13 %
Raub	5 (7) = 2 %	24 = 9 %
Untreue	2 = 1 %	(nicht aufgeschlüsselt) ⁴⁷⁴
Fälle insgesamt	272 (332)	268 aus 13 Jahren
Anteil an der überlieferten Gesamtdelinquenz	77 %	48 %
<i>Quelle</i>	<i>Sample jüdische Eigentumsdelinquenz</i>	<i>Eibach 2003 (gerundet)</i>

469 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; bes. 373 f. Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 354-370; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

470 Eibach 1999 – Stigma Betrug, S. 15-38; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 354-370.

471 Beispielsweise zeigte 1803 der Linnenwebermeister und Messegast Johann Gottlieb Dürb aus der Gegend von Zwickau den etwa 18-20jährigen Händler Abraham Marcus, angeblich aus Bamberg, wegen Betrugs an, der jedoch floh und trotz weiterer Nachforschungen nicht aufgefunden werden konnte. ISG FFM Crim. 10917 (1803). Weitere Beispiele mit fremden Juden als Delinquenten: ISG FFM Crim. 9187 (1780); 10074 (1791); 10331 (1795); 10770 (1801); 10831 (1802).

472 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 101, 320, 323, 325. Zur Kritik an der methodischen Vorgehensweise der Studie, der Datengrundlage und dem Problem, aus der Auszählung von Fällen auf Delinquenz zu schließen sowie damit einhergehende begriffliche Unschärfen: Härter 2003 – Rezension zu: Eibach, Joachim: Frankfurter Verhöre.

473 Die Zahl in Klammer umfasst jeweils diejenigen Kriminalprozesse, in denen laut Akteneintrag jüdische Akteure ausschließlich als Anzeigende, Zeugen oder Ermittler vorkommen.

474 Dafür existiert eine eigene Kategorie Hausdiebstahl mit 35 Fällen, was rund 13 % der Eigentumsdelinquenz ausmacht. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 323.

Unter den Fällen mit jüdischen und nichtjüdischen Beschuldigten machen Hehlereifälle den größten Anteil aus.⁴⁷⁵ In über 40 Prozent aller Hehlereifälle waren Juden wegen gemeinschaftlicher Handlungen mit Nichtjuden angeklagt.⁴⁷⁶ Der Anteil der Hehlereifälle im Gesamtsample jüdische Delinquenz ist nur leicht höher als im Sample Frankfurter Delinquenz insgesamt. Dennoch erweist sich Hehlerei maßgeblich als »jüdisch« konstruierte Kriminalität, weil in den vorliegenden Fällen überwiegend jüdische Beschuldigte als Hehler (87 Prozent), die nichtjüdischen zumeist als Diebe verfolgt wurden. Die mittellose »alleinerziehende« jüdische Mutter Sprinz, die ein krankes Kind zu Hause hatte, wurde 1803 beispielsweise beschuldigt, mit der christlichen »Diebin« Langsdorf gemeinsame Sache gemacht, sie beherbergt und von ihr Kleider und anderes Diebesgut erhalten zu haben, welches sie verkauft habe. Der Fall zeigt, dass Kontakte zwischen jüdischen und nichtjüdischen Delinquenten geradezu durch obrigkeitliche Strafmaßnahmen generiert werden konnten. Kennengelernt hatten sich Sprinz und die Langsdorfin im Frankfurter Armenhaus, in dem Sprinz' Mutter einsaß.⁴⁷⁷

Einige der Hehlerei verdächtigten jüdischen Akteure konnten den Verdacht von sich abwenden. 1793 wurde dem jüdischen Händler Bing von zwei christlichen Burschen, einem Frankfurter Bürgersohn und einem Lehrling, ein Schraubstock zum Verkauf angeboten, den der Schlossermeister Walter als gestohlen gemeldet hatte.⁴⁷⁸ Bing schöpfte Verdacht und meldete die christlichen Burschen, die später zu drei Monaten Schanzarbeit verurteilt wurden.⁴⁷⁹ Dies belegt, dass Anzeigen einheimischer Frankfurter Juden gegen christliche Burschen vor dem Peinlichen Verhöramt auch bei antijüdisch kodierten Delikten wie Hehlerei erfolgreich sein konnten. 1788 zeigte der Schuhmachermeister Almeritter vor Gericht an, dass seinem Gesellen Groner in der zweiten Woche der Herbstmesse Schuhschnallen entwendet worden seien. Wie die Befragung von Anzeigenden und Zeugen ergab, mussten Almeritters Gesellen zu Messzeiten ihre Kammern räumen und auf dem Speicher schlafen, da die Kammern an Messfremde vermietet wurden. Jüdische Messebesucher wurden zusammen mit den Gesellen auf dem Speicher einquartiert.⁴⁸⁰ Dingfest gemacht wurden die abhanden gekommenen Schnallen schließlich beim Juden Grünbaum, der wiederum angab, die Schnallen von einem »fremden Juden« gekauft zu haben. Nachdem alle Beteiligten versichert hatten, ihre Aussagen eidlich beschwören

475 Beispiele: ISG FFM Crim. 9291 (1781); 10402 (1796); 10650 (1800), 11029 (1804-1805).

476 Konstellationen mit jüdischen und nichtjüdischen Beteiligten: ISG FFM Crim. 9770 (1787), 9764 (1787f.), 9772 (1787-1790), 10055 (1791), 10058 (1791), 10512 (1797-1798), 10534 (1798-1800), 10650 (1800), 11029 (1804f.).

477 ISG FFM Crim. 10956 (1806), PVA, Actum vom 20.6.1803.

478 ISG FFM Crim. 10217 (1793-1795).

479 Ebenda.

480 ISG FFM Crim. 9819 (1788), Actum vom 11.11.1788. Ab 1763 konnten »Handels-« und daher »nützliche Juden« zu Messzeiten auch in Bürgerhäusern beherbergt werden (2.1.2).

zu können, wurden sie entlassen. Drei Tage später wurde besagter Grünbaum erneut auf dem Amt vorstellig und sagte aus, den Verkäufer der Schnallen gesehen zu haben, der ihm jedoch entwischt sei, bevor er ihn habe arretieren lassen können.⁴⁸¹ Dem jüdischen Ermittler Moses Abraham wurde daher der Auftrag gegeben, den Flüchtigen auszukundschaften und ihn zu verhaften. Damit wurde, unter Vorbehalt von Schadenersatz für Grünbaum bei Ergreifung des Delinquenten, das Verfahren eingestellt und der Geselle erhielt seine Schnallen zurück.⁴⁸² Der Fall ist zum einen ein charakteristisches Beispiel für »Diebsheherei« im Umfeld der Messe, zum anderen belegt er, dass Messunterkünfte ein Umfeld waren, in dem Juden und Nichtjuden aufeinander trafen.

Insgesamt finden sich wenige Fälle mit einheimischen Schutzjuden im Sample Eigentumsdelinquenz. Dies ergibt sich aus der Dominanz von Diebstahlsfällen, die in der Regel Fremden zugeschrieben wurden und zeigt die Zweigleisigkeit der Strafjustiz besonders deutlich (II.2.2, V).⁴⁸³ Beispiele finden sich in unterschiedlichen Varianten von Betrug, ob mit Waren, Geld oder Wechseln, im Umfeld von Handel und Messe.⁴⁸⁴ Dabei zeigt sich, dass die Frankfurter Obrigkeiten ihre Schutzfunktion gegenüber einheimischen jüdischen Frankfurter Handelsmännern, die von auswärtigen Herrschaften und Ämtern als Zeugen in Anspruch genommen werden sollten, wahrnahm.

1788 erhielt das Peinliche Verhöramt beispielsweise eine Requisition der hessisch-rheinfeldischen Regierung aus St. Goar in Inquisitionssachen des dortigen Schutzjuden Wolf Lazarus, dem Betrug mit falschen Juwelen vorgeworfen wurde.⁴⁸⁵ Daher sollten die Frankfurter Händler Oppenheimer und Heidelberger, mit denen der Inquisit Geschäfte gemacht hatte vernommen werden. Im weiteren Verlauf ging es darum, ob dem 30jährigen Frankfurter Juwelenhändler Wolf Emmanuel Oppenheimer zugemutet werden könne, die Geschäftsbücher seines Vaters dem Amt zum Beweis vorzulegen, weshalb sich das Peinliche Verhöramt an den Schöfferrat wandte, das dem Antrag zunächst zustimmte.⁴⁸⁶ Die Oppenheimers wurden daraufhin erneut beim Peinlichen Verhöramt vorstellig und erklärten, diesem Antrag nicht nachkommen zu können.⁴⁸⁷ In ihrer Supplik an den »Schöfferrat« begründeten sie ihre Ablehnung damit, dass aus diesen Handlungsbüchern ihre Kundschaft hervorgehe, deren Recht auf Geheimhal-

481 ISG FFM Crim. 9819 (1788), Actum vom 14.II.1788.

482 ISG FFM Crim. 9819 (1788), Actum vom 14.II., 16.II.1788.

483 Zum Gegensatz von »fremd/mobil« versus »einheimisch/ansässig« als wichtigste »Achse sozialer Ungleichheit« in der Strafjustiz: Eibach 2009 – Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, S. 526.

484 Fälle von Diebstahl und Betrug, in die einheimische Schutzjuden involviert waren: ISG FFM Crim. 9132 (1779 f.), 9747 (1787), 9949 (1790), 10384 (1795).

485 ISG FFM Crim. 9793 (1788); Requisition aus St. Goar vom 29.I.1788 und 22.2.1788, Actum PVA vom 3.3.1788.

486 ISG FFM Crim. 9793 (1788), Actum PVA vom 3.3.1788, decretum in senatu scabinorum vom 7.3.1788.

487 ISG FFM Crim. 9793 (1788), Actum PVA vom 29.5.1788.

tung gewahrt werden müsse.⁴⁸⁸ Außerdem läge kein Rechtsgrund vor, diese vorzulegen, da Oppenheimer den Status eines Zeugen besitze, dessen mündliche Versicherungen genügen müsse. Der Fall ist ein Beleg dafür, wie einheimische Schutzjuden in ihre Argumentation die Kategorie »jüdisch« einbrachten und indirekt mit einer utilitaristischen Begründung verbanden. Sie führten an, dass man die in Hebräisch verfassten Handlungsbücher ohne Hinzuziehung eines Übersetzers ohnehin nicht verstünde, womit sie auf die anstehenden Kosten anspielten. Die Reaktion des Peinlichen Verhöramts lässt sich als Kompromiss zwischen Amtshilfe und Perteinahme für ihre Schutzjuden deuten. Es ließ die »kurfürstlich-hessische Kanzlei« in St. Goar wissen, man beabsichtige zwar, ihrem Wunsch zu entsprechen, wolle ihm jedoch nur nachkommen, wenn die Handlungsbücher unverzichtbar seien.⁴⁸⁹

Eine andere Requisition, dieses Mal von Seiten des isenburgischen »Oberamts« Offenbach, das 1791 gegen die isenburgischen Schutzjuden Bing wegen Wechselbetrugs ermittelte, ersuchte das Peinliche Verhöramt um »Sistierung« (Überstellung) des Frankfurter Schutzjuden Hanauer.⁴⁹⁰ Dieser sei im Besitz eines Wechsels, der ursprünglich auf vier Carolinen ausgestellt und von den Bings zu einer Summe von 40 Carolinen verändert worden sei. Frankfurt möge für das Erscheinen Hanauers mitsamt des Wechsels zu einem bestimmten Termin sorgen. Daraufhin informierte das Peinliche Verhöramt Offenbach darüber, dass man den betreffenden Schutzjuden erst als Zeuge zum isenburgischen Oberamt »sistiren werde«, nachdem diesem sicheres Geleit zugesichert worden sei.⁴⁹¹ Auch der Schutzjude Hanauer wurde auf dem Amt vorstellig und bat um Zusicherung des sicheren Geleits, andernfalls möge Offenbach akzeptieren, dass man den Wechsel schicke und die Befragung vom Frankfurter Amt vornehmen lasse. Das Peinliche Verhöramt sandte darauf, die Forderung nach sicherem Geleit für Hanauer wiederholend, eine Supplik Hanauers mit diesem Anliegen und dem Originalwechsel an Offenbach.⁴⁹² Das isenburgische Oberamt schickte jedoch nochmals eine Vorladung für Hanauer, ohne auf das Anliegen Frankfurts einzugehen, was zu einer ebensolchen Wiederholung des Frankfurter Schreibens führte.⁴⁹³ Neun Tage später lenkte Offenbach ein und versicherte, den Erhalt des Wechsels bestätigend, das Erscheinen Hanauers sei nicht mehr notwendig.⁴⁹⁴

488 ISG FFM Crim. 9793 (1788), Actum PVA Supplik von Oppenheimer an den Schöffengericht vom 6.6.1788.

489 ISG FFM Crim. 9793 (1788), Actum PVA vom 9.6.1788

490 ISG FFM Crim. 10051 (1791), Requisition vom isenburgischen Oberamt Offenbach vom 26.II.1891.

491 ISG FFM Crim. 10051 (1791), Antwort an Offenbach vom 2.12.1791.

492 ISG FFM Crim. 10051 (1791), Supplik des Schutz- und Handelsjuden Isaac Lehmann Hanauer, undatiert; Decretum PV vom 3.12.1791.

493 ISG FFM Crim. 10051 (1791), Antwort vom isenburgischen Oberamt Offenbach vom 6.12.1791; Schreiben des PVA vom 7.12.1791.

494 ISG FFM Crim. 10051 (1791), Antwort vom isenburgischen Oberamt Offenbach vom 16.12.1791.

Das Begehren eines besonderen Geleits sei jedoch befremdlich, da sie derartige »Sistirungen« noch nie missbraucht hätten. Das Beispiel belegt damit, dass das Peinliche Verhöramt Forderungen an »ihre« Schutzjuden von fremdherrischer Seite nicht nur abzuwehren suchte, sondern über derartige Requisitionersuche auch Konflikte zwischen Ämtern unterschiedlicher Territorien ausgetragen werden konnten.

Charakteristisch für die Delinquenz einheimischer Schutz- und Handelsjuden erscheinen Kriminalprozesse wegen »betrügerischen Bankrotts« mit umfangreicher Überlieferung, ohne dass sie insgesamt quantitativ ins Gewicht fallen.⁴⁹⁵ Große Wellen schlug ferner ein Prozess, in dem es um Herstellung und Vertrieb falscher »Wiener Bancozettel« ging und in dem zahlreiche namhafte jüdische Frankfurter Handelsmänner sowie jüdische und nichtjüdische Geschäftsleute von außerhalb involviert waren.⁴⁹⁶ Besonders Fälschungsdelikte und Münzverbrechen (Verdacht auf Falschmünzerei bzw. Herstellung von Falschgeld) erscheinen als charakteristisch für einheimische Delinquenz.⁴⁹⁷ Dabei konnte sich der Verdacht jedoch als unbegründet herausstellen oder mittels Reinigungseid bzw. Judeueid entkräftet und reguliert werden.⁴⁹⁸

1781 wurden beispielsweise auf Anzeige des Pfandhauses Ermittlungen gegen Nathan Abraham Adler und Sohn wegen versuchten »falsums« mit einer Uhr, die der Sohn als goldene ausgegeben hatte, aufgenommen.⁴⁹⁹ Im Verhör behaupteten Vater und Sohn, wie auch sonst in derartigen Fällen üblich, nicht gewusst zu haben, dass die Uhr, die von einem »fremden Juden« erworben worden sei, falsch sei. Der »alte und kranke« Vater, der nach seinem 24jährigen Sohn vernommen wurde, legitimierte die Verkaufsabsicht zusätzlich mit utilitaristischen Motiven. Er habe seine beiden Söhne mit dem Erlös der Uhr in die Krankenkasse einschreiben wollen. Mangels Beweisen gegen die Adlers wurde verfügt, der Schutzjude Adler müsse eidlich seine Unschuld beschwören. Daraufhin bat dieser um Aufschub der Zahlung für die Kosten des Eides und des Verfahrens bis in die erste Messwoche, was bewilligt wurde. Der Fall belegt das Gewicht utilitaristischer Momente und den relativ großen Verhandlungsspielraum, der einheimischen Schutzjuden vor Gericht eingeräumt wurde. Nach Ablegung des Eides bei der Thora wurde das Uhrgehäuse zerstört, um zukünftige Betrugsversuche zu verhüten. Mit der Rückgabe der beschädigten Uhr endet der Fall.⁵⁰⁰

Mit einem Reinigungseid versuchte das Peinliche Verhöramt auch einen Konflikt zwischen einem christlichen Bürger und einem jüdischen Handels-

495 ISG FFM Crim. 9995 (1789-1790); 11069 (1802-1805), 11207 (1810f.).

496 Der Fall reflektiert auf die Einführung von Papiergeld, die das Falschgeldproblem zunächst erheblich vergrößerte. ISG FFM 11191, 11198, 11192, 11190 (1802-1806; insgesamt 12 Bde).

497 ISG FFM Crim. 6379 (1751-1810); 6377 (1778-1809); 9960 (1790); 10001-10003 (1790); 10212 (1792-1793), 10093-10094 (1791-1794).

498 ISG FFM Crim. 9259 (1781); 10267 (1794), 11068 (1805), 10249 (1794f.), 10609 (1800).

499 ISG FFM Crim. 9259 (1781); Actum vom 1.3., 2.3., 20.3. und 10.4. 1781.

500 Ebenda.

mann in einem Fall von Betrug und Wechselfälschung zu regulieren. 1785 zog der Schutz- und Handelsjude Benedict Aaron May, einer der wohlhabendsten, einflussreichsten und angesehensten Mitglieder der jüdischen Gemeinde,⁵⁰¹ wegen Rückerstattung und Entschädigung einer Wechselschuld von 550 Gulden vor Gericht.⁵⁰² Angeklagt waren der Bierbrauermeister Daniel Lochmann und Johann Ernst Mevii, mit denen May seit etwa zehn Jahren Geldgeschäfte betrieben hatte.⁵⁰³ Das Peinliche Verhöramt verurteilte Lochmann, der von Beginn an argumentierte, dass, »der Jude eigentlich der schändliche Betrüger« sei,⁵⁰⁴ zu Reinigungseid und den Untersuchungskosten.⁵⁰⁵ Nach der Ableistung des Eides wandte sich Lochmann jedoch an den Schöfferrat,⁵⁰⁶ der offenbar als Revisionsinstanz genutzt werden konnte und der ihn von den Untersuchungskosten sowie der Wechselklage befreite.⁵⁰⁷ In seiner Defensionsschrift mobilisierte er dabei ungeschminkt antijüdische Rhetorik. Er aktualisierte den Ritualmordvorwurf, verband ihn mit dem Wuchervorwurf und behauptete, »das unschuldige Schlachtopfer eines Juden geworden« zu sein, »welcher bekanntlich durch seine Wucher-Händel zu einem ansehnlichen Vermögen gekommen«⁵⁰⁸ sei. »Der Jude«, wie May stereotyp während des gesamten Verfahrens von Seiten der christlichen Beklagten angerufen wurde,⁵⁰⁹ versuchte, mittels Suppliken und Gegendarstellungen gegen Lochmanns Klage vorzugehen, blieb jedoch erfolglos.⁵¹⁰ Der Fall ist daher ein Beispiel dafür, wie das judenfeindlich konstruierte Delikt des »Judenwuchers«,⁵¹¹ das in den Policyverordnungen des 18. Jahrhunderts noch stärker antijüdisch aufgeladen und auf das Delikt der Wechselfälschung übertragen wurde, in der Praxis mobilisiert wurde.⁵¹² Er belegt somit exemplarisch die Wirksamkeit antijüdi-

501 Dietz 1907 – Stammbuch der Frankfurter Juden, S. 417f.

502 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Actum vom 26.3.1785.

503 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Darstellung des Geschäftsverlaufs durch May vom 29.3.1785.

504 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Bittschrift Lochmann gegen May vom 29.4.1785

505 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Continuum PVA vom 29.2.1786.

506 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Eingabe von Lochmann vor dem Schöfferrat vom 2.5.1785.

507 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Sententia des Schöfferrats vom 6.9.1786.

508 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Defensionsschrift von Lochmann vom 21.12.1785.

509 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Actum vom 26.3., 29.3., 30.3., 5.4., 6.4., 8.4., 15.4., 20.4., 3.6., 9.6. 10.6., 6.7., 18.8., 19.8., 7.10. 20.10., 9.11., 10.11., 28.12.1785; 29.2., 24.3., 6.4., 16.4., 25.4.1786.

510 ISG FFM Crim. 9559 (1785-1789); Bittschrift von May vom 1.5.1786; Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens am 28.2.1789.

511 Zum Stereotyp des »Wucherjuden«: Frey 2010 – Die Juden kennen kein Mitleid, S. 505-520; Hsia 1995 – The usurious Jew, S. 161-176; Naarmann 1995 – Ländliche Massenarmut und »jüdischer Wucher«, S. 128-149; Naarmann 2006 – Zur Entstehung des Stereotyps vom »Judenwucher«, S. 149-160; Schmidt 1990 – Schacher und Wucher, S. 235-277.

512 Die Verordnung zum »Juden Wucher« wurde auch auf Wechsel angewandt, die Juden an Bürger und Beisassen ausstellten. Ratsverordnung vom 12.5.1739, in: Beyerbach

scher Etikettierungen im Konfliktfeld Wechselfälschung und Betrug, das stark antijüdisch kodiert war. Zusammen mit einer solchen Täter-Opfer-Konstellation konnte es dazu führen, dass auch die Justiznutzung der einflussreichsten und arriviertesten jüdischen Männer Frankfurts scheiterte.

Raub und »Bandenkriminalität« haben sich im Sample kaum niedergeschlagen. Dass aus der Dalbergzeit keine solchen Fälle überliefert sind, könnte an den in dieser Zeit besonders zu diesem Zweck eingerichteten Standgerichten liegen (II.1.4). Doch auch die in der Policeygesetzgebung des 18. Jahrhundert so präsenten »jüdischen Räuber-, Diebs- und Gaunerbanden« spielen – mit Ausnahme der Ermittlungen gegen den »Räuberanführer Abraham Picard« (Salomon Jakob) und sein »angebliches Ehefrau Sara aus Amsterdam« – in der Frankfurter obrigkeitlichen Strafverfolgung des Samples kaum eine Rolle.⁵¹³ Dies könnte die These stützen, dass es bei »jüdischen Räuberbanden« um 1800 eher um ein sicherheitspoliceyliches Etikett bzw. ein literarisches Motiv und medialen Diskurs als um eine soziale Praxis ging.⁵¹⁴ Informationen über sich in Frankfurt aufhaltende jüdische »Diebe« und »Gauner« wurde stets nachgegangen, wobei mit auswärtigen Ämtern zusammen gearbeitet wurde. Dies betraf besonders Messzeiten, worauf die folgenden Beispiele hinweisen: Im April 1786 erhielt das Peinliche Verhöramt Nachricht aus Aschaffenburg, dass der Darmstädter »Diebskundschafter« Moses Abraham vom »Inquisiten Schwarzmeier« erfahren habe, dass sich dessen Frau sowie ein weiterer »Diebs Kamerad« namens Schlome zur Ostermesse in Frankfurt aufhalten werde. Dem Fleischmann Moses Abraham wurde daher in Auftrag gegeben, die genannten ausfindig zu machen.⁵¹⁵ Während in diesem Fall der Erfolg des Unternehmens nicht überliefert ist, gelang es in einem anderen Fall, einen auswärtigen Gauner dingfest zu machen. 1806 erkundigte sich das badische Stadtvogteiamt nach dem jüdischen Delinquenten Schuster, der in Mannheim aus der Haft entflohen war und in Frankfurt vermutet wurde.⁵¹⁶ In der Tat konnte Schuster in Frankfurt festgenommen und an Mannheim ausgeliefert werden. Ferner konnten auch

1798 – Beyerbach (1798), Bd. 2: Eigentum, S. 209 ff. Die Verordnung zum »Juden Wucher« wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal erneuert. Ratsverordnung vom 1.2.1780, in: Ebenda, S. 212-218.

513 ISG FFM Crim. 11081, 11089 (1805); außerdem Crim. 9527 (1784); 9872 (1789-1790), 10837 (1802). Zu Frankfurt: Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/M. 1796-1803. Generell zu jüdischen Räuberbanden: Frieß 1995 – Lebenswelt, S. 297-314. Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 361 f. Daxelmüller 2014 – Ganoven und Chochemer, S. 135-155.

514 Grundsätzlich zu »Räubern« als Forschungsproblem und Bild: Danker 2014 – Schinderhannes, S. 107-134; Lange 1996 – Verurteilung, S. 261-276; Seidenspinner 2014 – Protest – Utopie – Fiktion – Realität?, S. 89-105; Garnot 2013 – Être brigand, S. 15-45. Neuere regionale Fallstudien: Gerstenmayer 2013 – Spitzbuben und Erzbösewichter; Fritz 2004 – Rotte.

515 ISG FFM Crim. 9638 (1786), Schreiben Aschaffenburg vom 10.4.1786; Notiz vom 25.4.1786. Weitere Anfragen: Crim. 9936 (1790), 10807 (1802).

516 ISG FFM Crim. 11105 (1806).

Juden Opfer (nichtjüdischer) »Räuber« werden, wie im Fall des Frankfurter Juden St. Goar, der vom nichtjüdischen Räuber Adolf Weyers bestohlen wurde.⁵¹⁷

Im Verlauf von vielen Kriminalverfahren, in denen jüdische Ermittler tätig waren, wurde zudem auch gegen sie selbst ermittelt.⁵¹⁸ Denn dem vormodernen Sicherheitspersonal wurde eine soziokulturelle Nähe zu den von ihnen verfolgten Personen- bzw. -gruppen zugeschrieben, zumal Sicherheitskräfte teilweise aus ehemaligen »Spitzeln« rekrutiert wurden.⁵¹⁹

Tabelle 5: Massenhaft verfolgt: Diebstahlsfälle

Analysekategorien	Fälle in Prozent
Fälle mit Juden als »Tätern«	84 %
Fälle mit ortsfremden Juden als »Tätern«	70 %
Fälle mit einheimischen Juden als »Tätern«	10 %
Fälle mit Juden als Ermittlern	10 %
Fälle mit innerjüdischen Konstellationen	8 %
Delinquenz, die Juden in Kombination mit Nichtjuden zugeschrieben wurde	12 %
Fälle, in denen mehr als zwei Personen gemeinsam agiert haben sollen	19 %
Fälle mit jüdischen Frauen als »Täterinnen« (Frauen insgesamt nach Eibach 2003)	5 % um 30 %)
Anteil Diebstahlsfälle an der erfassten jüdischen Delinquenz insgesamt	57 %

Als Massendelikt der obrigkeitlich registrierten jüdischen Eigentumsdelinquenz erweist sich Diebstahl. Die Personen, die als Diebe etikettiert wurden, waren, wie auch in Kurhessen Mitte des 19. Jahrhunderts,⁵²⁰ vielfach junge ledige Männer. Im Unterschied zu den Befunden von Rebecca Habermas zeigt sich jedoch,⁵²¹ das in Frankfurt um 1800 geringfügige Diebstähle, die Einheimischen zugeschrieben wurden, weit weniger vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt wurden. Bei Fremden, wie etwa bei den fremden jüdischen Knechten erkennbar (III.2), wurden auch Kleinstdelikte akribisch verfolgt. Doch konnten auch Nichtjuden, die wegen eines geringfügigen Diebstahls angezeigt wurden, hart

517 ISG FFM Crim. 10863 (1802). Zur Judenfeindschaft von »Räubern«: Kasper-Holtkotte 1993 – Die Banditengruppe des Schinderhannes, S. 113-188.

518 Dies könnte, muss jedoch nicht auf eine antijüdische Bias hindeuten, da auch christliche »Fleischmänner« in die »Mühlen der Justiz« gerieten, da ihnen – wie ihren jüdischen Pendanten – eine Nähe zu »Gauernern«, »Diebs- und Räuberbanden« zugeschrieben wurde.

519 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 367. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 83.

520 Habermas 2008 – Diebe vor Gericht, S. 35.

521 Ebenda.

bestraft werden. Ein Frankfurter Geselle, dem wegen Diebstahls von Strümpfen bei einem Messegast und anschließendem Weiterverkauf an zwei Frankfurter Juden 1798 der Prozess gemacht wurde, wurde zu zwei Jahren Haft mit anschließender Ausweisung verurteilt.⁵²²

Im Unterschied zu Hehlereidelikten wurde Diebstahl selten als gemeinschaftlich mit Nichtjuden begangene Handlung und in der Mehrzahl einem einzelnen migrierenden jüdischen Mann zugeschrieben. Als gestohlen gemeldet wurde prinzipiell alles und in allen Dimensionen: Textilien jeglicher Art, Kleidungsstücke⁵²³ und Stoffe⁵²⁴ – von besagten Strümpfen bis zu ganzen Stoffballen aus Warenlagern, Geldbeutel⁵²⁵ und Bargeld bis zu 14000 Gulden,⁵²⁶ Silberlöffel⁵²⁷, Uhren⁵²⁸ und Schmuck, Juwelen und Edelsteine,⁵²⁹ aber auch sechs kleine Kanonen,⁵³⁰ Lebensmittel und Luxusgüter wie Kandiszucker⁵³¹, Likör⁵³², eine Tabakspfeife⁵³³ und vieles mehr. Während bei gestohlenen Alltagsgütern Kleidungsstücke überwogen,⁵³⁴ scheinen, neben Gegenständen und Geldmitteln von sehr hohem materiellen Wert, wie auch im 19. Jahrhundert,⁵³⁵ Werte von hohem symbolischen Wert bzw. Güter zu sozialem Distinktionsgewinn als gestohlen gemeldet worden zu sein. Dies verweist, neben allen Unterschieden in Bezug auf die Trägerschicht der Diebstähle wie die Verfasstheit des justiziellen Feldes im 19. Jahrhundert,⁵³⁶ auch auf Kontinuitäten in Rechtsprechung und sozialer Ungleichheit.

Im Unterschied zur Gewaltdelinquenz erscheint der prozentuale Anteil innerjüdischer Konstellationen in Diebstahlsfällen, die vor dem Frankfurter Strafgericht verhandelt wurden, extrem gering. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, beträgt der Prozentsatz der registrierten innerjüdischen Delinquenz in der Kategorie Eigentumsdelinquenz ausschließlich 13 Prozent. Auch wenn man die in-

522 ISG FFM Crim. 10534 (1798-1800).

523 Beispiele: ISG FFM Crim. 9452 (1783), 9889 (1789), 10081 (1791), 11044 (1805).

524 ISG FFM Crim. 9389 (1782-1787), 9766 (1787-1789), 9876 (1789-1790), 10384 (1795), 10654 (1800), 10763 (1801).

525 ISG FFM Crim. 9181 (1780).

526 ISG FFM Crim. 10089 (1791-1796), 10746 (1801).

527 ISG FFM Crim. 11182 (1808).

528 ISG FFM Crim. 10539 (1795-1798).

529 ISG FFM Crim. 10095-10097 (1791-1795).

530 ISG FFM Crim. 9461 (1783-1791).

531 ISG FFM Crim. 11098 (1806).

532 ISG FFM Crim. 9175 (1780).

533 ISG FFM Crim. 9260 (1781).

534 Wettmann-Jungblut 1997 – Der nächste Weg zum Galgen.

535 Habermas 2008 – Diebe vor Gericht, S. 53-56.

536 Habermas diskutiert die von ihr untersuchten Diebstahlprozesse als Experimentierfeld einer sich verändernden Rechtsordnung im 19. Jahrhundert, in deren Zusammenhang sich auch ein neuer Eigentumsbegriff konstituierte. Ebenda, S. 18, 247f. Zu überlegen wäre, diesen Prozess in seinen Ansätzen bereits in der Zeit um 1800 anzusetzen.

nerjüdische Gerichtsbarkeit und, wie auch in Frankfurt generell üblich,⁵³⁷ Sanktionsverzicht und infrajustizielle Konfliktregulierungspraktiken unter Bekannten mit einrechnet, verweist dies auf Etikettierungspraktiken gegenüber migrierenden und armen Juden mit Fremdenstatus.⁵³⁸ Im Ergebnis erweist sich der prozentuale Anteil von Fällen mit einheimischen Juden als »Tätern« als gering. Dies wird bei obrigkeitlich registrierter weiblicher Delinquenz besonders deutlich.

Kriminalprozesse, in denen jüdische Frauen wegen (Haus-)Diebstahls vor Gericht standen, betrafen fast ausschließlich Mägde mit Fremdenstatus. Fälle mit jüdischen Vagantinnen und weiblichen Migrierenden sind dagegen, im Unterschied zu den von Eibach erfassten Fällen mit »Täterinnen« christlicher Provinienz, kaum unter den Akten. Denn die Kategorie ortsfremde Juden im Sample Eigentumsdelinquenz erfasst überwiegend jüdische Männer mit prekärem sozialen und rechtlichen Status, darunter vielfach Migrierende mit Fremdenstatus,⁵³⁹ womit sich bisherige Forschungsergebnisse bestätigen.⁵⁴⁰ Wie bereits von Eibach belegt, wurde Kriminalität, in die Fremde involviert waren, auch Gewaltdelikte, vielfach im Umfeld der Herbstmesse verfolgt,⁵⁴¹ zumal sich zu Messzeiten Vagierende und Migrierende verstärkt in Frankfurt aufhielten.⁵⁴² Zu einer Gruppe von Gaucklern gehörte der 14jährige Taschenspieler Hirsch, der zu Messzeiten bei der Familie Schnapper logierte.⁵⁴³ Hirsch, aus der Gegend von Bamberg, zog mit seinem Lehrmeister und dessen Frau durch die Lande, um auf Messen und Märkten Kunststücke zu zeigen. Das Beispiel zeigt, welch ökonomischer Faktor sie Frankfurter Messe für einheimische wie fremde migrierende Juden bildete. Denn beherbergt wurde Hirsch von den Schnappers, weil Moses Amschel Schnapper, 1787 Vorsinger einer kleinen Synagoge und

537 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 300.

538 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

539 ISG FFM Crim. 9065 (1778 f.), 9081 (1778 f.), 9131 (1779), 9169 (1780), 9174 (1780), 9175 (1780), 9176 (1780), 9177 (1780), 9181 (1780), 9205 (1780), 9235 (1781), 9260 (1781), 9261 (1781), 9297 (1781), 9307 (1781 f.), 9309 (1781-1785), 9353 (1782), 9355 (1782), 9360 (1782-1783), 9362 (1782), 9389 (1782-1787), 9459 (1782-1784), 9474 (1784), 9487 (1784), 9628 (1786), 9646 (1786), 9736 (1787), 9809 (1788), 9815 (1788), 9871 (1789), 9876 (1789 f.), 9883 (1789), 9889 (1789), 9892 (1789), 10010 (1790), 10062 (1791), 10081 (1791), 10091 (1791) und 10092 (1791-1794), 10104 (1791-1794), 10208 (1793), 10336 (1795), 10364 (1796), 10552 (1799-1800), 10610 (1800), 10770 (1801), 10783 (1802), 10993 (1804), 11013 (1804), 11044 (1805), 11092 (1805-1806), 11098 (1806), 11151 (1806), 11182 (1808).

540 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 374. Härter 2005 – Policy und Strafjustiz; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92; Jütte 1994 – Poverty and deviance; Jütte 2000 – Arme, Bettler, Beutelschneider; Guggenheim et al. 2000 – Von den Schalantjuden zu den Betteljuden, S. 55-69; Partington 1994 – Betteljuden, S. 253-272.

541 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 327.

542 Bauer 1991 – Am Rande der Messe, S. 308-327; Bauer 1993 – Es solt yhe niemand unter den Christen betteln gahn, S. 91-100.

543 ISG FFM Crim. 9960 (1787).

Buchhalter zweier wohlhabenderer Juden, seine zehnköpfige Familie gemeinsam mit seiner Frau ernährte, die Gäste aufnahm und verköstigte.

Fälle mit Schutzjuden von außerhalb sind hingegen seltener im Sample,⁵⁴⁴ solche mit einheimischen Schutzjuden nur in Einzelfällen belegt. Ein solcher Fall stellte der einheimische Schutzjude Moses Oettinger dar, der aufgrund von Warendiebstahl aus dem Gewölbe eines christlichen Händlers aus Frankfurt ausgewiesen werden sollte. Er wandte sich daraufhin wiederholt an den Reichshofrat mit der Bitte, die Ausweisung aufzuheben und wurde zeitweilig erneut in Frankfurt zugelassen, was belegt, dass ihr doppeltes Untertanenverhältnis von einzelnen Schutzjuden für ihre »Agency« produktiv gemacht werden konnte. Wenige Jahre später wurde ein erneutes Verfahren gegen Oettinger vor dem Peinlichen Verhöramt eröffnet, diesmal wegen des Beschneidens von Laubtalern und illegaler Silberschmelze. Als »Wiederholungstäter« wurde Oettinger 1793 dieses Mal zu drei Monaten Schanzarbeit verurteilt und anschließend aus dem oberrheinischen Kreis ausgewiesen.⁵⁴⁵

Charakteristisch für die obrigkeitliche Sanktionierung geringfügiger Diebstähle »fremder Juden« war ihre Ausweisung, die, wie sonst auch, als flexible und kostengünstige Policeysanktion zur Bestrafung fremder Delinquenten wie Abschiebung Migrierender eingesetzt wurde.⁵⁴⁶ Rund 50 von rund 300 Fällen zwischen 1779 und 1814, in denen Ausweisungen bzw. Verweisungsstrafen ausgesprochen wurden, betreffen Juden, das heißt, rund 17 Prozent.⁵⁴⁷ Diese konnten auch auf bloßen Verdacht hin verhängt werden, ohne dass ein Geständnis oder Beweise nötig waren.⁵⁴⁸ Bei wiederholten und/oder schwerwiegenderen Diebstählen waren Kombinationsstrafen, bestehend aus Zwangsarbeit (in der Regel auf der Schanze⁵⁴⁹) mit oder ohne Prügel⁵⁵⁰ als Nebenstrafe und anschließender Ausweisung, üblich.

544 Etwa ISG FFM Crim. 9069 (1778-1780), 9140 81779-1781), 9200 (1780).

545 ISG FFM Crim. 9075 (1778-1786), 10093 & 10094 (1791-1794).

546 Griesebner 2006 – Verbannung statt Todesstrafe?, S. 5-24; Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 218, 223; Schwerhoff 2006 – Vertreibung, S. 48-72; Schnabel-Schüle 1995 – Die Strafe des Landesverweises, S. 73-82; Gestrich, Andreas 1995 – Ausweisung; Bretschneider, Falk 2014 – Migration, S. 101-117.

547 Beispiele: ISG FFM Crim. 9065 (1778f.), 9131 (1779), 9169 (1780), 9174 (1780), 9360 (1782-1784), 9736 (1787), 9871 (1789), 9883 (1789), 9892 (1789), 10336 (1795), 11098 (1806).

548 Beispiele für Ausweisungen auf Verdacht bzw. ohne Geständnis: ISG FFM Crim. 9353 (1782), 9355 (1782), 9362 (1782), 9646 (1786), 10721 (1801), 10807 (1802), 11098 (1806). Ferner Ausweisungen aufgrund »verdächtigen Verhaltens«: Crim. 9357 (1782), 10195 (1793), 10728 (1801). Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379. Vereinzelt wurden bei erstmaligen Diebstahl auch ausschließlich Hiebe verhängt: Crim. 9260 (1781).

549 Beispiele für Schanzenstrafe und Ausweisung: ISG FFM Crim. 9176 (1780), 9177 (1780), 9181 (1780), 9261 (1781), 9487 (1784), 9809 (1788), 9815 (1788).

550 Stockhiebe: ISG FFM Crim. 9825 (1788); Prügel: 10650 (1800); 10358 (1795); 11181 (1808); Rutenstreich: 9297 (1781); 9392 (1782-1783); 9876 (1789-1790); 9882 (1789); 11023 (1804-1805).

Schwere Delikte wurden in Frankfurt – wie sonst auch – mit der Schanzenstrafe, der im Untersuchungszeitraum weiterhin ein disziplinierender und generalpräventiver Charakter zugeschrieben wurde und in Frankfurt um 1800 aus der Instandhaltung von Mauern und Wällen bestand, belegt. Sie konnte zwischen vier Wochen,⁵⁵¹ drei Monaten⁵⁵² und fünf Jahren⁵⁵³ oder auf »unbestimmte Zeit«⁵⁵⁴ angelegt sein, wobei Anfang und Ende häufig von Rutenstreichen zu »Willkommen und Abschied« begleitet wurden. Die »Schanzer« wurden dabei im sogenannten Schanzerloch im Keller der Hauptwache inhaftiert.⁵⁵⁵ Um die abschreckende und ehrmindernde Wirkung zu erhöhen, konnte die Schanzenstrafe, wie sonst auch üblich, zusätzlich geschärft werden. Beispielsweise wurde Isaak Meyer aus Rödelheim 1781 als »Wiederholungstäter« wegen eines Diebstahls zu drei Jahren Schanzarbeit in Eisen sowie zu Stehen am Pranger vor seiner Ausweisung verurteilt.⁵⁵⁶ Wie in Rheinhessen fungierte auch das Armenhaus um 1800 weiterhin als »Disziplinarinstitution« mit Strafcharakter für Arme und Migrierende, die als »harmloser« etikettiert wurden.⁵⁵⁷ Leibes- bzw. Verstümmelungsstrafen, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert vereinzelt nachgewiesen werden können, existierten, wie in Kurmainz,⁵⁵⁸ im 18. Jahrhundert nicht mehr. Auch Todesstrafen wurden bei Eigentumsdelikten, im Unterschied zu Kurmainz,⁵⁵⁹ nicht mehr verhängt. Abgesehen von der Prügelstrafe fielen im Untersuchungszeitraum in Frankfurt ferner Ehren- und Schandstrafen kaum mehr ins Gewicht.⁵⁶⁰ Auch wenn Frankfurt um 1800 noch über einen Pranger verfügte,⁵⁶¹ kam dieser, wie im folgenden Fall, eher als Drohkulisse zum Einsatz.⁵⁶²

Ein Beispiel für die oftmals konstatierte Ineffektivität gerichtlich verfügter Ausweisungen, auf die speziell bei fremden Juden vielfach zurückgegriffen

551 Etwa ISG FFM Crim. 9297 (1781).

552 Etwa ISG FFM Crim. 9809 (1788), 9815 (1788).

553 Etwa ISG FFM Crim. 9309 (1781-1785).

554 Etwa ISG FFM Crim. 9487 (1784), 10059 (1791; nach Bruch der Urfehde), 10104 (1791-1794), 11044 (1805), 10089 (1791-1796; unbestimmte Zeit im Armenhaus).

555 Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 133.

556 ISG FFM Crim. 9307 (1781f.).

557 Beispiele für Zwangsarbeit im Armenhaus, Prügel und Ausweisung: ISG FFM Crim. 9628 (1786), 9876 (1789f.). Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 683. Schlösser, Susanne 1991 – Armen- und Krankenfürsorge, S. 78.

558 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 644.

559 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 229.

560 Zu Ehren- und Schandstrafen in der Frühen Neuzeit: Schwerhoff 1993 – Verordnete Schande?, S. 158-188; Frank 1995 – Dörfliche Gesellschaft, S. 192-198; Sprecher 2002 – Persönliche Ehre, S. 401-425; Knott 2006 – Ehrenstrafe; Ammerer 2008 – durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt, S. 311-339. Schnabel-Schüle 2008 – Anprangern, S. 133-143.

561 Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 136.

562 Ausnahmen: ISG FFM Crim. 9307 (1781-1782), 10663 (1800), 11098 (1806), 11067 (1805-1808).

wurde, ist die Vagantin Hindle von Babenhausen,⁵⁶³ die trotz mehrmaliger Ausweisung immer wieder nach Frankfurt zurückkehrte.⁵⁶⁴ 1790 wurde sie vom jüdischen Ermittler Moses Abraham in der Judengasse wegen Bruchs der Urfehde sowie Diebstahls arretiert und beim Peinlichen Verhöramt angezeigt.⁵⁶⁵ Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung war sie bereits zwei Mal aus der Stadt verwiesen und zum Tor hinaus gebracht worden. Nun wurde ihr vorgeworfen, einem »hiesigen Handelsmann« ein Stück »Serge de Berry« gestohlen und an den »Juden Collin« verkauft zu haben. Deshalb wurde sie zu einer halbjährigen Arbeitsstrafe im Armenhaus mit anschließender Ausweisung verurteilt, wobei sie »bei Eintritt sowol als bei ihrer Entlassung jedesmal zu 25. Derben Ruthenstreichen verurteilt« werden sollte.⁵⁶⁶ Da die Delinquentin bei Verkündung des Urteils darauf hinwies, »daß sie mit der Kräze behaftet sei, und dieses auch ersichtlich gewesen«, wurde beschlossen, es bei der Verweisung bewenden zu lassen. Um sie »nicht ganz ungestraft« davon kommen zu lassen, wurde der »Chriurg« damit beauftragt, Hindles Gesundheitszustand dahingehend zu überprüfen, ob ihr »vor ihrer Entlassung annoch eine Züchtigung von 25. Ruthenstrichen zuerkannt werden könnte«. Obgleich der hinzugezogene Arzt berichtete, »daß die Arrestata Jüdin Hindle allerdings stark mit der Kräze behaftet sei«, kam er zu dem Schluss, dass sie »dessen ohnerachtet aber 25. Ruthenstrieche gar wol ausstehen könnte.«⁵⁶⁷ Die Strafe wurde sogleich im Armenhaus vollzogen und die Delinquentin unter Drohungen, was sie im Wiederbetretungsfall Frankfurts zu erwarten habe, »zur Ersparung der Heilkosten auf freien Fuß gesetzt und zum Tor hinaus geschafft.« Mitte des Jahres 1790 war sie wieder da und wurde abermals wegen Diebstahls arretiert. Dieses Mal wurde beschlossen, um sie,

»als eine höchst gefährliche und allen bisher erlittenen Strafen trotzende Person endlich desto gewisser aus hiesiger Stadt zu verbannen, sie vor ihrer abermaligen Verweisung an den öffentlichen Pranger zu stellen, und ihr die Haare abschneiden zu lassen.«⁵⁶⁸

Erneut wurde ein ärztliches Gutachten angefordert. Der zuständige Arzt entschied jedoch, Hindle krankheitshalber in das Judenspital einzuweisen, aus dem sie fliehen konnte. Da die »entsprungene Jüdin« in Offenbach vermutet wurde, wurden beim dortigen Oberamt Erkundigungen über Hindle eingezogen. Dieses bestätigte, dass ein Teil des einem Frankfurter »Judenpurschen« gestohlenen Diebesgutes in Offenbach von Hindle verkauft worden und sie sich dort aufgehalten habe, nun jedoch nicht mehr ausfindig zu machen sei. Als Hindle 1792 abermals nach Frankfurt zurückkehrte, wurde sie erneut vom »Aufpasser Moses

563 Schwerhoff 2006 – Vertreibung, S. 48-72; Schnabel-Schüle 1995 – Die Strafe des Landesverweises, S. 73-82.

564 ISG FFM Crim. 9876 (1789-1790); 10161 (1790-1792).

565 ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA vom 4.3., 5.3., 6.3. 1790.

566 ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA vom 4.3., 5.3., 6.3. 1790.

567 ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA 4.3., 5.3., 6.3. 1790.

568 ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA vom 17.7, 19.7.1790.

Abraham« verhaftet.⁵⁶⁹ Befragt über die Umstände ihrer damaligen Flucht, erklärte sie, sie sei frühmorgens aus dem Hospital geflohen und sei in »Mannskleidern« bis ans Tor nach Offenbach gelangt.⁵⁷⁰ Da man ihr keinen erneuten Diebstahl nachweisen konnte, wurde die Prangerstrafe wegen ihrer »heimlichen Entweichung aus dem Hospital« sowie »ihres verbotswidrigen Erscheinens in Frankfurt« aufgrund der anwesenden ausländischen Truppen in eine Prügelstrafe umgewandelt und sie anschließend ausgewiesen.⁵⁷¹

Der Fall ist ein Beispiel dafür, dass das Peinliche Verhöramt bei fremden jüdischen Vagierenden und »Wiederholungstätern« auf »öffentliche« entehrende Strafpraktiken (Pranger, Haare abschneiden) zurückzugreifen suchte, die sonst im Sample kaum belegt sind. Denn das defizitäre Regime von Grenzbefestigung und Grenzkontrolle konterkarierte die Möglichkeiten der Strafverfolgung. Auch das Instrument der Requisition ergab nur, was ohnehin bekannt war. Dagegen konnte Hindle die partielle Dysfunktionalität der obrigkeitlichen Strafverfolgung im Zusammenhang mit den unzähligen Herrschaftsgrenzen – sie konnte ein in Frankfurt gestohlenes Tuch im sieben Kilometer entfernten Offenbach leichter verkaufen, weil es sich nicht mehr im Frankfurterischen, sondern im Isenburgischen befand – und Zuständigkeiten für ihre »Agency« nutzen. Ferner profitierte sie von der Besetzung Frankfurts durch die französische Armee unter General Custine im ersten Koalitionskrieg im Oktober 1792,⁵⁷² die als Begründung für eine erneute Umwandlung ihrer Strafe in eine Züchtigungsstrafe im Armenhaus herangezogen wurde.

Ein Unterschied in der Behandlung einer jüdischen im Vergleich zu einer nichtjüdischen Vagantin, die ebenso aus Kostengründen ausgewiesen wurden, ist nicht erkennbar, obgleich bei ihrer Strafverfolgung das Ineinandergreifen von jüdischen Ordnungsstrukturen und obrigkeitlicher Strafverfolgung ersichtlich

569 ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA 10.10., 11.10., 12.10.1792.

570 »Sie habe den Augenblick wargenommen, da das umge Pürschgen, welches Ihr zur Wache zugegeben gewesen, in Schlaf verfallen, und auch die alte Frau, welche sich ebenfals noch in der nemlichen Stube im Hospital befunden, noch geschlafen, und sei auf diese Art morgens um 6 Uhr, one daß sie von iemand bemerkt worden wäre, aus dem Hospital entsprungen. In der Kammer des Judenpürschgen, welche so wie das Haus offengestanden, habe sie sich in Mannskleidern verkleidet, und habe alles zu Offenbach einer Judenwittib, die am tor wone, um wie viel, wisse sie aber nicht mehr, verkauft. [...] Und hätte sie die Mannskleider vor dem tor schon ausgezogen, weil sie schon Weibskleider drunter gehabt.« ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA 10.10., 11.10., 12.10. 1792.

571 »Ob man gleich die Arrestata Hindle mit der schon bedachten Prangerstrafe diesmal zu belegen erst beschlossen hatte, so sah man sich dennoch bewegen, in Rücksicht der hier anwesenden fremden Truppen davon ob sem. Datum zu abstrahiren, und verwandelte diese in eine derbe Züchtigung, so die Arrestata im Armenhaus empfangen; worauf man dieselbe aniezo unter der ernstlichen Bedrohung, im Wiederbetretungsfal mit der scharffen Strafe angesehen zu werden, wiederum per militem aus der Stadt bringen lies.« ISG FFM Crim. 10161 (1790-1792), Actum PVA 10.10., 11.10., 12.10. 1792.

572 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 43-52.

wird. Als Bindeglied zwischen diesen Rechtsräumen fungierte der Aufpasser und Ermittler Moses Abraham, der die zentrale Rolle bei der Ergreifung Hindles spielte. Er überwachte und kontrollierte die in der Judengasse sich aufhaltenden Personen, arretierte illegitime und/oder deviante Personen, meldete und überstellte sie der christlichen Obrigkeit. Allerdings wurde ihr Jüdischsein insofern berücksichtigt, als dass Hindle aufgrund ihres körperlichen und gesundheitlichen Zustands (Krätze), der auf die Existenzbedingungen migrierender Armer verweist, ins Judenhospital eingewiesen wurde, was ihr die Flucht ermöglichte. Die entscheidende Rolle bei ihrer Flucht in Männerkleidern spielte die Kategorie Geschlecht, die sie als Ressource ihrer »Agency« einzusetzen verstand. Dabei zeigt der Erfolg dieser Strategie, wie relevant Kleidung für die Markierung und Konstituierung von Geschlecht im Untersuchungszeitraum war.⁵⁷³

Tabelle 6: Der Anteil von Fällen, die jüdische Akteure mit Fremdenstatus und jüdische Frauen im Sample Eigentumsdelinquenz betreffen

Delikt-kategorie	Anteil Fälle mit ortsfremden Juden an jüdischer Delinquenz	Anteil Fälle mit jüdischen Frauen an jüdischer Delinquenz	Prozentualer Anteil Frauen & Fremde an Gesamt-delinquenz
Raub	80%	0%	–
Diebstahl	70%	5%	–
Betrug	55%	8%	–
Einbruch	50%	0%	–
Hehlerei	40%	6%	–
Gesamt	63%	5%	Frauen 28% Fremde 49%
<i>Quelle</i>	<i>Eigenes Sample</i>	<i>Eigenes Sample</i>	<i>Eibach 2003⁵⁷⁴ (gerundet)</i>

Über die Hälfte aller Fälle mit als jüdischen Delinquenten, so das Ergebnis dieser Studie, betrafen Fälle mit »fremden Juden«. Damit bestätigt sich der bisherige Forschungsbefund, wonach rechtliche und soziale Ungleichheit vor Gericht im Untersuchungszeitraum besonders entlang der Unterscheidung zwischen Fremden und Einheimischen sichtbar wird.⁵⁷⁵ Allerdings umfasste die

573 Mentges 2010 – Kleidung als Technik und Strategie am Körper, S. 15-42.

574 Eibachs Stichprobenaus-zählung ergab eine Abnahme weiblicher Devianz von 34% (174I-43) auf 28% (177I-75) zu 18% (180I-05), weshalb er eine weibliche Gesamtdevianz von 28% Prozent errechnet. Es wäre interessant gewesen, auch den Fremdenanteil geschlechtsspezifisch aufzuschlüsseln. Eibach, Joachim: Frankfurter Verhöre, S. 293, 299.

575 Etwa Eibach 2009 – Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, S. 488-533.

Kategorie »fremde Juden« drei Subkategorien. Mit ihr konnten mobile Geschäftsleute sowie »Schutz- und Handelsjuden«, so das obrigkeitliche Etikett, angesprochen sein, die von außerhalb kamen und sich in Frankfurt temporär als »Permissionisten«, speziell zu den Messen, aufhielten. Diese Akteure besaßen für gewöhnlich eine zweckgebundene, zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis.⁵⁷⁶ Eine weitere Kategorie beinhaltete das sich in Frankfurt verdingende Gesinde bzw. die Handelsgehilfen von außerhalb, die zwar im Rahmen ihres Dienstes eine Aufenthaltserlaubnis besaßen, jedoch dem Fremdenrecht unterstanden.⁵⁷⁷ Die dritte Kategorie fremder Juden umfasste weitgehend mittellose migrierende und vagierende Juden ohne jegliche Aufenthaltserlaubnis.⁵⁷⁸

Dass Eigentumsdelinquenz mehrheitlich oder zu einem sehr beachtlichen Anteil als Fremde etikettierte Personen betraf, entspricht dem Forschungsstand zur städtischen Eigentumsdelinquenz im Kontinentaleuropa der Frühen Neuzeit und Sattelzeit.⁵⁷⁹ Der Anteil fremder Juden in der Kategorie Eigentumsdelinquenz erscheint mit 63 Prozent jedoch noch höher als bei der Frankfurter Eigentumsdelinquenz insgesamt (49%). Besonders deutlich tritt dies in der Kategorie Raub (80%) zu Tage. Demgegenüber erscheint der Anteil von Fällen mit jüdischen Frauen in der Kategorie Eigentumsdelinquenz, im Unterschied zum Frauenanteil in der Frankfurter Gesamtdelinquenz, verschwindend gering: Es sind lediglich fünf Prozent (davon drei Prozent »Opfer« bzw. Betroffene). Dies erscheint selbst dann wenig, wenn man den von Eibach für Frankfurt erhobenen generellen Rückgang der weiblichen Eigentumsdelinquenz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit einrechnet. Denn mit der zunehmenden Etablierung der bipolaren patriarchal-heteronormativen bürgerlichen Geschlechterordnung wurden nichtkonforme geschlechtlicher Verhaltensweisen zusehends unsichtbar.⁵⁸⁰ Eine Erklärung für die Abwesenheit einheimischer

576 Koch 1983 – Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 106 ff.

577 Ebenda, S. 128.

578 Ebenda, S. 128-132.

579 Die Zahlen bewegen sich zwischen 32% (Schwerhoff, Diebstahl) und 75% (Eigentum, Paris 18. Jahrhundert) bzw. 78% (Freiburg). Härter 2005 – Recht und Migration, S. 50-71; Härter 2009 – Arbeit, Armut, Ausgrenzung, S. 28-55; Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92.

580 Hausen 1976 – Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«, S. 363-393. Karin Hausen diskutierte die Entstehung von der Vorstellung einer grundsätzlichen Verschiedenheit von Männern und Frauen vor dem Hintergrund der Dissoziierung von Erwerbs- und Familienleben im Zusammenhang mit der Auflösung des »Hauses« als sozialer Einheit. Durch die Einbindung der Geschlechterdifferenz in die binäre Opposition Natur – Kultur, mit der unterschiedliche, komplementär gedachte »Geschlechtscharaktere« verbunden wurden, wurde, verstärkt seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, die Geschlechterordnung biologisiert und essentialisiert. Legitimiert wurde die Neucodierung der Geschlechter bekanntlich durch die Entwicklung einer weiblichen Sonderanthropologie, die den Mann und das Männliche als das Allgemeine, die Frau und das Weibliche als das Andere konstituierte. Dabei stützte sich Karin Hausen unter anderem auf einen Brockhausartikel von 1815, das heißt auf Quellenmaterial, das dem gleichen Untersuchungszeitraum entstammt wie dem hier fokussierten.

jüdischer Frauen könnte daher darin liegen, dass sich diese »Positivdiskriminierung«, die Frauen qua »Geschlechtscharakter« kein deviantes Verhalten zutraute, bei Jüdinnen noch verstärkt zu Tage trat. Dies hieße, dass »der Jüdin« eine besonders ausgeprägte Weiblichkeit zugeschrieben wurde.

Einheimische jüdische Frauen lassen sich im Sample insgesamt selten und nur im Ausnahmefall als delinquent nachweisen.⁵⁸¹ Fälle mit einheimischen jüdischen Frauen betreffen jüdische Frauen noch am ehesten als Anzeigende und Zeuginnen. Beispielsweise zeigte die Ehefrau von Löw Daner 1781 die Ehefrau des Grabenfegers Luthers sowie die Familie des Schneidermeisters Heller an, sie beim letzten Brand in der Judengasse bestohlen zu haben.⁵⁸² Auch die Ehefrau von Marx Nathan Maas, Rebekka, wurde 1793 wegen Diebstahls eines Pelzmantels aus ihrem Gewölbe vorstellig, der später im Handel wieder auftauchte. Als Verdächtiger wurde ein Weißgerbergeselle vernommen, dem jedoch nichts nachzuweisen war.⁵⁸³ Zudem zeigte die Tochter von Amschel Salomon Pfann namens Röchele 1796 einen Diebstahl aus der Kiste in ihrer Stube auf dem Verhörort an.⁵⁸⁴ Nur eine Handvoll Fälle sind unter den Akten, die einheimische jüdische Frauen als Inkulpatinnen betreffen. Bei diesen Einzelfällen (Betrug und Hehlerei) ging es um Witwen⁵⁸⁵ oder Ehefrauen von ortsfremden Schutzjuden. Der Zusammenhang von prekärem Status (besonders Aufenthalts- bzw. Schutzstatus) und der Zuschreibung von Delinquenz zeigt sich damit bezogen auf jüdische Frauen noch verstärkt.

Der Anteil der Fälle mit fremden Schutz- und Handelsjuden als »Tätern« erscheint ähnlich niedrig wie der der einheimischen Schutzjuden.⁵⁸⁶ Wie stark Leumund, sozio-ökonomischer Status und soziale Netzwerke auch in Behandlung und »Agency« auswärtiger Handelsjuden eingriffen, zeigt das Beispiel des 32jährigen »königlich-preußischen Schutzjuden« Israel Abraham, der während der Herbstmesse 1802 angeklagt wurde, sich an dem Betrug zweier christlicher Leinwandhändler durch einen »fremden Juden« mitschuldig gemacht zu

581 Einziger Fall des Samples mit Beteiligung einer einheimischen Ehefrau (Bescheiden von Laubtalern, illegales Silberschmelzen): IfSF FFM Crim. 10001, 10002, 10003 (1790). Ebenfalls an einem Fälschungsdelikt (Verbreitung falscher Wiener Bancozettel) sollte 1803 eine »Schutzjudenehefrau« aus Dresden beteiligt sein. Crim. 10967 (1803). Ferner finden sich zwei Fälle von Eigentumsdelinquenz, in dem Ehefrauen ortsfremder Schutzjuden als Mitwisserrinnen verhört wurden: Crim. 9140 (1779-1781); 11025 (1796-1804).

582 ISG FFM Crim. 9237 (1781).

583 ISG FFM Crim. 10233 (1793).

584 ISG FFM Crim. 10406 (1796). Als Anzeigende: 9453 (1783), 9764 (1787-1788). Als Zeuginnen ferner: Crim. 9200 (1780), 9594 (1786), 10055 (1791).

585 ISG FFM Crim. 9210 (1780), 9915 (1789), 11142 (1806).

586 Beispiele für Fälschungsdelikte und Münzverbrechen: ISG FFM Crim. 7575 (1779-1786), 10212 (1792 f.), 10966-10967 (1803). Beispiele Diebstahl und Betrug: 9069 (1778-1780), 9140 (1779-1781), 9200 (1780), 9931 (1789), 11142 (1806).

haben.⁵⁸⁷ Israel Abraham, gebürtig aus Welbhausen bei Ansbach, jedoch, seinen Angaben zufolge, vorwiegend im Württembergischen als mobiler Händler unterwegs, war regelmäßiger Messebesucher und hatte bereits in diesem Jahr Stoffe im Wert von über 1000 Gulden eingekauft.⁵⁸⁸ Trotz seiner Unschuldsbeteuerungen wurde er wegen Ankaufs gestohlener Stoffe, was einen Hehle-reiverdacht implizierte, eine Woche unter Hausarrest gestellt. Die Aufhebung dieses Hausarrests erfolgte dank zahlreicher Leumundszeugnisse, die vom Amt aus Stuttgart eingefordert worden bzw. vom Inquisten aus Frankfurt beigebracht worden waren sowie der Supplik Abrahams, die utilitaristisch argumentierte, »daß er zum armen Mann werden könnte, wenn er länger von seinen Meßgeschäften abgehalten würde.«⁵⁸⁹ Gekoppelt war die Aufhebung des Hausarrests jedoch an eine Kaution von 600 Gulden, die das jüdische Handlungshaus Reuß übernahm. Die Kosten des Hausarrests wurden Abraham auferlegt genauso wie die Kosten des Verfahrens, während er in puncto Schadensersatz an den verschwundenen jüdischen Verkäufer verwiesen wurde.⁵⁹⁰ Nachdem die christlichen Händler eidlich beschworen hatten, betrogen worden zu sein, erhielten sie ihre Waren zurück.⁵⁹¹ Der Fall belegt einerseits, dass wohlhabende fremde Schutzjuden vor Gericht besser behandelt werden konnten als weniger privilegierte, da auf eine ehrmindernde Untersuchungshaft verzichtet wurde. Ihre relativ große »Agency« beruhte auf ihrem Leumund und ihrer Reputation sowie ihren Kontakten. Andererseits erlitt Abraham, wie er selbst herausstellte, durch den Hausarrest, der für einen angesehenen jüdischen Tuchhändler dennoch demütigend und ehrmindernd war, ökonomische Einbußen. Überdies wurde er finanziell ausgepresst, indem er die Kosten des Verfahrens tragen musste, ohne dass ihm ein Delikt nachgewiesen worden war.

Am anderen Ende der sozialen Skala fremder Schutzjuden befand sich Ephraim Löw aus Großzimmern, der 1791 bei einem versuchten Betrug mit gefälschten Briefen eines Handelspartners in zwei Frankfurter Handelshäusern auf frischer Tat ertappt wurde.⁵⁹² Der Handlungsdienstler der Handlung Bren-tano, in dem Löw zuerst erschien, überprüfte den Brief, mit dem sich Löw Waren aushändigen lassen wollte und erkannte ihn an der nicht übereinstimmenden Unterschrift als Fälschung. Daraufhin warnte er das Handlungshaus Wagner. Als Löw dort erschien, ließ ihn der dortige Handlungsdienstler verhaften. Im Verhör gab Löw zu, dass er sich mit solchen gefälschten Briefen, die er von einem schreibkundigen Schneidermeister hatte anfertigen lassen,⁵⁹³ bereits Tabak bei einem anderen Händler erschlichen hatte. In Zusammenarbeit mit

587 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Actum PVA vom 14.9.1802.

588 Ebenda.

589 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Actum PVA vom 22.9.1802.

590 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Actum PVA vom 29.9.1802.

591 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Actum PVA vom 6.12.1802.

592 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Actum PVA vom 5.7.1791.

593 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Extractus Protocoll Dieburg, 6.9.1791.

dem jüdischen Fleischmann und dem Amtsgewerken Winkler wurde die Ware beim Tabakskrämer Hirsch an der Mehlwage sichergestellt und dem Eigentümer zurückgegeben.⁵⁹⁴ Löw stellte sich als verarmter ehemaliger Händler heraus, der vormals, zunächst gemeinsam mit seinem Vater, mit »Tobak, Zucker, Caffee und sonstigen Spezerei Waaren« gehandelt hatte.⁵⁹⁵ Nach seiner Verheiratung hatte er sich selbständig gemacht, war dann jedoch zahlungsunfähig geworden. Dies erklärte Löw dadurch, dass er selbst von Handelspartnern um Geld betrogen worden und seine Frau überdies »lahm« geworden sei. Er hätte daher seinen Handel aufgegeben und versucht, sich vom Makeln zu ernähren. Mehrere Male habe er zudem zu Messzeiten von seinen zwei Schwestern, die beide in Frankfurt dienten, Geld zu erbitten versucht. Trotz mehrerer Wohlverhaltenszeugnisse bzw. Suppliken aus seinem Herkunftsort, darunter auch eines von einem Christen,⁵⁹⁶ wurde Löw, zusätzlich zu seinem bisherigen Arrest, zu sechs Wochen Schanze, ewigem Landesverweis und den Untersuchungskosten verurteilt.⁵⁹⁷ Die letzten Tage seiner Strafzeit wurden ihm auf inständiges Bitten erlassen.⁵⁹⁸ Da er armutshalber die Untersuchungskosten nicht bezahlen konnte, wurde er ausgewiesen. Der Fall belegt exemplarisch, dass ärmere Schutz- und Handelsjuden, die wesentlich in dem seit dem 18. Jahrhundert verstärkt kriminalisierten mobilen Kleinhandel tätig, grundsätzlich bedroht waren, in die Schicht der armen und migrierenden »Betteljuden« und Vaganten abzustiegen, besonders wenn zu einem wirtschaftlichen Abstieg ein gesundheitlicher Schicksalsschlag hinzu kam.

Jüdische Vagantinnen erweisen sich signifikanterweise als beinahe abwesend innerhalb des Samples. Die Requisition von Seiten des Oberamts Münsingen aus dem Jahr 1785, das in Frankfurt Erkundigungen über eine Vagantin, die in Münsingen wegen Diebstahls verhaftet worden war, einholte, gehört – wie der Fall Hindle – zu den wenigen Zeugnissen migrierender jüdischer Frauen.⁵⁹⁹ Im beigelegten Verhörprotokoll wurde die 25jährige ledige Esther Löw aus Oberbalbach (neben dem heutigen Bad Mergentheim) dazu aufgefordert, ihre »Marsch-Ruthe« von Oberbalbach nach Münsingen zu erzählen.⁶⁰⁰ Folgt man ihren Angaben, legte Esther in drei bis vier Monaten »bald zu Fuß, bald gefahren« insgesamt rund 600 km in elf Stationen zurück. Je nachdem, welche Gelegenheit sich bot, reiste Esther mal allein, mal in Gesellschaft, temporäre Reisegefährten waren andere Juden genauso wie christliche Reisende. Die Existenz der mannigfachen Herrschaftsgrenzen führte zu einer regelmäßigen Interaktion zwischen Migrierenden und den Hütern dieser Grenzräume, die zeitaufwändig war und soziale

594 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Actum PVA vom 5.7.1791, Continuum vom 9.7.1791.

595 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Actum PVA vom 9.7.1791.

596 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Supplik Ober-Ramstadt von Johann Michael Heim vom 21.7.1791, Supplik der Mutter vom 5.8.1791, Actum PVA vom 7.10.1791.

597 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Actum PVA vom 13.10.1791.

598 ISG FFM Crim. 10074 (1791), Actum PVA vom 15.11.1791.

599 ISG FFM Crim. 9533 (1785). In einem weiteren Aktenvorgang nennt sich Esther mit Nachnamen Levi und gibt als Herkunftsort Prag an. ISG FFM Crim. 9473 (1784).

600 ISG FFM Crim. 9533 (1785); Extractus Protokoll des Oberamts Münsingen (1785).

Fähigkeiten erforderte. Vor Ort kam es für Esther darauf an, sich bei den Vertretern der lokalen Obrigkeiten die erforderlichen Geleitpapiere zum Durchqueren des Territoriums zu beschaffen, sich ein Nachtquartier, in der Regel in einem christlichen Gasthaus, zu besorgen und bestenfalls eine Mitfahrgelegenheit für die weitere Reise zu finden. Für diese Überlebensstrategien von Migrierenden war die Interaktion mit Nichtjuden genauso konstitutiv wie Subsistenzkriminalität.⁶⁰¹

Aus den wenigen belegten Fällen jedoch, wie Eibach, abzuleiten, dass, »das Vagieren unter Juden anders als unter Christen keine weibliche Lebensform war«⁶⁰², bedeutet, von der obrigkeitlichen Verfolgungspraxis nahtlos auf jüdische Existenzweisen und soziale Praktiken zu schließen.⁶⁰³ Dass es so wenige jüdische Vagantinnen gab wie das Sample suggeriert oder sie, im Unterschied zu Nichtjüdinnen, unbemerkt bleiben konnten, erscheint mir wenig plausibel ebenso wie die Vorstellung, dass die jüdische Armenfürsorge jüdische Vagantinnen umfassend versorgen konnte. Stattdessen müssten hier erneut strukturelle Faktoren und zeitgenössische Etikettierungspraktiken in Anschlag gebracht werden:⁶⁰⁴ Möglich wäre erstens, dass Jüdinnen, in dem Moment, in dem sie eine Vagantenexistenz führten, kaum mehr eine spezifisch jüdische Existenz führen konnten bzw. als Jüdinnen wahrgenommen und etikettiert wurden.⁶⁰⁵ Zweitens ließe sich aus dem hohen Anteil von Fällen mit vagierenden jüdischen Männern die These ableiten, dass es für jüdische Männer ohne eigenen Schutzplatz weniger Möglichkeiten als für jüdische Frauen gab, als Dienstboten im Haushalt eines Schutzjuden unterzukommen, da weniger Haushalte Knechte oder Handelsgehilfen beschäftigen konnten. Drittens wäre denkbar, dass männlich kodiertes Verhalten, wie etwa Raub, Jüdinnen noch weniger zugetraut wurde als nichtjüdischen Frauen. Wahrscheinlicher erscheint schließlich jedoch das Gegenteil, nämlich, dass, viertens, Migrierende, gerade weil sie als jüdische Vagierende besonders unter Generalverdacht standen, wenn möglich, sofort nach ihrer Entdeckung – auch von jüdischer Seite – aufgegriffen und aus der Stadt geschafft wurden, bevor sie aktenkundig werden konnten, darunter auch Frauen.⁶⁰⁶ Denn Fremden, die in die Kategorie »Betteljuden« fielen, drohte in Frankfurt, wie sonst auch üblich, entweder die

601 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 361. Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92; Härter 2009 – Arbeit, Armut, Ausgrenzung, S. 28-55; Härter 2005 – Recht und Migration, S. 50-71.

602 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 415.

603 Keine historische Forschung würde aus der geringen Anzahl an als Notzucht gelabelten Fällen von sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit ableiten, dass Vergewaltigungen in der Frühen Neuzeit kaum vorkamen.

604 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

605 Dazu auch: Anders 1998 – Sara, Ester, Thobe und Hanna.

606 Ein solcher Mechanismus würde beispielsweise auch die weitgehende Abwesenheit von als »Zigeunern« etikettierten Personen in den Frankfurter Kriminalia im Untersuchungszeitraum erklären. Einzelne Fälle von Personen, die als »Zigeuner« gelabelt werden bzw. sich, der Herkunft nach, von solchen herleiten, finden sich etwa Mitte des 18. Jahrhunderts, darunter zwei Frauen: ISG FFM Crim. 6274 (1750); Crim. 7691 (1761); Crim. 7698 (1761).

sofortige Ausweisung oder eine ein- bis zweiwöchige Schanzenstrafe. Dies legte eine Frankfurter Verordnung, die sich insbesondere an »Betteljuden« richtete, die sich als »Handels-Juden« ausgaben, 1731 fest.⁶⁰⁷ Auch Kracauer berichtet, dass »polnische Betteljuden«, die sich in der »Gasse« aufhielten, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der jüdischen Fremden- und Sittenpolizei beim Schatzungsamt angezeigt und sogleich aus der Stadt »ausgeschafft« wurden.⁶⁰⁸ Bezogen auf die geringe Anzahl jüdischer Vagantinnen im Sample geht es damit um die Frage, ob ihre mangelnde gerichtliche Registrierung eher auf geschlechtlich kodierte oder antijüdische Etikettierungspraktiken zurückzuführen ist oder daraus resultierte, dass vielfältige Akteure Ausweisungen von Vaganten durchführten.

Dass sich jüdische Migrierende vom Status eines Christen größere Chancen auf ein Durchkommen versprachen, zeigt exemplarisch der Fall des 28-30jährigen Liebmann aus Öttingen, der sich den Namen »Philipp Schmidt« als christlichen Alias zugelegt hatte. 1801 wurde er in Frankfurt von einem auswärtigen Weißgerber und Messegest wegen eines Betrugsversuchs bei einem Handel mit Leder im Rahmen der Messe angezeigt.⁶⁰⁹ Im Verhör gefragt, warum er den Namen Philipp trage, »daß doch eigentlich kein Juden Name sei?«, gab er an, Liebmann zu heißen, was auf Deutsch mit Philipp übersetzt werde.⁶¹⁰ Den Namen habe er in der »kaiserlichen Normal Schul« in Prag erhalten, wo ein deutscher Vor- und Nachname Pflicht gewesen sei. Nach seiner Schulzeit sei er ein Jahr lang in Mainz in Kondition gestanden und habe sich im Anschluss von Handel aller Art ernährt. Seitdem ziehe er herum, um Dienste zu suchen. Zwar gelang es Liebmann, seinen Namenswechsel als glaubwürdig darzustellen. Er bewies dem Amt, dass er drei Jahre Deutsch lesen und schreiben sowie rechnen gelernt hatte. Das Peinliche Verhöramt verhängte trotz Unschuldsbeteuerung dennoch eine Verdachtstrafe gegen Liebmann, da sich »aus seinem ganzen Angeben erhelle, daß er ein Mensch sei, welcher keine ordentliche Erneresart habe, als auf dergleichen unrichtige Händel auszugehen.«⁶¹¹ Nach einem halben Jahr Arrest wurde er nach einer Tracht Prügel ausgewiesen, wobei ihm die »Untersuchungshaft« als Strafe angerechnet wurde.⁶¹²

Der Fall Liebmann ist daher einerseits ein Beispiel für Argumentationsweisen jüdischer Migrierender im Verhör, die darauf abzielten, den Verdacht einer devianten Existenzweise von sich abzuwenden, indem sie legitime Migrationsgründe sowie Beschäftigungen anführten, was, wie im vorliegenden Fall, vielfach scheiterte. Zum anderen belegt er die Auswirkungen der obrigkeitlichen Policinggesetzgebung.⁶¹³

607 RatsVO vom 18.9.1731, in: Beyerbach, Bd. 5 (1798), S. 1360 f.

608 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 239.

609 ISG FFM Crim. 10721 (1801); Actum vom 11.4.1801.

610 ISG FFM Crim. 10721 (1801); Actum vom 8.5.1801.

611 ISG FFM Crim. 10721 (1801); Actum vom 11.4.1801.

612 ISG FFM Crim. 10721 (1801); Actum vom 14.10.1801.

613 Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 374; Härter 2009 – Arbeit, Armut, Ausgrenzung, S. 28-55; Härter 2005 – Recht und Migration, S. 50-71.

Jüdische Gewaltdelinquenz in Frankfurts Kriminalia

Tabelle 7: Gewalt gegen Personen

Deliktkategorie: Fälle betreffend	Eigenes Sample
Realinjurien/Körperverletzung (inklusive Schlägerei)	44%
Gewalt mit Todesfolge	21%
Raub	12%
Verbalinjurien	12%
Andere	12%
Anteil an der erfassten (jüdischen) Delinquenz insgesamt	43(47) von 354 Fällen = 12%
Anteil Gewaltdelinquenz an Frankfurter Gesamtdelinquenz 18. Jahrhundert (Eibach 2003) ⁶¹⁴	28%

Fälle von Gewaltdelinquenz, in die Jüdinnen und Juden involviert waren, wurden selten vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt, noch weniger, als dies Eibach für die Fälle von Gewaltdelinquenz im Frankfurt des 18. Jahrhundert insgesamt konstatiert hat.⁶¹⁵ Den Hauptteil der registrierten Fälle von Gewaltdelinquenz, die Juden betreffen, machen, wie auch sonst, gewalttätig ausgetragene Konflikte jeglicher Couleur aus. Die Anzahl der Fälle von Gewalttaten mit Todesfolge wird dabei noch geringer, berücksichtigt man, dass ich unter dieser Kategorie auch alle Varianten von Kindstötung⁶¹⁶ subsumiere, während in Eibachs Berechnung Kindstötung nicht enthalten ist.⁶¹⁷ Ohne Kindstötung und Suizid beträgt der Anteil an Fällen mit Tötungsdelikten⁶¹⁸ lediglich um 12 Prozent, wobei auch Suizidfälle kaum belegt sind.⁶¹⁹

⁶¹⁴ Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 101.

⁶¹⁵ Eine weitere Einschränkung der Vergleichbarkeit mit Eibachs Befunden ergibt sich sich erneut aus den unterschiedlich konstruierten Deliktkategorien. Eibach definiert physische Auseinandersetzungen zwischen Personen nur dann als Schlägerei, wenn drei und mehr Personen involviert waren. Ebenda, S. 208. Dagegen bezeichne ich alles als Schlägerei, was vor Gericht als solche bezeichnet werden konnte, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Personen.

⁶¹⁶ Kindstötung: ISG FFM Crim. 9913 (1789-1794), 10378 (1795-1804), 10379 (1795-1807); Kindsweglegung: Crim. 10942 (1803); Abtreibung: Crim. 11202 (1809).

⁶¹⁷ Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 208.

⁶¹⁸ ISG FFM Crim. 9147 (1779; Fund eines erdrosselten Juden in der »Judengasse«); Crim. 9303-9306 (1781f; Mord und Sodomie/Fall Kliebenstein); Crim. 9419 (1782-1783; Tötung der Witwe Maas durch ihre Magd Frommet).

⁶¹⁹ 1782 erhängte sich beispielsweise der Vagant Benjamin Hirsch Salomon aus Schopfloch auf der Hauptwache, nachdem er bei einem Einbruch in ein Gartenhaus gestellt worden war. ISG FFM Crim. 9459 (1782-1784). Sechs Jahre später schnitt sich der in der Quelle als »psychisch« krank etikettierte Gabriel Oppenheimer die Kehle durch. ISG FFM Crim. 9820 (1788). Ferner Verdacht auf Suizid: Crim. 10328 (1795) bzw. versuchter Suizid: Crim. 10125 (1792); 10729 (1801). Kästner 2012 – Tödliche Geschichte(n).

Ferner lässt sich die Sanktionspraxis von »Kapitalverbrechen« Ende des 18. Jahrhunderts – im Zusammenhang mit Bemühungen um Effektivierung, Rationalisierung und Stärkung der »staatlichen Strafgewalt« – bedingt als Niederschlag aufklärerischer Diskurse und Reformbewegungen zur »Humanisierung« der Strafjustiz interpretieren.⁶²⁰ Doch auch hier scheint Vorsicht geboten. Zwar wurden Kindstötungen, die Jüdinnen zugeschrieben wurden, im Untersuchungszeitraum mit Haftstrafen sanktioniert⁶²¹, eine christliche Delinquentin wurde jedoch Mitte der 1780er Jahre wegen Kindstötung hingerichtet.⁶²² Auch die – in Relation zu den in der *Carolina* vorgesehenen Todesstrafen – als milder geltende Schwertstrafe, die in den beiden einzigen Todesurteilen – zwei spektakuläre Tötungsdelikte aus den 1780er Jahren – verhängt wurde, war keine Erfindung der 1780er Jahre.⁶²³ 1784 wurde die 15jährige Judenmagd Frommet, die ihre Dienstherrin, von der sie schwer misshandelt worden war, mit dem Beil erschlagen hatte, mit dem Schwert hingerichtet, was angesichts des Alters auf eine antijüdische Bias hindeutet.⁶²⁴ Ebenfalls hingerichtet wurde der christliche Bürger- und Hufschmiedsohn Kliebenstein, der 1782 wegen »Sodomie« mit dem Schutzjudensohn Gumpert Aaron May (ein Bruder von Benedict Aaron May II.2) und dessen anschließender Ermordung mit Zerstückelung der Leiche zum Tod durch das Schwert verurteilt wurde.⁶²⁵ Zwar wurde im Fall Kliebenstein nicht mehr auf die laut *Carolina* vorgesehene Strafe des Räderns zurückgegriffen.⁶²⁶ Doch belegt die spektakuläre Hinrichtung Kliebensteins, dass zum Zwecke der Generalprävention auf rigorose Abschreckung zurückgegriffen wurde. Dazu gehörte, Kliebensteins abgeschlagenen Kopf auf einen Pfahl zu stecken und am Richtplatz aufzustellen, ein Ereignis, das ein großes Publikum anzog.⁶²⁷

Ein letztes Mal soll ein solches »Theater des Schreckens«⁶²⁸ in Zusammenhang mit der Bestrafung eines Prager Juden aufgeführt worden sein, der 1801 nach

620 Härter 1998 – Kontinuität und Reform der Strafjustiz, S. 236-250; Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 103-114; Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 213-231; Härter 2009 – Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa, S. 71-107.

621 Zehn Jahre; vorzeitig begnadigt: ISG FFM Crim. 10379 (1795-1807); sechs Jahre Armenhaus: Crim. 9913 (1789-1794). Freyh 2007 – Verdacht auf Kindsmord, S. 85-97; Freyh 2002 – Angeklagt »in puncto infanticidii«, S. 117-132.

622 ISG FFM Crim. 9444 (1783-1785). Die Schwertstrafe wurde auch im Fall einer weiteren christlichen »Kindsmörderin« verhängt: Crim. 8942 (1776-1777).

623 Willenberg 2008 – Das Ende des »Theater des Schreckens«, S. 265-293.

624 ISG FFM Crim. 9419 (1782-1783); Kriegk 1873 – Die Judenmagd Frommet, S. 275-288.

625 ISG FFM Crim. 9303-9306 (1781-1782).

626 Ebenda. Auch im Fall eines »Gattenmordes« an einer Ehefrau unter Christen wurde die ursprünglich verhängte Strafe des Räderns nach der Supplik des Delinquenten in die Schwertstrafe umgewandelt. ISG FFM Crim. 10850 (1802). Verweis auf den Fall bei: Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/M. 1796-1803, S. 138.

627 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 12.

628 Dülmen 2014 – Theater des Schreckens.

der Tötung eines dänischen Hauptmanns Suizid begangen haben sollte.⁶²⁹ Nach Zeitungsberichten wurde die Leiche öffentlich und in Gegenwart vieler tausender Zuschauer von den Henkersknechten zum Fenster hinausgeworfen und auf einer Kuhhaut zur Richtstätte geschleift. Dort wurden ihr beide Hände und der Kopf abgeschlagen, um anschließend den Körper auf ein auf dem Schindanger befindliches Rad zu flechten. Den Kopf und die Hände wurden auf Pfähle gesteckt und anschließend ein Schild mit der Inschrift »David Joachim Mörder« angebracht.⁶³⁰ Die »öffentliche« Bestrafung und Infamierung der Leiche des Delinquenten ist ein Beispiel dafür, dass in Frankfurt bei Juden in Ausnahmefällen – exemplarisch und zur Abschreckung anderer – auf ritualisierte »öffentliche« und das Publikum einbeziehende Ehren- und Körperstrafen im Sinne der *Carolina* zurückgegriffen werden konnte. Ein doppeltes Verbrechen (Tötung und Selbsttötung), das von einem fremden Juden an einem christlichen Hauptmann begangen wurde, stellte 1801 ein solcherart zu statuierendes Exempel dar. Quantitativ ging es bei jüdischer Gewaltdelinquenz jedoch um Fälle von innerjüdischer Gewalt.

Tabelle 8: Innerjüdische Delinquenz und Gewalt gegen Personen

Deliktategorie	Anteil der Fälle an innerjüdischer Delinquenz (Sample Gewaltdelinquenz)
Körperverletzung/Realinjurie/Misshandlung	90%
Verbalinjurien	80%
Gewalt mit Todesfolge	60%
Andere	60%
Raub	20%
Innerjüdische Konstellation insgesamt	31 Fälle = 72%

Zahlenmäßig betrafen Fälle jüdischer Gewaltdelinquenz, die vor dem Frankfurter Strafgericht verhandelt wurde, andere Juden: Annähernd zwei Drittel aller registrierten Fälle, die Gewaltdelikte mit Juden beinhalteten, behandelten innerjüdische Konstellationen und fanden daher auch zumeist innerhalb der Judengasse statt. Dass Kriminalsachen mit jüdischer Beteiligung nur dann vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt wurden, wenn das entsprechende Delikt außerhalb der Judengasse stattgefunden haben sollte, wie von Eibach angenommen,⁶³¹ trifft daher nicht zu. Am deutlichsten zeigt sich dies bei Kör-

629 ISG FFM Crim. 10729 (1801). Die Akte selbst ist verloren, die Schilderung des Falles in der Frankfurter Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung und dem Frankfurter Journal ist erhalten geblieben. Verweis darauf bei Scheibe 2009 – Die Strafrecht in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 138 ff.

630 Ebenda.

631 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 70.

perverletzung (Realinjurien, Misshandlungen), besonders im Zusammenhang mit Schlägereien: Sie fanden fast ausschließlich unter Juden statt und wurden, statt mit exkludierenden Strafen, wie bei nichtjüdischen einheimischen Untertanen, eher mit Geldstrafen reguliert.⁶³² Damit unterscheidet sich das Sample Gewalt signifikant vom Sample Eigentum: Erstens sind innerjüdische Fälle im Sample Eigentum weitaus weniger belegt. Zweitens ist das Verhältnis von Tätern und Opfern im Sample Eigentumsdelinquenz weniger ausgeglichen. Dass in Kriminalprozessen, in denen es um gewalttätig ausgetragene Konflikte geht, überwiegend männliche Akteure vorkommen,⁶³³ erscheint wenig überraschend: Körperverletzung, besonders Schlägereien waren auch bezogen auf Juden ein männlich kodiertes Delikt und an Tatorte mit Öffentlichkeitscharakter gebunden. Zu den Ausnahmen gehörte die Vagantin Hanna Spitz aus Simmern, die 1795 festgenommen wurde, weil sie einer auswärtigen Marketendersfrau den Hals habe durchschneiden wollen und zudem ihr in Mainz geborenes uneheliches Kind bei Prag lebendig begraben haben sollte.⁶³⁴ Nach einer weiteren Geburt eines nichtehelichen Kindes wurde sie 1797 zunächst zu zehn Jahren Armenhaus mit anschließender Verweisung verurteilt, allerdings 1803 vorzeitig entlassen und aus Frankfurt ausgewiesen.⁶³⁵ Der Fall belegt, dass in Frankfurt um 1800, auch bezogen auf eine migrierende Jüdin, der schwere Delikte zur Last gelegt wurden, fiskalischen Interessen folgend, versucht wurde, die Delinquentin loszuwerden, wobei auf außerordentliche Strafen und Sanktionsverzicht zurückgegriffen wurde. Denn Haftstrafen verursachten Kosten, die nach Möglichkeit auf die Verwandten der Delinquenten umgelegt wurden. Dies war bei Bettlern und Vaganten nicht möglich, weshalb sie ausgewiesen wurden.⁶³⁶

Sonst sind signifikanterweise kaum Kriminalprozesse, die physische Auseinandersetzungen zwischen Juden und Nichtjuden und nur wenige Fälle, die antijüdische Übergriffe betreffen, unter den Akten. Ebenso wenig dokumentiert sind Fälle von körperlichen Angriffen von Juden auf Nichtjuden. Eine mögliche Erklärung dafür könnte darin liegen, dass Juden von der einschlägigen nichtjüdischen männlichen Klientel (Handwerksburschen, Gesellen, Soldaten etc.), wie bereits von Eibach festgestellt,⁶³⁷ nicht als satisfaktionsfähig betrachtet wurden, da physische Gewalt als Konflikt- und Kommunikationsform eine gewisse Vorstellung von Gleichrangigkeit implizierte.

632 Beispiele: ISG FFM Crim. 9208 (1780-1782); 9508 (1784-1785; Kombination mit Arreststrafe); 9836 (1788-1790).

633 Lediglich zwei Fälle von »Schlaghändeln« mit jüdischen Mägden als Akteurinnen finden sich im Sample (siehe 2.1). Laut Scheibe überwiegen bei mehrheitlich nichtjüdischer Delinquenz Geldstrafen: Scheibe 2009 – Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803, S. 133.

634 ISG FFM 10378 (1795-1804).

635 Ebenda.

636 Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 221.

637 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 215, 220.

Tabelle 9: Jüdische Frauen und Gewalt gegen Personen

Deliktkategorie	Fälle mit »Täterinnen«	Fälle mit Frauen als »Opfer«/»Betroffene
Gewalt mit Todesfolge	Mägde (7), Vagantin (1)	Witwe (1), Schwester eines Schutzjuden (1)
Misshandlung	Mägde (4)	Mägde (6), Ehefrau eines Schutzjuden (1)
Raub	o (Gesamt: 29%)	o
Andere	Magd (1)	Magd (1), Witwe (1), Ehefrau (1)
Prozentualer Anteil an Gewaltdelinquenz	23%	20%
Ohne Kindstötung	14%	
Weibliche Inkulpatinnen in Prozent (eigenes Sample)	23%	
Weibliche Inkulpatinnen (Eibach 2003)	7%	
<i>Quelle</i>	<i>Eigenes Sample</i>	<i>Eigenes Sample</i>

Ausschließlich jüdische Frauen mit Fremdenstatus und prekärem sozial-rechtlichen Status wurden vor dem Peinlichen Verhöramt als »Gewalttäterinnen« etikettiert. In der Kategorie Raub sind jüdische Frauen allerdings nicht enthalten, was weniger signifikant erscheint, wenn man sich den geringen Anteil an Fällen von Raub im Sample jüdische Gewaltdelinquenz vergegenwärtigt (12 Prozent). Einheimische verheiratete jüdische Frauen bzw. Ehefrauen von Schutzjuden als »Täterinnen« sind im Sample abwesend. Zwar verzeichnet das Sample einzelne »Schutzjudenwitwen« und »-ehfrauen«, allerdings ausschließlich unter den »Opfern« bzw. Betroffenen.⁶³⁸ Einzelfälle mit einheimischen »Schutzjudentöchtern«, scheinen, wie das folgende Beispiel nahe legt, nur im Zusammenhang mit Krankheit und Unfällen vor das Peinliche Verhöramt gelangt zu sein: Der einzige Prozess, der eine einheimische Schutzjudentochter betraf sich im Sample Gewalt gegen Personen findet, hat ihren vermuteten Suizid zum Gegenstand. Im Ergebnis wurde der Tod der 21jährigen Stiefke, Tochter des Schutzjuden David Schwarzschild, jedoch als Unglück im Zusammenhang mit einem »delirio febrili« in Folge von Faulfieber gedeutet. Dieses hätte zu wahnhaften Anfällen geführt, weshalb die Kranke am Bett fixiert und von Krankenwärtern bewacht wurde. Mitten in der Nacht stürzte sie sich aus

638 Neben dem relativ bekannten Prozess wegen der Tötung der Witwe Maas durch ihre Magd Frommet, handelt es sich bei diesen Fällen um »Verbal- und Realinjurien«: 1788 zeigte die Ehefrau des Susel Deiz Moses beispielsweise den Stiefsohn von Moses Hagen wegen Beleidigung an, der daraufhin die Stadt verließ. 1785 wurde ferner gegen Agatha Kraus aus Eppertshausen wegen Misshandlung der Ehefrau des Moses Salomon Elsass ermittelt, die sich dabei ein Bein gebrochen hatte. ISG FFM Crim. 9419 (1782-1783), 9846 (1788), 9562 (1785). Kriegk 1873 – Die Judenmagd Frommet, S. 275-288.

dem Fenster im 3. Stock und war sofort tot. Der Vater war vom Tod der Tochter so mitgenommen, dass er seine Aussage auf dem Verhöramt abbrechen und nach Hause entlassen werden musste.⁶³⁹

2.2 Ergebnis und Grenzen des Überblicks: Worum geht es bei der in den Kriminalia erfassten bzw. der obrigkeitlich konstruierten jüdischen Delinquenz?

Auf die Frage, worum es bei der obrigkeitlich erfassten jüdischen Delinquenz ging bzw. was vor dem Frankfurter Strafgericht in Frankfurt um 1800 als jüdische Delinquenz etikettiert und repräsentiert wurde, gibt es drei möglich Antworten. Erstens erscheint jüdische Delinquenz, der nichtjüdischen Delinquenz sehr ähnlich, als Eigentumsdelinquenz mit Diebstahl als Massendelikt.⁶⁴⁰ Dies stützt die These vom 18. Jahrhundert als Jahrhundert des Diebstahls auch für die Zeit um 1800.⁶⁴¹ Zum zweiten lässt sie sich auch als von nichtjüdischer Delinquenz verschieden interpretieren: Hehlereifälle und Betrugsfälle mit jüdischen Akteuren wurden besonders intensiv verfolgt, ohne dass eines der beiden Delikte – auf Grundlage einer Untersuchung von Fällen – ein Massendelikt darstellte.⁶⁴² Ferner erscheint der prozentuale Anteil des Verfolgungsaufkommens von Diebstahlsfällen noch höher als beim gesamten Bestand. Im Deliktbereich gegen den »Staat« erscheinen Fälle mit jüdischer Beteiligung deutlich unterrepräsentiert und auch im Sample Gewalt sind Juden deutlich seltener zu finden.⁶⁴³ Diese Unterschiede lassen sich auf vielfältige Ursachen zurückführen. Zu nennen sind strukturelle Gründe, man denke an die zahlenmäßig limitierten Schutzplätze und den beschränkten Nahrungserwerb, wonach Juden wesentlich auf Handel jeglicher Art sowie Geldgeschäfte festgelegt waren; dann die jüdischen Entscheidungsbefugnisse, die sich auf innerjüdische Delikte in der Judengasse bezogen, sowie antijüdisch kodierte Etikettierungspraktiken, die Juden ein spezifisches deviantes Verhalten zuschrieben. So korrespondiert die enorme Verfolgungsintensität von Diebstahlsfällen mit jüdischer Beteiligung im Sample mit der Konstruktion von Diebstahl als dem »allgemeinsten Laster« der Juden in der juristischen Abhandlung eines Johann Jodocus Beck sowie der Etikettierungspraxis in Judenrecht und Policeygesetzgebung, die Bereicherungskriminalität, wie gezeigt, als »jüdisch« konstruierten.⁶⁴⁴ Die Strafen, die

639 ISG FFM Crim. 10328 (1795), PVA, Actum vom 6. und 7. Mai 1795.

640 Übereinstimmend für die Frühe Neuzeit insgesamt: Ulbricht 1995 – *Criminality and punishment*, S. 54 ff.

641 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 371.

642 Damit bestätigt sich der Befund von Eibach Eibach 1999 – *Stigma Betrug*, S. 22 f.

643 Übereinstimmender Befund bei Härter und Ulbricht 1995 – *Criminality and punishment*, S. 53. Härter 2007 – *Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht*, S. 347-379.

644 Beck behandelt ferner Beleidigung und Bekehrung von Christen, Mehrfachtaufe, Apostasie und »Kornwucher«. Beck 1731 – *Tractatus de juribus Judaeorum*, S. 318.

im Sample dominierten, zeigen ferner, dass bis in die Dalbergzeit an der bereits bei Beck festgehaltenen, für den strafjudiziellen Umgang mit Juden besonders charakteristischen, Verweisungsstrafe und des Schutzzuges festgehalten wurde.⁶⁴⁵

Die dritte Antwort lässt sich als Synthese aus den ersten beiden verstehen. Sie fasst jüdische Delinquenz – von einigen Besonderheiten abgesehen – aufgrund der vergleichbar erscheinenden Charakteristiken, mit nicht-jüdischer Delinquenz als gleichartig. Diese Charakteristiken erscheinen allerdings, so das Ergebnis, in extremer Weise bzw. treten besonders deutlich zu Tage. Dazu drei Beispiele: Mit Migration und Mobilität war allgemein ein enormes Risiko verbunden, kriminalisiert zu werden. Für Juden, die in weit größerem Umfang als die meisten nichtjüdischen Bevölkerungsgruppen zu einer mobilen Existenzweise sowie zu Migration gezwungen waren,⁶⁴⁶ war dieses Risiko, so das Ergebnis, noch größer.⁶⁴⁷ Der Anteil an Fällen mit Frauen als »Täterinnen« war um 1800 generell niedrig (etwa ein Drittel). Dieser Umstand zeigt sich bei der obrigkeitlich registrierten jüdischen Delinquenz noch deutlicher: Lediglich an fünf Prozent der registrierten Diebstahlsfälle waren Frauen beteiligt. Auch Praktiken der Aushandlung von Konflikten bzw. gewaltförmige Kommunikation von Frauen wurde aufgrund der patriarchal-ständischen Bias der Anzeigenden wie der Obrigkeiten generell deutlich seltener als Gewalthandeln etikettiert. Denn sie fanden weniger an »öffentlichen« Orten statt, richteten sich häufig gegen Schutzbefohlene oder Gleichrangige und wurden vielfach nicht als Bedrohung der »guten Ordnung« wahrgenommen und bewertet. Bei Fällen, die Jüdinnen betreffen, erscheint dieser Befund noch ausgeprägter. Charakteristisch für das Anzeigeverhalten und die Mechanismen sozialer Kontrolle seitens der Bevölkerung war schließlich, dass vorwiegend solche Personen vor Gericht gestellt wurden, die über ein eher geringes Ehrvermögen und kaum personelle Netzwerke vor Ort verfügten. Nirgendwo tritt dieser Mechanismus deutlicher zu Tage als beim Anzeigeverhalten bezogen auf innerjüdische Delinquenz. In keinem Fall wurde das deviante Verhalten einer »ehrbaren« Ehefrau eines einheimischen Schutzjuden vor ein obrigkeitliches Gericht gebracht. So gesehen erscheint Frankfurter jüdische Geschichte als »allgemeine Geschichte«, allerdings extrem konzentriert, als schaue man durch ein Brennglas.

Diese drei Antworten synthetisieren die bisher erzielten Forschungsergebnisse, indem die Befunde der quantitativen Analyse des Verfolgungsaufkommens jüdischer Delinquenz vor dem Peinlichen Verhöramt im Untersuchungszeitraum mit qualitativ untersuchten Fallbeispielen, strukturellen Ursachen und der rechtlich-normativen Etikettierungspraxis zusammengebracht wurden.

645 Dagegen kommen Vermögenskonfiskationen gar nicht und Todesstrafen nur in Einzelfällen vor. Ebenda.

646 Treue 2007 – In die Jeschiwe und auf den Jahrmarkt, S. 205. Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92.

647 Übereinstimmend Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Partington 1994 – Betteljuden, S. 253-272.

Zwar erscheinen Exklusionsstrafen und soziale Disziplinierung durch Arbeit (Schanzenstrafe, Zuchthaus), vergleichbar mit Kurmainz, für die Sanktionierung massenhaft verfolgter jüdischer Delinquenz als typisch.⁶⁴⁸ Das breite Spektrum an verhängten Strafbeimessungen insgesamt belegt jedoch nicht nur ein ausdifferenziertes Strafsystem und eine Pluralität der Strafzwecke Ende des 18. Jahrhunderts.⁶⁴⁹ Es verweist auf die unterschiedliche Behandlung und »Agency« der jüdischen Akteure vor Gericht, die mit ihrem rechtlichen und sozialen Status verbunden war: Bei fremden migrierenden Akteuren, die wegen Eigentumsdelikten belangt wurden, bewegten sie sich zwischen Ausweisung mit Prügel auf Verdacht, jahrelanger Untersuchungshaft und Schanzarbeit auf unbestimmte Zeit. Für einheimische Schutzjuden, die im Fall von Requisitionen aus anderen Territorien von den Obrigkeiten auch gegen fremdherrische Interessen geschützt wurden, sind Ausweisung und Schutzentzug nur in Einzelfällen belegt. Als charakteristisch erweisen sich vielmehr Reinigungs- bzw. Judeneid sowie Geldbußen, die allerdings enorm hoch ausfallen konnten. Auch Gewaltdelinquenz wurde vielfach analog der Unterscheidung »fremd-einheimisch« sanktioniert: Bei fremden Juden wurde – mit Ausnahme zweier Tötungsdelikte, in denen die Todesstrafe verhängt wurde – vielfach auf ausgrenzende Policy-sanktionen zurückgegriffen, während einheimische Juden Geldstrafen erhielten. Damit bestätigt sich die von der Forschung generell festgestellte soziale Zweigleisigkeit der Strafgerichtsbarkeit im Untersuchungszeitraum auch für jüdische Delinquenz erneut.⁶⁵⁰ Bei einheimischen Akteuren stand die durch ein utilitaristisches Strafmodell gekennzeichnete Konfliktbeilegung und Erhaltung des Stadtfriedens im Vordergrund. Dazu gehörte die Bereitschaft, bei »ehrbar« Akteuren auf ehrmindernde und ausgrenzende Strafen zu verzichten bzw. diese Strafen in eine, fiskalisch gesehen, ohnehin lukrativere Geldbuße umzuwandeln. Geldstrafen besaßen daher stets auch eine »integrative« Funktion. Demgegenüber stand eine, gleichsam utilitaristisch motivierte, repressive und ausgrenzende Strafpraxis gegenüber Fremden, die speziell bei Eigentumsdelikten griff und besonders Migrierende und Vaganten sowie die schlecht(er) »integrierten« rechtlich prekären Akteure wie etwa das Gesinde betraf. Eibachs Ergebnis, wonach auch die Frankfurter Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht die bestehende sozialer Ungleichheit reproduzierte und festigte und zur Stabilisierung der sozial stratifizierten Herrschafts- und Gesellschaftsordnung beitrug, bestätigt sich folglich ebenfalls.⁶⁵¹

Auf welche Weise jüdische Akteure kriminalisiert und wie sie etikettiert wurden bzw. warum Juden vor Gericht erschienen, in welchem Kontext ihre Bestrafung stand und welche Argumente für ihre Strafbeimessung ange-

648 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

649 Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 222, 231.

650 Für Kurmainz: Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 641 ff., 1099, 1110. Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 109 f.

651 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre.

führt wurden, lässt sich auf Grundlage einer quantitative Analyse von Fällen nicht aufhellen. Beispielsweise lässt sich so nicht entscheiden, inwieweit sich die Kategorie jüdisch im Fall der ausgewiesenen jüdischen Vagantin Hanna ausgewirkt hat oder/und inwieweit ihre Behandlung auf ihre Zugehörigkeit zu den migrierenden Unterschichten zurückzuführen ist. Um die Auswirkungen des Jüdischseins als Wissensressource und obrigkeitliches Wissenskriterium zu analysieren, gilt es den Analyserahmen jüdische Delinquenz zu erweitern. Dabei müssen einschlägige Deutungsmuster (etwa Judenfeindschaft, Exklusion von Armen und migrierenden Unterschichten) mit der Komplexität der rechtlichen Verfahren, der Entscheidungspraxis und Prozessualität der obrigkeitlichen Strafgerichtsbarkeit zusammen gedacht werden. Diese Komplexität lässt sich nur in einer multifaktoriellen Analyse, die die Interaktion dieser Faktoren berücksichtigt, adäquat erfassen. Eine solche Analyse muss einbeziehen:

- die jeweilige Deliktkonstruktion sowie die jeweilige Konstellation von Inkulpaten und »Opfer« bzw. Betroffenen
- den Gerichtsstand (Ergreifungsort oder Tatort), die beteiligten Obrigkeiten und Institutionen sowie die herangezogenen Rechtsnormen und -verfahren
- den rechtlichen, sozialen und sozio-ökonomischen Status des jeweiligen Delinquenten sowie sein Ehrvermögen und seine jeweiligen Ressourcen und Netzwerke sowie die spezifische Rolle und Position im Strafprozess (als Inkulpaten, Inquisiten, Delinquenten, Opfer, Supplikanten, Zeugen, Ermittler)
- die jeweilige Phase des jeweiligen Strafprozesses, da die jeweiligen beteiligten Akteure in den unterschiedlichen Phasen auf verschiedene Differenzkriterien referieren und sich diese im Verlauf des Prozesses verändern konnten;
- »außergerichtliche« Faktoren (fiskalische und übergeordnete polizeilyche Interessen, politische Entscheidungsprozesse und Rücksichtnahmen, militärische Vorgänge etc.).

Eine generalisierende Antwort auf die Frage, ob bzw. inwiefern sich das Jüdischsein auf die Behandlung wie »Agency« der betreffenden Akteure auswirkte, erscheint daher kaum möglich. Stattdessen war die Frage nach der Relevanz des Jüdischseins extrem kontextabhängig, und vom Zusammenspiel genau dieser Faktoren abhing. Aus dem komplexen Analyseraster folgt ferner die Notwendigkeit einer qualitativen Analyse, die sich auf mikroanalytische Einzelfallstudien stützt, um die jeweils relevanten Faktoren und Mechanismen adäquat herausarbeiten zu können. Doch auch dann lässt sich, auf Grundlage des vorhandenen Quellenmaterials, oft lediglich nahe legen, dass Behandlung und Sanktionspraxis auf das Jüdischsein der Delinquenten zurückzuführen sind. Zum einen existierten bis zum Ende des Untersuchungszeitraums keine Urteilsbegründungen, sondern allenfalls Rechtsgutachten, die als Beleg herangezogen werden können. Zum anderen müsste jede detaillierte Fallanalyse mit einem – bezogen auf Tatort, Täter-Opfer-Konstellation und rechtlich-institutioneller Ausgangskonfiguration – ähnlich gearteten Fall christlicher Delinquenz verglichen werden. Da solche detaillierten Fallanalysen für Frankfurt jedoch nicht existieren

und diese Studie auf die Erschließung der Kriminalia, die Jüdinnen und Juden betreffen, angelegt wurde, lassen sich oftmals nur begründete Vermutungen darüber anstellen, inwieweit es sich jeweils um einen spezifisch »jüdischen« Fall handelte und sich dieser von gleichartigen nichtjüdischen Fällen in vergleichbaren Konstellationen unterschied.

III. Jüdische Männlichkeit(en), Ehrvermögen & physische Gewalt im voremanzipatorischen Aschkenas

Jüdische Männlichkeit(en) wurden im Kontinentaleuropa der Frühen Neuzeit und Sattelzeit, wie bei nichtjüdischen Männern, maßgeblich über Ehre und physische Gewalt ausgehandelt. Das folgende Kapitel untersucht dieses Konfliktfeld und leuchtet die Frankfurter Kriminalakten gezielt auf hegemoniale wie marginalisierte jüdische Männlichkeit(en) aus. Die Verbindung von Männlichkeit und Gewalt mit Ehre zum Deutungshorizont der Fallbeispiele erklärt sich durch die grundlegende Relevanz der Ehre als Marker und Instrument zur Aushandlung sozialer Hierarchien und Positionen, gesellschaftlicher Partizipation und personaler »Agency« innerhalb der Vergesellschaftung »unter Anwesenden«. Dies bedeutete, Handlungen und Äußerungen anderer, ständig auf potentiell ehrmindernde Aspekte überprüfen und postwendend auf solche verbalen und nonverbalen Handlungen (Gestik, Mimik, Körpersprache) reagieren zu müssen.¹ Denn Injurien (Ehrverletzungen) konnten die einzelne Person genauso verletzen wie Körperverletzungen.² Dabei konnte das eine – beleidigende Worte, Gesten wie auch das Unterlassen von bestimmten non-/verbalen Praktiken –, in Form einer Eskalationsstufe in das andere – physische Gewalt – übergehen. Gerd Schwerhoff hat das Bild von der Ehre als »zweiter Haut« aufgebracht, die gegen Angriffe von außen ebenso sehr verteidigt werden musste wie die physische Haut.³ Die »Ehrenhaut« von Personen unterschied sich je nach sozialer Stratifikation, das heißt nach Geschlecht, Stand, Berufsstand, Personenstand, Religionszugehörigkeit etc., sowie weiteren sozialen Zugehörigkeiten (zu einem Haus, einer Familie, einer Gemeinde, einer Stadt, einer Landesherrschaft usw.). Darüber hinaus gab es auch Kontexte, in denen sich der sozio-ökonomische Status und die Religionszugehörigkeit einer Person weniger auf die Modi der Konfliktaustragung sowie Aushandlung von Ehre ausgewirkt zu haben scheint. Ein solcher Zusammenhang ist die Verbindung von Männlichkeit mit gewalttätig ausgetragenen Ehrkonflikten.

1 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 66.

2 Ebenda, S. 64.

3 Ebenda.

1. Deutungshorizonte

1.1 Worin unterscheidet sich jüdische und nichtjüdische Ehre? – Überlegungen zu einem »Grundprinzip der ganzen Ständegesellschaft« (Richard van Dülmen)

Seit den 1990er Jahren ist Ehre als Untersuchungsgegenstand und Analysekat-
gorie der Forschung zu Geschichte und Kultur der Vormoderne und Frühen
Neuzeit, und darin prominent der vormodernen bzw. frühneuzeitlichen Krimi-
nalitätsgeschichte, nicht mehr wegzudenken.⁴ Jedes Jahr wird die ohnehin
bereits dichte Literaturlage um weitere Sammelbände, Monographien und
Aufsätze ergänzt,⁵ so dass ich hier lediglich wenige grundsätzliche Annahmen
in Erinnerung rufen möchte.⁶ Da wäre, erstens, der Ausgangspunkt von der
fundamentalen Relevanz der Ehre als »Grundprinzip der ganzen Ständegesell-
schaft« (Richard van Dülmen),⁷ eine Annahme, die bereits seit Max Weber,
Georg Simmel und Norbert Elias vertreten wird. Vereinzelt wurde dies soweit
getrieben, dass der Vorschlag vorgebracht worden ist, Ehre als vormodernen
Identitätsbegriff übersetzbar zu machen.⁸ Andere haben sich daran gemacht,
frühneuzeitliche Ehrvorstellungen mit Hilfe der Arbeiten Pierre Bourdieus⁹
analytisch als »symbolisches Kapital« oder »Ehrkapital« zu profilieren.¹⁰ Unter
anderem hat sich dadurch, zweitens, auch die Annahme durchgesetzt, dass Ehre
nicht nur, wie dies noch von den oben genannten sozialwissenschaftlichen
»Klassikern« vertreten wurde, als Merkmal einer herrschaftlichen Elite aufgefasst
werden kann. Vielmehr geht man in der Forschung inzwischen davon aus, dass
(fast) alle Personen über Ehrvermögen verfügten, wenn auch in unterschiedli-
chem Ausmaß und in unterschiedlicher Form.¹¹ Drittens stimmt die Forschung
weitgehend darin überein, dass sich Ehre nicht positivistisch und moralisch als

4 Schreiner et al. 1995 – Verletzte Ehre, S. 1-28; Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör; Dinges 1994 – Der Maurermeister und der Finanzrichter; Dinges 1995 – Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie, S. 29-92; Dinges 1998 – Ehre und Geschlecht, S. 123-147; Simon-Muscheid 1991 – Gewalt und Ehre, S. 1-31; Burghartz 1992 – Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter?, S. 173-183; Burghartz 1990 – Leib; Fuchs 1999 – Um die Ehre; Fuchs 1997 – Ehrkämpfe, S. 29-50; Nowosadtko 2003 – Nur um die Ehre?, S. 307-320; Nowosadtko 1995 – Umstrittene Standesgrenzen, S. 166-182.

5 Zuletzt: Backmann 1998 – Ehrkonzepte; Kesper-Biermann et al. 2011 – Ehre und Recht; Ludwig et al. 2012 – Das Duell.

6 Die folgenden Ausführungen basieren schwerpunktmäßig auf: Schreiner et al. 1995 – Verletzte Ehre, S. 1-28.

7 Ebenda, S. 2.

8 Wellmann 1998 – Der historische Begriff der »Ehre«, S. 27-39.

9 Bourdieu 1972 – Esquisse d'une théorie de la pratique; Bourdieu 1983 – Ökonomisches Kapital, S. 183-198.

10 Schreiner et al. 1995 – Verletzte Ehre, S. 7f.

11 Ebenda. In der Praxis etwa bestätigt bei Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 226.

klar abgrenzbarer Gegenstand fassen lässt.¹² Sie wird auch weniger als eine persönliche Qualität, sondern vielmehr als verhaltensleitender Code und Medium zur sozialen Interaktion und Kommunikation zwischen Personen gedacht. Deswegen erscheint es auch problematisch, von Ehre als »Kapital« zu sprechen, da man die Ehre fortwährend unter Beweis stellen, aushandeln und ggf. verteidigen muss. Daraus ergibt sich, viertens, dass man keine transhistorischen oder widerspruchsfreien Definitionen von Ehre angeben kann, sondern Formen, Funktionen und Vorstellungen von Ehre nur jeweils historisch und konkret zu ermitteln sind. Aus dem interaktiven und kommunikativen Charakter der Ehre folgt, fünftens, dass Ehre in der Regel öffentlich und ex-negativo als Verlust, Bedrohung oder Verletzung verhandelt wird.¹³ Ehre, so der Befund der historischen Kriminalitätsforschung, lässt sich als zentrales Medium zur Austragung von Konflikten verstehen.

Die jüdische Ehre stellte einen Sonderfall gruppenspezifischer Ehre dar, indem sie sich positiv wie negativ einmal im Hinblick auf innerjüdische Normen und einmal in Bezug auf die christliche Umgebung konstituierte.¹⁴ Während Ehre in der (»allgemeinen«) Geschichtswissenschaft bereits ein elaboriertes Forschungsfeld darstellt, scheint »jüdische Ehre« für den hier verhandelten Untersuchungs(zeit)raum erst seit den Arbeiten von Robert Jütte, Claudia Ulbrich, Andreas Gotzmann und Monika Preuß systematisch ausgelotet zu werden.¹⁵ Drei Punkte sind allen bisherigen Forschungen zu jüdischer Ehre gemeinsam: Erstens wird darauf abgehoben, dass Ehre innerhalb der jüdischen Gemeinschaft einen ebenso großen Stellenwert besaß wie Ehre in der Umgebungsgesellschaft.¹⁶ Zum zweiten geht man von sehr großen Übereinstimmungen beim jüdischen und nichtjüdischen Ehrbegriff aus.¹⁷ Diese gemeinsamen Säulen, auf denen die Ehre ruhte, bemaßen sich am Ideal des männlichen Hausvaters und bestanden in wirtschaftlichem Erfolg, Ortstreue und einem sittsamen Lebenswandel.¹⁸ Übereinstimmung herrscht, drittens, darin, dass sich die Frage der jüdischen Ehre auf den ersten Blick als Paradoxon darstellt: Aus christlicher Perspektive erschienen Juden, die außerhalb der Ständegesellschaft situiert waren, als »ehrlos« bzw. minderwertig im Hinblick auf die Ehre, andererseits stellte

12 Ebenda, S. 9f.

13 Ebenda, S. 12.

14 Jütte 1995 – Ehre und Ehrverlust, S. 144-165.

15 Ebenda.

16 Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 285; Burghartz 1990 – Leib, S. 200. Dies galt auch für den wohlhabenden Schutzjuden Israel Abraham von Welbhausen, dessen Hausarrest nicht zuletzt auf die Versicherung jüdischer Frankfurter Kaufleute, dass er ein »ordentlicher, ehrlicher und rechtschaffener Mann« sei, aufgehoben wurde. ISG FFM Crim. 10831 (1802), Actum des PVA vom 14.9.1802.

17 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 286; Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 136.

18 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 136.

die jüdische Ehre – wie sonst auch – ein schützenswertes Rechtsgut dar, gegen deren Verletzung und Verlust geklagt wurde.¹⁹

Da von christlicher Seite die Bezeichnung »Jude« sinnbildlich für Ehrlosigkeit verwendet werden konnte und zahlreiche weitere negative Eigenschaften mit ihr verbunden wurden, riskierte derjenige, der jemanden als »Juden« beschimpfte, eine Ehrenklage.²⁰ Darüber hinaus ergab sich aus der jüdischen »Ehrlosigkeit« für die Stellung von Juden im Inquisitionsverfahren, wie bereits angesprochen wurde, dass sie aufgrund der Generalklauseln in der *Carolina* über Personen mit üblem Leumund und der Festlegung im *Reformierten Bürgermeisterunterricht*, als minderwertigere Zeugen eingestuft werden konnten. Auch wenn die juristische Diskussion im 18. Jahrhundert nicht verstummte, lässt sich dies in der Praxis für das Frankfurt des 18. Jahrhunderts nicht mehr belegen. Jüdinnen und Juden wurden, soweit ersichtlich, wie alle anderen Zeugen behandelt, solange die Personen, gegen die sie aussagen sollten, sich in der sozialen Hierarchie in etwa auf der gleichen Stufe befanden.²¹ Dass körperliche Auseinandersetzungen zwischen jüdischen und christlichen Männern nur dann registriert und verfolgt wurden, wenn sie dem gleichen soziokulturellen Umfeld entstammten, scheint ein ähnliches Phänomen zu sein, da Juden für Christen mit höherem Rang nicht als satisfaktionsfähig galten.²² Im Zürich des ausgehenden Spätmittelalters konnten Juden die Ehre sozial höher stehender Christen daher gar nicht verletzen, weshalb sie auch keine Strafe erhielten.²³

Umgekehrt war die Bezeichnung »Gojim« (nichtjüdischer Mann) im jüdischen Kontext ebenfalls mit Ehrlosigkeit verbunden und erscheint daher in innerjüdischen Inurienprozessen als Klagegrund.²⁴ Die »kawod« (Ehre) wurde allgemein aus der Halacha²⁵ hergeleitet und verschränkte so die weltliche Ehre mit den Religionsgesetzen.²⁶ Robert Jütte, der sich als einer der ersten dem Thema widmete, nannte als Kernbestandteile der jüdischen Ehre, die er geschlechtsneutral verhandelte und ohne auf weitere soziale Differenzierungen näher einzugehen, den »guten Ruf« sowie persönliche und religiöse Qualitäten.²⁷

19 Burghartz 1990 – Leib, S. 45 ff. Interessanterweise befinden sich in Eibachs Sample für das Frankfurt des 18. Jahrhunderts keine gewalttätig ausgetragenen Ehrenstreitigkeiten zwischen Juden und Nichtjuden. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 215.

20 Zudem ist bemerkenswert, dass es in Eibachs Kriminalitätsgeschichte keinen Hinweis darauf gibt, dass »Jude« in Frankfurt als Inurie verwendet worden wäre. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre.

21 Zu diesem Befund erstmals Ebenda, S. 66.

22 Jütte 1995 – Ehre und Ehrverlust, S. 151. Zu diesem Schluss kommt auch Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 215.

23 Burghartz 1990 – Leib, S. 88.

24 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 88.

25 Wörtl. Weg, Norm. Im engeren Sinn Bezeichnung für eine einzelne religiöse Vorschrift, im weiteren Sinn Bezeichnung für die Gesamtheit der tradierten Religionsgesetze. Ebenda, S. 140.

26 Ebenda, S. 135.

27 Jütte 1995 – Ehre und Ehrverlust, S. 163.

Den Forschungen von Ulbrich, Preuß und Gotzmann lässt sich dagegen entnehmen, dass sich der »*schem tov*« (jds. Guter Name und Reputation), wenn er auch nicht ständisch differenziert war, entlang einer Vielzahl von Kriterien bemaß, das heißt, intersektional hergestellt wurde.²⁸ Dazu gehörten Geschlecht, Familienstand, Alter, Herkunftsfamilie und, damit verbunden, die Dauer des Schutzverhältnisses bzw. die Länge der Ansässigkeit, der sozio-ökonomische Status bzw. das Vermögen und, daran gekoppelt, der Grad der Wohltätigkeit sowie die religiöse Ehre.²⁹ Diese setzte sich bei einem »*baal habayit*« (verheirateter Hausvater) aus der religiösen Gelehrsamkeit, der Befolgung der halachischen Regeln allgemein sowie der Stellung/Teilhabe während des Rituals zusammen (vom Synagogenplatz über eine religiöse Funktion während des Gottesdienstes bis zum Gemeindeamt).³⁰ Die Ehre verheirateter Frauen war demgegenüber im Haus, das auch das Zentrum der weiblichen Religiosität bildete, personifiziert.³¹ Wohltätigkeit bzw. Mildtätigkeit war Bestandteil der Ehrvorstellungen für verheiratete Männer wie Frauen.³²

Da anhand der Teilnahme und Position am religiösen Ritual kontinuierlich soziale Hierarchien und Machtansprüche (re-)inszeniert und konstituiert wurden, stellte das Bestreiten solcher Vorrechte im Rahmen von »Ehrenstrafen« innerjüdisch auch die größte Möglichkeit dar, ihre (männlichen) Mitglieder zu kontrollieren und zu disziplinieren.³³ Die sozialen Ehrenstrafen verwiesen renitente Personen Schritt für Schritt aus dem rituellen und dem »öffentlichen« Raum in den häuslichen Bereich. Dies begann mit einer öffentlichen Beschämung mittels Ausruf in der Synagoge, reichte über die Verweigerung des Ausrufs zur Toralesung und das Verbot, den eigenen Synagogenstuhl zu nutzen bis zum Verbot, an religiös verpflichtenden Ritualen teilzunehmen.³⁴ Am Ende der peu-à-peu erfolgenden Verdrängung aus dem kollektiven in den eigenen häuslichen Bereich stand die soziale Marginalisierung, etwa wenn dem Delinquenten die Teilnahme an Festen oder an Essenseinladungen außerhalb des eigenen Haushalts verwehrt wurde.³⁵ Soweit dies in der Praxis umzusetzen war, gipfelte diese Kontaktsperre, wie Gotzmann ausgeführt hat, in der temporären oder endgültigen Verdrängung aus der Gemeinde.³⁶

Zusammengefasst lassen sich als spezifisch jüdische Ehrvorstellungen alle Bereiche herausstellen, die sich aus der religiösen Praxis ergaben. Dazu zählten im 18. Jahrhundert alle Lebensbereiche, da auch das Handelsgewerbe den

28 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen; Gotzmann 2012 – Respectability tested, S. 26, 29, 35.

29 Ausführlich dazu: Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen.

30 Ebenda.

31 Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 211.

32 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 136.

33 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 352.

34 Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit, S. 322-396.

35 Ebenda.

36 Gotzmann 2007 – Die Grenzen der Autonomie, S. 42-80.

Religionsgesetzen unterstellt war.³⁷ Für die religiöse Ehre verheirateter jüdischer Männer war daher der Kreislauf von Ehre, Teilhabe am Ritual und »Mitzwot« bzw. von wirtschaftlichem Erfolg, »Mitzwa«³⁸ und »Gnade Gottes«³⁹ konstitutiv. Denn die Partizipation am Ritual bzw. der Zugang zu einem religiösen Amt war oftmals an ein finanzielles Almosen geknüpft, das wirtschaftlichen Erfolg voraussetzte, aber auch ermöglichte.⁴⁰ Dies markiert den kulturgeschichtlichen Zusammenhang von jüdischer Ehre, Religiosität und Wohlstand: Der wirtschaftliche Erfolg wurde als Gnade Gottes interpretiert und das Geld ermöglichte ein besseres religiöses »Standing«, das den Segen Gottes vermehrte und idealiter zu einem Zugewinn an Reputation und Wohlstand führte.⁴¹ Umgekehrt bedeutete dies, dass der Mangel an wirtschaftlichem Erfolg bzw. wirtschaftlicher Eigenständigkeit und die Abwesenheit eines eigenen Hausstandes mit eigener Familie mit einer deutlich geringeren sozialen Reputation sowie religiös-kulturellem Ehrvermögen verbunden war, ein Umstand, der (nicht nur in jüdischen Konstellationen) Konflikte vorprogrammierte.

1.2 Männliche Ehre und die Ehre jüdischer Männer

Was für die Ehre im allgemeinen galt, betraf die männliche Ehre nicht minder: Auch hier ging es weniger um die Qualität einer Person als um einen verhaltensanleitenden Code und ein Medium zur sozialen Interaktion und Kommunikation zwischen Personen.⁴² Da Männlichkeit und männliche Ehre wie Ehre generell gruppenbezogen hergestellt wurden, waren sie auf »öffentliche« Aushandlungsprozesse und Inszenierungen verwiesen.⁴³ Christlichen Männern standen dafür eine Reihe von korporativen Vereinigungen zur Verfügung, zu denen traditionell kollektive Zusammenkünfte und männliche Initiationsriten gehörten: Handwerkerzünfte, Gesellenverbände, militärische und politische Korporationen.⁴⁴ Die Ehre christlicher Männer setzte sich aus ihrer Berufsehre, ihrer Ehre als Bürger und ihren politischen Pflichten, der Wehrpflicht bzw. dem Waffenrecht sowie ihrer Ehre als Hausvater zusammen.⁴⁵ Da jüdische Männer, mit Ausnahme ihrer Position als Haus- und Familienväter, von all diesen korpo-

37 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 136.

38 »Bezeichnet sowohl ein religiöses Gebot als auch eine gute Tat.« Ebenda, S. 141.

39 »(Gebote) Bezeichnung für die Gesamtheit der Ge- und Verbote, die für Juden verbindlich sind. Seit der talmudischen Zeit werden in der Thora 613 Mitzwot gezählt: 248 Gebote entsprechend der Zahl der Glieder des menschlichen Körpers und 365 Verbote entsprechend der Zahl der Tage des Jahres.« Ebenda, S. 141.

40 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 136.

41 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen.

42 Bezogen auf frühneuzeitliche Ehrvorstellungen allgemein: Schreiner et al. 1995 – Verletzte Ehre, S. 9 f.

43 Roper 1992 – Männlichkeit und männliche Ehre, S. 155.

44 Ebenda, S. 156.

45 Ebenda, S. 155 ff.

rativen Vereinigungen, politischen Rechten und – zumindest formal –⁴⁶ dem Waffentragen ausgeschlossen waren, erschien ihre Männlichkeit aus christlicher Perspektive von vorne herein defizitär. Besonders unter den Zünften und der Bauernschaft war das antijüdische Stereotyp vom »schwachen, feigen und unterwürfigen Juden« weit verbreitet.⁴⁷

Männliche Ehrbarkeit in jüdischen Konstellationen war, ähnlich wie im christlichen Umfeld, an die Gründung eines eigenen Haushalts bzw. einer eigenen Familie gebunden, da unverheiratete junge Männer in der Regel von einflussreichen Rollen in der Gemeinde und vielen religiösen Ritualen ausgeschlossen waren.⁴⁸ Auf dem Land lässt sich dies an der Sitzordnung in der Synagoge zeigen, in der unverheiratete Männer auf einer wenig komfortablen Extrabank ganz hinten platziert waren.⁴⁹ Auch in Frankfurt wurden interne Hierarchien in der Synagoge ausgehandelt, wobei Fremden in der Gemeindegemeinschaft beispielsweise der Platz von Außenstehenden zugewiesen wurde.⁵⁰ Die männliche jüdische Ehre setzte sich aus mehreren Komponenten zusammen, wie Preuß für den Kraichgau zeigen konnte: der Amtsehre und der Stellung/Teilhabe am Ritual, der Geschäfts-, bzw. Handelsehre sowie der Ehre als Hausvater und Haushaltsvorstand. Die Vergabe religiöser bzw. Gemeindeämter war an das Ansehen der Herkunftsfamilie des Anwärters, seine religiöse Gelehrsamkeit, die Erfüllung der »Mitzwot« wie etwa der Wohltätigkeit und damit auch an den jeweiligen wirtschaftlichen Erfolg geknüpft.⁵¹ Die Teilhabe am Ritual – im Wesentlichen Aufgaben im Umfeld der Thora-Lesung – richtete sich nach dem Status des einzelnen Mannes in der Gemeinde, das heißt, nach Familienstand, Alter, Länge der bisherigen Schutzdauer, Synagogenplatz und ggf. Amt.⁵² Die Geschäftsehre wiederum ließ sich am wirtschaftlichen Erfolg sowie am Grad der Wohltätigkeit ablesen und hatte, insoweit es um die Handelsehre ging, die Befolgung der halachischen Regeln zum Gegenstand.⁵³ Die Ehre als Hausvater und Haushaltsvorstand schließlich stand mit der Ehre der Herkunftsfamilie

46 Gotzmann zufolge trugen jüdische Reisende, aus Gründen der Selbstverteidigung gegen Übergriffe, oft Waffen, eine Praxis, die von den Obrigkeiten trotz Waffenverbot geduldet wurde. Gotzmann 2012 – Respectability tested, S. 32.

47 Ebenda.

48 Ebenda, S. 26.

49 Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 115.

50 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 352. In Frankfurt war die Lage komplizierter, da es mehrere Synagogen, die über unterschiedliches Ansehen verfügten, und zahlreiche private Betstuben gab. Vom Besuch der prestigeträchtigen Synagogen waren Knechte mit Sicherheit ausgeschlossen. Ob das Gesinde, mit Ausnahme der hohen Feiertage, am Gottesdienst teilnehmen konnte, ist schwer zu sagen. Vermutlich war dies schon aus Platzgründen kaum möglich. Für diese Anmerkung danke ich Andreas Gotzmann.

51 Ebenda, S. 102-112.

52 Ebenda, S. 112-120.

53 Ebenda, S. 120-133.

und der Länge der Ansässigkeit bzw. des eigenen Schutzverhältnisses in Zusammenhang.⁵⁴

Wie sich ein jüdischer Hausvater darüber hinaus idealiter verhalten sollte, hängt davon ab – dies hat Gotzmann deutlich gemacht –, welches Material man zur Rekonstruktion heranzieht. So findet sich in normativen Texten ein Ehriideal, das die Elite (wohlhabende Männer aus den leitenden Familien) adressiert und das Bild des friedliebenden Patriarchen transportiert, der im Konfliktfall stoisch Ruhe bewahrt und ein strenges, aber gütiges Regiment bezogen auf die eigene Familie und das Gesinde führt.⁵⁵ Diese Vorstellung einer »gentle, nurturing masculinity in the traditional male ideal« hat Daniel Boyarin als jüdische Ausprägung hegemonialer Männlichkeit der Vormoderne in die Debatte eingebracht und macht seitdem als »gentle« oder »soft masculinity« in der Forschung die Runde.⁵⁶

Laut Boyarin bot der talmudisch-rabbinische Diskurs ein ideales Männlichkeitsideal an, die »eydelkayt«, die in der Lesart der christlichen Umgebungsgesellschaft als »weiblich« rezipiert wurde.⁵⁷ Für jüdische Männer, die sich gemäß hegemonial-männlicher christlicher Praktiken verhielten bzw. christlichen Männlichkeitsentwürfen nachzueifern versuchten, existierte der jiddische Schmähbegriff »goyim nakhes«. Bis ins 19. Jahrhundert sei die »Eydelkayt« der Idealtypus in den jüdischen Gemeinden gewesen, wo er skuzessive, im Zusammenhang mit der diskursiven Ausformung des effemierten männlichen Homosexuellen, entwertet und schließlich abgelehnt worden sei.⁵⁸ Ähnlich hat Benjamin Baader argumentiert und dargelegt, das jüdische Gelehrte auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Modell der »gentle masculinity« favorisiert und als Verhaltensweisen »humility, patience, and submissiveness« im Zusammenhang mit dem Idealtypus des »caring and tender father and husband« als bewusstes Gegenbild zu hegemonial-christlichen Männlichkeitsentwürfen propagiert hätten.⁵⁹ Parallel dazu hätten sich seit dem 19. Jahrhundert jedoch religiöse wie säkulare jüdische Männlichkeitsbilder sukzessive an der »neuen Bürgerlichkeit« orientiert, wobei auch innerhalb der jüdischen religiösen Sphäre Adaptionen an bürgerlich-christliche Geschlechterkonzeptionen stattgefunden hätten.⁶⁰ Die Akkulturation an »more martial forms of masculinity« mit einer deutlich affirmativen Haltung zu Militär und Militärdienst datierte er hingegen auf das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts.⁶¹

Während Boyarin nicht den Anspruch erhoben hat, empirische Aussagen darüber treffen zu können, inwieweit dieses Ideal in der Praxis gelebt werden

54 Ebenda, S. 126.

55 Gotzmann 2012 – Respectability tested, S. 30.

56 Boyarin 1997 – Unheroic conduct, S. 116 ff.

57 Ebenda.

58 Ebenda.

59 Baader 2006 – Gender, Judaism, and bourgeois culture.

60 Ebenda, S. 161 ff.

61 Ebenda, S. 217.

konnte, lässt die Rezeption in der Forschung jüdischer Männlichkeitsdiskurse das Ideal mit den Praktiken der Tendenz nach zusammen fallen.⁶² Praxeologische Zugriffe können jedoch unser Wissen über jüdische Männlichkeitsentwürfe erheblich modifizieren bzw. erweitern. Diese aus der Analyse der sozialen Praktiken gewonnenen jüdischen Männlichkeitskonzeptionen beinhalten zwar das Ideal des gütigen und strengen Hausvaters, der sich gemäß der Werte des rabbinischen Judentums und ökonomischer Überlegungen verhält und als Mittler zwischen Familie und Umgebung fungiert. Das Spektrum des angestrebten Verhaltens lässt sich jedoch nicht auf ein Schema »passiv« und »gentle« reduzieren.⁶³ Dass in der Praxis zahlreiche jüdische Männer den Idealen von »eydelkayt« bzw. eines »baal habayit« nicht zu entsprechen vermochten oder wollten,⁶⁴ davon legt eine Vielzahl jüdischer Männer, die vor Gericht kamen, Zeugnis ab. Insgesamt stützen meine Forschungsergebnisse die Befunde von Gotzmann, wonach sich die Praktiken von Männlichkeit seitens der jüdischen Männer kaum von jenen nichtjüdischer Männer unterschieden.⁶⁵ Zurückgewiesen werden muss dabei insbesondere die Vorstellung vom effeminierten, feigen, schwachen »Juden«, ob es als nacktes antijüdisches Stereotyp daher kommt oder (scheinbar) positiv »angeeignet« als »gentle masculinity«.⁶⁶ Wie noch deutlich werden wird, zögerten jüdische Männer (und im Übrigen auch Frauen) nicht nur nicht, sich verbal und physisch zu verteidigen, wobei auch Messer zum Einsatz kamen. Sie zögerten auch nicht, selbst physische Gewalt als Modus der Konfliktaustragung zu verwenden.

1.3 Connells Modell der hegemonialen Männlichkeit und Gewalt als Analysekategorie

Der folgenden Untersuchung zur jüdischen Männlichkeit lege ich als theoretisches Modell das Konzept der hegemoniale Männlichkeit von Raewyn (früher Robert) Connell zu Grunde.⁶⁷ Hegemoniale Männlichkeit ist zunächst als gesellschaftlich-kulturelle normative Vorstellung definiert, die in der Praxis nicht von allen Männern einer bestimmten Gesellschaft gelebt werden muss, um als

62 Boyarin, Daniel: *Unheroic conduct*, S. XIV. So behauptet etwa das einschlägige Lemma »Jüdische Gesellschaft« der profilierten Judaistin Birgit Klein, die sich durch zahlreiche Arbeiten zur frühneuzeitlichen Geschlechtergeschichte hervor getan hat, die Konstruktion des idealtypischen sanftmütigen jüdischen Mannes in Gestalt des Toragelehrten sei bis Ende des 18. Jahrhunderts prägend für jüdische Männlichkeitsentwürfe gewesen. Dies gälte es durch praxeologische Forschungen zu überprüfen. Klein 2007 – *Jüdische Gesellschaft*, S. 113.

63 Andreas Gotzmann: *Respectability tested*, S. 28, 35.

64 Andreas Gotzmann: *Respectability tested*, S. 26 f., 35.

65 Gotzmann 2012 – *Respectability tested*, S. 30.

66 Ebenda, S. 19, 21, 22, 30, 32.

67 Connell 1995 – *Masculinities*; Connell 1995 – *Der gemachte Mann*.

wirkmächtiges Ideal zu gelten.⁶⁸ Seine Wirkmächtigkeit kann es deswegen entfalten, weil hegemoniale Männlichkeit Teil von gesellschaftlichen Dominanzverhältnissen ist, mit der die Verfügungsgewalt über Ressourcen verbunden ist, weshalb es Männlichkeitsentwürfe gibt, die einen höheren Zugriff auf gesellschaftliche Ressourcen und gesellschaftliche Teilhabe versprechen als andere.⁶⁹ Connell geht daher von einem mehrfach relationalen Geschlechtermodell aus, in dem hegemoniale Männlichkeit nur in Relation zu einem breiten Spektrum untergeordneter Männlichkeiten sowie in Relation zu Frauen existiert und interagierend hergestellt wird.⁷⁰ Wenn Männlichkeit nicht nur mit männlicher Herrschaft gegenüber Frauen, sondern auch mit der Dominanz marginalisierter männlicher Existenzweisen verbunden wird, heißt dies nicht, dass es keine männliche Dominanz mehr gibt, da auch »marginalisierte Männer« von einer »patriarchalen Dividende« profitieren.⁷¹ Es versteht sich von selbst, dass Männlichkeit eine Geschichte hat, ihre jeweiligen historischen, oft heterogenen Formen sind jeweils kontextspezifisch zu ermitteln. Im Anschluss an Connell wird hegemoniale Männlichkeit in der aktuellen Männlichkeitsforschung denn auch weder historisch noch analytisch als feste stabile Einheit gedacht, sondern von einem heuristisch unbestimmten Konzept ausgegangen.⁷²

Gewalt als Analysekategorie

Gewalt war in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit und Sattelzeit so omnipräsent, dass Michaela Hohkamp in den 1990er Jahren den Vorschlag eingebracht hat, die frühneuzeitliche Gesellschaft von den »Gewaltverhältnissen« her zu denken.⁷³ Seitdem wurde die Kategorie Gewalt von der Frühneuzeitforschung als »analytische Schlüsselkategorie« etabliert und weiter profiliert.⁷⁴ Dass Vorstellungen, Begriffe und Praktiken von Gewalt historisch wie gesellschaftlich-kulturell spezifisch und wandelbar und insofern stets kontextabhängig sind, ist ein Gemeinplatz der historischen Forschung.⁷⁵ Die frühneuzeitliche Gesellschaft kannte bekanntlich zwei Gewaltbereiche, die mit den beiden lateinischen Termini »potestatas« und »violentia« verbunden sind und auf römisch-rechtliche Vorstellungen legitimer und illegitimer Gewalt zurückgehen.⁷⁶ Demnach bezeichnet »patria potestas« die an väterlich-obrigkeitliche Herrschaftsrechte gebundene Gewalt, während »violentia« zunächst alle nicht autorisierten Formen

68 Martschukat et al. 2008 – Geschichte der Männlichkeiten, S. 42.

69 Ebenda, S. 42 f.

70 Connell 1995 – Der gemachte Mann, S. 97-101.

71 Ebenda, S. 100 f.

72 Martschukat et al. 2008 – Geschichte der Männlichkeiten, S. 42 f. Dinges 2005 – Hegemoniale Männlichkeit, S. 7-33.

73 Hohkamp 1996 – Macht, Herrschaft und Geschlecht, S. 8-17.

74 Ulbrich et al. 2005 – Einleitung, S. 11.

75 Ebenda, S. 13.

76 Lorenz 2005 – Besatzung als Landesherrschaft und methodisches Problem, S. 161 f.

von Gewalt fasst.⁷⁷ Zur Alterität frühneuzeitlicher Gewaltkonzepte gehört zudem, dass keine einheitliche Deliktkategorie existierte, sondern eine Vielzahl von »Labels« (Realinjurie, Misshandlung), aus denen sich erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts das Etikett Körperverletzung auszuformen begann (3.1.1.5).⁷⁸

Wie die Forschung nachgewiesen hat, waren die Grenzen von »potestas« und »violentia« stets umstritten und mit den Grenzen zwischen legitimer und illegitimer Gewalt, die ebenfalls umkämpft waren, nicht deckungsgleich.⁷⁹ So kann die bipolare Unterscheidung beispielsweise »Notwehr« als grundsätzlich allen Akteuren zur Verfügung stehende legitime Gewaltausübung nicht erfassen.⁸⁰ Ferner bedienten sich auch die Inhaber von »potestas« »violenter« Praktiken, ohne dass sie diese, rechtlich-normativ gesehen, willkürlich und unbeschränkt, das heißt, ohne Nachweis ihrer Legitimität und Angemessenheit anwenden sollten. Die Anwendung »violenter« Praktiken seitens der Herrschaft scheint jedoch, zumindest im Frankfurt des ausgehenden 18. Jahrhunderts, negativ konnotiert gewesen zu sein, da sie auf eine defizitär ausgeübte »potestas« hinwies. Darauf deutet die Anschuldigung des Friedberger Juden Gredel hin, der einen Frankfurter Schutzjuden damit beleidigen konnte, dass er behauptete, dessen Obrigkeit habe ihm Gewalt angetan.⁸¹ Auch gegen »übermäßige« oder »unbegründete« Gewaltpraktiken seitens des Hausvaters bzw. Ehemanns konnte gerichtlich vorgegangen werden, was auch geschah (3.1.6). Zwar existierte in Frankfurt ein Züchtigungsrecht, das die Hausväter dazu berechtigte, ihre Schutzbefohlenen zu züchtigen (4.1.9). Sein Ausmaß und dafür in Frage kommenden Anlässe waren jedoch interpretationsbefähigt.

Der Befund, das auch die Frage nach der Legitimität von Gewalt, »potestas« wie »violentia«, stets »ausgehandelt« wurde,⁸² sollte jedoch nicht dazu führen, die grundlegenden Machtasymmetrien der frühneuzeitlichen Ungleichgesellschaft bei dieser »Aushandlung« aus dem Blick zu verlieren. Denn die Frage, wer, bei welcher Gelegenheit und unter welchen Umständen, in welcher Form und in welchem Ausmaß Gewalt ausüben konnte bzw. welche und wessen gewalttätiges Verhalten als legitim(iert) bzw. tolerabel galt, war stets an Fragen von Ungleichheit und Dominanz bzw. der Position der jeweils handelnden Person im Herrschaftsgefüge angebunden. Anders gesagt: In die Frage, was als Gewalt bewertet und wahrgenommen wurde sowie ob und inwiefern derartige Verhalten obrigkeitlich und/ oder gesellschaftlich sanktioniert wurde, greifen stets Fragen der Intersektionalität ein, das heißt, das konkrete Zusammenspiel von Ehrvermögen, Aufenthaltsstatus, sozio-ökonomischem Status, Geschlecht, Konfession/Religionszugehörigkeit, Personenstand und Alter einer Person in der jeweiligen Beziehungskonstellation. Wie in allen anderen Bereichen, in denen es

77 Hohkamp 2003 – Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, S. 59-79.

78 Lorenz 2005 – Besatzung als Landesherrschaft und methodisches Problem, S. 158.

79 Ulbrich et al. 2005 – Einleitung, S. 11.

80 Lorenz 2004 – Physische Gewalt – ewig gleich?, S. 9-24.

81 ISG FFM Juden wider Juden 171 (1783), Extractus Protocol Fiedberg vom 23.10.1783.

82 Ulbrich et al. 2005 – Einleitung, S. 12.

um Kategorisierung und Bewertung sozialen Verhaltens als deviant oder delinquent ging, konnten auch hier neben der konkreten Täter-Opferkonstellation, Ort und Zeitpunkt sowie die konkreten Umstände von Tat und Tathergang eine entscheidende Rolle spielen.

Francisca Loetz hat vorgeschlagen, die Frage, was Gewalt zu Gewalt mache, stärker entlang der Differenz von gesellschaftlich tolerabler und nicht-tolerabler Gewalt und weniger entlang der Unterscheidung von legitimer und illegitimer Gewalt zu denken.⁸³ Loetz bezweifelt ferner, dass die Differenzierung zwischen »trockenen« und »blutenden« Wunden die ihr zugeschriebene Relevanz für den Schweregrad von »violentia« bzw. die Einstufung als strafrechtlich zu sanktionierender Gewalt besaß.⁸⁴ Diese Schlussfolgerungen kommen meines Erachtens maßgeblich aus ihrer Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt, die Loetz' Überlegungen zur Historisierung von Gewalt zu Grunde liegen. Auf der Basis von Notzuchtsfällen aus dem frühneuzeitlichen Zürich kommt sie zu dem Schluss, dass Gewalt auf Unterwerfung oder Zerstörung einer Person ziele und stets gesellschaftliche Normen überschreite.⁸⁵ Sexualisierte Gewalt ist jedoch, so mein Argument, eine spezifische Form von Gewalt; auf andere Gewaltformen, wie etwa die ritualisierten körperlichen Auseinandersetzungen unter Männern, trifft diese Charakterisierung nicht oder nicht ohne Weiteres zu.⁸⁶

Loetz' Vorschlag lässt sich jedoch produktiv machen, wenn man die Unterscheidungen in legitime und illegitime Gewalt sowie in gesellschaftlich tolerable und nicht tolerable Gewalt nicht als Gegensatzpaare diskutiert. Vielmehr lassen sie sich in einem ergänzenden Verhältnis denken, da sie an unterschiedlichen Ebenen andocken, wie sich am Beispiel der Schlägerei zeigen lässt. Im Zusammenhang mit einem Angriff auf die Ehre konnten gewalttätige Handlungen nicht nur als gesellschaftlich tolerabel, sondern innerhalb einer Gemeinschaft als angemessen oder sogar geboten gelten, ohne damit die obrigkeitliche »potestas« und ihre Strafkompetenzen, zu denen gehörte, derartiges eigenmächtiges Handeln als deviantes Verhalten zu sanktionieren, in Frage zu stellen. Die Analogie zu den häufigen Übertretungen der heutigen Straßenverkehrsordnung lässt sich meines Erachtens auch auf Gewaltdevianz im Frankfurt der Frühen Neuzeit und Sattelzeit anwenden. Aus dem Umstand, dass täglich unzählige Fußgänger die

83 Loetz 2012 – Sexualisierte Gewalt 1500-1850. Gegen wen sie sich an dieser Stelle wendet, ist mir nicht deutlich. Michaela Hohkamp und Andrea Griesebner haben bereits vor zehn Jahren betont, dass entscheidend für die Einstufung von ausgeübter Gewalt als legitim oder illegitim die jeweilige Beziehungskonstellation der Beteiligten gewesen sei. Hohkamp 2003 – Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, S. 59-79; Griesebner 2003 – Physische und sexuelle Gewalt, S. 81-124.

84 Loetz 2012 – Sexualisierte Gewalt 1500-1850, S. 16f.

85 Ebenda, S. 17f.

86 Dies zu meiner Kritik an Loetz' Ansatz, anhand einer Analyse einer bestimmten Strafpraxis in Bezug auf Notzucht und »Missbrauch«, zwei sehr spezifischen Delikten an der Schnittstelle von Gewaltdelinquenz, Sexualitätsdelikten und religiöser Delinquenz, allgemeine Aussagen über Gewalt treffen bzw. Notzucht exemplarisch als frühneuzeitliche Gewaltdelinquenz diskutieren zu wollen.

Straße überqueren, obwohl die Ampel rot zeigt, lässt sich weder schließen, dass die Straßenverkehrsordnung keine Gültigkeit besäße noch dass die Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln für illegitim erachteten. Das gesellschaftliche Tolerieren des bei Rot-über-die-Ampel-Gehens, wie es bis dato zu konstatieren ist, berührt die Frage nach der Legitimität der Regel sowie der Strafbefugnis des Ordnungsamtes nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Über-Rot-Geher das Risiko, erwischt und für ihren Normverstoß ggf. bestraft zu werden, bei ihrem Verhalten einkalkulieren.

Festgehalten wird in dieser Studie auch an Blut als Marker für illegitime Gewalt, wenngleich nicht gezielt untersucht wurde, welche Relevanz ihm für die obrigkeitliche Bewertung als Kriminaldelikt bzw. die Strafbeimessung zugeschrieben wurde.⁸⁷ Im Mordfall Kliebenstein⁸⁸ gehörte die Frage nach den Spuren der gewalttätigen Handlung und explizit nach Blut zu den ersten Fragen, die den Zeugen vor Gericht gestellt wurde. In anderen Fällen verwiesen die jüdischen Akteure, zumal die Anzeigenden und Zeugen, gezielt darauf, dass, wie es von Amschel überliefert wird, »das Blut davon gelaufen wäre«.⁸⁹ Auch Zerle erklärte vor Gericht, »daß ihr sogleich das Blut stromweis herunter geflossen.«⁹⁰ Offenkundig waren die Akteure dieser Fällen darüber informiert, dass ihre vor Gericht vorgebrachten Anliegen (»Schadensersatz«, »Vergeltung«, »Entschädigung«) blutende Wunden als rechtliche Kategorisierung voraussetzen und setzten das Blut als Marker für illegitime, das heißt, obrigkeitlich zu sanktionierende »violentia« ein.

In den von mir untersuchten Fällen wurde Gewalt weniger der Gewalt wegen, sondern in erster Linie wegen ihrer materiellen und ehrmindernden Folgen sowie wegen »Genugtuung« bzw. Bestrafung der Delinquenten angezeigt.⁹¹ Geklagt wurde auf Schadensersatz und Kosten für Verdienstausfall, Verpflegung und Krankenversorgung, zuweilen auf Schmerzensgeld. Klagen wegen Misshandlung von Seiten der Dienstmägde, die im Zusammenhang mit einem Diebstahlsverdacht stattgefunden haben sollten, stellten den Versuch dar, die Dienstmädchenehre und damit die eigene Verdingbarkeit wieder herzustellen (4.2).⁹² Doch auch die Realinjurien des »hiesigen« Schutzjuden Reuss gegen den Knecht der Witwe Bräunle⁹³ und der Messerangriff des Fürther Schutzjuden Moses Adelsdorfer auf den Frankfurter Juden Emden hatten letztlich einen materiellen Hintergrund:⁹⁴ In beiden Fällen wurde zur Verteidigung der

87 Hohkamp 2003 – Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, S. 59-79.

88 ISG FFM Crim. 9306 (1781ff.), Actum vom 23.8. 1781.

89 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahme des Syndicus Langs vom 25.3.1781.

90 ISG FFM Crim. 9984 (1790), Actum vom 21.9.1790.

91 Etwa ISG FFM Crim. 9144 (1779), 9116 (1779), 9759 (1787) (3.1.2).

92 ISG FFM Crim. 9207 (1780f.), 9097 (1779).

93 ISG FFM Crim. 10376 (1795).

94 ISG FFM Crim. 9835 (1788-1790).

Geschäftsehre und damit der Sicherstellung des Nahrungserwerbs auf »violente« Praktiken zurück gegriffen.

Da mein Frageinteresse in diesem Kapitel schwerpunktmäßig dem Komplex »jüdische Männlichkeit(en), Ehre und Gewalt« gilt, sind nachfolgend für das Untersuchungsfeld Gewalt drei Spezifizierungen vorzunehmen:

(1.) Als Gewalt wird untersucht, was in den Quellen als solche etikettiert wird. Bezogen auf meinen Untersuchungsgegenstand geht es dabei um physische Gewalt, die jedoch, aufgrund ihrer Verstrickung mit dem Ehrkomplex, in der Regel nichtphysische Formen von Gewalt, zumeist verbale Ehrverletzungen oder die Minderung des Ehrvermögens und damit, wenn man so will, symbolische Gewalt beinhaltet. Dass der Gewaltbegriff eng mit physischen Gewalthandlungen verbunden bleibt, ist einerseits der Versuch, den Gewaltbegriff einzuhegen, um ihn handhabbar zu machen und andererseits dem historischen Gewaltverständnis geschuldet. Zwar erscheint es auch bezogen auf meinen Untersuchungszeitraum kaum vorstellbar, dass Gewaltausübung und Gewalterfahrung lediglich physische Aspekte hatten. Die Historisierung von »psychischer Gewalt« steht jedoch, soweit ich es überblicke, noch aus: Was in Früher Neuzeit und Sattelzeit unter nichtphysischen Formen von Gewalt verstanden wurde und ob dies als psychische Verletzungen/»psychische Gewalt« gefasst werden kann, wäre allererst zu untersuchen. Im hier untersuchten Sample werden von den Akteuren – mit Ausnahme der Thematisierung von nichtphysischem Druck im Zusammenhang mit »häuslicher Gewalt« bzw. Gewalt gegen Dienstmägde – keine anderen Formen bzw. Aspekte von Gewalt artikuliert bzw. als Gewalt ausgewiesen.

(2.) Bei jüdischer Delinquenz erscheint die Frage nach physischer Gewalt nicht als Selbstbeschränkung, sondern als Frage von besonderem Erkenntniswert, und dies aus zwei Gründen: Erstens vermag ein praxeologischer Ansatz, der sich Jüdinnen und Juden als Akteure von Gewaltdelinquenz widmet, den Auswirkungen judenfeindlich konnotierter Stereotype und Klischees vom »friedfertigen«, »passiven« Juden, die historisch auch für die Konstitution und Rezeption jüdischer Männlichkeit(en) eine Rolle gespielt haben, nachzugehen bzw. als Stereotype langer Dauer auszuweisen. Zweitens resultiert aus der jüdischen Geschichte selbst, das heißt, aus der Geschichte von Antisemitismus, Diskriminierung, Verfolgung und der Shoah, dass Jüdinnen und Juden in der Historiographie schwerpunktmäßig als Betroffene von Gewalt behandelt wurden und werden. Wenn ich Jüdinnen und Juden auch als gewaltförmig handelnde Akteure akzentuiere, geht es darum, Jüdinnen und Juden als Subjekte ihrer Geschichte sichtbar zu machen.

(3.) Von hier aus erklärt sich auch der Fokus auf (inter-)personale Gewalt anstelle von »struktureller Gewalt«.⁹⁵ Die Trennung ist eine analytische. Akteure handeln stets als gesellschaftlich positionierte, können daher nie außerhalb von gesellschaftlichen »Strukturen« stehen und agieren, weshalb sie ihre eigene Geschichte zwar selbst, aber nicht aus freien Stücken machen.

95 Hohkamp 1995 – Häusliche Gewalt, S. 20.

Auf Grundlage meiner bisherigen Forschung zu Gewalt, das heißt der Beschäftigung mit den Quellen auf Basis der einschlägigen Forschungsliteratur, sollen nachfolgend fünf Thesen zu (physischen) Gewaltpraktiken als sozialem Verhalten im Untersuchungszeitraum aufgestellt werden:

1. *Gewaltfragen sind stets eine Frage der Ehrhaftigkeit.* Bei Gewalt geht es stets um Angriffe auf die Ehre: Entweder erscheint Gewalt als Reaktion auf eine Ehrverletzung oder durch Gewalt wird die Ehre verletzt (Misshandlung, Notzucht). Bei den gewalttätig verlaufenden Ehrkonflikten konnten die männliche Ehre, die Familienehre, aber auch die Geschäftsehre, die Dienstmädchenehre sowie die religiöse Ehre im Zentrum stehen.

2. *Gewaltfragen sind stets mit Geschlechterfragen verknüpft:* Über Gewalt wird Geschlecht konstituiert. Besonders deutlich wird dies bei ritualisierten körperlichen Auseinandersetzungen unter Männern, über die (performativ) Männlichkeit hergestellt und bestätigt wird. Gewalthandlungen sind generell geschlechtlich kodiert, so auch die Frage, was als Gewalt wahrgenommen und bewertet wird. Über physische Gewalt können Geschlechterverhältnisse ausgehandelt werden, wobei in diese Aushandlungen auch andere Ungleichheitsrelationen eingreifen oder quer zu diesen verlaufen können.

3. *Gewaltfragen sind Machtfragen.* Die Möglichkeiten und Grenzen personaler »Agency« durch gewalttätiges Verhalten entscheiden sich nach »intersektionalen« Kriterien und sind abhängig von der konkreten Täter-Opfer-Konstellation. »Geschlagen werden von« versus »schlagen mit«: Während das Betroffensein von Gewalt, insbesondere in asymmetrischen Konstellationen und Abhängigkeitsverhältnissen, häufig einen Mangel an Macht und »Agency« ausdrückt, erscheint gewalttätiges Handeln oft als Ausdruck von »Agency«. Unter Gleichrangigen kann physische Gewalt den Charakter von Anerkennung und Inklusion der »peer group« wie auch die Exklusion aus einer bestimmten Gemeinschaft annehmen oder der Aushandlungen sozialer Hierarchien dienen. Daher kann Gewalt nicht nur repressive und destruktive Funktionen im Sinne der Unterwerfung und Zerstörung von Personen, sondern auch produktive und »Agency« generierende Funktionen annehmen.

4. *Gewalthandlungen haben (oft) einen kommunikativen Aspekt.* Als Teil oder Endpunkt eines interpersonalen (Ehr-)Konflikts haben Gewalthandlungen kommunikativen Charakter. In gewalttätig verlaufenden (»öffentlichen«) Konflikten werden über physische Gewalt Vorstellungen über Geschlechts-, Geschäfts-, Standes-, Schutzjuden- und Religionsehre, Zugehörigkeiten, Ausschlüsse und Rangordnung kommuniziert.

5. *»Violente« Praktiken konnten die gesellschaftliche Ordnung stabilisieren wie destabilisieren:* Im Rahmen der frühneuzeitlichen Sozialkontrolle konnten Gewaltpraktiken nichtobrigkeitlicher Akteure bis zu einem gewissen Grad ordnende Funktionen übernehmen oder toleriert werden.⁹⁶ Gleiches galt für Gewalt handeln seitens der Hausväter, die, analog zum Landesvater, Strafkompetenzen

96 Schwerhoff 2004 – Social control of violence, S. 220-246.

besaßen, um die »gute Ordnung« zu gewährleisten. »Violente« Praktiken konnten jedoch auch als Gefährdung der »gemeinen Sicherheit und Ordnung« und des sozialen Friedens wahrgenommen und als Angriff auf die Strafbefugnis der Obrigkeiten bewertet und sanktioniert werden. Dies galt besonders für Tatorte mit »Öffentlichkeitscharakter«, wie ich nachfolgend zeigen werde.

1.4 Die obrigkeitliche Normierung und Sanktionierung von Schlägerei, Körperverletzung und gewalttätigen Ehrenhändeln im frühneuzeitlichen Frankfurt

In der *Peinlichen Halsgerichtsordnung* existierte kein Delikt mit dem Etikett »vorsätzliche Körperverletzung«. In der Forschung ist dies zum einen mit einem Vorstellungs- und Funktionswandel von Gewalt im Verlauf der Frühen Neuzeit in Verbindung gebracht worden.⁹⁷ Zum anderen ist es darauf zurückgeführt worden, dass derartige Delikte bereits im römischen Recht im Regelfall als Injurie (Ehrverletzung) abgehandelt wurden.⁹⁸ Angezeigt werden konnten von Seiten der Betroffenen Realinjurien, das heißt, tatsächliche (im Sinne von buchstäblich körperlichen) Beleidigungen, die oftmals nur in Verbindung mit »Verbalinjurien« klagbar waren, weil nur so versehentliche Verletzungen oder Unfälle ausgeschlossen werden konnten.⁹⁹ In der Rechtspraxis wurde Körperverletzung dennoch – zumindest auf Anzeige der Geschädigten – auch vor dem 18. Jahrhundert geahndet und bis zu den Rechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts nach gemeinem Recht und auf Basis der Policeyverordnungen, die Körperverletzung unter verschiedenen rechtlichen Etiketten sanktionierten, mit arbiträren Strafen belegt.¹⁰⁰ Dabei hatte der Geschädigte in der Regel Anspruch auf Schadensersatz und zum Teil auch auf Schmerzensgeld.¹⁰¹

In Frankfurt wurden Schlägereien im Untersuchungszeitraum,¹⁰² wie in anderen Territorien auch,¹⁰³ als handgreifliche Handlungen definiert, die an Orten

97 Zu denken wäre an die Auseinandersetzung um Elias' Zivilisationstheorie und die »violence-au-vol«-These, der zufolge Gewalt als Modus der Konfliktregulierung im Verlauf der Frühen Neuzeit abnahm (bei gleichzeitiger Zunahme der Eigentumsdelinquenz); mit diesem Prozess gehe eine zunehmende gesellschaftliche Ächtung und obrigkeitliche Sanktionierung von Gewalt einher. Schwerhoff 1998 – Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft, S. 561-605; Spierenburg 2001 – Violence and the civilizing process, S. 87-105.

98 Kaufmann 1978 – Körperverletzung, Sp. 1161.

99 Ebenda.

100 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 484.

101 Kaufmann 1978 – Körperverletzung, Sp. 1162.

102 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 203-278; Eibach 1998 – Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime, S. 359-382.

103 Lacour 2000 – Schlägereien; Rummel 1993 – Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum, S. 86-114; Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 55-72; Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör, S. 292-311.

mit »Öffentlichkeitscharakter« (Straße, Wirtshaus, Taverne) stattfanden und an denen zwei oder mehr (männliche) Personen beteiligt waren.¹⁰⁴ Als Kriminaldelikt wurden dabei im Untersuchungszeitraum in der Regel solche Schlägereien bewertet, die mit einer schwereren (blutigen) Körperverletzung geendet hatten. Dagegen wurden Realinjurien ohne (schwerwiegende) physische Verletzungen bzw. bleibende Schäden zumeist als Policeysache behandelt, wobei der physischen Gewalt stets Verbalinjurien voraus gingen.¹⁰⁵ Schlägereien mit jüdischen Beteiligten, die sich in der Judengasse abspielten, waren nach §100 der *Stättigkeit* in den Bereich der innerjüdischen Gerichtsbarkeit gefallen und sollten »nach Beschaffenheit der Sachen« mit schweren Geldstrafen oder Verlust der Stättigkeit bzw. Verweisung geahndet werden.¹⁰⁶ Ein jüdischer Reglementsentwurf aus der Mitte des 18. Jahrhunderts nahm diese Regelung jedoch wieder zurück und legte fest, dass sich die Baumeister künftig aller »groben Iniurien-Sachen und wichtigen Schlaghändel«, die vor das Peinliche Verhöramt gehörten, enthalten sollten.¹⁰⁷

Wie in Kurmainz finden sich seit dem 16. Jahrhundert in Frankfurt zahlreiche obrigkeitliche Verordnungen,¹⁰⁸ die Realinjurien/Ehrenhändel, Schlägereien und jegliches illegitime Gewalthandeln sanktionierten.¹⁰⁹ Obwohl es Policingnormen gab, die alle männlichen Bürger oder sogar alle Frankfurter Einwohner (inklusive der Juden) adressierten, werden zwei »Risikogruppen«¹¹⁰ aus den Verordnungen ersichtlich: die Handwerksburschen und Gesellen, weshalb auch in den Handwerks- und Gesellenordnungen deviantes Verhalten festgeschrieben und mit Strafe bedroht wurde, sowie die Soldaten. Diszipliniert werden sollten jedoch ausdrücklich auch die Gastwirte, die sich an einem Umschlagplatz devianten Verhaltens, dem Wirtshaus, befanden und die man in das obrigkeitliche Regime

104 Für Frankfurt dazu Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 208; Eibach 2002 – Provokationen en passant, S. 201-215; Eibach 1998 – Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime, S. 359-382.

105 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 226.

106 1616 – Stättigkeit 1616, S. 22, §100.

107 Jüdischer Reglementsentwurf vom 22.3.1754, §§55, 107; zit. bei Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 204.

108 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 768 f., 771. Halbleib 2002 – Von Unfug und bürgerlicher Wohlfahrt, S. 151-165.

109 Allein im 18. Jahrhundert: Edikt vom 19.9.1713, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 6, Nr. 116; RatsVO vom 8.2.1742, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 9, Nr. 50; Mandat vom 15.7. 1756, RSC 1757, in: Beyerbach Bd. III, Nr. 54, S. 572; ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 10, Nr. 98; RATSVO vom 11.10. 1759, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 10, Nr. 184; RatsVO vom 17.10. 1761, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 11; VO Schöfferrat, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 11 vom 30.3.1764; VO Schöfferrat vom 5.7.1790, ISG FFM, GRO, Nr. 257; RatsVO vom 6.10.1790, ISG FFM, RV; RatsVO vom 11.7.1792, RSC 1793, ISG FFM, RV; VO vom 11.7.1795, FAN 1795; Nr. 58.

110 Dazu Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre; Eibach 2002 – Provokationen en passant, S. 201-215; Eibach 1998 – Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime, S. 359-382; Wiesner 1990 – Guilds, S. 655-669.

zur sozialen Kontrolle der Untertanen zu integrieren versuchte.¹¹¹ Zu diesen devianten Verhaltensweisen gehörten: Beleidigungen, Schmähungen und Gotteslästerung, Schlägereien, Sachbeschädigungen sowie »Zusammenrotten« und »Umherschweifen«/»Schwärmen«.¹¹² Die Strafen, die die Obrigkeiten bei Schlaghändeln und Tumulten in Herbergen, Wirtshäusern und auf der Straße androhten, reichten von Arretierung, über »schwere Turmstraff und Gefängnuß« bis zu Ausweisung und »scharfper Leibs- und Lebensstraff«.¹¹³ Insgesamt lässt sich ein gestiegenes Interesse an der Verfolgung von Gewaltdevianz, wie in Kurmainz, seit dem 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit der policeylichen Reglementierung der Festkultur und der Duelle feststellen, in deren Folge auch leichtere Gewaltdelikte als Offizialdelikte festgeschrieben wurden.¹¹⁴ Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Schlägereien, nunmehr verstärkt aus sicherheitspoliceylichen und ökonomischen Motiven, zusehens kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt.¹¹⁵

Wie in der Forschung vielfach herausgearbeitet worden ist, handelte es sich bei diesen Delikten überwiegend um männliche Devianz, unter denen zahlenmäßig besonders jugendliche und jüngere Männer herausstechen.¹¹⁶ Sie fand im Umfeld von Festen¹¹⁷ und Wirtshäusern¹¹⁸, vielfach unter Alkoholeinfluss¹¹⁹ und nachts statt. Um die »gute Ordnung« zu gewährleisten, versuchten die Obrigkeiten daher, mit zahlreichen Verordnungen und Verboten das Verhalten junger Männer zu disziplinieren und den Alkoholenuss einzudämmen, wozu eine »Disziplinierung der Nacht«¹²⁰ gehörte.¹²¹ Beleidigungen als Auslöser illegi-

111 Schwerhoff 2012 – Die »Policey« im Wirtshaus, S. 177-193.

112 RatsVO vom 1.8.1661, in: Beyerbach, Bd. I, Nr. 6, S. 10 f; ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 3, Nr. 92.

113 RatsVO vom 5.1.1688, in: Beyerbach, Bd. I, Nr. 7, S. 11 f; ISG FFM, RV; Edikte, Bd. 5, Nr. 9.

114 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 768 f., 771, 783.

115 Ebenda. Ruff 2001 – Violence, S. 163; Lacour 2000 – Schlägereyen, S. 112-166, 166 f. Für England: King 2006 – Crime, S. 227-254; King 1996 – Punishing Assaults, S. 43-74.

116 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 64. Lacour 2000 – Schlägereyen; Loetz 1998 – Zeichen der Männlichkeit?, S. 264-294; Wettmann-Jungblut 2012 – Zweikampf, S. 313-324.

117 Härter 1999 – Fastnachtstunbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten, S. 57-87. Wettmann-Jungblut 2003 – Gewalt und Gegen-Gewalt, S. 17-58.

118 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 55-72; Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör; Tlusty 2002 – Violence, S. 10-23; Kümin 2005 – Friede, S. 131-139; Simon-Muscheid 1991 – Gewalt und Ehre, S. 1-31; Loetz 1998 – Zeichen der Männlichkeit?, S. 264-294.

119 Frank 1996 – Alkohol und ländliche Gesellschaft, S. 107-127; Frank 1998 – Trunkene Männer und nüchterne Frauen, S. 187-212; Simon-Muscheid 2000 – Der Umgang mit Alkohol, S. 35-60; Frank 1995 – Dörfliche Gesellschaft.

120 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 768. Casanova 2007 – Nacht-Leben, S. 67-82.

121 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 771, 778, 779, 783; Schwerhoff 2004 – Social control of violence, S. 220-246; Schwerhoff 2012 – Die »Policey« im Wirtshaus, S. 177-193.

timen Gewalthandelns standen daher generell unter Strafe, »ohne Unterschied der Person, des Standes, Würden oder Wesens«. ¹²² Ebenso war es untersagt, Beleidigungen und Ehrverletzungen anders als »mit obrigkeitlicher Hülfe« zu »rächen«. ¹²³ Für Schlägereien und Duelle bestand deshalb Anzeigepflicht. ¹²⁴ Wer dagegen verstieß, konnte mit dem Verlust der Bürgerschaft und schweren Geldstrafen belegt werden. ¹²⁵ Wie bei der Reglementierung von Musik und Tanz, Glücksspiel und jedwedem »undisziplinierten« Verhalten insgesamt, wurden religiöse und allgemein sittliche Motive, die für die Policeygesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts prägend gewesen waren, seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhundert zusehens von policeypräventiven, ökonomischen und sicherheitspoliceylichen Intentionen überlagert. ¹²⁶

Gerade Feste und Feierlichkeiten sowie kollektive Zusammenkünfte jedweder Art stellten einen weiteren Eskalationsraum interner Konflikte dar, die mit zum Teil exzessivem Alkoholenuss verbunden waren, der, wie auch heute, eher gewaltfördernd als gewaltgenerierend wirken konnte. ¹²⁷ Da derartige Zusammenkünfte im Jahreskreis der frühneuzeitlichen Gesellschaft zuhauf vorkamen ¹²⁸, versuchten die Obrigkeiten, mögliche Folgen dieser »Exzesse« (Gewalt- und Sexualitätsdelikte, Sachbeschädigung, Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit, Tumult, Verdienstaussfall) mittels Verboten und Strafandrohungen einzudämmen. Besonders anstößig war »alles Geschrey, Tumult, Zänckerey, Schlaghändel und Widersetzung der Wachten und Patrouillien, auch Nachtwächter« an christlichen Sonn- und Feiertagen, wie aus einem Frankfurter Mandat von 1756, das sich gegen »übermäßiges Trinken und Zechen bis in die sinkende Nacht« richtete, hervorgeht. ¹²⁹ Im Zusammenhang mit Bestimmungen zu Sonntagsheiligung und Luxusverboten wurde ferner der Besuch von Wirtshäusern und Schenken bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein gänzlich untersagt, ¹³⁰ sonntags war jede »Üppigkeit« verboten. ¹³¹ Dies galt gleichermaßen für Musik- und Tanzveranstaltungen. ¹³² Erst 1763 erlaubte eine Verordnung die Bewirtung von Gästen in Wirts- und Kaffeehäusern nach Ablauf der Bet- und Gottesdienststunden. ¹³³ Werktags war die Schließzeit für Wirtshäuser wie

122 RatsVO vom 8.12.1696, erneuert am 20.1.1700, in: Beyerbach Bd. I, S. 1-3.

123 Ebenda.

124 RatsVO vom 8.12.1696, erneuert am 20.1.1700, in: Beyerbach Bd. I, S. 1-3.

125 Ebenda.

126 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 771.

127 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 65.

128 Härter 1999 – Fastnachtslustbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten, S. 57-87; Härter 2005 – Policey und Strafjustiz.

129 Mandat vom 15.7.1756, in: Beyerbach III, Nr. 54, S. 572.

130 RatsVO vom 20.8.1672, in: Beyerbach Bd. III, Nr. 25, S. 527-530; RatsVO vom 19.9.1689 (erneuert am 11.10.1694 und 19.7.1701), in Beyerbach Bd. III, Nr. 26, S. 530 f.

131 RatsVO vom 19.6.1704, in: Beyerbach Bd. III, S. 532-533.

132 RatsVO vom 19.1.1736, in: Beyerbach Bd. III, S. 537 f; RatsVO vom 30.1.1770, in: Beyerbach Bd. III, S. 538 f.

133 RatsVO vom 17.11.1763, in: Beyerbach Bd. III, Nr. 28, S. 533-536.

Tanzveranstaltungen aller Art abends um zehn und wurde mit dem Läuten der Nachtglocke eingeleitet.¹³⁴ Danach war es bei Strafe verboten, sich in Wirtschaftshäusern aufzuhalten oder Gäste zu bewirten.¹³⁵ Wirte, die Lokale nach dem Läuten der Nachtglocke betrieben, waren vom Verlust ihrer Lizenz sowie von Geldbußen und Arrest bedroht.¹³⁶ Dennoch war die Schließzeit der Wirtschaftshäuser weniger restriktiv als in Kurmainz, wo die Gasthäuser und Schenken im 18. Jahrhundert bereits um 20 bzw. 21 Uhr geschlossen werden sollten.¹³⁷ 1802 wurde die Sperrstunde in Frankfurt weiter gelockert und auf 23 Uhr festgelegt.¹³⁸

Ein Paradox der frühneuzeitlichen Gesellschaftsordnung bestand darin, dass Schlägereien einerseits einen ständigen Unruheherd darstellten und als Bedrohungen des »sozialen Friedens« und der »guten Ordnung« eingestuft werden konnten.¹³⁹ In diesem Sinne waren sie dysfunktional. Andererseits gehörten gewaltförmige Ehrkonflikte zum Kernarsenal frühneuzeitlicher Männlichkeitsrituale, in denen männliche Ehre und soziale Rangordnung ausgehandelt bzw. (re-)inszeniert und »öffentlich« hergestellt wurde, weshalb sie auch einen funktionalen Charakter besaßen.¹⁴⁰ Zwar gab es kein fest gelegtes Drehbuch für den Ablauf eines solchen Konflikts, es existierte jedoch ein Set von Verhaltensbausteinen und eine Handlungslogik, die die meisten Akteure teilten.¹⁴¹ Grundsätzlich kamen zwei Handlungsoptionen in Betracht: Entweder man beantwortete eine Kränkung mit gleicher Münze (»Retorsion«) oder man versuchte sie zu überbieten und damit den Konflikt zu gewinnen. Zu dem Inventar dieser »agonalen Kommunikation«¹⁴² gehörte dabei ein ganzes Arsenal von Schimpf- und Scheltworten sowie Drohungen und ehrenrührigen Gesten (Fingerschnippen etc.), deren Bedeutung und Ehrenrührigkeit kontextspezifisch variieren konnte.¹⁴³ Zu den zentralen Drohgebärden gehört(e) das Messerzücken, während das Herunterschlagen der Kopfbedeckung oder die »klassische« Ohrfeige ehrverletzende Auftakthandlungen darstellten, die die Situation eskalieren ließen und die »eigentliche« Schlägerei einleiteten.¹⁴⁴

Dieses Verhaltensrepertoire scheint, wie sich anhand der detaillierten Fallanalysen noch zeigen wird, religionsübergreifend gegolten zu haben. Dabei

134 Ebenda.

135 Ebenda.

136 RatsVO vom 20.8.1672, in: Beyerbach Bd. III, S. 527-530; RatsVO vom 1.11.1688, in: Beyerbach Bd. III, Nr. 55, S. 5723

137 Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 767.

138 VO Stadtkanzlei vom 27.7.1802, in: Beyerbach XI, Nr. 80, S. 3184 f.

139 Roper 1992 – Männlichkeit und männliche Ehre, S. 156.

140 Roper 1992 – Männlichkeit und männliche Ehre, S. 154-172; Frank 1998 – Trunkene Männer und nüchterne Frauen, S. 187-212; Loetz 1998 – Zeichen der Männlichkeit?, S. 264-294; Simon-Muscheid 1991 – Gewalt und Ehre, S. 1-31.

141 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 66.

142 Walz 1992 – Agonale Kommunikation, S. 215-251.

143 Ebenda.

144 Ebenda, S. 67.

kamen auch bei jüdischen Akteuren Messer¹⁴⁵, Stockdegen¹⁴⁶ und ein Rohrstock¹⁴⁷ zum Einsatz. Die Frage, ob bzw. in welchen Hinsichten sich jüdische Spezifika männlicher Ehre in innerjüdischen Schlägereifällen zeigen, lässt sich nur in detaillierten Einzelfallanalysen herausfinden (3.3, 3.4). Ein deutlicher Unterschied bestand allerdings in der unterschiedlichen Verfolgungsintensität von Schlägereien und körperlichen Auseinandersetzungen, je nachdem, ob jüdische oder nichtjüdische Akteure beteiligt waren. Zur Strafverfolgung wurde in Frankfurt, wie die Analyse des Frankfurter Bestandes zeigt, auch auf das Etikett Misshandlung zurückgegriffen. Bezogen auf Jüdinnen und Juden wurde sie sowohl auf Gewalt gegen Juden von nichtjüdischer Seite als auch auf Gewalt von Juden gegen Nichtjuden gemünzt.¹⁴⁸ Der Vergleich mit der Etikettierungspraxis christlicher Devianz verdeutlicht, dass, wie bei den von mir untersuchten Aktenvorgängen jüdischer Mägde,¹⁴⁹ die Kategorie »Misshandlung« in Frankfurt zwar nicht ausschließlich, aber überwiegend für Gewaltdelikte in hierarchischen Konstellationen verwendet wurde. Sie betrifft die Misshandlung von Schutzbefohlenen und Abhängigen aller Art,¹⁵⁰ wobei

145 ISG FFM Crim. 9836 (1788), 9508 (1784-1785), 10663 (1800).

146 ISG FFM Crim. 11060 (1805).

147 ISG FFM Crim. 10376 (1795), Actum vom 30.9.1795.

148 Gewalt gegen Juden: ISG FFM Crim. 1295 (1666), 1380 (1671), 2229 (1699), 5032 (1739), 8793 (1775-1776), 9562 (1785), 13044 (1816). Gewalt von Juden gegen Christen: ISG FFM Crim. 4515 (1736), 4689 (1737), 8732 (1765-1773), 8391 (1768), 8973 (1774-1777).

149 ISG FFM Crim. 9097 (1779), 9116 (1779), 9144 (1779), 9207 (1780 f.).

150 Auch Gewalt gegen Schüler, Lehrlinge, Knechte und Gesellen seitens ihrer Meister sind unter den Akten genauso wie Misshandlungen von Müttern durch Söhne. Während das Gros des Aktenaufkommens »häusliche Gewalt« bzw. asymmetrische Konstellationen behandelt, finden sich dazwischen auch Vorgänge, die Konflikte zwischen »Gleichrangigen« behandeln. ISG FFM Crim. 592 (1609), 918 (1626), 996 (1635 f.), 1030 (1638), 1194 (1660), 1199 (1660), 1208 (1661), 12220 (1661), 1228 (1662), 1304 (1666), 1306 (1666), 1319 (1667), 1360 (1670), 1571 (1683), 1646 (1685), 1743 (1687), 1927 (1692), 1959 (1693), 2068 (1696), 2297 (1701), 2405 (1704), 2502 (1707), 2676 (1709-1720), 2603 (1710), 2719 (1712), 2803 (1715), 2820 (1715), 3491 (1715), 2862 (1716), 2917 (1717), 3004 (1719), 3049 (1719), 3034 (1719-1721), 3271 (1722), 3322 (1723), 3335 (1723), 3567 (1726), 3776 (1729), 3791 (1729), 3872 (1730), 3880 (1730), 3909 (1731), 4113 (1732), 4180 (1733), 5037 (1735-1746), 4507 (1736), 4538 (1736), 7893 (1736), 4467 (1736-1737), 4473 (1736-1741), 4631 (1737), 4823 (1738), 4928 (1738 f.), 4947 (1739), 5008 (1739), 5036 (1739-1746), 5207 (1741), 5266 (1741), 5432 (1742), 5596 (1743), 5625 (1744), 5667 (1744 f.), 5853 (1744-1746), 5807 (1745), 5854, 5856 (1746), 6109 (1747 f.), 6113 (1748), 5855 (1748-1760), 6403 (1751), 6817 (1753), 7008 (1754), 7016 (1754), 7118 (1754-1755), 7240 (1756), 7368 (1757), 7690 (1761), 7739 (1761), 8010 (1763-1787), 8017 (1764), 8019 (1764), 8034 (1764), 8989 (1766-1777), 8363 (1768), 8396 (1768), 8521 (1770-1771), 8635 (1772), 8637 (1772), 8663 (1772-1773), 8673 (1772 f.), 8738 (1774), 8739 (1774), 8790 (1774-1776), 8905 (1776), 9183 (1780), 9456 (1783), 9616 (1786), 9633 (1786 f.), 9804 (1788-1789), 9923 (1789), 9924 (1789), 10004 (1790), 10149 (1792), 10169 (1792), 10130 (1792 f.), 10165 (1792 f.), 10269 (1794), 10299 (1794), 10285 (1794-1797), 10450 (1797), 10556 (1799), 10656 (1800), 10051 (1805), 13040 (1813), 13041 (1816), 13072 (1834), 12134 (1848), 12135 (1848), 12314 (1849).

besonders »männliche Gewalt« gegen (Ehe-)Frauen und Mägde zur Anzeige gebracht wurde.¹⁵¹

1.5 Körperliche Auseinandersetzungen und Ehrenhändel vor dem Frankfurter Strafgericht entlang von Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Fremdenstatus

Auch im Frankfurt der Frühen Neuzeit und Sattelzeit gerieten – wie vielfach belegt – überwiegend Schlägereien unter Männern ins Blickfeld der christlichen Obrigkeiten.¹⁵² Bezogen auf christliche Konstellationen sind aus dem 18. Jahrhundert lediglich eine Handvoll Aktenvorgänge überliefert, die – beginnend mit dem Jahr 1735, in dem eine solche Schlägerei aktenkundig wurde –¹⁵³ gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Frauen zum Inhalt haben.¹⁵⁴ 1748 wurde im Zusammenhang mit dem Streit über das Ausleeren eines Nachtopfs eine körperliche Auseinandersetzung zwischen einer Magd und ihrer Dienstherrin vor Gericht ausgetragen.¹⁵⁵ Im gleichen Jahr klagte eine Magd gegen die Ehefrau des Gassenhebers, die ihr während einer Auseinandersetzung mit einem Besen den Arm gebrochen hatte.¹⁵⁶ Ein Jahr später fand ein Verfahren gegen eine Bornheimerin statt, die ihre Schwägerin misshandelt haben sollte.¹⁵⁷ 1786 wurde in zwei Fällen gegen Mägde ermittelt, die ihre Dienstherrin¹⁵⁸ bzw. eine Schubkärchersfrau¹⁵⁹ beleidigt und geschlagen haben sollten. Charakteristische Konstellationen für Konflikte unter Frauen, die in physischer Gewalt und schließlich vor Gericht mündeten, scheinen offenbar Konflikte zwischen Mägden und ihren Dienstherrinnen oder aber Streitereien zwischen Mägden gewesen zu sein. Diese spielten sich in jüdischen Personenkonstellationen im Umfeld des Hauses ab.¹⁶⁰

1790 ermittelte das Peinliche Verhöramt im Fall der zwischen zwei »Judenmägden«, die im gleichen Haus in der Judengasse, jedoch bei verschiedenen Herrschaften dienten, vorgefallenen »Streithändel«. In deren Verlauf hatte die 22jährige Zerle aus Mergental eine Kopfverletzung davongetragen, so dass eine ärztliche Untersuchung angeordnet und sie nachfolgend ins Judenhospital

151 Habermas 1992 – Frauen und Männer, S. 109-136.

152 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 64. Eibach 2002 – Provokationen en passant, S. 201-215; Eibach 1998 – Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime, S. 359-382; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 203-286.

153 ISG FFM Crim. 4398 (1735).

154 Hinzu kommen zwei Aktenvorgänge aus dem 17. Jahrhundert, die christliche Frauen betreffen: ISG FFM Crim. 2056 (1695), 1518 (1680).

155 ISG FFM Crim. 6048 (1748).

156 ISG FFM. Crim. 8262 (1766).

157 ISG FFM Crim. 6223 (1749).

158 ISG FFM Crim. 9604 (1786).

159 ISG FFM Crim. 9751 (1787).

160 ISG FFM Crim. 9665 (1786), 9984 (1790).

gebracht wurde.¹⁶¹ Als Verursacherin der Wunde wurde die 20jährige Mündelge aus Fürth festgenommen. Aus Zerles im Judenhospital durchgeführten Verhör geht hervor, dass beide Mägde bereits seit geraumer Zeit »nicht mehr gut freund« waren. Laut Zerle rührten Mündelges Aggressionen daher, dass Zerle Geld, das sie Mündelge geliehen hatte, von dieser zurückgefordert hatte, was diese ihr übel nähme. Die Auseinandersetzung war eskaliert, als Zerle am Morgen ihren Zuber, den sie für Zinn verwendete, vermisst und statt des ihren, einen anderen vorgefunden hatte. Daraufhin vermutete Zerle, dass Mündelge, die bei der Herrschaft in der Wohnung über ihr diente, sich zum wiederholten Mal ungefragt ihren Zuber genommen hatte. Statt an Mündelge wandte sie sich an deren »Haustochter« (die Tochter der Herrschaft) Köbge und ersuchte diese um Herausgabe des Zubers. Darauf kam Mündelge, so Zerles Darstellung, herunter gelaufen, beschuldigte sie nun ihrerseits mit »harten Worten«, ihr ihren Zuber nehmen zu wollen und schlug sie. Darauf ging Zerles »Haussohn«, »der Löser mit den krummen Beinen«, dazwischen, um sie auseinander zu bringen. Die Situation spitzte sich zu, als Zerle, ihren Angaben zufolge, nachmittags einige Treppen in Richtung Mündelges Wohnung hinauf stieg, um dort den (Nacht?)Topf auf das dafür vorgesehene »Töpfchenregal« zu stellen. Mündelge warf ihr eine ganze Schaufel voll Kot entgegen, die Zerle am Kopf traf. Darauf wünschte Zerle Mündelge »das böse Kreuz«,¹⁶² worauf diese sie mehrmals eine »Diebin« scholt. Als Reaktion darauf konterte Zerle, Mündelge habe sie bereits mehrmals dazu überreden wollen, ihrer Herrschaft Milch zu veruntreuen und diese Mündelge zu geben. Daraufhin warf ihr Mündelge, so Zerles Darstellung, ein Scheid Holz an den Kopf, »daß ihr sogleich das Blut stromweis herunter geflossen.«¹⁶³ Da ihre eigene Herrschaft nicht zu Hause war, suchte Zerle zunächst Hilfe bei Mündelges Haustochter Köbge. Diese schlug ihr jedoch unter dem Vorwand, kein Blut sehen zu können, die Nase vor der Tür zu. Ihre Anzeige bei der Obrigkeit war laut Auskunft von Zerle schließlich auf den Rat »vieler Leute« zurückzuführen, die sich vor dem Haus versammelt hatten und ihr dazu geraten hatten, den Vorfall zu melden.¹⁶⁴

Wie in vergleichbaren Fällen stellte Mündelge den Verlauf der Auseinandersetzung unter umgekehrten Vorzeichen dar. Begonnen hatten die Ehrenstreitigkeiten laut Mündelge bereits mit Zerles Dienstantritt etwa zehn Wochen zuvor und waren von Zerle initiiert worden.¹⁶⁵ Zerles Kränkungen hätten dazu geführt, »daß sie wirklich vor einiger Zeit einmal recht krank darüber geworden wäre.« Dass Zerle ihren Zuber an jenem Morgen nicht nur in ihrer Kammer,

161 ISG FFM Crim. 9984 (1790), Actum vom 21.9.1790.

162 Die Verwünschung gehört zu den frauenspezifischen Momenten des Vorgangs, da offenbar vorwiegend Frauen an einem Höhepunkt der Auseinandersetzung auf magische Beschimpfungen zurück griffen. Labouvie 1993 – Verwünschen und Verfluchen, S. 121-145.

163 ISG FFM Crim. 9984 (1790), Actum vom 21.9.1790.

164 Ebenda.

165 Ebenda.

sondern sogar in der Stube ihrer Herrschaft gesucht hatte, wies Mündelge als eine weitere Ehrverletzung aus. Was Zerle als ersten Angriff geschildert hatte, erschien in Mündelges Verhör als unbedeutender Stoß. Vielmehr sei Zerle »gleich einer Mörderin über sie hergefallen«. Zerles Verwundung erklärte Mündelge schließlich durch eine Verkettung unglücklicher Umstände, in Folge derer Zerle ein Holzscheid auf den Kopf fiel, wohingegen Zerle ihr mit dem Holzscheid nachgesetzt habe.¹⁶⁶

Zweieinhalb Monate saß Mündelge in Untersuchungshaft, als Zerle, die inzwischen soweit hergestellt war, um ihren Dienst wieder aufnehmen zu können, vor Amt erschien und darum bat, Mündelge aus der Haft zu entlassen.¹⁶⁷ Zur Begründung führte Zerle an, Mündelge habe nun lange genug gebüßt, die Beleidigung habe sie ihr verziehen und auf »genugtuung« verzichte sie angesichts von Mündelges Armut. Daraufhin wurde Mündelge vor Amt gebracht und ihr in Zerles Gegenwart ihr »strafbares vergehen« vorgehalten. Dabei wurde sie darüber belehrt, dass man die Art und Weise, wie sie in ihrem letzten Verhör mit der »Warheit der Sache« verfahren sei, als unverschämt und »abgeschmackt« betrachte. Dies führte laut Protokoll zu Mündelges Geständnis, die Zerle »weinend« um Verzeihung bat, ohne zugeben zu wollen, dass sie die »Händel« gesucht habe. Da Mündelge zur Erstattung der Verfahrenskosten nicht in der Lage war, begnügte man sich damit, den beiden die Weisung zu erteilen, sich fortan friedfertig gegeneinander zu betragen und setzte Mündelge wieder auf freien Fuß.¹⁶⁸

Die Ehrverletzungen, die die Mägde schilderten, bestanden aus einer Verkettung von Verbalinjuriën und Realinjuriën sowie weiteren infamierenden Handlungen bzw. Unterlassungen. Bezogen auf den Ablauf folgte das Gericht der Darstellung Zerles, die offenbar ein Netzwerk von Unterstützern besaß. Demnach war Zerle mehrfach respektlos behandelt worden, indem sie von der Rolle des Opfers in die Rolle der Täterin gebracht wurde. Mit »harten Worten« selbst des Diebstahls beschuldigt, gipfelte die Auseinandersetzung in einer Realinjurie mit Fäusten und wurde noch dadurch gekrönt, dass sie mit Kot beworfen wurde, was eine starke Ehrverletzung darstellte. In der Folge war sie nicht nur als »Diebin« – eine der stärksten Ehrenkränkungen unabhängig von Geschlecht und Religionszugehörigkeit/Ethnizität – beschimpft, sondern zusätzlich noch Opfer eines tätlichen Angriffs mit einem Gegenstand geworden. Als ehrmindernd erwies sich zusätzlich die unterlassene Hilfeleistung durch Mündelges Haustochter Köbge. Als Verteidigung brachte Mündelge wiederum vor Gericht ein, dass auch Verbalinjuriën physische Auswirkungen haben konnten und buchstäblich körperlich krank machten. Zudem wies Mündelge Zerles eigenmächtige Durchsuchung der Stube von Mündelges Herrschaft als ehrverletzend aus. Dass in derartige Ehrverletzungen zwischen Mägden auch die

166 ISG FFM Crim. 9984 (1790), Actum vom 22.9.1790

167 ISG FFM Crim. 9984 (1790), Continuum vom 3.12.1790.

168 Ebenda.

jeweiligen Haustöchter involviert sein konnten, lässt sich beiden Darstellungen entnehmen. Mündelge wie Zerle versuchten, über die Haustochter der anderen zu kommunizieren, wobei Mündelge die Ansprache von Zerles Haustochter Hündl damit begründete, dass sie von Zerle ignoriert worden war.¹⁶⁹

Damit unterschieden sich die »Streithändel« zwischen Zerle und Mündelge vorwiegend in Schauplatz und Auslöser der Auseinandersetzung von männlichen Ehrenhändeln.¹⁷⁰ Wie auch bei (christlichen) Männern stellte die Diebstahlsanschuldigung eine der stärksten Ehrkränkungen dar. Angriffe auf die Geschlechtsehre wurden von den jüdischen Mägden nicht angeführt. Lediglich mit dem Ausgang des Verfahrens kam mit dem Verweis auf die »weinende« Mündelge, eine weiblich konnotierte Praxis der Konfliktregulierung ins Spiel. Unterschiede zu verbalen und tätlichen Kränkungspraktiken, die von christlichen Akteuren überliefert sind, sind ebenfalls nicht erkennbar, da auch keine Angriffe auf die religiöse Ehre erhoben wurden. Im Zentrum der Injurien standen vielmehr Angriffe auf die Integrität des dienenden Standes bzw. der Dienstmädchenehre, wie sie im Vorwurf des Diebstahls, besonders des Hausdiebstahls, zum Ausdruck kommen. Blutig wurde die Auseinandersetzung in dem Augenblick, da Zerle Mündelge beschuldigte, sie zur Veruntreuung von Eigentum der Hausherrschaft angestiftet zu haben. Am Ende stand ein Kompromiss: Die beachtliche Untersuchungshaft wurde von Mündelge als Buße betrachtet, die den Verzicht auf Vergeltung und damit ein Verzeihen ermöglichte.

Darüber hinaus zeigt das Fallbeispiel, dass die christliche Obrigkeit deswegen Kenntnis von dem Vorfall erhielt, weil eine Abordnung aus der Judengasse beschlossen hatte, sie darüber zu informieren. Bis zuletzt agierte das Peinliche Verhöramt im Interesse Zerles, an deren Wunsch nach Verfahrensentbindung es sich orientierte und die Delinquentin ohne weitere Bestrafung wieder frei ließ. Die Vorgeschichte legt zudem nahe, dass Zerles »Fürbitte« für Mündelge wiederum nicht auf ihre persönliche Initiative zurückging, sondern mutmaßlich das Ergebnis eines internen Aushandlungsprozesses im Rahmen außergerichtlicher jüdischer Konfliktregulierung war.

Mit den dargestellten Befunden bestätigt sich für Frankfurt zwar der geschlechtshomogene Zuschnitt derjenigen Schlägereidelikte,¹⁷¹ die registriert wurden. Für gewaltförmige Auseinandersetzungen zwischen Frauen auf dem Markt oder der Straße scheint man sich jedoch – (auch in Frankfurt) und auch bei Jüdinnen – kaum interessiert zu haben.¹⁷² Die geringe Anzahl von derartigen Aktenvorgängen mit weiblichen Beteiligten scheint zu bestätigen, dass physische Gewalt von Frauen auch seltener als solche wahrgenommen und angezeigt wurde als derartige Auseinandersetzungen zwischen Männern.

169 Ebenda.

170 Eibachs Schluss, Ehre habe in häuslichen Konflikten eine geringere Rolle als in anderen gewalttätig ausgetragenen Konflikten gespielt, erscheint mir wenig plausibel. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 220.

171 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 64.

172 Farge 1997 – Proximités pensables, S. 79; Ruff 2001 – Violence, S. 125.

Obwohl daher von einem geschlechtsspezifischen Bias auszugehen ist, sprechen die quantitativen Befunde dafür, dass Schlägereien im frühneuzeitlichen Kontinentaleuropa maßgeblich charakteristisch für männliche Akteure waren.¹⁷³ Auch bei den Fällen jüdischer Gewaltdelinquenz aus meinem Frankfurter Quellenkorpus aus den Jahren zwischen 1779 und 1814 handelte es sich, wie bei ihren christlichen Pendanten, überwiegend um gewalttätig ausgetragene ritualisierte Ehrenhändel unter Männern. Denn die körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Besgen und Rebecca sowie Mündelge und Zerle sind die einzigen beiden überlieferten Aktenvorgänge, die gewalttätig ausgetragene Konflikte unter jüdischen Frauen zum Gegenstand haben.¹⁷⁴ Die Schlägereien der Männer fanden zumeist auf der Straße bzw. im Freien statt und blieben auf innerjüdische Auseinandersetzungen begrenzt.¹⁷⁵ Auch Kriminalprozesse mit einheimischen jüdischen Männern als Anklagende und Delinquenten, darunter auch Schutzjuden,¹⁷⁶ sind unter den Akten. Eibachs Befund, der bezogen auf die christliche Delinquenz eine weitgehende Abwesenheit der besser gestellten Händler und Kaufleute unter den Delinquenten feststellte,¹⁷⁷ trifft auf jüdische Delinquenz bereits deswegen nicht zu, weil außerhalb des Handels kaum Betätigungsmöglichkeiten für Juden existierten. In Prozessen, die Körperverletzungen von Schutzjuden betreffen, geht es um Handelsjuden. Der Gesamtbefund, wonach jüdische Männer mit Fremdenstatus die größte Gruppe unter den Delinquenten stellten, zeigt sich jedoch auch hier: Besonders Schlägereien mit Knechten von außerhalb, migrierenden Juden und vereinzelt mit mobilen (fremden) Schutzjuden kamen vor das Peinliche Verhöramt.¹⁷⁸

Zur Zeit der Ostermesse 1800 wurde beispielsweise ein gewaltsam ausgetragener Streit zwischen einem etwa 30jährigen fremden Juden, der sich als Michael Israel aus Altona ausgab, und einem 26jährigen Juden, angeblich Joseph Reuss aus Maastricht, aktenkundig.¹⁷⁹ Dabei erhielt Israel eine gefährliche Stichverletzung in die Brust und Reuss, ebenfalls mit einem Messer zugefügte, Verletzungen an der Schläfe und der Hand. Angefangen hatte der Streit, bei dem es um nicht bezahlte Schulden ging, im Gasthaus »Zum Karpfen«. Ausgetragen wurde er vor dem Bockenheimer Tor. Als Zeugen wurden daher der hiesige Bürger und Gastwirt »Zum Karpfen«, die Bockenheimer Torwache sowie ein Gärtner,

173 Skeptisch: Dinges 1994 – Der Maurermeister und der Finanzrichter, S. 344f.

174 ISG FFM Crim. 9665 (1786), 9984 (1790). Aktenkundig wurde ferner die Misshandlung der Ehefrau von Moses Salomon Elsass durch die Christin Agatha Kraus aus Eppertshausen. ISG FFM Crim. 9562 (1788).

175 Lediglich in einigen wenigen als Schlägereien ausgewiesene körperliche Auseinandersetzungen waren Frauen als Delinquentinnen involviert, in einem Fall eine Christin. ISG FFM Crim. 60 (1562), 2864 (1716), 6171 (1749).

176 ISG FFM Crim. 9208 (1780-82).

177 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 213.

178 Zum Beispiel: ISG FFM Crim. 9635 (1786), 9759 (1787), 9836 (1788), 10376 (1795).

179 ISG FFM Crim. 10663 (1800), PVA, Actum vom 16., 17., 18., 19., 21. 4. und 11.12.1800; Continuum vom 11., 12., 13. und 31.12.1800.

der zur Tatzeit auf dem Feld gearbeitet hatte, vernommen. Bei der Schlägerei war Israel, der im Verhör behauptete, in Altona verheiratet zu sein und vier Kinder zu haben – wobei er einen Pass mit sich führte, in dem als Geburtsort Danzig eingetragen war – sehr schwer verletzt worden. Daher ging man zunächst davon aus, er werde die Nacht nicht überleben. Deshalb betrachtete das Gericht Reuß, der, seinen Aussagen zufolge, ebenfalls verheiratet war und sich in Offenbach aufhielt, um Kondition zu suchen, zunächst als Hauptschuldigen, zumal er bereits zuvor aus Frankfurt ausgewiesen worden war. Das Gericht verurteilte Reuss deswegen zu drei Monaten Schanze in Eisen und Ausweisung nach Prangerstehen. Allerdings erwiesen sich Israels Verletzungen als weniger gravierend als zunächst angenommen. Es gelang ihm daher, heimlich aus dem Judenhospital zu entweichen und unterzutauchen.¹⁸⁰ Nach der Flucht von Israel bewerteten die Obrigkeiten Reuss' Aussage über den Ablauf der Schlägerei als glaubwürdiger, weshalb sie die Strafe auf eine dreimonatige Schanzenstrafe mit anschließender Urfehde und Ausweisung »milderten«. Israels Flucht hatte allerdings noch ein Nachspiel für die Wachsoldaten, die vor Israels Krankenzimmer Dienst geschoben hatten. Diese hatten im Dienst Branntwein getrunken, der ihnen angeblich vom jüdischen Krankenwärter offeriert worden war. Anschließend waren sie eingeschlafen, so dass Israel unbemerkt entkommen konnte. Die betroffenen Musketiere wurden daher wegen Dienstvergehens zu einer Spitzrutenstrafe verurteilt, die, nach inständiger Bitte der Soldaten, in jeweils 25 Stockhiebe umgewandelt wurde.¹⁸¹ Der Fall ist zum einen ein Beispiel für Begegnungen zwischen fremden (vagierenden) Juden, die im Umfeld der Messe zu Stande kamen und die zu gewalttätigen Konflikten führen konnten. Zum anderen gehört der Fall zu den wenigen Fällen meines Samples, in denen eine Schandstrafe (Pranger) verhängt wurde, wobei davon im Untersuchungszeitraum ausschließlich (vagierende) Juden mit Fremdenstatus sowie »Wiederholungstäter« betroffen gewesen zu sein scheinen.¹⁸²

Insgesamt sind für den ganzen Zeitraum des frühneuzeitlichen Frankfurt 30 Kriminalprozesse wegen Körperverletzung mit jüdischen Beteiligten, die größtenteils im Zusammenhang mit Schlägereien stattgefunden hatten, überliefert.¹⁸³ Die Zahl erhöht sich leicht, wenn man verwandte Akteneinträge auf

180 Der Flüchtige taucht noch in einem weiteren Aktenvorgang auf. Zwei Jahre später erhielt das Peinliche Verhöramt eine Anfrage des Stadtgerichts Naumburg wegen eines dort inhaftierten Juden. Frankfurt sollte bestätigen, dass es sich bei dem Inhaftierten, Gottlieb Bornheim aus Potsdam alias Bary, um die gleiche Person handle, die in Frankfurt als Michael Israel aus Altona aufgetreten war (ISG FFM Crim. 12619 (1802).

181 Ebenda.

182 ISG FFM Crim. 9307 (1781-1782), 11098 (1806), 11067 (1805-1808).

183 Die Überlieferung setzt 1559 ein und endet 1805. Nicht gezählt wurden solche Schlägereien, die nicht als Kriminaldelikt bewertet wurden und sich in anderen Beständen finden (»Juden Akten«, »Juden wider Juden«, »Juden wider Fremde«, »Brandakten«). ISG FFM Crim. 36 (1559), 60 (1562), 607 (1609), 1582 (1683), 2565 (1709), 2644 (1711), 2864 (1716), 3469 (1725), 4487 (1736), 4552 (1736), 4689 (1737), 4848 (1738), 4933 (1739), 5049 (1740), 6171 (1749), 6532 (1751); 6534 (1751), 6534 (1751), 6560 (1751-52);

Körperverletzung durchsucht, da (strafrechtlich relevante) körperliche Auseinandersetzungen vor Gericht vielfach als Misshandlung, Schlaghändel und dergleichen etikettiert wurden, ohne dass systematisch zwischen diesen Delikten unterschieden wurde.¹⁸⁴ Im Frankfurt der Frühen Neuzeit (zwischen 1556 und 1805) waren in etwa einem Drittel des Verfolgungsaufkommens von Fällen, die Gewaltdelikte mit jüdischer Beteiligung betrafen, christliche Akteure an der Auseinandersetzung beteiligt.¹⁸⁵ Bei allen anderen Inquisitionsverfahren, das heißt, in zwei Dritteln aller Fälle, handelte es sich um innerjüdische Delinquenz.¹⁸⁶ Während im Zeitraum 1779 bis 1814 elf Wirtshausschlägereien mit christlichen Inkulpaten registriert wurden,¹⁸⁷ finden sich hingegen lediglich zwei Fälle von (inner-)jüdischen Schlägereien, die direkt im Wirtshaus¹⁸⁸ sowie eine, die »vor dem boppischen Bierhaus«¹⁸⁹ ausgetragen wurden. Die körperliche Auseinandersetzung zwischen Israel und Reuss nahm zudem in einem Gasthaus ihren Anfang.¹⁹⁰

Im Unterschied zu den wenigen Gewaltdelikten mit jüdischer Beteiligung sind im Frankfurter Bestand an Kriminalia zwischen dem ausgehenden 16. Jahrhundert und dem beginnenden 19. Jahrhundert um 670 Aktenvorgänge wegen Körperverletzung und Schlägerei überliefert, die christliche Delinquenz betreffen.

7003 (1754), 7206 (1756), 7625 (1760-1761), 8408 (1768), 8495 (1770), 8909 (1776), 8991 (1777), 9208 (1780-82), 9635 (1786), 9759 (1787), 9836 (1788), 10376 (1795), 10663 (1800), 11060 (1805).

184 Etwa ISG FFM Crim. 1817 (1689), 2619 (1710); 3016 (1719), 3038 (1719); 5165 (1741), 5615 (1743), 5632 (1744), 5633 (1744), 6133 (1748), 6245 (1749), 6563 (1751), 6548 (1751-52); 6554, 6557, 6558, 6683 (1751-52), 7403 (1757), 7594 (1760), 8244 (1766).

185 ISG FFM Crim. 2565 (1709), 4484 (1736), 4552 (1736), 4689 (1737), 4933 (1739), 6171 (1749), 7625 (1760-1761), 8408 (1768), 8909 (1776).

186 ISG FFM Crim. 36 (1559), 607 (1609), 1582 (1683), 2644 (1711), 3469 (1725), 4848 (1738), 5049 (1740), 6532 (1751); 6534 (1751), 6534 (1751), 6560 (1751-52); 7003 (1754), 7206 (1756), 8495 (1770), 8991 (1777), 9208 (1780-82), 9635 (1786), 9759 (1787), 9836 (1788), 10376 (1795), 10663 (1800), 11060 (1805).

187 ISG FFM Crim. 514 (1784), 9166 (1780), 9873 (1789), 9642 (1786), 10225 (1793), 10445 (1797), 10968 (1803), 11111 (1806), 11111 (1806), 11125 (1806), 13110 (1811), 10730 (1801).

188 ISG FFM Crim. 9759 (1787), 11060 (1805).

189 ISG FFM Crim. 11060 (1805), Actum vom 6.6.1805.

190 ISG FFM Crim. 10663 (1800).

Tabelle 10: Aktenaufkommen Körperverletzung und Schlägerei Frankfurt gesamt (16. bis Mitte 19. Jahrhundert)

Deliktategorie¹⁹¹	Anzahl Aktenaufkommen
Beleidigung & Schlägerei	Rund 40
Schlägerei	Rund 240
Schlägerei mit Körperverletzung	Rund 320
Schlägerei mit Diebstahl	4
Tumult & Schlägerei	15
Schlägereien & Streitereien mit tödlichem Ausgang	Rund 50
Darunter: Totschlag im Zusammenhang mit Schlägerei	Rund 40
Darunter Ermittlungen wegen Totschlags im Streit	2
Darunter Ermittlung wegen Schlägerei mit Mord	1
Darunter Ermittlungen wegen Körperverletzung im Zusammenhang mit Schlägerei mit Todesfolge	Rund 10
Gesamt	Rund 770

Quelle: Rep. Criminalia Nr. 249-254, 945, 946, 949, 957, 963, 969 (1508-1856); Online-Datenbank des ISG <http://www.ifaust.de/isg>

Die Akteure dieser Auseinandersetzungen waren, im Einklang mit den Adressaten der Ordnungsgesetzgebung, Gesellen (in Frankfurt auch Knechte genannt) und Soldaten, besonders Bierbrauer- und Bäckerknechte; Hausknechte und einzelne Handwerksmeister waren ebenfalls beteiligt. Im direkten Vergleich zu diesem, vergleichsweise hohen Verfolgungsaufkommen, erscheint das Verfolgungsaufkommen von Gewaltdevianz mit jüdischer Beteiligung für einen Zeitraum von rund 300 Jahren eher marginal, zumal vorwiegend für das 18. Jahrhundert Kriminalakten überliefert sind.

191 Die Zählung basiert auf den Akteneinträgen kann daher nur eine grobe Tendenz angeben, da davon auszugehen ist, dass keineswegs alle Schlägereien, die mit Körperverletzungen einhergingen, stets und zu jeder Zeit als solche ausgewiesen wurden. Ebenso finden sich unter den mit dem Label Körperverletzung versehenen Aktenvorgängen auch geringfügige Körperverletzungen. Beleidigungen standen ferner am Anfang der allermeisten Gewaltdelikte dieser Art und kamen nicht nur in solchen vor, in denen explizit wegen Beleidigung geklagt wurde. Kaum abgrenzen lassen sich schließlich die Streitereien von den Schlägereien. Fest steht jedoch, dass das Peinliche Verhöramt auch in Schlägereien mit unblutigem Ausgang oder sehr geringen (Ehr-)verletzungen ermittelte.

Wie bereits angesprochen fielen leichtere Gewaltdelikte bis Mitte des 18. Jahrhunderts – rechtlich-normativ – in den innerjüdischen Entscheidungsbereich (3.1.5). Zu fragen ist, wie sich, davon abgesehen, die geringe Anzahl von Gewaltdelinquenz mit jüdischen Beteiligten vor dem Peinlichen Verhöramt erklären lässt, ohne das Klischee von der »Friedfertigkeit der Juden« zu bedienen¹⁹². Auch das Waffenverbot für Juden erscheint mir als Erklärungsansatz für die geringere Anzahl physischer Auseinandersetzungen von Juden als unzureichend (schließlich wurden auch Messer als Waffe verwendet).¹⁹³ Robert Jütte hat die These vertreten, dass die frühneuzeitlichen Juden in Aschkenas über zwei Verhaltensmuster verfügten.¹⁹⁴ In der christlichen »Öffentlichkeit« hätten sie sich mit physischer Gewalt zurück gehalten, um die eigene Reputation und Existenz bzw. die gesamte jüdische Gemeinde nicht zu gefährden.¹⁹⁵ In der Judengasse hätten dagegen Ehrkonflikte stattgefunden, die mit denen der Christen vergleichbar gewesen seien und bei denen auch häufiger auf Gewalt zurückgegriffen worden wäre.¹⁹⁶ Diese Argumentation lässt sich durch Kracauer stützen, der die Klage eines Gastes erwähnt, der in der Wirtschaft des Seligmann in der Judengasse bei einer Messerschlägerei verwundet wurde.¹⁹⁷ Um die These jedoch verifizieren zu können, wäre zu prüfen, ob sich in innerjüdischen Quellen weitere Hinweise auf Schlägereifälle finden lassen, die schiedlich gelöst wurden und daher nicht vor die jüdischen Autoritäten bzw. die christliche Obrigkeit kamen.¹⁹⁸ Problematisch an diesem Erklärungsansatz bleibt, dass er von einer dichotomen Trennung eines Außen (christliche »Öffentlichkeit«) und eines Innen (Judengasse) ausgeht, die der Verwobenheit dieser Sphären nicht gerecht zu werden vermag. Zwei weitere Punkte kommen hinzu, die sich auf die Trägergruppe dieser Schlägereien beziehen.

Wie erwähnt gehörten »öffentliche« Schlägereien in erster Linie zum Standardrepertoire der Gesellen und Soldaten und fanden im Regelfall unter Gleichrangigen statt, wenn auch, zumindest im ausgehenden 18. Jahrhundert, zumindest nicht mehr ausschließlich innerhalb der eigenen Berufsgruppe, was sich in Frankfurt bestätigen lässt.¹⁹⁹ Von diesen sozialen Gruppen waren jüdische Männer nicht nur von vornherein ausgeschlossen, es existierte auch kein jüdisches Pendant. Es gab jüdische Knechte, vielfach Handlungsdiener und -gehilfen, deren Anzahl war jedoch vermutlich weit geringer als die Anzahl

192 Für den frühneuzeitlichen Kontext argumentierte zuletzt dagegen: Jütte 1995 – Ehre und Ehrverlust, S. 165.

193 Tlusty 2010 – Seit ir Juden oder Landtsknecht?, S. 325-345.

194 Jütte 1995 – Ehre und Ehrverlust, S. 164.

195 Ebenda.

196 Ebenda.

197 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 287.

198 Zu den formellen und informellen Möglichkeiten zur Konfliktregulierung in der Judengasse erstmals: Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 212. Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit.

199 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 218.

der Dienstmägde. Denn es beschäftigten zwar sehr viele, auch ärmere, Schutzjuden Haushalte in der Frankfurter Judengasse eine Dienstmagd, für einen zweiten Dienboten reichten die Mittel bei vielen hingegen nicht, zumal der Bedarf für einen Handlungsdienner weit geringer gewesen sein dürfte, da solche Tätigkeiten oft die Haussöhne besorgten.

Dass sich kaum Schlägereien mit christlichen Burschen finden, die an »öffentlichen« Orten ausgetragen wurden und vor Gericht kamen, lässt sich zudem als Hinweis darauf interpretieren, dass jüdische Männer von christlicher Seite überwiegend nicht als satisfaktionsfähig²⁰⁰ und damit nicht als ihresgleichen angesehen wurden.²⁰¹ Generell gab es zwei soziale Gruppen, die die körperliche Unversehrtheit der Jüdinnen und Juden innerhalb Frankfurts potentiell bedrohten. Die erste – das war die schmerzvolle Erfahrung seit dem Pogrom im Zusammenhang mit dem »Fettmilchaufstand« und blieb es bis zu den »Hepp-Hepp« -Ausschreitungen – waren die Handwerksgesellen. Immer wieder sind Fälle bezeugt, in denen jüdische Personen Opfer tätlicher Gewalt durch Handwerksburschen wurden.²⁰² Die andere Gruppe, von der gewalttätige Übergriffe ausgingen, auch explizit antijüdisch motivierte, stellten die Soldaten.²⁰³ In der Tat forderte eine Ratsverordnung aus dem Jahr 1781, die, eine Bestimmung der *Stättigkeit* von 1616 wiederholend, Bürger, Kramdiener und Handwerksgesellen dazu auf, die »Juden unbeeinträchtigt [zu] lassen«, freilich nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Juden »aber zu Mißhandlungen keinen Anlass geben« sollten.²⁰⁴ Bezieht man also ein, dass Juden, die keine neun Prozent der Frankfurter Einwohner stellten, zwar *von* Nichtjuden geschlagen wurden, aber sich in der Regel nur *mit* anderen Juden schlugen und dass die Anzahl des dafür in Frage kommenden Personenkreises begrenzt war, erscheint der geringe prozentuale Anteil von Schlägereien mit jüdischer Beteiligung (zwischen 4,5 und 5 Prozent) etwas weniger gering.

200 Ludwig et al. 2012 – Das Duell; Härter 2012 – Duelldiskurse, S. 187-193; Schwerhoff 2013 – Das frühneuzeitliche Duell in der öffentlichen Streitkultur, S. 215-226.

201 Jütte 1995 – Ehre und Ehrverlust, S. 215.

202 Beispielfälle aus dem 18. Jahrhundert weisen das Metzger- und Bierbrauerhandwerk als besonders einschlägig aus: ISG FFM Crim. 5053 (1740; Metzger); 5707 (1744; Bender- und Bierbraucherknecht); 5632 (1744; Bierknecht); 6080 (1748; Metzgersfrau und Tochter); Crim. 6133 (1748; Bierbrauer); 6476 (1751; Metzger); 8317 (1767; Metzgerknecht); 8491 (1769; Metzger); 8498 (1770; mehrere Handwerksgesellen); 11229 (1819; Bendergesellen, »Hepp-Hepp« -Pogrom).

203 Beispielfälle sind vor allem für das 17. Jahrhundert überliefert: ISG FFM Crim. 640 (1610), 113 (1649), 1295 (1666), 2351 (1702), 2402 (1704); 5032 (1739); 5698 (1744). Zur Analyse ausgewählter Fälle aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert sowie kurz nach dem »Fettmilchaufstand« zu Beginn des 17. Jahrhunderts: Boes 2013 – Crime and punishment.

204 RatsVO vom 3.9.1781, in: Beyerbach Bd. I, Nr. 4, S. 6-8.

2. Das Sozialprofil jüdischer Knechte in Frankfurts Kriminalia (1780-1814)

Unter dem »Label« »jüdischer Knecht« oder »Judenknecht« wurden im Frankfurt der Frühen Neuzeit und Sattelzeit unverheiratete jüdische Männer erfasst, die im Dienste eines Stättigkeitsjuden standen und an dessen Schutzplatz partizipierten. Darunter fielen »Hausdiener für alles«²⁰⁵, Ladenknechte und Handelsgehilfen jeglicher Couleur,²⁰⁶ Buchhalter,²⁰⁷ aber auch Handwerksknechte. Die jüdischen Knechte, die in den übrigen Kriminalia meines Samples als Delinquenten erscheinen, waren zwischen 18²⁰⁸ und 26²⁰⁹ Jahre alt, hatten einen Fremdenstatus und stammten – mit wenigen Ausnahmen – vom Land. Sie kamen sowohl aus der unmittelbaren Nachbarschaft (Bockenheim)²¹⁰ und der näheren Umgebung (Mainz)²¹¹ als auch aus Kleinstgemeinden, die mehrere Tagesreisen entfernt lagen, wie etwa aus der Gegend um Würzburg²¹² (zirka 110 km entfernt) oder Ostheim²¹³ (130 km entfernt).

Die Dienstdauer der Knechte betrug zum Zeitpunkt des Prozessbeginns zwischen drei Monaten und fünf Jahren.²¹⁴ Der 26jährige Abraham Gans aus Mainz war beispielsweise mit 13 Jahren nach Frankfurt gekommen und hatte seither bei drei Handelsleuten als Buchhalter gedient.²¹⁵ Dagegen fand der Dienst des 18jährigen Maron Oberstädter aus Worms, der sich als Ladenknecht bei Meyer Buchsbaum verdingte, bereits nach wenigen Monaten ein Ende, als er beschuldigt wurde, auf der Messe ein Stück Ziz (weißer Kattun) sowie einen Laib Brot gestohlen zu haben.²¹⁶ Der Verdacht ging auf Buchsbaums 19jährigen Schreiber Hertz Dreßden zurück, der Maron bei ihrem gemeinsamen Dienstherrn angeschwärzt hatte. Gestützt auf eine angebliche Aussage Marons, wonach »er sich wünsche besizer der alda befindlichen waren zu sein«, hatte er den Knecht des Diebstahls und der Verführung zum Diebstahl bezichtigt, worauf Buchsbaum Maron arrestieren ließ. Zwar ersuchte Buchsbaum, der keine Beweise gegen Maron aufbringen konnte, die Obrigkeit selbst um Verfahrenseinstellung, entließ Maron jedoch aus dem Dienst.²¹⁷

205 ISG FFM Crim. 10089 (1791-1796).

206 ISG FFM Crim. 9954 (1790), 10358 (1795), 10376 (1795).

207 ISG FFM Crim. 10909 (1803), 9671 (1786-1789).

208 ISG FFM Crim. 9954 (1790).

209 ISG FFM Crim. 9671 (1786-1789).

210 ISG FFM Crim. 11025 (1796-1804).

211 ISG FFM Crim. 9671 (1786-1789).

212 ISG FFM Crim. 10358 (1795).

213 ISG FFM Crim. 10394 (1793-1795), 10089 (1791-1796).

214 Bsp. für 3 Monate: ISG FFM Crim. 10358 (1795); Bsp. für 5 Jahre ISG FFM Crim. 10089 (1791-1796).

215 ISG FFM Crim. 9671 (1786-1789), Actum vom 17.6. 1786.

216 ISG FFM Crim. 9954 (1790), Actum vom 9.II.1790.

217 ISG FFM Crim. 9954 (1790), Actum vom 11.II.1790.

Maron, der sich laut eigener Aussage zuvor ein Jahr zum Studium in Mannheim aufgehalten hatte, entstammte, wie alle Delinquenten mit Knechtstatus, aus bescheidenen Verhältnissen. Sein Vermögen betrug zum Zeitpunkt seines Dienstbeginns acht Gulden, später schickte ihm sein Vater seiner Aussage nach noch zusätzliche 15 Gulden nach Frankfurt.²¹⁸ Ärmer noch war der 23jährige Isaak aus Gibelstadt, der heimlich mit Wasser gepantschte Milch verkauft hatte, und der auf die Frage nach seinem Vermögen angab, er »sei ganz arm und habe nichts.«²¹⁹ Der 22jährige Salomon Raphael aus Ostheim, der sich als »Diener für alles« (Wasser holen, Schuhe putzen und dergleichen) bei David Feidel verdingte, hatte sich bis zu seinem 17. Lebensjahr als Gänsejunge durchs Leben geschlagen. Fünf Jahre nach Dienstantritt wurde er eines erheblichen Gelddiebstahls (522 Laubthaler) beschuldigt und vor Gericht gestellt. Obwohl er sein Geständnis widerrief, wurde er auf Verdacht hin zu Zwangsarbeit in Eisen im Armenhaus verurteilt. Nach drei Jahren Trassarbeit wurde er begnadigt und, nachdem er eine Urfehde geschworen und einen Eid abgelegt hatte, die Begleichung der Verfahrenskosten baldmöglichst nachzuholen, aus Frankfurt ausgewiesen.²²⁰

Mit Ausnahme der Buchhalter und einzelner Handelsgehilfen gelangten Juden mit Knechtstatus in Frankfurt um 1800 nicht zu einem größeren Vermögen. Der Buchhalter Abraham Gans gab vor Gericht an, jährlich 50 Reichsthaler (etwa 75 Gulden) Lohn sowie zusätzlich pro Messe eine »alte Louis d'or« oder eine Karolin zu erhalten, wobei er den Lohn bei seinem Dienstherrn stehen ließ, »damit er auch was gespart habe.«²²¹ Auch der Ellinger Schutzjude Aaron Abraham Bamberger, gegen den in Ellingen wegen Betrugs ermittelt wurde, hatte sich zehn Jahre beim Frankfurter Schutzjuden und Bankier Hamburger als Handelsgehilfe verdingt.²²² Dort schied er, wie sein ehemaliger Dienstherr dem Peinlichen Verhöramt bestätigte, auf eigenen Wunsch mit einem angesparten Vermögen von 1000 Gulden aus dem Dienst.²²³ Der Fall ist damit ein Beispiel für diejenigen formalen Knechtpositionen, aus denen sich Heirats- und Niederlassungsmöglichkeiten ergaben. Ordentliche Verdienstmöglichkeiten ergaben sich auch für den 21jährigen Hirsch Liebmann, der sich als Buchhalter bei Meyer Amschel Rothschild verdingte. Doch Hirsch stammte, wie Meyer Amschel Rothschild im Verhör aussagte, »von blutarmen Leuten.«²²⁴ Seit seinem 15. Lebensjahr ernährte sich Hirsch seiner Aussage nach davon, für verschiedene Personen zu backen. Mit 18 Jahren kam er zu den Rothschilds als Buchhalter in den Dienst und verdiente dort halbjährig 13 Gulden, womit er deutlich über den

218 Ebenda.

219 ISG FFM Crim. 10358 (1795), Actum vom 9.1.1795.

220 ISG FFM Crim. 10089 (1791-1796).

221 ISG FFM Crim. 9671 (1786), Actum vom 7.6.1786.

222 ISG FFM Crim. 9700 (1787), Actum PVA vom 31.1.1787.

223 Ebenda.

224 ISG FFM Crim. 11025 (1796-1804), Actum vom 19.8.1796.

Verdienstmöglichkeiten von Hausknechten lag.²²⁵ Mit 21 Jahren wurde gegen Hirsch wegen des Diebstahls von 1500 Karolinen in Gold und Silber aus dem Kontor der Rothschilds ein Gerichtsverfahren eröffnet. Nach drei Jahren Arrest erkrankte Hirsch schwer. Er starb 24jährig im jüdischen Hospital.²²⁶

Unter den Delikten, derer die Knechte angeklagt waren, finden sich eine Beleidigungsklage, zwei Schlägereien sowie, mit einer leichten Mehrheit, Eigentumsdelikte (etwa je zur Hälfte zum Teil erhebliche Gelddiebstähle und Unterschlagungen). Der Ausgang der Verfahren fiel unterschiedlich aus: Er bewegte sich zwischen Verfahrenseinstellung, Flucht,²²⁷ Prügeln mit anschließender Ausweisung,²²⁸ Zwangsarbeit und Arrest, wobei, wie sonst auch üblich, die ausgestandene Untersuchungshaft als Strafe angerechnet werden konnte.²²⁹ Abraham Gans saß wegen der heimlichen Versetzung und Beseitigung eines Pfandscheins über ein silbernes Etui drei Jahre in Untersuchungshaft.²³⁰ Im Unterschied dazu kam Infang, der im betrunkenen Zustand den älteren Bürgermeister beleidigt hatte, mit acht Tagen Arrest vergleichsweise glimpflich davon.²³¹

Insgesamt lässt mein Quellenmaterial den Schluss zu, dass es in Frankfurt zwei Gruppen jüdischer Knechte gab: Eine Gruppe junger unverheirateter jüdischer Knechte mit Fremdenstatus, die mehr oder weniger arm und mehr oder weniger prekär beschäftigt sein konnten und eine zweite Gruppe einheimischer jüdischer Knechte, bei denen der Knechtstatus eine durch die Aufenthaltsbeschränkungen des Schutzjudentums bedingte »verwaltungsrechtliche Fiktion«²³² darstellte und faktisch ein Ausbildungs- und Übergangsstadium markierte. Der Frankfurter Schutzjudensohn Elias Reis verdingte sich zwischen 15 und 17 Jahren eininhalb Jahre als Knecht, bevor er, zunächst noch ohne eigenen Laden, selbst zu handeln anfang.²³³ Als seine Mutter – sie war Witwe – sich vom Geschäft zurück zog und an ihren Herkunftsort bei Metz zurückkehrte, übernahm er, inzwischen 19 Jahre alt, das elterliche Geschäft. Über Elias' Werdegang sind deswegen Informationen vorhanden, weil seine geschäftlichen Bemühungen fehl gingen: Mit 21 Jahren wurde er wegen »betrügerischen Bankrotts« ange-

225 Ebenda.

226 ISG FFM Crim. 11025 (1796-1804), Verhorsamster Verricht vom 14.6.1799.

227 ISG FFM Crim. 10909 (1803).

228 ISG FFM Crim. 10358 (1795).

229 ISG FFM Crim. 10376 (1795).

230 ISG FFM Crim. 9671 (1786-1789), Actum vom 2.3.1789.

231 ISG FFM Crim. 10705 (1801).

232 Aus Mecklenburg-Schwerin sind Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts verheiratete Knechte (Handlungsgehilfen, keine Hausdiener) überliefert. Die Anstellung eines »beweibten Knechts« war jedoch keine Selbstverständigkeit, sondern eine gebührenpflichtige Konzession, die abgeschlagen werden konnte. Wahrscheinlich handelte es sich bei diesen verheirateten Knechten vielfach um Verwandte ohne eigenen Schutzplatz, die über eine solche Anstellung versorgt werden konnten. Für die Auskunft danke ich Anne Helbig.

233 ISG FFM Crim. 9995 (1789-1790), Actum vom 2.3.1789.

klagt, einen Umstand, den er vor Gericht den (angeblichen oder tatsächlichen Fehlinvestitionen) seiner Mutter in die Schuhe zu schieben versuchte.²³⁴ Auch wenn das Quellenmaterial meines Samples nicht ausreicht, um weiter gehende Schlussfolgerungen über die Lebenschancen der Knechte treffen zu können, gehe ich davon aus, dass für die Gruppe der armen Knechte mit Fremdenstatus, ähnlich wie bei fremden jüdischen Mägden, kaum Heiratsmöglichkeiten bestanden und der Gesindestatus damit eher kein Durchgangsstadium, sondern eine dauerhafte Existenzweise bezeichnete. Zu dieser Gruppe gehörten auch die Knechte, die sich am 27. Dezember 1787 in der Krausschen Wirtschaft aufhielten und die Akteure des folgenden Kriminalprozesses waren.

3. Die Ehre als Jude im Kontext marginalisierter Männlichkeit: Die Knechte Lazarus, Michel & Mayer gegen Gabriel und Salomon pcto. Wirtshausschlägerei (1787/88)

Der Fall Lazarus und co pcto. Wirtshausschlägerei steht exemplarisch für Konflikte unter jüdischen Knechten und enthält Informationen über ihre Lebensverhältnisse in Frankfurt. Ferner lässt sich anhand des Falles der Zusammenhang von marginalisierter Männlichkeit, Ehre und physischer Gewalt aufzeigen. Dabei kommt mit dem Wirtshaus ein Interaktionsbereich in Frankfurt ansässiger christlicher und jüdischer Männer ins Spiel, der für Kontakte und Begegnungen zwischen Juden und Nichtjuden im Frankfurter Alltag um 1800 signifikant ist.

3.1 Chronologischer Überblick

Das Gerichtsverfahren der jüdischen Knechte Lazarus, Michel und Mayer gegen Gabriel und Salomon wegen Körper- und Ehrverletzung, das sich insgesamt über zwei Monate erstreckte und hauptsächlich in Verhörprotokollen überliefert ist, lässt sich in vier Phasen einteilen. Die erste Phase beinhaltet die Anzeige der Schlägerei am 27. Dezember 1787 durch den jüdischen Knecht Lazarus, der zusammen mit zwei weiteren jüdischen Knechten beim Peinlichen Verhöramt erschien sowie das Erstverhör der an der Schlägerei beteiligten Knechte. Lazarus zufolge waren sein Kumpan Michel und er am Samstag, den 22. Dezember, bei einem Streit mit den jüdischen Knechten Kranich und Süskind in einem Wirtshaus in Frankfurt Sachsenhausen als »schlechte Kerls« beschimpft und geschlagen worden.²³⁵ Dabei habe ihn Kranich mit einem Maasbierkrug niedergeschlagen und am Kopf verwundet.²³⁶ Daher bitte er um »hinlängliche genugthuung«

²³⁴ Ebenda.

²³⁵ ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.12.1787.

²³⁶ Ebenda.

und Bestrafung der Täter sowie Erstattung der Behandlungskosten und des Arbeitsausfalls. Damit setzte das Inquisitionsverfahren ein. Die anzeigenden Knechte Lazarus, Michel und Meyer stellten sich vor Gericht als Opfer der Aggressionen von Kranich und Süskind dar. Kranich und Süskind hätten die Schlägerei angefangen, weil sie nicht ertragen hätten, dass der Wirt den dreien gegen ein Pfand Bier ausgeschenkt hätte. Sie selbst hätten nur Gewalt angewandt, um sich zu verteidigen.²³⁷ Die beschuldigten Knechte Kranich und Süskind, die bereits am Abend der Schlägerei inhaftiert worden waren,²³⁸ stritten alle gegen sie erhobenen Vorwürfe ab.²³⁹ Die anderen drei Knechte hätten die Schlägerei zu verantworten.²⁴⁰ Als Haupttäter wurde Michel dargestellt. Wie die anderen Knechte gaben auch Kranich und Süskind zunächst den Streit ums Bierausgeben als Hintergrund der Schlägerei an.²⁴¹

Als zweite Phase lässt sich die Konfrontation der Angeklagten mit den Anklagenden fassen. In dieser stellte sich heraus, dass die Schlägerei begonnen hatte, weil Süskind von Michel verlangt hatte, Lazarus künftig nicht mehr ins Wirtshaus mitzubringen, weil Lazarus ein »schlechter Mensch [sei], der auf Religion nichts halte«²⁴². Denn Lazarus war, Süskind zufolge, in der Vergangenheit zum Christentum übergetreten, um sich in Mannheim als Musketier zu verdingen, womit er als kurpfälzischer Soldat dem kurrheinischen Reichskreis angehört hatte. Nach kurzer Zeit war er jedoch desertiert und wieder in die Frankfurter Judengasse zurückgekehrt, als sei nichts geschehen.²⁴³ Lazarus, der dies vor Gericht eingestand,²⁴⁴ verließ im Anschluss an das Verhör heimlich die Stadt, womit seine Spur abbricht.²⁴⁵

Die Vernehmung der Zeugen und ihre Konfrontation mit dem Inkulpaten Michel bildete die dritte Phase des Verfahrens. Vier christliche und drei jüdische Zeugen, die sich an besagtem Tag im Wirtshaus aufgehalten hatten, wurden vor Gericht dazu befragt, wer bzw. wie die Schlägerei angefangen hatte.²⁴⁶ Während sich die jüdischen Zeugen und der Wirt mit Schuldzuweisungen zurück hielten, wiesen der christliche Bursche, ein Bürgersohn, und die Wirtin – wie Süskind und Kranich – Michel, dem ein schlechter »boshafter« Charakter zugeschrieben wurde, als Hauptschuldigen aus.²⁴⁷ Dieser konnte jedoch auch mittels Gegenüberstellung mit den Zeugen zu keinem Geständnis bewogen werden.²⁴⁸ Statt-

237 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.12.1787.

238 Ebenda.

239 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 10.1. und 29.1.1788.

240 Ebenda.

241 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 10.1. und 29.1.1788.

242 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 30.1.1788.

243 Ebenda.

244 Ebenda.

245 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 1.2.1788.

246 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 1.2.1788.

247 Ebenda.

248 Ebenda.

dessen versuchte Michel nun seinerseits, Süskind einen schlechten »Charakter« zu bescheinigen und damit seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Dabei brachte er, Süskinds Sexualverhalten ins Spiel, indem er behauptete, Süskind habe sechs Jahre zuvor wegen vorgehabter Unzucht einen Stadtverweis erhalten.²⁴⁹ Diese Anschuldigung konnte jedoch vom Konsistorium, das für Sittlichkeitsdelikte zuständig war und bei dem das Peinliche Verhöramt Erkundigungen einholte, nicht bestätigt werden.

Nach Abschluss der Vernehmungen fällte das Gericht das Urteil, die vierte und letzte Phase des Prozesses: Kranich wurde zur Bezahlung der medizinischen Behandlung des verschwundenen Lazarus verurteilt und Süskind musste ein Drittel der Untersuchungskosten übernehmen.²⁵⁰ Beiden wurde zudem der vierwöchige Arrest und die Bezahlung der Haftkosten als Strafe angerechnet. Michel, der als Urheber des Streits angesehen wurde, hatte zwei Drittel der Untersuchungskosten zu tragen. Mit der Bezahlung der Gelder und der Entlassung der Knechte endet der Fall.²⁵¹

3.2 Alltagsverhältnisse und Konfliktkonstellationen jüdischer Knechte

Knechtexistenzen in der Frankfurter Judengasse 1787

Die Knechte waren, mit Ausnahme des 35jährigen Michel, im gleichen Alter wie die anderen Knechte aus meinem Sample. Auch sie entstammten kleinen Ortschaften bzw. kleinen Landgemeinden, die zwischen 30 km (bei Friedberg) und rund 120 km (zwischen Karlsruhe und Heilbronn) von Frankfurt entfernt lagen. Sie befanden sich teilweise bereits seit einigen Jahren in Frankfurt im Gesindedienst, was wahrscheinlich eine stärkere Integration ins städtische Umfeld ermöglichte: Lazarus verdingte sich zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits seit sechs Jahren in Frankfurt und hatte seine Stellung seit drei Jahren nicht gewechselt.²⁵² Michel war sogar seit 18 Jahren in Frankfurt ansässig und hatte es in dieser Zeit offenbar zu einer goldenen Taschenuhr gebracht, von der er einen Teil, das »Uhrkopfel«, als Bierpfand verwenden konnte.²⁵³ Kranich diente bei einem jüdischen Metzger in der Judengasse und Lazarus bei einem jüdischen »Gelehrten«.²⁵⁴ Dagegen verdingten sich Michel und Salomon jeweils als Bäckergehilfen bei christlichen Bäckern,²⁵⁵ Michel in der Fahrgasse, die im näheren Umkreis der Judengasse lag und im frühneuzeitlichen Frankfurt den gesamten Verkehr von und zur Mainbrücke führte. Im Unterschied zu den jüdischen

249 Ebenda.

250 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.2.1788.

251 Ebenda.

252 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.12.1787.

253 Ebenda, ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 29.1.1788.

254 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 10.1.1788.

255 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 29.1.1788 und vom 27.12.1787.

Mägden waren die jüdischen Knechte und Gehilfen nicht auf das Haus verwiesen, mussten jedoch schon aus praktischen Gründen christliche Räume nutzen, wenn sie sich vergnügen wollten. Denn in der engen Judengasse existierten am Abend so gut wie keine Ausgeh- und Vergnügungsmöglichkeiten und im Unterschied zu ihren Dienstherrn, die sich »privat« und also in der Judengasse treffen konnten,²⁵⁶ verfügte das Gesinde über keine eigenen Räume.²⁵⁷ Die Kammern, in denen die Knechte schliefen – Lazarus, Michel und Meyer teilten sich als Schlafkameraden eine Kammer zu dritt – waren so klein, dass dort nicht mehr als die Schlafstätte Platz fand.²⁵⁸

Verflechtungen: das Wirtshaus als Interaktionsfeld jüdischer und nichtjüdischer Männer

Der Fall ist ein Beleg dafür, wie eng die Lebenssphären von Juden und Nichtjuden in Frankfurt Ende des 18. Jahrhunderts miteinander verflochten waren. Jüdische Knechte gingen, wie auch Schutzjudensöhne,²⁵⁹ selbstverständlich an einem Samstag in ein christliches Wirtshaus, dem »Hauptkommunikationszentrum der Männer«²⁶⁰. Einzelfunde lassen den Schluss zu, dass jüdische Männer auch in christlichen Bierhäusern Knechtdienste verrichteten, jedenfalls verdingte sich der jüdische Knecht Bonum bis ins höhere Alter im Bierhaus »Einhorn«, in dem er auch logierte (i.).²⁶¹ Denn in der Judengasse war das Wirtshausleben, wie Kracauer schreibt, »sehr wenig entwickelt«, was er – heute könnte man es kulturalistisch nennen – darauf zurück führte, »dass dem Juden im allgemeinen wüstes Kneipen in Wirtshäusern garnicht liegt.«²⁶² Über das bei Kracauer erwähnte Wirtshaus, ursprünglich als Übernachtungsmöglichkeit für Fremde gedacht, die Wein- und Bierschenke und, gegen Ende der Ghettozeit, dem Kaffeehaus in der Judengasse,²⁶³ ist so gut wie nichts bekannt.²⁶⁴

256 Die tagsüber abwesenden jüdische Händler besuchten sich abends gegenseitig, um geschäftliche wie persönliche Kontakte zu pflegen, wobei bis zehn oder elf Uhr geraucht und getrunken wurde. Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 347 f.

257 Ebenda, S. 73-87.

258 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 30.1.1788 und vom 27.12.1787.

259 Dies wird aus dem Verfahren wegen der Streithändel des 27jährigen Schutzjudensohns mit dem Juden Haas deutlich. ISG FFM Crim. 11060 (1805), Actum vom 6.6.1805.

260 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 763. Landwehr 2000 – Policy im Alltag, S. 245. Zum Wirtshaus: Schwerhoff 2012 – Die »Policy« im Wirtshaus, S. 177-193; Schwerhoff 2006 – Die Policy im Wirtshaus, S. 355-376; Schwerhoff 2009 – Maulschellen, S. 15-25; Schwerhoff 2005 – Das Gelage, S. 159-176; Kümin 2005 – Friede, S. 131-139; Kümin 2011 – Politische Soziabilität, S. 65-79; Kümin et al. 2011 – Public drinking in the early modern world.

261 ISG FFM Crim. 9581 (1785-1786).

262 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 243.

263 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 763.

264 Gotzmann meint, die wenigen Restaurationen in der Judengasse seien von Fremden

Im Wirtshaus des 43jährigen Bierbrauermeisters Johann Kraus, das er gemeinsam mit seiner Frau Magdalena und einer Tochter in Sachsenhausen betrieb, wurde vorwiegend Bier und Branntwein ausgeschenkt.²⁶⁵ Im Gasträum befand sich außerdem eine Kegelbahn.²⁶⁶ Das Kraus'sche Wirtshaus scheint daher eher weniger Züge eines »Privathauses« getragen zu haben, wie dies für Tavernen des 16. und 17. Jahrhundert verschiedentlich konstatiert worden ist.²⁶⁷ Neben christlichen Burschen hielten sich im Wirtshaus männliche jüdische Gäste auf, die nur gelegentlich dorthin gingen und Stammgäste wie Süskind und Kranich. Manche, wie der 30jährige jüdische Knecht Abraham, gingen auch alleine zum Kraus, um »zuweilen ein Glas Bier da zu trinken.«²⁶⁸ Möglicherweise konnte das Alleine-Trinken, zumindest im ausgehenden 18. Jahrhundert, unter Umständen in die »interaction order« (Erving Goffman) des Wirtshauses integriert werden.²⁶⁹ Kranich und Süskind verfügten über ein gutes Verhältnis zu den Wirtsleuten.²⁷⁰ Daher konnten Michel und Lazarus, die gewöhnlich in einem anderen Wirtshaus verkehrten,²⁷¹ vor Gericht angeben, ihr Ziel sei gewesen, dass Süskind und Kranich für sie beim Wirt ein gutes Wort einlegten, damit dieser sie bei sich anschreiben ließ.²⁷² Dass die Knechte ihr Bier gegen ein Pfand bekamen, könnte daran liegen, dass sie, wie auch Bonum (i.), am Shabbat, den Vorschriften entsprechend, kein Geld bei sich führten, was der christliche Wirt akzeptierte.²⁷³ Auch der Wirt scheint Süskind vertraut zu haben, denn er schenkte Lazarus und Michel – auf Süskinds Warnung hin – zunächst kein Bier aus.²⁷⁴ Die Anwesenheit von jüdischen Knechten im Wirtshaus war für

genutzt worden und hätten früh geschlossen. Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 347 f.

265 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 30.1. und 1.2.1788

266 Ebenda.

267 Schwerhoff 2012 – Die »Policey« im Wirtshaus, S. 185. Tlusty 2004 – »Privat« oder »Öffentlich«?, S. 53-73.

268 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 30.1.1788

269 Schwerhoff nimmt für das Wirtshaus im frühneuzeitlichen Köln an, dass alleine trinken eher verpönt gewesen sei, seine Forschungen beziehen sich jedoch schwerpunktmäßig auf frühere Untersuchungszeiträume. Schwerhoff 2006 – Die Policey im Wirtshaus, S. 369.

270 Dass das Verhältnis zwischen jüdischen Männern und christlichen Wirtsleuten auch weit weniger vertrauensvoll sein konnte, zeigen zwei Strafverfahren gegen Bierbrauer, die wegen Misshandlung ihrer jüdischen Gäste vor Gericht kamen. 1751 wurde Samuel Abraham vom Bierbrauer Johann Stein misshandelt, der ihm 20 Kreuzer für Bier schuldig geblieben war. ISG FFM Crim. 6442 (1751); auch Crim. 6563 (1751). Ein Fall von Misshandlung eines hiesigen Schutzjudensohns durch einen Branntweinbrauer findet sich auch in der Dalbergszeit. ISG FFM Crim. 13103 (1808).

271 Ebenda.

272 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.12.1787

273 Wie Bonums Fall zeigt, konnte man »religionsadäquat« in einem außerhalb der Judengasse gelegenen christlichen Wirtshaus zu einem Rausch kommen, wenn man koscheren Wein von einem jüdischen Weinhändler in der »Gasse« holte.

274 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 30.1.1788

den Wirt so selbstverständlich, dass er nicht zögerte, Frau und Tochter mit den jungen Burschen im Wirtshaus zurück zu lassen, um anderweitigen Geschäften nachzugehen.²⁷⁵

Darüber hinaus existieren in anderen Kriminalakten Hinweise darauf, dass auch einheimische Schutzjuden die Frankfurter Wirtshäuser aufsuchten. Beispielsweise verneinte der 54jährige Schutzjude Meyer Götz Amschel im Fall Amschel gegen Amschel im Verhör die Frage, ob er nicht seinen Bruder mit Worten »insultiret« habe, mit dem Zusatz »und blamire ihn in allen Bier- und Wirtshäusern.«²⁷⁶ Auch der hiesige Jude Seligmann sagte in einem weiteren Prozess aus, »gewöhnlich« in eine von einem Christen, dem »Lieutenant Moser«, betriebene Gaststube zu gehen.²⁷⁷ Im bereits erwähnten Wirtshaus »zum Einhorn«, in dem der alte Knecht Löbge Bonum diente, hielten sich an einem Freitagabend sowohl jüdische als auch nichtjüdische Gäste auf.²⁷⁸ Es gab Juden von außerhalb, die dort logierten, aßen und tranken, als auch einheimische jüdische Männer aus der Judengasse, die »ins Einhorn« gingen.

Insgesamt sprechen die Befunde daher dafür, dass das Wirtshaus ein Interaktionsfeld für einen Großteil der jüdischen und nichtjüdischen Männer in Frankfurt um 1800 darstellte und nicht nur jüdische Männer mit Knechtstatus, die in Frankfurt ansässig²⁷⁹ waren, an der christlichen Wirtshausgesellschaft partizipierten. Diese offensichtliche lebensweltliche Nähe zwischen Christen und Juden galt jedoch nicht ohne Einschränkungen: Wie in den anderen sechs Schlägereien aus meinem Sample handelte es sich bei der hier untersuchten Wirtshauschlägerei um eine körperliche Auseinandersetzung unter Juden und nicht um einen Konflikt zwischen Juden und Nichtjuden. Ferner konnten Christen, wie Bonums Fall zeigt, offenbar am gleichen Tisch trinken, nahmen jedoch nicht am Wetttrinken teil (I.1). Dies lässt sich als Hinweis darauf interpretieren, dass die Männer sich nicht als ihresgleichen einstufen bzw. Nahbeziehungen zwischen jüdischen und christlichen Burschen doch eher selten waren.²⁸⁰ Keine Anhaltspunkte finden sich in den

275 Ebenda. Unbekannten Juden von außerhalb wurde ein solches Vertrauen nicht zuteil, wie ein Fall nahe legt, bei dem ein Wirt zwei fremde Juden, die er in seinem Haus antraf, verprügelte. ISG FFM Crim. 8573 (1771).

276 ISG FFM Crim. 9208 (1780/81), Continuum, 18.1.1781.

277 ISG FFM Crim. 9836 (1788), PVA, Actum vom 3.12.1788.

278 ISG FFM Crim. 9581 (1785), Actum vom 19.12.1785.

279 Einzelfälle aus der Zeit um 1750 deuten darauf hin, dass Wirtshausbesuche höhere Risiken für fremde bzw. durchreisende Juden bargen, die dort von nichtjüdischen Gästen angegriffen bzw. als Opfer auserschen werden konnten, um im Anschluss an den Wirtshausbesuch überfallen zu werden. ISG FFM Crim. 6715 (1752); 7113 (1755).

280 Allerdings belegen Einzelfälle, etwa aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert, dass solche Nahbeziehungen zwischen jüdischen und christlichen Männern, besonders wenn diese im Umkreis der Judengasse wohnten, vorkamen, was darauf hindeutet, dass diese als Nachbarschaft wahrgenommen werden konnte. Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 346.

Kriminalia, darüber hinaus dafür, dass auch jüdische Frauen, etwa Mägde, in diese Wirtshauseselligkeit integriert waren.

Der Konflikt um die männliche Ehre

Bei der Auseinandersetzung im Wirtshaus handelte es sich um einen klassischen Ehrkonflikt, der ritualisiert ablief, und, bezogen auf christliche Männer, vielfach belegt ist.²⁸¹ Am Beginn standen Beleidigungen und Beschimpfungen. Auf diese folgten Drohungen mit Gesten und Bierkrügen, was schließlich in eine Schlägerei mündete, wobei Stuhlbeine und Bierkrüge als Waffe dienten. Dabei hatten die Ehrenhändel unter den jüdischen Knechten eine längere Vorgeschichte. Michel und Süskind waren bereits die voran gegangenen drei Samstag im Wirtshaus aneinander geraten, weil Michel von Süskind verlangt hatte, sich für ihn für Bier zu verbürgen, was dieser strikt abgelehnt hatte.²⁸² Bereits bei diesen Gelegenheiten wurde die Frage der Anerkennung unter den Männern offenbar anhand der Frage des Bierausgebens verhandelt. Ein weiterer Zwischenfall, der zum Zeitpunkt der Schlägerei zwei Wochen zurück lag, ereignete sich, als Lazarus (vermutlich ohne Einladung) auf einer Hochzeit erschien.²⁸³ Süskind hätte ihn, so Lazarus »beim Tanzen nicht wollen zusehen lassen« und ihn gewaltsam von der Hochzeit vertrieben.²⁸⁴ Es sieht so aus, als habe besonders Süskind bereits den Umstand, sich gemeinsam mit Michel und Lazarus öffentlich sehen zu lassen, als Ehrminderung empfunden. Denn Lazarus und Michel galten ihm als »schlechte Kerls«: Lazarus durch seine heimliche (Re-)Konversion und Desertion und Michel, der ohnehin einen schlechten Ruf besaß, so die These, durch die Akzeptanz des Lazarus als Trinkkumpan. Die Frage, wer zu einem Gelage gehörte, war stets konfliktträchtig und in vielen Fällen Auslöser oder Anlass einer Wirtshausschlägerei.²⁸⁵ Der Fall lässt den Schluss zu, dass Süskind solchen »ehr«- und charakterlosen Personen die Partizipation an gemeinschaftlicher Geselligkeit und Festivitäten, wo sich »ehrbare« Leute aufhielten, verwehren wollte. Denn jüdische Hochzeiten feierten, wie nichtjüdische,²⁸⁶ nicht lediglich eine Eheschließung, sondern waren »die« ritualisierte soziale Praxis, um die re-

281 Einschlägig: Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör, S. 292-322; Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 55-72; Schwerhoff 2009 – Mauelschellen, S. 15-25; Loetz 1998 – Zeichen der Männlichkeit?, S. 264-294; Dinges 1994 – Der Maurermeister und der Finanzrichter, S. 328-374; Roper 1992 – Männlichkeit und männliche Ehre, S. 154-172; Eibach 1998 – Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime, S. 359-382; Eibach 2002 – Provokationen en passant, S. 201-215; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 203-279; Tlusty 2002 – Violence, S. 10-23; Wettmann-Jungblut 2003 – Gewalt und Gegen-Gewalt, S. 17-58.

282 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 29.1.1788.

283 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.12.1787

284 Ebenda.

285 Schwerhoff 2006 – Die Policy im Wirtshaus, S. 375; Schwerhoff 2005 – Das Gelage, S. 165.

286 Dülmen 1988 – Fest der Liebe, S. 67 ff.

ligjös konnotierte Ehre der beteiligten Familien »öffentlich«, das heißt, unter Beteiligung der Gemeinde, zu konstituieren und zu reinszenieren.²⁸⁷

Mit der Anzeige gegen Süskind und Salomo auf dem Peinlichen Verhöramt versuchte Lazarus wiederum, den materiellen und ehrmindernden Folgen des Konfliktes zu begegnen. Dieses Vorhaben scheiterte, als seine Vergangenheit heraus kam. Was Lazarus dazu bewegen hatte, Musketier werden zu wollen, erfährt man nicht. Vermutlich war das Soldatenleben in Frankfurt allgegenwärtig, da, neben eigenem Militär, auch zahlreiches auswärtiges Militär in Frankfurt stationiert war.²⁸⁸ Außerdem befanden sich ständig so genannte Werber von außerhalb in der Stadt, die, von den Obrigkeiten erfolglos bekämpft, junge Männer mit zum Teil fragwürdigen Mitteln für fremdherrische Truppen rekrutierten.²⁸⁹ Hatte Lazarus die Aussicht auf ein (höheres) materielles Auskommen dazu bewegen, Soldat werden zu wollen oder/ und wollte er ein (»richtiger«) Mann werden, der Waffen tragen und schließlich eine Familie gründen konnte?²⁹⁰ Im Unterschied zum Status eines jüdischen Knechtes in Frankfurt bestanden Ende des 18. Jahrhunderts mancherorts auch für einfache Infanteriesoldaten Möglichkeiten zur Eheschließung. Ob »gemeine« Soldaten und Unteroffiziere heiraten konnten, war territorial unterschiedlich, konnte sich immer wieder verändern und war, wie sonst auch üblich, an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. In Frankfurt am Main war Soldaten die Eheschließung bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gänzlich verboten, was nicht bedeutete, dass heimliche Eheschließungen nicht vorkamen.²⁹¹ 1763 wurde, auf die nicht abrei-

287 Weinstein 2003 – Marriage rituals Italian style, S. 351-356, 444, 446-450.

288 Frankfurt am Main gehörte zum oberrheinischen Kreis, war Sitz von Kreisinstitutionen und Festung des Kreises und wurde von einigen Kreiskontingenten bewacht. Zu diesen Kreiskontingenten stellten viele Kreismitglieder Soldaten, auch Frankfurt selbst, daneben Darmstadt und Mainz. Zudem war der oberrheinische Kreis eng mit dem kurrheinischen (Mainz, Pfalz etc.) verbunden und es gab sogenannte Kreis-Assoziationen, die ihren Sitz in Frankfurt hatten, wo auch der kurhessische Kreis tagte. Dotzauer 1989 – Die deutschen Reichskreise, S. 245; Dotzauer 1998 – Die deutschen Reichskreise; Dotzauer 1987 – Der Kurrheinische Reichskreis, S. 61-104; Dotzauer 1994 – Der Oberrheinische Kreis, S. 97-125; Müller 2008 – Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises.

289 Aus der Zeit der Reichsstadt Frankfurt sind seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche Policyverordnungen überliefert, die sich mit verbotenen Anwerbepraktiken und Werberverboten beschäftigten. Exemplarisch: VO vom 19.9.1765, renovatum am 29.9.1965 und 2.12.1784, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 11, in: Beyerbach VI, Nr. 23, S. 1317; VO vom 24.6.1766, renovatum vom 6.2.1781, in: Ebenda, Nr. 24, S. 1318 f.

290 Zur Konstitution von Männlichkeit im Militär in der Frühen Neuzeit: Hagemann et al. 1998 – Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Zu Praktiken der Eheanbahnung von Soldaten in der Frühen Neuzeit: Westphal et al. 2006 – Venus.

291 Im Gegenteil: 1729 beklagte eine Ratsverordnung den Missstand, dass viele Soldaten heimliche Eheverlöbnisse eingingen und sich die Zahl der Schwängerungs- und Unterhaltsklagen häuften, da die Soldaten ihr Heiratsversprechen nicht einhalten könnten. Ferner seien sie in der Regel zu unvernünftig, um Ausgleichszahlungen oder Unterhalt zahlen zu können. VO vom 1.2.1729, ISG FFM, RV, edikte, Bd. 8, Nr. 16; in:

ßenden Heiratsgesuche der Soldaten reagierend, wie es hieß, das grundsätzliche Heiratsverbot für einfache Soldaten aufgehoben, die Heiraterlaubnis jedoch an eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren geknüpft.²⁹² Zwanzig Jahre später wurde diese Bestimmung erneut gelockert und verfügt, die zehnjährige Dienstzeit könne entfallen, sofern alle anderen Bedingungen für die Eheschließung (Wohlverhalten des Heiratskandidaten und der Braut, Einheimischenstatus der Braut etc.) erfüllt seien.²⁹³ Diese Regelung wurde in der Kriegsordnung von 1784 bestätigt.²⁹⁴

Kein Hinweis findet sich in der Quelle dazu, was Lazarus zur Rückkehr in die Judengasse bewog. Durch diesen Schritt erschien er jedoch als mehrfacher »Verräter«. Zuerst hatte er sein Judentum abgelegt, um dann als Deserteur seine Soldatenehre und damit sein neu gewonnenes zusätzliches männliches Ehrvermögen wieder zu verspielen. Sein »Outing« brachte zusätzlich seine Gemeinde in Verruf und möglicherweise sogar unter Zugzwang, da Deserteure in Frankfurt, wie sonst auch, angezeigt werden mussten, alles andere galt als Beihilfe und war mit Strafe bedroht.²⁹⁵ Denn Desertion galt als schweres Delikt, auf dem die Todesstrafe stand.²⁹⁶ Aus dem 18. Jahrhundert, der »Zeit der Deserteure«²⁹⁷, sind

Beyerbach III, Nr. 45, S. 565. Ebenso VO vom 15.1.1751, in: Konsistorialordnung vom 4.1.1774.

- 292 Unteroffiziere und Soldaten sollten nur auf besondere Erlaubnis des Kriegszeugamts hin und unter der Bedingung einer ununterbrochenen Mindestdienstzeit von zehn Jahren zur Eheschließung zugelassen werden. Ferner durften sie noch nicht desertiert sein, sollten ein tadelloses Verhalten aufweisen und mussten vor der Erlaubnis eine Gebühr von sechs Gulden in die Krankenbüchse einzahlen. Zur Eheschließung kamen ausdrücklich nur einheimische Frauen in Frage. Den Soldaten und ihren Frauen wurde außerdem ausdrücklich verboten, auf irgendeine Art in die »bürgerliche Nahrung« einzugreifen. VO vom 25.4.1765 mit Bezug auf VO vom 8.7.1758, RSC 1766, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. II, in: Beyerbach VI, Nr. 17, S. 1302-1305. Weitere Verordnungen vom 14.1.1772, ISG FFM, GRO, Nr. 177, fol. 122; Instruktion vom 30.1.1772, ISG FFM, Eidbücher, Bd. 7.
- 293 Allerdings hatte das Kriegszeugamt die Kandidaten weiterhin auf »Herz und Nieren« zu prüfen, wobei Alter und Dienstzeit, Wohlverhalten des Soldaten wie der Braut sowie deren Einheimischenstatus abgefragt werden sollte. VO vom 11.11.1783 mit Bezug auf VO vom 25.4.1765; RSC 1784; ISG FFM, RV, in: Beyerbach VI, Nr. 18, S. 1306f.
- 294 Erneuter Articals=Brief und Kriegsordnung vom 10.2.1784, Art. 31, in: Beyerbach IX, Nr. 4, S. 1696-1711; hier S. 1707.
- 295 VO vom 27.11.1708, ISG FFM, Edikte, Bd. 6, Nr. 62, in: Beyerbach IX, Nr. 6, S. 1713f. VO vom 13.2.1731, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 8, Nr. 41, in: Beyerbach IX, Nr. 7, S. 1715. Erneuter Articals=Brief und Kriegsordnung vom 10.2.1784, Art. 26, in: Beyerbach IX, Nr. 4, S. 1696-1711; hier S. 1705.
- 296 In Frankfurt am Main stand auf vorsetzliches und meineidiges Davonlaufen Tod durch den Strang. Unter Strafe standen auch gemeinschaftliche Verabredungen und Planungen von Desertation sowie jede Form der Unterstützung und »Beihilfe« zur Desertion anderer. Erneuter Articals=Brief und Kriegsordnung vom 10.2.1784, Art. 26, in: Beyerbach IX, Nr. 4, S. 1696-1711; hier S. 1705.
- 297 Sikora 1998 – Die Zeit der Deserteure, S. 86-III; Bröckling et al. 1998 – Armeen und ihre Deserteure; Sikora 1996 – Disziplin und Desertion.

zahlreiche Policeynormen überliefert, die sich mit Aufsicht und Überwachung der Soldaten sowie Dingfestmachung und Ergreifung von Deserteuren beschäftigten.²⁹⁸ Der Umstand, dass die Obrigkeiten ihren Untertanen im Falle einer Denunziation Anonymität zusicherten sowie Belohnungen für die Ergreifung von Deserteuren zusicherten,²⁹⁹ spricht jedoch eher dafür, dass diese ihrer Denunziationspflicht weit weniger oft nachkamen als erwünscht.

Was die Obrigkeiten betrifft, musste Lazarus hingegen befürchten, dass sie der Anschuldigung gegen ihn nachgehen und ihn vermutlich ausliefern würden. Zwar existierte zwischen Mannheim und Frankfurt kein direktes Auslieferungsabkommen wie zwischen der Landgrafschaft Kassel und der Reichsstadt.³⁰⁰ Im Rahmen des gemeinrechtlichen Rechtsinstituts der Requisition waren Auslieferungen in Strafsachen jedoch ohnehin gängige Praxis, zumal zwischen Frankfurt am Main und der Pfalz im Rahmen des Reichs- und Kreisrechts eine zusätzliche Auslieferungspflicht bestand.³⁰¹ Daher hatte Lazarus kaum eine andere Möglichkeit als die Flucht aus Frankfurt, wollte er einer Strafverfolgung entgehen und die Gemeinde vor etwaigen Sanktionen bewahren.

Die Aussagen der beteiligten Knechte im Verhör scheinen ferner auf Defizite in der männlichen Ehre abzielen, denn sie versuchten, ihre jeweiligen Widersacher jeweils als »Zank und Streit suchende« Aufschneider und Angeber ohne jedes Ehrgefühl darzustellen, die sich »in der Judengasse noch ihrer Uebelthat berühmt hätten«³⁰². Zusätzlich zu Michels Unzuchtbeschuldigung gab Lazarus vor Gericht an, Kranich habe im Wirtshaus gesagt, er mache sich nichts »aus der

298 So auch in Frankfurt am Main. Zusätzlich zu den bereits genannten: VO vom 30.3.1706, ISG FFM, Edikte, Bd. 6, Nr. 37; VO vom 18.10.1707, ISG FFM, Edikte, Bd. 6, Nr. 50; VO vom 15.11.1708, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 6, Nr. 61; VO vom 29.5.1727, ISG FFM, Edikte, Bd. 70; VO 2.2.1734, ISG FFM, RSC 1735, RV, Edikte, Bd. 8, Nr. 83; VO 27.5.1734, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 8, Nr. 88.

299 Während die VO von 1708 allen Anzeigenden Anonymität zusicherte, versprach die VO von 1731 jedem Beamten für die Ergreifung eines Fahnenflüchtigen 5 Reichsthaler. VO vom 27.11.1708, ISG FFM, Edikte, Bd. 6, Nr. 62, in: Beyerbach IX, Nr. 6, S. 1713 f. VO vom 13.2.1731, ISG FFM, RV, Edikte, Bd. 8, Nr. 41, in: Beyerbach IX, Nr. 7, S. 1715. Die Publikationsverordnung von 1787 hatte eine detaillierte Regelung hinsichtlich der Belohnungen, aber auch der Strafen für Desertionshelfer. Untertanen sollten für die Dingfestmachung in einer Wohnung für Soldaten ohne Pferd 2 Rthl., für Soldaten mit Pferd 4 Reichsthaler und bei Ergreifung auf freiem Feld jeweils das doppelte erhalten (§5). Die Strafen für Helfer und Unterstützer bewegten sich zwischen 12 Rthl. für das Abkaufen von Inventar und ewigem Landesverweis für wiederholte Verleitung zur Desertion zu eigenem Vorteil (§6). Publikationsverordnung vom 2.1.1787, RSC 1788, ISG FFM, RV, in: Beyerbach IX, Nr. 8, S. 1716-1722.

300 Dieses Auslieferungsabkommen beinhaltete die gegenseitige Verpflichtung zur Anzeige und Festnahme verdächtiger Personen (Personen ohne gültigen Pass oder ohne Abschied) mit anschließender Meldung zur Abholung und Auslieferung beim Vertragspartner, ohne eine Requisition abzuwarten (§2). Publikationsverordnung vom 2.1.1787, RSC 1788, ISG FFM, RV, in: Beyerbach IX, Nr. 8, S. 1716-1722; hier S. 1716 f.

301 Für diese Auskunft danke ich Karl Härter.

302 ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 27.12.1787.

Schanze«. Süskind behauptete ferner, Michel habe verkündet, 50 Reichsthaler in der Lotterie gewonnen zu haben,³⁰³ die er versaufen und verprassen könne. Tatsächlich scheint für den Ausgang des Verfahrens letztlich der jeweilige Leumund der Angeklagten ausschlaggebend gewesen zu sein. Vermutlich wurde deswegen nach Lazarus' Flucht Michel die Hauptschuld an der Schlägerei zugeschrieben.

Der Konflikt um die jüdische Ehre

Vor Gericht traten die jüdischen Knechte als selbstbewusste (Quasi-)Untertanen auf, die, wie Nichtjuden auch, Vertrauen darin gehabt zu haben scheinen, dass ihnen die Obrigkeit zu ihrem Recht verhelfen werde. Im Verhör verhielten sie sich ebenso wie christliche Burschen dies sonst auch taten: Sie hielten Wissen zurück, verleumdeten und beschuldigten sich gegenseitig und verstanden es, die Umstände zu ihren Gunsten auszulegen. Auch das Gericht verhielt sich so, wie es auch in gleichartigen Fällen, die christliche Burschen betrafen, üblich war. Wie jüdisch war also diese jüdische Geschichte? Die Relevanz des Jüdischseins zeigt sich vorwiegend darin, dass die Schlägerei durch die Frage, wie man sich zu Lazarus' Konversion und heimlicher Retro-Konversion – ebenfalls ein strafbares Delikt – verhielt, ausgelöst worden war.

Konversionen von Schutzverwandten zum Christentum beim Eintritt in eine Armee kamen in Frankfurt, auch bei Schutzjudensöhnen, immer mal wieder vor, wie andere Aktenvorgänge nahe legen. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde zunächst vor dem Frankfurter Schöffengericht, dann vor dem Reichskammergericht, ein Streit zwischen zwei Frankfurter Schutzjuden, Moses und Beer Löw Isaak zur Kanne, mit ihrem Neffen Johann Heinrich Wehring, vormals Hertz Gumpel Wimpfen Levi, über dessen bei den Klägern vor seiner Konversion zum Christentum gemachten Schulden verhandelt.³⁰⁴ Seit seinem Übertritt zum Christentum diente Johann Heinrich als Musketier unter dem preußischen von Bossenchen Infanterieregiment Namslau. Er hatte zwei verheiratete Schwestern und zwei weitere Brüder, von denen eine Schwester und ein Bruder ebenfalls konvertiert waren. Arm scheint die Familie nicht gewesen zu sein, denn Vater Gumpel Wimpfen Levi hinterließ seinen Kindern bei seinem Tod 20000 Gulden.³⁰⁵

In Lazarus' Fall scheint es jedoch um eine Retro-Konversion – ob die Retrokonversion formal bereits erfolgt war oder er noch Christ war, geht aus der Akte nicht hervor – gegangen zu sein. Dies wurde von Süskind als vollständige Ablehnung von Religion apostrophiert. Dass Süskind Lazarus nicht in seinem Stammlokal dulden wollte, könnte dafür sprechen, dass Süskind fürchtete, eine Duldung könne als Akzeptanz von Lazarus' religionswidrigen

303 Ebenda, ISG FFM Crim. 9759 (1787), Actum vom 30.1.1788.

304 RKG 763 (J 157/1901) 1218 1753-1761, in Kaltwasser 2000 – Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806, S. 567.

305 Ebenda.

Verhalten verstanden werden. Sein Verhalten könnte so interpretiert werden, dass Lazarus für ihn mit seinen Religionswechseln(n) seine männliche jüdische Ehrbarkeit und damit sein Anrecht auf die Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft verwirkt hatte. Ferner lässt sich die Schlägerei auch als Hinweis darauf verstehen, dass in der jüdischen Gemeinde umstritten war, wie mit dem (Re-)Konvertiten Lazarus, der offenbar bereits einige Jahre geduldet wurde, umgegangen werden sollte. Dass Lazarus noch während des Prozesses das Weite suchte, lässt sich so deuten, dass er befürchtete, für seine Vergangenheit im schlimmsten Fall sowohl innerjüdisch als auch vom Militär bestraft zu werden. Vom Anlass des Konflikts abgesehen verhielten sich diese Frankfurter Judenburschen so wie andere Frankfurter Burschen auch: Sie spielten Lotto, tranken Bier, markierten ihr Terrain, prügeln sich und inszenierten sich als furchtlose Männer. So verkündeten Kranich und Süskind laut Aussage der Zeugen im Wirtshaus: »Wenn sie auch einen todt schlügen, machten sie sich nichts daraus und giengen nach Westindien«.

3.3 Fazit

Aufgrund des Delikts (Körper- und Ehrverletzung) und des Konfliktfeldes (»Männlichkeit, Ehre und Gewalt«), der beteiligten Akteure (jüdische Knechte), dem Anlass der Schlägerei und der zugrunde liegenden Konfliktkonstellation (Retro-Konversion, Desertion) wirkten im vorliegenden Fall Knechtsein, Jüdischsein, marginalisierte Männlichkeit und Ehrvermögen zusammen. Die Lebensverhältnisse der Knechte waren so kümmerlich und die Beschäftigungs- wie Vergnügungsmöglichkeiten in der »Gasse« so begrenzt, dass sie auf den christlichen Aktionsraum angewiesen waren. Daher schloss ihr Handlungsradius zahlreiche Kontakte mit christlichen Männern in Frankfurt ein: Jüdische Knechte dienten bei christlichen Bäckern und in einem christlichen Wirtshaus. Zu ihren sozialen Kontakten gehörten auch christliche Wirtsleute, die ihnen gegen ein Pfand Bier ausschenkten. Zu den wenigen Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs gehörte das Militär, doch war dieser Weg, wie Lazarus' Beispiel zeigt, für einen jüdischen Mann nur über die Konversion möglich. Zu den immateriellen Ressourcen gehörte jedoch auch die männliche jüdische Ehre, die Ansehen und Lebenschancen in der Gemeinde strukturierte und um die erbittert gerungen wurde. Fortgesetzt wurde dieses Ringen auf dem Peinlichen Verhöramt. Lazarus' Anzeige der Schlägerei bei Gericht, durch die er seine Ehre und seine finanziellen Einbußen restituieren wollte, lässt sich als »Flucht nach vorne« begreifen.

Der Fall Lazarus steht daher exemplarisch für jüdische »Agency« durch Aufstieg, Entziehen bzw. Flucht: Seinem Knechtsein suchte er durch Konversion und Eintritt ins Militär zu entgehen; dem Soldatenleben durch Desertion und Rückkehr in die Judengasse und seiner Auslieferung und Bestrafung durch Flucht aus Frankfurt. In dem Moment, in dem seine (Re-)konversion ans Licht kam, misslang seine Justiznutzung.

Während der Schlägerei wie vor Gericht unterschied sich das Verhalten der jüdischen Delinquenten nicht von dem nichtjüdischer Delinquenten in gleichartigen Fällen. Innerjüdische Gewaltkonflikte in Frankfurt um 1780 – wie sich anhand dieser unter Alkoholeinfluss eskalierten Wirtshausschlägerei unter unverheirateten marginalisierten jüdischen, aber in Frankfurt ansässigen, Männern, die sich bereits vor der Schlägerei gekannt hatten –³⁰⁶ exemplarisch belegen lässt, weisen die gleichen Charakteristiken auf wie nichtjüdische.³⁰⁷

Gleiches gilt für ihre Behandlung durch die Obrigkeiten, deren Tätigkeit, wie sonst auch, in der Vernehmung und Gegenüberstellung von Anklagenden, Beschuldigten und Zeugen bestand und die jedem Hinweis der jüdischen Akteure nachgingen.³⁰⁸ Wie sonst auch üblich stand in den Verhören der »Charakter« bzw. der Ruf der Delinquenten im Vordergrund, der auf Defizite im männlichen Ehrvermögen zielte und auch für die Urteilsfindung maßgeblich gewesen zu sein scheint. Nur einmal wurde die Kategorie jüdisch als Wissensressource mobilisiert, als Süskind Lazarus' (Retro-)Konversion als Ablehnung von Religion überhaupt apostrophierte. Dies könnte als argumentativer Versuch der Knechte vor Gericht gedeutet werden, die Obrigkeiten zu einem Eingreifen in ihrem Sinne zu bewegen. Die Relevanz der Kategorie jüdisch im vorliegenden Fall ergibt sich durch den Ausgangspunkt des Konflikts und seine sozialrechtliche Ausgangskonfiguration. Sie ermöglichen den jüdischen Knechten so gut wie keine Möglichkeiten zur Hausstandgründung und zum sozialen Aufstieg, was jedoch in der Quelle nur indirekt in den Blick kommt. Deutlich wird jedoch auch, welche enormen sozialen Probleme mit der Konversion zum Christentum verbunden waren, die im Einzelfall die Lösung aus ärmlichen und rechtlich-prekären Verhältnissen versprach, für die jüdische Gemeinde jedoch einen Verrat bedeutete, da die Abkehr vom Judentum prinzipiell das Judentum als solches bedrohte.³⁰⁹

306 Ein Kennzeichen der meisten gewaltförmig ausgetragenen Konflikte im Frankfurt des 18. Jahrhunderts: Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 220-241.

307 Eibach 1998 – Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime, S. 359-382; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 220-241; Henselmeyer 2002 – Dienst, Ehre, Gewalt, S. 55-70; Loetz 1998 – Zeichen der Männlichkeit?, S. 264-294; Simon-Muscheid 1991 – Gewalt und Ehre, S. 1-31; Wettmann-Jungblut 2003 – Gewalt und Gegen-Gewalt, S. 17-58.

308 Ob Unterschiede im Bereich des verhängten Strafmaßes (hier: vierwöchige Arreststrafe, Behandlungs- und Untersuchungskosten) existierten, lässt sich nicht rekonstruieren. Eibach hat die Strafpraxis nicht ausgewertet, so dass keine Vergleiche angestellt werden können. In Kurmainz scheinen Gewaltdelikte im Untersuchungszeitraum jedoch generell härter sanktioniert worden zu sein. Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 447, 486, 510, 569.

309 Becker 2010 – Zwischen Konversion und Kriminalisierung, S. 71-89; Braden 2006 – Probe, S. 303-335; Braden et al. 2006 – Konversionen; Helbig 2013 – Konversion, Kindheit und Jugend, S. 45-60; Linnemeier 2009 – Jenseits der Grenze und fern der Gemeinde, S. 133-168.

4. Gewaltförmig verlaufende Konflikte (»einheimischer«) Schutzjuden und Schutzverwandter

In den Kriminalakten sind auch gewalttätig ausgetragene innerjüdische Auseinandersetzungen überliefert, an denen einheimische Frankfurter Juden und ihre Angehörigen beteiligt waren, obwohl sie quantitativ, gemessen an Eigentumsdelinquenz, eher ein randständiges Phänomen darstellen:³¹⁰ Lediglich rund eine Handvoll gewaltsam verlaufende Konflikte, die vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt wurden, betreffen Schutzjuden und Schutzjudensöhne. Bei den Konfliktfeldern und Konfliktkonstellationen, bei denen physische Gewalt angewandt wurde, handelte es sich um Familienstreitigkeiten, häusliche Gewalt gegen Dienstmägde durch Schutzjuden oder Schutzverwandte, Handelstreitigkeiten zwischen fremden und einheimischen Handelsjuden im Zusammenhang mit Angriffen auf die Geschäftsehre sowie »Streithändeln« unter einheimischen Frankfurter Schutzjuden bzw. -söhnen.

Von einzelnen gewaltförmig verlaufenden Konflikten erlangte die Frankfurter Obrigkeit durch die Anzeige des jüdischen Ermittlers – in den Quellen wie die christlichen Ermittler Fleischmann genannt – Kenntnis. Dieser konnte, wie im folgenden Fall, selbst persönlich betroffen sein. 1786 wurde der Frankfurter Jude Scheuer Hertz auf der Hauptwache arretiert, weil er dem »jüdischen Fleischmann«, Abraham Moses Sohn, gedroht haben sollte, ihn »kalt zu machen«, wenn er ihn erwische. Laut Aussage des jüdischen Zeugen Alexander Joseph, den der Fleischmann ebenfalls vor Amt brachte, hatte Scheuer diese Drohung während eines Streits mit der Schwägerin des Fleischmanns in Mannheim ausgestoßen, die er bei dieser Gelegenheit auch geschlagen habe.³¹¹ Scheuer Hertz gab im Verhör hingegen ausschließlich den Streit mit jener Schwägerin in Mannheim zu, »welcher aber bei der Obrigkeit ausgemacht worden, und

310 Daneben finden sich einzelne Fälle, in denen einheimische Schutzjuden und Schutzjudenangehörige Opfer gewaltsamer Übergriffe wurden, unter denen sich vermutlich auch judenfeindlich motivierte befinden. 1786 griffen Bauern einige Frankfurter Juden vor dem Bockenheimer Tor an, die dort spazieren gegangen waren. Dabei wurde der Schutzjude Moses Salomon Goldschmidt durch einen Schlag mit einem Stock erheblich am Kopf verwundet. Drei Bauern wurden festgenommen (ISG FFM Crim. 9687 (1786-1789)). 1788 klagte der Jude Seligmann gegen einen Einzlerknecht wegen Misshandlung (Crim. 9833 (1788)). 1790 zeigte der Schutzjude Lemle einen nächtlichen Übergriff an (Crim. 9961 (1790)). 1808 wurde vor Gericht die Verwundung des hiesigen Schutzjudensohns Heyum Isaac Deutz durch den Branntweinbrauer Hoffmann von Bornheim verhandelt (Crim. 13103 (1808)). Ein Sonderfall ist der Prozess gegen den Bürger- und Hufschmiedsohn Kliebenstein, der 1782 wegen Sodomie mit und Ermordung von Gumpert Aaron May zum Tod durch das Schwert verurteilt wurde, wobei er anschließend enthauptet und sein Kopf auf einen Pfahl gesteckt wurde. Es war einer der letzten Schauprozesse dieser Art in Frankfurt am Main und zog massenhaft Publikum an. Crim. 9303-9306 (1781-1782).

311 ISG FFM, Crim. 9635 (1786), Actum vom 23.10.1786.

beyde Theile hätten Strafe geben müssen.«³¹² Da ihm weiter nichts nachgewiesen werden konnte, wurde darauf entschieden, ihm für dieses Mal seine Vergehen nachzusehen, seinen dreitägigen Arrest als Strafe anzurechnen und ihn mit der Verwarnung zu entlassen, sich dergleichen niemals mehr zu Schulden kommen zu lassen.³¹³

Es bleibt offen, ob es sich in diesem Fall um einen gewaltförmig verlaufenden Familienstreit oder um »Gewalt gegen Frauen« handelte. Fälle von Gewalt gegen Frauen, die von Schutzjuden und Schutzjudensöhnen ausgeübt wurden, überliefert das Sample äußerst selten.³¹⁴ Diejenigen, die aktenkundig wurden, lassen sich nach heutigen Kriterien unter häusliche Gewalt³¹⁵ subsumieren und betreffen jüdische Dienstmägde mit Fremdenstatus. 1779 wurde die 16jährige Magd Jüdle, ein »armes Waisenkind« aus Fürth, von dem 25jährigen, vor Gericht als »wahnsinnig« etikettierten, Sohn ihrer Dienstherrin, der Witwe Serle (Sarle) Adler, buchstäblich krankenhauserreif geschlagen.³¹⁶ Daher wurde ihre Misshandlung auch von ihrer Schwester auf dem Peinlichen Verhöramt angezeigt.³¹⁷ In Jüdles Vernehmung, geführt an ihrem Krankenbett im Judenhospital, sagte sie aus, von Mordge (Mordechai) Adler bei seiner Rückkehr aus der Synagoge morgens um acht Uhr, aus dem Nichts heraus, zu Boden geworfen und mit einem Holzseicht »windelweich« geschlagen worden zu sein.³¹⁸ Dabei hatte er eine offene Wunde am Kopf verursacht und ihr mehrere Finger an der rechten Hand gebrochen. Deshalb klagte sie, einstweilen nicht mehr zu eigener Arbeit fähig, auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.³¹⁹ Der Fall Jüdle zeigt, dass jüdischen Mägden von den Obrigkeiten auch gegen einen Schutzjudensohn zu ihrem Recht verholffen werden konnte, wenn er als »toll« galt. Anzeigen von Mägden gegen ihre Dienstherrn wie Schönges Anzeige gegen ihren Dienstherrn und seine Frau wegen Misshandlung bei der Durchsuchung ihrer Habseligkeiten scheiterten.³²⁰ Die 25jährige, von ihrem Dienstherrn schwangere Magd aus Bettigheim, geriet vom Opfer in die Rolle der Delinquentin und wurde wegen Hausdiebstahls nach Bezahlung der Untersuchungskosten aus Frankfurt ausgewiesen, die restliche Strafe wurde ihr wegen ihrer herannahenden Niederkunft erlassen.³²¹ Ihr Dienstherr, der 38jährige Schutzjude Mayer Sichel, der sein Erscheinen vor Gericht als Zumutung darstellte, erhielt wegen Beleidigung des Akteurs eine geringfügige

312 ISG FFM, Crim. 9635 (1786), Actum vom 26.10.1786.

313 ISG FFM, Crim. 9635 (1786), Actum vom 26.10.1786.

314 Zur Gewalt gegen Ehefrauen: Griesebner et al. 2011 – Ehen vor Gericht (1776-1793), S. 40-72; Hohkamp 1995 – Häusliche Gewalt, S. 7-38; Westphal et al. 2006 – Venus.

315 Hohkamp 1995 – Häusliche Gewalt, S. 7-38.

316 ISG FFM, Crim. 9116 (1779), Actum vom 28.4.1779.

317 ISG FFM, Crim. 9144 (1779).

318 ISG FFM, Crim. 9116 (1779), Actum vom 11.3.1779.

319 ISG FFM, Crim. 9116 (1779), Actum vom 28.4.1779.

320 ISG FFM Crim. 9207 (1780-1781), Actum vom 1.11.1780.

321 ISG FFM Crim. 9207 (1780-1781), Actum vom 1., 3., 4. und 29.11. 1780; Continuum vom 19., 21., 22. 12.1780; 4., 5.1. 1781; 21., 22.2., 5.3. 1781.

Geldstrafe von drei Gulden.³²² Auch bei Sarle (1779) scheiterte der Versuch, violente Praktiken der Hausherrschaft, darunter auch der »Sohnesmann«, als strafrechtlich relevante Überschreitungen der mit der hausväterlichen »potestas« einhergehenden Gewaltbefugnisse geltend zu machen.

Innerjüdische Vorfälle von häuslicher oder sexualisierter Gewalt gegen Ehefrauen von Schutzjuden oder weibliche Schutzangehörige überliefert das Sample nicht. Wie am Streit mit der Schwägerin des Fleischmanns ersichtlich, konnten Ehefrauen von Schutzjuden oder jüdische Witwen jedoch grundsätzlich in gewaltsam verlaufende Konflikte mit einheimischen jüdischen Männern involviert sein. Im Verfahren gegen Hertz Wesel und seine Frau wurden beispielsweise beide für die Verwundung von Isaak Salomon Wallich mit einem Messer zu einer geringen Arrest- und Geldstrafe verurteilt.³²³ Am Prozess gegen den Knecht der Bräunle Fuld zeigt sich allerdings, dass gewaltförmiges Verhalten, auf das Schutzjuden im Zusammenhang mit Ehren- und Geschäftsstreitigkeiten mit Witwen zurück griffen, zwar in ihrem Beisein, physisch jedoch auf dem Rücken des Handlungsgehilfen ausgetragen werden konnten.³²⁴

Handelsstreitigkeiten bildeten auch den Hintergrund der gewaltförmig ausgetragenen Ehrenhändel im Fall des »hiesigen Juden« Jesaias Seeligmann Emden, der 1788 den Fürther Schutzjuden Moses Adelsdorf wegen Misshandlung bezichtigte.³²⁵ Im September 1788 sagte Emden auf dem Peinlichen Verhöramt aus, von einem fremden Juden namens Adelsdorf durch Messerstiche verletzt worden zu sein.³²⁶ Er bat darum, Adelsdorf zu einer Schadensersatzzahlung anzuhalten, da er nicht nur einen erheblichen Verdienstausschlag zu beklagen, sondern zusätzliche Kosten für Verpflegung und neue Kleidung gehabt habe.³²⁷ Laut Verhörprotokoll hatte der Vorfall am Samstag in der zweiten Messwoche stattgefunden, als er Adelsdorf und seinen Bruder am »Judenbrückchen« antraf. Um seinen Anspruch auf Schadensersatz durchzusetzen, kam es für Emden im Verhör darauf an, seine Rolle bei der Eskalation des Konflikts als unbedeutend darzustellen. Daher sagte er aus, er habe im Vorbeigehen »so für sich gesagt, für denen leuten müsse man sich in Acht nehmen[,] die hätten schlechte Kreuzer.«³²⁸ Daraufhin liefen ihm beide Brüder nach, diese Aussage offenbar als

322 Ebenda.

323 ISG FFM Crim. 9508 (1784-1785). Auch im Verfahren gegen fünf Bürgeler und einen Offenbacher Juden, die den Frankfurter Schutzjuden Katz und Sohn im Zusammenhang mit einem erheblichen Gelddiebstahl (550 fl) misshandelt hatten, war die Ehefrau eines Bürgeler Schutzjuden beteiligt (ISG FFM Crim. 9140 (1779-1781)).

324 ISG FFM Crim. 10376 (1795).

325 ISG FFM Crim. 9836 (1788).

326 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Actum vom 3.12.1788.

327 »Man möchte den Adelsdorf wegen dieser Mißhandlung anhalten, Ihme durch Carolins zu vergüten, weiln Er in der letzten Meßwoche wo Er gewöhnlich am meisten verdiene – nichts verdienen können, die ganze Woche aber zu bette liegen müssen, auch 8f. Schulden gemacht, indem Er sich aus der garküche speisen lassen, und sein Rok samt der Weste völlig ruiniert worden.« Ebenda.

328 Ebenda.

massive Ehrverletzung empfindend, und Adelsdorf versetzte ihm verschiedene Messerstiche, von denen er mehrere Wunden an Hand, Schulter und Rücken davon trug. Nach der Attacke, so die Darstellung Emdens, kam der Jude Löb Fürth zu ihm und brachte ihn zu einem Barbier. Unterwegs hätte ihm Löb das Versprechen abgenommen, ihn an seiner statt reden zu lassen und seine Aussagen lediglich zu bestätigen. Dem Barbier gegenüber behauptet Löb, so Emden weiter, Emden habe sich seine Verletzungen beim Hinfallen zugezogen. Ferner erbot er sich, für alle Kosten aufzukommen. Laut Emdens Bericht hatte ihm Adelsdorf noch in der Nacht durch seinen Bruder zwei Karolinen als Schadenersatz zukommen lassen. Diese seien ihm jedoch am Sonntagmorgen von der Ordonnanz, die bei ihm erschien, wieder abgenommen worden.

Den Hintergrund der Injurie, die zu dem gewalttätigen Übergriff geführt hatte, bildete, Emden zufolge, dass Adelsdorf versucht hatte, ihn bei einem Handel mit Messern mit minderwertigen Münzen übers Ohr zu hauen. Zwar seien sie sich bei der Verkaufssumme von 16 Gulden 32 Kreuzer einig geworden, Adelsdorf hätte jedoch lediglich zehn Gulden in ganzer Münze gehabt und ihm für den Restbetrag eine Goldmünze (»mase d'or«) überlassen. Diese sollte Emden bis zum folgenden Tag prüfen lassen und ihm die Überzahlung herausgeben. Dabei stellte sich heraus, dass die Goldmünze zu leicht war, was Emden am nächsten Tag monierte. Laut Emdens Darstellung brachte ihm Adelsdorf den noch fehlenden Betrag im Anschluss in einer verschlossenen Tüte. Dass es sich dabei um »lauter schlechte verrufene kreuzer« handelte, bemerkte er allerdings erst abends im Wirtshaus. Dies reklamierte er bei Adelsdorf, der bei seinem Bruder in einer Unterkunft in der Nonnengasse – also außerhalb der Judengasse, was in Messzeiten üblich war – logierte. Doch erst der dazu gekommene Wirt, so seine Aussage weiter, tauschte ihm die Münzen aus.³²⁹

Offenbar ging es bei dem Konflikt für den Frankfurter Handelspartner zunächst darum, dass er Adelsdorf eines wiederholten Vertrauensbruchs im Zusammenhang mit einem Messengeschäft verdächtigte. Bei dem Messerangriff Adelsdorfs scheint es sich wiederum um den Versuch gehandelt zu haben, seine Geschäftschre, die durch den »öffentlichen« Vorwurf des Münzbetrugs des Frankfurter Juden Emden beschädigt worden war, wieder herzustellen. Für den verletzen Emden ging es schließlich darum, eine Entschädigung für den Verdienstaustausfall und alle sonstigen Schäden, die ihm durch die gewaltförmige Auseinandersetzung entstanden waren, zu erhalten. Dies lag auch im Interesse der Brüder Fürth, die zunächst versuchten, den Konflikt abseits der christlichen Obrigkeiten über einen »privaten« Ausgleich zu regeln. Zu diesem Zweck benutzen sie einen Vermittler, den Juden Löb, der dem Barbier glauben machen wollte, es handle sich hier lediglich um einen Unfall. Die Rechnung machten die Brüder Fürth jedoch ohne die Ordonnanz, die, vermutlich auf Anzeige des Barbiers, von der Sache erfuhr und die, noch bevor sie den Fall ans Peinliche Verhöramt übergab, Adelsdorfer in seinem Quartier zu verhaften versuchte.

329 Ebenda.

Dieser hatte jedoch bereits die Stadt verlassen.³³⁰ Der Fall kann daher auch als Beispiel für die zunehmende Kriminalisierung von Schlägereien im ausgehenden 18. Jahrhundert interpretiert werden, die extrajudizielle Formen der Konfliktbearbeitung immer stärker zurückzudrängen suchte.

Die Tätigkeiten des Peinlichen Verhöramts bestanden darin, Emdens Verletzungen von einem Physikus und einem Chirurgen begutachten zu lassen³³¹ und Emden zu verhören. Die zwei Karolinen, die vom Ordonnanzdiener abgegeben worden und für die Kosten von Seligmanns Verletzungen und sein Schmerzensgeld vorgesehen waren, wurden zunächst einbehalten. Von diesem Geld wurde Emden nach Abzug der Untersuchungskosten eine Karolin als Entschädigungssumme ausgezahlt.³³² In den weiteren Dokumenten geht es vorwiegend um die Frage der Bewilligung von sicherem Geleit für Adelsdorf im Zusammenhang mit seinem Anliegen, die Frankfurter Messen besuchen zu dürfen. Dafür ersuchte Adelsdorfer mittels eines Anwalts das Peinliche Verhöramt um Aktenversendung, die ihm gewährt wurde.³³³ Im Anschluss bat er durch ein anwaltliches Bittschreiben um die Gewährung von sicherem Geleit für drei Monate.³³⁴ Dieses argumentierte, Adelsdorfer besuche gewöhnlich die Frankfurter Messen, unterließe dies jedoch derzeit aus Furcht, beim Betreten der Stadt arretiert zu werden.³³⁵ Die Bitte um ein solches »salvus conductus« wurde vom hochfürstlichen Geleitsamt Fürth bekräftigt, dabei jedoch zusätzlich anempfohlen, Adelsdorfer wegen ausbleibender »Sistierung« mit einer Strafe zu belegen.³³⁶ Zwar erteilte der Frankfurter Magistrat Adelsdorfer schließlich das gewünschte »salvi conductus«, »damit solcher frei sicher dahier seinen Geschäften nachgehen könne«. Als dieser jedoch nicht erschien, wurde sein Bruch festgestellt und Adelsdorfers Aussagen als Falschaussagen bewertet.³³⁷ Mehrere Male supplizierte Adelsdorfer noch um sicheres Geleit. Dabei bot er an, da ein Endurteil gegen ihn noch nicht gefällt sei, könne seine Amtsobrigkeit sowohl die Befragung als auch das Urteil stellvertretend erledigen.³³⁸ Erfolg hatte er keinen. Im Ergebnis führte das Gewalthandeln des Fürther Schutzjuden, mit dem er vermutlich

330 Ebenda.

331 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Actum vom 3.12.1788. Ärztliche »besichtigungsschrift« des Physicus Dr. G. J. Bettmann und des Chirurgen J. J. Carrot vom 27.9.1788.

332 ISG FFM Crim. 9836 (1788), PVA, Schreiben vom 3.12.1788.

333 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Schreiben des Anwalts den lambergischen Schutzjuden Moses Adelsdorfer betreffend (undatiert; fol. 53r,v-55r); Continuum 23.4.1789.

334 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Schreiben des Anwalts den lambergischen Schutzjuden Moses Adelsdorfer betreffend, registriert am 10.3.1789.

335 Ebenda.

336 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Schreiben des Fürther hochfürstlichen Geleitsamts vom 27.7.1789.

337 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Frankfurter Magistrat vom 7.9.1789; Notiv des PVA vom 11.9.1789

338 ISG FFM Crim. 9836 (1788), Anwaltliches Schreiben, registriert am 6.1.1789; anwaltliches Schreiben vom 15.2.1790; Erkenntnis des PVA vom 15.2.1790; Supplik Adelsdorfer vom 26.2.1790.

seine Geschäftsehre wieder herstellen wollte, zwar nicht zu einer (entehrenden) Bestrafung. Er verlor Frankfurt jedoch als Handelsplatz und ging damit letztlich als Verlierer aus der Angelegenheit hervor.

Das Supplizieren spielte auch eine entscheidende Rolle bei einem Prozess wegen einer gewalttätigen Auseinandersetzung einheimischer Schutzjuden bzw. »-söhne«. 1805 zeigte der 27jährige Schutzjudensohn Gumperts Isaak Stiefel – Sohn und Teilhaber des Handelsmanns Isaac Stiefel Seligmann – auf dem Peinlichen Verhöramt an, um die Mittagsstunde grundlos vom 44jährigen Schutzjuden Meyer Löw Haas – Teilhaber der Handlung Löw Hertz Haas – auf dem Wollgraben vor dem boppischen Bierhaus mit einem Stockdegen angegriffen worden zu sein.³³⁹ Haas behauptete seinerseits, ohne Grund von Stiefel, ebenfalls mit einem Stockdegen, überfallen worden zu sein.³⁴⁰ Da die Zeugen, darunter Bürger und Handwerker sowie Schutzjuden und Schutzjudensöhne, jedoch gegen ihn aussagten, wurde Haas als Aggressor der Auseinandersetzung zunächst zu einer beachtlichen Arreststrafe von über zwei Jahren verurteilt (28 Monate).³⁴¹ Im Folgenden supplizierte Haas mit Hilfe eines Advokaten erfolgreich um Akteneinsicht und Aktenversendung und reichte eine Defensionsschrift ein.³⁴² Doch erst nach wiederholtem Supplizieren des Delinquenten um Herabsetzung der zu verbüßenden Strafe um wenigstens ein Drittel, wurde die Strafe um die Hälfte gemildert und konnte schließlich in eine Geldstrafe von 50 Reichsthalern umgewandelt werden.³⁴³ Der Fall belegt, dass einheimische Schutzjuden mittels Defension und Supplikation um eine entehrende und mit massiven finanziellen Einbußen verbundene Arreststrafe herum kamen. Für ihre erfolgreiche Justiznutzung mussten sie jedoch beachtliche Kosten auf sich nehmen.³⁴⁴ Die folgende Fallstudie untersucht die Hintergründe eines solch gewaltförmig ausgetragenen Konflikts unter arrivierten einheimischen jüdischen Frankfurter Männern. Sie steht exemplarisch für physische Gewalt unter Schutzjuden und ihren Söhnen, die sich in der Judengasse abspielte. Sie kann dabei als charakteristisch für die Aushandlung von jüdischer Männlichkeit und »jüdischer Ehre« gelten, nämlich für den Zusammenhang von (hegemonialer) jüdischer Männlichkeit, Familien- und Geschäftsehre. Ferner lassen sich anhand dieses Falls exemplarisch Praktiken der Justiznutzung wohlhabender »einheimischer« Schutz- und Handelsjuden

339 ISG FFM, Crim. 11060 (1805-1807), Actum vom 6.6.1805.

340 Ebenda.

341 ISG FFM, Crim. 11060 (1805-1807), Actum vom 6., 7., 11.6., 19.7. und 28.8., 7.9. 1805.

342 ISG FFM, Crim. 11060 (1805-1807), Continuum vom 11.10.1805; Supplik, eingegangen 21.10.1805; decretum in senatu scab., vom 13.11.1805; Defensionsschrift vom 16.12.1805.

343 ISG FFM, Crim. 11060 (1805-1807), Continuum vom 8.5.1806, 13.2., 26.5.1806; Supplik von Haas vom 8.6.1807.

344 Schließlich erschien Haas noch persönlich vor Amt und bat, auf die kostenträchtige Vereidigung der Zeugen zu verzichten, um die Untersuchungskosten, die er ebenfalls zu begleichen hatte, nicht noch in die Höhe zu treiben. ISG FFM, Crim. 11060 (1805-1807), Continuum vom 25. und 26.6.1807.

aufschlüsseln. Schließlich steht die Familienschlägerei auch exemplarisch für eine Zunahme der obrigkeitlichen Strafverfolgung von Schlägereien und Familienkonflikten, die nun, bis dato eher niedergerichtlich bzw. policylich sanktioniert, als Kriminalsache behandelt wurden.³⁴⁵

5. Familien- und Geschäftsehre & jüdische Männlichkeit: Die Gassenschlägerei Amschel contra Amschel (1780-83)

Am Samstag, den 27. Juli 1780 ereignete sich zwischen zwölf und ein Uhr mittags in der Judengasse unweit des Bornheimer »Judenthores« eine Schlägerei, an der rund ein Dutzend Personen beteiligt waren:³⁴⁶ bis zu acht männliche Mitglieder der jüdischen Familie Amschel im Alter zwischen 20 und 54 Jahren sowie drei Angehörige der Konstablerwache und ein Soldat. Letzteren gelang es schließlich, die Streitenden von einander zu trennen. Im Ergebnis wurden mehrere Uniformen der Konstabler und eines Musketiers schwer beschädigt und der »alte Cosmann« trug eine Verletzung an der Nase davon. Wer wen zuerst beleidigt, wer als erstes losgeschlagen, wer an der anschließenden Schlägerei beteiligt gewesen und was der Grund für die Auseinandersetzung gewesen war, sowie welche rechtlichen Konsequenzen aus dem devianten Verhalten zu ziehen seien, war der Gegenstand eines dreijährigen Gerichtsverfahrens. Nach einem chronologischen Überblick über das Verfahren soll im Folgenden die familiäre Konfliktkonstellation ausgeleuchtet werden. Anschließend analysiere ich das Zusammenspiel von obrigkeitlicher Rechtsprechung und jüdischen Initiativen, wobei Recht als Ressource jüdischer »Agency« und die juristischen Wissenskategorie jüdisch sowie die jüdische Justiznutzung jeweils in einem separaten Schritt vertieft werden.

5.1 Chronologischer Überblick

Der Fall und sein umfangreiches Aktenmaterial (zahlreiche Verhörprotokolle, Schöffendekrete, Suppliken,³⁴⁷ mehrere Defensionsschriften, Rechtsgutachten und Urteile) lässt sich in fünf Phasen einteilen. Die erste Phase begann mit der »Klage und Bitte« des jüdischen Baumeisters Hertz Götz Amschel gegen seinen Bruder Meyer Götz Amschel und Söhne beim Schöfferrat.³⁴⁸ In dieser bat er

345 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 784, 787.

346 ISG FFM, Crim. 9208 (1780-1783).

347 In den Quellen ist in der Regel von Bittschriften, Bitten, Memorialen oder Gesuchen die Rede, die ich im Folgenden synonym gebrauche bzw. unter dem Terminus »Supplik«/»Supplikation« subsumiere. Zur Definition und zum Problem der Abgrenzung zwischen Suppliken und Gravamina einerseits und zwischen Gnade- und Justizsuppliken andererseits: Würzler 2005 – Bitten, S. 20-22.

348 ISG FFM 9208 (1780-1783), Eilige Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

darum, den Vorfall zu untersuchen, Meyer mit Gefängnis zu bestrafen sowie diesem fortan jedwedes rechtswidrige Verhalten gegen seinen Sohn zu untersagen. Wer das Schreiben für ihn aufgesetzt hatte, geht aus der Supplik nicht hervor, da sie lediglich mit seiner Unterschrift versehen wurde. Da das Aufsetzen von Suppliken und Defensionsschriften jedoch in enger Zusammenarbeit mit dem Sachwalter erfolgte, wie eine andere Bittschrift belegt, kann man davon ausgehen, dass die Inhalte dieser Texte mit den Auftraggebern abgesprochen waren.³⁴⁹

Auf die Anzeige des Baumeisters folgten Stellungnahmen bzw. Suppliken des zweiten Bruders Cosmann Götz Amschel und des Beklagten Bruders Meyer.³⁵⁰ Parallel dazu erstatteten die betroffenen Konstabler Anzeige wegen »Insultierens« und Beschädigung ihrer »Montour« beim Kriegszeugamt.³⁵¹ Der Schöfferrat übergab den Fall sogleich ans Peinliche Verhöramt, womit der Kriminalprozess begann.³⁵² Die zweite Phase bestand im Verhör aller an der Schlägerei beteiligten männlichen Mitglieder der Familie Amschel, neun jüdischer Zeugen sowie der Konstabler und des Musketierts (September 1780 – Ende Februar 1781).³⁵³ Nach Abschluss der Vernehmungen fällte der Rat, auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der Frankfurter Syndiki des Schöffensrats, das Urteil, das vom Peinlichen Verhöramt Anfang April 1781 publiziert wurde.³⁵⁴ Die dritte Phase setzte mit der Supplik Meyer Götz Amschels, der als Hauptverantwortlicher verurteilt worden war, ein. In dieser ersuchte er um die Rechtsmittel Verteidigung und Aktenversendung.³⁵⁵ Auf den positiven Bescheid des Gerichts folgten die Defensionsschriften bzw. Gendarstellungen der Partei des Schutzjuden Cosmann und der seines Bruders Meyer.³⁵⁶ Mit der Versendung des bisherigen

349 ISG FFM 9208 (1780-1783), Supplik vom 19.7.1781. Darin ersuchte Meyer um einen Monat Fristverlängerung für die Abfassung seiner Defension, da er bislang noch keine Zeit dazu gefunden hätte dem »Sachwalter die nöthige Erläuterungen zu geben, die dazu erforderliche Conferentien mit ihm zu halten und die darauf zu verwendende viele Zeit mir und meinen Handlungsgeschäften abzubrechen.«

350 ISG FFM 9208 (1780-1783), Unterthänige Anzeige und rechtliches Bitten Cosmann Göz Amschel vom 2.8.1780; Unterthäniges memoriale und bitten Meyer Götz Amschel vom 2.8.1780; Species facti, von Notar Stellweg, von Meyer Götz Amschel übergeben (undatiert).

351 ISG FFM 9208 (1780-1783), Actum Kriegszeugamt vom 3.8.1780.

352 ISG FFM 9208 (1780-1783), Schöffendekret vom 31.7.1780.

353 ISG FFM 9208 (1780-1783), Actum vom 5.9.1780, Continuum 5. & 6.9.1780; 6.9.1780; 6.9.1780 & 18.1.1781; 18.1.1781; 18.1. & 23.1.1781; 23.1. & 20.2.1781.

354 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahmen der Frankfurter Syndici vom 25. Und 26.3.1781; Raths Conclusum vom 29.3.1781; PVA Continuum vom 3.4.1781.

355 ISG FFM 9208 (1780-1783), Einwendung des Rechtsmittels der Acktenverschickung M. G. Amschels et Consorten vom 6.4.1781 cum sen. Cons. de 12. eiusd.

356 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnamen der syndici vom 20.-22.5.1781; Senat. Conclusum vom 29.5.1781; Defension M. G. Amschel vom 29.8.1781; Notdurft Cosm. G. Amschel vom 9.8.1781 cum senat. Concl. D.23 eiusd., Gutachterliche Stellungnamen vom 23.-25.9.1781.

Aktenmaterials an die Juristenfakultät Helmstedt wurde diese Phase beendet und die vierte Phase eingeleitet.³⁵⁷ Diese bestand in der Begutachtung und Urteilsfindung durch die Juristenfakultät Helmstedt und fand mit der Verkündung des Urteils durch das Peinliche Verhöramt ihren Abschluss.³⁵⁸ Als fünfte und letzte Phase lassen sich erneute Supplikationen Meyer Götz Amschels fassen, die Widersprüche in den Urteilen adressierten und um Vereidigung von Zeugen bitten.³⁵⁹ Auf diese sind jedoch keinerlei obrigkeitliche Reaktionen mehr überliefert. Welche Konflikte verbargen sich hinter dem Vorgang?

5.2 Die jüdischen Akteure und ihre familiäre Konfliktkonstellation

Hertz Götz Amschel, Meyer Götz Amschel und Cosmann Götz Amschel waren drei Brüder, die um 1780 in der Judengasse lebten. Hertz Götz stand in der Stättigkeit und besaß so viel Ansehen in der Gemeinde, dass er den Posten eines Baumeisters bekleiden konnte. Über seine Familie erfährt man lediglich, dass er einen zwanzigjährigen Sohn namens Götz Hertz Amschel hatte. Dieser Sohn war »disableisiert«, er war gebrechlich und hinkte leicht, was ihm den Spottnamen »Schepper« eingebracht hatte.³⁶⁰

Der »alte Cosmann«, wie er in den Akten auch genannt wird, war 52 Jahre alt. Die Quelle nennt zwei Söhne: den 21jährigen Götz Cosmann Amschel und den 20jährigen Löw Cosmann. Allerdings muss er noch weitere erwachsene Kinder gehabt haben, denn aus seinem Verhör geht hervor, dass er bereits einen achtjährigen Enkel besaß. Zudem lässt sich seinen Suppliken entnehmen, dass er mindestens eine Tochter im heiratsfähigen Alter hatte, die sieben Jahre lang mit Amschel Meyer Götz, einem Sohn seines Bruders Meyer, verlobt war.³⁶¹

Der 54jährige Schutzjude Meyer Götz Amschel wiederum hatte vier Söhne: den 28jährigen »gewesenen Hochzeiter«³⁶² Amschel Meyer Götz, den 26jährigen Abraham Meyer, Michael Meyer Amschel und David Meyer Amschel.³⁶³ Aus den Zeugenverhören wird zudem ersichtlich, dass ihm die 52jährige Magd Vogel den Haushalt besorgte.³⁶⁴ Zusätzlich ging bei ihm ein 19jähriger Student ein

357 ISG FFM 9208 (1780-1783); Postschein über Versendung des Aktenpakets an die Juristenfakultät Helmstedt vom 2.12.1782.

358 ISG FFM 9208 (1780-1783), Rechtsgutachten & Urteil Juristen Facultät der herzoglich braunschweig curburgischen Julius Carls Universität vom 1.7.1783; Ratsconclusum vom 25.7.1783; Lectum in senatu den 29.7.1783; publiziert vom PVA am 1.8.1783.

359 ISG FFM 9208 (1780-1783), Suppliken von M. G. Amschel vom 22.9.1783 & 10.10.1783.

360 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780; PVA, Continuum vom 18.1.1781).

361 ISG FFM 9208 (1780-1783), Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschel vom 2.8.1780; PVA, Continuum 18.1.1781.

362 ISG FFM 9208 (1780-1783), Species facti Notar Stellweg/Meyer Götz Amschel; PVA, Actum vom 23.1.1781.

363 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 18.1.1781.

364 Ebenda.

und aus, der bei einem seiner Söhne logierte, Abraham hieß und von außerhalb stammte.³⁶⁵ Dass die Amschels angesehene Familien in der jüdischen Gemeinde blieben, wird auch daran fassbar, dass Götz Cosmann Amschel 1793 zu den zwölf Initiatoren einer Gemeindeschule zum Unterricht in deutscher Sprache gehörte, für die er zwei Kinder anmeldete.³⁶⁶ 1808 wurde zudem ein Götz Calmann Amschel zu einem der zwölf neuen Gemeindevorsteher gewählt und war für die »Curatel-Section« (Stiftungen) zuständig.³⁶⁷

Den Hintergrund der Gassenschlägerei bildete ein vielfacher Ehrkonflikt, der aus einer Verbindung verletzter Geschäfts- und Familienehre sowie verletzter männlicher Ehre bestand. Aus der Quelle geht hervor, dass die drei Brüder zunächst gemeinsam eine »Handlungs-Societät« betrieben hatten.³⁶⁸ Dann hatten sich Cosmann und Hertz von Meyer getrennt, erstere blieben jedoch »in der harmonischsten Verbindung«.³⁶⁹ Als Grund für die geschäftliche Separation nannte Baumeister Hertz den »unerträglichen Charakter« Meyers, der die »bruderliche Vereinigung« nicht länger zugelassen habe. Um dies zu plaubibilisieren, stellten der Baumeister und der »alte Cosmann« ihren Bruder Meyer vor der Obrigkeit als »schwarzes Schaf« der Familie dar. Hertz charakterisierte ihn als »unruhig«, »schlecht gesittet« sowie »zänkischen« und »böartigen Mensch(en)« und Cosmann nannte ihn »meinen bösen« und »gottlosen Bruder«.³⁷⁰ Was hinter der »Familienspaltung« letztlich steckte, lässt sich aus der Quelle nicht rekonstruieren. Mangelnde Rentabilität wurde nicht als Grund für die geschäftliche Separation der drei angegeben.³⁷¹ Allerdings führte die geschäftliche Trennung zu den »sattsam bekannten weitläufigen Rechtsstreitigkeiten« unter den Brüdern,³⁷² die zum Zeitpunkt der Gassenschlägerei bereits drei Jahre andauerten.³⁷³ Die Amschel-Brüder waren wohlhabende Handelsleute, die sich umfangreiches Supplizieren und »Defendieren« leisten konnten.

Als »entfernte Ursache« der Schlägerei gaben Baumeister Hertz und der Zeuge Benedict Aaron May, ebenfalls ein angesehener Stättigkeitsjude, vor Gericht »den Prozeß, und die daher entstandene Verbitterung« an.³⁷⁴ Denn offenbar war die geschäftliche Separation auch für die Auflösung der »ketubba« bzw. des Ehevertrages zwischen Amschel Meyer, dem Sohn Meyer Amschels,

365 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 6.9.1780.

366 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 105.

367 Ebenda, S. 189, 199.

368 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

369 Ebenda.

370 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780, Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschel vom 2.8.1780.

371 Aus einer spöttischen Bemerkung, die Meyer dem »jungen Götz« zugeworfen haben soll, geht hervor, dass er, Meyer, bei der Separation 25000 fl für seinen Anteil erhielt. ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 6.9.1780.

372 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

373 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780.

374 Ebenda.

und der Tochter Cosmann Götz Amschels verantwortlich.³⁷⁵ So nannte der »alte Cosmann« als Grund für die »Bosheit« seines Bruders und seiner Söhne einen Prozess, der aus der »zurückgegangenen Verheyrathung (sic!)« seines Neffen mit seiner Tochter resultiert war und den er durch alle Instanzen hätte führen müssen.³⁷⁶ Dieser Rechtsstreit sei erst vererbt, als das Reichskammergericht in Wetzlar seinem Bruder die Revision abgeschlagen hätte.³⁷⁷

In diesem Gerichtsverfahren, zunächst ausgetragen 1777 vor dem »Stadtgericht« und im gleichen Jahr noch verwiesen ans Reichskammergericht, klagte Mayer Götz Amschel im Namen seines Sohnes Mayer Amschel gegen Coßmann Götz Amschel und dessen Tochter Edel auf Vollziehung des vertraglich festgelegten Eheverlöbnisses, das Cosmann gelöst hatte.³⁷⁸ Nach Einholung auswärtigen Rates wurde Edel wegen Nichteinhaltung des Vertrages zur Rückgabe der Brautgeschenke und zu drei Wochen Armenhaus verurteilt, die in eine Konventionalstrafe von 2000 Gulden umgewandelt wurde. Zwar zogen sich die Vergleichsverhandlungen über drei Jahre hin, eine Revision des Reichskammergerichtsurteils konnte von der Partei Amschel Meyers jedoch nicht erreicht werden.³⁷⁹ Eine gescheiterte Heiratsverbindung zwischen zwei Brüdern implizierte einen starken familiären Ehrkonflikt, der in den drei Jahren seit dem ersten Prozess immer wieder zu Zusammenstößen zwischen den zerstrittenen Parteien führte,³⁸⁰ die sich eines Tages in einer Schlägerei entluden.

Denn insgesamt lag ein mehrfacher Ehrkonflikt vor, wie sich durch weitere Informationen aus dem Quellenmaterial stützen lässt: Erstens berichtete der Student Abraham vor Gericht, der »alte Cosmann« habe ihm einmal den Auftrag erteilt, dem Meyer 800 Thaler auf sein Haus zu bieten, was er auch getan habe. Erst hinterher habe er erfahren, dass dieses Haus viel mehr wert war und festgestellt, dass dies »blos Spötterey und Trutz« gewesen war.³⁸¹ Zweitens erklärte Amschel Meyer Götz den »alten Cosmann« zu seinem »Erbfeind«, der »ihm ja seine braut genommen [habe], mit welcher er ja doch 7 Jahre ordentlich umgegangen seye.«³⁸² Für die zentrale Relevanz der aufgelösten Heiratsverbindung zwischen den Kindern von Cosmann und Meyer als Hintergrund der

375 Ob es sich um die Lösung der Verlobung, wie in der Inhaltsangabe des RKGPs nahe gelegt handelte oder tatsächlich um die Auflösung der Ehe, wie Cosmann dem Peinlichen Verhöramt suggerierte, lässt sich ohne detaillierte Analyse des RKGPs nicht entscheiden.

376 ISG FFM 9208 (1780-1783), Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschels vom 2.8.1780.

377 Ebenda.

378 Die Akte aus den Jahren 1777-1780 ist noch erhalten: RKG 790 (J 184/2071) 1258 1777-1780, verzeichnet in: Kaltwasser 2000 – Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806, S. 581.

379 Ebenda.

380 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780. »Beide hätten öfters Narretheyen und Bosheiten einander gesagt«, so der Student Abraham im Verhör.

381 Ebenda.

382 ISG FFM 9208 (1780-1783), Continuum vom 18.1.1781.

familiären Spannungen spricht drittens, dass sowohl die Partei Cosmanns als auch die Partei Meyers vor Gericht den jungen Amschel Meyer mit dem Attribut »Ex-Hochzeiter«, »gewesener Hochzeiter« oder »ehemaliger Hochzeiter« versahen.³⁸³

Wie zu erwarten schilderten die beiden gegnerischen Parteien den Ablauf der Schlägerei spiegelverkehrt. Dabei inszenierten sie sich jeweils selbst als jüdische Ehrenmänner, während das Verhalten der Kontrahenten als unehrenhaftes männliches Verhalten markiert wurde. Die Partei des Baumeisters und »des alten Coßmann« versuchte, wie in Schlägereien üblich, den Ablauf der Schlägerei so darzustellen, dass sie keinen aktiven Part bei ihrem Zustandekommen gehabt hatten. Demzufolge wurde Meyer Götz Amschel, der sein Rachebedürfnis an dem »gebrechlich[en]«, »etwas hinkenden« Sohn des Baumeisters ausagiert hätte, als alleiniger Verursacher der Schlägerei präsentiert.³⁸⁴ In dieser Version war »der junge Götz« an jenem Tag am unteren Tor der Judengasse an Meyer Götz Amschel und seinem Sohn Michel vorbei gekommen, wo er von Meyer Götz Amschel mit Worten beleidigt worden sei.³⁸⁵ Dabei habe Meyer den Satz »Nicht wahr, Schepper,³⁸⁶ ich habe bei der Separation nur 25000 fl bekommen?« sechs bis acht mal wiederholt, ohne dass sich der Angesprochene zu einer Entgegnung hinreißen ließ.³⁸⁷ Dennoch seien Meyer und Michel zu Tätlichkeiten übergegangen. Als die Söhne Coßmann Götz Amschels daraufhin dem jungen Götz zur Hilfe geeilt seien, habe Meyer seine anderen Söhne zur Verstärkung rufen lassen. Auch »der alte Cosmann« sei zur Verteidigung hinzu gekommen, sei jedoch, bevor er tätig werden konnte, von Amschel Meyer Götz mit einem unbekanntem Gegenstand ins Gesicht geschlagen worden, dass »das blut davon gelaufen wäre.«³⁸⁸ Erst die herbeigerufene Wache hätte die Situation wieder beruhigt.

Um diesen Ablauf zu plausibilisieren, wurde das Verhalten des »jungen Götz« so beschrieben, dass es, analog zu dem seines Vaters dem männlichen jüdischen Ehrideal entsprach. Dabei wurde die normative Vorstellung mobilisiert, jüdische Ehrenmänner hätten im Konfliktfall eine »stoische« Ruhe und Duldsamkeit auszustrahlen. So wurde vielfach bekräftigt, dass sich Götz »gantz still hin« gestellt und »nicht ein Wort« gesprochen habe. Der Zeuge May illustrierte dies,

383 ISG FFM 9208 (1780-1783), Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschel vom 2.8.1780; PVA, Continuum vom 23.1.1781; species facti Meyer/Stellweg vom 8.8.1780.

384 Ebenda.

385 Ebenda; PVA, Actum vom 5.9.1780.

386 Das Adjektiv »schepp« ist eine mitteldeutsche (hessisch-ostfränkisch) Nebenform zu schief. Grimm, Jacob und Wilhelm 1854 – DWB, Sp. 2559. Die Substantivierung steht für Menschen mit körperlichen Gebrechen und ist Teil von Schimpfwörtern (»Du schepper Hund!«). Der Ausdruck »Schepper« spielt vermutlich sowohl auf das Hinken als auch auf Charakter und Gesinnung an (jemand, der schräg ist, jemand, der krumme Dinger dreht).

387 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780.

388 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahme des Syndicus Langs vom 25.3.1781.

indem er ergänzte, Götz habe nur mit den Achseln gezuckt, »als wollte er sagen: laß mir Ruh, du hast recht.«³⁸⁹ Auch habe er sich »ganz leidend verhalten.«³⁹⁰ Ebenso wurde Baumeister Hertz als duldsamer und friedliebender Ehrenmann in Szene gesetzt, der bisher alles vermieden habe, was Meyer Anlass zu seinem Rachefeldzug hätte geben können. In seiner Klage wurde der Bruch zwischen Hertz und seinem Bruder dadurch markiert, dass er bedauerte, »diesen Meyer Götz Amschel [...] leider! (sic)« seinen Bruder nennen zu müssen.³⁹¹

Ferner ging es darum, diesem ehrenhaften Verhalten das aggressive und ehrenrührige Verhalten von Meyer und seinen Söhnen gegenüber zu stellen. Um diesen Gegensatz zu plausibilisieren, brachte die Partei Hertz und Cosmann zahlreiche Vorfälle aus der Vorgeschichte vor. Baumeister Hertz gab an, Meyer Götz Amschel und seine Söhne hätten seinem Sohn Götz bereits seit geraumer Zeit nachgestellt, ihn auf offener Straße beschimpft und verspottet.³⁹² Aus diesem Grund habe sein Sohn bereits mehrmals um bürgermeisterliche Hilfe ersucht,³⁹³ was der »junge Götz« im Verhör bestätigte.³⁹⁴ Der »alte Cosmann« gab an, er und seine Söhne seien nicht »einen Augenblick sicher« vor Meyer und seinen Leuten gewesen, was er ebenfalls verschiedentlich bei den Obrigkeiten angezeigt hätte.³⁹⁵ Der Student Abraham habe ihn ferner gewarnt, dass man ihm »nach dem Leben stünde«.³⁹⁶

Der unmittelbare Vorlauf zur Schlägerei setzte laut Götz Hertz Amschel etwa eine Woche vor der Schlägerei ein.³⁹⁷ Seitdem sei er »Tag und Nacht« vom Meyer und seinen Söhnen beschimpft worden.³⁹⁸ Cosmann berichtete, zwei Tage vor der Prügelei sei Michael Meyer Amschel, ein Sohn seines Bruders Meyer, auf der Straße an ihm vorbei gegangen und habe ihm ins Gesicht gerülpst, was als körperliche Injurie eine starke Ehrverletzung darstellte. Kurze Zeit später hätte dieser zudem gegenüber mehreren Zeugen geäußert, dass er ihn, Cosmann, und seine Söhne »Kreuz und die Quer verschneiden«³⁹⁹ wolle.⁴⁰⁰ Der Zeuge Salomon Michael Kahn berichtete von einem weiteren Vorfall, bei dem

389 Ebenda.

390 ISG FFM 9208 81780-1783), Continuum vom 23.1.1781.

391 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

392 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

393 Ebenda.

394 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780.

395 ISG FFM 9208 (1780-1783), Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschel vom 2.8.1780.

396 Ebenda.

397 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 18.1.1781.

398 Ebenda.

399 Die Bedeutung dieser Formulierung ist nicht eindeutig. Wenn die Drohung auf die Verteilung anspielte, wird es sich um eine starke Ehrverletzung gehandelt haben, schließlich war die Verteilung eine Hinrichtungsart, die selten – vor allem in Fällen von Hochverrat und Königsmord, verhängt wurde.

400 ISG FFM 9208 (1780-1783), Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschel vom 2.8.1780.

»der alte Cosmann gantz ruhig bey ihm gestanden, wäre der zugegenstehende Michael Meyer gekommen, und hätte gesagt: bist du da, schwarzes Aas, hast du einmal das Kreuz? Worauf der alte Cosmann auf sein Zureden ohne ein Wort zu verlieren, still fortgegangen wäre.«⁴⁰¹

Wie das Verhalten von Baumeister und Sohn als Kontrast zu Meyer und seinen Söhnen präsentiert wurde, so wurde das des »alten Cosmanns« als normgerechtes Verhalten eines ehrbaren jüdischen Hausvaters dargestellt.

Die Kontrahenten Meyer Götz Amschel bemühten sich wiederum, den Obrigkeiten den umgekehrten Ablauf der Geschichte nahezulegen, wonach der »junge Götz« einen Streit mit seinem Sohn Michel angefangen hatte.⁴⁰² Als er, Meyer, seinen Sohn nach Hause geschickt habe, sei er von den Cosmann'schen Söhnen angegriffen worden, worauf ihm seine Söhne zur Hilfe eilten. Dabei habe sein Bruder Cosmann seinen Sohn Amschel angegriffen, dem es jedoch gelungen sei, sich zu befreien. Cosmann und seine Leute seien anschließend in sein Haus eingedrungen, um ihn zu überfallen. Erst die Wache hätte sie aus dem Haus verjagen können.⁴⁰³ Um diese Variante glaubhaft zu machen, versuchte Meyer Götz Amschel vor Gericht das Bild des »gebrechlichen«,⁴⁰⁴ passiven und ehrbaren Baumeistersohns in Misskredit zu bringen. Er stellte den »jungen Götz« als jugendlichen »Rabauken« dar, der an diesem Tag geflucht und geschimpft habe, »wie er es zu thun gewohnt seye.«⁴⁰⁵ Nicht er habe den »jungen Götz« beleidigt, sondern dieser ihn und »blamire ihn in allen Bier- und Wirthshäusern.«⁴⁰⁶ Götz Hertz Amschel fange mit jedem Streit an und verlasse sich anschließend auf die Rückendeckung der Cosmann'schen Söhne.⁴⁰⁷ Gefragt, warum er Götz Hertz Amschel mit dem Beinamen Schepper belegt hätte, antwortete er:

»Solcher heiße in der ganzen Gaße nicht anders als der Schepper Götz. Es seye ja sein Neven, er könne mit ihm reden, wie er wolle, und da ihn solcher mehrmals einen Lump und Banquereteur geheißen, so könne er auch sagen: Schepper Götz, gehe zum xxx. Auch habe ihm solcher einmal die Faust unter das Gesicht gehalten.«⁴⁰⁸

Demnach waren dem Wortwechsel am »Judenthor« massive beleidigende Worte und Gesten von Seiten des »jungen Götz« voraus gegangen, die die Geschäftsehre Meyers in Abrede stellten: Niedriger als unter den Status eines »Banquereteurs«, die mit dem »großen Bann« belegt werden konnten, konnte man als

401 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 20.2.1781.

402 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahme des Syndicus Langs vom 25.3.1781; Rechtsgutachten Helmstedt vom 1.7.1783.

403 Ebenda.

404 ISG FFM 208 (1780-1783); PVA, Continuum vom 23.1.1781.

405 Ebenda.

406 ISG FFM 208 (1780-1783); PVA, Continuum vom 18.1.1781.

407 Ebenda.

408 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 18.1.1781.

Schutzjude sozial nicht absinken.⁴⁰⁹ Im Unterschied zum »Schepper Götz« stellte sich Meyer nun seinerseits als vernünftigen und friedliebenden Schutzjuden dar, der mit »so großen starken Leuten« wie den Cosmann'schen Söhnen freiwillig keinen Streit anfangen und »überhaupt seye er auch nicht davor bekennt, daß er craquel suche.«⁴¹⁰ Die Gemeinsamkeit beider Parteien vor Gericht bestand hingegen darin, den Obrigkeiten zu versichern, dass kein Jude absichtlich die Wachen angegriffen und diese »insultiert« habe, sondern diese lediglich Opfer des Getümmels geworden waren. In der Tat sieht die Wache in späteren Verhören von konkreten Schuldzuweisungen hinsichtlich der »Täter« ab.⁴¹¹ Möglich wäre, dass die jüdischen Akteure eine private Vereinbarung mit der Wache getroffen und angeboten hatten, ihnen den Schaden zu vergüten, wenn sie sich mit solchen Schuldzuweisungen vor Gericht zurück hielten. Auf einen solchen infrajustiziellen Modus der Konfliktregulierung deuten Aussagen der Wache hin, wonach Cosmann und Amschel »nebst andern Juden und Judenweibern gesagt: was ihnen/ den Soldaten/ zeriffen worden, müßten sie vergüten, sie sollten nur ruhig sein.«⁴¹²

5.3 Aushandeln von Recht im Justizalltag: Interaktion von obrigkeitlicher Rechtssprechung und rechtlichen Initiativen der Schutzjuden

Zwar hatte der Schöfferrat beide Parteien bei Androhung von Arrest und schärferen Strafen aufgefordert,⁴¹³ sich alles ungeziemenden Verhaltens und jeglicher Gewalttätigkeiten unter einander zu enthalten. Das Urteil vom 29. 3. 1781 folgte jedoch wesentlich der Darstellung der Partei des Baumeisters und des »alten Cosmann«. Das Verhalten des »jungen Götz« wurde als tadellos bewertet.⁴¹⁴ Meyer Götz Amschel erhielt als Urheber des Streits eine Geldstrafe von 20 Gulden. Ferner wurde ihm auferlegt, innerhalb von zwei Wochen den Beweis zu erbringen, dass nicht er, sondern die Söhne von Hertz Götz und Cosmann Götz Amschel die Schlägerei angefangen hätten. Gelänge ihm dies nicht, habe er zusätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen. Zudem sei Amschel Meyer, der Sohn Meyers, trotz seines Leugnens, wegen Angriffs und Blutigschlagens von

409 Gesteigert werden konnte dies nur noch durch eine Verurteilung bzw. Verdacht wegen betrügerischen Bankrotts. ISG FFM Crim. 9995 (1778-1790), Crim. 11069 (1802-1805), Crim. 11218 (1813-1821).

410 Ebenda.

411 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 18.1.1781. Konstabler Holzmann gab an, er könne nicht sagen, welcher von den Juden ihn eigentlich »insultiert« habe, denn der Tumult sei dafür viel zu groß gewesen. Der Soldat Hüdel sagte aus, Abraham Meyer Amschel habe ihn damals in die Finger gebissen, doch glaube er, dieses sei nicht aus Vorsatz geschehen.

412 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Continuum vom 18.1.1781.

413 ISG FFM 9208 (1780-1783), Schöffendekret vom 31.7.1780.

414 ISG FFM 9208 (1780-1783), Rathskonclusum vom 29.3.1781.

Cosmann Götz Amschel zu vierzehn Tagen Personalarrest und zu den Heilungskosten zu verurteilen, sofern der Zeuge Abraham Stiefel seine Aussagen eidlich beschwören würde. Schließlich wurden die Söhne des »alten Koßmanns« wegen »Insultirens« der Wache je zu einer Geldbuße von 20 Gulden und zu Schadensersatz verurteilt.⁴¹⁵

Wäre es bei diesem Urteil geblieben, wäre in diesem Prozess in erster Linie die »Agency« des Baumeister Hertz zum Tragen gekommen, der sich ursprünglich an die Obrigkeiten gewandt hatte und vermutlich ein besseres »Standing« in Frankfurt besaß als sein Bruder Meyer. Allerdings supplizierte Meyer Götz Amschel beim Peinliche Verhöramt um Anwendung der Rechtsmittel Aktenversendung und Verteidigung,⁴¹⁶ was ihm nach Einholung weiterer gutachterlicher Stellungnahmen auch gestattet wurde und sich als erfolgreiche »Agency« durch Justiznutzung deuten lässt.⁴¹⁷

Die Argumentationen, die in den Beschwerde- und Defensionschriften der gegnerischen Akteure bemüht wurden, belegen, dass Recht als Ressource jüdischer »Agency« genutzt wurde. Dabei wurde von jüdischer Seite wie von den Obrigkeiten die juristische Wissenskategorie jüdisch mobilisiert. Meyer Götz Amschels Beschwerde und sein Defensionschrift stellten die Entscheidung des Gerichts als rechtlich unzulässig dar.⁴¹⁸ Weder könne ihm ein solcher Beweis aufgebürdet noch er für straffällig erachtet werden, weil Meyer Götz Amschel die entstandenen Prügel nicht zu verantworten habe.⁴¹⁹ Vielmehr habe er versucht, diese zu verhindern. Das Urteil sei gefällt worden, ohne dass ihm zuvor die Möglichkeit zur Verteidigung eingeräumt worden sei. Ferner verwies Meyer Götz Amschel auf Mängel in der Beweisführung: Die Zeugen seien quantitativ wie qualitativ als unbrauchbar einzustufen, da die Beweise gegen Meyer wie seinen Sohn Amschel jeweils nur auf einem Zeugen, der zudem nicht durch korrekte Beweisartikel verhört und nicht vereidigt worden war, beruhe. Abraham Stiefel sei als Zeuge unzulässig, da er sein »mithin auch der meinigen, ärgster feind seye«. Außerdem sei Michael Meyer verhört worden, obgleich dieser als Sohn rechtlich nicht gegen seinen Vater aussagen müsse. Bei der Frage, wer die Wache »insultiert« habe, falle es ins Gewicht, dass Cosmann Götz Amschel, demzufolge Meyers Sohn Abraham nichts mit der Wache zu tun gehabt habe, nicht als Zeuge berücksichtigt worden sei.

In die Argumentation wurde explizit der rechtliche jüdische Sonderstatus einbezogen, was sich als strategisch motivierter Einsatz der juristisch-obrigkeitlichen Wissenskategorie jüdisch deuten lässt. Betont wurde, nach Beck seien Ju-

415 Ebenda.

416 ISG FFM 9208 (1780-1783), Supplik Meyer Götz Amschel vom 6.4.1781.

417 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahmen der Syndici vom 20.-22.5.1781.

418 ISG FFM 9208 (1780-1783), Beschwerde Meyer Götz Amschel vom 6.4.1781; Defensionschrift Meyer Götz Amschel vom 29.8.1781.

419 ISG FFM 9208 (1780-1783), Supplik Meyer Götz Amschel vom 6.4.1781; Defensionschrift vom 29.8.1781.

den »in sachen, die unter den Juden allein geschehen« »zum Zeugniß zugelassen, wann gleich solches einem Christen zum Nachteil gereichte.«⁴²⁰ Dagegen seien weder Cosmann noch Stiefel rechtlich zum Erfüllungsseid zuzulassen. Zudem sei die Auferlegung der Beweispflicht gegen ihn rechtswidrig, da diese der gegnerischen Partei als Klägern obläge. In Rekurs auf Frankfurter wie das gelehrte Recht (Frankfurter Reformation, Carpzo und Jacob Friedrich Ludovici) stufte die Defensionsschrift schließlich die Gefängnisstrafe für Amschel Meyer als unverhältnismäßig ein. Demnach sei Personalarrest mit Landesverweisung oder einer Körperstrafe zu vergleichen, woraus folge, dass mit dieser »eine sehr große blame« verknüpft sei.⁴²¹

Nach Prüfung der Defensionsschrift durch die Syndiki wurde festgelegt, diese der Partei des Cosmann Götz Amschel zu kommunizieren, um diesen eine Gegendarstellung zu ermöglichen.⁴²² Cosmanns Defensionsschrift versuchte das Ersturteil des Rats zu legitimieren, abgesehen davon, dass argumentiert wurde, man sei zu Unrecht wegen Insultierens der Wache verurteilt worden.⁴²³ Die Strategie der Verteidigung von Cosmann bestand darin, die von Meyer monierten Verfahrensfehler als legitime Eigenschaften eines summarischen Inquisitionsprozesses darzustellen, während Meyers Argumente allein bei Akkusations- oder Zivilverfahren griffen. Die Beschwerde- und Verteidigungsschrift Meyers wurde daher als ein in Kriminalsachen unzulässiger Appellationsversuch bewertet.⁴²⁴ Bei »Freveln«, auf die lediglich eine Geld- oder Gefängnisstrafe stehe, also geringfügigeren Delikten, sei eine rasche Aburteilung üblich und erwünscht, der eine umständliche Aktenversendung zuwider laufe. Die Beschwerde der Meyer'schen Verteidigung über die Beweispflicht sei unzulässig, da die Cosmann'sche Partei im Rahmen eines Inquisitionsverfahrens nicht der Status von Klägern, sondern der von »denuncianten« zukomme, denen »notorisch kein beweis obliegt«. Die vierzehntägige Gefängnisstrafe für Amschel Meyer sei schließlich nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig bemessen. Eine Gefängnisstrafe sei eine hochrichterlichem Ermessen anheim gestellte Strafe. Ebenfalls Carpzo heranziehend, wurde mit der »Qualität der Person«, also ihrem Ehrvermögen, argumentiert, von der das Verhängen einer Geldstrafe abhängig sei. Dabei wurde das (antijüdisch kodierte) Etikett des »ungerathenen Judenbuben« Amschel Meyer aufgerufen, auf den eine solche »Qualität« nicht zutrefte und den eine »unbedeutende Geld-Strafe« »im geringsten nicht treffen würde.«⁴²⁵

Das Gutachten der Juristischen Fakultät Helmstedt, an die die Akten verschickt worden waren und das Ende Juli 1783 vom Rat publiziert wurde, nahm

420 Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum.

421 ISG FFM 9208 (1780-1783), Defensionsschrift Meyer Götz Amschel vom 29.8.1781.

422 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahmen der Syndici vom 23.-25.9.1781.

423 ISG FFM 9208 (1780-1783), Defensionsschrift Cosmann Götz Amschel vom 8.8.1782.

424 Ebenda.

425 Ebenda.

eine erhebliche Modifikation des Ersturteils vor.⁴²⁶ Erstens wurde bezogen auf Amschel Meyer zunächst nicht auf eine Arreststrafe, sondern auf Reinigungseid erkannt, da ein »Erfüllungseid«, wie im Ersturteil vorgesehen, nur in Zivilsachen zulässig sei. Dabei wurde die juristische Wissenskategorie jüdisch angewandt, da der herkömmliche Reinigungseid als Judeneid in der Synagoge bei der großen Thora abgelegt werden sollte.⁴²⁷ Dort sollte Meyer beschwören, seinen Onkel nicht geschlagen zu haben. Zum zweiten bewertete die Juristenfakultät Helmstedt die Aussagen der Soldaten als zu vage, weshalb das Konsilium gleichfalls einen Reinigungseid für die Cosmann'schen Söhne vorsah. Dagegen wurde der Schuldspruch gegenüber Meyer Götz Amschel beibehalten, sofern der Zeuge May seine Aussage gegen ihn eidlich erhärte, da Meyers Tatversion, »nicht den mindesten Schein der Wahrscheinlichkeit« habe. Falls Meyer jedoch beweisen könne, dass nicht er, sondern seine Neffen die Schlägerei angefangen hätten, seien sie an seiner Stelle zu bestrafen. In jedem Fall hätte er jedoch die Verschickungs- und Urteilskosten zu tragen, da er um diese Rechtsmittel ersucht habe.⁴²⁸ Insgesamt erwies sich das Einholen eines juristischen Konsiliums mittels Aktenversendung sowie die Verteidigung damit als Mittel der Strafmilderung für alle Beteiligten. Am meisten profitierte jedoch Meyer Götz Amschel, dem es dadurch gelang, die entehrende Gefängnisstrafe seines Sohnes abzuwenden und in einen deutlich weniger ehrmindernden Reinigungseid umzuwandeln. Daher wird in diesem Fall, besonders die erfolgreiche »Agency« des »schwarzen Schafes« Meyer Götz Amschel deutlich.

Wie von der Forschung herausgearbeitet, haben Schutzjuden in der Frühen Neuzeit vielfach obrigkeitliche Gerichte, besonders die Reichsgerichtsbarkeit, für ihre Belange genutzt.⁴²⁹ Der Fall ist ein Beispiel für eine solche Justiznutzung obrigkeitlicher Gerichte durch einheimische jüdische Männer, die eine starke Einbindung der Frankfurter Juden in die städtische Lebenssphäre und ein ausgeprägtes Selbstverständnis als »selbstbewusste Untertanen«⁴³⁰ belegt. Cosmann und »der junge Götz« hatten bereits in der Vorgeschichte versucht, obrigkeitliche Hilfe zur Regulierung von internen Konflikten in Anspruch zu

426 ISG FFM 9208 (1780-1783), Rechtsgutachten und Urteil der juristischen Fakultät Helmstedt vom 1.7.1783, Urteil publiziert von Bürgermeister und Rat am 25.7.1783.

427 Zuletzt: Kümper 2009 – Juden vor Gericht im Fürstenstaat der Aufklärung, S. 499-518. Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379.

428 Ebenda.

429 Für Frankfurt: Kasper-Marienberg 2012 – Die Frankfurter jüdische Gemeinde; Baumann 2007 – Jüdische Reichskammergerichtsprozesse, S. 297-316; Baumann 2013 – Spielschulden, S. 3-21; Kasper-Marienberg 2013 – Zwischen Magistrat und Kaiser, S. 263-280. Weitere Fallstudien: Hsia 2007 – Innerjüdische Konflikte und das Reichskammergericht, S. 317-331; Staudinger 2004 – Handlungsstrategien, S. 143-183; Kaplan 2007 – Kooperation, S. 333-346; Battenberg 1992 – Reichskammergericht; Battenberg 1993 – Juden, S. 181-213; Battenberg 2014 – Hofjuden, S. 327-350; Griemert 2015 – Jüdische Klagen; Griemert 2013 – Reichshofrat, S. 548-568; Griemert 2013 – jüdische Prozesse, S. 197-238.

430 Nach dem Titel von Mordstein 2005 – Selbstbewußte Untertänigkeit.

nehmen. Dieses Prozessieren hatte mit der Auflösung der Geschäftsverbindung, mit der die Auflösung der Heiratsverbindung zwischen den Familien verbunden war, begonnen. Die Auseinandersetzungen verschärften sich so, dass sie nicht nur bis vors Reichsgericht gingen, sondern auch dazu führten, dass »der junge Götz« bereits vor der Schlägerei mehrmals Unterstützung gegen Meyer Götz Amschel und Söhne beim Bürgermeister suchte. Ferner wandten sich jüdische Akteure bereits zu Beginn der Schlägerei an den Musketier Hüdel und baten ihn, schlichtend einzugreifen.⁴³¹ Zudem zeigten Götz Hertz Amschel und Abraham Meyer von der Gegenseite den Vorfall bereits während des »Tumults« an.⁴³² Auch wandte sich Baumeister Hertz Götz Amschel sofort am Montag nach der Schlägerei in seines und seines Sohnes Namen mit seiner Klage- und Anzeigeschrift an den Schöfferrat.⁴³³ Hertz rechtfertigte sein Gesuch beim Schöfferrat dabei damit, dass ein Mann wie Meyer Götz Amschel sich allenfalls durch »von höherer Hand her kommende Strafbefehle« bessern ließe.⁴³⁴ Meyers Verhalten gefährde die jedem Schutzjuden und dessen Familie zugesicherte »gemeine Sicherheit«, weshalb er darum bitte, diesen mit Gefängnis zu bestrafen. Damit mobilisierte Baumeister Hertz der Obrigkeit gegenüber den Rechtsanspruch auf Schutz, notfalls auch gegen den eigenen Bruder. Auch die Zeugen May und Kahn, die im Verhör gegen die Partei Meyers ausgesagt hatten, baten das Peinliche Verhöramt um »Personenschutz«. ⁴³⁵ Dies lässt sich als Vertrauen darauf deuten, dass die Obrigkeiten im Interesse »ihrer« Schutzjuden handeln würden. Ob bzw. inwieweit Hertz darüber hinaus auf die Verbesserungsmöglichkeiten der Strafjustiz baute, lässt sich aus der Quelle nicht entscheiden.⁴³⁶ Für eine zumindest affirmative Haltung der betroffenen Frankfurter Schutzjuden gegenüber zeitgenössischen obrigkeitlichen Strafpraktiken spricht ferner die Argumentation des »alten Cosmanns« gegen eine Umwandlung der Gefängnisstrafe für Amschel Meyer in eine Geldstrafe, für die sein Bruder Meyer in seiner Defensionsschrift votiert hatte.⁴³⁷ Cosmann, der argumentiert hatte, eine unbedeutende Geldstrafe würde den »ungerathenen Judenbuben« Amschel nicht im geringsten treffen,⁴³⁸ bezog sich positiv auf die ehrmindernde und generalpräventive Funktion des Personalarrests als Strafzweck.⁴³⁹ Schließ-

431 ISG FFM 9208 (1780-1783), Kriegszeugamt, Actum vom 3.8.1780.

432 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780.

433 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Bitte Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

434 ISG FFM 9208 (1780-1783), Klage & Supplik Hertz Götz Amschel vom 31.7.1780.

435 ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780.

436 Auch die Zeugen May und Kahn, die im Verhör gegen die Partei Meyers ausgesagt hatten, baten das Peinliche Verhöramt um »Personenschutz«. ISG FFM 9208 (1780-1783), PVA, Actum vom 5.9.1780.

437 ISG FFM 9208 (1780-1783), Defensionsschrift Meyer Götz Amschel vom 29.8.1781 & Defensionsschrift Cosmann Götz Amschel vom 8.8.1782.

438 ISG FFM 9208 (1780-1783), Defensionsschrift Cosmann Götz Amschel vom 8.8.1782.

439 »Und daß sie ihm zur Schande gereichet, das soll sie, dieß eben soll ändern zum abschreckenden beyspiel dienen und giebt ihm am allerwenigsten einen grund, sich deshalb davon frei machen zu wollen.« Ebenda.

lich argumentierte der »alte Cosmann« ebenfalls als obrigkeitstreuer »Untertan«, der dem Ordnungsmodell »guter Policy« folgte, indem er sein Gesuch um Befriedung des Konflikts aus dem Interesse des »gemeinen Weesens« an »Ruhe und Sicherheit« herleitete.⁴⁴⁰

Dieses Vertrauen in die Obrigkeiten und die Justiz von den einheimischen Schutzjuden war, so das Ergebnis, überwiegend gerechtfertigt: Als Meyer Götz Amschel noch vor Prozessbeginn beim Schöfferrat darum ersuchte, dass in der Untersuchungssache gegen ihn auf dem Peinlichen Verhöramt nicht die gleichen Personen betraut würden, die bereits seine vorangegangenen zivilen Rechtsstreitigkeiten mit seinen Brüdern geregelt hatten, wurde diesem Gesuch stattgegeben.⁴⁴¹ Außerdem gewährte die Obrigkeit nicht nur die (zusätzlichen) juristischen Optionen Aktenversendung und Verteidigung, sondern kam auch den Bitten um Fristverlängerung, die immer wieder eingingen, nach.⁴⁴² Ob das Argument, »wegen einfallenden jüdischen feiertagen« keine Zeit zu haben, mit dem das Jüdischsein als Wissensressource mobilisiert wurde, dabei ins Gewicht fiel, ist aus der Quelle nicht zu belegen, da Meyer Götz Amschel zusätzlich die Messverpflichtungen anführte.⁴⁴³

Lediglich einmal kam eine paternalistisch-antijüdische Etikettierung der Frankfurter Juristen zum Einsatz: Syndikus Langs argumentierte in seiner gutachterlichen Stellungnahme, auf deren Basis das Ersturteil gefällt wurde, die übrigen nicht verurteilten Juden sollten die Sache auf sich beruhen lassen, da

»bey dieser, von den Juden *nach ihrer Gewohnheit mit grossem lermen und geschrey* verübten Schlägerey oder *vielmehr Balgerey*, wobei [...] die von den klagenden Goetz Hertz als Urheber des Streits angegebenen Juden Meyer und dessen Söhne *nicht einmahl Stöcke gehabt*, sondern alles mit der faust ausgemacht worden, *ausser dem Kosmann niemand eine wunde* [...] *darvon getragen* [Hervh. von mir] zuhaben sich beklagt.«⁴⁴⁴

Ehrenhändel ohne schwere Waffen und gravierendere Verletzungen wurden, dies belegt Langs Relation exemplarisch, bis in die Zeit um 1780 generell nicht als Kriminaldelikt, sondern als »Balgerey« etikettiert.⁴⁴⁵ Der Umstand, dass der Vorfall dennoch »kriminaliter« verhandelt wurde, zeigt, dass sich die Obrigkeiten, im disziplinierenden Interesse »guter Ordnung und Policy«, nun verstärkt auch leichteren Gewaltdelikten zuwandten.⁴⁴⁶ Langs bewertete den Umstand,

440 ISG FFM 9208 (1780-1783), Anzeige & Supplik Cosmann Götz Amschel.

441 ISG FFM Crim. 9208 (1780-1783), Unterthäniges memoriale und Bitten Mayer Götz Amschel vom 2.8.1780; Schöffendekretschöffendekret vom 21.8.1780.

442 ISG FFM 9208 (1780-1783), Suppliken von Meyer Götz Amschel vom 19.7.1781, 18.8.1783 und 22.9.1783.

443 ISG FFM 9208 (1780-1783), Suppliken von Meyer Götz Amschel vom 22.9.1783.

444 ISG FFM 9208 (1780-1783), Gutachterliche Stellungnahme des Schöffens Langs vom 25.3.1781.

445 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 783.

446 Ebenda. Ruff 2001 – Violence, S. 163; Lacour 2000 – Schlägereyen, S. 112-166, 166f.

welche Aufmerksamkeit und Bedeutung die jüdischen Akteure dem Vorfall einräumten, jedoch als lächerlich bzw. kindisch. Dies führte er implizit auf den jüdischen Charakter zurück, was sich als antijüdisches Ressentiment interpretieren lässt. Demnach machten die »Juden« aus »Gewohnheit« viel Wirbel und »geschrey« um nichts, was suggerierte, dass die daran beteiligten keine »echten Männer« waren, sondern Kinder.

Solche Einschätzungen ungeachtet nutzen die Amschels – in Zivilsachen – weiterhin christliche Gerichte: Zwei weitere Reichskammergerichtsprozesse aus den 1780er und 1790er Jahren sind überliefert, in denen ein Amschelsohn wegen Handelsstreitigkeiten vor Gericht zog.⁴⁴⁷

5.4 Fazit

Aufgrund des Delikts (Körper- und Ehrverletzung), dem Konfliktfeld (Männlichkeit, Ehre und Gewalt), den beteiligten Akteuren (Schutzjuden und Schutzjudensöhne einer alteingessenen jüdischen Frankfurter Familie wohlhabender Handelsleute und Baumeister) und der zu Grunde liegenden Konfliktkonstellation (Konflikt um Familien- und Geschäftsehre, aufgelöste Geschäfts- und Heiratsverbindung) interagierten im vorliegenden Fall der soziale und rechtliche Schutzjudenstatus der Kontrahenten mit hegemonialer jüdischer Männlichkeit, sozio-ökonomischem Status und Ehrvermögen, wobei auch die juristisch-obrigkeitliche Wissenskategorie jüdisch bemüht wurde.

Für die Obrigkeiten spielte Jüdischsein als juristische Wissenskategorie – statt des Reinigungseides kam der Judeneid zum Einsatz und die Etikettierung der Schlägerei als »Balgerey« war womöglich antijüdisch kodiert – eine untergeordnete Rolle. Mehr jüdische Bezüge, wenngleich ebenfalls subtil, sind von jüdischer Seite zu erkennen. Dabei wurde das antijüdische Etikett (»ungerathener Judenbube«) aufgerufen, um die Bestrafung des eigenen Neffen zu erreichen. Ferner wurde die Wissenskategorie jüdisch in die rechtliche Argumentation integriert, um die Zulässigkeit von Juden als Zeugen in innerjüdischen Kriminalfällen zu begründen. Auch die Beleidigung »Lump und Banquereteur« aus

Für England: King 2006 – Crime, S. 227-254; King, Peter 1996 – Punishing Assaults, S. 43-74.

447 Mitte der 1780er appellierte Callmann Meyer Amschel gemeinsam mit dem christlichen Handelsmann Jacob Friedrich Sarasin gegen Anna Barbara Obert, Ehefrau des in Konkurs geratenen Händlers Obert, wegen Zahlungsverpflichtung. Es konnte nachgewiesen werden, dass sie entsprechende Wechsel gemeinsam mit ihrem Mann unterschrieben hatte, weshalb sie für dessen Geschäfte mit haftbar gemacht werden konnte. RKG 1138 (O 1/13) 1720 1786-1790, in: Kaltwasser 2000 – Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806, S. 793. Zehn Jahre später klagte er mit Nathan Samuel Schuster, Wolf Seligmann Oppenheimer sowie Löw Isaak Elias gegen die christliche Handlungsgesellschaft der Frankfurter Gebrüder Heeser wegen Zahlungsverweigerung (Wechsel von zirka 3000 Karolinen). Die Handlungsgesellschaft ging daraufhin in Konkurs. RKG 798 (J 192/2120) 1270-1271 1794-1799, in: Ebenda, S. 586.

der Vorgeschichte lässt sich als adressatenspezifische Beleidigung verstehen, die innerjüdisch – speziell auf ehrbare Schutzjuden« gemünzt – besonders ehrmindernd wirkte. Die Verhaltensbeschreibungen von Baumeister und Sohn durch die Baumeister'sche Partei lässt sich schließlich ebenfalls als jüdisch kodiert lesen, da sie jüdische Männlichkeitsideale bemühte. Dem Baumeister, dem »jungen Götz« und dem »alten Cosmann« wurde ein ehrbarer männlicher jüdischer Charakter zugeschrieben. Alle anderen an der Schlägerei beteiligten jüdischen Männer wurden als aggressiv und ehrenrührig und, so die These, damit implizit als »unjüdisch« dargestellt.

Innenansichten zu jüdischer Justiznutzung christlicher Gerichte

Der Fall »Amschel gegen Amschel« eröffnet Innenansichten zu jüdischer Justiznutzung, Gnadenpraktiken und Argumentationsmustern einheimischer arrivierter Frankfurter Schutzjuden in obrigkeitlichen Verhören. Zusätzlich wurde auch auf infrajustizielle Modi der Konfliktbearbeitung zurückgegriffen, wie die Absprache der jüdischen Akteure mit dem Wachpersonal nahe legt. Dies deutet zugleich darauf hin, dass der Strafprozess von internen Aushandlungsprozessen begleitet war. Vermutlich gingen den obrigkeitlichen (zivilrechtlichen wie strafrechtlichen) Gerichtsverfahren innerjüdische Konfliktregulierungsversuche, die hier nicht in den Blick kommen, voraus. Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass die Schlägerei lediglich die letzte Eskalationsstufe einer langen Auseinandersetzung um die Familien- und Geschäftsehre bildete, zu deren Befriedung alle verfügbaren Möglichkeiten der Konfliktregulierung ausgeschöpft wurden. In der umfassenden Justiznutzung der obrigkeitlichen Gerichte wird zudem eine weitgehende Interessenkohäsion Frankfurter Schutzjuden mit ihrer Schutzherrschaft erkennbar.

Diese These lässt sich durch weitere Ehrenstreitigkeiten zwischen Schutzjuden stützen, die beispielsweise vor der bürgermeisterlichen Audienz abgehandelt wurden. 1783 erschien der Friedberger- und »Handelsjude« Gredel vor den dortigen Gerichtsobrigkeiten und sagte aus,

»wie er es zur pflicht vor seine Obrigkeit achte, zu vernehmen zu geben, daß bei seinem Arrest der Schutz und Handels Jude Jesaias Aaron Leeren in Frankfurt vor der Audienz Stube daselbst öffentlich gesagt, *man könne das ganze Friedberger Schöffengericht vor 5 fl kaufen* [Hervh. VK]«. ⁴⁴⁸

Da dies nicht nur Gredels ebenfalls dort anwesende Gläubiger, sondern auch die Ordonnanz Walter mit angehört haben sollte, richtete Friedberg an Frankfurt die Requisition, den Zeugen eidlich zu vernehmen.⁴⁴⁹ Als sich dieser jedoch lediglich an einen Wortwechsel erinnern konnte, beschloss die Frankfurter Bürgermeisteraudienz, den betroffenen Frankfurter Schutzjuden Jesaias Aaron Leh-

⁴⁴⁸ ISG FFM Juden wider Juden 171 (1783), Extractus Protocol Fiedberg vom 23.10.1783.

⁴⁴⁹ Ebenda.

ren (auch Löhren) ebenfalls zu verhören.⁴⁵⁰ Dieser stellte im Verhör nicht nur in Abrede, die Friedberger Obrigkeiten geschmäht zu haben, weshalb er sich »satisfaction« gegen ihn vorbehalte, es verhalte sich umgekehrt, da

»vielmehr denunciatischer Jud Kaufmann Gredel gegen hiesige Obrigkeit die unbescheidene Äußerung gethan, daß *ihme Gewalt geschehe*, worauf aber er demselben die Weisung ertheilet, daß *von hiesiger hohen Obrigkeit Niemanden Gewalt geschehe* [Hervh. VK]« .⁴⁵¹

Gredels »gehässige« Anschuldigungen gegen ihn resultierten aus ihren Geschäfts- bzw. Zahlungsstreitigkeiten.⁴⁵² Der Vorgang zeigt, dass Geschäfts- und damit verbundene Ehrenstreitigkeiten zwischen jüdischen Handelspartnern anhand von Angriffen auf die Ehre ihrer (Schutz-)Herrschaften ausgetragen werden konnten. Die Schmähung der jeweiligen Obrigkeiten als unehrenhaft beleidigte gleichzeitig die eigene Schutzjudenehre, weshalb sie zum Austragungsort von internen Konflikten verwandt werden konnte. Zu diesem Zweck diffamierte der Frankfurter Schutzjude, laut Aussage seines Kontrahenten, das Friedberger Schöffengericht als korrupt. Dagegen zielte die dem Friedberger Juden zugeschriebene Injurie gegen die »hohe Obrigkeit« Frankfurts auf eine defizitäre »potestas«, die violente Praktiken gegenüber einem fremdherrischen Schutzjuden anwende. Von solchen Schmäreden distanzierte sich Löhren vor dem Bürgermeisteramt und behauptete, Gredels Aussage zurückgewiesen zu haben, indem er die Gewaltlosigkeit seiner Frankfurter Obrigkeit gegenüber jedermann betonte.

Der Amschel-Fall ist ein Beispiel für ein Ringen um die Familienehre, die stets mit der Geschäftsehre verbunden war und allein innerhalb der männlichen jüdischen »Community« ausgetragen wurde. Frauen spielten als handelnde Akteurinnen während des gesamten Vorgangs keine Rolle. Die ehemalige Braut Amschels, Edel, kommt während des Verfahrens nicht in den Blick, nicht einmal ihr Name wird erwähnt.⁴⁵³

Aus der Quelle wird deutlich, dass sich Schutzjuden gegenseitig die größten Ehrverletzungen zufügen konnten, wenn sie Beleidigungen verwendeten, die ihren Wohlstand und das Geschäftsgebaren angriffen. Die Vorgeschiedte, die mit zahlreichen solcher verbalen und nonverbalen Kränkungen aufwartet, erklärt auch, weshalb, im Unterschied zur Kneipenschlägerei, kein Alkohol zur Eskalation der Lage (mehr) nötig war und sich um den Shabbat niemand zu

450 ISG FFM Juden wider Juden 171 (1783), Frankfurter Bürgermeisteraudienz, lectum in senatu scabinorum vom 10.II. und 1.II.1783.

451 ISG FFM Juden wider Juden 171 (1783), Protokoll der Frankfurter Bürgermeisteraudienz vom 18.II.1783.

452 Er habe sich »deßen Accord-Antrag« widersetzt sowie dessen »böslliche Ansetzung seiner Gläubiger zu tag geleet« und ihm zu verstehen gegeben, »daß er vor befriedigung seiner Gläubiger nicht weiter anhero kommen dörfte.« Ebenda.

453 Erwähnt in RKGP 790 (J 184/2071) 1258 1777-1780.

scheren schien. Dass ein 54jähriger Schutzjude »ohne Hut und Perücke«⁴⁵⁴ aktiv an einer Schlägerei teilnahm – nicht um abzuwehren wie Cosmann – war jedoch unehrenhaft und wurde daher durch einen besonders »miesigen« und »gottlosen« Charakter plausibilisiert, wie er Meyer Götz Amschel zugeschrieben wurde.⁴⁵⁵ Dabei entzündete sich die Schlägerei zunächst auf dem Rücken desjenigen Schutzjudensohns, der körperlich am schwächsten war, nämlich des »Schepper Götz«. Während er einerseits das schwächste Glied in der Männerkette war, gehörte er als Baumeistersohn andererseits zu den jüdischen Akteuren, die das größte Ehrvermögen besaßen. Daher blieben vermutlich alle Versuche von Meyer Götz Amschel, ihn als Provokateur und »Rabauken« zu etikettieren, von den obrigkeitlichen Gerichten ungehört. Aus den Charakterisierungen und Selbstinszenierungen von Baumeister Hertz und seinem Sohn wie des »alten Cosmann« wird zudem ersichtlich, dass bei der religiösen und administrativen Elite das Ideal des gütigen und den Werten des rabbinischen Judentums entsprechenden Hausvaters zum Einsatz kam und vor Gericht mobilisiert wurde; unabhängig davon, wie sich die betreffenden Personen in der Praxis verhielten.

Geht man davon aus, dass die Defensionsschriften die Haltung ihrer Auftraggeber repräsentierten, kamen in denen der gegnerischen Brüder jedoch auch Ehrvorstellungen vor, die sich mit christlichen Ehrvorstellungen hinsichtlich Gefängnisstrafe (also nichtbürgerlichem Arrest wie Turm und dergleichen) und ihrer entehrenden Wirkung deckten bzw. decken sollten. So argumentierte die Defensionsschrift von Meyer Götz Amschel, der für Amschel Meyer verhängte Personalarrest sei ebenso entehrend wie eine Körperstrafe und daher unverhältnismäßig. Diesen Zusammenhang bestätigte die Defensionsschrift seines Kontrahenten Cosmann, diese Argumentation aufgreifend, indem sie sich gerade deswegen explizit für eine Verhängung von Personalarrest aussprach, weil sie entehrend und darum abschreckend wirke.

Schließlich hing die Wahrnehmung und Bewertung männlichen Verhaltens davon ab, ob es von einem innerjüdischen oder außerjüdischen Standpunkt betrachtet wurde. Die zusätzliche antijüdische Etikettierung, auf die der christliche Schöffe Langs bei der Klassifizierung der Auseinandersetzung als »Balgerei« zurückgriff, scheint die These zu bestätigen, wonach jüdische Männlichkeitspraktiken von der christlichen Umgebungsgesellschaft als defizitär rezipiert werden konnten (III.1.2).⁴⁵⁶ Aus hegemonial-männlicher Perspektive – das heißt, der

454 Solche Kopfbedeckungen waren bei Schutzjuden üblich, wie aus einzelnen in den Verhörprotokollen enthaltenen Personenbeschreibungen hervorgeht. So gab der Bruder des 1781 ermordeten May an, sein Bruder habe »eine runde perücke hinten mit 2. Loken« getragen. ISG FFM Crim. 9306 (1781 ff.), Continuum vom 29.8.1781, fol. 66.

455 Das Herunterschlagen von Kopfbedeckungen und Perrücken hatte einen extrem entehrenden Charakter: Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 238.

456 Noch 1805 konnten Schlägereien mit jüdischen Akteuren, die mittels Stockdegen ausgetragen wurden, wie der Fall Stiefel belegt, von christlichen Zeugen als »Balgerei« etikettiert werden. Hier wies ein christlicher Zeuge die gewalttätige Auseinandersetzung

Perspektive christlicher Männer – konnte jüdische Männlichkeit trotz performativem »Straßenspektakel«⁴⁵⁷ an sich als marginal erscheinen.

6. Der Schutzjudensohn Heyum pcto. stupri violenti attentati (1808): Judenfeindschaft und/oder sexualisierte Gewalt gegen ein siebenjähriges Mädchen?

Am 7. Februar 1808, einem Sonntagnachmittag, wurde der Frankfurter Bürger und Silberarbeiter Gottlieb Kristian Fester im Haus des »Zweiten Bürgermeisters« in Frankfurt am Main vorgestellt.⁴⁵⁸ Er zeigte an, dass seine sechsjährige Tochter im Hausflur seiner »Wandnachbarin« Frau Pillot in der Töngesgasse »von dem hiesigen Judensohn Windmühl auf der Treppe sey genothzüchtigt worden.«⁴⁵⁹ Damit begann der Kriminalprozess gegen den etwa 18jährigen Heyum Windmühl, einer von fünf zwischen 1780 und 1814 aus Frankfurt überlieferten Notzuchtprozessen.⁴⁶⁰

Der Fall ist ein Beispiel für Konflikte zwischen Juden und Frankfurter Bürgern, die durch eine größere räumliche Nähe ermöglicht wurden und die Aufhebung der grundsätzlichen Trennung von jüdischen und christlichen Wohnbereichen zur Voraussetzung hatten, die mit dem französischen Bombardement der Judengasse 1796 eingeleitet worden war. So gab es 1809 viele Wohnhäuser, in denen jüdische und christliche Familien zusammen lebten.⁴⁶¹ Zwar versuchte die *Neue Stättigkeit* (1807/1808)⁴⁶² Juden erneut das Wohnen in einem »Judenviertel« vorzuschreiben, wobei die Judengasse um angrenzende Gebiete erweitert wurde (S101, 102).⁴⁶³ Da den Juden, die überdies längerfristige Mietverhältnisse mit ihren christlichen Vermietern abgeschlossen hatten, jedoch gestattet werden

zung zwischen Stiefel und Haas im Verhör als »Balgerei« aus. ISG FFM Crim. 11060 (1805), Actum vom 6.6.1805.

457 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 222.

458 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum Frankfurt vom 8.2.1808. Diese Fallstudie erschien in einer leicht gekürzten und modifizierten Fassung erstmals unter dem Titel: »Sexualisierte Gewalt, Judenfeindschaft und marginalisierte jüdische Männlichkeit – eine intersektionale Analyse des Kriminalprozesses gegen den ›Schutzjudensohn‹ Heyum Windmühl (Frankfurt a. M. 1808)« in: Matthias Bähr, Florian Kühnel (Hrsg.): *Verschränkte Ungleichheit. Praktiken der Intersektionalität in der Frühen Neuzeit*, Berlin (Beiheft ZHF), 35 Seiten.

459 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum Frankfurt vom 8.2.1808.

460 Neben Windmühl: ISG FFM Crim. 9399 (1783; Notzüchtigung eines 12-jährigen Mädchens); 9996 (1790), 9997 (1790, Vergewaltigungsversuch eines Professors an der Tochter eines Frankfurter Bürgers, der juristisch als Phantasie der angeblich ›psychisch‹ kranken Tochter bewertet wird); 10020 (1790); 13088 (1799).

461 Arnsberg 1983a – Geschichte, S. 245.

462 1808 – Neue Stättigkeit- und Schutzordnung 1808.

463 Dabei ging es um einen »Theil des sogenannten Wollgrabens, sodann das ehemalige Dominikaner-Kloster, das Kompostell und der Frohnhof zu größerer Ausbreitung

musste, bis zur Fertigstellung des Quartiers in ihren bisherigen Wohnungen in den übrigen Stadtgebieten wohnen zu bleiben (§104) – ihre »Rückkehr« ins Judenquartier war bis 1810 vorgesehen –, ließ sich ein solches geschlossenes »Judenviertel« jedoch nicht mehr durchsetzen. Die jüdische Gemeinde argumentierte noch in einer Petition vom 15. Februar 1808 gegen die erneute Ghettoisierung der jüdischen Gemeinde mit dem Annäherungsprozess zwischen Juden und Christen, der durch die gemischten Wohnverhältnisse seit 1796 entstanden sei, zumal aus dieser Zeit keine Beschwerden von christlicher Seite gegen die jüdischen Mieter vorlägen.⁴⁶⁴ Der Fall Windmühl könnte die Grenzen dieser Annäherung markieren.⁴⁶⁵ Er gehört zu jenen emotionalisierenden Fällen, bei denen das Bedürfnis besonders groß ist, retrospektiv die Richterposition einzunehmen und herausfinden zu wollen, »wie es eigentlich gewesen« ist und damit den »Kardinalfehler« der historischen Kriminalitätsforschung zu begehen. Wenige Delikte sind gegenwärtig gesellschaftlich so aufgeladen wie Sexualdelikte fremder Männer oder die in der Öffentlichkeit derzeit omnipräsente sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder.⁴⁶⁶ Auch die Täter-Opfer-Konstellation im vorliegenden Fall eröffnet eine projektive Quelleninterpretation in zwei Richtungen. Die eine sehe ich darin, ausschließlich die historischen Zeugnisse sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder sichtbar machen zu wollen und dabei die Etikettierungspraktiken und Konstruktionsprozesse, die Delinquenz erst konstituieren, zu vernachlässigen. Die andere besteht darin, einseitig die Kriminalisierung von marginalisierten Männern herauszuarbeiten und dabei die Perspektive der möglicherweise Betroffenen (in der Regel Frauen, Kinder, »disableisierte Personen«) aus dem Blick zu verlieren. Diese Gefahr besteht auch deshalb, weil die Quelle kaum Informationen zu Eleonore und ihrem Hintergrund bietet, was verhindert, ihre Perspektive gleichermaßen in den Blick zu bekommen. Die Interpretation des Falles wird daher durch die Eigenheiten der Überlieferung mit konstituiert.

in billigen Preisen überlassen werden. Welches zusammen das Quartier der Juden-Gemeinde künftighin ausmacht.« (§102)

464 Zit. bei Schnapper-Arndt 1890 – Exkurse, S. 206.

465 Diese Vermutung lässt sich durch einen Strafprozess vom Ende des 17. Jahrhunderts stützen, in dem ebenfalls wegen Verdacht auf »Kindesmissbrauch« durch einen jüdischen Mann aus der Judengasse ermittelt wurde. Wie Gotzmann berichtet, handelte es sich bei diesem Mann um einen älteren jüdischen Händler, der seinen Tag damit begann, frühmorgens bei einem langjährigen christlichen Handelspartner Station zu machen, um mit ihm Branntwein zu trinken und zu reden. ISG FFM Crim. 1704 (1686), Actum vom 5.8. 1685. Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 345, Fn 34. Es wäre möglich, dass diese Praxis vom christlichen Umfeld als Überschreitung der Religionsgrenzen empfunden und bewertet wurde und anschließend über die Anschuldigung sexualisierter Gewalt ausgetragen wurde.

466 Seinen deutlichsten Ausdruck fand dies zuletzt in der Diskussion über die Vorfälle sexualisierter Gewalt am Kölner Hauptbahnhof in der Silvesternacht 2015/2016, die Herkunft der Täter und die Deutung der Geschehnisse sowie die Sexual- und Gewaltverbrechen von Flüchtlingen.

Im Folgenden untersuche ich, inwiefern sich jenes Judenstereotyp⁴⁶⁷, das auf dem frühneuzeitlichen »Label« vom »Juden« als »Verführer« und »Schänder« christlicher Frauen und »Jungfrauen« gründete, im vorliegenden Fall niedergeschlagen hat. Der Fall steht daher, erstens, exemplarisch für die Verhandlung eines der größten christlichen Angstbilder, nämlich des Jud-Süß-Motivs. Zweitens stellt der Fall das von Juden und Nichtjuden gemeinsam bewohnte Wohnhaus als Kulminationspunkt solcher Ängste und damit die christlich-jüdische Nachbarschaft als Konfliktfeld vor. Aus intersektionaler Perspektive ist der Kriminalprozess, drittens, deswegen interessant, weil der Delinquent – verglichen mit einem fremden jüdischen Handelsgehilfen oder Knecht – als einheimischer Schutzjudensohn einen relativ gesicherten Aufenthaltsstatus und eine relativ gute Reputation in der jüdischen Gemeinde besaß, die quer standen zu seiner Armut und seinem körperlichen Gebrechen. Deshalb ist der Fall, viertens, ein Beispiel für marginalisierte jüdische Männer und ihr Kriminalisierungsrisiko. Schließlich erweist sich der Fall als exemplarisch für strafjudizielle Wandlungsprozesse im Primatialstaat.

6.1 Notzucht – »Sodomie« – »jüdische Unzucht«

Eingeordnet wurde die Akte im Frankfurter Bestand Kriminalia als »stuprum violentum attentatum«, dem zeitgenössischen Delikt einer versuchten koitalen Vergewaltigung (ursprünglich einer »Jungfrau«), einem geschlechtsspezifischen Delikt, das laut *Carolina* (Art. 119) nur von Männern in »heterosexuellen« Konstellationen begangen werden konnte.⁴⁶⁸ Als »erzwungene Unzucht⁴⁶⁹« gehörte es zu den Sexualitätsdelikten und damit zu den »delicta mixta«, die, gleichzeitig im kanonischen Recht als »Sünde« und im weltlichen Recht als »Verbrechen« geltend, sowohl geistliche als auch weltliche Gerichte auf den Plan rufen konnten.⁴⁷⁰ Dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelte, spielte keine Rolle, da sexualisierte Gewalt gegen Kinder weder im Strafrecht noch in der Praxis als

467 Buchholz 2005 – Zum Verbot, S. 291.

468 Exemplarisch: Loetz 2012 – Sexualisierte Gewalt 1500-1850; Loetz 2009 – Sexualisierte Gewalt, S. 561-602; Griesebner et al. 2011 – Vergewaltigung, Sp. 100-106; Griesebner 2003 – Physische und sexuelle Gewalt, S. 81-124; Griesebner 1997 – Er hat mir halt gute Wörter gegeben, dass ich es thun solle, S. 130-155; Lorenz 2003 – Das Delikt der »Nutzucht«, S. 63-87; Schnabel-Schüle 1997 – Überwachen, S. 289-293; Burghartz 1999 – Verführung, S. 325-344.

469 In Früher Neuzeit und Sattelzeit stand der Begriff »Unzucht« für jede Art »fleischlicher Vermischung« außerhalb der Ehe und wurde – mit Ausnahme schwerer Delikte wie »Sodomie« – als Sammelkategorie für diverse Sittendelikte wie »Ehebruch« oder »Prostitution« verwendet. Synonym konnte er auch für »Hurerey« stehen. Exemplarisch: Breit 1991 – »Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft; Burghartz 1999 – Zeiten der Reinheit; Hull 1997 – Sexuality.

470 Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 51, 314, 883.

gesonderter Straftatbestand geahndet wurde.⁴⁷¹ Dabei schrieb die zeitgenössische juristische Definition von Notzucht Frauen die Beweislast zu, setzte ihren aktiven Widerstand und das Moment ihrer gewaltsamen Überwältigung voraus, wobei allein der vollbrachte Koitus als Notzucht galt.⁴⁷² Sexualisierte Gewalt gegen Kinder wurde weder im Strafrecht noch in der Praxis als gesonderter Straftatbestand geahndet. Daher spielte es auch im vorliegenden Fall keine Rolle, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelte.⁴⁷³

Der sexuelle Kontakt zwischen Juden (jüdischen Männern) und Christinnen stellte im frühneuzeitlichen Strafrecht ein weiteres Delikt dar, das, wie die Juristen Carpzov, Beck und Gmelin darlegten, als »Verbrechen wider die Natur« (»Sodomie«)⁴⁷⁴ gewertet werden und analog sanktioniert werden sollte.⁴⁷⁵ Die »ordentlichen«, das heißt, rechtlich-normativ vorgeschriebenen, Strafen kamen jedoch bereits in der Frühen Neuzeit außer Gebrauch. Verhängt werden sollten zumeist außerordentliche, nach gerichtlichem Ermessen verhängte Strafen (Auspeitschen, Landesverweis etc.).⁴⁷⁶ Für Frankfurt geht diese Praxis bis auf das Mittelalter zurück. Aus dieser Zeit existiert eine Verordnung, die mehrfach erneuert wurde und bis in die Frühen Neuzeit hinein gültig blieb, wonach derjenige »Jude«, der bei einer »Christenfrau« gefunden werde, beim Rat angezeigt werden sollte. Für den »Juden« war eine Geldstrafe vorgesehen, während die »Christin« eine Turmstrafe erhalten sollte.⁴⁷⁷ Zwar wurde der Sodomieparagraf in der Rechtspraxis der Dalbergzeit nicht mehr auf Juden angewandt wie sich auch die Zuständigkeit für Unzuchtsdelikte verlagert hatte (ein in der

471 Ebenda, S. 912. In Zürich wurde sexualisierte Gewalt gegen unter 12jährige (nicht-geschlechtsreife) Kinder als »Missbrauch« kategorisiert. Loetz 2012 – Sexualisierte Gewalt 1500-1850, S. 40 f.

472 Griesebner et al. 2011 – Vergewaltigung, Sp. 100-106.

473 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 912.

474 Als »Sodomie« konnten neben gleichgeschlechtlichen Handlungen (in der Regel mann-männliche Sexualpraktiken), »Bestialität« (Sex mit Tieren), Masturbation und Nekrophilie sowie alle nicht-prokreativen sexuellen Praktiken zwischen Männern und Frauen bewertet werden. Die Carolina sah für gleichgeschlechtliche Akte bzw. Bestialität den Feuertod vor. Hehenberger 2005 – Unkeusch wider die Natur, S. 19-29; Hull 1997 – Sexuality.

475 Die unterschiedlichen Rechtsmeinungen wurden kompiliert und diskutiert bei: Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum, S. 352-367; Carpzov 1996 – Practica nova; Gmelin 1785 – Abhandlung von den besondern rechten der Juden, S. 50-67.

476 Buchholz 2005 – Zum Verbot, S. 292.

477 Wolf 1969 – Gesetze, S. 148 f., 325, 367 ff., 428 ff.

Forschung unter dem Stichwort »Entkriminalisierung« diskutierter Prozess).⁴⁷⁸ Allerdings sollten Sexualkontakte zwischen Juden und Nichtjuden, wie bereits bei Carpov festgehalten, weiterhin härter als Unzucht unter Christen bestraft werden,⁴⁷⁹ wie auch das Jüdischsein bei sexueller Delinquenz generell als strafverschärfend bewertet werden konnte.⁴⁸⁰

Aus der Täter-Opfer-Konstellation mit einem Judenburschen in der Rolle des Delinquenten und einer protestantischen Bürgertochter im Kindesalter in der Rolle des Opfers ergibt sich, dass das zentrale Erkenntnisinteresse der Frage gilt, ob bzw. inwiefern für den Umgang mit dem vermuteten sexuellen Übergriff das Jüdischsein des »Täters« maßgeblich war. Brisant ist diese Konstellation deshalb, weil in Frankfurt über den Zeitraum von vier Jahrhunderten lediglich 12 Prozesse unter dem Etikett »Notzucht« überliefert sind, drei davon gegen Juden, die einer Minderheit angehörten, die lediglich fünf bis zehn Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachte.

Insgesamt konnte ich im Frankfurter Bestand an Kriminalakten aus dem Zeitraum zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert rund 60 Fälle von sexualisierter Gewalt ausfindig machen,⁴⁸¹ 25 (rund 40%) davon betreffen Kinder zwischen 6 und 13 Jahren.⁴⁸² Der Fall Frankfurt scheint zu bestätigen, dass die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung bei sexualisierter Gewalt tendenziell höher

478 Der Ausdruck »Entkriminalisierung« trifft den Vorgang allenfalls partiell, da die Strafbefugnisse bei Unzuchtsdelikten auf die Lokalverwaltung verlagert wurden. Zudem kam es rechtlich-normativ sogar zu einer Verschärfung polizeilych-präventiver Maßen und zum Teil der Strafen, die auf die Entdeckung nichtehelicher Schwangerschaften zielten (etwa zur Ausweitung der Kontrollmaßnahmen bzw. Anzeigepflicht der Hebammen). Statt von einer »Entkriminalisierung« ist eher von einer Diversifizierung der Strafpraxis auszugehen. Härter 2005 – *Policey und Strafjustiz*, S. 847, 855 f., 870, 873; Hull 1997 – *Sexuality*, S. 127, 148, 285 f.

479 Buchholz 2005 – *Zum Verbot*, S. 292.

480 Härter 2007 – *Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht*, S. 347-379.

481 Die Zahlen unterscheiden sich, je nachdem, ob man nur Aktenvorgänge zählt, die als »Notzucht/Notzüchtigung«, »versuchte Notzucht/Notzüchtigung/Stuprum« bewertet wurden oder ob man die Fälle von sexueller Nötigung und Vergewaltigung einrechnet, die unter »Inzest/Blutschande« und Unzucht verhandelt wurden. Ohne »Inzest« zähle ich 44 Vorgänge. Mit »Inzest« und Unzucht komme ich auf 54 bzw. 61 Prozesse, wobei ich lediglich jene Vorgänge zählen konnte, deren Akteneintrag eine Entscheidung darüber zuließ, ob der Fall als Notzucht hätte bewertet werden können. Nicht berücksichtigt wurden Fälle von sexualisierter Gewalt, die im Zusammenhang mit Schwängerungsklagen, Ehebruch oder Kindstötungsprozessen zum Vorschein kommen. Die Anzahl der in Frankfurt vor Gericht thematisierten, jedoch nicht als solche verfolgten gewaltförmigen Sexualkontakte, ist daher sicherlich höher.

482 Unter dem Etikett »Notzucht«: ISG FFM Crim. 1450 (1677), ein siebenbändiger Fall (Crim. 12800, 12803, 1427, 12799, 12804, 12801, 12802), der sich über mehr als zehn Jahre hinzieht (1673-1680); Crim. 2263 (1700), 3504 (1725-1728), 4215 (1734), 5245 (1741-1742), 5522 (1743), 9399 (1783), 12084 (1845-1846), 12774 (1853-1856). Unter »Inzest«: Crim. 302 (1594), 494 (1604), 902 (1623), 1745 (1687), 2001 (1694), 2548 (1709), 3361 (1723), 12718 (1850-1852). Unter Unzucht: Crim. 1807 (1689), 2885 (1716), 3086 (1720), 3343 (1724), 4705 (1737), Crim. (1754).

war, wenn es sich um Kinder unter zehn Jahren handelte und diese Delikte auch häufiger sanktioniert wurden als die Notzüchtigung von »mannbaren« Mädchen und Frauen.⁴⁸³

Unter den Frankfurter Vergewaltigungsprozessen sind auch zwei Fälle überliefert, in denen gegen jüdische Männer ermittelt wurde.⁴⁸⁴ Prozesse gegen christliche Männer wegen Notzüchtigung eines jüdischen Mädchens sind, so der wenig überraschende Befund, nicht unter den Akten. Auch innerjüdische Notzuchtprozesse sind vor dem Peinlichen Verhöramt nicht belegt.⁴⁸⁵ Vorfälle von sexualisierter Gewalt gegen jüdische Frauen durch jüdische Männer kommen zwar vereinzelt in Akten, die innerjüdische Delinquenz betreffen, zur Sprache. Sie wurden jedoch von den betroffenen Frauen, in der Regel Mägden, weder als solche angezeigt noch von den christlichen Obrigkeiten als solche verfolgt.⁴⁸⁶ Offenbar wurde sexualisierte Gewalt mit jüdischer Beteiligung nur dann vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt, wenn sich, wie in beiden aus Frankfurt überlieferten Kriminalprozessen, ein einheimischer Schutzjude bzw. ein Schutzjudensohn in der Rolle des »Täters« und ein christliches Bürgermädchen in der Rolle des Opfers befand. Zwar scheinen auch solche Täter-Opfer-Konstellationen – wie sexualisierte Gewalt generell – selten angezeigt worden zu sein, da die durch die Notzüchtigung hervorgerufene Ehrverletzung der Betroffenen durch ein strafrechtliches Inquisitionsverfahren erst öffentlich gemacht wurde, was man im Interesse der betroffenen Frauen und Kinder zu vermeiden suchte. Dennoch gehe ich bei einer solchen Konstellation von einer relativ hohen An-

483 Im Roussillon des 18. Jahrhunderts waren die Opfer generell mehrheitlich unter 20 Jahre alt, ein Drittel davon vorpubertäre Kinder, ähnlich im frühneuzeitlichen Basel, Zürich, Preußen und England: Burghartz 1999 – Tales, S. 41-56; Jarzebowski 2003 – Verhandlungen, S. 81-98; Jarzebowski 2006 – Inzest; Loetz 2012 – Sexualisierte Gewalt 1500-1850, S. 88; Durston 2005 – Rape, S. 175; Robert 2014 – La stratégie de défense, S. 42.

484 Abgesehen von dem Fall Windmühl geht es um das Verfahren gegen Moses Bär Fuld wegen Vergewaltigung und Verwundung der 13-jährigen Anna Christina Neumann Crim. 5636 (1744). Ferner existiert eine siebenbändige Kriminalakte (ISG FFM Crim. 6587, 6591, 6592, 6595, 6589, 6590, 6594), die sich über mehr als zehn Jahre hinzieht (1751-1762). Darin geht es um den Fall Löw Isaak zur Kante gegen den Buchhalter Hermann Ludolf Ermanius, der Isaak mit einem angeblichen Vergewaltigungsversuch erpresste.

485 Für Kurmainz ist ein Fall überliefert, die eine mögliche Vergewaltigung einer 16jährigen Jüdin durch einen Schutzjuden zum Inhalt hat. Die Mainzer Regierung nahm jedoch keine Ermittlungen auf, sondern argumentierte in antijüdischer Rhetorik, die Vergewaltigung sei nur vorgetäuscht und diene in einem Familienstreit dazu, mehr »Geld zu schröpfen« (BStAW, MRA KA 2067). Zitiert bei Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 913.

486 So etwa in den »Acta: Die von dem Freiherrn von Thüngen requirirte Sistirung des Judenpurschen Isai Herz von Keßelstadt an das Amt von Zeitlofs punct. Impraegnat. 1798.1799« (StAM, 260, KA, Nr. 1423 (1798/99)). Kallenberg 2013 – Der Streit um den »Judenpurschen«, S. 93-115.

zeigebereitschaft der christlichen Bevölkerung aus, auch wenn die christliche Obrigkeit nicht jeder Anschuldigung gegen jüdische Männer nachging.⁴⁸⁷

*Der »Jude« als Verführer und »Schänder« christlicher Jungfrauen:
die (Vor-)Geschichte des Jud-Süß-Motivs*

Neben dem schlechteren Leumund, der Juden generell zugeschrieben wurde, existierten zeitgenössische antijüdische Stereotype, die, so die These, eine besondere Aufmerksamkeit der christlichen Untertanen für mögliche sexuelle Übergriffe jüdischer Männer bewirkten. Zwar wurde das Motiv der sexuellen »Überaktivität« von Juden bzw. der ihnen zugeschriebene »obsessive Sexualtrieb« erst im modernen Antisemitismus zentral – plastisch etwa in der Verstärkung der antisemitischen Figurenaufladung des »Jud Süß« kurz vor dem Ersten Weltkrieg.⁴⁸⁸ Es war jedoch keine Erfindung des 20. Jahrhunderts. Bereits der historischen Person Joseph Oppenheimer wurde – neben der Unzucht mit über zwanzig Christinnen – die Notzüchtigung eines 14-jährigen »Christenmädchens« vorgeworfen.⁴⁸⁹ Im Kriminalprozess gegen Oppenheimer konnte der Vorwurf allerdings nicht aufrechterhalten werden, da zwei Ammen die Jungfräulichkeit des Mädchens bescheinigten.⁴⁹⁰ Auch gelehrte protestantische Autoren wie der Ethnograph der Frankfurter Judengasse, Johann Jacob Schudt, tradierten im 18. Jahrhundert die Vorstellung vom besonders ausgeprägten unzüchtigen Verhalten der Juden. In seinem Kapitel »Von einiger Franckfurter Juden Unzucht« des zweiten Bandes der *Jüdischen Merckwürdigkeiten*, dem er fast 20 Seiten widmete, wird die sexuelle Überaktivität zwar prinzipiell jüdischen

487 Siehe den Fall der christlichen Magd Dorothea im Prozess gegen Sarche in Kapitel 4 (ISG FFM Crim. 11202 (1809)).

488 Etwa Benz, Wolfgang 2015 – Jud Süß in der Literatur, S. 202; Runge, Fritz 1912 – Jud Süß.

489 Joseph Ben Issacher Süßkind Oppenheimer (1698-1738) stand im frühen 18. Jahrhundert als Geheimer Finanzrat und Berater in den Diensten Herzog Karl Alexander von Württembergs und wurde nach dessen Tod Opfer eines »Justizmordes« im Zusammenhang mit einem vielschichtigen, auch konfessionell geprägten Konflikt um die Macht in Württemberg. Nach einem jüdenfeindlich aufgeladenen Schauprozess wurde er schließlich – angeklagt wegen einer Reihe von Delikten (Hochverrat und Majestätsbeleidigung, Beraubung der staatlichen Kassen, Münzfälschung, Amtshandel, Bestechlichkeit sowie »Schändung« der Religion und Unzucht mit Christinnen) – ebenso spektakulär hingerichtet. Emberger 2013 – Die Quellen sprechen lassen; Emberger et al. 2006 – Der Fall Joseph Süß Oppenheimer, S. 29-55; Koch 2011 – Joseph Süß Oppenheimer, S. 11-22; Tegel 2011 – Jew Süß, S. 29-48.

490 Ebenda. Das Gerücht über Oppenheimers Sexualkontakte mit Christinnen fand jedoch über seinen Prozess hinaus Eingang in den Diskurs, was sich etwa anhand des jüdenfeindlich geprägten Artikels in Zedlers Universallexikon ablesen lässt: »Es graute ihm auch so wenig vor dem Umgange mit christlichen Frauenzimmer, daß er vielmehr verschiedene öffentliche Maitressen von ihnen, auch so gar verehrlichen Standes, hatte, mit denen er einen sehr aegergerlichen Lebens=Wandel führte.« Zedler, Johann Heinrich 1744 – Jud Süß Oppenheimer, S. 158.

Männern wie Frauen zugeschrieben.⁴⁹¹ Die Verführung »christlicher Jungfrauen und Eheweiber« durch jüdische Männer stellt jedoch das weit größere Angstbild dar.⁴⁹² In der »Juden Büberey mit den Christinnen« vermutet er gar »eine Mit-Ursach ihres so lang wählenden Elends in Hispania«⁴⁹³. Ausführlich berichtet Schudt auch von Fällen »fleischlicher Vermischung« von »Juden« und Christinnen, die drakonisch sanktioniert wurden (Kastration, Zerreißen durch Hunde).

An solche Diskurse und normativen Vorstellungen aus der Frühen Neuzeit bzw. aus dem Arsenal des Antisemitismus knüpften moderne Autoren an, bauten diese weiter aus und überformten sie ideologisch.

Um die Relevanz des Jüdischseins und antijüdischer Ressentiments im vorliegenden Fall zu erkunden, gilt es daher, die Wirksamkeit jener Faktoren zu analysieren, die Differenz und Ungleichheit generierten: Welche Relevanz besaß der mit seinem Jüdischsein verbundene Aufenthaltsstatus des Delinquenten? Welche Rolle spielte sein niedriger sozio-ökonomischer Status? Welche Auswirkungen hatten normative Vorstellungen von jüdischer Männlichkeit in Verbindung mit Sexualverhalten, Alter und Unverheiratetsein? Welche Rolle spielten misogyne Momente? Wurden andere Faktoren wirksam? Im Folgenden werde ich nacheinander ausleuchten, wie die einzelnen Parteien und Akteure während des Inquisitionsverfahrens agierten und argumentierten und welche Differenzkategorien und Faktoren sie aufriefen, um Schuld bzw. Unschuld des Delinquenten bzw. seine Strafe zu legitimieren.

6.2 Chronologie des Verfahrens

Das Verfahren und sein Aktenmaterial (Verhörprotokolle, Ämterkorrespondenzen, Defensionsschrift, Rechtsgutachten, medizinische Atteste und Urteile) lässt sich in drei Teile gliedern: Die erste Phase, die mit der Anzeige des Bürgers Fester begann (Februar bis Anfang April 1808), beinhaltete die Vorladung, Vernehmung und Vereidigung der Zeugen, des Opfers und des beschuldigten Windmühl sowie die Ermittlung von Tat- und Tathergang, zunächst durch das »Zweite Bürgermeisteramt« und im Folgenden durch das Peinliche Verhöramt. Aufgrund der Zeugenaussagen wurde eine mögliche Unschuld des Schutzjudensohnes an keiner Stelle erwogen. Bis zum Abschluss der Ermittlungen ging es um den Tatbestand der »vollbrachten Notzucht« an einem sechsjährigen Mädchen. Die Phase endete mit einer Supplik von Samuel Windmühl, Heyums Vater und dem Einreichen der Defensionsschrift, die auf Unschuld plädierte.

Die zweite Phase (Mitte April bis Anfang Mai) bestand in der juristischen Diskussion des Falles und der Klassifikation des Delikts sowie seiner Sankti-

491 Schudt 1922 – Jüdische Merckwürdigkeiten, Bd. 2, S. 321-339.

492 »Sie verführen unsere Weiber/Söhne und Töchter/und treiben selbst auch große Hurerey mit den Christen [...]«. Ebenda, S. 327.

493 Ebenda.

onierung durch das Schöffennapellationsgericht in Frankfurt und die fürstprimatische Generalkommission. Die Rechtsgutachten gingen von der Schuld Windmühls aus, beurteilten jedoch die juristische Klassifikation des Delikts – Notzucht, versuchte Notzucht oder Unzucht – kontrovers. Die Frage nach der adäquaten Bestrafung und ihrer Implikationen führte zu einer Diskussion über Verweisungsstrafen. Dabei wurde auch verhandelt, welches Strafrecht, das französische oder das gemeine Strafrecht, zur Anwendung kommen solle. Nach der Entscheidung auf »einfache Unzucht« ging es in der dritten Phase (Anfang Mai bis Anfang November) um den physischen und geistigen Zustand Windmühls, seine Straffähigkeit und die Frage seiner Begnadigung. Mit der Begnadigung des als krank etikettierten Windmühl schließt die Akte.

6.3 Die nichtjüdischen personalen Akteure

Die Begegnung zwischen Heyum und dem Kind Eleonore ereignete sich im Hause des Frankfurter Bürgers und Handelsmanns Ludwig Pillot und seiner Familie in der Döngesgasse. In diesem Haus lebten neben den Pillots noch zwei weitere Parteien: der Landrat Johann Thomas Rehbock sowie die Familie Grünbaum. Dass die Grünbaums im Hause wohnten, war der Anlass, dass – wie jeden Sonntagnachmittag zwischen drei und vier Uhr – zwei Judenburschen ins Haus kamen, um bei diesen das Almosen einzuholen.

Für die Tat existierten keine Zeugen: Während sein Kompagnon, der 37jährige Schutzjudensohn Moses David Gamburg, das Almosen sammelte, hatte sich Windmühl mit der sechsjährigen Eleonore im Hausflur aufgehalten. Dort wurde er von der durch Kindergeschrei aufgeschreckten »Wandnachbarin« Maria Catharina Pillot entdeckt, welche die Pose zwischen dem Kind und »dem Juden« als unsittlich deutete und sofort handelte: Sie untersuchte das Kind und stellte den vermeintlichen Täter, während der Vater ihn anzeigte und die Verhaftung in die Wege leitete. In dieser Hinsicht verhielt sich das persönliche Umfeld des kindlichen Opfers so, wie es in solchen Fällen auch sonst üblich war. Allerdings verzichteten sie, ebenso wie der umgehend eingeschaltete zweite Bürgermeister darauf, das Kind durch eine Hebamme oder einen Arzt untersuchen zu lassen. Zu fragen bleibt allerdings, warum die Mutter Eleonores bzw., falls diese nicht mehr lebte, eine Stiefmutter oder Kinderfrau nicht vor Gericht zitiert wurde.

Im Prozess fungierten die Nachbarin Pillot und Eleonores Vater als Hauptzeugen. In ihren Aussagen setzten sie am Körper des Kindes wie dem des Delinquenten an. Zum einen deuteten sie den Zustand der äußeren Geschlechtsorgane des Kindes als irregulär: Die »Schaamtheile«, so der Vater, seien »roth und viel ärger als gewöhnlich naß« bzw., so die Pillotin, »roth und erhitzt«⁴⁹⁴ gewesen. Sieht man die bereits im Mittelalter gebräuchliche Unterscheidung zwischen »trockenen« und »blutenden« Wunden als eine Grenzziehung zwischen

494 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

legitimer und illegitimer Gewaltanwendung in zeitgenössischen Gerichtsprozessen an,⁴⁹⁵ bleibt diese Beschreibung uneindeutig: Es könnte sich um Blut handeln, genauso wie »nass« zusätzlich auf eine vollzogene »Emissio seminis« hindeuten könnte, die nach zeitgenössischem Verständnis die Voraussetzung für vollbrachte Notzucht war.⁴⁹⁶ Zum anderen interpretierten die Zeugen Windmühls Verhalten und Körperregungen als verdächtig: Der Ordonanzjäger, der Windmühl verhaftet hatte, berichtete von einem Zucken an Beinen und Armen und die Pillotin gab zu Protokoll, Windmühl habe an der Hausecke »gelauert« und sei anschließend geflohen.⁴⁹⁷

Die Schilderung des Vorfalls durch Eleonore vor Gericht entsprach – abgesehen von einer expliziten Schilderung körperlicher Gewaltanwendung – der zeitgenössischen juristischen Definition von Notzucht. Sie sei nicht freiwillig mit »dem Juden« in den Hausflur gegangen, sondern von diesem hinein getragen und in der Folge immer wieder am Gehen gehindert worden. Ferner formulierte sie einen Koitus, indem sie angab, dass ihr »der Jude« »dasjenige, woraus er pisse, in dasjenige, woraus sie pisse, gesteckt« habe.⁴⁹⁸ Auf weitere Nachfragen negierte sie jedoch jeden körperlichen Schmerz sowie jede körperliche Empfindung und erklärte, deswegen geweint zu haben, weil sie »der Jude« nicht gehen ließ. Während die Belastungszeugen wesentlich auf Körper und Verhalten »des Juden« rekurrierten, mobilisierten der Delinquent und seine Familie Windmühls sozio-ökonomischen Status und seinen Leumund sowie sein Sexualverhalten, seine Männlichkeit und sein religiöses Ehrvermögen.

6.4 Die jüdischen personalen Akteure

Der beschuldigte Heyum, um 1790 geboren, lebte im Haushalt seines Vaters Samuel Windmühl in der Judengasse und hatte noch mindestens eine unverheiratete Schwester. Er vertrat seinen Vater, der mit Spielsachen handelte, in geschäftlichen Angelegenheiten und galt in der jüdischen Gemeinde offenbar als ehrenhaft und vertrauensvoll genug, um das Almosen einzusammeln. Von Beginn an bestritt er alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe und erklärte, lediglich »Spaß« mit dem Kind gemacht zu haben.⁴⁹⁹ In den Verhören wird seine »Agency« darin fassbar, dass er die möglichen Verteidigungsargumente gegen den Verdacht der Notzüchtigung sowie seine Rechte sehr gut kannte und einzusetzen verstand.⁵⁰⁰ Er rekurrierte auf seinen sozio-ökonomischen Status, indem er seine Rolle als Haupternährer der Familie herausstellte und argumentierte utilitaristisch, indem er die finanziellen Folgen seiner Arretierung betonte. Da

495 Hohkamp 2003 – Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, S. 59-79.

496 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 915.

497 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

498 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

499 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

500 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum PVA Frankfurt vom 24.2.1808.

er bisher nie im Römer gewesen sei, habe er einen guten Leumund. Er verwies auf sein normgemäßes sexuelles Verhalten und seine Männlichkeit, indem er erklärte, »er habe in seinem eigenen Hauß so viele Weibspersonen, dass es Ihm gar nicht einfallen könnte, sich an ein so kleines Kind zu machen, mit dem man ia doch nichts anfangen könnte.«⁵⁰¹ Dabei betonte er, dass er sexuell abstinent lebe »und dass, so viele gelegenheit Er auch gehabt, sich mit großen Weibspersonen abzugeben, Er es doch nicht gethan, geschweige denn mit kleinen Kindern.«⁵⁰² Diese Argumentation lässt sich einerseits als Versuch verstehen, dem Verdacht entgegen zu treten, er könne sich aus Mangel an sexuellen Gelegenheiten an kleinen Kindern vergriffen haben. Andererseits kam es gerade bei unverheirateten jüdischen Männern darauf an, dem Stereotyp von der sexuellen Überaktivität von Juden entgegen zu treten. Dazu gehörte, sich als ehrenhafter und gottesfürchtiger Jude zu präsentieren, was sich als Einsatz jüdischer Männlichkeitsideale deuten lässt. So gab Windmühl in ständigem Rekurs auf Gott an, mit einem kleinen Kind nie so etwas treiben zu können bzw. sich in so einem Fall für sich selbst schämen zu müssen:

[...] Ob Er nicht alsdann dessen Rökgen aufgehoben und seinen Hosenzlaz selbst aufgemacht?

R. Er würde sich für sich selbst schämen mit einem kleinen Kind dergleichen Sachen anzufangen.

Ob Er nicht sofort, sein männliches Glied in des Kinds Schaam gebracht?

R. Wie man denn mit einem kleinen Kind so etwas treiben könnte?

Ob er nicht auch seinen Saamen eingelassen?

R. Gott bewahre, wie Er so etwas thun würde.

Ob sich das Kind nicht von ihm los zu machen versucht?

R. Gott bewahre, Er habe in nichts mit dem Kind vorgehabt.

Ob Er es nicht sehr fest an sich gedrückt?

R. Und wenn unser Herr Gott selbst käme. So könnte Er nicht anders als allem diesem widersprechen. [...].⁵⁰³

Die »Agency« seines Vaters, des 64jährigen kranken und mittellosen Schutzjuden Samuel Windmühl, wird darin erkennbar, dass dieser innerhalb von fünf Tagen einen Defensor zu engagieren vermochte, was auf gute Netzwerke schließen lässt. Zudem bestand sie im Aufsetzen einer Bittschrift an das Schöffennappellationsgericht, in der er, wie andere supplizierende Untertanen,⁵⁰⁴ den ökonomischen Verlust durch die Arretierung seines Sohnes herausstellte

501 Ebenda.

502 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Continuum PVA Frankfurt vom 29.2.1808.

503 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum PVA Frankfurt vom 24.2.1808.

504 Würigler 2005 – Bitten, S. 17-52; Härter 2005 – Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, S. 242-274; Rudolph 2005 – Sich der höchsten Gnade würdig zu machen, S. 421-449; Schwerhoff 2000 – Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit, S. 473-496.

und, dessen Argumente wiederholend, um Haftentlassung auf Kautions bat.⁵⁰⁵ Da das Verbrechen als öffentliches Ärgernis galt, wurde das Gesuch abgelehnt.⁵⁰⁶ Wenige Wochen später verstarb der Vater. Als Bindeglied zwischen dem Gericht und der Familie Windmühl fungierte Heyums Schwester, die sich bei Gericht nach dem Grund für die Inhaftierung ihres Bruders erkundigte und später das Gericht über den Verteidiger, den ihr Vater ausgesucht hatte, in Kenntnis setzte.

*Rechtliches Expertenwissen, Geschlecht, Sexualität*⁵⁰⁷,
Körper und Jüdischsein – der Defensor

Der Defensor baute seine Argumentation wesentlich auf dem geltenden Recht auf, wobei auch Geschlecht und Sexualverhalten, Körper und Jüdischsein eine prominente Rolle spielten. Die Rechtspraxis im Fall Windmühl stellte er gegen geltendes Recht und jede herkömmliche Praxis im Umgang mit Zeugen dar.⁵⁰⁸ Zu einem Prozess hätte es gar nicht kommen dürfen, da er ohne ärztliche Untersuchung des Kindes, und damit die Feststellung des »corpus delicti« nur auf die Versicherung der Zeugin und des Vaters eingeleitet worden sei. Die Zeugen seien unzulässig: der Kindesvater beschuldige Windmühl nur aufgrund von Hörensagen, zudem seien minderjährige Kinder weder in Zivilsachen noch in Kriminalsachen als Zeugen zugelassen.

In misogyner Manier mobilisierte er dabei die Kategorie Geschlecht, indem er die Zeugin Pillot als schlecht beleumdete »Mannsweib« bezeichnete, die auch in ihrer Nachbarschaft in zweifelhaftem Ruf stehe. Die »böartige«, »leidenschaftliche« und »gewissenlose Matrone« habe es als Magd verstanden, ihren Brotherrn dazu zu bringen, sie zu heiraten, diesen »schwachen« Mann jedoch erst in den Bankrott getrieben und dann durch ihre harte Behandlung ins »Tollhaus« gebracht.⁵⁰⁹ Vor diesem Hintergrund konstruierte er die Figur des »furchtsamen Judenburschen« mit tadellosem Leumund, der im Anschluss an das vermeintliche Verbrechen »öffentlich« und ohne schlechtes Gewissen in die

505 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Supplik Samuel Windmühl an das Schöffenausschussgericht vom 30.3.1808.

506 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Aktenvermerk PVA vom 31.3.1808.

507 Die Vokabel »Sexualität« ist insbesondere für die Frühe Neuzeit und Sattelzeit ein außerordentlich schwieriger Begriff. Als Terminus technicus ist Sexualität genuin mit Diskursen, Normen und Wissensfeldern sowie Praktiken, Erfahrungen, Macht- und Herrschaftsverhältnissen verknüpft, die – in Foucault'scher Denktradition – in den »westlichen« Gesellschaften auf das 18. Jahrhundert zurückgehen und im Verlauf des 19. Jahrhunderts die »moderne Sexualität« konstituierten. Die Entstehung dieses »Sexualitätsdispositivs« (Foucault) und mit ihr der zweigeschlechtlichen Heterosexualität wird oftmals auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhundert datiert. Wiesner-Hanks 2012 – Sexual identity, S. 31-42.

508 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Defensionsschrift vom 22.4.1808.

509 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Defensionsschrift vom 22.4.1808.

Synagoge gegangen sei.⁵¹⁰ Die gegen Windmühl sprechenden Indizien hätten andere Ursachen. Dabei rekurrierte er indirekt auf die Kategorie jüdisch als Wissenskategorie, indem er, auf Windmühls Armut anspielend, das Etikett des »verlumpten Judenburschen« aufgriff und dessen heruntergerutschte Hosen als gewöhnliche Erscheinung »verlumpter Judenburschen« auswies. Deshalb könne auch das körperliche Zittern bei seiner Verhaftung ebenso der Februarkälte wie der Behandlung durch die Ordonanz geschuldet sein.

Ferner versuchte er das Delikt der Notzucht überhaupt zu desavouieren, indem er, gezielt Geschlecht als Wissenskategorie aufrufend, zum einen auf den misogynen Diskurs über die »Notzuchtsgeschichten der Weiber« rekurrierte. Sie entsprängen der »Phantasie des weiblichen Geschlechts«, das sich dazu verschworen habe, »jede Unterrocksgeschichte« als Notzucht auszugeben. Zum anderen wies er die »widernatürliche Neigung zu unmannbaren Kindern« als Verbrechen alter Männer mit abnormen Sexualphantasien aus, das »durch übermäßigen Genuss gewöhnlicher Sinnlichkeiten« zu Stande käme. Der Konnex von Lebensalter, Geschlecht und Sexualität galt ihm als Beleg für die Unschuld des Angeklagten, der aufgrund seiner Jugend für das Verbrechen nicht ausreichend »Phantasie« besäße.

Als zentrales Entlastungsmoment nutzte er den weiblichen Körper des kindlichen Opfers selbst. Die von den Zeugen geschilderten physischen Symptome seien als natürliche Erscheinung bei kleinen Kindern anzusehen. Die aus einer Notzüchtigung eines kleinen Kindes zwingend resultierenden Folgen, schwere Verletzungen und starke Schmerzen, fehlten. Zusammengefasst mit der Aussage des Kindes, es habe nichts gespürt, sei somit von einer Verleumdung Windmühls auszugehen. Die zentralen Referenzlinien des Defensors waren Expertenwissen, zumal rechtsmedizinisches, »Wahrscheinlichkeit« und die »Natur«, genauer, die »Natur des Kindes«, »der Frau« und »des Mannes«: »Die Notzuchtsgeschichten der Weiber« entsprechen der »weiblichen Natur« so wie Männlichkeit und Lebensalter mit Sexualphantasien und Sexualpraktiken korrelieren. Gleiches gilt für die Sprache eines sechsjährigen Kindes bzw. die seinem Lebensalter entsprechenden Körperpraktiken. Die elliptische Formulierung des Kindes, wonach der Jude »dasjenige, woraus er pisse, in dasjenige, woraus sie pisse« gesteckt habe, kann qua »Natur« nicht seinem eigenen Wortschatz entsprechen. Vielmehr entspränge diese dem »spießbürgerlichen« Wortschatz einer Pillotin und eines Fester, die dem Kind diese Formulierung eingetrichtert hätten.⁵¹¹

6.5 Gerichte, Juristen und Ärzte

Von Ämterseite wie von den Rechtsgutachtern wurde Windmühl jedoch bereits als durch Zeugen überführt betrachtet. Dabei wurde indirekt das Stereotyp des »verstockten« »Juden« mobilisiert und damit die Wissenskategorie »jüdisch«

⁵¹⁰ Ebenda.

⁵¹¹ Ebenda.

aufgerufen, der »unverschämt«, »hartnäckig«, und »blasphemisch« leugne.⁵¹² Im Unterschied zur Wahrnehmung des Delikts als Notzucht durch das persönliche Umfeld des Kindes bewerteten die Gerichte die Tat als Unzucht, eine Diskrepanz die mehrfach belegt ist.⁵¹³ Wie in den bisher von der Forschung untersuchten Prozessen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder aus der Zeit um 1800 nahm die Thematisierung des kindlichen Körpers größeren Raum ein als eine Erörterung der persönlichen Umstände des »Täters«.⁵¹⁴ Im Gegensatz zu anderen Strafverfahren im 18. Jahrhundert wurde hingegen nicht mehr behauptet, dass Kinder aufgrund ihrer Physis sowie der mangelnden Gegenwehr nicht vergewaltigt werden könnten. Auch die misogynen Argumentation des Verteidigers wurde nicht berücksichtigt. Vielmehr stellte das Rechtsgutachten darauf ab, dass die Notzüchtigung nicht beweisbar sei, da ein ärztliches Gutachten und Zeugen für den Einsatz körperlicher Gewalt fehlten, die körperliche Verfassung des Mädchens nach der Tat mehrdeutig gewesen sei und die Umstände von Zeit und Ort gegen das Verbrechen sprächen.

Schöffennappellationsgericht und Generalkommission entschieden durch Abgleich der Zeugenaussagen mit dem vorhandenen Expertenwissen und den Sanktionsmöglichkeiten, die das zeitgenössische Strafrecht, auch das französische, bot. Die Gegner der Verweisungsstrafe, die sich mit Verweis auf den *Code Pénal* für eine Gefängnisstrafe aussprachen, konnten sich nicht durchsetzen.⁵¹⁵ Das Schöffennappellationsgericht entschied auf eine 14tägige Schanzenstrafe mit anschließender lebenslanger Verbannung.⁵¹⁶ Dagegen lehnten die Referenten der Generalkommission die Verweisungsstrafe ab und votierten für eine Kombination aus Schanzenstrafe in Frankfurt und Zuchthaus in Aschaffenburg. Das Endurteil vom 9.5.1808 verurteilte Windmühl schließlich zum nächtlichen Auspeitschen mit Ruten und zehnwöchigem Zuchthaus in Aschaffenburg. Da Sexualitätsdelikte stets religiös konnotiert waren, beschloss das Gericht, Heyum anschließend zur moralischen Besserung den Rabbinern zu übergeben und die Verantwortung dafür in die Obhut der jüdischen Gemeindevorsteher zu legen. Maßgeblich für die Strafzumessung war die Qualifizierung der Tat als öffentliches Ärgernis und der Verstoß gegen die Sittlichkeit. Kontrovers diskutierten die Gerichte, wie auf der Ebene des Strafmaßes einerseits die weibliche Ehre des Opfers und andererseits der Schutzjudensohn-Status des Delinquenten, sein Lebensalter und seine möglichen Zukunftschancen sowie die sozio-ökonomische Situation des Vaters angemessen berücksichtigt werden könnten.

512 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum PVA Frankfurt vom 24.2.1808, Votum Büchner Schöffennappellationsgericht vom 7.3.1808.

513 Für Württemberg etwa Schnabel-Schüle 1997 – Überwachen, S. 289-256. Übereinstimmend: Loetz 2009 – Sexualisierte Gewalt, S. 27 f., 59 f.; Pelaja 1996 – Praxis, S. 29; Töngi, Claudia 2004 – Gewalt, S. 311; Rieder 1998 – Diffamation, S. 30.

514 Jarzebowski 2006 – Inzest, S. 242-256.

515 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Votum Schmid Schöffennappellationsgericht vom 27.4.1808.

516 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Decretum in Judicio Appell. Vom 29.4.1808.

Ausschlagend für das Endurteil war jedoch, wie häufig im Umgang mit sexueller Delinquenz, das Interesse der Regierung, das Verbrechen möglichst dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen.⁵¹⁷

Nach drei Monaten Untersuchungshaft erkrankte Windmühl an »schwerem Blutbrechen«, worauf ihn zunächst ein jüdischer Krankenwärter pflegte. Finanziell Erwägungen wogen jedoch, wie oft zu beobachten, schwerer als das Interesse an sozialer Kontrolle, weshalb Windmühl ins Judenhospital gebracht werden musste.⁵¹⁸ Der dort zuständige jüdische Physikus wurde vom Peinlichen Verhöramt als medizinischer Zweitgutachter hinzugezogen. Der christliche wie der jüdische Arzt stuften Heyum als Epileptiker ein und schlossen jede Möglichkeit einer Bestrafung aus.⁵¹⁹ Entscheidend für seine Begnadigung sieben Monate später war die für chronisch befundene Erkrankung bzw. sein vom christlichen Amtsarzt als defizitär beschriebener »Geisteszustand«.⁵²⁰ Dieser bemerkte, »daß dieser Jude, [...] überhaupt ein derangirtes Nervensystem habe, und auch nicht ganz richtig im Kopf seye.«⁵²¹

Insgesamt zeigt die Analyse, dass sich die jeweiligen Akteure in den verschiedenen Phasen des Prozesses einer Vielzahl von unterschiedlichen, häufig ineinander verschränkten Differenzkategorien und Faktoren bedienten, um Schuld bzw. Unschuld des Delinquenten bzw. seine Strafe zu legitimieren. Dabei spielten utilitaristische Überlegungen im Zusammenhang mit dem sozio-ökonomischen Status des Delinquenten sowie die sozial und rechtlich differierenden Positionen eines christlichen Bürgermädchens und eines Schutzjudensohns eine Rolle. Dem Delikt und der Täter-Opfer-Konstellation entsprechend dominierten jedoch Körper, Geschlecht und Sexualverhalten, Ehrvermögen und Leumund sowie Lebensalter das Verfahren.

517 Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 923 f. So auch in den »Acta den pcto Sodomia gefänglich eingezogenen ledigen Juden Purschen Löw von Bischofsheim.« StAM, 260, Hanau, Crim. Nr. 523 (1790-1792).

518 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Bericht des Physicus Behrends vom 5.5.1808. Der Kriminalrat hielt fest, dass der Krankenwärter »dieses, freilich saure Geschäft nicht anders als für Einen Reichthaler täglich und freies Brod und Bier übernehmen wollte. Dieses und die übrigen damit verbundenen Unkosten machen natürlicherweise diese Krankheit kostspielig für das aerarium, weil der Windmühl, dessen Vater ohnehin vor einigen Tagen verstorben, wirklich arm ist.« (Ebenda, Bericht des Kriminalrats Dr. Siegler vom 9.5.1808; Bericht des Physicus Behrends vom 5.5.1808).

519 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Gutachterliche Stellungnahme Dr. Behrend vom 4.7. und 5.7.1808, gutachterliche Stellungnahme Dr. Wolf. Jun. vom 6.9. 1808.

520 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Gutachterliche Stellungnahme Dr. Behrend vom 15.9.1808.

521 Ebenda.

6.6 Jüdischsein als Existenzweise und Wissenskategorie

Jüdischsein wird im Fall Windmühl sowohl als Existenzweise als auch als Wissenskategorie fassbar. Für Heyums Kriminalisierung und den Versuch, dieser argumentativ entgegenzutreten, erscheinen seine Existenzweise und sozial-rechtliche Position als mittelloser, unverheirateter – in den »Disability Studies« würde man sagen – disableisierter Schutzjudensohn, der eine zentrale Rolle innerhalb der Familie besaß, zentral. Rahmenbedingung für den Kontakt zwischen Heyum und Eleonore war Heyums Tätigkeit als Kollekteur des jüdischen Almosens, die ihn sonntags auch durch die mehrheitlich christlich geprägte Nachbarschaft führte. An diesen Almosengang schloss sich ein Synagogenbesuch an, nach dessen Ende er von der Ordonnanz verhaftet wurde. Vor Gericht bestand Heyums »Agency«, wie bei anderen Delinquenten auch, darin, seine familiären Netzwerke zu mobilisieren, die in seinem Namen supplizierten und einen Verteidiger organisierten. Im Verhör brachte er ferner seine jüdische Männlichkeit als Verteidigungsressource ein, wobei er dem Stereotyp der sexuellen Überaktivität der Juden mit religiös konnotierten Männlichkeitsidealen zu begegnen versuchte, an die auch die Rede vom »furchtsamen Judenburschen« des Verteidigers anknüpfte. Weitere jüdische Bezüge sind im Bereich der Eidesleistungen⁵²² – der Zeuge Gamburg, ebenfalls ein Schutzjudensohn, wurde unter Anwesenheit Windmühls in der Synagoge bei der großen Thora vereidigt – und in der jüdischen Krankenfürsorge erkennbar. Auch wenn im Prozess das Delikt des sexuellen Kontaktes zwischen einem Juden und einer Christin keine Rolle spielte, wurde Windmühls Jüdischsein bei der Diskussion über die Strafzumessung als juristische Wissenskategorie mobilisiert. Dabei zeigt die Kontroverse um die Anwendung der Verweisungsstrafe, in der der Präsident des Schöffensappellationsgerichtes, Doktor Johannes Büchner, explizit den Status Windmühls als Schutzjudensohn aufrief, dass der jüdische Rechtsstatus von den Gutachtern in ihr Votum einbezogen wurde. Berücksichtigt werden solle, so Büchner, dass »der Inquisit eines hiesigen Schutzjuden Sohn ist, mithin sonst und wenn er kein Verbrechen sich hätte zu schulden kommen lassen, ein Recht auf Gestattung des hiesigen Aufenthalts hätte.«⁵²³ Auf den Zusammenhang zwischen Schutzstatus und gutem Leumund verweisend, votierte er für die Ausweisung und antizipierte, dass »solches mauvais sujet, jenes gute Zeugniß, welches zur Aufnahme in den hiesigen Schutz erfordert wird, doch nicht erhalten, mithin es besser ist, wenn er andernwärts sein Fortkommen sucht.«⁵²⁴ Für den Ausgang des Verfahrens spielten Heyums Jüdischsein oder andere soziale Positionierungen keine Rolle. Stattdessen waren ordnungspolitische Kriterien, Heyums Krankheit sowie die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit ausschlaggebend. Die intersektional verfeinerte praxeologische Detailanalyse macht jedoch sichtbar, wie Juden mit

522 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Continuum PVA Frankfurt vom 16.3.1808.

523 Ebenda.

524 Ebenda.

einem gesicherten Aufenthaltsstatus kriminalisiert wurden und von Ausweisung bedroht waren, wenn es um antijüdisch kodierte Delikt- bzw. Konfliktfelder (wie Sexualität und Gewalt) ging und es sich um arme und auf spezifische Weise marginalisierte jüdische Akteure handelte.

6.7 Gleichzeitigkeiten und Wandel in der Strafpraxis

Im vorliegenden Kriminalprozess finden sich herkömmliche wie neuere Strafpraktiken und -diskurse: Einerseits wurde die sonst übliche traditionelle Verweisungs- und Schanzenstrafe durch eine Zuchthausstrafe ersetzt. Im Einklang mit der bisherigen Rechtspraxis wurde andererseits auf das Prinzip der außerordentlichen Strafe zurückgegriffen, für die kein Geständnis nötig war. Festgehalten wurde auch an der Körperstrafe als »Mittel gegen die viehische Wollust«. ⁵²⁵ Dagegen wurde in der Diskussion der Juristen um die Verweisungsstrafe die lokale Ausgrenzung bzw. die für das vormoderne Strafrecht gerade bezüglich jüdischer Delinquenten charakteristische Exklusion in Frage gestellt. So argumentierte der am Schöffennapellationsgericht tätige Richter Schmid, dass man mit einer Ausweisung entweder ein anderes Land bestrafe, in dem dann weitere Verbrechen begangen würden, oder man einen Delinquenten, der aus Leichtsinns verbrecherisch gehandelt habe, erst zu einem »wahren« Verbrecher mache. Insgesamt erscheine daher das französische Recht »dem 19ten Jahrhundert auf Deutschland annehmbarer«. ⁵²⁶

Notzuchs- und Unzuchtsdelikte, zumal an Kindern, stellten für die Juristen Grenzfälle dar, bei denen stets die Grenzen der Definition von Kind, Sexualität und Gewalt neu verhandelt wurden. ⁵²⁷ Zwar wurde die Tat von Seiten der Gerichte im Ergebnis, wie in anderen vergleichbaren Fällen um 1800, als Unzucht bewertet. Bei dieser Bewertung spielte jedoch die wissenschaftliche Expertise eine herausragende Rolle. Dabei wurde der medizinische Diskurs über die Zurechnungsfähigkeit ⁵²⁸ bzw. Straffähigkeit von Kranken über die medizinischen

⁵²⁵ Ebenda, Votum Aschaffenburg vom 5.5.1808. Auf weitere Kontinuitäten zur reichsstädtischen Zeit verweist der Umstand, dass das Bürgermeisteramt weiterhin als erster Ansprechpartner der Untertanen fungierte, die ein Verbrechen anzeigen wollten, worauf der Fall ans Verhöramt überstellt wurde. Hier griff nun allerdings die Reform der Justizverfassung, da das Verhöramt ausschließlich die Untersuchung führte, das Entscheidungsverfahren jedoch allein beim Schöffennapellationsgericht lag, das seine Entscheidungen wiederum der Generalkommission zur Begutachtung und Bestätigung vorlegen musste.

⁵²⁶ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Votum Schmid Schöffennapellationsgericht vom 27.4.1808).

⁵²⁷ Jarzebowski 2003 – Verhandlungen, S. 81-98; Jarzebowski 2006 – Inzest.

⁵²⁸ Am Beispiel Württembergs: Pohl, Susanne 2003 – Schuld mindernde Umstände, S. 235-256. Grundsätzlich: Lorenz, Maren 1999 – Zu den Anfängen, S. 235-256. Greve 2004 – Verbrechen und Krankheit. In der gemeinrechtlichen Theorie zur Schuldfähigkeit/ Zurechnungsfähigkeit wurden seit dem 17. Jahrhundert besonders das Alter

Gutachten zur Strafmilderung mit herangezogen und ermöglichte letztlich die Begnadigung des Delinquenten. Das vormoderne Strafrecht, das rechtlich-normativ nach wie vor gültig war und den Rahmen der Strafbeimessung vorgab, wurde in der Praxis nicht mehr angewandt. Der Fall lässt sich daher als Beginn eines Wandels in der Strafpraxis deuten.

6.8 Fazit

Der Fall Windmühl wurde durch eine Reihe von Faktoren konstituiert, die zur Interpretation herangezogen werden müssen: die Ungleichheitsrelation von Juden und Christen bzw. die sozial und rechtlich differierenden Positionen einer »Bürgertochter« sowie eines marginalisierten »Schutzjudensohnes« mit einem körperlichen Gebrechen, das antijüdisch kodierte Deliktfeld »Sexualität« und Gewalt sowie Momente von Judenfeindschaft, die androzentrische Geschlechterordnung mit der misogynen Konstruktion des Notzuchtsdelikts, die zudem Kindheit unberücksichtigt ließ, die Eigenheiten des Inquisitionsverfahrens und seiner Überlieferung sowie rechtliche Reformdiskurse und ordnungspolitische Interessen.

Wie immer lässt sich die Frage, ob oder was Heyum dem Mädchen angetan oder nicht angetan hat, nicht beantworten. In jedem Fall wurde Eleonore mit großer Wahrscheinlichkeit ein Opfer des Geredes und des Verfahrens. Wenn es zutraf, dass, wie Dr. Büchner argumentierte, allein der Verdacht, von einem »Juden« genozüchtigt worden zu sein, für ein christliches Mädchen ein Leben lang ehrmindernd war, musste Eleonore mit einer deutlichen Herabsetzung ihrer Heiratschancen rechnen. Damit stellt sich die Frage, wie die Anzeige des tatsächlichen oder vermeintlichen Übergriffs motiviert war. Warum machten die Nachbarin und der Vater diesen Fall publik? Wäre es nicht eher im Interesse des Kindes gewesen, den Vorfall zu vertuschen anstatt einen Skandal heraufzubeschwören? Insgesamt erscheinen damit Eleonore wie Heyum als die Leittragenden des Vorgangs. Denn der Fall besitzt eine deutlich judenfeindliche Komponente, in der sich Momente eines sexualisierten »Judenetiketts« finden. Als maßgeblich stuft ich dabei (1) die Zuschreibungen durch die Anzeigenden bzw. Zeugen ein. Diese basierten, wie gezeigt, auf normativen Vorstellungen von der sexuellen Überaktivität (besonders lediger) jüdischer Männer, die folglich eher unbeobachtete Orte als Gelegenheit für sexuelle Übergriffe, auch gegen Kinder, nutzten als ihre christlichen Pendanten. Heyums körperliche Symptome, die auf ein physisches und/oder psychisches Handicap hindeuten, könnten zusätzliche Ängste seitens der christlichen Zeugen mobilisiert haben. Dass

des Delinquenten, die geistige Zurechnungsfähigkeit (beeinträchtigt durch Alkoholkonsum, Wut oder Geisteskrankheit) oder der soziale Status herangezogen, wobei Alkohol vermehrt auch strafverschärfend bewertet wurde. Härter 2005 – Policity und Strafrecht, S. 485f., 787.

das Gericht auf die Untersuchung des Kindes durch eine Amme verzichtete (2), zeigt, dass eine mögliche Unschuld Heyums zu keinem Zeitpunkt erwogen wurde, und lässt sich als Beleg für die Persistenz judenfeindlicher Ressentiments deuten. Dafür spricht auch die sprachliche Etikettierungspraxis durch das Umfeld des Kindes, das nahezu ausschließlich – und damit noch häufiger als in anderen Strafprozessen meines Samples – stereotyp die Kollektivbezeichnung »der Jude«⁵²⁹ verwendete (3). Ferner könnte Heyums Etikettierung vor Gericht als »lügenhafter Pursche«⁵³⁰ auch antijüdischen Stereotypen vom »verstockten Juden« bzw. dem Bild des »verlumpten« (und »geilen«) Judenburschen geschuldet sein. Dies kann jedoch aus der Quelle nicht weiter belegt werden. Die Argumente des Verteidigers und des supplizierenden Vaters sowie die von Heyum überlieferten Argumente im Verhör lassen sich jedoch insgesamt als Versuch deuten, solchen Ressentiments entgegenzutreten (4). Schließlich bewertete Büchner Windmühls Jüdischsein als strafverschärfendes Moment, indem er in seinem Votum gezielt auf die Ehrverletzung und Rufschädigung des Mädchens verwies, für die als Tochter eines »hiesigen Bürgers« allein der »Verdacht«, von einem Juden »genotzüchtigt« worden zu sein, ein Leben lang nachteilig sei (5). Damit bestätigt Büchner die Persistenz und Relevanz des Etiketts vom »Juden« als »Jungfrauenschänder« im Untersuchungszeitraum, das den Fall als spezifisch jüdischen ausweist. Es nahm vormoderne Vorstellungen von der magischen Verführungskraft und teuflischer Dämonie »der Juden« in sich auf, transformierte sie und (re-)konstituierte im 19. Jahrhundert ein sexualisiertes Judenetikett, das als Jud-Süß-Motiv eine beachtliche Wirkungsmacht entfalten sollte.⁵³¹

529 Hartziz 1999 – Die Sprache der Judenfeindschaft, S. 19-40.

530 ISG FFM Crim. 11183 (1808), Vortrag Büchner, Schöffensappellationsgericht vom 23.4.1808.

531 Koch 2011 – Joseph Süß Oppenheimer; Przyrembel et al. 2006 – Jud Süß; Tegel 2011 – Jew Süß.

IV. Jüdische Häuser, Gesindeverhältnisse & die illegitime Bereicherung der Mägde

Das folgende Kapitel entwirft ein Panorama an Konflikten und Konstellationen, die das jüdische Haus als Konfliktfeld zeigen. Wie in nichtjüdischen Konstellationen basierte das jüdische »doing house« auf den Prinzipien Ehre, Treue und Vertrauen und zeichnete sich durch strikte Hierarchien innerhalb des Hauses und patriarchal-ständisch verfasste Geschlechter- und Gesindeverhältnisse aus. Die Konflikte und Problemlagen, die sich daraus ergaben, unterschieden sich, so das Ergebnis, prinzipiell nicht von solchen in nichtjüdischen Konstellationen. Sie konnten sich jedoch, aufgrund des rechtlichen und sozialen jüdischen Sonderstatus¹, für die Betroffenen besonders gravierend auswirken. Im Vordergrund des Kapitels steht die illegitime Bereicherung der Mägde bzw. Auseinandersetzungen um Ehre (Dienstmädchenehre, Hausehre) und Eigentum, die sich für Konflikte zwischen Dienstherrn und Mägden, Haussöhnen- und -töchtern und Mägden sowie Konfliktkonstellationen unter dem Gesinde als zentral erweisen. Mit der religiös konnotierten Hausehre sowie den Konflikten jüdischer Handelsfrauen bzw. -witwen um die Geschäftsehre mit ihren (jüdischen wie nicht-jüdischen) Handelspartnern geraten zudem spezifisch jüdische Verhältnisse in den Blick. Den Schwerpunkt des Kapitels bildet die illegitime Bereicherung der Mägde, die besonders wegen Hausdiebstahls vor Gericht kamen und im Sample weibliche jüdische Delinquenz repräsentieren. Die massiven Schwierigkeiten, angesichts der obrigkeitlichen Heiratsbeschränkungen und begrenzten Niederlassungsmöglichkeiten für Juden, ein Heiratsvorhaben umzusetzen und die materiellen Voraussetzungen dafür zu erfüllen, Praktiken der Eheanbahnung, nichteheliche Schwangerschaften und Versuche, sich für das Alter materiell abzusichern, waren der Hintergrund der Konflikte im jüdischen Haus, in die jüdische Mägde involviert waren.

I. Deutungshorizonte

I.1 Begriffreflexionen: »Haus«, »Haushalt«, »offenes Haus«

»Haus« ist bekanntlich ein schillernder Begriff, der verschiedene Semantiken annehmen kann. Er kann ein physisches Gebäude, einen zeitgenössischen Term zur Bezeichnung eines genealogischen Abstammungszusammenhangs oder eine grundlegende wirtschaftliche und soziale Einheit vorindustrieller Gesellschaften meinen.¹ Als Quellenbegriff benennt er zumeist ein ständisches Gebilde per-

1 Die begrifflichen Reflexionen folgen weitgehend: Eibach 2011 – Das offene Haus, S. 621-664.

sonal-rechtlicher Beziehungen der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen oder ein wirtschaftliches Gebilde zur Befriedigung materieller Bedürfnisse.² Das geschichtswissenschaftliche Modell Haus kann wiederum der Analyse von Gemeinschaft(en), Herrschaft und Gesellschaft in Vormoderne und Früher Neuzeit dienen. Alternativ werden auch die Konzepte »Haushalt« und »Verwandtschaft« gebraucht (zuweilen synonym).³ Besonders der Begriff Haushalt ist jedoch ebenfalls vielschichtig. Gestrich nennt als Bedeutungen das Führen eines Hauswesens und Haushaltungskunst (1), die Ökonomie des Hauses im Sinne von Hauswirtschaft mitsamt der dazu gehörenden Arbeitskräfte, der Arbeitsorganisation und des Konsums (2), sowie die häusliche Gemeinschaft selbst (3), also die Personengruppe, die zu einer Haushaltung gehört und in der Regel in einem Wohngebäude zusammen lebt (»Familie«⁴).⁵ Zwar eignet sich der Begriff Haushalt zur Analyse von Austauschbeziehungen.⁶ Zur Erfassung des zentralen gesellschaftlichen Ordnungsmodells der frühneuzeitlichen Gesellschaft taugt er weniger, zu sehr haftet ihm die Konnotation eines primär ökonomischen Funktionszusammenhangs im Kontext von Koresidenz an.⁷ Die Frage nach der Regelung gesellschaftlicher Teilhabe bleibt mit dem Terminus *technicus* Haus verbunden.⁸ Ausgedient hat dagegen das anachronistisch-projektive Modell des »ganzen Hauses« (W. H. Riehl/Otto Brunner),⁹ auch wenn der Mythos von der »vorindustriellen Großfamilie« bis heute nachwirkt.¹⁰ Stattdessen wird die Analysekategorie Haus in der neueren Forschung als häusliches Ensemble und damit als »offenes Haus« konzipiert: Es wird nicht als monolithisch festgefügt und nach außen abgeschlossene Einheit gedacht, sondern als »räumlich diversifiziert und offen« sowie – auch im Wortsinne – als ungeschlossen verstanden.¹¹ Grundlage einer solchen praxeologisch ausgerichteten Forschung

2 Ulbrich et al. 2007 – Hausvater, Sp. 262.

3 Lanzinger et al. 2007 – Politiken der Verwandtschaft; Sabean et al. 2007 – Kinship in Europe, S. 1-32; Wunder 2014 – Neue Ansätze, S. 199-209.

4 Die Vokabel »Haus« wurde seit dem 17. Jahrhundert sukzessive durch das französische Lehnwort »Familie« verdrängt und etwa um 1800 abgelöst. Allerdings bezeichnete die »familie«, wie es in den Frankfurter Kriminalakten heißt, zunächst keine auf Blutsverwandtschaft beruhende Gruppe oder heutige Kernfamilie. Gestrich 2007 – Haushalt, Sp. 224-230.

5 Ebenda.

6 Sabean 1990 – Property, production, and family in Neckarhausen, 1700-1870.

7 Eibach 2011 – Das offene Haus, S. 621-664.

8 Dennoch verwende ich aus stilistischen Gründen die Begriffe »Haushalt« und »Haus« zuweilen als Synonyme.

9 Die Argumente sind bekannt und sollen hier nicht ein weiteres Mal wiederholt werden. Zuletzt: Eibach 2011 – Das offene Haus, S. 635f; Gestrich 2007 – Haus, ganzes, S. Sp. 216-218; Opitz 1994 – Neue Wege der Sozialgeschichte?, S. 88-98.

10 Ulbrich 2006 – Ehe, Sp. 43.

11 Ulbrich 2006 – Ehe, Sp. 37-44.

ist ein mehrfachrelationaler Raumbegriff, der Räume als durch soziale Relationen und Handlungen konstruiert begreift.¹² Haus lässt sich so verstehen als

»weniger durch Blutsverwandtschaft als vielmehr durch die Kopräsenz der Hausangehörigen, gemeinschaftliches Haushalten, Selbstinszenierungen als ›Haus‹ und nicht zuletzt – auch in dieser Perspektive – als stereotype räumliche Anordnung konstituiert.«¹³

Denn die funktional wenig ausdifferenzierte frühneuzeitliche Gesellschaft war auf die »Vergesellschaftung unter Anwesenden« (Rudolph Schlögl)¹⁴ das heißt, auf die physische Präsenz der Akteure, angewiesen.¹⁵ Die Kopräsenz¹⁶ der Akteure in Interaktion mit der Nachbarschaft implizierte eine Praxis der Sichtbarkeit mitsamt der dazugehörigen kollektiven Kontrollpraxis.¹⁷ Diese Sichtbarkeits- und Kontrollpraxis betraf als allgemeine Signatur der Epoche die jüdischen Gemeinschaften gleichermaßen.

Inwiefern unterschied sich das »doing house and family« in frühneuzeitlichen jüdisch-askhenasischen Kontexten vom – stets heterogen zu denken – »Aushandeln von Haus«¹⁸ in nichtjüdischen Haushalten?¹⁹ Die Frage ist außerordentlich komplex und kann hier lediglich angerissen werden. Zum einen wäre eine umfassende Expertise der kulturgeschichtlichen und religiösen Grundlagen und Konzeptionierungen von Ehe, Haus und Familie im (»traditionellen«, das heißt rabbinisch geprägten) askhenasischen Judentum sowie den christlichen Konfessionen nötig, die bekanntlich alles andere als homogen sind. Zum zweiten ist von Parallelentwicklungen und Ungleichzeitigkeiten bei allen angesprochenen Religionsgemeinschaften auszugehen, die sich regional und temporal veränderten und verschieben konnten. Aus diesem Grund haben

12 Zum Raum als relationaler Anordnung von Lebewesen und sozialen Gütern wird gewöhnlich herangezogen: Löw 2001 – Raumsoziologie.

13 Eibach 2011 – Das offene Haus, S. 642.

14 Schlögl 2008 – Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 155-224; Schlögl 2014 – Anwesende und Abwesende, S. 171-178.

15 Eibach 2011 – Das offene Haus, S. 639, 642.. Zu Nachbarschaften als Akteure sozialer Kontrolle: Hoffmann 1999 – Nachbarschaften als Akteure, S. 187-202.

16 Giddens 1988 – Die Konstitution der Gesellschaft; Giddens 1995 – Strukturation, S. 151-191.

17 Eibach 2011 – Das offene Haus, S. 642, 651.

18 Ebenda, S. 645.

19 Das Thema ist auch für zentraleuropäische christliche Kontexte noch nicht ausreichend erforscht, wie das seit 2015 bestehende SNF-Sinergie-Projekt »Doing House and Family. Material Culture, Social Space, and Knowledge in Transition (1700-1850)« zeigt. Aufgrund der alleinigen Fokussierung auf die Schweizer Geschichte, die im Untersuchungsraum nicht über eine nennenswerte jüdische Geschichte verfügt, kann der Forschungszusammenhang jedoch keine nichtchristlichen Haushalte erfassen. Völlig ausgeblendet wird ferner das Gesinde. http://www.hist.unibe.ch/unibe/philhist/hist/content/e267/e530/e553398/datei/datei/SinergiaHouseAbstractNov.14_ger.pdf (abgerufen am 26.1.2015).

meine nachfolgend theseartig vorgestellten Überlegungen zur Spezifik des jüdischen Hauses allenfalls den Charakter von Tendenzaussagen.

1.2 Worin unterscheiden sich jüdische Häuser von christlichen Häusern?

Die Frage nach einer möglichen jüdischen Spezifik setzt Gemeinsamkeiten mit den häuslichen Verhältnissen der Umgebungsgesellschaft voraus. »Jüdische Häuser« konnten sich – zumindest im voremanzipatorischen Aschkenas – äußerlich kaum von ihren christlichen Pendanten unterscheiden. Sie bestanden aus Hausvater, Hausmutter, den Kindern, Gesinde und ggf. weiteren Inwohnern und waren in ein (unter Umständen weit verzweigtes) Netzwerk verwandtschaftlicher Beziehungen eingebunden.²⁰ Wie in anderen frühneuzeitlichen Haushalten oblag dem Hausvater die Verfügungsgewalt über das Haus als solches, während die Hausmutter Haushalt, Kinder und Gesinde vorstand. Der Hausvater war jedoch kein schrankenlos und isoliert-autark agierender Patriarch. Vielmehr wurde die hausväterliche Gewalt durch weitere soziale Akteure (Verwandte, Nachbarschaft, Gemeindeglieder und -institutionen) einerseits und die landesväterliche Gewalt andererseits begrenzt. Wie die Forschung nachgewiesen hat, konnte sich die, rechtlich-normativ gesehen, deutlich asymmetrische Geschlechterkonstellation zwischen den Eheleuten in der Praxis als vergleichsweise ebenbürtig erweisen.²¹ Dem berühmten »Ehe- und Arbeitspaar« (Heide Wunder) stand jedoch ein stark hierarchisiertes Verhältnis zwischen Hauseltern, Kindern und Gesinde gegenüber.²² Denn das Haus diente als Ordnungsmodell der gesellschaftlichen Ordnung im Ganzen. Die Ehre des Hauses beruhte auf seiner Sittlichkeit wie das Fundament der gesellschaftlichen Ordnung ehrbare Häuser bildeten.²³ Daher waren ordnungspoliceyliche Fragen mit der Hausehre und der Ehrbarkeit der einzelnen Personen verwoben, was insbesondere die Mägde zu spüren bekamen. Da sie in besonderem Maße auf ihr Ehrvermögen angewiesen waren, konnte sich der Verlust ihrer Ehrbarkeit als maßgeblicher biographischer Einschnitt erweisen.²⁴ Jenseits dieser abstrakten Merkmale weist das jüdische Haus jedoch auch Verschiebungen und signifikante Unterschiede auf, die im Folgenden skizziert werden sollen.

Ein erstes Charakteristikum besteht sozial- und kulturgeschichtlich in der besonders großen Bedeutung von Haus und Familie im Judentum. Ferner finden sich Verschiebungen bezogen auf die Offen- oder Geschlossenheit jüdischer Häuser und, damit verbunden, der kollektiven Kontrollpraxis. Mit der Frage

20 Katz 1993 – Tradition and crisis, S. 113-131.

21 Wunder 1992 – Frauen; Wunder 2003 – Arbeiten, S. 187-204.

22 Ebenda. Zum weiträumigen verzweigten Netzwerk, das durch die jüdische Heiratspraxis hergestellt wurde: Ulbrich 2003 – Eheschließung, S. 318 ff; Haarscher 1997 – Les juifs, S. 51.

23 Dürr 1995 – Mägde, S. 262 f.

24 Ebenda.

von Offenheit/Geschlossenheit der häuslichen Gemeinschaft hängt auch die problematische Abgrenzung der einzelnen sozialen Gruppen von Inwohnern innerhalb des jüdischen Hauses zusammen. Einen Unterschied sehe ich zudem bei der Kopräsenz der männlichen Hausbewohner, die in jüdischen Haushalten im Durchschnitt wahrscheinlich weniger zutraf als bei nichtjüdischen Haushalten (außerhalb des Handelsmilieus). Weitere signifikante Unterschiede im Vergleich zu christlichen Hausgemeinschaften zeigen sich schließlich bei den Geschlechterverhältnissen, das heißt, den Geschlechter- und Ehekonzeptionen und -praktiken. Sie betreffen männliche und weibliche Geschlechterpositionen, Heiratsalter, -strategien, Eheanbahnung und Eheschließung, Ehegüter- und Erbrecht sowie Eheauflösung. Diese Punkte seien nachfolgend kurz skizziert.

Ein gottgefälliges Leben ist im rabbinischen Judentum an Familie und Kinder einerseits und die vollständige Partizipation an religiösen Ritualen und Ämtern an den Status eines verheirateten Mannes gekoppelt. Ehelicher Sexualität kommt daher der Status eines göttlichen Gebots zu: der Pflicht der Männer zu (Lust bringendem) Geschlechtsverkehr mit ihren Ehefrauen wird – als Teil der Halacha – der Charakter einer gottesdienstähnlichen Handlung zugeschrieben. Ehelosigkeit existiert im Judentum, etwa im Unterschied zum Katholizismus, nicht als religiöses Ideal.²⁵ Kulturgeschichtlich betrachtet liegt hier der vielleicht bedeutsamste Unterschied bezogen auf die Bedeutung von Familie – und damit auch für das Haus – im Vergleich zu christlichen (und nachreformatorisch zu katholischen) Konfessionen. Zwar erscheint es mit Blick auf die Praxis wenig sinnvoll, der jüdischen Familie und dem jüdischen Haus unabhängig von Zeit und Ort eine größere Relevanz als anderen Haus- und Familienformen zuzuschreiben. Als zentralem, zuweilen einzigem Garanten jüdischen Lebens kam ihnen jedoch unzweifelhaft eine zentrale Bedeutung zu, wie in der Forschung übereinstimmend festgestellt wird.²⁶ Dass diese Relevanz zuweilen in eine Überbewertung, Idealisierung und Mythologisierung der jüdischen Familie als solcher mündete und mündet, darauf hat Paula Hyman frühzeitig hingewiesen.²⁷ Im Untersuchungszeitraum erklärt sich die Relevanz des jüdischen Hauses durch seine rechtliche Funktion als Schutzgeber, da ein mittel- bis längerfristiges Aufenthaltsrecht die Zugehörigkeit zu einem Haus an einem bestimmten Ort erforderte, jedoch auch durch seine Funktion als physisch-materielle Schutzseinheit.²⁸ Dabei bildeten Haus, Handelsbetrieb und Geschäft oft eine lokale Einheit.²⁹ Als kleinste Organisationseinheit der

25 Homolka 2009 – Das jüdische Eherecht, S. 32.

26 Katz 1993 – Tradition and crisis; Heuberger 1994 – Die Stellung der Frau im Judentum, S. 10; Hödl et al. 1999 – Die jüdische Familie; Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 211 f; Berger 2003 – Sexualität, Ehe und Familienleben; Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 115.

27 Hyman 1983 – The Jewish Family, S. 19-26; Cohen et al. 1986 – The Jewish family.

28 Baumann 2011 – Eheanbahnung und Partnerwahl, S. 25-86.

29 Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 114

jüdischen Gemeinschaft gewährleistete es ferner die Religionsausübung:³⁰ Es war Schauplatz religiöser Praktiken, da viele Rituale, etwa das Feiern des Shabbat und der Feste, familienzentriert waren. Dabei bestand ein Zusammenhang zwischen sozio-ökonomischem Status und Religionsausübung. Wirtschaftlich potente Familien ließen beispielsweise Jungen aus ärmeren Familien am Unterricht für ihre Söhne teilnehmen. Besonders (aber nicht nur) in ländlichen Siedlungsräumen, die über keine Synagogen oder andere Gemeindeeinrichtungen verfügten, übernahmen Haus und Familie fehlende Gemeindeinstitutionen und dienten als Andachts- und Gebethäuser. Denn der Gottesdienst kann im Judentum ohne Synagoge oder Rabbiner praktiziert werden, solange ein »minyan« vorhanden ist.³¹

Schließlich besaßen Haus und Familie auch im aschkenasischen Judentum eine politische Funktion. Familienverbände konnten nachhaltig die Organisation in jüdischen Gemeinden und Landjudenschaften prägen und dominieren. Bei der Vergabe von Ämtern galt oft das Prinzip der Kooptation wie auch zuweilen Ämter an Familienmitglieder vererbt wurden.³² Das Gemeindevahlrecht besaßen bis ins 20. Jahrhundert jedoch nur verheiratete Familienväter. Für die interne Gemeindehierarchie war ferner die Länge der Ansässigkeit einer Familie maßgeblich, weshalb die Einheiratspraxis ständig umkämpft blieb und die jüdischen Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert versuchten, ihr Siedlungsmonopol zu halten (»cheskat hajischuw«) und den Zuzug von Außenstehenden zu begrenzen.³³ Zusammengefasst zeichneten sich Haus und Familie daher durch eine Mehrfachfunktion aus, die sich aus der Schutz und Schutzgeberfunktion sowie ihren wirtschaftlichen, sozial-kulturellen, religiösen und politischen Funktionen zusammen setzte.

Jüdische Häuser können im voremanzipatorischen Aschkenas, so mein Ergebnis, potentiell als »offener« und gleichzeitig als »geschlossener« gedacht werden als nichtjüdische Häuser. In der Frankfurter Judengasse war das jüdische Haus ohnehin nur temporär ein exklusiver jüdischer Raum. Etliche Häuser benutzen ihre Erdgeschossräume wie Ladenlokale und hielten ihre Fensterläden zur Straße geöffnet. Dabei konnte der Wohnraum tagsüber »richtige« Ladenlokale und Geschäfte ersetzen, indem er als Geschäfts- und Handelsraum genutzt und daher ebenso von Nicht-Frankfurtern und Nichtjuden betreten wurde.³⁴ Die Enge der Judengasse mit ihren vielfach in einander verschachtelten Häusern,

30 Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 116.

31 »MINYAN« (Heb. מִנְיָן; »number«), designation for the quorum of ten male adults, aged 13 years or over, necessary for public synagogue service and certain other religious ceremonies.« Berenbaum et al. 2007 – Minyan, S. 302.

32 Ebenda, Sp. 118; Battenberg 2001 – Fürstliche Ansiedlungspolitik, S. 59-85; Battenberg 2010 – Die jüdischen Gemeinden und Landjudenschaften, S. 101-142; Cohen, Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung; Preuß 2005 – Von der Landjudenschaft zur Israelitischen Oberkirchenbehörde, S. 181-185.

33 Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 118.

34 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 340.

Hinterhöfen und Anbauten dürfte Praktiken des Geheimen und Heimlichen noch mehr erschwert haben als dies in Frankfurt ohnehin der Fall war,³⁵ da die Wände buchstäblich Ohren hatten. Die starke Eingebundenheit in häusliche Ensembles und damit in eine kollektive Kontrollpraxis, durch Nachbarschaft, Gemeindeinstitutionen etc., erweist sich bezogen auf die Frankfurter Judengasse als besonders stark ausgeprägt. Zudem erscheint die in vorindustriellen Gesellschaften ohnehin nicht klar von einander geschiedene Reproduktions- und Produktionssphäre durch die Einheit von Familie und Religion im Judentum noch verstärkt.³⁶ Jacob Katz behandelt die Familie dementsprechen als eine der jüdischen Gemeindeinstitutionen.³⁷ Zuweilen konnte die Familie die Gemeinde ganz ersetzen, wie Roni Weinstein für jüdische Familien im frühneuzeitlichen Italien des 16. und 17. Jahrhunderts gezeigt hat, in denen Eheschließungen auch ohne Rabbi durchgeführt wurden.³⁸ Auch in der aschkenasischen Alltagspraxis zeigte sich die Verbindung von Familien- und Gemeindeleben besonders deutlich bei lebenszyklischen Ritualen wie der »Bar-Mitzwa« oder Hochzeiten.³⁹ Diese Verzahnungen verweisen nicht nur auf eine stark ausgeprägte soziale Kontrolle nach innen, sondern lässt die dichotome Trennung eines »Innen« von einem »Außen« ohnehin sehr fragwürdig erscheinen. Dies gilt umso mehr für die Frankfurter Verhältnisse aus der Zeit nach der faktischen Auflösung des »Ghettos«, in der Juden mit Nichtjuden in einem Mehrfamilienhaus wohnen konnten.

Ob aus der ausgeprägten sozialen Kontrolle innerhalb der Frankfurter Judengasse und ihrem, zumindest temporär-nächtlichem Schutz durch die Tore nach außen geschlussfolgert werden kann, dass darauf verzichtet wurde, die Haustüren abzuschließen, bleibt offen.⁴⁰ Gerade die Gefährdung als zentrale Erfahrung von Juden in der Diaspora,⁴¹ die in der jüdischen Geschichte immer wiederkehrenden Verfolgungen ausgesetzt waren, sowie die durch räumliche Atomisierung geprägte Siedlungssituation bilden einen wichtigen Hintergrund für die starke

35 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 221.

36 Erforscht etwa für das elsässische Dorf Steinbiedersdorf Mitte des 18. Jahrhunderts Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 211-216.

37 Katz 1993 – Tradition and crisis, S. 113-124.

38 Dabei handelte es sich um Praktiken aus dem Mittelalter, die sich im italienischen Judentum jedoch offenbar bis weit in die frühe Neuzeit hielten. Weinstein 2003 – Marriage rituals Italian style, S. 466f.

39 Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, S. 112-123. Für den Zusammenhang von Gemeinde, Familie und religiösen Ritualen spielten auch Kinder eine einschneidende Rolle. Berner 2014 – Children and rituals, S. 65-86.

40 Es wäre vorstellbar, dass die Haustüren jüdischer Häuser in (kleinen) Landgemeinden eher abgeschlossen blieben, um die Schutzfunktion des Hauses vor judenfeindlichen Übergriffen und Überfällen zu gewährleisten. Doch auch in Frankfurt wurden innerhalb der Wohnung, wie wir am Beispiel des Haushalts der Scheuers noch sehen werden, alle Türen innerhalb der Wohnung nachts abgesperrt und blieben teilweise auch tagsüber verschlossen.

41 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 355.

Betonung von Haus und Familie im Judentum.⁴² In ihrer Funktion als physische Schutzeinheit können jüdische Häuser gegenüber nichtjüdischen in weniger bedrohlichen Ausgangskonfigurationen daher – nicht nur auf dem Land – als geschlossener Einheit erscheinen.⁴³ Die strukturelle jüdische Mobilität sowie der prekäre jüdische Rechtsstatus und die oft erzwungene Migration dürften jedoch tendenziell zu einer größeren Fluktuation der jüdischen Inwohner – und in diesem Sinne zu einer weniger festen Einheit des Hauses – beigetragen haben. Denn die Inwohner des jüdischen Hauses lassen sich, wie sich zeigen wird, als soziale Gruppe besonders schwer greifen.

Die Inwohner jüdischer Haushalte im voremanzipatorischen Aschkenas waren, so die These, tendenziell noch diverser als in vergleichbaren Haushalten der nichtjüdischen Umgebungsgesellschaft. Wie sonst auch wurden auch in ärmeren und sogar armen jüdischen Haushalten Mägde beschäftigt.⁴⁴ Die spezifisch jüdische Ausgangskonstellation bestand in der Kopplung von Dienstverhältnis und Aufenthaltsrecht.⁴⁵ Mit der Aufnahme in den Haushalt eines Schutzjuden partizipierte das jüdische Gesinde am Schutzplatz des Dienstherrn. Eine Dienstmagd war damit, wie Monika Richarz feststellt, in doppelter Weise vom Hausvater abhängig, war dieser doch Dienstherr und Schutzgeber zugleich.⁴⁶ Eine Gruppe von Inwohnern, die sich in christlichen Haushalten für gewöhnlich jedoch nicht finden lassen, waren Toraschüler, die von weit her stammen und einen äußerst prekären Status haben konnten. Ein solcher Fall scheint der 19jährige »jüdische Student« David Joseph aus Eisenstadt gewesen zu sein, der 1786 auf dem Peinlichen Verhöramt angezeigt wurde, verschiedene »Beschneidgerätschaften und andere Kleinigkeiten«, die dem Sohn des Hauses gehörten, gestohlen zu haben.⁴⁷ Der Diebstahl war aufgefliegen, als David versuchte, dem Silberhändler Herz Gans ein silbernes Flacon zu verkaufen. Da man die entwendeten Gegenstände bei ihm fand, musste David den Diebstahl zugeben, worauf er festgenommen wurde. Vor Gericht sagte er aus, sich seit fünf Jahren in Frankfurt aufzuhalten und seit kurzem zu unterrichten. Als Grund für den Diebstahl gab er an, »die höchste Not hätte ihn dazu getrieben«, weshalb er um

42 Heuberger 1994 – Die Stellung der Frau im Judentum, S. 10; Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 115.

43 Gotzmann beschreibt den Aspekt der Gefährdung als zentrales Element jüdischer Raumwahrnehmung. Die soziale Enge habe dadurch eine zweifache Funktion gehabt, die des gegenseitigen Beobachtens und der gegenseitigen Absicherung, was positiv konnotiert gewesen sei. Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 355.

44 Prominentester Niederschlag in den Kriminalia ist der Fall Frommet, die 1784 ihre Dienstherrin, die sie für weniger als einen Gulden ausgebeutet und misshandelt hatte, mit dem Beil erschlug. Ihre Dienstherrin, die Witwe Maasin, musste selbst von ihren Anverwandten unterhalten werden. ISG FFM Crim. 9506 (1784). Auch der ärmere Schutzjude Hirschhorn, der 1787 beschuldigt wurde, das Bett eines Nachbarn gestohlen und verkauft zu haben, hatte eine Dienstmagd. ISG FFM Crim. 9747 (1787).

45 Richarz 2002 – Eine weibliche Unterschicht, S. 56 ff.

46 Ebenda.

47 ISG FFM Crim. 9628 (1786), Actum des PVA, den 5.I.1786.

eine gnädige Strafe bitte.⁴⁸ Das Insistieren auf seiner Armut half ihm nichts. Der Fall ist ein Beispiel für den Einsatz von Kombinationsstrafen gegenüber fremden migrierenden Juden. David wurde zu einer sechswöchigen Arbeitsstrafe im Armenhaus mit anschließender Ausweisung verurteilt.⁴⁹ 25 Rutenstreiche erhielt er, bevor man ihn zum Tor hinaus brachte.⁵⁰

In anderen Quellen lässt sich schwerer feststellen, ob es sich bei den als Gesinde oder »Studenten« (Toraschüler) etikettierten Personen tatsächlich um solche gehandelt hat, oder ob unter diesem »Label« Verwandte untergebracht wurden, die sonst keine Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis bekommen hätten.⁵¹ Das Charakteristikum frühneuzeitlicher Haushalte, bei denen der Rechtsstatus ihrer Angehörigen oftmals eine »verwaltungsrechtliche Fiktion« darstellte,⁵² zeigt sich bei jüdischen Haushalten besonders deutlich.

Die lokal-räumliche Beengtheit der Wohnungen konnte ferner die Residenz aller Haushaltsmitglieder – etwa inwohnendes Gesinde – verunmöglichen. Deshalb dürfte das Merkmal der Ko-Residenz bei den häuslichen Verhältnisse der Juden im voremanzipatorischen Frankfurt weniger oft zutreffen als für nicht-jüdische Haushalte mit vergleichbarem sozio-ökonomischen Status, wie im Fall der Magd Sarche deutlich werden wird. Was für das Merkmal der Ko-Residenz gilt, könnte noch in stärkeren Maße für das Charakteristikum der Ko-Präsenz zutreffen. Als Folge der strukturell bedingten jüdischen Mobilität könnten in jüdischen Haushalten – von partiellen Ausnahmen abgesehen (den Häusern religiöser Gelehrter und Teilen der wirtschaftlichen Elite) noch mehr männliche Haushaltsmitglieder (Hausvater, Haussöhne, Handelsgehilfen) temporär oder längerfristig abwesend gewesen sein als dies bezogen auf die Umgebungsgesellschaft der Fall war.⁵³ In solchen Fällen führten oftmals die Hausmütter die Geschäfte in Abwesenheit weiter.⁵⁴ Dass sie dies, je nach Beschaffenheit der Umstände, nicht alleine, sondern auch in Interaktion mit den in den Quellen

48 Ebenda.

49 ISG FFM Crim. 9628 (1786), Actum des PVA, den 16.2.1786.

50 Ebenda.

51 Kriminalia sind allerdings eine Quellengattung, bei der eher davon auszugehen ist, dass es sich um »echte« Studenten gehandelt hat. Insgesamt finden sich im Frankfurter Bestand Kriminalia, 13 Fälle, die »Judenstudenten« betreffen. Bei den ansässigen »Studenten«, die wegen Diebstahl oder Verdacht auf Diebstahl vor ein christliches Gericht kamen, handelte es sich mutmaßlich um (prekarierte) »echte« Toraschüler. Crim. 3318 (1723), 4322 (1735), 6637 (1752), 7001 (1754), 7499 (1758), 8564 (1771), 9628 (1786). Weniger eindeutig erscheint dies bei den Gewaltkonflikten (Körperverletzung einer Magd Crim. 2508, 1707; Untersuchung wegen einer größeren Schlägerei zu Purim Crim. 6534, 6560 1751 f.) und im Fall einer »unehelichen Schwängerung« (Crim. 4322 1735). Fremde, durchreisende »Studenten« standen generell unter dem Verdacht, »falsche Studenten« und also Vaganten oder »Diebsgesindel« zu sein. Crim. 3240 (1722), 6177 (1749-1756), 7785 (1762), 9175 (1780).

52 Gestrich 2007 – Haushalt, Sp. 227.

53 Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 115.

54 Ebenda.

als Knechte ausgewiesenen hauseigenen Handlungsgehilfen oder Buchhaltern taten, bezeugt ein weiterer Fall aus meinem Quellenkorpus:

1786 zeigte der Frankfurter Schutz- und Handelsjude Salomon Sichel seinen Buchhalter auf dem Peinlichen Verhöramt wegen Unterschlagung an.⁵⁵ Im Verhör erklärte der Buchhalter auf die Frage, wer die Geschäfte in Abwesenheit des Dienstherrn erledige, dann für »Correspondenz und Wechselgeschäfte« zuständig zu sein, während Sichels Frau den Laden besorge.⁵⁶ Ein solcher Fall trat ein, als Sichel 1785 die Leipziger Messe besuchte. Als er mehr Zahlungsmittel benötigte, schrieb er an seine Frau, sie solle ihm Geld nachschicken. Um an die gewünschten Zahlungsmittel zu kommen, beauftragte die Frau daraufhin den Buchhalter, Silber im hiesigen Pfandhaus zu versetzen. Der Buchhalter separierte jedoch einen Teil des Pfandguts und ließ sich zwei gesonderte Pfandscheine ausstellen, von denen er später einen für sich behielt.⁵⁷ Der Betrug flog auf, als Sichel zur Ostermesse sein Silber wieder auslösen wollte. Das Beispiel zeigt, dass die mit den geschäftlichen Abwesenheiten der Handelsmänner einhergehende Veränderung der Arbeitsorganisation nicht immer reibungslos ablief, da diese kurzfristig ein Machtvakuum nach sich ziehen konnten, das sich – aus der Perspektive der Dienstherrschaft – erst mit der physischen Anwesenheit des Hausherrn wieder regulieren ließ.

1.3 »Same same but different«: Geschlechterarrangements und -positionen in der religiösen Praxis, Heiratsalter, Ehestiftung, Eheverträge, Scheidung

Der Forschungsstand zu jüdischen Geschlechterarrangements und -positionen basiert schwerpunktmäßig auf der Auswertung normativer Texte sowie praxeologischer Forschungen, die sich in erster Linie auf die wohlhabenden Juden beziehen. Inwiefern sich diese auf Angehörige ärmerer bzw. Unterschichten übertragen lassen, bleibt zu untersuchen. Dies gilt auch für die in der Literatur als jüdische ausgewiesene Praktiken der Eheanbahnung und der Eheschließung.⁵⁸ Denn es ist ungeklärt, wie viele Angehörige der jüdischen Unterschichten angesichts der obrigkeitlichen Heiratsrestriktionen und Niederlassungsbeschränkungen heiraten bzw. auf informelle Formen des Zusammenlebens zurückgreifen konnten oder mussten.⁵⁹

55 ISG Frankfurt, Crim. 9671 (1786), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 20.4.1786.

56 ISG Frankfurt, Crim. 9671 (1786), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 7.6.1786.

57 Ebenda.

58 Die Unterschiede zwischen arm und reich waren enorm. Für Italien: Weinstein 1998 – *Rituel du mariage*, S. 455-479; Weinstein 2003 – *Marriage rituals Italian style*, S. 351. Für das Elsass: Ulbrich 2003 – *Eheschließung*, S. 315-340. Einen Überblick zu Aschenas bei Baumann 2011 – *Eheanbahnung und Partnerwahl*, S. 47, 81.

59 Informelles Zusammenleben und Ehelosigkeit im voremanzipatorischen aschkenasischen Judentum sind bislang unerforscht. Erheblicher Forschungsbedarf besteht auch für nichtjüdische Kontexte. Ansätze zusammengefasst bei Schmidt-Voges 2011 – *Bestands- und Krisenphasen*, S. 129, 159.

Insgesamt war das Heiratsalter in Aschkenas, ähnlich wie bei den Christen, somit abhängig vom jeweiligen rechtlichen Aufenthaltsstatus sowie dem Stand bzw. dem sozio-ökonomischem Status der Herkunftsfamilie. Frühe Heiraten konnten, soweit die wenigen praxeologischen Forschungen eine Schlussfolgerung zulassen, lediglich Angehörige der religiösen und kaufmännischen Oberschicht praktizieren, wobei angesichts unterschiedlicher Aufenthalts- und Heiratsbeschränkungen auch hier von regionalen Unterschieden auszugehen ist.⁶⁰ Die Ehen selbst wurden, soweit bekannt, in der Frühen Neuzeit vor allem durch professionelle Heiratsvermittler gestiftet, ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert vermehrt durch Verwandte, Freunde und Geschäftspartner.⁶¹ Im Unterschied zur christlichen Umgebungsgesellschaft, in der die Ehe mit Cousins bzw. Cousinen und die Verbindung von Onkeln und Nichten nur über einen obrigkeitlichen Dispens möglich war,⁶² war die »Kusinenehe« im aschkenasischen Judentum erlaubt, scheint jedoch selten praktiziert worden zu sein und erst im Verlauf der Frühen Neuzeit langsam zugenommen zu haben (die Tochter des »alten Cosmann« war sieben Jahre lang mit Amschel Meyer Götz, einem Sohn seines Bruders Meyer, verlobt; 3.4.2.2).⁶³ Praxeologische Forschungen wie Weinsteins Studie zum frühneuzeitlichen Italien belegen jedoch, dass jüdische männliche Heranwachsende stets Orte und (heimliche) Gelegenheiten suchten, um junge Frauen zu treffen, was die Heiratsabsichten der Familie immer wieder konterkarierte.⁶⁴

Der Eheschließung ging, wie in nichtjüdischen Konstellationen auch, die Verlobung voraus, die Monate oder Jahre vor der Hochzeit vertraglich festgehalten wurde (*tena'im*).⁶⁵ Wie bei dem späteren Ehevertrag, der »ketubba«, wurden hier bereits die Mitgift, Geschenke, künftiger Wohnsitz, Zeit und Ort der Hochzeit sowie Schadenersatz bei Vertragsbruch vertraglich vereinbart. Als »ketubba« wurde im Judentum seit der Antike die Vereinbarung über die

60 Dass jüdische Paare generell jünger bei der Eheschließung gewesen seien als ihre christlichen Pendanten, wie immer wieder behauptet, trifft nicht zu. So Baumann, Anette: Ebenda, S. 47. In Osteuropa scheint das Heiratsalter durchweg, das heißt in allen jüdischen Bevölkerungsgruppen, weitaus niedriger als in Aschkenas gewesen zu sein. Dazu Biale 1986 – Childhood, S. 45–62.

61 Klein 2006 – Ehe, Judentum, Sp. 44–50; Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 117.

62 Der Weg zur Ehe konnte in solchen Fällen entweder über ein Dispensationsgesuch führen, das heißt, die Bitte um eine obrigkeitliche Genehmigung der Eheschließung gegen einen bestimmten Geldbetrag; ein System, das die Obrigkeiten aus finanziellen Motiven auch in anderen Bereichen nutzten. Andere versuchten mittels Selbstanzeige illegitimer sexueller Beziehungen, eine Eheschließung zu erreichen, weshalb sie etwaige Geldstrafen wegen »Inzest« in Kauf nahmen. Härter 2005 – Policey und Strafrecht, S. 904. Rublack 2003 – Inzest, S. 116–160; Hehenberger 2003 – Inzest oder »Hurerey«?, S. 189–213; Jarzebowski 2006 – Inzest, S. 63–86; Giuliani 2014 – Les liaisons interdites.

63 Klein 2003 – Allein nach dem »Gesetz Mosis«, S. 86–115; Ulbrich 2003 – Eheschließung, S. 315–340.

64 Weinstein 2009 – Juvenile sexuality, Kabbalah, and Catholic reformation in Italy, S. 78.

65 Klein 2006 – Ehe, Judentum, Sp. 46.

gegenseitige Vermögensleistung bei der Eheschließung bezeichnet.⁶⁶ Bei der Erstheirat war ein solcher Vertrag obligatorisch, bei einer Wiederverheiratung Verhandlungssache. Als Summe der »ketubba« wurden in der Frühen Neuzeit gewohnheitsrechtlich 600 fl bzw. 400 Rthl. festgelegt, wobei die Verträge, abhängig von den vorhandenen Ressourcen und der damit einher gehenden hierarchischen Beziehung, von den jeweiligen Herkunftsfamilien bzw. Verhandlungspartnern ausgehandelt wurden. Mit dem Ehevertrag ging das Vermögen der Frauen in die Verfügungsgewalt der Männer über, die für die Zeit der Ehe das Nutzungsrecht erhielten. Allerdings haftete der Ehemann für die unversehrte Rückgabe des Vermögens mit seinem Vermögen. Im Falle der Auflösung der Ehe musste der betroffenen Frau die Mindestsumme ausgezahlt werden. Zusätzlich zur »ketubba« konnte ein zusätzlicher Vertrag aufgesetzt werden, in dem die Eltern der Braut auf Grundlage einer fiktiven Schuldverschreibung einen Anteil am Erbe übertrugen. Denn Töchter waren grundsätzlich nicht erbberechtigt, wenn Söhne existierten. Der familiäre Vermögenstransfer wurde daher insgesamt vor allem über die Mitgift geregelt, die darum in der jüdischen Gesellschaft einen immensen Stellenwert besaß.⁶⁷

Vertraglich festgelegt wurden in der »ketubba« auch die Modalitäten der »Kost«-Zeit (jiddisch »kest«), eine spezifisch jüdische Tradition der Familiengründung. Dabei handelte es sich um eine Transitionsphase, in der minderjährige Brautpaare als Kostgänger zunächst eine festgelegte Zeit (zwei bis drei Jahre) bei den Eltern von Braut oder Bräutigam wohnten, bevor sie einen eigenen Hausstand gründeten.⁶⁸ Diese Praxis war, wie die Forschung herausgearbeitet hat, sowohl im sefardischen, als auch im ashkenasischen Kulturraum sowie in Italien verbreitet und konnte virilokal (patrilokal) als auch uxirilokal (matrilokal) erfolgen.⁶⁹ Präzisiert werden muss die im Alltagswissen verbreitete Vorstellung, wonach es im ashkenasischen Judentum, etwa im Unterschied zu katholischen Ehen, qua Ehescheidung mehr Optionen zur Eheauflösung gegeben hätte. Zum einen zeigen neuere Forschungen, dass auch katholische Akteure durch die »Trennung von Tisch und Bett« über Möglichkeiten zur Scheidung verfügten und diese auch nutzten.⁷⁰ Zum anderen war die Scheidung in jüdischen Konstellationen, als Rechtsakt aus männlicher Perspektive konstruiert, mit deutlichen Nachteilen für Frauen verbunden und scheint in

66 Klein 2004 – Nach jüdischem Recht oder »Pudelhäner Gesezen«?, S. 185-216; Klein 2006 – Ehe, Judentum, Sp. 46 f; Klein 2011 – Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht der Vormoderne, S. 39-54.

67 Klein 2006 – Ehe, Judentum, Sp. 46 f.

68 Ebenda.

69 Berger 2003 – Sexualität, Ehe und Familienleben, S. 171.

70 Vergleiche dazu das von Andrea Griesebner an der Universität Wien geleitete FWF-Projekt »Ehen vor Gericht. Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.« Griesebner et al. 2011 – Ehen vor Gericht (1776-1793), S. 40-72; Tschannett 2012 – Couples in conflict, S. 128-134.

Früher Neuzeit und Sattelzeit eher selten praktiziert worden zu sein.⁷¹ Denn die Ehe kann im jüdischen Recht bis heute nur einseitig aufgelöst werden, indem der Mann der Frau den Scheidebrief (»get«) überbringt,⁷² wobei diese zur Ehe nicht gezwungen werden kann. Ehebruch von weiblicher Seite war ein Scheidungsgrund, während außereheliche Beziehungen des Ehemannes, wenn auch moralisch nicht gebilligt, so doch grundsätzlich nicht sanktioniert wurden.⁷³ Uneheliche Kinder jüdischer Frauen galten zudem als »mamser« und wurden aus der jüdischen Gemeinschaft ausgeschlossen, während uneheliche Kinder jüdischer Männer Juden blieben.⁷⁴

1.4 Von der ambivalenten Stellung der Frauen im rabbinischen Judentum zur Bedeutung der Mäde für die religiöse Praxis und Hausehre im voremanzipatorischen Aschkenas

»Unwiderleglich festgelegt ist die Zurücksetzung der Frau in der jüdischen Gemeinde dadurch, daß sie bei den Gebetversammlungen nicht mitzählt, daß sie zu dem wichtigen Akt der Thoralesung nicht aufgerufen wird, und daß sie die öffentliche Mündigsprechung, die jedem 13jährigen Knaben verkündet wird, nicht erfährt. Besonders das letzere Moment gibt dem Knaben frühzeitig ein bedenkliches Übergewicht dem Mädchen gegenüber. Durch ein religiöses Vorrecht fühlen sie sich schon von Kindheit an dem weiblichen Geschlecht überlegen«⁷⁵,

analysierte Berta Pappenheim als Vertreterin des jüdischen Frauenbundes auf dem Deutschen Frauenkongress 1912 in Berlin die Schlechterstellung jüdischer Frauen im Judentum.⁷⁶ Ihre Kritik galt zeitgenössischen religiös-kulturellen Praktiken, die sie bezogen auf die Geschlechterpositionen weiterhin als dem rabbinischen Judentum verpflichtet charakterisierte. Dabei schlug sie vor, zwischen der religiösen Bedeutung »der jüdischen Frau« und ihrer (Schlechter-) Stellung in der jüdischen Gemeinschaft zu unterscheiden.⁷⁷ Einerseits komme jüdischen Frauen eine immense religiöse Bedeutung zu, da sie als »Trägerin,

71 Gotzmann 2010 – »Drei Hochzeiten und ein Todesfall«, S. 91-126.

72 Keil 2009 – »Aguna« (»die Verankerte«), S. 324. Zu den Strategien, die sich aus dieser Asymmetrie ergebenden Probleme zumindest abzumildern: Ebenda.

73 Klein 2006 – Ehe, Judentum, Sp. 48.

74 Ebenda.

75 Pappenheim 1912 – Die Frau im kirchlichen und religiösen Leben, S. 241.

76 Die folgenden skizzenhaften Ausführungen sind stark vereinfacht und sollen lediglich den Deutungsrahmen markieren, den Jüdinnen und Juden in Bezug auf Genderkonstruktionen vor den einschlägigen Reformen und Neuinterpretationen der unterschiedlichen – (neo-)orthodoxen, konservativen, liberalen, heterodoxen und nonkonformistischen – Strömungen des Judentums – vorfanden. Homolka 2009 – Das jüdische Eherecht, S. 12-20; Morgenstern 2014 – Judentum und Gender, S. 50-64.

77 Pappenheim 1912 – Die Frau im kirchlichen und religiösen Leben, S. 240.

Hüterin und Erhalterin« des Judentums fungierten, woher sich ihre enorme Wertschätzung ableitete.⁷⁸ Aus dieser Funktion folge das oberste Primat der Mutterpflichten. Den Ausschluss von rabbinischer Bildung und die damit einher gehende zeitliche Flexibilität weiblicher Religionspraxis deutete sie vor diesem Hintergrund auch als »Mutterschutz«. In der Konsequenz gelte die Wertschätzung jedoch nicht allen Frauen, sondern stets und ausschließlich verheirateten Frauen und als solchen den Müttern von Kindern. Die Kehrseite: »eine große Verachtung der unehelichen Mutter und ihres Kindes«,⁷⁹ Andererseits hätten Frauen eine deutlich untergeordnete Position in den jüdischen Gemeinden, da ihnen in der Religionspraxis, vor allem aufgrund ihres Ausschlusses von der Synagoge und religiösen Ritualen, nur eine sekundäre Position zukomme.⁸⁰

Berta Pappenheims analytische Trennung (religiöse Bedeutung versus Schlechterstellung) lässt sich auf die Position der jüdische Hausmutter im frühneuzeitlichen Aschkenas übertragen, die sich insgesamt als ambivalent charakterisieren lässt. Wie in christlichen Kontexten wurde im Judentum die Geburt eines Jungen einem Mädchen vorgezogen.⁸¹ Dies lässt sich religiös wie kulturgeschichtlich herleiten: Davon abgesehen, dass die Kontinuität des jüdischen Hauses, wie bei nichtjüdischen Häusern, patrilinear gedacht wurde, war der perfekte »homo religiosus« im Judentum, vergleichbar mit christlichen Kontexten, ein Mann.⁸² Männliche Religiosität galt als der weiblichen überlegen, da sie mit (religiöser) Gelehrsamkeit verbunden war. Neben der Vermehrung der weltlichen Ehre, die Söhne qua Teilnahme an religiösen Ritualen und Aufgaben im Gottesdienst mit sich brachten, richtete sich die Hoffnung der Familien auf ihre Toragelehrsamkeit, durch die, so die Vorstellung, nach dem Tod mögliche Sünden anderer Familienmitglieder erlassen werden konnten.⁸³ Die Geburt eines jeden Kindes galt, sofern die materiellen Umstände und die Legitimität des Nachwuchses gegeben waren, jedoch stets als Zeichen gottgefälligen Lebens und war damit ein freudiges Ereignis. Denn neben der Fortpflanzung, die ein religiöses Gebot (»Seid fruchtbar und mehret euch« Gen. 1,28; 9,1, u. 7, 35,11) war, existierte zusätzlich das allein im Judentum als göttliches Gebot ausgewiesene 'ona-gebot

78 Ebenda.

79 Ebenda.

80 Klein 2007 – Jüdische Gesellschaft, Sp. 113f.

81 Berger 2003 – Sexualität, Ehe und Familienleben, S. 251-254.

82 Ebenda.

83 Sozialgeschichtlich gesehen, stellten Mädchen, obwohl sie – im Unterschied zu ihren Brüdern – weit früher als Arbeitskräfte zur Verfügung standen, für jüdische Haushalte zudem eine größere finanzielle Belastung dar, da sie eine größere Mitgift als Jungen erforderten. Ebenda. Die Parallele im christlichen Kontext stellen Familienangehörige dar, die als Ordensangehörige ihr Leben Gott gewidmet hatten, womit ebenfalls der Glaube verbunden war, dass dies mögliche Sünden anderer Familienmitglieder ausgleichen konnte. Im christlichen bzw. postreformatorisch-katholischen Kontext war dieses Ideal jedoch an das Zölibat geknüpft.

(wörtlich »Eheschuld«). Es verpflichtete zu regelmäßigem Geschlechtsverkehr, unabhängig von der Reproduktion.⁸⁴

Auch die in Pappenheims Zitat angesprochene Exklusion der Frauen vom »minjan« und der Thoralesung sowie das Fehlen eines Äquivalents zur »bar mitzwa« traf auf das vormoderne Aschkenas zu. Da Frauen generell von rabbinischer Gelehrsamkeit ausgeschlossen waren, erhielten sie eine frauenspezifische, aus religiöser Perspektive minderwertigere Bildung. In der Frühen Neuzeit existierten zu diesem Zweck Kompilationen von Toraauslegungen auf Jiddisch, die auch bei Männern in Gebrauch waren, die des Hebräischen unkundig waren und daher in dieser Hinsicht »wie Frauen« betrachtet wurden.⁸⁵

Von ihrer Funktion als (Über-)trägerin des Judentums abgesehen bezog sich die religiöse Bedeutung von Frauen im voremanzipatorischen Aschkenas wesentlich auf das Haus und das Einhalten und Bewahren religiöser Reinheitsvorschriften. Die drei frauenspezifischen Mizwot (»ChaNHa«), auf die Hausmütter verpflichtet waren, bestanden, erstens, in der Einhaltung der menstruellen Reinheitsgebote (»Nidda«), mit dem Verbot von Sexualität während der Menstruation und der rituellen Reinigung in der Mikwe.⁸⁶ Ein zweites Gebot betraf das Absondern der Teighebe (»Ch in challa«), wobei, in Erinnerung an den Tempelzehnten, beim Brotbacken etwas Teig bei Seite getan, gesegnet und verbrannt werden sollte. Ein drittes Gebot bestand im Anzünden der Shabbatleuchter zu Beginn des Shabbat, am Freitagabend vor Sonnenuntergang sowie vor Feiertagen (»h in nadl alat nero«),⁸⁷ eine Tätigkeit, die, wie keine zweite, für die religiöse Bedeutung der jüdischen Hausmutter steht. Die weiteren religiösen Anforderungen an die Hausmütter bestanden darin, über die Einhaltung der Feiertage sowie die im »kaschrut« festgelegten Verbote bestimmter Speisen sowie die koschere Nahrungsmittelzubereitung zu wachen.⁸⁸ Die jüdischen Mägde hatten an den religiös kodierten häuslichen Tätigkeiten nicht nur Anteil, wie sich anhand eines Aktenvorgangs aus meinem Quellenkorpus zeigen lässt. Die alltägliche koschere Nahrungsmittelzubereitung konnte weitgehend in der Hand der Hausmägde liegen, denen dadurch eine entscheidende

84 Berger 2003 – Sexualität, Ehe und Familienleben, S. 251-254.

85 Frömmigkeit und Religiosität jüdischer Frauen werden in den »tkhines« greifbar, auf Jiddisch verfassten Gebetssammlungen, an jüdischen Feiertagen und »Frauthemen« (Schwangerschaft, Geburt) orientiert, zum persönlichen Gebrauch der Frauen. Weissler 1998 – *Voices of the matriarchs*. Für das frühneuzeitliche Italien: Weinstein 2007 – *Feminie religiosity*, S. 147-170. Der Wegfall der zeitlich gebundenen täglichen Toralektüre ermöglichte jedoch nicht nur die zeitliche Flexibilität in Bezug auf die sonstigen religiösen Praktiken. Die Exklusion jüdischer Frauen von religiöser Gelehrsamkeit hatte auch den paradoxen Effekt, dass jüdische Frauen aus der Oberschicht, die als »höhere Töchter« bereits im 17. und 18. Jahrhundert den im rabbinischen Wertesystem bedeutungslosen Musik- und Sprachunterricht erhielten, auch zu »Vorreiterinnen« der Akkulturation werden konnten. Klein 2007 – *Jüdische Gesellschaft*, Sp. 113f.

86 Ebenda.

87 Ebenda; Davis 2003 – *Mit Gott rechten*, S. 52.

88 Ebenda.

Funktion in der religiös kodierten häuslichen Praxis sowie der Hausehre zukam. Gleichzeitig stellte der Bereich der koscheren Nahrungsmittelzubereitung damit einen zentralen Konfliktbereich zwischen Hausmüttern und Mägden dar.

1786 überprüfte das Peinliche Verhöramt aus Anlass einer Hanauer Requisition (Amt Bücherthal) im Fall einer dort in Diensten gewesenen und des Diebstahls angeklagten Dienstmagd, ob es sich bei der in Hanau gesuchten Magd um dieselbe Person handelte, die beim 48jährigen Schutzjuden Salomon Goldschmidt und seiner 38jährigen Frau Rahel in der Frankfurter Judengasse gedient hatte.⁸⁹ Auf die Frage an den vorgeladenen Salomon, ob er bestätigen könne, dass sich seine ehemalige Magd schlecht und »religiös widrig« aufgeführt habe, wurde als Antwort folgendes protokolliert:

»Ja. Es sei bei ihrer Religion ein hauptgesez[,] daß das ochsenfleisch[,] wann es gewässert worden, eingesalzen werde, und etwa eine Stund im Salz liegen müsse. Die Unterlassung dieses Gesezes werde bei ihnen für eine hauptsünde gehalten. Dieses einsalzen habe sie unterlassen. Welches seine frau und eine alte weibsperson[,] die ihm beim backen helfe und Rahel Elvira von Offenbach heisse[,] entdeckt, derselben vorgehalten habe und auch von ihr eingestanden worden, worauf er solche sogleich den andern tag aus seinem haus entlassen und das geschirr[,] worinnen sie gekocht, habe wegschaffen müssen. Diese dienstmagd habe solches sehr bereit und sich der busse unterwerfen wollen.«⁹⁰

Das religionswidrige Verhalten bestand damit im Unterlassen des Kaschrut bzw. »Koschermachens« von Fleisch, das offenkundig von der Hausmutter und einer weiteren weiblichen Arbeitskraft des Mannes bemerkt worden war und das zur sofortigen Entlassung der Magd aus dem Dienst führte. Auch das betroffene Geschirr musste entsorgt werden. Rahel Goldschmidt erklärte, dass »sie alle das Geschirr[,] was dieselbe unter Händen gehabt, teils ganz wegschaffen teils zum Gebrauch erst wieder herstellen lassen müssen.«⁹¹ »Durch das Kochen gegen das Gesetz« sei daher ein Schaden von zehn Reichsthalern entstanden.⁹² Eine öffentliche Bekanntmachung des Rabbiners, wonach künftig niemand in Frankfurt diese Magd in Diensten nehmen dürfe, wurde jedoch nicht verabschiedet, wie ein weiteres Zitat von Goldschmidt nahe legt:

»Der rabiner habe es dadurch erfahren, daß er sich bei demselben erkundigen müssen[,] wie es mit dem Geschirr, darinnen diese magd gegen die Gesezze gekocht, gehalten werden müsse, und sei die Sache überhaupt in der ganzen Judengasse so allgemein bekannt worden, daß der Rabiner nicht nötig gehabt[,] ein verbot deshalb bekannt zu machen.«⁹³

89 ISG FFM, Crim. 9594 (1786), PVA, Actum vom 26.5.1786.

90 Ebenda.

91 Ebenda.

92 Ebenda.

93 Ebenda.

Eine zusätzliche Sanktion, so lässt sich dieses Zitat lesen, scheint unnötig gewesen zu sein, da die informelle Sozialkontrolle dafür sorgte, dass die »ehrlose« Magd als »persona non grata« fortan in der Judengasse keinen Dienst mehr finden würde. Es genügte, dass, wie Rahel Goldschmidt aussagte, der Rabbiner sagte, sie dürfe die Magd nicht länger behalten.⁹⁴

Aus der Quelle lässt sich entnehmen, wie relevant die Einhaltung der Speisevorschriften auch im Frankfurt der ausgehenden 1780er Jahre gewesen zu sein scheint. Verstöße konnten für eine Magd die sofortige Kündigung zur Folge haben. Die Entscheidung über den Verbleib der Magd im Haus wurde jedoch nicht allein gefällt, sondern der Rabbiner wurde zur Entscheidung angerufen, womit die häusliche zur »öffentlichen« Gemeindeangelegenheit wurde. Während die Hausmutter als Bindeglied zwischen Haus und Rabbiner fungierte und verantwortlich für das Haushaltsgeld war, oblag die Entlassung des Hauspersonals dem Dienstherrn. Gegen den Diebstahlsverdacht verwehrten sich die Dienstherrn jedoch und nahmen ihre ehemalige Magd in Schutz, indem sie betonten, keine weiteren Klagen gegen die Magd gehabt zu haben, die ihr Verhalten überdies bereue. Mit ihrem Insistieren darauf, es habe sich um eine rein religiös motivierte Kündigung gehandelt, versuchten sie, so die Deutung, herauszustellen, dass es sich um eine innerjüdische Angelegenheit handle, die die christlichen Obrigkeiten nichts angeht. Aus dem Fall lassen sich daher insgesamt drei Schlussfolgerungen ziehen: Erstens zeigt er die Verklammerung von jüdischem Haus und Religion. Dabei entpuppt sich das jüdische Haus als zugleich »offener« wie »geschlossener« Raum, in dem einerseits die religiös-häuslichen Tätigkeiten der Hausmutter von der Gemeinde nicht zu trennen waren, das jedoch gegenüber den christlichen Obrigkeiten als jüdisches reklamiert wurde, womit die Befugnisse des Hausvaters und seine (religiös konnotierte) Ehre als jüdisches Haus geschützt werden sollten. Paradoxerweise belegt, drittens, die repressive Praxis gegenüber der Magd ex-negativo ihre Relevanz für die religiös-häusliche Praxis.

Eine weitere, nicht eben unbedeutende, religiöse Funktion der Frauen bestand in der Ermöglichung männlicher religiöser Praxis. Da das religiöse Ideal vorsah, dass die Hausmütter Haus, Geschäft und Handel vorstehen sollten, um ihren Männern Tora- und Talmudstudien zu ermöglichen, erwartete man von den Frauen im aschkenasischen Judentum wirtschaftliches Denken und Handeln.⁹⁵ Dies kann als eine weitere (kulturgeschichtliche) Erklärung ihrer tendenziell starken Position in Wirtschaft und Handel gelten, die gerade nicht auf das Haus beschränkt war.⁹⁶ In dem von mir untersuchten Quellenmaterial finden

94 Ebenda.

95 Davis 2003 – Mit Gott rechten, S. 28.

96 Besonders erforscht für Glikl und Madame Kaulla, dazu die Beiträge in: Richarz 2001 – Die Hamburger Kauffrau Glikl; Ries 2009 – Unter Königen erwarb sie sich einen großen Namen, S. 405-430. Fürs Mittelalter: Keil 2008 – Mobilität und Sittsamkeit, S. 153-180; Keil 2004 – Namhaft im Geschäft, unsichtbar in der Synagoge, S. 344-354; Keil 2003 – Geschäftserfolg und Steuerschulden, S. 37-62; Keil 1999 – »Maistrin« und Geschäftsfrau, S. 27-50.

sich jedoch, soweit ich es überblicke, keine Hinweise auf derartige Arbeits- und Geschlechterarrangements. Dies könnte einerseits am Untersuchungszeitraum (um 1800) und andererseits an der Quellengattung »Criminalia« liegen, in der jüdische Handelsfrauen – etwa im Vergleich zu Gerichtsakten der Zivil- und Reichsgerichtsbarkeit oder der innerjüdischen Überlieferung – kaum repräsentiert sind.

1.5 Konflikte und Konfliktkonstellationen jüdischer »Handelswitwen« in Frankfurts Kriminalia 1780-1814

Gerichtliche Aktivitäten jüdischer Handelsfrauen, zum größten Teil Witwen,⁹⁷ im Zusammenhang mit Handels-, Erb-, Ehe- und Familienstreitigkeiten finden sich im Alten Reich in größerer Anzahl in der Reichs- und Zivilgerichtsbarkeit.⁹⁸ Dagegen sind jüdische Handelsfrauen und jüdische Ehefrauen in der christlich-obrigkeitlichen Strafgerichtsbarkeit weit weniger anzutreffen. Die wenigen »Spuren«, die handelnde Jüdinnen im Untersuchungszeitraum in den Frankfurter Kriminalakten hinterlassen haben, beziehen sich auf rund zehn Fälle, in die jüdische Witwen involviert waren.⁹⁹ Voraussetzung für die Vorladung der Frauen vor Gericht war stets ihre Funktion als Haushaltsvorstand und Dienstherrin im Rahmen ihrer Existenz als Witwe und/oder ihre Handlungstätigkeiten. Diese Handlungstätigkeiten beinhalteten selbstverständlich und regelmäßig Interaktionen mit christlichen Frankfurtern, wie sich am Beispiel der Pfandleihe zeigen lässt. Neben dieser charakteristischen Konfliktkonstellation zwischen Juden und Nichtjuden erwies sich die Position jüdischer Frauen im Witwenstand, die Haushalt und Geschäft vorstanden, selbst als konfliktträchtig und konnte, wie sich zeigt, zu Konflikten zwischen diesen Frauen und ihren Söhnen oder mit männlichen Geschäftspartnern um die Geschäftsehre führen. Die rechtliche Autorität der jüdischen Handelsfrauen konnte, wie exemplarisch gezeigt werden soll, schließlich von dem christlich-obrigkeitlichen Gericht ignoriert werden.

97 Westphal 2011 – Auflösung, S. 213.

98 Für Frankfurt wären gezielt die Bestände »Juden Akten« und »Juden wider Fremde« sowie die Bestände des Rechnei- und Schatzungsamtes sowie die Senatssupplikationen auf jüdische Handelsfrauen auszuwerten. Bisherige Forschungen bei: Kaltwasser 2002 – Handelsfrauen, S. 103-116; Klein 2004 – Nach jüdischem Recht oder »Pudelhähner Gesezen«, S. 185-216; Staudinger 2005 – In puncto debiti, S. 153-180; Staudinger 2008 – Gemeinsame Geschäfte, S. 98-122; Ulbrich 1999 – Shulamit und Margarete, S. 220-240; Westphal 2011 – Auflösung, S. 163-233.

99 Vor meinem Untersuchungszeitraum finden sich etwa 24 Aktenvorgänge, ein Großteil davon datiert aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. ISG FFM Crim. 1681 (1688), 1920 (1692), 2058 (1695), 2126 (1697), 3118 (1721), 3120 (1721), 3147 (1721), 3182 (1721), 3194 (1721), 3523 (1726), 3623 (1727), 4038 (1732), 4506 (1736), 4753 (1738), 4991 (1739 f.), 5340 (1740 f.), 5518 (1743), 6118 (1748-1750), 6224 (1749), 6468 (1751), 8238 (1766), 8880 (1775), 8927 (1776).

Lediglich in zwei Fällen erscheinen jüdische Händlerinnen als Delinquentinnen,¹⁰⁰ in den übrigen Gerichtsverfahren waren sie selbst die Anzeigenden oder wurden als Zeuginnen vorgeladen, auch wenn dies, wie sonst auch, bedeuten konnte, dass sie, wie im Fall von Esther Wimpfen ersichtlich, selbst in die Rolle der Verdächtigen geraten konnten.¹⁰¹

1780 erschien die Bürgersfrau und Witwe des Pfanddieners Ilchen, seit vielen Jahren selbst im Pfandleihegeschäft, auf dem Peinlichen Verhöramt, um die Herkunft gefälschter »Schnallen« zu erhellten, die sie im Frankfurter Pfandhaus hatte verpfänden wollen, die sich jedoch als falsch heraus gestellt hatten.¹⁰² Mitgebracht hatte sie daher die Witwe Esther Wimpfen, vor Gericht als »Judenfrau« bezeichnet, von der sie die Schnallen erhalten hatte. Die Wimpfen wiederum gab an, das Pfand von einem unbekanntem Müllerknecht erhalten zu haben, dem sie drei Gulden auf die Schnallen geliehen hätte und der nach Fasnacht hätte wiederkommen und das Pfand einlösen wollen. Die Obrigkeiten bezweifelten Esthers Erklärung, einem Fremden Geld geliehen zu haben und vermuteten, es habe sich um ihre eigenen Schnallen gehandelt und der Müllerknecht sei frei erfunden. Da sie ihr dies jedoch nicht nachweisen konnten, verpflichteten sie die Wimpfen zur sofortigen Anzeige des Schnallenbesitzers, falls dieser bei ihr vorstellig werden würde, was sie versprach. Als die Fasnacht verstrich und der Müllerbursche verschwunden blieb, wurden die Ermittlungen eingestellt.¹⁰³ Der Fall ist ein Beispiel für das Konfliktfeld der Pfandleihe, das in der Frühen Neuzeit (und darüber hinaus) ein charakteristisches Interaktionsfeld von Juden und Nichtjuden darstellte.¹⁰⁴ Die Bürgersfrau Ilchen versuchte dabei, mittels Anzeige beim Verhöramt, eine Entschädigung für ihre »Fehlinvestition« zu erhalten und ihre beschädigte Geschäftsehre wieder herzustellen. Obwohl das Gericht dem Belastungstransfer zu Lasten der Witwe Wimpfen folgte, gelang es nicht, die jüdische Pfandleiherin zu überführen. Dies verweist darauf, wie schwer sich die Pfandleihe, aller policylichen Regulierungsbestrebungen zum Trotz (2.1.2.3), aus Sicht der Obrigkeiten kontrollieren ließ.¹⁰⁵

Erweist sich die Sache Wimpfen als ein Fall, in dem eine jüdische Pfandleiherin in die »Fänge der Justiz« zu geraten drohte, lässt sich am Beispiel der Stoffhändlerin Schuster, die 1783 ihren 14jährigen Sohn Nathan wegen Unterschlagung auf dem Peinlichen Verhöramt anzeigte, die Justiznutzung einer

100 ISG FFM Crim. 9915 1789 (Verfahren wegen Betrugs); Crim. 10003 1790 (Verfahren gegen das Ehepaar Fuld wegen Beschneidung von Laubtalern, nach Tod des Mannes in der Haft Begnadigung der Witwe).

101 ISG FFM Crim. 9200 (1780), 9419 (1782 f.), 9453 (1783), 9764 (1787 f.), 9915 (1789), 9904 (1789-1804), 10003 (1790), 10055 (1791), 9210 (1780), 10376 (1795).

102 ISG FFM Crim. 9210 (1780), Actum des PVA vom 1.2.1780.

103 ISG FFM Crim. 9210 (1780), Actum des PVA vom 3.3.1780.

104 Ullmann 1999 – Leihen umb fahrend Hab und Gut, S. 304-335; Baumann 2013 – Spielschulden, S. 3-21.

105 Ullmann 1999 – Leihen umb fahrend Hab und Gut, S. 304-335.

jüdischen Witwe demonstrieren.¹⁰⁶ Diese gab bei Gericht an, ihr Sohn habe auf ihren Namen und ihre Rechnung Waren gekauft und sogleich unter Wert verkauft. Daraufhin wurde der Junge arretiert und die Witwe Schuster beauftragt, eine Liste mit den gekauften Waren ihres Sohnes und den Käufern zu erstellen.¹⁰⁷ Die folgenden Tätigkeiten des Gerichts bestanden in Verhör und Gegenüberstellung des Inkulpaten und der Zeugen: vier christlichen Käufern, den Gebrüdern Kraus und zwei Hutstaffierern, sowie zwei jüdischen Käufern, dem »Juden Maas« und dem Schutzjuden Jachiel Salomon Kahn.¹⁰⁸ Diese wurden zu den gekauften Waren, Preisen und Mengen sowie zum Ablauf des Handels befragt, wobei sich die Angaben nur teilweise mit denen des Jungen deckten.¹⁰⁹ Zwar wollte der Verhörer von einem der Hutstaffierer wissen, ob er nicht bei dem Alter des Jungen und dem allzu geringen Preis der Ware Verdacht geschöpft hätte. Als der Hutstaffierer jedoch den Vorgang für gewöhnlich erklärte, wurde einer möglichen Mitschuld von Seiten der Käufer nicht länger nachgegangen. Nathan argumentierte vor Gericht damit, von Wolf Gans, einem anderen jüdischen Jungen, zu der Tat verführt worden zu sein und verwies auf seine Jugend. Zum Verbleib des Geldes befragt, erklärte er, dieses habe er »verputzet, verritten, verfahren, verzehrt und habe ihm auch der Wolf viel abgeschwatzt.«¹¹⁰ Ferner führte er an, Strafe zu verdienen. Er bereue seinen Fehler und würde sich niemals mehr etwas zu Schulden kommen lassen, wenn er für dieses Mal von Strafe verschont werde. Offenbar gaben sich die Obrigkeiten wie auch die Mutter des Inkulpaten damit zufrieden, denn weitere Ermittlungen sind nicht überliefert.

Der Fall kann daher insgesamt als Beispiel einer im Interesse der Anzeigenden erfolgreichen Konfliktbearbeitung und Justiznutzung gelten. Denn die Witwe Schuster hatte das christlich-obrigkeitliche Gericht offenbar aus mehreren Gründen eingeschaltet. Einmal ging es ihr, so die Deutung, darum, ihre Geschäftsehre, die Nathan durch »Missbrauch« und Entehrung ihres Namens, beschädigt hatte, so weit als möglich »offiziell« wieder herzustellen. Um ihren Handelspartnern zu verdeutlichen, dass sie diesen Missbrauch durch eigene Teilhaber, und sei es auch ihres eigenen Sohnes, nicht dulde, schaltete sie die Obrigkeiten ein, die ein strafrechtliches Inquisitionsverfahren einleiteten. Dass sie sich mit ihrem Anliegen an ein christliches Gericht wandte, lässt sich einmal mit der Höhe des Streitwerts, der mit 34 Gulden in die Zuständigkeit des Peinlichen Verhöramts fiel, erklären. Zum zweiten war ein Teil der involvierten Käufer christlich. Deshalb hätte die Angelegenheit ohnehin nicht von jüdischer Seite schiedlich gelöst werden können, sondern nur von der christlich-obrigkeitlichen Justiz. Ferner könnte das Anrufen des christlichen Gerichts den disziplinierenden Charakter, den Anzeige und Untersuchungshaft wohl auf den »missrate-

106 ISG FFM Crim. 9453 (1783), Actum des PVA vom 15.8.1783.

107 Ebenda.

108 ISG FFM Crim. 9453 (1783), Actum des PVA vom 19. und 22. 8.1783.

109 ISG FFM Crim. 9453 (1783), Actum des PVA vom 19. und 22. 8.1783.

110 ISG FFM Crim. 9453 (1783), Actum des PVA vom 19. 8.1783.

nen« Sohn ausüben sollten, noch erhöht haben.¹¹¹ Dies belegt insgesamt einen zweifachen Charakter des Hauses: In der Anrufung des Gerichts durch die Geschäftsfrau und Hausmutter Schuster scheint gleichzeitig eine geschäftliche und eine familiäre Zielsetzung intendiert gewesen zu sein.

Aus einem anderen Fall aus den 1790er Jahren, in dem eine Schuldforderung in einen gewalttätig ausgetragenen (Ehr-)Konflikt überging, wird ersichtlich, dass innerjüdische Handelsbeziehungen innerhalb der Judengasse zu Konflikten führen konnten, die auch mit physischer Gewalt ausgetragen wurden, und dass in diese auch Handelsfrauen involviert sein konnten. 1795 zeigte der Frankfurter Schutzjude Löb Reuß den Handlungsgehilfen der Bräunle Fuld Elias Levi wegen tätlicher und gröblicher Misshandlung auf dem Peinlichen Verhöramt an, worauf der Knecht sogleich festgenommen und inhaftiert wurde.¹¹² Vor Gericht schilderte Bräunle den Schutzjuden jedoch nicht als Opfer, sondern als Angreifer. Vor einiger Zeit habe sie ihren Knecht zu Reuß geschickt, um diesen wegen rückständiger Forderungen zu mahnen. Dieser ohrfeigte den Boten und antwortete, so die Aussage Bräunles, dem Knecht Geld vor die Nase haltend: »Siehe[,] ich könnte dich bezahlen[,] aber in 6 Wochen bekommst du dein Geld noch nicht.«¹¹³ Kaum hatte der Knecht seiner »Prinzipalin« von Reuß' Misshandlung und dessen ehrenrührigen Reden berichtet, begab sich Bräunle, so die Zeugin weiter, in Reuß' Haus, um diesen wegen seines Verhaltens zur Rede zu stellen. Reuß erwartete sie bereits mit einem Rohrstock auf der Treppe und fiel über Levi her, der sich nach Kräften zu wehren versuchte. Dabei beschädigte Levi die Kleidung seines Angreifers. Als Reuß Levi mit seinen Nägeln das Gesicht zerkratzte, zog sich Bräunle mit ihrem Knecht nach Hause zurück. Da Bräunle vor Gericht glaubhaft versichern konnte, Zeugen für ihre Darstellung zu haben und ihr Schwager sieben Karolinen hinterlegte, wurde der Knecht auf Kautions entlassen. Offenbar war der Schutzjude Reuß weder an Satisfaktion noch an einer weiteren Strafverfolgung des fuldischen Knechts interessiert. Er erschien zwei Mal nicht zu den anberaumten Gerichtsterminen und ein drittes Mal anderthalb Stunden zu spät, wie das Protokoll festhielt.¹¹⁴ Damit verlor er seine Satisfaktion, das Gericht erklärte Levis Untersuchungshaft zu seiner Strafe und Bräunle erhielt ihre Kautions zurück.

111 Im Frankfurter Bestand existiert noch ein weiterer, fünfzig Jahre älterer Fall, in dem eine Witwe ihren Sohn auf dem Peinlichen Verhöramt wegen Unterschlagung anzeigte und der daraufhin vier Tage Armenhaus erhielt. ISG FFM Crim. 4328 (1735). Auch christliche Händlerinnen scheinen die Strafjustiz in diesem Sinne genutzt zu haben, worauf die Anzeige der Spezeihändlerin Anna Sybille Cummun, von ihrem 17jährigen Sohn bestohlen worden zu sein, hindeutet. ISG FFM Crim. 9380 (1782).

112 ISG FFM Crim. 10376 (1795), Actum des PVA vom 30.9.1795.

113 Ebenda.

114 ISG FFM Crim. 10376 (1795), Actum des PVA vom 2.10.1795.

Der Fall lässt sich so deuten, dass Reuß, in seiner Geschäftsehre gekränkt, seine an die Witwe adressierte Ehrkränkung und Machtdemonstration stellvertretend und buchstäblich an deren Knecht ausagierte. Dabei wurde die Fuldin noch dadurch gedemütigt, dass die »Realiniurie« des Knechts in ihrer Anwesenheit stattfand. Zusätzlich zeigte er den Knecht beim Peinlichen Verhöramt an und zwar nicht, um ihn bestrafen zu lassen, sondern, um Bräunles Reputation in der jüdischen Gemeinde zu schädigen und die Geschäftsehre der Gläubigerin zusätzlich in Misskredit zu bringen. Im Übrigen erwies es sich für Reuß als relativ risikolos, einer gerichtlichen Vorladung nicht Folge zu leisten, da er lediglich seinen Anspruch auf Satisfaktion verlor, nicht aber eine Geldstrafe erhielt.¹¹⁵

Diese Konflikte bestätigen, dass jüdische Frauen in Frankfurt Handelstätigkeiten nachgingen. Mit der Position einer Witwe bzw. eines weiblichen Haushaltsvorstands konnten jedoch auch prekäre und sogar gefährliche Konstellationen und Situationen verbunden sein. Wie selbstverständlich jüdische Handelsfrauen die mit ihrer Position einhergehenden Machtbefugnisse und Einflussmöglichkeiten ausfüllten und nutzen, lässt sich anhand des Unterzeichnens von Leumundsschreibens in justiziellen Angelegenheiten zeigen, die eine wichtige Einflussmöglichkeit vor Gericht darstellten. Während der Messe 1802 wurde der Schutzjude Israel Abraham aus Welbhausen wegen des Verdachts, sich durch den Kauf von Waren, die vom Verkäufer selbst nicht bezahlt worden waren, an dem Betrug mitschuldig gemacht zu haben, unter Hausarrest gestellt.¹¹⁶ Gegen diese Behandlung eines ehrbaren Geschäftsmannes und »königlichen Schutzjuden«, wie es in der Quelle heißt, wehrte sich Abraham mit einer Supplik, der er ein Leumundzeugnis, unterschrieben von fünf jüdischen Frankfurter Geschäftspartnern, beilegte.¹¹⁷ Unterzeichnet wurde dieses Schreiben außer von Elias Reiss, der sich erbot, eine Kautions zu stellen, von den Gebrüdern Bery, Samuel Haas und Lea Goldschmidt.¹¹⁸ In seinem Votum stellte Gutachter Bachmann die »allgemeine Vermuthung der Ehrbarkeit« als Hauptentlastungspunkt

115 Für eine Geldstrafe war offenbar mehr als nur Nicht-Erscheinen oder verspätetes Erscheinen nötig. Der Schutzjude Mayer Sichel, der mehrmals in Sachen seiner Magd Schöngre vor Gericht einbestellt werden musste, bis er erschien, beschwerte sich 1780 beim Akteur über die Vorladung. Daraufhin erhielt er eine Geldstrafe von drei Gulden wegen Beleidigung des Akteurs. ISG FFM Crim. 9207 (1780f.).

116 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Actum des PVA vom 14.9.1802.

117 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Supplik Israel Abrahams aus Welbhausen, undatiert, fol. 69-75, r.v. »Wir Endesunterschriebene bezeugen hiermit zur Steuer der Wahrheit, daß uns der Jude Israel Abraham aus Welbhausen bey Anspach, mit welchem wir schon seit langen Jahren in handelsverhältnissen stehen, jederzeit als ein ordentlicher, ehrlicher und rechtschaffener Mann bekannt gewesen ist, und daß wir nie, weder im handel noch sonsten, etwas diesem widersprechendes, sondern vielmehr alles Gute von ihm in Erfahrung gebracht haben. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften und Siegel, frankfurt a.m den 19.ten Septbr. 1802.« ISG FFM Crim. 10831 (1802), Leumundsschreiben von Reiß, Bery, Haas und Goldschmidt vom 19.9.1802.

118 Ebenda.

zu Gunsten Israels heraus und führte an fünfter Stelle auch das Zeugnis von vier bekannten Handelsjuden an.¹¹⁹

Insgesamt besaßen jüdische »Hausfrauen« im voremanzipatorischen Aschenas – besonders, aber nicht ausschließlich im Witwenstand – als Geschäftsfrauen, Hausmütter und Dienstherrinnen eine Mehrfachfunktion. Rechtlich-normativ gesehen wurden die hausherrschaftlichen Befugnisse der Dienstherrinnen und »Brodfrauen« durch das obrigkeitliche Gesinderecht gestützt und nur geringfügig begrenzt. Daher soll im kommenden Abschnitt den obrigkeitlichen Regulierungsversuchen der Gesindeverhältnisse um 1800 nachgegangen werden.

1.6 Gesinderecht und Gesindeordnung im frühneuzeitlichen Frankfurt und der Dalbergzeit

Kann zu den Rechtsverhältnissen der christlichen Mägde Frankfurts ab dem beginnenden 19. Jahrhundert auf die Monographie von Inge Kaltwasser und wenige weitere Arbeiten zurückgegriffen werden,¹²⁰ sind die Rechts- und Arbeitsbedingungen des jüdischen Gesindes, das sich in Frankfurt verdingte, bislang kaum erforscht.¹²¹ Laut *Stättigkeit* waren lediglich eine Magd und ein Knecht pro Schutzjuden – Haushalt vorgesehen (§ III). Verboten war es Juden ferner, mit Ausnahme der Schabbesmägde christliches Gesinde zu beschäftigen (*Stättigkeit* § 33). Dabei wurden die Normierungen jüdischer Provenienz, die das Gesinde betreffen, ähnlich restriktiv abgefasst wie gleichartige obrigkeitliche (Policy-)Verordnungen.¹²² Im Unterschied zu anderen Territorien¹²³ war das Gesinderecht in Frankfurt bis zur großherzoglichen Gesindeordnung 1810¹²⁴

119 ISG FFM Crim. 10831 (1802), Votum des Gutachters Bachmann vom 21.9.1802. Während es innerjüdisch als relativ selbstverständlich erschien, Frauen als Handels- und Geschäftspartnerinnen annähernd so viel Autorität zuzusprechen wie Männern, wurde Leas Unterschrift vom christlichen Gutachter ignoriert.

120 Bräuer 1912 – Das Gesindewesen im alten Frankfurt, S. 97-104; Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 336-353; Freyh 2002 – Angeklagt »in puncto infanticidii«, S. 117-132; Kaltwasser 1989 – Häusliches Gesinde.

121 Richarz 2002 – Eine weibliche Unterschicht, S. 56-63; Schlick 2002 – Frauen in der Judengasse, S. 149-160; Kallenberg 2011 – Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten, S. 39-67.

122 Eine innerjüdische Kleider- und Luxusordnung drohte Mägden, die in seidenen Kleidern erschienen, analog zu den zeitgenössischen Luxusordnungen der Obrigkeiten, mit sofortiger Ausweisung aus der Gemeinde.

123 Frühsorge et al. 1995 – Gesinde; Sagarra 1995 – Quellenbiographie, S. 431-466; Könnecke 1970 – Rechtsgeschichte des Gesindes; Lennhoff 1906 – Das ländliche Gesindewesen; Schröder 1992 – Das Gesinde war immer frech und unverschämt; Bräuer 1912 – Das Gesindewesen im alten Frankfurt, S. 97-104; Eder 1995 – Gesindedienst, S. 41-68.

124 Gesindeordnung für die großherzoglich Frankfurtsche Residenz- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn, und deren Umkreis innerhalb der Stadtmarkung vom 6.7.1810, Frankfurt 1810. Dazu Kaltwasser 1989 – Häusliches Gesinde, S. 21 f.

überwiegend gewohnheitsrechtlich geregelt.¹²⁵ Ihre Löhne wurden in einer Taxordnung¹²⁶ aus dem Jahr 1623 und 1654 bzw. überregional im sogenannten *Mainzischen Rezeß* fest gelegt.¹²⁷ Er besaß eine Mittelstellung zwischen den reinen Lohntaxen und den eigentlichen Gesindeordnungen.¹²⁸ Wie bereits die Reichspoliceyordnungen (1530, 1548, 1577) verpflichtete der *Mainzische Rezeß* die Herrschaften dazu, ihrem Hausgesinde beim Dienstaustritt ein Zeugnis auszustellen.¹²⁹ Ohne einen solchen »Paß« sollte auf dem Gebiet der vertragsschließenden Territorien niemand einen Dienstboten annehmen oder beherbergen. Verließ ein Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit vertragswidrig den Haushalt, sollte er zurückgeführt oder mit Turmstrafen belegt werden, wozu gegenseitige Rechtshilfe vereinbart wurde.¹³⁰ Als Lohnsätze hielt der *Mainzische Rezeß* für Köchinnen 10-12 fl, für Mägde 8-10 fl und für Kindsmägde 5-6 fl im Jahr fest. Geschenke sollten beim Abschluss des Gesindevertrages vereinbart werden und waren Bestandteil des Lohnes.¹³¹ Ferner existiert ein Entwurf für eine Gesindeordnung 1756, der nie realisiert wurde, da man seine »Normdurchsetzung« für zwecklos hielt.¹³² Während die hausrechtlichen Bedingungen des jüdischen

- 125 Erstmals wird das Gesinde in einer Bestimmung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erwähnt. ISG FFM, VO vom 28.6.1548, RV (Kopie); Edikte, Bd. I, Nr. 7; VO vom 20.1.1739 RSC 1740 (Auszug), RV. Ordnung vom 25.3.1669, Edikte, Bd. 19, Nr. 17. Auch in einigen Verordnungen zur Sonntagsheiligung, zum Arbeitsverbot an Feiertagen, der Entweihung des Gottesdienstes, hausväterlicher Aufsichtspflicht, Aufenthaltsbestimmungen und Abgaben, feuerpoliceylichen Bestimmungen (Verbot des Tabakrauchens) und christlichem Nahrungsschutz kommen Dienstboten vor. ISG FFM, SchöffenratsVO vom 1.5.1706, Edikte, Bd. 20, Nr. 14. Mandat vom 26./28.12.1713; RV, Edikte, Bd. 6, Nr. 122, in: Beyerbach III, Nr. 31, S. 539-541. VO vom 17.11.1763 RSL 1764; RV, Edikte, Bd. 11, in: Beyerbach III, Nr. 28, S. 533-536. Instruktion vom 30.1.1772; Eidbücher Bd. 7. FeueramtsVO vom 12.10.1780. Etwa zum Nahrungsschutz der Schiebkärcher, RechniVO vom 14.7.1798, FAN 1798, Nr. 60; Beyerbach X, Nr. 65, S. 1899f.
- 126 Taxordnung vom 30.10.1623, Edikte, ISG FFM, RV, Bd. 2, Nr. 59; Taxordnung vom 5.1.1654; RV (Kopie), Edikte, Bd. 3, Nr. 63; Taxordnung vom 1.5.1654; RV (Kopie), Edikte, Bd. 3, Nr. 65 (*Mainzischer Rezeß*).
- 127 Dabei handelte es sich um einen Zusammenschluss der Territorien Kurmainz, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt, Nassau-Idstein, Isenburg, der Grafschaft Hanau und der Reichsstädte Frankfurt und Worms mit dem Ziel, eine »gemeinsame Konspiration der Handwerker, Dienstboten und dergleichen zu verhindern«. Bräuer 1912 – Das Gesindewesen im alten Frankfurt, S. 98.
- 128 Schnapper-Arndt 1915 – Studien zur Geschichte der Lebenshaltung, S. 198.
- 129 Ebenda, S. 200f.
- 130 Ebenda, S. 201.
- 131 Ebenda, S. 203. Gegenüber der Frankfurter Taxordnung von 1623, die 9-10 fl für Köchinnen, 6-7 fl für Hausmägde und 4-5 fl für Kindsmagde festhielt, waren die Lohnsätze damit gestiegen.
- 132 Schnapper-Arndt 1915 – Studien zur Geschichte der Lebenshaltung, S. 201f. Insgesamt sollte die Position des Dienstherrn gegenüber den Dienstboten gestärkt werden. Ein Zeugnis, vor erstmaligem Eintritt in den Gesindedienst von einem Beichtvater oder Prediger der Heimatgemeinde auszustellen, sollte die Sittlichkeits- und Qualitätskont-

Gesinde vor der Kodifikation des Gesinderechtes 1810 schwer zu greifen sind, unterstanden sie im Großherzogtum dem »staatlichen« Gesinderecht.

Mit der *Großherzoglichen Gesindeordnung* 1810, die gleichzeitig mit dem *Code Civil* am 1. Januar 1811 eingeführt wurde, wurde das Gesindesrecht in Frankfurt kodifiziert und damit eine detaillierte Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Gesinde geschaffen.¹³³ Da im Großherzogtum – im Zusammenhang mit der Adaption des französischen Rechts als Gesetzes- und Verfassungsgrundlage – Sonderrechte, besondere Gerichtsstände und Privilegien abgeschafft werden sollten, mussten auch die hausrechtlichen Verhältnisse neu festgeschrieben werden. Wie die meisten anderen Dalberg'schen Rechtsreformen überdauerte die Großherzogliche Gesindeordnung das Ende der Dalbergherrschaft nur kurz: Mit der *Constitutionsergänzungsacte* vom 19.7.1816 wurde sie wieder abgeschafft.¹³⁴

Die *Großherzogliche Gesindeordnung* enthielt allgemeine, am *Code Civil* orientierte, Grundsätze und einige dort vorfindliche gesinderechtliche Bestimmungen und nahm gleichzeitig die Tradition des Gesinderechts aus dem 18. Jahrhundert auf, wobei diverse gewohnheitsrechtliche Bestimmungen kodifiziert wurden. Dabei regelte die Gesindeordnung auch die polizeilichen Funktionen und Machtbefugnisse bezogen auf das Gesinde. Eingeführt wurden ein umfassendes Registrierungs- und Zeugniswesen, eine amtliche Stellenvermittlung, die Anzeigepflicht und Strafverfolgung auch geringer Vergehen sowie Maßnahmen zur Überwachung des dienstlosen Gesindes. Auch wenn die *Großherzogliche Gesindeordnung* – im Vergleich zu früheren und späteren Gesindeordnungen – durch die (zumindest nominelle) Abschaffung des Züchtigungsrechtes, die schriftliche Vertragsform und Ansätze zur Absicherung im Krankheitsfall – Elemente enthielt, die die Rechtsposition des Gesindes normativ stärkten, war sie wesentlich dadurch motiviert, den hausherrschaftlichen Bereich unter »staatliche« Kontrolle zu bringen und die Befugnisse der Polizei auszubauen. Man erhöhte die »staatliche« Kontrolle, indem Dienstverhältnisse künftig nur mit vorheriger Registrierung und einem Erlaubnisschein der Polizei bzw., bei Stellenwechsel, einem Zeugnis begründet werden dürften (§4). Die gewerbsmäßige Gesindemakelei wurde ganz untersagt und die Gesindevermittlung allein dem Polizeiamt übertragen (§10,15). Bei minderjährigen Dienstboten

rolle des Gesindes erhöhen. Ferner sollten den Dienstboten die Auflösung des Dienstvertrages ausschließlich bei Krankheit oder Todesfall der Eltern gestattet sein. Bei Entlohnung und Geschenken seitens der Herrschaft sollte der Status quo beibehalten werden. Eine Taxierung der Gesindelöhne existierte nicht. Wie andere Policeyverordnungen enthielt der Entwurf ferner »Luxusverordnungen«, die, wie sonst auch, auf die Disziplinierung des Gesinde zielten und speziell die »Putzsucht« der Mägde, ein weit verbreiteter zeitgenössischer Topos, beklagten. König 1999 – Luxusverbote im Fürstbistum Münster; Stolleis 1978 – Luxusverbote, S. 145-151. Etwa in der Traktatliteratur über Mägde im 17. und 18. Jahrhundert. Dürr 1995 – Mägde, S. 98.

133 Kaltwasser 1989 – Häusliches Gesinde, S. 23.

134 Ebenda, S. 27.

sollten die Eltern oder Vormünder in den Vertrag einwilligen, bei verheirateten Dienstbotinnen die jeweiligen Ehemänner (§69). Offenbar wurde mit verheiratetem weiblichen Personal gerechnet bzw. eine Verheiratung nicht kategorisch ausgeschlossen. Gültigkeit erlangte der Vertrag nach Annahme des Mietpfennigs oder Mietgeldes – einer Einmalzahlung der Dienstherrschaft –, das mindestens $\frac{1}{4}$ des vereinbarten Lohnes betragen sollte und nur bei kurzzeitigen Dienstverpflichtungen entfiel. Der Vertrag, in dem Diensteigenschaft, Lohn, Trinkgeld, *Livrée* (Uniform) und Kündigungsfrist festgelegt werden sollten, musste künftig schriftlich sein, was als leichte Stärkung der Rechtsposition des Gesindes gesehen werden kann. Mess- und Neujahresgeschenke und andere Zuwendungen waren nicht mehr Bestandteil des Vertrages und sollten dem Gutdünken der Dienstherrschaft vorbehalten bleiben. Eine deutliche Rechtsungleichheit bestand bei Vertragsrücktritt und den Kündigungsfristen. Sie waren ausschließlich an den Interessen der Dienstherrschaft ausgerichtet.¹³⁵ Eine bestimmte Dienstdauer wurde grundsätzlich nicht festgelegt. Während die Dienstherrschaft innerhalb von drei Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten und auch später den Vertrag durch Geldabfindung fristlos auflösen konnte, war das Gesinde bei vorzeitiger Kündigung oder Weglaufen neben Lohnrückzahlung von Haftstrafen bei Wasser und Brot bedroht. Ein Rücktritt vom Vertrag jenseits der Kündigungsfrist war nur bei schweren Schicksalsschlägen (eigene Krankheit oder Krankheit/ Tod der Eltern), Heirat oder »wegen gewaltsamen oder sittenwidrigem Betragen der Dienstherrschaft oder ihrer Angehörigen, an seinem Körper, an seiner Gesundheit oder an seiner Ehre« (§66) möglich.

Die *Gesindeordnung* von 1810 synthetisierte die hausväterliche Gewalt, ihre »staatlichen Kontrolle« und »Vertragsfreiheit«, wobei das Prinzip der Unverletzlichkeit der Person integriert wurde.¹³⁶ So sollten die Dienstboten der besonderen Aufsicht der Dienstherrschaft wie der allgemeinen öffentlichen Aufsicht der Polizei unterstehen (§28).¹³⁷ Kontinuitäten zum ständischen Modell des Alten Reiches bildeten die Pflichten des Gesindes, das heißt, Treue, Fleiß, die »willige Verrichtung« ihrer Dienste, »Ehrerbietung« gegen die Herrschaft und ihre Angehörigen, »Verträglichkeit« mit dem Nebengesinde, eine »gesittete« und »anständige« »Aufführung« und die Befolgung der Regeln des Haushaltsvorstands. Als Ausgleich sollte die Dienstherrschaft auf Schläge und niedrige Schimpfreden verzichten, die Ehre des Gesindes durch niedrige Behandlung nicht kränken sowie die Sittlichkeit des Gesindes durch Gottesdienstbesuche ermöglichen. Schriftliche Vereinbarungen sollten eingehalten, geringe Schäden nicht vom Lohn abgezogen, die Arbeitskraft der Dienstboten nicht über Gebühr beansprucht und das Gesinde nicht zu Arbeiten außerhalb ihrer Dienstpflichten angehalten werden (§53). Dabei wurde das Dienstverhältnis »bürokratisiert«, in

135 Ebenda, S. 24.

136 Ebenda, S. 23, 27.

137 Ebenda, S. 24 f.

dem die Dienstherrschaft verpflichtet wurde, nach Ablauf des Dienstvertrages den Dienstboten auf vorgefertigten Formularen einen Abschied auszustellen und den Austritt auf der Polizeibehörde anzuzeigen. Kontinuitäten zum reichsstädtischen Gewohnheitsrecht zeigen sich ferner darin, dass die Fürsorgepflicht der Dienstherrschaft für ihr Gesinde im Krankheitsfall beibehalten wurde.¹³⁸ Für kranke Dienstboten, deren Dienstherrschaft ihre Fürsorgepflicht nicht erfüllen konnte, war das Hospital zum Heiligen Geist zur Pflege und ärztlichen Behandlung vorgesehen. 14 Tage sollte der Dienst im Krankheitsfall, bei vollem Lohn, offen gehalten werden.

Zu den wenigen Verbesserungen der Rechtsstellung des Gesinde gehörte es, dass wie in der französischen Vorlage im *Großherzoglichen Gesinderecht* von 1810 kein Züchtigungsrecht vorgesehen war.¹³⁹ Bei geringfügigen Vergehen des Gesindes standen der Hausherrschaft an disziplinierenden Maßnahmen daher rechtlich-normativ lediglich die »häusliche Zurechtweisung« und die Entlassung zur Verfügung (§56, 36). Unter »häuslicher Zurechtweisung« wurden Abmahnungen und Verweise, Ausgehverbote und weitere Sanktionen verstanden, die nach Alter, Geschlecht und Charakter des jeweiligen Dienstboten differenziert werden konnten. Alles andere sollte von der Polizei gestraft und mit bis zu einer Woche Gefängnis bei Wasser und Brot, mehrwöchigem Arbeitshaus und Geldstrafen sowie Ausweisung sanktioniert werden. Als Entlassungsgründe galten etwa »Unverträglichkeit« mit dem Nebengesinde (§42) oder »ausschweifendes Verhalten« (Glückspiel u. a.). Zur Entlassung sollte ein schriftlicher Abschied mit dem Grund für die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses aufgesetzt werden. Eine fristlose Kündigung mit Ausweisung aus dem Haus erforderte binnen 24 Stunden die Anzeige bei der Polizeibehörde. Die Einhegung und »staatliche« Kontrolle der hausväterlichen Gewalt zeigt sich daher auch in dieser Anzeigepflicht wie in der Anzeigepflicht für zahlreiche (Kleinst-)Delikte.¹⁴⁰

138 Ebenda, S. 26f. Wie diese Versorgungsverpflichtung in reichsstädtischer Zeit wahrgenommen werden konnte, zeigt der Fall des »Judenmädchens« Jüdle, das 1779 auf dem Peinlichen Verhöramt angab, von dem Sohn ihrer Dienstherrin Serle Adler schwer körperlich misshandelt worden zu sein. (ISG FFM Crim. 9116 (1779), 9144 (1779)). Im Verlauf des Verfahrens erschien Serle vor Gericht und bot an, »gnädigst zu erlauben, gedachten Mädchen selbst ein Zimmer in einem Privathauß zu verschaffen wo sie ordentlich, jedoch nicht mit allzugroßen Unkosten verpflegt werden können.« (ISG FFM Crim. 9116 (1779), Continuum vom 12.5.1779.) In der Tat wurde Jüdle zwei Tage später auf Kosten der Adlers zu vier Gulden pro Woche bei einem »hiesigen Schutzjuden« und Baumeisterbedienten untergebracht. (ISG FFM Crim. 9116 (1779), Continuum vom 14.5.1779). Da die Adlers den Zustand ihrer Magd verschuldet hatten, boten sie dem Verhöramt eine auf dem Kompensationsgedanken basierende »private« Wiederherstellung der Arbeitskraft ihrer Magd an, um deren Schadensersatzforderungen so gering als möglich zu halten sowie etwaige höhere Kosten durch eine anderweitige Unterbringung der Magd zu vermeiden.

139 Kaltwasser 1989 – Häusliches Gesinde, S. 26.

140 Als deviante Verhaltensweisen, die angezeigt werden sollten, galten, wie auch zuvor, jede Variante von Hausdiebstahl (§31), »Einkaufsbetrug« bzw. Nahrungsmittelent-

Wer waren die in den Gesindeordnungen als Gesinde bezeichneten Personen? Bisherige Forschungen zum frühneuzeitlichen Gesinde haben das Gesinde entweder in erster Linie unter die Rubrik Unterschichten¹⁴¹ subsumiert oder vorwiegend als mehrheitlich vorübergehenden Lebensabschnitt¹⁴² bewertet. In letzter Zeit scheint sich vor allem die Interpretation des Gesindedienstes als Jugendphase festgesetzt zu haben, für die vor allem Forschungen zum ländlichen Gesinde Pate gestanden haben. Als Indikator lässt sich der Eintrag »Dienstboten« in der Enzyklopädie der Neuzeit anführen, der den Gesindedienst als »Ausbildungsphase vor der Verheiratung« bzw. als »temporary and transitional period« zwischen dem 15. und 30. Lebensjahr definiert. Langjährig beschäftigte Dienstboten seien eine Ausnahme gewesen.¹⁴³ Eine solche Definition vereinheitlicht die Ergebnisse von Renate Dürrs für den deutschsprachigen Raum einschlägige Monographie zu städtischen Mägden, die ein differenzierteres Bild vom weiblichen Gesindedienst entwarf.¹⁴⁴ Für das jüdische (Haus-)Gesinde ist die »alte« Frage nach dem Charakter des Gesindedienstes bislang unbeantwortet. Betraf der Gesindedienst von Juden im vorindustriellen Europa eine – mehr oder weniger prekäre und mehr oder weniger lange – Lebensphase bzw. in

wendung zum Eigenbedarf (§32), nicht erbrachte »Dienstleistungen« (§37), Beleidigungen der Dienstherrschaft (§41), »unsittliches« und »unanständiges« Betragen (§43, 45), »übermäßiger« Kleideraufwand (§49), nächtliches Ausbleiben (§51), heimliche Beherbergung (§52) sowie schwere Vernachlässigungen von Seiten des Gesindes (Verursachen von Krankheiten und Todesfällen unter den Kindern des Hauses etc.) Ebenda, S. 25.

- 141 Exemplarische Vertreter der Unterschichts-These: Wehler 1987 – Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1; Francois 1975 – Unterschichten und Armut, S. 433-464; Schröder 1992 – Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Zur Rezeptionsgeschichte: Dürr 1995 – Mägde, S. 24-31.
- 142 Klassisch: Ariès 1975 – Geschichte der Kindheit. Am prominentesten: Mitterauer 1983 – Ledige Mütter; Mitterauer 1985 – Gesindedienst, S. 177-204. Eine Zwischenstellung nahm Engelsing ein, der, im Anschluss an Hecht, das Gesinde als Bindeglied zwischen den gesellschaftlichen Schichten sah. Hecht 1956 – The domestic servant class; Engelsing 1973 – Das häusliche Personal, S. 225-261. Kritische Stimmen gegenüber dem life-cycle-Modell: Wall 1987 – Leaving Home, S. 77-101; Mayhew 1991 – Life-Cycle service, S. 201-226.
- 143 Hahn 2005 – Dienstboten, Sp. 1007-1013, bes. 1008, 1011. Ähnlich Antje Flüchter in den Lemmata »Gesinde« und »Magd«, die allerdings ausschließlich dem ländlichen Gesindedienst gewidmet sind. Flüchter 2006 – Gesinde, Sp. 746-748; Flüchter 2008 – Magd, Sp. 1086-1087.
- 144 Dürrs Studie, die das Gesinde als untersten Stand der Hausgemeinschaft betrachte, förderte Verwaisung und Armut als Gründe für den Dienstantritt sowie Beispiele für Dienst im Alter zu Tage und ergab, dass das Heiratsalter der (ehemaligen) Mägde stellenweise weit über dem 30. Lebensjahr liegen konnte. Sie kam daher zu dem Schluss, dass die Übergänge zwischen Lebensphase und Lebensstellung fließend waren. Dürr 1995 – Mägde, S. 152, 155-158, 174-176; Dürr 1998 – Die Ehre der Mägde, S. 170-184; Dürr 2001 – Die Migration von Mägden, S. 117-132.

welchem Ausmaß und unter welchen Umständen? Oder handelte es sich um die Existenzsicherung einer migrierenden Unterschicht ohne Heiratschancen?¹⁴⁵

1.7 Rechtliches Etikett für eine heterogene soziale Gruppe: der Status jüdischer Knechte und Mägde im voremanzipatorischen Kontinentaleuropa

Umfassende praxeologische Forschungen zum jüdischen Gesinde sind bislang ein Forschungsdesiderat.¹⁴⁶ Eine Handvoll Publikationen – mit Ausnahme eines Kapitels von Claudia Ulbrich vorwiegend kleinere Aufsätze bzw. Unterkapitel –, behandeln jüdische Mägde im 18. Jahrhundert.¹⁴⁷ Thematisiert werden Angehörige des Gesindes ferner in Publikationen zu Konversion und Armut.¹⁴⁸ Forschungen zu jüdischen Knechten und Handlungsgehilfen sowie zu weiteren Personengruppen mit prekärem Status (jüdische Studenten, Krankenwärter) fehlen jedoch weiterhin vollständig. Meine Forschung zu jüdischen Dienstboten um 1800 ergab insgesamt, dass, wie von der älteren Forschung für das Gesinde generell vertreten, der jüdische Gesindestatus zunächst lediglich einen Rechtsstatus bezeichnete, unter dem sich eine äußerst heterogene soziale Gruppe verbarg. In der Stadt gab es zwei Gruppen jüdischer Männer und Frauen, die unter dem Etikett Knecht bzw. Magd registriert waren: einheimische Personen und solche mit Fremdenstatus. Die Gruppe der einheimischen Personen lässt sich wiederum in drei Unterkategorien unterteilen. Da wären, erstens, alle Angehörigen oder Verwandten, die unter den Bedingungen des Schutzjudensystems sonst keine Aufenthaltserlaubnis besessen hätten. Ein solcher Fall war die 22jährige Frommet aus Reichenberg bei Würzburg, die sich in der Garküche ihres Bruders in Zeitlofs, einer reichsritterschaftlichen Kleinstgemeinde, als Magd

145 Zuletzt: Fauve-Chamoux 2010 – *Domesticité*, S. 5-34.

146 Claudia Prestel stellte bereits in ihrem 1991 erschienenen Aufsatz zu jüdischen Unterschichten in Fürth zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Forschungsdesiderat für die Alltags- und Sozialgeschichte der jüdischen Unterschichten im voremanzipatorischen Aschkenas fest. An diesem Befund hat sich auch fast fünfundzwanzig Jahre später wenig geändert: Prestel, Claudia: *Jüdische Unterschichten*, S. 95-134.

147 Carlebach 2010 – *Fallen women and fatherless children*, S. 295-308; Freyh 2007 – *Verdacht auf Kindsmord*, S. 85-97; Kallenberg 2011 – *Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten*, S. 39-67; Kallenberg 2013 – *Der Streit um den »Judenpurschen«*, S. 93-115; Preuß 2005 – *Jüdische Ehrvorstellungen*; Preuss 2011 – *Das Unsagbare sagen*, S. 167-184; Richarz 2002 – *Eine weibliche Unterschicht*, S. 56-63; Ulbrich 1999 – *Shulamit und Margarete*; Ebenda. *Shimshi-Licht, Tamar: Jewish servants and maids in Early modern Germany* (nicht eingesehen).

148 Guggenheim et al. 2000 – *Von den Schalantjuden zu den Betteljuden*, S. 55-69; Guggenheim 1995 – *Meeting on the road*, S. 125-136; Linnemeier 2001 – *Da Wohlthaten die Stützen der Welt sind ...*, S. 241-274; Linnemeier 2009 – *Jenseits der Grenze und fern der Gemeinde*, S. 133-168; Helbig 2013 – *Konversion, Kindheit und Jugend*, S. 45-60.

verdingte.¹⁴⁹ Charakteristisch für diese Gruppe waren in Frankfurt ferner männliche Heranwachsende, die aus wohlhabenden Familien stammen konnten, jedoch offiziell als Knechte im Haushalt eines Verwandten geführt wurden, wo sie eine Art Lehrzeit als Handlungsgehilfe absolvierten wie der Schutzjudensohn Elias Reis.¹⁵⁰ Bei einer zweiten Gruppe, meistens einheimische Dienstmädchen, – dies hat Elisheva Carlebach gezeigt – handelte es sich um gemeindeeigene Arme, insbesondere Waisen, die über den Gesindedienst bis zur Heirat versorgt wurden.¹⁵¹ In Altona konnten solche Mägde nach drei Jahren Dienstdauer eine finanzielle Unterstützung zur Mitgift von der Gemeinde beantragen.¹⁵² Die dritte Gruppe einheimischer Dienstbotinnen bildeten schließlich ältere mittellose Witwen, die sich als Haushälterinnen in Schutzjudenfamilien verdingten wie die 52jährige Magd Vogel von Meyer Götz Amschel.¹⁵³ Auch unter dem Gesinde mit Fremdenstatus gab es Personen, für die dieses »Label« eine verwaltungsrechtliche Fiktion darstellte. So gab es in Frankfurt beispielsweise Studenten, die unter dem Etikett Knecht in einem Schutzjudenhaushalt untergebracht wurden.¹⁵⁴ Bei den anderen Mägden und Knechten mit Fremdenstatus handelte es sich dagegen um Personen, die tatsächlich Gesindetätigkeiten nachgingen, mehrheitlich Frauen von außerhalb. Auch hier existierte ein breites Spektrum von Mägden unterschiedlichen Einkommens und (Ehr-)Vermögens, wobei ihr Status in der Regel mit dem der Dienstfamilie korrespondierte: Sie reichte von bettelarmen Waisen ohne Heiratschancen bis zu Mägden, die sich mindestens Heiratschancen ausrechneten.

1.8 Das Sozialprofil jüdischer Mägde in Frankfurts Kriminalia (1780-1814)

Die Quellengattung, mit der man arbeitet bzw. der Kontext, den man untersucht, entscheidet maßgeblich darüber, welche Personengruppe man zu fassen bekommt. Die Mägde, die in den Frankfurter Kriminalia zwischen 1780 und 1814 als Delinquentinnen auftauchten, waren, so mein Forschungsergebnis, sofern ausreichende Angaben vorhanden waren, allesamt Mägde mit Fremdenstatus und fehlenden sozialen Netzwerken in Frankfurt. Die Dienstbotinnen aus meinem Sample kamen vor allem aus Kleinstgemeinden im Südwesten, besonders aus dem Rhein-Maingebiet (das heißt dem heutigen Hessen und Rheinland-Pfalz), aber auch aus Franken und vereinzelt aus Thüringen oder dem heutigen Baden-Württemberg. Sechs der Mägde entstammten den umliegenden

149 Staatsarchiv Marburg, Alte Kriminalia, Bestand 260, Hanau Nr. 1057 (1797/98), Actum Zeitlofs vom 28.2.1797. Den Fall stelle ich ausführlich vor in: Kallenberg 2013 – Der Streit um den »Judenpurschen«, S. 93-115.

150 ISG FFM Crim. 9995 (1789-1790).

151 Carlebach 2010 – Fallen women and fatherless children, S. 295-308.

152 Ebenda.

153 ISG FFM Crim. 9208 (1780-1783).

154 Für diese Auskunft danke ich Andreas Gotzmann.

Ortschaften im Umkreis von etwa 20 km,¹⁵⁵ neun aus Gemeinden, die etwa 30 bis 40 km entfernt lagen,¹⁵⁶ zwei aus Orten bis zu 100 km¹⁵⁷ und sechs aus einem Umkreis von bis zu 200 km.¹⁵⁸ Fernmigration scheint hingegen selten gewesen zu sein, lediglich eine Magd gab an, aus dem 700 km entfernten Dirsdorf im heutigen Polen zu stammen.¹⁵⁹

Bei 19 der rund 30 Mägde handelte es sich um Hausmägde,¹⁶⁰ unter den übrigen befanden sich zwei Köchinnen,¹⁶¹ eine Kindsmagd¹⁶² und zwei Säugammen¹⁶³. Eine weitere, die ehemalige Magd Sara aus Glauburg, hatte sich in einer Garküche verdingt, in der auch Fremde beherbergt wurden.¹⁶⁴ Zum Zeitpunkt des Verfahrens waren die Mägde im Schnitt zwischen 20 und 25 Jahre alt, vier Mägde waren unter zwanzig (14, 16 und 17 Jahre¹⁶⁵) und drei über 25 Jahre alt (30 Jahre, 35 Jahre).¹⁶⁶ Gesindedienst im fortgeschrittenen Alter ist einmal belegt: Hanna, die Mutter der 21jährigen Dienstmagd Sophie, diente ebenfalls in einem jüdischen Haushalt in Frankfurt.¹⁶⁷ Bis auf die ehemalige Säugamme Lea, die angab, verwitwet zu sein,¹⁶⁸ waren alle Mägde aus meinem Quellenkorpus ledig, die 14jährige Frommet, die 16jährige Jüdle, die 22jährige Keßgen und die 26jährige Sara aus Glauburg waren Waisen, Sophie Halbwise¹⁶⁹. Allerdings hatten zehn der Frauen mindestens ein Kind geboren. Die 35jährige Köchin Helena wurde zum vierten Mal von einem Kind entbunden, die 30jährige Magd Sara Abraham hatte zwei Kinder zur Welt gebracht,¹⁷⁰ Deige aus Oberhofen

- 155 ISG FFM Crim. 9116 (1779, bei Seligenstadt), 9506 (1784-1785, Rödelheim), 11209 (1812, Rödelheim), 10956 (1803, Bockenheim), 9419 (1782-1783, Dreieichenhain), 10460 (1797-1799, Markeben bei Hanau).
- 156 ISG FFM Crim. 9116 (1779, bei Aschaffenburg), 10460 (1797-1799, Hüttengesäß), 11202 (1809, Altstadt/Wetterau), 9673 (1786, Königstädten), 10942 (1803, Glauburg), 10211 (1793, Crumstadt), 10379 (1795-1807, Oberhofen), 9097 (1779, Meerholz), 9984 (1790, Berstadt/Wetterau).
- 157 ISG FFM Crim. 9594 (1786, Bretzenheim bei Kreuznach), 11202 (1809, Gießen).
- 158 ISG FFM Crim. 9097 (1779, Jüdgen aus Wertheim), 11209 (1812, Niederwehrheim bei Schweinsfurt), 9913 (1789-1794, Schleusingen), 9916 (1779) und 9144 (1779, Fürth), 9207 (1780-1781, Bettigheim), 11142 (1806, Neuwied).
- 159 ISG FFM Crim. 11202 (1809).
- 160 ISG FFM Crim. 9506 (1784-1785), 9097 (1779), 9207 (1780-81), 9665 (1786), 9419 (1782-1783), 9673 (1786), 11202 (1809), 10095-96 (1791-1795), 9984 (1790), 10406 (1796), 10379 (1795-1807), 10211 (1793), 9913 (1789-1794), 9916 (1779) und 9144 (1799).
- 161 ISG FFM Crim. 10460 (1797-1799), 11209 (1812).
- 162 ISG FFM Crim. 11209 (1812).
- 163 ISG FFM Crim. 10460 (1797-1799), 11142 (1806).
- 164 ISG FFM Crim. 10942 (1803). Ausführlich zu diesem Fall: Kallenberg, Vera: Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten, S. 39-67.
- 165 ISG FFM Crim. 9097 (1779).
- 166 ISG FFM Crim. 11209 (1812).
- 167 ISG FFM Crim. 11209 (1812).
- 168 ISG FFM Crim. 11142 (1806).
- 169 ISG FFM Crim. 9916 (1779), 9419 (1782-1783), 10460 (1779-1799), 10942 (1803f.), 11209 (1812).
- 170 ISG FFM Crim. 11202 (1809), 11209 (1812).

und Frommet aus Rödelheim hatten jeweils ein Kind¹⁷¹ und die 25jährige Schönge war schwanger.¹⁷² Rifkes, Saras und Helenas Kinder waren zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits tot oder starben währenddessen,¹⁷³ zwei andere Mägde wurden wegen Tötung ihrer Neugeborenen verurteilt.¹⁷⁴ Von wem die Kinder, die nicht im Haushalt der Dienstherrschaft lebten, aufgezogen wurden, geht aus den Akten selten hervor. Die Hausmagd Sophie wuchs selbst bei einer Pflegemutter auf, während sich ihre leibliche Mutter weiterhin bei Herrschaften verdingte.¹⁷⁵ Helenas Tochter, während der Untersuchungshaft geboren, wurde ihr nach der Geburt weggenommen und in Kost gegeben, wo es ein halbes Jahr später verstarb.¹⁷⁶ Die bereits erwähnte 24jährige Lea aus Neuwied sagte vor Gericht aus, nach dem Tod ihres Mannes ein gemeinsames Kind bekommen zu haben, was ihr ermöglichte, beim Schutzjuden Oppenheimer in den Säugamendienste zu treten.¹⁷⁷ Da sie jedoch lediglich Milch für sechs Wochen gehabt hätte, habe sie sich anschließend mit Näh- und Strickarbeiten durchgebracht.¹⁷⁸ Ihr Kind befände sich in Niederursel, was entweder heißen könnte, dass sie es dort in Kost gegeben oder dass sie es bei Verwandten untergebracht hatte.

Die Dienstzeiten, die die Mägde im jeweiligen Haushalt verbrachten, waren unterschiedlich und konnten zwischen sechs Monaten und vielen Jahren betragen. Frommet aus Dornberg hatte im Alter von Mitte zwanzig bereits 13 Dienstjahre in verschiedenen Schutzjuden Haushalten hinter sich.¹⁷⁹ Als sie nichtehelich schwanger wurde, musste sie ihren Dienstplatz verlassen und sich an ihren Herkunftsort begeben.¹⁸⁰ Für die Waise Frommet aus Dreieichen begann der Gesindedienst im Alter von 12 Jahren.¹⁸¹ Nachdem sie 1780 »zu Arheilgen bey einem Juden Simon« einen einjährigen Dienst angetreten hatte, verdingte sie sich ein halbes Jahr in Darmstadt.¹⁸² Anschließend kam sie zur Witwe Schönge Maas nach Frankfurt, die lediglich das halbe Haus, in dem sie wohnte, besaß, aber keine 5 fl Vermögen hatte und selbst von ihren Verwandten unterhalten werden musste. Ein Zubrot verdiente sich die Witwe Maasin durch die Vermietung von Zimmern, u. a. an den jüdischen Studenten Joseph Lissa. Frommet sollte sich zu dem vereinbarten Lohn von zwei Gulden, ein paar Schuhen und einem weiteren halben Gulden für ein Hemd bei Schönge verdingen. Nach neun Wochen, in denen sie zudem regelmäßig körperlich misshandelt

171 ISG FFM Crim.10379 (1795-1807), 9506 (1784-1785).

172 ISG FFM Crim. 9207 (1780-1781).

173 ISG FFM Crim. 10211 (1793), 10942 (1803).

174 ISG FFM Crim. 10379 (1795-1807), 9913 (1789-1794).

175 ISG FFM Crim. 11209 (1812).

176 Ebenda.

177 ISG FFM Crim. 11142 (1806), Actum vom 25.3.1806.

178 Ebenda.

179 ISG FFM Crim. 9506 (1784), Actum, Frankfurt vom 22.9.1784.

180 Ebenda.

181 ISG FFM Crim. 9419 (1782-1784), Actum Frankfurt vom 3.1.1783.

182 Ebenda.

worden war, wurde sie jedoch wegen Krankheit mit ein paar Kreuzern und ein paar alten Strümpfen entlassen. In derselben Nacht noch erschlug Frommet die Maasin mit dem Beil, wofür sie ein Jahr später, noch nicht 15jährig, mit dem Schwert hingerichtet wurde.¹⁸³

Zwar ging es in acht Kriminalprozessen um Gewaltdelikte – darunter zwei Mal um Gewalt gegen Mägde,¹⁸⁴ – doch ist es das einzige Tötungsdelikt mit einer Magd im Untersuchungszeitraum.¹⁸⁵ Auch zwei Fälle von Misshandlung (körperliche Auseinandersetzungen unter Mägden)¹⁸⁶ weist das Sample auf. Bei den übrigen Fällen (ein Prozess wegen Abtreibung, zwei Fälle von Kindstötung und ein Fall von Kindsweglegung) handelt es sich um Mehrfachdelikte,¹⁸⁷ die neben dem jeweiligen Gewaltdelikt auch ein Sexualdelikt beinhalteten. Aus der Kategorie Sexualdelikte überliefert das Sample lediglich eine Requisition (»heimliche Geburt« in Verbindung mit »nichtehelicher Schwängerung«)¹⁸⁸, da für Sexualitätsdelikte generell das Konsistorium zuständig war, dessen Bestände nicht erhalten geblieben sind. In über der Hälfte aller in Frankfurt registrierten Strafprozesse, die jüdische Mägde betrafen, handelte es sich jedoch um Fälle von Eigentumsdelikten. Zwei Mal standen Dienstmägde wegen Betrug vor Gericht,¹⁸⁹ in den übrigen Fällen wurden sie des Diebstahls beschuldigt,¹⁹⁰ darunter mehrheitlich des Hausdiebstahls.¹⁹¹

Unter den Strafen dominierten arbiträre, also außerordentliche Strafen, und Policeystrafen: Zwei Mal kam es zur Verfahrensentbindung (nach Anrechnung der Untersuchungshaft als Strafe),¹⁹² in zwei Verfahren wurde die Delinquentin ausgewiesen (einmal nach Bezahlung eines Teils der Untersuchungskosten).¹⁹³ In sechs Fällen wurden Arbeits- und Arreststrafen verfügt, die sich zwischen sechs Wochen und zehn Jahren (bei Kindstötung) bewegen konnten.¹⁹⁴ Darunter finden sich – wie generell vielfach belegt – auch Kombinationsstrafen, die

183 ISG FFM Crim. 9419 (1782-1784), *Protocollum officii examinatorii* vom 31.10.1784.

184 ISG FFM Crim. 9916 (1779) & 9144 (1779), 9207 (1780-1781).

185 ISG FFM Crim. 9419 (1782-1783).

186 ISG FFM Crim. 9984 (1790), 9665 (1786).

187 ISG FFM Crim. 9913 (1789-1794, Kindstötung), 10379 (1795-1807, Kindstötung), 10942 (1803, Kindsweglegung), 11202 (1809, Abtreibung & Betrug).

188 ISG FFM Crim. 10211 (1793).

189 ISG FFM Crim. 11142 (1806), 11202 (1809, Abtreibung & Betrug).

190 ISG FFM Crim. 9594 (1786, Requisition pto. Hausdiebstahl), 9506 (1784-1785, Diebstahl bei Knecht des Hauses), 9097 (1779, Hausdiebstahl), 9207 (1780-81, Hausdiebstahl, in Kombination mit Misshandlung, Schwängerung & Beleidigung), 11209 (1812, Hausdiebstahl), 10460 (1797-1799, Hausdiebstahl).

191 In einem Fall war eine Dienstmagd das Opfer eines Hausdiebstahls (Crim. 10406 1796). Hinzu kamen ein Fall von Diebshehlerei (Crim. 10956 1803) und einer in puncto Verführung zum Diebstahl (Crim. 9673 1786).

192 ISG FFM Crim. 9984 (1790), 9665 (1786).

193 ISG FFM Crim. 9207 (1780-1781), 9097 (1779).

194 ISG FFM Crim. 9506 (1784-1785, 6 Wochen im Armenhaus), 11209 (1812, 2,5-3,5 Jahre), 9913 (1789-1794, 6 Jahre Armenhaus), 10095 & 10096 (1791-1795), 10460 (1797-1799), 10379 (1795-1807, 10 Jahre, aber vorzeitige Haftentlassung).

eine Haftstrafe für eine bestimmte Zeit in Kombination mit Zwangsarbeit im Armenhaus und die anschließende Ausweisung aus der Stadt beinhalteten.¹⁹⁵ Die Todesstrafe wurde, bis auf den Fall der Magd Frommet, jedoch nicht (mehr) verhängt.¹⁹⁶ Zwei Aktenvorgänge enden mit der Flucht der Delinquenten: Den Mägden Marium und Kehle und dem Knecht Jospel, die wegen Diebstahls von Juwelen, Edelsteinen und Spitzen zu Zwangsarbeit bzw. Haftstrafen im Armenhaus verurteilt worden waren, gelang 1795 zu dritt die Flucht.¹⁹⁷ Auch der 22-jährigen Amme Keßgen, die 1797 wegen eines erheblichen Gelddiebstahls bei einem Verwandten ihres Dienstherrn, der sich vorübergehend im Haus aufgehalten hatte, vor Gericht gestellt wurde, gelang die Flucht aus dem Judenhospital.¹⁹⁸ Die anschließende Fahndung blieb ergebnislos.

Anhand des Hausdiebstahls lässt sich, wie ich zeigen werde, das ganze Panorama an Konfliktkonstellationen und -feldern aufrufen, die sich im Haus als Konfliktfeld konstellieren konnten: die auf Ehre, Treue und Vertrauen gründenden Prinzipien des »doing house« wie die Hierarchien innerhalb des Hauses, das heißt seine patriarchal-ständisch verfassten Geschlechter- und Gesindeverhältnisse, die Konflikte zwischen Dienstherrn bzw. Hauseltern und Mägden, Haussöhnen- und -töchtern und dem Gesinde sowie Konfliktkonstellationen unter dem Gesinde präfigurieren. Daher soll im Folgenden die Konstruktion dieses Deliktes und seine Repräsentation im Quellenkorpus nachgezeichnet werden.

1.9 Hausdiebstahl: Delikt konstruktion & Verfolgungsintensität

Unter dem zeitgenössischen Delikt des Hausdiebstahls (»furtum domesticum«) wurde zumeist der Diebstahl von Gesinde am Eigentum der Herrschaft verstanden, wengleich auch Diebstahl unter dem Gesinde oder Diebstahl von Kindern am Eigentum der Hauseltern darunter subsumiert werden konnte.¹⁹⁹ Auch wenn die *Carolina* (PGO Art. 170) Hausdiebstahl nicht eigens definierte, wurde er als Sondertatbestand von Diebstahl gehandelt, der laut Auffassung der Rechtsgelehrten im Verhältnis zum gemeinen Diebstahl mit härteren Strafen belegt werden sollte. Dabei berief man sich auf den Treuebruch, den das Gesinde zugleich mit dem Diebstahl begehe, wenn es Sachen ihrer Dienstherrschaft entwende.²⁰⁰ Denn das Vertrauen war für das Funktionieren der frühneuzeit-

195 ISG FFM Crim. 9506 (1784-1785), 10095 & 10096 (1791-1795), 11209 (1812).

196 ISG FFM Crim. 9506 (1784-1785, Tod durch das Schwert; vollstreckt). Dazu: Kriegk 1873 – Die Judenmagd Frommet, S. 275-288.

197 ISG FFM Crim. 10095 & 10096 (1791-1795).

198 ISG FFM Crim. 10460 (1797-1799; Diebstahl von 135 Laubthalern und einem Dukaten unter Mitwirkung der Köchin Jengen).

199 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 346f; Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 336-353.

200 Castan 1994 – Straffällige Frauen, S. 502. Zum anderen bezog man sich auf den aus

lichen Ökonomie, auch der des Hauses, von größerer Relevanz als die eigentliche Qualifikation für die Tätigkeit.²⁰¹ Hinzu kam, dass mit einem solchen Diebstahl auch der »Hausfriede« und damit gleichermaßen die Ehre des Hauses wie die Autorität des Hausvaters, der als analog zum Landesvater gesehen wurde, verletzt wurde.²⁰² Quistorp – darauf weist Eibach hin²⁰³ – sah den Hausdiebstahl nicht nur wegen des Treuebruchs als qualifizierten Diebstahl an, sondern auch wegen der »auf einer stärkeren Art verletzten öffentlichen Sicherheit.«²⁰⁴

Unter den Frankfurter Kriminalakten befinden sich im Zeitraum 1779-1812 über 70 Fälle, die Diebstahl und Veruntreuungen des Gesindes betreffen. In über 50 Fällen handelt es sich um Diebstahlsanschuldigungen gegen christliche Mägde,²⁰⁵ lediglich in acht Kriminalprozessen wegen »Untreue« und Hausdiebstahl stellten christliche Knechte die Delinquenten.²⁰⁶ Damit bestätigen sich bisherige Befunde, wonach Hausdiebstahl – im Unterschied zu sonstigen Diebstählen – eine weibliche Domäne war.²⁰⁷ Bis zu einem gewissen Grad reflektiert dies das Zahlenverhältnis des Hausgesindes in Frankfurt, das, zieht man die, in der Regel, männlichen Dienstboten der Adelshäuser ab, mehrheitlich weiblich war (3:2 zugunsten der Frauen).²⁰⁸ Ferner erklärt sich die weibliche Dominanz durch die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, aus der die Zuweisung klarer räumlicher Tätigkeitsbereiche resultierte.²⁰⁹ Mägde hatten, zumindest auf dem Land, eher Zugang zu Wertgegenständen, Textilien und Geld als Knechte. Gleichzeitig waren sie jedoch im Haus auch größerer sozialer Kontrolle unterworfen als ihre männlichen Pendanten, weshalb sie eher entdeckt werden konnten. Darüber hinaus waren Knechte sozial und finanziell besser gestellt als

dem römischen Recht übernommenen Grundsatz, nach dem ein Delikt um so härter bestraft werden müsse, je weniger es vermieden werden könne, was auf den Hausherrn zutrefte, der keine Möglichkeit habe, seine Sachen gänzlich vor der Dienerschaft zu verschließen. Janssen 1969 – Der Diebstahl, S. 209.

201 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 141.

202 Ebenda.

203 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 346 f.

204 Quistorp 1794 – Grundsätze, S. 593.

205 ISG FFM Crim. 9123 (1779-1780), 9148 (1779-1780), 9196 (1780), 9178 (1780), 9199 (1780), 9236 (1781), 9257 (1781), 9317 (1781), 9296 (1781-1782), 9352 (1782), 10155 (1782), 9382 (1782-1786), 9467 (1784), 9482 (1784), 9507 (1784), 9534 (1785), 9568 (1785-1790), 9570 (1785-1790), 9569 (1785-1790), 9617 (1786), 9625 (1786), 9627 (1786), 9645 (1786), 9649 (1786), 9757 (1787), 9758 (1787), 9768 (1787-1788), 9827 (1788), 9841 (1788), 9844 (1788-1789), 9893 (1789), 9928 (1789), 9950 (1790), 10028 (1790), 9988 (1790-1792), 10054 (1791), 10060 (1791), 10065 (1791), 10075 (1791), 10261 (1794), 10292 (1794), 10298 (1794-1800), 10577 (1799-1800), 10607 (1800), 10607 (1800), 10620 (1800), 10633 (1800), 10635 (1800), 10723 (1801), 13102 (1802), 10907 (1803), 10980 (1804), 11001 (1804), 11032 (1804), 11145 (1806).

206 ISG FFM Crim. 9291 (1781), 9424 (1783), 10142 (1792), 10636 (1800), 10713 (1801), 10913 (1803), 11187 (1805-1808), 11143 (1806).

207 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 145 f.

208 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 338 f.

209 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 148 f.

die Mägde, die in der Regel ein Drittel mehr verdienten.²¹⁰ Die Motive der jeweiligen Mägde und Knechte, das hat Otto Ulbricht herausgearbeitet, bewegten sich zwischen »Vergeltung und Zukunftsplanung«.²¹¹ Die Hausdiebstahlsprozesse gegen die jüdischen Mägde Frommet aus Dornberg und Schöngé können in diese Kategorie eingeordnet werden. Frommet bestahl 1784 den Knecht des Hauses, um sich auf diese Weise den versprochenen, aber nie erhaltenen Unterhalt für ihr von jenem Knecht gezeugtes Kind zu sichern.²¹² Schöngé rächte sich, so meine Deutung, mittels Diebstahl für die sexuelle Ausbeutung durch ihren Dienstherrn, und versuchte gleichzeitig, dadurch den Unterhalt für das aus dem vermutlich gewaltförmigen Verhältnis entstandene Kind zu sichern.²¹³ Wie ich anhand der folgenden Fallbeispiele detailliert herausarbeiten werde, stand Hausdiebstahl auch mit dem Wunsch nach einem besseren Leben in Zusammenhang, das heißt mit dem Wunsch nach Gründung eines eigenen Haushaltes und einer eigenen Familie, der sich, im Vokabular Ulbrichts, in »Werbungsdiebstählen« und heimlichem »Brautschatzsammeln« äußerte.

Es ist zwar wahrscheinlich, dass auch in jüdischen Konstellationen insgesamt mehr Frauen als Männer in den Fokus von Hausdiebstahl gerieten. Anhand der obrigkeitlich-christlichen Überlieferung ist dies jedoch für Frankfurt nicht zu belegen, zumal davon auszugehen ist, dass Hausdiebstahl zumeist intern und, wie sonst auch, »infra«- und »extrajudiziell« (das heißt, im näheren Umfeld oder außerhalb der Justiz geregelt wurde).²¹⁴ Innerjüdische Fälle von Hausdiebstahl und Untreue, die vor die obrigkeitliche Strafjustiz kamen, sind im vorliegenden Sample insgesamt acht Mal belegt, wobei gegen sieben Dienstmägde und gegen sechs Knechte bzw. Handelshelfen ermittelt wurde.²¹⁵ Dass das Geschlechterverhältnis hier annähernd ausgeglichen ist, liegt daran, dass es sich bei den jüdischen Knechten, die wegen Untreue vor Gericht kamen, um Handlungsdiener und Buchhalter handelte, die Zugang zu Wertpapieren und Geld hatten. Gestohlen wurden insgesamt sowohl kleinere Wertgegenstände und Geldbeträge – wie bei eben erwähnter Magd Frommet, die angeklagt wurde, dem Knecht des Hauses silberne Schnallen, einen silbernen Pfeifenbeschlagn und fünf Taler entwendet zu haben²¹⁶ – als auch erhebliche Geldbeträge: Der Handelsmann Leopold Ellissen bezifferte den Gegenwert der ihm entwendeten Geldbeträge und Gegenstände auf 6000 Gulden.²¹⁷ Am bekanntesten ist der Fall von Meyer Amschel Rothschilds Knecht Hirsch Liebmann, der wegen Unterschlagung von

210 Ebenda.

211 Ebenda, S. 154-158.

212 ISG FFM Crim. 9506 (1784-1785).

213 ISG FFM Crim. 9207 (1780-1781).

214 Härter 2012 – Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte, S. 130-144; Loetz 2000 – L'infrajudiciaire, S. 545-562.

215 ISG FFM Crim. 9097 (1779), 9207 (1780-1781), 9506 (1784-1785); 10095-10097 (1791-1794); 9954 (1790), 11025 (1796-1804), 10358 (1795), 11209 (1812).

216 ISG FFM Crim. 9506 (1784-1785).

217 ISG FFM Crim. 11209 (1812).

1500 Karolinen in Gold und Silber vor Gericht gestellt wurde.²¹⁸ Bei den vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelten Fällen handelte es sich – aus naheliegenden Gründen – mehrheitlich um qualifizierte Diebstähle, das heißt Geld-, Waren- und Schmuckdiebstähle von größerem Umfang. Ein solcher Diebstahl konnte laut *Carolina*, je nach Beschaffenheit der Umstände, bis zur Verhängung der Lebensstrafe führen (Art. 157, 158, 160). In keinem der Fälle, in denen das Gesinde des Diebstahls am Eigentum der Dienstherrschaft beschuldigt wurde, wurde das Etikett Hausdiebstahl angewendet. Eine einfache Erklärung hierfür könnte darin liegen, dass Hausdiebstahl in den Frankfurter Policeygesetzen nicht als Sondertatbestand ausgewiesen wurde. Bezogen auf jüdische Delinquenz könnte zusätzlich eine Rolle gespielt haben, dass die mit der Deliktkonstruktion einhergehende Analogie von Haus- und Landesvater²¹⁹ auf den jüdischen Kontext schwerer übertragbar schien bzw. eine Aufwertung bzw. Gleichstellung von Schutzjuden mit einem christlichen Bürger bedeutet hätte.²²⁰

Der folgende Kriminalprozess kann, erstens, exemplarisch für den Umgang mit Hausdiebstahl zur Zeit des Alten Reiches gelten.²²¹ Zweitens ist er ein Beispiel für innerjüdische häusliche Konflikte und Versuche ihrer Selbstregulierung bzw. von Infrajustiz sowie von Interaktion in der Konfliktbearbeitung mit der Obrigkeit. Drittens erlaubt der Fall Einblicke in Arbeitsalltag, Lebensverhältnisse und Problemkonstellationen einer jüdischen Hausmagd in der Judengasse im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und steht exemplarisch für den Zusammenhang zwischen Geschlecht, Gesindestatus, Brautstand und Eigentumsdelinquenz. Schließlich, viertens, lässt sich an diesem Fallbeispiel auch die zentrale Relevanz der Dienstmädchenehre für das Haus bzw. der Kategorien »schlechte Aufführung« und »schlechter Name« im Strafverfahren zeigen.

218 ISG FFM Crim. 11025 (1796-1804).

219 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 140.

220 Da jedoch für Frankfurt, abgesehen von Eibach, der in seiner Studie zur Frankfurter Delinquenz im 18. Jahrhundert dem Delikt des Hausdiebstahls ein Kapitel widmete, keine weiteren Untersuchungen zum Umgang mit Hausdiebstahl vorliegen und die Handlungsräume des Frankfurter Gesindes vor dem 19. Jahrhundert bislang wenig erforscht sind, müssen erst weitere Untersuchungen vorliegen, um weitreichendere Aussagen tätigen zu können. Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 336-354. Kaltwasser 1989 – Häusliches Gesinde.

221 ISG FFM Crim. 9097 (1779).

2. Gescheiterte Heiratspläne: Interaktion von innerjüdischer & christlicher Konfliktbearbeitung im Prozess der Magd Sarle pcto. Hausdiebstahl (1779)

Am 24. Februar 1779 erschien die 23jährige jüdische Magd Sarle auf dem Verhörort in Frankfurt und zeigte beschwerend an:

»Sie seye seit einem halben Jahr eine Braut, und müßte ihr also ihr Brodherr, nach jüdischem Gebrauch ein Brauthemd und Schurtz geben, um dieses nun zu vermeiden, und vielleicht auch ihr die Heurath rückgängig zu machen, habe ihre Brodfrau und deren Sohn und Tochter am 14ten morgens da sie in der Stube gesessen, und gekommen mit Ungestümen angefahren und sie beschuldigt, sie habe der Sohnesfrau einen Ducaten aus dem Coffre, und dem Sohn ohngefähr 4 Conventionsthaler, [...], und einen 20.thaler Dutte aus einem Coffre genommen [...].«²²²

So beginnt das »Actum« über Sarles Anzeige auf dem Peinlichen Verhörort. Wie in einem weiteren Fall aus dem gleichen Zeitraum entwickelte sich die Untersuchung ab den Zeugenvernehmungen in einen Inquisitionsprozess gegen Sarle wegen erheblichen Gelddiebstahls aus der Truhe des Scheuerischen Sohnes.²²³ Aufgrund von Tatort und Täter-Opferkonstellation lässt sich dieses Delikt als Hausdiebstahl klassifizieren. Der Diebstahlsvorwurf markiert dabei einen rechtlichen Grenzbereich, der sich im Spannungsfeld von Strafrecht, Gesinderecht und Policeysache bewegte. Von der Höhe des vermeintlichen oder tatsächlichen Gelddiebstahls her gesehen, war die Summe von umgerechnet 44 fl 36 Kreuzer unzweifelhaft eine »peinliche Sache«, die hart sanktioniert werden konnte. Da sich der vermeintliche oder tatsächliche Verlust des Geldes innerhalb des »Hauses« und eines Dienstverhältnisses zugetragen hatte, berührte dies den überwiegend gewohnheitsrechtlich geregelten Bereich des Gesinderechts. Stufte man die Angelegenheit schließlich als Ordnungsvergehen und somit Policeysache ein, konnte das Delikt in die Zuständigkeit der jüdischen »Autonomie« fallen.

Aufgrund der rechtsräumlichen Ausgangs- und der Täter-Opferkonstellation, der Deliktkonstruktion und dem Gerichtsstand soll im Folgenden das jüdische Haus als soziales und rechtliches Handlungs- und Konfliktfeld ausgeleuchtet werden. Dazu rekonstruiere ich in einem ersten Schritt zunächst die einzelnen Phasen innerjüdischer und obrigkeitlicher Konfliktbearbeitung. In einem zweiten Schritt lere ich das Aktenmaterial auf Informationen über Arbeitsalltag und -verhältnisse der Dienstmagd aus. Drittens analysiere ich innerjüdische Konfliktlagen und ihre Bearbeitung sowie den obrigkeitlichen Umgang mit Hausdiebstahl, wobei ich den Fall aus der Perspektive der Dienstfamilie, der Zeugen wie der Delinquentin beleuchte. Im Fazit diskutiere ich schließlich die Faktoren und Ungleichheitsrelationen, die die Handlungsmöglichkeiten der

222 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Actum vom 24.2.1779.

223 ISG FFM Crim. 9207 (1780-1781).

Magd konstituieren, das Verhältnis von »Agency« und Justiznutzung und die Frage lebenssituationsbedingter weiblicher Devianz.

2.1 Konfliktphasen chronologisch und Phasen des Prozesses

Aus dem Aktenmaterial, im Wesentlichen Verhörprotokolle aus einem Zeitraum von etwa fünf Wochen zwischen Ende Februar und Ende März 1779, lassen sich drei Konfliktphasen rekonstruieren. Die erste Phase betrifft den Vormittag des 14.2.1779, fand in der Wohnstube der Familie des Schutzjuden Scheuer statt und beinhaltete den Versuch, den Konflikt hausintern zu lösen.²²⁴ Anwesend waren jene Familienmitglieder der Scheuers, die auch im Hause wohnten. Diese beschuldigten Sarle, rund 44 fl aus einem »Coffre« (Truhe) des Sohnes entwendet zu haben. Da es trotz »harter«²²⁵ Behandlung Sarles weder gelang, Sarle zu einem Geständnis zu bringen noch das angeblich oder tatsächlich gestohlene Geld aufzufinden, wurde nach dem jüdischen Spritzemeister Löb Wohl geschickt. Die zweite Phase, mittags bis abends am selben Tag, beinhaltete die Ausweitung des Konfliktes und den Versuch seiner infrajudiziellen Regulierung. Neben der Familie Scheuer waren der Spritzemeister Wohl sowie weitere Verwandte und Bekannte in der Stube anwesend, die den Konflikt zugunsten der Scheuers zu lösen suchten: der Schwager des Scheuerischen Sohnes Jacob Bing, sein Schwiegervater Isaac Bing sowie ein Handelspartner des Schutzjuden Hertz Scheuer namens Seligmann Max Falk. Am Ende des Tages existierte ein, im Original in hebräischen Buchstaben verfasstes und vom Schwager aufgesetztes, Schriftstück mit Sarles Unterschrift. Dieses hielt ihr angebliches oder tatsächliches Geständnis und das Versprechen fest, den Schaden zu ersetzen und in der Zwischenzeit ihre gesamte Habe sowie den ausstehenden Lohn zu verpfänden. Das Schreiben enthielt daher eine Inventarliste ihres Besitzes. Abends wurde Sarle des Hauses verwiesen. Wenige Tage später begab sie sich in ihren Herkunftsort. Die dritte Phase setzte rund zwei Wochen nach dem Vorfall mit der Initiative der nach Frankfurt zurückgekehrten Sarle ein, die sich an das Verhöramt wandte, womit das Gerichtsverfahren einsetzte. Dieses Gerichtsverfahren lässt sich ebenfalls in drei Phasen einteilen.

Die erste Phase beinhaltete die Anzeige Sarles wegen Misshandlung, Rufschädigung und Einbehaltung ihres Hab und Guts sowie des noch ausstehenden Lohnes und 2 fl Faßnachtsgeldes am 24.2.1779.²²⁶ Daran schloss sich die zweite Phase, die Vernehmung von 13 Zeugen und weitere Befragungen Sarles an.²²⁷ Dabei geriet Sarle vom Opfer in die Rolle der Inquisitin und wurde

224 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Actum vom 24.2.1779.

225 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

226 Ebenda.

227 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2., 27.2., 1.3. 1779.

wegen Diebstahlsverdacht in Untersuchungshaft genommen.²²⁸ In den Zeugenvernehmungen kamen weitere Fälle angeblicher, vornehmlich geringfügiger, Veruntreuungen zur Sprache, die in der Vorgeschichte lagen.²²⁹ Die Aussagen der »Belastungszeugen« wurden vom Amt durch Amtsdienner und zwei Schlossermeister überprüft, die die Beschaffenheit der Räumlichkeiten von Haus, Hof und Nachbarschaft in der Judengasse sowie die Schlösser der Türen und Truhen begutachteten.²³⁰ Da Sarle weiterhin alle gegen sie erhobenen Vorwürfe abstritt und dem Amt die Beweislage uneindeutig erschien, wurde eine Konfrontation mit den Zeugen beschlossen.²³¹ Dies, die zweite Phase, führte ebenfalls nicht zu Sarles Geständnis. Vielmehr verlangte sie, ihre Ankläger müssten ihre Aussagen eidlich beschwören, damit sie sich straffällig bekenne.²³² Da eine aufwändige Vereidigung von nunmehr 14 Zeugen angestanden hätte, das Gericht die Beweislage weiterhin als zweifelhaft einschätzte und Sarles Dienstherr die Einstellung der Verfahrens wünschte, kam es zur Verfahrenseinstellung, an die eine policeyliche Sanktion geknüpft wurde. Mit der Ausweisung Sarles als »eines frechen Weibsbildes« nach Bezahlung eines Teils der Untersuchungskosten, schließt die Akte.²³³

2.2 Arbeitsalltag & -verhältnisse einer Magd in der Frankfurter Judengasse um 1780

Das Haus in der Judengasse, in dem Sarle diente, lag, wie sich anhand der Akten rekonstruieren lässt, in direkter Nachbarschaft von Moses Schuster und Döbele Rindskopf.²³⁴ Mit letzterem teilten sie sich einen gemeinsamen Hof, der nur durch eine niedrige Mauer getrennt war.²³⁵ Das Haus der Scheuers war in zwei Wohnparteien aufgeteilt, in denen insgesamt 13 Menschen lebten. Im Scheuerschen Haushalt, der sich über die ersten zwei Stockwerke erstreckte, lebten 9 Personen: Der 50jährige wohlhabende Schutzjude und Rabbi Hertz Scheuer und seine Frau Rebecca,²³⁶ ihre älteste unverheiratete 15jährige Tochter Mariam, ihr 23jähriger Sohn Samuel, der einen Tuchladen besaß,²³⁷ seine 22jährige Ehefrau, drei Kinder und die Dienstmagd Sarle. Eine Stiege weiter oben war die

228 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779

229 Ermittelt wurde daher in der Folge gegen Sarle auch wegen des Diebstahls von zwei Teitschern, Gänsegrieben und eines »Gänsehintergestells« sowie eines silbernen Messers. ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2., 27.2., 1.3. 1779.

230 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 27.2., 2.3., 4.3., 12.3., 13.3. 1779.

231 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 8.3., 9.3., 10.3., 12.3. 1779.

232 Ebenda.

233 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 30.3.1779.

234 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 8.3.1779.

235 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

236 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

237 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

Wohnung der Witwe Schloßin.²³⁸ Diese enthielt eine Kammer, in der ihre 17jährige Magd Jüdgen aus Wertheim logierte.²³⁹ Eine weitere Kammer im Obergeschoss vermietete die Schloßin an Jacob, den Sohn des Offenbacher Rabbiners, der Handelstätigkeiten nachging und einen weiteren Bewohner namens Aaron Fuld. Die »alte Scheuerin« beherbergte zudem gelegentlich den alten Meyer aus Kassel, der sonntagabends kam und montags wieder ging.²⁴⁰

Die Wohnung der Scheuers verfügte wahrscheinlich über etwa sieben Kammern, wozu Wohnstube und Küche, die Schlafstuben des jungen Paares Scheuer, der Hauseltern und der ältesten Tochter, eine Dienstbotenkammer und Vorratsräume gehörten. Geschirr und Hausinventar (eigens erwähnt: Baumwolle, Teetassen) wurde, wie auch sonst in der Judengasse üblich, in Körben aufbewahrt.²⁴¹ Im Scheuerischen Wohnbereich wurden alle Zimmertüren, die tagsüber nicht genutzt wurden oder in denen sich Wertsachen befanden, abgesperrt. Der Schlüssel zur Wohnstube steckte tagsüber, nachts wurde die Tür jedoch verschlossen und der Schlüssel in der Kammer der alten Scheuers verwahrt. Aus dieser reichte die Scheuerin, der die häuslichen Dinge unterstellt waren, Sarle am frühen Morgen den Schlüssel, um die Stube aufzusperren.²⁴² Auch Sarle besaß einen Schlüssel für ihre Kammer, die sich vier Stiegen hoch befand und die offensichtlich so klein war, dass darin nichts weiter als ihr Bett Platz fand.²⁴³ Ihre abschließbare Truhe mit ihrem Hab und Gut wurde in einem Hängelager aufbewahrt, das sich in einer ebenerdigen Stube befand.²⁴⁴ Daher besaß sie auch keine Legitimation, mit Ausnahme des täglichen Bettenmachens,²⁴⁵ die Kammer tagsüber zu betreten. Dies galt ebenfalls für das Betreten der Stube der Dienstfamilie, das nie unbeobachtet geschah, wie der Kammer des jungen Scheuerischen Ehepaares, in dem sich Bettladen, ein Tisch und die beiden verschlossenen Truhen der Eheleute befanden.²⁴⁶

Der einzige Tag in der Woche, an dem Sarle weniger überwacht werden konnte, war der Shabbat. Eine Schabbesmagd war im Hause Scheuer wohl nicht üblich, da Sarle die Hausgeschäfte besorgte.²⁴⁷ Während die alten und die jungen Eheleute Scheuer in der Synagoge waren, blieb die Magd, wie die anderen ledigen Haustöchter, zu Hause. Denn ledige Jüdinnen gingen am Shabbat nicht in die »Schule«, wie Sarle zu Protokoll gab.²⁴⁸ Auch Spaziergänge in die Stadt und auf den Wollgraben waren ledigen jüdischen Frauen am Shabbat untersagt.

238 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

239 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

240 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

241 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 10.3.1779.

242 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

243 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

244 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.2.1779.

245 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

246 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

247 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

248 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

Ein »Mädchen für alles«: Die Hausmagd Sarle

Die 23jährige Sarle diente seit ihrem 15. Lebensjahr²⁴⁹ bei den Scheuers. Sie trug den Beinamen »die Kleine«, wie aus ihrer Unterschrift hervorgeht, die sie, von fremder Hand geführt, mit Tinte überfahren hatte, da Sarle nie Lesen und Schreiben gelernt hatte.²⁵⁰ Sie stammte aus dem etwa 40 km entfernten Meerholz am Rande der Wetterau (heute ein Stadtteil von Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis).²⁵¹ Dort lebte noch ihre Mutter und weitere Verwandte.²⁵² Sarle verdingte sich für jährlich 8 fl und zwei Hemden,²⁵³ was in etwa dem im *Mainzischen Rezeß* festgelegten Lohn einer Hausmagd entspricht. Zu ihren Tätigkeiten gehörte die Betreuung der jüngeren Kinder,²⁵⁴ das Besorgen der Hausgeschäfte und die Instandhaltung der Haushaltsgüter (Messerschleifen)²⁵⁵ sowie Lebensmitteleinkäufe. Bei bestimmten aufwändigeren Haushaltstätigkeiten wie dem Herstellen von Nudeln halfen sich die Mägde aus der Nachbarschaft gegenseitig und tauschten auch Haushaltswerkzeuge aus.²⁵⁶ Über Sarles Besitz unterrichtet die bereits erwähnte Inventarliste:

- »2. Leibchen
- 7. Hemden
- 1. Nachtzeug
- 4. Schurz
- 2. paar Strümpf
- 5. Jackchen
- 2. Taschen oder Säcke
- 4. Röck
- 1. Samete Kaph
- 7. Halstücher
- 1. Schortz blau gedrückt
- 2. paar Schuh
- 1. Stauchen²⁵⁷
- 2. weiße Hauben
- 1. zinnerne Teller
- 2. Bändchen
- 5. Schinescher²⁵⁸
- 1. Schwarz Samet Köpfge

249 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.2.1779.

250 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

251 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.2.1779.

252 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Actum vom 24.2.1779, Continuum vom 1.3.1779.

253 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

254 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.2.1779.

255 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 8.3.1779.

256 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3. & 8.3. 1779.

257 Vielleicht Stauchenzeug, das ist dünngewobenes feines Leinen.

258 Etwa »Schneidescher«, also Scheren.

- 1. Nachtzeug dito mit goldner Spitze
- 1. Roth seyendes unter Haubche
- 1 Gold gesticktes Halstuch
- 6 Schnür Rothe Corale
- 1 Silber Büchßen mit 2. Ducaten
- 1 Silbern lingen Huth und stifte
- Paar carniol Ohr geheng
- An Münz Vier Gulden [...].²⁵⁹

Gezählt wurden insgesamt 53 Kleidungsstücke, zwei Paar Schuhe, Tuch und Schmuck sowie Bargeld von über vier Gulden. Von ihrem sozio-ökonomischen Status her gehörte Sarle somit zum oberen Drittel der jüdischen Frankfurter Dienstmägde um 1780.²⁶⁰ Dagegen ging Sarle offenbar davon aus, einen Status zu besitzen, der ihr Heiratschancen ermöglichte, denn zum Zeitpunkt des Diebstahlsvorwurfs war sie seit einem halben Jahr mit Sekel aus »Geddenbech« (heute Gelnhausen), der aus einem Ort aus der näheren Umgebung ihrer Herkunftsgemeinde stammte und sie zuletzt zwei Monate vor dem Vorfall in Frankfurt besucht hatte, verlobt.²⁶¹ Die Witwe Schloßin und den Zeugen Moses Goldschmidt bezeichnete sie als ihre Feinde.²⁶² Die 20jährige Magd ihres Nachbarn Döbele Rindskopf, Besgen aus Niederursel, war jedoch ihre »gute Freundin«²⁶³, mit der sie sich zuweilen abends in deren Stube traf.²⁶⁴ Ferner besaß sie eine Bekannte, die bald heiraten wollte und der Sarle den zinnernen Teller, der sich unter ihrer Habe befand, als Geschenk zugebracht hatte.²⁶⁵

2.3 »Alltagsgeschichte von innen«: jüdische und obrigkeitliche Konfliktbearbeitung

Das jüdische Haus als Konfliktfeld und rechtlich-sozialer Interaktionsraum: Innerjüdische Konfliktbearbeitung

Die Schilderungen der kleineren Veruntreuungen, wie etwa den vermeintlich oder tatsächlich entwendeten Teitschern,²⁶⁶ bieten Einblicke in jene »Händel«,

259 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Anlagen Geständnis mit Inventarliste vom 2.3.1779, übersetzt und mit dem Original abgeglichen von einem Lektor für orientalische Sprachen (Original in hebräischen Buchstaben).

260 Minderjährige arme Mägde, wie die Waise Frommet, die bei einer gleichfalls mittellosen Witwe diente, musste sich zu einem Viertel dieses Lohns verdingen. ISG FFM Crim. 9419 (1782-1783), Actum vom 3.1.1783.

261 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.2 & 5.3.1779.

262 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779 und 5.3.1779.

263 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779 und 8.3.1779.

264 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

265 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 8.3.1779.

266 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

die in den Entscheidungsbereich der jüdischen Selbstverwaltung gehörten (II.1.3). Von diesen erlangte die christliche Obrigkeit lediglich Kenntnis, da sie im Zusammenhang mit Sarles Ehrvermögen und Glaubwürdigkeit bzw. der Vorgeschichte des Gelddiebstahls zur Sprache kamen. Beim Vorfall mit den entwendeten Teitschern wurde zunächst durch persönliche Ansprache versucht, die fehlende Ware oder ihren Gegenwert (26 Kreuzer) wieder zu beschaffen.²⁶⁷ Als Sarle bestritt, mit dem Verschwinden der Teitscher etwas zu tun zu haben, trug der Bäckerjunge die Angelegenheit sogleich den Baumeistern vor, die sofort intervenierten und Sarle dahingehend beeinflussten, dass sie am folgenden Tag ihre vermeintliche oder tatsächliche Schuld beglich.²⁶⁸

Im Fall des Gelddiebstahls im Hause Scheuer wurde zunächst versucht, den Konflikt »hausintern« zu lösen und die christliche Obrigkeit heraus zu halten. Dies war allein Angelegenheit der Frauen und des bestohlenen Sohnesmanns, der Hausvater trat nicht in Erscheinung. Mit der Verständigung des Spritzmeisters übergab die »alte Scheuerin« den Konflikt in die Obhut der Männer. In der Phase, die damit einsetzte, verwandelte sich die Wohnstube in eine Gerichtsstube. Dreh- und Angelpunkt der innerjüdischen Konfliktbearbeitung war das Aufsetzen, Verlesen und Unterschreiben des Schriftstücks, wobei die Idee zu diesem »privaten Vergleich« möglicherweise von Spritzmeister Wohl stammte. Obgleich der Sohn der eigentliche Geschädigte war, wurde der Vertrag zwischen Magd und Hausvater aufgesetzt. Denn Samuel Scheuer stand, wie er vor Gericht aussagte, »noch in seines Vaters Brod« und war somit diesem unterstellt.²⁶⁹ In diesem Verfahren kam dem Hausvater und Rabbi Hirtz Scheuer eine quasi-richterliche Funktion zu, der Bruder seiner Schwiegertochter Isaac Bing fungierte als Aktuar, der protokollierte und vorlas. Der Fall ist somit auch ein charakteristisches Beispiel jüdischer Selbstregulierung.

Die obrigkeitliche Konfliktbearbeitung

Für die christliche Obrigkeit ging es darum, wie mit Formen von Infrajustiz, also außergerichtlichen Formen der Konfliktregulierung im Grenzbereich von Policey, Strafrecht und Gesinderecht, umgegangen werden sollte. Aus den konkurrierenden Darstellungen von jüdischer Seite resultierte, dass ermittelt werden musste, ob Familie Scheuer und Konsorten entweder selbst ein strafrechtliches Delikt begangen bzw. sich obrigkeitliche Strafkompetenzen angemaßt hatten oder ob die Magd gelogen hatte. Dies geschah durch die Zeugenvernehmungen sowie die Überprüfung ihrer Aussagen vor Ort durch Amtsdienstler und Fachpersonal. Die Untersuchung der Schlösser im Hause Scheuer ergab, dass die vorhandenen Zim-

²⁶⁷ ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 9.3.1779.

²⁶⁸ ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 9.3., 10.3., 12.3.1779.

²⁶⁹ fSG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 12.3.1779.

merschlüssel alle Kammern im Hause aufsperrten so wie sich auch alle Truhen von sämtlichen auffindbaren »Coffreschlüsseln« öffnen ließen.²⁷⁰

Vorgeladen wurden zunächst die Frauen des Hauses,²⁷¹ wobei der Aussage der 15jährigen Schutzjudentochter des Hauses Modellcharakter zugeschrieben wurde. Dies ließe sich damit erklären, dass sie als ledige weibliche jüdische Schutzverwandte dem sozialen und rechtlichen Status der Dienstmagd Sarle am nächsten kam. Neben den Zeugen in Sachen Gelddiebstahl lud das Gericht auch andere Gemeindeglieder (Nachbarn, Hausbewohner) vor, die Auskunft über die »Aufführung« der Magd geben sollten.²⁷² Da Sarles »Aufführung« die zentrale Referenzkategorie darstellte, nach der stets zuerst gefragt wurde, ermittelte die Obrigkeit auch wegen der vorherigen geringfügigen Veruntreuungen. Nach Abschluss der Zeugenvernehmungen kam Sarle in Inquisitionshaft auf den Katharinenturm.²⁷³ In der letzten Befragung Sarles versuchte der »Examinator« erfolglos, Sarle ein Geständnis abzurufen. Er konfrontierte sie damit, dass sie aufgrund der Beschaffenheit der Scheuerischen Schlüssel und Schlösser die Möglichkeit zum Diebstahl gehabt, sie bereits gestanden und dies unterzeichnet habe.²⁷⁴ Im Ergebnis orientierte man sich jedoch am Wunsch des Schutzjuden Hertz Scheuer nach Verfahrensentbindung.²⁷⁵

(K)ein Hausdiebstahl: Argumentationsweisen vor Gericht

Das zentrale Anliegen der Partei der Scheuers vor Gericht bestand darin, Sarles Anzeige vor Gericht als Verstoß gegen einen außergerichtlichen Vergleich darzustellen. Ein auf dem Kompensationsgedanken basierender »privater« Ausgleich war überkommene Rechtspraxis und wurde von der Obrigkeit geduldet, wenn dadurch die streitenden Parteien befriedet werden konnten.²⁷⁶ Dafür war unbedingt erforderlich, dass der Vertrag aus freien Stücken, das heißt, ohne Einsatz von Gewalt und Zwang zustande gekommen war, was von der Partei des Schutzjuden Hertz Scheuer überzeugend dargelegt werden musste. Daher wurde jedwede Anwendung von physischer Gewalt und Druck im Zusammenhang mit dem Vorfall von der Schutzjudenfamilie und ihren Unterstützern abgestritten.²⁷⁷ Vielmehr sei das Geständnis und Abfassen des Schriftstücks »in der

270 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 27.2., 2.3. 1779.

271 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

272 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

273 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

274 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 12.3.1779.

275 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 30.3.1779.

276 Dies gilt auch für sexuelle Devianz, wenn auch die Forschung diesen Befund bislang vorwiegend für Gewaltdelinquenz herausgearbeitet hat. Härter 2013 – Violent Crimes and Retaliation; Härter 2012 – Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Straferichte, S. 138; Eibach 2005 – Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum, S. 189-205; Eibach 2008 – The containment of violence, S. 52-73; Schaffstein 1987 – Wiedergutmachung und Genugtuung, S. 9-27; Montazel 2001 – La peine privée en France et en Allemagne (XVIème-XIXème siècles), S. 161-202.

277 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2., 1.3., 12.3. 1779.

Güte«,²⁷⁸ das heißt, auf Basis einer für die innerjüdische Konfliktregulierung typischen gütlichen Einigung erwirkt worden. Das Verfahren, Sarles Besitz bis zur Ersetzung des Schadens als Sicherheit zu stellen, habe die Magd selbst vorgeschlagen und der Inhalt des Schriftstücks sei vor Sarles Unterschrift verlesen worden. Zudem dürfte der Spritzemeister Löb Wohl keinen Anteil am Zustandekommen des Dokuments gehabt haben. Denn dieser besaß im 18. Jahrhundert nicht nur die Oberhoheit über die jüdische Feuerwehr, sondern auch Befugnisse in puncto Fremden- und Sittenpolizei.²⁷⁹ Als solcher agierte er letztlich im Auftrag der christlichen Obrigkeit und wäre verpflichtet gewesen, etwaiges illegitimes Gewalthandeln bei dieser anzuzeigen.²⁸⁰ Daher stellten die Scheuers und die weiteren Zeugen, so die deutung, die Rolle Wohls als unbedeutend dar. Er selbst gab im Verhör zwar zu, von der »alten Scheuerin« ins Haus gerufen worden zu sein.²⁸¹ Seine Tätigkeit habe sich jedoch ausschließlich darauf beschränkt, der Magd ins Gewissen zu reden. Anschließend sei er den ganzen Tag seinen Geschäften nachgegangen und sei lediglich »aus Neugierde« abends erneut bei den Scheuers erschienen, als gerade das Schriftstück aufgesetzt worden sei.²⁸²

Die Familie Scheuer und ihr näheres Umfeld beriefen sich vor Gericht zum einen auf das angebliche mündliche und schriftlich verbrieftete Geständnis der Dienstmagd, zum anderen referierten sie auf ihre »schlechte Aufführung« und ihren »bösen Namen«.²⁸³ Stereotyp sagten die »Belastungszeugen« aus, dass Sarle in der Judengasse »einen schlechten Namen habe«, was, wie etwa der Schutzjude Moses Goldschmidt behauptete, »alle Juden, die man nur vernehmen lassen wollte« bezeugen würden.²⁸⁴ Die Scheuer'sche Tochter Mariam brachte Sarles missliebigen Verhalten in Zusammenhang mit deren Brautstand, indem sie aus sagte, seitdem diese »eine Braut seye, habe sie sich übel aufgeführt.«²⁸⁵ Belegt wurde diese »üble Aufführung« von den Zeugen durch die angeblichen Veruntreuungen Sarles, die sich in diesem Zeitraum ereignet haben sollten.

Ihre Anzeige auf dem Verhöramt und deren späten Zeitpunkt legitimierte Sarle vor Gericht mit ihrer fehlenden familiären Unterstützung vor Ort und

278 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3., 9.3. 1779.

279 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150-1824). Kracauer meint, die Sitten- und Fremdenpolizei sei um 1770 wieder von der Feuerwehr entkoppelt worden, was jedoch offenkundig nicht dazu führte, Wohl nicht mehr für derartige Belange einzusetzen.

280 Im ISG FFM ist eine Kriminalakte aus dem Jahr 1772 überliefert, wonach der Spritzenmeister Löb Wohl gegen einen Wasserträger namens Ephraim von außerhalb Anzeige erstattete, weil er Textilien bei der Jüdin Sorge gestohlen haben sollte. Das PVA verurteilte Ephraim zu einem halb Jahr Schanzarbeit mit anschließender Ausweisung. ISG FFM Crim. 8665 (1772).

281 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

282 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

283 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

284 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 1.3.1779.

285 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

ihrer finanziellen Lage zum Zeitpunkt der Anzeige, da sie davon ausgegangen sei, dass ein solches Verfahren Geld koste.²⁸⁶ Für die Anzeige scheint daher das Zusammenwirken von mangelnden sozialen Netzwerken und mangelnden materiellen Ressourcen maßgeblich gewesen zu sein. Das Verhalten der Scheuerischen Partei stellte Sarle als Übertretung der aus Dienstverhältnis und häusväterlicher Gewalt resultierenden rechtlichen Befugnisse dar.²⁸⁷ Dazu gehörte, das Verhalten ihrer Dienstfamilie und ihres Umfeldes als situationsunangemessenes illegitimes Gewalthandeln zu schildern. Nur wenn dieser Nachweis gelang, konnte ihre Anzeige zu einem obrigkeitlichen Eingreifen in ihrem Sinne führen. Daher suggerierte sie, dass im Vorgehen von Dienstfamilie wie Spritzmeister die Grenzen häuslicher wie policeylicher und damit innerjüdischer Befugnisse überschritten worden waren. Deshalb sei das Agieren des Spritzenmeisters als Übertretung seiner Befugnisse und sein Verhalten wie das der Scheuers als Anmaßung quasi-obrigkeitlicher strafrechtlicher Sanktionsgewalt zu interpretieren: Man hätte ihre Sachen durchsucht, sie selbst »visitirt«, ihr immer wieder mit Arrest und Anzeige gedroht und sie den ganzen Tag in der Stube eingesperrt.²⁸⁸ Die Frauen des Hauses hätten sie geschlagen, der »Sohnemann« hätte sie mit Füßen getreten und sei mit einem Küchenmesser auf sie losgegangen.²⁸⁹ Ein mündliches Geständnis habe es nie gegeben. Das schriftliche Geständnis sei ferner über das Vorspielen falscher Tatsachen zustande gekommen, indem man sie glauben ließ, es werde lediglich eine Inventarliste ihres Besitzes angelegt.²⁹⁰ In ihre Verteidigung brachte sie dabei gezielt ihr Analphabetentum mit ein.²⁹¹ Deswegen sei ihr der Name vorgeschrieben worden. Erst im Nachhinein sei ihr das Dokument in Auszügen vorgelesen worden.²⁹² Dieser Vorschlag gehe auf den Spritzmeister zurück, der den Scheuers empfohlen habe, Sarles Kleider zu beschlagnahmen, ein Schriftstück aufzusetzen und darin die Verpfändung von Sarles Besitz festzulegen.

Ein weiterer Argumentationsstrang bestand darin, den Tatbestand des Diebstahls ganz in Abrede zu stellen.²⁹³ Vermutlich beschrieb sie die anderen Hausbewohner deshalb als »ehrliche Leute«.²⁹⁴ Auch die Umstände von Zeit, Ort und Gelegenheit sprächen gegen einen Diebstahl. Dabei verwies sie indirekt auf die beengten Wohnverhältnisse und die soziale Kontrolle im Haus. Sie hob hervor, dass bereits die Anzahl der Hausbewohner einen Diebstahl aus dem Zimmer

286 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

287 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.2.1779.

288 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

289 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2., 9.3. 1779.

290 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 9.3., 12.3. 1779.

291 »Da sie nun weder lesen noch schreiben können, so hätte sie nicht nur den Inhalt des Schreibens nicht gewußt, sondern solches auch nicht unterschreiben können« ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

292 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 12.3.1779.

293 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

294 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

des Scheuer'schen Sohnes, in dem sich zudem ständig die Kinder aufhielten, unwahrscheinlich machten.²⁹⁵ Es sei schwer vorstellbar, dass am Sonntag, wenn die Familie die ganze Zeit beisammen säße, jemand unbeobachtet in den oberen Stock und die Scheuer'sche Kammer gelangen könne. Die Möglichkeit eines Diebstahls am Shabbat erklärte Sarle aufgrund ihres Jüdischseins für unmöglich, da »kein Jude, und wenn er auch noch so arm wäre, am Shabbat einen Diebstahl begehen würde.«²⁹⁶ Sie selbst präsentierte sich als vorbildliche jüdische Magd, die am Shabbat nach Besorgung ihrer Hausgeschäfte gebetet habe.²⁹⁷ Schließlich stellte Sarle ihren sozio-ökonomischen Status heraus und betonte, keinen Anlass für einen Diebstahl bei den Scheuers gehabt zu haben, da sie stets genug Geld gehabt habe.²⁹⁸ Dabei stellte sie das bisherige Verhältnis zwischen ihrer Dienstfamilie und ihr als normgerecht dar, um dem Verdacht eines Vergeltungsdiebstahls zuvorzukommen. Sie habe niemals »Verdruß« mit ihrer Dienstherrschaft gehabt und sei zuvor nie einer Veruntreuung beschuldigt worden.²⁹⁹ Schließlich hob sie ihre Rolle als Initiatorin des Prozesses hervor und machte geltend, dass sie den Vorfall kaum angezeigt hätte, wenn sie den Diebstahl begangen hätte.³⁰⁰

Als Grund für die Diebstahlsanschuldigung der Scheuer'schen Familie stellte sie ihren Brautstand heraus. Der Vorfall sei ein Manöver ihrer Dienstfamilie, die »an sie gewollt habe«, um ihre »heurath zu hintreiben« bzw. »rückgäng zu machen«.³⁰¹ Nach ihrer Ausweisung aus dem Haus sei »ihr Hochzeiter« vom »alten Scheuer« her zitiert worden, um ihm von der Hochzeit abzuraten.³⁰² In ihrer Argumentation brachte Sarle schließlich Gesindestand, Jüdischsein sowie (jüdische) Ehrvorstellungen zusammen, indem sie gewohnheitsrechtlich verankerte Bräuche im Zusammenhang mit der Heirat von Mägden in der Brautzeit mobilisierte. Sie werde des Diebstahl beschuldigt, um den Ehrverlust zu vermeiden, den für ihre Dienstfamilie ein Unterlassen des Brauches, das heißt, ein »Brauthemd und Schurtz« im Wert von etwa 10-12 fl zu stellen,³⁰³ bedeutet hätte.³⁰⁴

2.4 Fazit

Der Prozess ist ein Beispiel für Situationen und Konstellationen, in denen Hausdiebstahl, ein Delikt, das quantitativ selten unter Kriminalakten zu finden ist, da vielgestaltige außergerichtliche Umgangsformen mit Hausdiebstahl existier-

295 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

296 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

297 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 4.3.1779.

298 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

299 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

300 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 8.3.1779.

301 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 24.3., 5.3.1779.

302 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

303 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Actum vom 24.2.1779.

304 Bächtold-Stäubli 1914 – Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit.

ten, vor Gericht verhandelt wurde. Die Bemerkung der Haustochter Mariam, »ehedem« hätten Kleinigkeiten gefehlt,³⁰⁵ könnte darauf hinweisen, dass geringfügige Veruntreuungen innerhalb des Hauses immer mal wieder vorgekommen waren, ohne dass diesen nachgegangen wurde und etwaige Verdachtsmomente gegenüber der Magd nicht zu deren Entlassung geführt hatten. Laut Sarle hatte ihre Dienstherrin ihr gegenüber geäußert, wenn Sarle ihr nur etwas Geld geben wolle, komme sie wieder in das Haus.³⁰⁶ Dies könnte so interpretiert werden, dass die Dienstherrschaft möglicherweise bereit gewesen wäre, Sarle nach Rückerstattung des Geldes wieder in ihren Haushalt aufzunehmen. Obwohl ein qualifizierter Diebstahl vor die obrigkeitliche Strafjustiz gehörte, wurde dieser allein deshalb vor dem Verhöramt verhandelt, weil die innerjüdischen Versuche zur Befriedung des Konfliktes nicht gelungen waren. Was bisherige Forschungen für das Anzeigeverhalten derartiger Delikte generell herausgestellt haben, zeigt sich, so das Ergebnis, bei jüdischer Delinquenz wie durch ein Brennglas: Hausdiebstahl wurde nur dann vor obrigkeitlichen Gerichten verhandelt, wenn andere Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung versagt hatten.

Um Sarles Handlungsrahmen sowie Hintergrund, Verlauf und Ergebnis des Prozesses adäquat aufzuhellen, muss die spezifische Situation einer ledigen jüdischen Frau Anfang zwanzig in Rechnung gestellt werden, die bereits acht Jahre in einem Schutzjuden Haushalt in der Judengasse gedient hatte, ohne dort familiäre Netzwerke zu besitzen, zwar des Lesens und Schreibens unkundig war, aber Wissensressourcen im Bereich des Rechts zu mobilisieren vermochte, und für die es darum ging, ihre Heiratschancen zu sichern bzw. zu erhalten. Zwar spielte Sarles Jüdischsein für die obrigkeitliche Beurteilung und Sanktionierung der Tat, soweit ersichtlich, keine Rolle. Der Deliktkonstruktion und der Täter-Opfer-Konstellation entsprechend standen im Prozess die Dienstmädchenehre bzw. »Aufführung«, Name, Ruf und Leumund im Vordergrund. Eine »Spur« zur Beantwortung der Frage nach der jüdischen Spezifik liefert jedoch der Zeitpunkt der vermeintlichen Tat. Nur am Shabbat, wenn die Dienstfamilie in der Synagoge war, besaß Sarle die Gelegenheit zum Hausdiebstahl. Dies deutet darauf hin, dass sich an der Praxis, wonach in Frankfurt nur verheiratete jüdische Frauen den Gottesdienst besuchten, auch Ende des 18. Jahrhunderts nichts geändert hatte.³⁰⁷ In dieser Hinsicht erging es jüdischen Mägden mit Fremdenstatus und unverheirateten einheimischen Schutzjudentöchtern gleich. Für ledige Christinnen existierte ein solcher Ausschluss von kulturell-religiöser Teilhabe am (christlichen) Gemeindeleben hingegen nicht. Über die praktische Durchsetzung des Ausgehverbots am Shabbat lässt sich – wie immer – wenig sagen.³⁰⁸ Auch die jüdischen Luxusverordnungen belegten das Spaziergehen

305 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 26.2.1779.

306 ISG FFM Crim. 9097 (1779), Continuum vom 5.3.1779.

307 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 248. Kracauer berichtet, der erste Synagogenbesuch einer jüdischen Frau habe bis ins 18. Jahrhundert erstmalig am Shabbat nach der Hochzeit stattgefunden.

308 Das Verbot wurde, so Isidor Krakauer, seit 1714 regelmäßig erneuert, wobei die

am Shabbat mit einer Strafe von 20 Thalern.³⁰⁹ Wie sehr auch den jüdischen Autoritäten Verstöße als ehrenrührig galten, belegt eine jüdische Luxusverordnung, die die Gemeindediener dazu aufrief, »die Jungfern beim Austritt aus der Gasse mit Kot zu bewerfen.«³¹⁰

Sarles Anzeige vor Gericht sowie ihre Aussagepraktiken im Verhör lassen sich als »Agency« deuten. Dabei versuchte sie, obwohl ihr ein geringes Ehrvermögen bescheinigt wurde, sich selbst als tadellose Dienstmagd und ihr Dienstverhältnis als normgerecht darzustellen. Zu diesem Zweck mobilisierte sie in den Verhören auch ihr Jüdischsein als Verteidigungsressource. Sie setzt Alltagswissen über jüdisches Brauchtum und Religion ein und stellte sich selbst als vorbildliche ehrbare Jüdin dar. Zudem versuchte sie, ihre nicht vorhandene Lese- und Schreibfähigkeit sowie ihren Status als materiell eher gut gestellte Dienstmagd vor Gericht in einen Vorteil zu verwandeln. Der Fall unterstreicht die Notwendigkeit, »Agency-Haben« und erfolgreiche Justiznutzung von einander zu trennen. Denn der Fall kann als exemplarisch für einen letztlich misslungenen Versuch einer jüdischen Magd von außerhalb interpretiert werden, die christlich-obrigkeitlichen Gerichte für ihre Zwecke zu nutzen. Ob bzw. inwieweit hinter Sarles Anzeige beim Verhöramt ein tatsächliches Vertrauen stand, die Obrigkeit möge sich zu ihren Gunsten entscheiden, oder ob es sich lediglich um ihre letzte Option handelte, die Herausgabe ihres Eigentums, die Auszahlung des ausstehenden Lohnes und die Rehabilitierung ihres Namens zu erreichen, kann – wie sonst auch – anhand des Quellenmaterials nicht beurteilt werden. Hausdiebstahl galt als Verstoß des dienenden Standes gegen die gesellschaftliche Ordnung überhaupt und erklärt die patriarchal-ständische Allianz gegen das »freche Weibsbild« zwischen christlicher Obrigkeit und Dienstherr. Dass die Konstellation jüdisch war, spielte keine Rolle. Vielmehr konnte der Schutzjude Scheuer im Unterschied zu seiner Magd das Strafverfahren zu seinen Gunsten wenden. Der Tatort, der zugleich einen eigenen Rechtsbereich, nämlich den des Hauses darstellte, strukturierte vor, welche Ungleichheitsverhältnisse im Strafverfahren prägend werden würden: Stand und Geschlecht dominierten, in Verbindung mit Personenstand und Aufenthaltstatus, die Kategorie jüdisch.

Der Fall bietet Einblicke in den Alltag eines Frankfurter Rabbinerhaushalts um 1780, in dem mindestens zwei Generationen und eine Dienstmagd lebten. Den christlichen Sonntag verbrachte man als Hausgemeinschaft gemeinsam. Traten Probleme im Haus auf, wandte man sich ans familiäre Umfeld und vertrauenswürdige Geschäftspartner. Sarles achtjährige Dienstdauer deutet darauf hin, dass es zunächst keine größeren Konflikte zwischen ihr und der Dienstfamilie gab. Auf eine allmähliche Erosion des Verhältnisses ab Beginn ihrer Brautzeit deuten die Vorwürfe der geringfügigen Diebstähle hin. Der Fall verweist

Baumeister auch vor der Strafe des Bannes nicht zurück geschreckt hätten. Ebenda, S. 241.

309 Erneuert zuletzt 1797. Ebenda, S. 252.

310 Zit. Ebenda, S. 252

folglich darauf, dass der Brautstand einer Dienstmagd eine besonders prekäre Phase für das soziale Gleichgewicht des Hauses darstellte. Aus der Perspektive der Dienstherrschaft gefährdete er die Loyalitäten einer Dienstmagd, die, sobald sie im Brautstand war, verstärkt eigenen Interessen nachzugehen begann. Denn Mägde versuchten generell, ihre Zukünftigen mit kleinen Geschenken gewogen zu halten.³¹¹ Für die Dienstherrschaft markierte der Vorwurf des Gelddiebstahls die Toleranzgrenze des hinnehmbaren »Brautschatzsammeln«. Als weder physische Gewalt und psychischer Druck noch der Versuch einer schiedlichen Einigung unter Hinzuziehung Dritter zum gewünschten Erfolg führte, wurde Sarles Vermögen eingezogen und sie unehrenhaft entlassen. Da dadurch Sarles Heiratspläne mit einem Schlag zunichte gemacht waren, versuchte die Dienstmagd, so die Deutung, den vorherigen Status quo mit Hilfe eines obrigkeitlichen Gerichtsverfahrens wieder herzustellen. Sarles Delinquenz kann somit an ihre, für jüdische Mägde, eher gut gestellte sozio-ökonomische Position zurückgebunden werden. Anders formuliert: Falls Sarle gestohlen hatte, so nicht deshalb, weil sie besonders arm war, sondern weil sie hoffen konnte, etwas Vermögen ansparen zu können und damit für sich die Chance sah, in absehbarer Zeit in die Position einer ehrbaren verheirateten Frau mit eigenem Hausstand aufzusteigen.³¹²

3. Alltagswissen über weibliche Körper und Rechtsangelegenheiten – Die Magd Sara Abraham pcto. »Kinderabtreiben« & »Geldprellerei« (1809)

Der Prozess gegen die jüdische Magd Sara Abraham – auch Sarche, Sarchen oder Sarchle genannt – stammt aus dem Frankfurt der Primatialzeit (1806-1810) und ist damit chronologisch zwischen dem Prozess Sarle und dem Prozess gegen Helena, Sophie und Justus angesiedelt. Der Fall bietet einen Einblick in innerjüdische Konfliktlagen und den Umgang mit diesen Konflikten von jüdischer wie von christlicher Seite in der Dalbergzeit. Damit steht er auch exemplarisch für Interaktionen zwischen Juden und Christen im Bereich der Konfliktbearbeitung. Eine jüdische Polizeiinspektion tritt als neuer Akteur auf, die, bei der Reformierung bzw. Konstituierung einer Polizei unter Dalberg und mit dem weitgehenden Wegfall der jüdischen Selbstverwaltung, in der *Neuen Stättigkeit* (1807/1808) neu festgeschrieben worden war. Ferner lassen sich dem Fall Informationen zu Überlebens- und Alltagspraktiken jüdischer Mägde entnehmen, für die eine Heirat in Frankfurt nun faktisch unmöglich war. Denn die ungeheuer hohe Summe bzw. Mitgift sowie das Schulzeugnis, an das eine Heirat und Niederlassung in der *Neuen Stättigkeit* gebunden (§§39,27) und damit nochmals

311 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 157.

312 Möglich wäre zudem, dass Sarle sich mit dem Gelddiebstahl für die Weigerung, ihren gewohnheitsmäßig verankerten Pflichten als Dienstherrschaft nachzukommen, wenn nicht rächen (»Vergeltungsdiebstahl«), so doch entschädigen wollte. Ebenda, S. 154.

verschärft worden war, schlossen Dienstboten mit Fremdenstatus und ärmeren Schutzjudenverwandten praktisch von der Gründung eines eigenen Haushalts und legitimer ehelicher Sexualität aus. Die daraus resultierenden Problemlagen jüdischer Mägde und Schutzverwandter in den Bereichen Sexualität, nichteheliche Schwangerschaft und eigene Versorgung außerhalb der Ehe zogen in diesem Fall einen Konflikt um illegitime Bereicherung nach sich. Schließlich ist der Fall auch charakteristisch für das Mobilisieren von Wissensressourcen vor Gericht, konkret, Alltagswissen jüdischer Frauen bezogen auf weibliche Körper und ihre Zeichen.

Der Fall ist der einzige Kriminalprozess wegen Betruges im Quellenkorpus, in den jüdische Mägde involviert waren. Die wenigen anderen Kriminalakten, in denen Mägde als Betrügerinnen etikettiert wurden, betreffen christliche Mägde. Der erste Fall datiert vom Anfang des 17. Jahrhunderts,³¹³ alle weiteren aus dem 18. Jahrhundert, wobei lediglich zwei Fälle in den hier fokussierten Untersuchungszeitraum fallen.³¹⁴ In zwei Fällen erscheinen die Mägde als Betrogene,³¹⁵ in den anderen Fällen als Delinquentinnen. Bei den verübten »Betrügereien« ging es beispielsweise um Betrug an der Dienstherrschaft, etwa durch »betrügerisches Leihen« auf den Namen der Dienstherrschaft, die mit Ausweisung sanktioniert wurden.³¹⁶ Fälle von Betrug gegen Gleichrangige sind im Quellenkorpus nicht belegt. Abgelegt wurde der vorliegende Fall im Frankfurter Bestand Kriminalia unter »Kinderabtreiben« und »Geldprellerei«. Daher skizziere ich zunächst die Deliktkonstruktion und Verfolgung von Abtreibung im frühneuzeitlichen Strafrecht und der Frankfurter Strafjustiz.

3.1 Abtreibung: Deliktkonstruktion, Verfolgungsintensität und Problemkonstellationen in Frankfurt

Die *Carolina*, weiterhin gültig, sah für Abtreibung die Todesstrafe vor, sofern es sich um ein »lebendiges« Kind, das heißt einen lebensfähigen Fötus, handelte (§133).³¹⁷ Die Lebensfähigkeit des Fötus wurde in der Literatur des »gemeinen Rechts« und den Kommentaren der *Carolina* pragmatisch mit der 20. Schwangerschaftswoche angenommen.³¹⁸ Für Frauen sah die *PGO* Tod durch Ertränken

313 ISG FFM Crim. 515 (1605).

314 ISG FFM 5322 (1741); 6323 (1750); 10175 (1793).

315 ISG FFM Crim. 4516 (1736); 9082 (1778).

316 ISG FFM Crim. 5248 (1741); 7501 (1758); 10232 (1793).

317 *PGO* (1532), S. 36. Zur Auslegung von Art. 133: Kluge 1986 – Abbruch der Schwangerschaft, S. 20–45. Bei der Abtreibung eines beseelten Foetus handelte es sich um eine Unterkategorie des Deliktes der Kindstötung: Jerouschek 2002 – Lebensschutz; Jerouschek 1995 – Zwischen christlicher »Polizey« und politischer Arithmetik, S. 189–200; Stukenbrock, Karin 1993 – Aufklärung, S. 91–119.

318 Etwa Quistorp 1794 – Grundsätze, S. 573, §278. Zit. bei: Kluge 1986 – Abbruch der Schwangerschaft, S. 83.

vor, während der Mann »als ein todtschläger« mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden sollte. Im Unterschied zum Delikt der Kindstötung, das ausschließlich auf Frauen gemünzt war,³¹⁹ konnten auch Männer wegen Abtreibung verurteilt werden. In der Praxis wurde im Frankfurter Bestand jedoch in weniger als einem Drittel aller Fälle gegen Männer ermittelt.³²⁰

Insgesamt sind im Frankfurter Bestand an Kriminalakten zwischen 1610 und 1856 lediglich rund 30 Strafprozesse wegen Abtreibung bzw. Verdacht auf Abtreibung überliefert, die stets im Zusammenhang mit Unzuchtsdelikten (nichtehelichem Geschlechtsverkehr, Ehebruch, seltener Prostitution) standen.³²¹ Auch für Frankfurt bestätigt sich damit der Zusammenhang zwischen Unzucht, Schwangerschaftsabbruch und Kindstötung, der im aufklärerischen Diskurs der Obrigkeiten konstituiert wurde.³²² Ab 1700 scheint die Verfolgungsintensität in Frankfurt zuzunehmen, auch wenn das Delikt weiterhin alles andere als ein Massendelikt darstellte: Zwei Drittel aller Frankfurter Untersuchungen wegen Abtreibung entfallen auf das 18. Jahrhundert, wobei die meisten Inquisitionsverfahren in den Jahren 1722-1775 stattfanden (14 Fälle).³²³ Wie beim Delikt der Kindstötung wird das Interesse der Obrigkeit an der Strafverfolgung in der Forschung mit bevölkerungspolicylichen Motiven in Zusammenhang gebracht.³²⁴ Da, utilitaristischen Überlegungen folgend, die Vermehrung der Bevölkerungszahl als Grundlage für den Reichtum eines Staates angesehen wurde,³²⁵ scheinen

319 § 131, PGO (1532), S. 36; Otto Ulbricht: Kindsmord in der Frühen Neuzeit, S. 236. Da Kindstötung in Verbindung mit Art. 35 und 36 PGO als geschlechts- und familienstandsspezifisches Delikt konstruiert wurde, lässt es sich als intersektionales Delikt bezeichnen (»eyn dirn so für ein jungfraw geht«, Art 35).

320 Crim. 816 (1618); 1229 (1662-1673); 3007 (1718-1720); 4598 (1737); 5771 (1745); 8470 (1769-1770); 12019 und 12018 (1836-1838); 12108 (1846-1855) und 12109 (1846-1856).

321 Crim. 11233 (o. J.); 634 (1610); 816 (1618); 1076 (1644); 1080 (1645, 1646); 1110 (1648-49); 1204 (1650); 1229 (1662-1673); 1391 (1672); 2162 (1698); 2460 (1705); 2470 (1706); 3007 (1718-1720); 3228 (1722); 3545 (1726-1727); 3660 (1727); 4584 (1736); 4476 (1736-1737); 4598 (1737); 4979 (1739-1740); 5025 (1739-1742); 5100 (1740); 5771 (1745); 7570 (1759-1760); 8605 (1759-1771); 8220 (1766); 8304 (1767); 8470 (1769-1770); 8608 (1771-1775); 8848 (1775); 13089 (1791); 11202 (1809); 12019 und 12018 (1836-1838); 12108 (1846-1855) und 12109 (1846-1856).

322 Ammerer 1992 – Abtreibung, S. 76-98; Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 845; Stukenbrock 1993 – Abtreibung; Lacour 1996 – Bemerkungen zu Kindstötungen, S. 179-194; Meumann 1995 – Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord in der frühen Neuzeit; Ulbricht 1990 – Kindsmord.

323 Crim. 2460 (1705); 2470 (1706); 3007 (1718-1720); 3228 (1722); 3545 (1726-1727); 3660 (1727); 4584 (1736); 4476 (1736-1737); 4598 (1737); 4979 (1739-1740); 5025 (1739-1742); 5100 (1740); 5771 (1745); 7570 (1759-1760); 8605 (1759-1771); 8220 (1766); 8304 (1767); 8470 (1769-1770); 8608 (1771-1775); 8848 (1775); 13089 (1791).

324 Stukenbrock, Karin 1993 – Aufklärung, S. 95; Rublack 1996 – The public body, S. 57-79; Hull 1997 – Sexuality, S. 75f; Breit 1991 – »Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft.

325 Ebenda.

die Obrigkeiten – exemplarisch – Fälle von Abtreibung und Kindstötung zur Abschreckung anderer gestraft zu haben.

Für die obrigkeitliche Strafverfolgung bestand das Hauptproblem darin, dass sich ein Schwangerschaftsabbruch, ähnlich wie vorsätzliche Tötung, nur schwer beweisen ließ: Ein abgetriebener Fötus musste vorhanden sein (*PGO* §131), sein Alter und sein Zustand bestimmt und nachgewiesen werden, dass der Abgang durch vorsätzliche Fremdeinwirkung hervorgerufen worden war und es sich nicht um eine »natürliche Frühgeburt« gehandelt hatte.³²⁶ Dazu mussten die betroffenen Frauen körperlich-medizinisch untersucht (*PGO* §35, §36) und der Zeitpunkt des Schwangerschaftsbeginns sowie der Geburt bzw. des Abgangs ermittelt werden.³²⁷ Um den Vorsatz nachzuweisen, mussten ferner die Verheimlichung der Schwangerschaft sowie die Beschaffung von Hilfsmitteln nachgewiesen werden.³²⁸

Im Unterschied zu anderen Territorien scheint im frühneuzeitlichen Frankfurt, außer für Hebammen, Ärzte, Geistliche und Amtsleute, keine allgemeine Anzeigepflicht für (uneheliche) Schwangerschaften bestanden zu haben.³²⁹ Schwangerschaftsabbrüche vor der 20. Woche wären außerordentlich, das heißt, nach Rat der Juristen gestraft worden, hätten sie – was praktisch unmöglich war –³³⁰ bewiesen werden können.³³¹ Aufgrund der Beweisproblematik war in der Praxis die außerordentliche Strafe jedoch, soweit die bisherigen Forschungen einen Befund zulassen, insgesamt die gängige Strafpraxis.³³² Wie in Kurmainz wurde in Frankfurt die Todesstrafe, bis auf einen Fall im 17. Jahrhundert in Verbindung mit Kindstötung,³³³ daher nicht verhängt. In den wenigen anderen Fällen, in denen das Delikt nachgewiesen werden konnte, wurden die Frauen

326 *PGO* (1532), S. 36. Astarita 1999 – Village justice, S. 156 f.

327 *PGO* (1532), S. 15. Zur Praxis: Stukenbrock 1994 – Die Rolle der Hebammen, S. 46-57.

328 Stukenbrock 1993 – Abtreibung, S. 47-56; Leibrock-Plehn 1992 – Abtreibungsmittel, S. 9-22; Lorenz 1999 – Kriminelle Körper, S. 159-174; Lüke 2001 – Ein Abtreibungsmittel, S. 201-216.

329 Ausdrücklich erwähnt ist die Anzeigepflicht bei (unehelichen) Schwangerschaften in den Hebammen-Ordnungen von 1573 und 1703 (Frankfurt 1573, ISG FFM, RV; Frankfurt 1703, ISG FFM, Edikte, Bd. 6, Nr. 23a). Eine Konsistorialordnung von 1757 behandelt die Anzeigepflicht der Amtsleute (Protokollextrakt vom 22.2.1757 Bereich Landgebiet, in: Konsistorialordnung 4.1.1757; Beyerbach III, Nr. 53, S. 571). Die letzte vorhandene Verordnung, in der die Anzeigepflicht für Ärzte und Hebammen abgehandelt wird, ist eine Ratsverordnung von 1767 (Frankfurt 1767; Beyerbach VII, Nr. 5, S. 1409-1441 (o. D.), ISG FFM, RV; Edikte, Bd. 11).

330 Dies lag auch daran, dass Schwangerschaften in der Frühen Neuzeit vor den ersten Kindsregungen schwer als solche erkannt bzw. nachgewiesen werden konnten, worauf in der Forschung vielfach hingewiesen worden ist. Etwa Rublack 1996 – The public body, S. 58 f; Lorenz 1999 – Kriminelle Körper, S. 134-158.

331 Kluge 1986 – Abbruch der Schwangerschaft.

332 Ebenda, S. 88 f. u. FN13.

333 *Crim.* 1080 (1645-1646); hier wie auch in weiteren Prozessen wegen Abtreibung, die als Kindstötung bewertet wurden, kam bis Anfang des 18. Jahrhunderts auch die Tortur zum Einsatz. Etwa: *Crim.* 1110 81648-1649) und 2460 (1705).

ausgewiesen, während Männer nach Möglichkeit mit einer Geldstrafe belegt wurden.³³⁴ Um 1770 wurde die bis dahin in der Praxis üblicherweise verhängte Verweisungsstrafe für Frauen durch die Einweisung ins Armenhaus und ein Jahr Zwangsarbeit ersetzt.³³⁵

Ermittlungen gegen jüdische Frauen und Männer wegen Abtreibung sind – abgesehen von dem vorliegenden Fall – nur noch ein weiteres Mal belegt: 1739 wurde gegen die Jüdin Minkle und ihren späteren Ehemann, den Schutzjudensohn David Aaron Schuster, wegen Abtreibung und Beseitigung des Fötus ermittelt und Minkle zu einer Geldstrafe von 100 Rtlr verurteilt.³³⁶ Der Schwangerschaftsabbruch könnte möglicherweise damit in Zusammenhang stehen, dass Schwangerschaften von Ansässigen ohne eigenes Aufenthaltsrecht nicht zur Erteilung einer Heiratslaubnis verhalfen.³³⁷ Vielmehr konnte eine solche Hurerei oder Unzucht, wurde sie bekannt, bei Personen mit Fremdenstatus einen Ausweisungsgrund darstellen.³³⁸ In der hohen Geldstrafe wird zudem das für die christlichen Obrigkeiten im Alten Reich charakteristische Verhalten bei Sexualdelikten deutlich, die Strafe in eine Geldstrafe umzuwandeln und die Delinquenten nach Möglichkeit, gerade auch Juden, dadurch finanziell auszubeuten.

Allerdings mussten nichteheliche Schwangerschaften in der Frankfurter jüdischen Gemeinde im 18. Jahrhundert nicht immer gleich zur Ausweisung der betroffenen Mäde führen. Als 1787 die Schwangerschaft der 18jährigen Magd Klara offensichtlich wurde, entließ man sie zunächst »nur« aus dem Dienst, worauf sie vorübergehend in den Gasthof zum »Weißen Stern« zog. Dort suchte ihr Dienstherr, der Schutzjude Hirschhorn, sie auf, um, seiner Aussage zufolge, sie nicht mehr ins Haus lassen zu müssen. Ferner gab er zu Protokoll, auf Klaras Wunsch in den Gasthof gekommen zu sein, um zwischen ihr und dem Schwän-

334 Etwa Crim. 816 (1618); 1229 (1662-1673); 2470 (1706); 3228 (1722).

335 Etwa Crim. 8605 (1759-1771); 8470 (1769-1770). Im 19. Jahrhundert wurde in einem Fall zudem eine 15jährige Zuchthausstrafe gegen einen Mann verhängt, während die beteiligten Frauen nach wie vor zu Zwangsarbeit im Arbeitshaus verurteilt wurden. Crim. 12108 (1846-1855) und 12109 (1846-1856).

336 Dabei wurde auch gegen die Arztwitwe Anna Susanna Cardonnier ermittelt, die Minkle nachweislich eine Arznei verordnet hatte (ISG FFM Crim. 5025 (1739-1742)). In der Folge supplizierte die Familie Schuster, das heißt der Schutzjude Aaron Abraham Schuster, sein Sohn und Minkle um eine Milderung der Geldstrafe (ISG FFM Crim. 4979 (1739-1740)).

337 VO vom 24.12.1772 mit Bezug auf VO vom 15.9.1733, ISG, GRO, Nr. 322, in: Konsistorialordnung vom 4.1.1774, in: Beyerbach III, Nr. 49, S. 569 f.

338 Ebenda. Die Mandatsordnung zum Umgang mit Unzucht vom Anfang des 17. Jahrhunderts sah 10 fl Geldbuße im Falle einer Ehelichung vor, in allen anderen Fällen Turm- oder Geldstrafen, Stäupung und Landesverweis. Die Möglichkeit, die »offene Schmach« mit Geld abzugelten, wurde, je nach »Reichsthum, Stand und Freindschaft«, ausdrücklich festgehalten, allerdings an eine Mindestsumme von 100 fl geknüpft. Zudem existierten noch Schandstrafen wie Schmähgulden oder Aufenthalt im Spott- und Narrenhäuslein als »öffentliches durchsichtiges Gefängnis«. Mandat, Ordnung wie hinführo die Hurerey, Unzucht und Ehebruch zu bestraffen; vom 14.11.1629, in: Beyerbach III, Nr. 39, S. 553-555, hier S. 554 f.

gerer zu vermitteln. Klara sagte dagegen vor Gericht aus, Hirschhorn sei bei ihr im »Weißen Stern« erschienen, um sie zum Verlassen der Stadt zu bewegen.³³⁹

Dieses Problem mit nichtehelichen Schwangerschaften betraf zwar generell auch Nichtjuden, stellte sich für Juden jedoch aufgrund der noch limitierteren Heiratsmöglichkeiten verschärft. Bereits in reichsstädtischer Zeit versuchten jüdische Akteure die strikten Heiratsbeschränkungen daher teilweise zu umgehen, indem sie sich »heimlich« bzw. von fremden Rabbinern trauen ließen. Eine solche heimliche Trauung von Beer Joseph Stiebel mit der Tochter von Salomon Lemle durch den Offenbacher Rabbiner Daniel Boskowitz wurde 1790 aktenkundig.³⁴⁰ Derartige Praktiken waren, wie heimliche Verlöbnisse und Ehen generell, auch in Frankfurt verboten. Der Rat bestrafte das Paar mit einem Strafgeld von 50 fl und ließ sie, auf Bitte der Baumeister um Verhängung des großen Bannes, ausweisen.³⁴¹ Ein Jahr nach dem Vorfall wurde eine Verordnung verabschiedet, die das Verbot, sich ohne Erlaubnis der hiesigen Baumeister und Rabbiner zu verhehlichen, bekräftigte und bei Verstößen den sofortigen Verlust des Schutzes und die ewige Landesverweisung androhte, ohne Hoffnung, jemals wieder aufgenommen zu werden.³⁴² Der Verordnung zufolge war dies der Wunsch der jüdischen Baumeister, die vorstellig geworden seien und über derartige Vorkommnisse geklagt hätten. Derartige Praktiken gefährdeten, so die Klage, nicht allein die Sittlichkeit der Judengasse, sondern verhinderten zudem die Einhaltung der *Stättigkeit*. Schwangerschaftsabbruch und Kindstötung³⁴³ waren daher, zumindest bei unverheirateten jüdischen Frauen mit prekärem Rechtsstatus, ein Versuch, die sozialen, aufenthaltsrechtlichen und ökonomischen Folgen illegitimer Schwangerschaften abzuwenden. Dass der einzige Fall meines Samples, in dem mögliche Abtreibungen in innerjüdischen Konstellationen vor Gericht verhandelt wurden, auf das Jahr nach der Verschärfung der Heiratsrestriktionen (1807/1808) fällt, lässt sich als Konsequenz dieser Verschärfung interpretieren.

3.2 Die Chronologie des Verfahrens

Das Verfahren gegen Sara und sein Aktenmaterial (Verhörprotokolle, Ämterkorrespondenzen, Leumundszeugnisse) lassen sich in zwei Phasen einteilen. Die erste Phase (28.5.-4.6.1809) bestand in der innerjüdischen Konfliktbearbeitung und begann mit der Anzeige des Frankfurter Schutzjudensohns Samuel Löb Wallau gegen die 30jährige jüdische Magd Sara wegen versuchter Abtreibung der Kinder zweier schwangerer Mäde und Geldprellerei auf der jüdischen Polizei-

339 ISG FFM Crim. 9747 (1787), Actum Frankfurt vom 31.7., 6.8., 7.8., 8.8., 31.8.1787.

340 ISG FFM Juden-Akten 193 (1790-1791).

341 Ebenda.

342 VO vom 30.8.1791, RSC 1792, ISG FFM, RV, in: Beyerbach III, Nr. 46, S. 566 f.

343 Exemplarisch: Hull 1997 – Sexuality, S. 281.

inspektion.³⁴⁴ Die Polizeiinspektoren Isaac Sichel und Michel Reuß luden daraufhin die Zeuginnen und die Angeklagte vor, setzen ein Verhörprotokoll auf und nahmen Sarche in Gewahrsam.³⁴⁵ Im Verhör behaupteten die 20jährigen jüdischen Mägde Schönge und Lisbett zunächst, von ihrer Schwangerschaft nichts gewusst zu haben bzw. nie schwanger gewesen zu sein und der Magd Sarche nur Tee abgekauft zu haben, um ihren unregelmäßigen Menstruationszyklus zu regulieren. Sarches Aussage deckte sich mit diesen Angaben bis auf die Aussage, kein Geld für ihren Tee genommen zu haben. Im Verlauf des Verhörs gestanden Schönge und Lisbett jedoch ihre damalige Schwangerschaft ein, und auch Sarche gab zu, Geld von den Mägden genommen zu haben. Da ihr Tee jedoch aus harmlosen Kräutern bestanden habe, hätte er niemals einen Schwangerschaftsabbruch bewirken können.³⁴⁶

Die zweite Phase (10.6.-30.6.1809) setzte damit ein, dass die jüdische Polizei den Fall dem Bürgermeisteramt (und damit der christliche Obrigkeit) vorlegte. Dieses überstellte den Fall nach einem weiteren Verhör an das Peinliche Verhöramt, das ein Inquisitionsverfahren einleitete.³⁴⁷ Daher wurden alle Zeugen einschließlich der Polizeiinspektoren erneut vorgeladen und befragt.³⁴⁸ Ab diesem Zeitpunkt leugneten die Mägde und die Delinquentin konsequent, jene Aussagen, die dem Amt als Protokoll vorlagen, jemals getätigt zu haben. Selbst Samuel, der mit seiner Anzeige den Fall ins Rollen gebracht hatte, bestritt nun, von einer Schwangerschaft der Magd Schönge und einem Abtreibungsversuch gesprochen zu haben. Daraufhin präsentierte der Polizeiinspektor Michael Abraham Reuß dem Peinlichen Verhöramt eine weitere Magd als Zeugin: die 16jährige, schwangere christliche Magd Dorothea. Diese gestand, Sarche für einen Tee, der gegen ihr Unwohlsein helfen sollte, bezahlt zu haben. Ihre Schwangerschaft erklärte sie im Verhör damit, von einem Frankfurter »Juden« vergewaltigt worden zu sein. Das Gericht sprach der Tat jedoch den Charakter einer Notzucht ab, weshalb keine Ermittlungen aufgenommen wurden.³⁴⁹ Da die Mägde keine Beweise dafür vorlegen konnten, Sarche für Arznei bezahlt zu haben und das Peinliche Verhöramt das Protokoll der jüdischen Polizeidirektion als rechtlich minderwertig einstufte, wurde das Verfahren eingestellt.³⁵⁰ Sarche wurde, nach Anrechnung der verbüßten Untersuchungshaft als Strafe, auf freien Fuß gesetzt, womit die Akte endet.³⁵¹ Aus der Deliktkonstruktion (Abtreibung, Betrug), der Täter-Opferkonstellation und den beteiligten institutionellen Akteuren ergibt sich die Frage, welche Rolle Geschlecht, Sexualverhalten und

344 Crim. 11202 (1809), Actum Jüdische Polizeiinspektion vom 28.5.1809.

345 Ebenda, Continuum, den 20. und 31.5. sowie den 4.6. 1809.

346 Ebenda.

347 Actum Frankfurt Zweytes Bürgermeister Amt vom 10.6. 1809.

348 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 20., 26., 27. und 30.6. 1809.

349 Ebenda.

350 Peinliches Verhöramt, Continuum, den 30.6.1809; Gehorsamster Bericht vom 27.6. 1809.

351 Ebenda.

Körper, sozio-ökonomischer Status, Fremdenstatus und Jüdischsein für den Fall spielen und ob sich jüdische Spezifika finden.

3.3 Die jüdischen Akteure

Die jüdische Polizeiinspektion bestand aus zwei Amtsträgern, den Inspektoren Sichel und Reuß, sowie einer weiteren Person in der Rolle des Aktuars, die das Protokoll führte. Die vorliegenden Protokolle erwecken den Eindruck oder sollten ihn erwecken, es sei wie in gleichartigen polizeilichen oder niedergerichtlichen nichtjüdischen Ämtern verfahren worden: Wie sonst auch luden die Inspektoren die Zeugen und die Inkulpatin vor, befragten sie und nahmen sie in Gewahrsam. Ferner versuchten sie, Beweise für die Schuld der Inquisiten zu erbringen, indem sie ihre Habseligkeiten durchsuchten und weitere Zeuginnen ermittelten.

Auch das Protokoll selbst weist weitgehende Übereinstimmungen mit den Protokollen des Bürgermeisteramts auf. Von denen des Peinlichen Verhör-amts unterscheiden sie sich jedoch durch ihren polizeilichen Charakter. Wie in Polizeistrafverfahren christlich-obrigkeitlicher Provenienz wurde nicht extenso, sondern summarisch protokolliert sowie auf Angaben zur Identifizierung des Anzeigenden und der weiteren Zeugen verzichtet.³⁵² Analog zu anderen gleichartigen summarischen Protokollen stellte auch das der jüdischen Polizeiinspektion eine Reinschrift dar, das der Obrigkeit einen bestimmten Ablauf suggerieren sollte. Darauf deuten die Art und Weise, wie die Anzeigenden und Zeuginnen im Protokoll charakterisiert wurden als auch die späteren Angaben des Inspektors Reuß im Peinlichen Verhöramt hin.³⁵³ Der Forschungsbefund zu Verhörprotokollen im Inquisitionsverfahren, wonach solche Protokolle selektiv bzw. zweckbestimmt konstruiert und kodiert wurden, lässt sich besonders an summarischen Verhörprotokollen wie dem vorliegenden zeigen.³⁵⁴ Aus der Quelle geht nicht hervor, warum die Polizeiinspektion den Fall trotz infrajustizieller Einigung an die Obrigkeit überstellte.³⁵⁵ Dies könnte darauf verweisen, dass in der jüdischen Gemeinde umstritten war, wie mit der Delinquentin Sara

352 Härter 2000 – Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat, S. 459-480.

353 Diesen zufolge war Sara nicht, wie im Polizeiprotokoll angegeben, direkt nach ihrem ersten Verhör in Gewahrsam genommen worden, sondern erst einen Tag später.

354 Langezeit wurde unter einem wortgetreuen Protokoll eine Verschriftlichung verstanden, mit der man, so die Brandenburgische Kriminalordnung von 1717, so lange warten müsse, bis an an der Aussage und Meinung kein Zweifel mehr bestand, das heißt, die Aussage fertig produziert war. Zwar wurden die damit zusammenhängenden Probleme, besonders diejenigen in Verbindung mit dem Diktieren des Protokolls, seit 1800 verstärkt thematisiert, die Auffassung eines Verhörs als face-to-face-Kommunikation mit einem linearen Ablauf konstituierte sich jedoch erst seit den 1830er Jahren. Niehaus 2003 – Das Verhör, S. 259 f.

355 Eine Möglichkeit wäre, dass die Polizeiinspektion, die obrigkeitlich kontrolliert wurde, von vornherein vorgehabt hatte, den Fall pflichtgemäß der christlichen Ob-

verfahren werden sollte.³⁵⁶ Dass die jüdische Polizeiinspektion eine christliche Magd als Zeugin gegen Sara präsentierte, die gleichzeitig einen jüdischen Frankfurter Mann der Notzüchtigung bezichtigte, erscheint dennoch überraschend. Offenbar rechneten sie nicht damit, dass ein Bekanntwerden dieses Vorwurfs in der Stadt negative Folgen für die jüdische Gemeinde haben würde.

Die 30jährige Magd Sara Abraham, im hessischen Altstadt (heute Altstadt) in der Wetterau geboren, diente seit ihrem 16. oder 17. Lebensjahr, so überliefert es das Verhörprotokoll des Bürgermeisteramtes, in Frankfurt.³⁵⁷ Zunächst hatte sie sich acht Jahre bei Aron Bonn verdingt, anschließend zwei Jahre bei Gabriel Straus. Als ihre Mutter krank wurde, quittierte sie diesen Dienst, eigener Aussage nach, für »1-2 Jahre«, um sie zu pflegen. Nun diente sie beim Schutzjuden Michael Rüsselsheim. Dieser verfügte jedoch nicht über ausreichend Platz, so dass sie »bey die Heßische Ehefrau hinter die Judenmauer«³⁵⁸ logierte. Sara gehörte anscheinend zu jenen armen jüdischen Mägden, für die auch vor 1807f. keine Heiratschancen bestanden. Dennoch spielten Sexualkontakte – ob freiwillige oder erzwungene wissen wir nicht – in ihrem Leben eine Rolle, da Sara nach eigenen Angaben bereits zwei Schwangerschaften hinter sich hatte.³⁵⁹ Innerhalb der Gemeinde hatte sie sich ferner den Ruf verschafft, weiblichen Gemeindemitgliedern in Frauenangelegenheiten behilflich sein zu können, womit sich offenbar ein Zubrot verdienen ließ.³⁶⁰ In ihrem Verhör vom 4.6. 1809 auf der jüdischen Polizeiinspektion angezeigt wurde sie von den Inspektoren damit konfrontiert,

»daß sie nemlich, unter obenbemelnten Art einige Mädchen um Geld betrogen hätte, welche durch deßen Wiedererstattung oder auch in Stük- & Terminenzahlung befriedigt werden können, sie sollte daher in der Güte sich dazu verstehen.«³⁶¹

Verantworten sollte sich Sara demnach nicht wegen Abtreibung, sondern wegen Betrugs. Vorgeschlagen wurde dabei eine Beilegung des Konflikts durch eine gütliche Einigung in Form einer Ratenzahlung zu bestimmten Terminen. Nach einer Gegenüberstellung mit der Zeugin Lisbett gab Sarche alle gegen sie erhobenen Vorwürfe zu und kündigte an, den Mägden ihr Geld zurückzuerstatten.

Auf dem Bürgermeisteramt leugnete Sarche jedoch konsequent alle gegen sie erhobenen Vorwürfe. Weder habe sie jemals mit Arzneien gehandelt noch

rigkeit vorzulegen und die Option einer gütlichen Einigung nur vortäuschte, um ein Geständnis zu erwirken.

356 Während sich das Engagement des Inspektoren Reuß, Sara zu überführen, so deuten ließe, als habe ein Teil der Gemeinde ihre Verurteilung erreichen wollen, waren ihre ehemaligen Dienstherrn dazu bereit, ihr ein vorbildliches Betragen zu bescheinigen.

357 Actum Frankfurt Zweytes Bürgermeister Amt vom 10.6. 1809.

358 Ebenda.

359 Actum Zweytes Bürgermeister Amt vom 10.6.1809.

360 Leibrock-Plehn 1992 – Abtreibungsmittel, S. 9-22.

361 Jüdische Polizeiinspektion, Actum vom 4.6. 1809.

behauptet, Frauen von einer Schwangerschaft befreien zu können. Den Mägden habe sie als Medizin gegen »Leibschmerzen« bzw. ausbleibende Menstruation kostenlos Tee angeboten. Ferner versuchte sie, ihren prekären sozio-ökonomischen Status zu mobilisieren und sagte aus, von keiner der Mägde Geld erhalten zu haben, lediglich »einen alten Rock wegen Armuth«³⁶². Den Nachfragen von Seiten des Bürgermeisteramts begegnete sie mit einer Flucht nach vorn: Sie präsentierte sich als ehrbare Person, die ihre Unschuld beschwören könne und im Vertrauen auf »die gerechte Sache« nicht aus Frankfurt geflohen, sondern »ruhig hier geblieben wäre.«³⁶³ Ferner argumentierte sie mit ihren eigenen Schwangerschaften und damit mit ihrer weiblichen Erfahrung.³⁶⁴

Obwohl Sara im Verhör wiederholt mit ihren widersprüchlichen Aussagen konfrontiert und des »unverschämten Leugnens« bezichtigt wurde, kam es auf dem Bürgermeisteramt zu keiner Wiederholung ihres Geständnisses. Sara bestritt, jemals etwas anderes ausgesagt zu haben und bestand darauf, dass diese Protokolle ihr vor den Inspektoren niemals vorgelesen worden seien: »Hätten also die Inspektoren ihren Worten einen andern Sinn gegeben, so könne sie nichts dafür.«³⁶⁵

Auch die Gegenüberstellung der Delinquentin mit Dorothea auf dem Peinlichen Verhöramt zeitigte keine neuen Ergebnisse. Sara bestätigte lediglich, sie wisse vom Hörensagen, »so wie die ganze Judengasse«, von der Schwängerung Dorotheas durch Aaron Kulp aus der Judengasse.³⁶⁶ Auch die Hausdurchsuchung bei Sara verlief ergebnislos, da sich keine Hinweise auf Abtreibungskuren fanden. Dagegen bestätigten die Juden Bonn, Strauß und Bischofsheim am 22. Juni 1809 Sarches »retliche und gute« bzw. »rechtschaffene« »Aufführung«, was auf gute Beziehungen hindeutet. Das Dekret vom 27. Juni, das die Haftentlassung Sarches verfügte, rechnete ihr die Untersuchungshaft als Strafe an, verzichtete jedoch auf eine Ausweisung der Delinquentin³⁶⁷ und damit auf die im Alten Reich für die obrigkeitliche Strafpraxis gegen Juden charakteristische Sanktion.

Den Fall ins Rollen brachte der Schutzjudensohn Salomon Löb Wallau, der Sara auf der jüdischen Polizeinspektion anzeigte. Im Unterschied zu den vernommenen jüdischen Frauen enthalten die Akten nichts über seine persönli-

362 Ebenda.

363 Ebenda.

364 »Sie selbst sey schon 2 mal schwanger gewesen, aber nie sey ihr der Gedanke gekommen, solche Mittel gegen sich zu gebrauchen.« Ebenda.

365 Actum Frankfurt Zweytes Bürgermeister Amt vom 10.6. 1809. Eine jüdische Magd konnte mit einer solchen Argumentation offenbar zu einer Aktualisierung gemeinrechtlicher Standards beitragen. Abschließend vermerkte der Aktuar ausdrücklich, wohl um das Amt künftig gegen derartige Argumentationen abzusichern, dass das Protokoll verlesen und genehmigt worden sei. Soweit ich die Frankfurter Kriminalia überblicke, wurde dies gewöhnlich nicht schriftlich festgehalten.

366 Ebenda.

367 Registriert auf dem PVA am 30.6.1809.

chen Hintergründe.³⁶⁸ Dass sich Salomon an die jüdische Polizeiinspektion und nicht, was laut der *Neuen Stättigkeit* (§128 i.) ebenfalls möglich gewesen wäre, an das Kriminalamt wandte, könnte dafür sprechen, dass er die Angelegenheit als Policeysache einstuft bzw. eine Kriminalisierung wegen Abtreibung verhindern wollte und sich von den jüdischen Polizeiinspektoren eher ein Eingreifen in seinem Sinne erhoffte.³⁶⁹ Ihm zufolge hatte Sara seine Braut Schönges aus Dierdorf, die 20jährige Magd von Moses Mandel Goldschmidt, während deren Schwangerschaft mit falschen Abtreibungsmitteln um Geld geprellt.³⁷⁰ Um den Verdacht auf Beihilfe zum Abtreibungsversuch so weit als möglich von sich abzuwenden, präsentierte Salomon, so die Deutung, den Vorgang so, dass er zum betreffenden Zeitpunkt nichts von Schönges Schwangerschaft gewusst und erst kurz vor seiner Anzeige davon erfahren hatte.³⁷¹

Auch Schönges Verhalten wurde im Polizeiprotokoll festgehalten, allerdings in der Version Salomons. Dabei wurden ihre strafrechtlich relevanten Verfehlungen so gering als möglich dargestellt: Zwar habe Schönges vorgehabt, mit Hilfe einer Kur von Sara Abraham abzutreiben, und auch dafür bezahlt. Allerdings wäre es dazu nicht gekommen, da ein äußerer Anlass – der Ausbruch eines Feuers in der Judengasse – zu einer plötzlichen Fehlgeburt geführt hätte. Diese Version wurde von Schönges selbst bestätigt, die im Verhör eine weitere betroffene jüdische Magd, die 20jährige Lisbett aus Steinmarck bei Gießen und Magd bei Nathan Fuld, als Zeugin benannte. Wie Schönges gestand Lisbett, einen Schwangerschaftsabbruch vorgehabt zu haben. Darüber hinaus gab sie zu, die für 15 fl gekauften Arzneien genommen zu haben, die jedoch wirkungslos geblieben seien.³⁷² Diese Offenheit von Seiten der Magd ging den Polizeiinspektoren offenbar zu weit. Hatte das Polizeiprotokoll vermerkt, Salomon habe das Verhältnis mit Schönges und deren Schwangerschaft »mit Schaam« eingestanden³⁷³ – was heißen könnte, dass der Schutzjudensohn als ehrbar ausgewiesen werden sollte –, bewerteten die Inspektoren Lisbetts Geständnis als »dreist«.³⁷⁴

368 Die jüdischen Polizeiinspektoren protokollierten keine Informationen zu seinem Alter, seinem Nahrungserwerb und seinem Vermögen, und auch die christlichen Amtsträger sahen sich offenbar nicht dazu veranlasst, dies nachzuholen. Denkbar wäre, dass die jüdische Polizeiinspektion Wallau vor einer möglichen Strafverfolgung durch die christlichen Obrigkeiten schützen wollte. Ebenso möglich wäre jedoch, dass die Involviertheit von Männern in derartige Delikte im jüdischen Kontext genauso vernachlässigt wurde wie vor einem christlichen Gericht.

369 Die Anzeige selbst scheint er für sich selbst nicht als gefährlich eingeschätzt zu haben oder nahm etwaige Risiken in Kauf. Obwohl er »unzüchtiges« Verhalten zugab, Schönges dem Verdacht der Abtreibung und sich selbst dem Verdacht der Beihilfe oder zumindest der Mitwisserschaft aussetzte, scheint Salomon darauf vertraut zu haben, dass die Polizeiinspektoren den Konflikt in seinem Interesse bearbeiten würden.

370 Crim. 11202 (1809), Actum Jüdische Polizeiinspektion vom 28.5.1809.

371 Ebenda.

372 Jüdische Polizeiinspektion, Continuum den 30.5.1809.

373 Jüdische Polizeiinspektion, Continuum den 28.5.1809.

374 Jüdische Polizeiinspektion, Continuum den 30.5.1809.

Trotz dieser Diskrepanz in der Behandlung eines Schutzjudensohns und einer jüdischen Magd nahm die Polizeiinspektion anfangs keine Ermittlungen gegen sie auf und unterbreitete eine Woche später den Vorschlag einer gütlichen Einigung mit der Delinquentin Sara Abraham.³⁷⁵

Als der Fall dennoch an die Obrigkeit übergeben wurde, machten Salomon, Schönge und Lisbett dort weitgehend deckungsgleiche Aussagen. Keiner blieb bei den im Polizeiverhör auf der Polizeiinspektion protokollierten Aussagen. Dabei versuchten sie, den christlichen Amtsträgern plausible Erklärungen für die Kontaktaufnahme mit Sara und ihre spätere Anzeige bei der Polizei anzubieten, ohne sich in strafrechtlicher Hinsicht zu belasten: Schönge erklärte, dass sie eine Schwangerschaft lediglich als mögliche Erklärung für ihre ausgebliebene Menstruation in Betracht gezogen habe. Daher habe sie sich hilfeschend an Sara gewendet. Um den Verdacht auf Abtreibung von sich abzuwenden, sagte sie aus, der Trank habe so »garstig geschmeckt«³⁷⁶, dass sie ihn weggeschüttet habe, ohne ihn zu trinken. Ihre Kontaktaufnahme mit Sara begründete sie – den Topos von der ehrbaren und schamhaften Frau aufgreifend – damit, dass sie sich »geschämt« habe, »zu einem Arzt zu gehen«, zumal ihr bis auf »eine Matigkeit in allen Gliedern und Schmerzen in den beinen« nichts gefehlt habe.³⁷⁷ Allerdings sei es »allgemein bekannt gewesen, daß viele Mädgen zu der Sarge gegangen«.³⁷⁸ Die Angaben, die Salomon vor der Polizeiinspektion gemacht habe, seien falsch: Da sie nie schwanger gewesen sei, könne sie auch keine Fehlgeburt gehabt haben.

Ferner gab Schönge, ähnlich wie Sara auf dem Bürgermeisteramt, an, kein Geld für Arzneien bezahlt, sondern Sara sogar »wegen ihrer großen Armuth einen alten Rok und ohngefähr 8 fl an Geld geschenkt«³⁷⁹ zu haben. Auch eine weitere frühere Aussage kehrte Schönge um: Sie bestritt, die Magd Lisbet zu Sara geschickt zu haben, vielmehr habe sie ihr sogar von einem Besuch abgeraten, »weil solche Sachen nichts taugen«.³⁸⁰ Die Magd Lisbett, die laut Protokoll der Polizeiinspektion den Abtreibungsversuch gestanden hatte, behauptete nun, zu dem Zeitpunkt, als sie Saras Tee gekauft hatte, nie an eine Schwangerschaft gedacht zu haben.³⁸¹ Wie Schönge sagte sie aus, sie sei nur daran interessiert gewesen, ihre ausgebliebene Menstruation zu behandeln. Allerdings sei sie letztlich doch schwanger gewesen, und sei es noch immer. Den Einwänden der Obrigkeit begegnete Lisbett ebenfalls mit einer Flucht nach vorn. Sara zitierend behauptete sie, »daß dieser Tee aber nichts helfen würde, wenn sie schwanger

375 Jüdische Polizeiinspektion, Continuum den 4.6. 1809.

376 Ebenda.

377 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 26.6. 1809.

378 Ebenda.

379 Ebenda. Möglicherweise hatte sich Schönge zu diesem Zeitpunkt bereits von der Vorstellung ihr Geld wiederzubekommen verabschiedet, oder die Mägde hatten zuvor eine interne Regelung getroffen.

380 Ebenda.

381 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 20.6.1809.

sein sollte«³⁸² und verkündete abschließend: »Und daß ihr kein Kind abgetrieben worden, beweiße ihre Schwangerschaft.«³⁸³

Salomon bestätigte die Angaben der Mägde. Er habe Sara Abraham nur angezeigt, um ihrer Prellerei ein Ende zu machen. Wer die Betroffenen seien, wisse er nicht, der Vorgang sei jedoch »in der Judengasse allgemein bekannt«³⁸⁴. Die Diskrepanz zwischen seiner Aussage auf der Polizeiinspektion und seiner jetzigen Aussage begründete Salomon, indem er den Polizeiinspektoren indirekt unterstellte, seine Aussagen verfälscht zu haben, und behauptete, das Protokoll sei ihm nicht vorgelesen worden.³⁸⁵

3.4 Nichtjüdische Akteure

Das Peinliche Verhöramt prüfte in einem ersten Schritt die Rechtmäßigkeit bzw. das Zustandekommen des inzwischen zurückgenommenen Geständnisses.³⁸⁶ Dazu wurden zunächst die jüdischen Inspektoren Sichel und Reuß vorgeladen. Dass Inspektor Reuß allein erschien, wurde notiert, aber hingegenommen.³⁸⁷ Reuß versicherte, der Inkulpatin sei das Protokoll sogar zwei Mal vorgelesen worden. Daran schloss sich eine Gegenüberstellung mit Sarche an, die jedoch kein neues Ergebnis zu Tage förderte. Weder das Bürgermeisteramt noch das Peinliche Verhöramt interessierten sich dabei für Saras angebliche oder tatsächliche Schwangerschaften. Im nächsten Schritt wurden der Reihe nach die bisherigen jüdischen Zeugen befragt. Da niemand bei den im Erstverhör auf der Polizeiinspektion protokollierten Aussagen blieb, wurde im dritten Schritt eine christliche Zeugin, die der Polizeiinspektor Reuß ermittelt hatte, vorgeladen und befragt.³⁸⁸ Als auch dies keine neuen Erkenntnisse brachte, kam es zur Verfahrenseinstellung. Die Obrigkeiten waren zwar von der Falschaussage der Delinquentin überzeugt,³⁸⁹ konnten dies juristisch jedoch nicht beweisen. So viel sei »gewiss«, hielt Dr. Siegler fest, »daß das Protokoll der jüdischen Inspektoren N.2 nicht von der beschaffenheit ist, um dasselbe hier als autorität gelten zu lassen«³⁹⁰.

382 Ebenda.

383 Ebenda.

384 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 26.6.1809.

385 Ebenda.

386 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 20.6.1809.

387 Ebenda.

388 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 27.6.1809.

389 Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht vom 27.6.1809.

390 Kriminalrat Dr. Siegler wies darauf hin, »daß die Sarge eine Geldprellerei, unter dem Vorwand des Kinderabtreibens, sich zu Schulden kommen lassen und daß die Sarge sowol, als die desfalls vernommenen Mädgen, sobald die Untersuchung im ordentlichen gerichtlichen Weg vorgenommen worden, aus besorgnis eigener Verantwortlichkeit, ihre erstere Aussage zurück genommen und modificiret.« Ebenda.

Die 16jährige christliche Dienstmagd Dorothea Wagner stammte aus »Casel in Wesphalen«, stand beim Buchbindermeister Graupner in Diensten und gab an, im 5. Monat schwanger zu sein.³⁹¹ Im Unterschied zu den anderen Mägden versuchte Dorothea auf dem Peinlichen Verhöramt, Sara zu belasten, jedoch ohne, und darin glich ihr Verhalten dem der jüdischen Frauen, selbst einen Abtreibungsversuch zu gestehen. Wie Lisbett sagte Dorothea aus, von ihrer Schwangerschaft anfangs nichts gewusst zu haben. Dabei mobilisierte sie ihr Wissen in »Frauenfragen« und erklärte, »ihre Reinigung (sei) noch nicht ausgeblieben gewesen.«³⁹² Ferner gab sie an, Sara zwar für einen Trank bezahlt zu haben, ohne jedoch verstanden zu haben, was dieser Trank bewirken sollte. Wie Lisbett beschrieb sie den Geschmack des Tranks als »so auserordentlich übel«³⁹³, dass es bei einem Schluck geblieben sei. Ihren Kontakt zu Sara erklärte Dorothea mit ihrer Schwangerschaft, die auf eine Vergewaltigung durch den »hiesigen Juden Aron Kulp« zurück gehe, gegen den sie, gemeinsam mit ihrer Dienstherrin, noch am selben Tag eine Vaterschaftsklage auf dem Konsistorium einreichen wolle:

»Da sie das Unglück gehabt, von dem hiesigen *Juden* Aron Kulp *hinterlisterweise* [Hervorh. von mir] genothzüchtigt und davon schwanger zu werden, so habe Sie sich darüber so sehr betrübt, daß einemal die verhaftete Sarge Sie *weinen* sehen und erathen habe, daß sie schwanger sein müste, daher dieselbe zu Ihr gesagt, daß sie gutes Muths sein und von ihr einen Thee bekommen sollte, worauf ihr besser werden würde.«³⁹⁴

Ich interpretiere dieses Zitat so, dass Dorothea, mit einer stereotypen Darstellung einer ins Unglück geratenen Frau, dem Gericht suggerieren wollte, dass sowohl die Kontaktaufnahme als auch der Vorschlag, einen Tee zu trinken, von Sara und nicht von Dorothea ausgegangen war. Ihr emotionaler Zustand (das Weinen) hatte Sara, ohne eigenes Zutun, ihren Zustand verraten. Möglich wäre zudem, dass Dorothea auf diese Weise den Umstand, persönlichen Umgang mit einer Jüdin gehabt zu haben, »abmildern« wollte. In den gleichen Kontext lässt sich die Attribuierung der Notzüchtigung als »hinterlisterweise« stellen, die, so die These, signalisieren sollte, dass sie die Vergewaltigung nicht hätte antizipieren oder vermeiden können. Ferner gehe ich davon aus, dass die Vokabel das antijüdische Stereotyp des »lüsternen Juden«, der »hinterlistig« hinter der Tür lauert, mobilisieren sollte. Diese Interpretation gewinnt an Plausibilität, betrachtet man den Fortgang des Verhörs. So gab Dorothea auf die Nachfrage des Gerichts, »wie es mit der angegebenen Nothzucht beschaffen sein sollte«³⁹⁵, Folgendes zur Antwort:

391 Ebenda.

392 Ebenda.

393 Ebenda.

394 Peinliches Verhöramts Protokoll vom 27.6.1809.

395 Ebenda.

»Ihr damaliger Dienstherr Abraham Sturm habe sie zuweilen weggeschickt, *um Geld zu hohlen und Geld wegzutragen*, und da sie eines tags auch von demselben zu einem *Juden* auf dem Wollgraben geschickt worden, *um Geld zu hohlen*, so habe sie des Sturms 12jähriges Mädgen bis an das haus geführt und sei auch mit Ihr hinauf gegangen und habe Ihr eine Stube gezeigt, in welche Sie hinein gehen sollte. Diese sei iedoch nicht die rechte gewesen, wo sie *das Geld hohlen sollen*, den Namen dieses *Juden* wisse Sie aber nicht mehr, vielmehr sei Sie in die Stube des *Juden* Aron Kulp gekommen, welchen Sie damals noch nicht gekant, der gleich nach ihrem Eintritt die Stubenthüre abgeschlossen, Sie mit Gewalt auf das bette gezerzt, Ihr ein Schnupftuch in den Mund gestekt, daß Sie nicht schreien können und so mit Ihr zu thun gehabt habe, während dann Sie ihm aber das Gesicht so zerkratz, daß er ganz blutig gewesen. Nach der That *hätte Ihr derselbe Geld angeboten* [Hervorh. von mir], um Sie zum Schweigen zu bringen, welches Sie aber ausgeschlagen.«³⁹⁶

Diese Schilderung enthält zentrale Elemente, die im zeitgenössischen Strafrecht den Straftatbestand der Notzucht ausmachten (III.5): Dorothea präsentierte einen äußeren Anlass, der zur Begegnung mit dem Täter geführt habe und als unbekannter, ihr in seiner Stube auflauernder »Jude« dargestellt wurde. In dieser Version erscheint das 12jährige Mädchen ihres Dienstherrn, wohl seine Tochter, als Komplizin des Täters, die sie (intendiert oder nichtintendiert?) in die falsche Stube geführt habe. Ferner enthielt die Darstellung das Moment der gewaltsamen Übermächtigung unter Einsatz von Hilfsmitteln, das überdies noch erklärte, weshalb sie nicht hatte um Hilfe rufen können, und schließlich hatte sie sich aktiv gegen ihren Vergewaltiger gewehrt und dabei blutige Spuren hinterlassen.³⁹⁷ Die Penetration wurde in Dorotheas Schilderung ausgespart (»so mit ihr zu tun gehabt«). Bemerkenswert ist ferner, dass sie nicht sich selbst, sondern ausschließlich den Täter als verletzt beschreibt. Als signifikant erscheint schließlich der Stereotypzusammenhang von »Jude« und Geld, den Dorothea in ihrer Schilderung durch die repetitive Formulierung »Geld zu hohlen« bzw. »wegzutragen« sowie durch die Aussage, Aron habe sie anschließend bestechen wollen, herstellte.

Insgesamt wurden in Dorotheas Protokoll somit antijüdische Bilder aufgerufen. Die Verknüpfung des Bildes vom »hinterlistigen lüsternen Juden«, der vorsätzlich eine Vergewaltigung plant, mit dem Stereotypzusammenhang »Jude und Geld« ließe sich so deuten, dass die antijüdische Kodierung der Vergewaltigung Plausibilität verleihen sollte, um – trotz der späten Anzeige – einen Strafprozess gegen Kulp herbei zu führen. Das Gericht bewertete den Vorgang

396 Ebenda.

397 Möglich wäre zudem, dass es sich um eine strategische Falschaussage Dorotheas handelte, die dazu dienen sollte, den sexuellen Kontakt mit einem jüdischen Mann zu legitimieren.

dennoch nicht als »Nothzucht«, sondern als »Liebeshandel«, was ohne weitere Begründung schriftlich festgehalten wurde.³⁹⁸

3.5 Fazit

Der Fall ruft ein Konglomerat von Konfliktlagen jüdischer Mägde mit Fremdenstatus und Schutzverwandter auf: Das Problem, Sexualkontakte zu unterhalten, ohne ungewollte illegetime Schwangerschaften und damit die eigene Zukunft zu gefährden (materielle Probleme, Einbußen an Ehrvermögen) und der Umgang mit solchen Schwangerschaften; der Wunsch und die Dringlichkeit, einen eigenen Hausstand zu gründen und Versuche, sich die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen sowie Nebenerwerbstätigkeiten zwischen Nachbarschaftshilfe, »Quaksalberei« und Betrug. Die daraus entstehenden Konflikte unter Mägden stellen die Problemfelder des vorliegenden Falles dar. In diesem Konfliktfeld intervenierten jüdische Autoritäten wie die christlichen Obrigkeit. Der Fall ist daher ein Beispiel für die Interaktion jüdischer und nichtjüdischer Konfliktbearbeitung.

Salomon, Schönge und Lisbett hatten entweder nicht antizipiert oder (notgedrungen) in Kauf genommen, dass der Fall der christlichen Obrigkeit vorgelegt und damit ein inquisitorisches Strafverfahren auslösen würde. Ihre Ämternutzung erwies sich als Bumerang. Bei dem Versuch, diesen wieder in den Griff zu bekommen, spielten amtliche Vorgaben bei Verhören und die rechtliche Beweiskraft der Polizeiinspektion die entscheidende Rolle.

Saras Verteidigung und die Aussagen der anderen jüdischen Mägde und des Schutzjudensohns bauten, ab dem Zeitpunkt, ab dem das Verfahren in die Zuständigkeit der christlichen Obrigkeit übergegangen war, darauf, dass ihre Aussagen vor der jüdischen Polizei rechtlich folgenlos bleiben würden.³⁹⁹ Ferner stimmten die Aussagen und Argumentationsmuster der jüdischen Mägde wie der christlichen Magd in Bezug auf die Schwangerschaften weitgehend überein.⁴⁰⁰ Den Konfliktfeldern entsprechend rekurrierten die jüdischen Mägde im Verhör ferner auf ihre weibliche Erfahrung und den prekären sozio-ökonomischen Status der Delinquentin. Das entscheidende Moment war jedoch das Wissen über polizeiliche bzw. rechtliche Vorgänge, durch das die strafrechtlichen Sanktionen umgangen werden konnten.⁴⁰¹

398 Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht vom 27.6.1809.

399 Dass es zu einer strategisch motivierten Allianz von »Opfern« und »Täterin« kam, wäre möglich, ist jedoch aus der Quelle nicht zu belegen.

400 Möglich wäre, dass ihre Aussagen untereinander abgesprochen waren oder, dass die Mägde aus einem Arsenal an »frauenspezifischem« »medizinischen« Wissen und rechtlichen Wissensressourcen schöpfen konnten, die sie ohne Absprachen oder Beratung mobilisieren konnten.

401 Welche sozialen Folgen mit dem Prozess bzw. dem darin verhandeltes Verhalten ver-

Das Delikt Abtreibung spielte dabei keine Rolle. In dieser Hinsicht folgten sie der Einstufung des Delikts als Geldprellerei (geringfügigen Betrug) und damit als Policeysache durch die jüdische Polizeiinspektion. Doch auch die Ermittlungen wegen Geldprellerei wurden vom Peinlichen Verhöramt eingestellt. Ausschlaggebend war dafür, dass es keine eindeutigen Beweise für die Schuld der Inkulpatin erbringen konnte. Eine Verurteilung wäre nur aufgrund der Geständnisse in den Protokollen der jüdischen Polizeiinspektion möglich gewesen. Damit hätten sie jedoch diese »als Autorität gelten [zu] lassen« müssen und ihre Protokolle zu peinlichen Inquisitionsprotokollen aufwerten bzw. von der Policy- zur Kriminalsache erheben müssen. Während so jedoch das Peinliche Verhöramt amtlich-rechtlichen Vorgaben folgte und die jüdische Polizeidirektion in ihre Schranken verwies, profitierten die betroffenen jüdischen Mägde und der Schutzjudensohn von der rechtlichen Minderwertigkeit der Polizeiprotokolle.

Bereits aus der Vorgeschichte des Prozesses wird deutlich, wie sehr Sarches Weiblichkeit und ihr niedriger sozio-ökonomischer Status mit ihrem prekären Rechtsstatus als fremde unverheiratete Jüdin verwoben waren. In den amtlichen Verhören mobilisierte sie ihr Frausein und ihre Armut, sowie, wie sonst auch, ihre Ehrbarkeit und ihre »Aufführung«. Die zentrale Rolle in den Argumentationen der Mägde spielte jedoch ihre weibliche Erfahrung. Wie die Forschung gezeigt hat, sprachen unverheiratete Frauen aufgrund der strengen moralischen Verhaltensnormen im Judentum nur äußerst kodiert über Sexuelles.⁴⁰² Dazu passt, dass das Polizeiprotokoll das Eingeständnis eines ehrbaren Schutzjudensohns, eine Magd geschwängert zu haben, als »unter Schaam« vorgebracht markierte. Vor diesem Hintergrund fällt auf, wie selbstverständlich gerade die jüdischen Mägde auf der Polizeiinspektion wie den christlichen Gerichten ihre nichtehelichen Sexualkontakte und daraus resultierende Schwangerschaften thematisierten. Ob dies auf eine weitgehende »Entkriminalisierung«⁴⁰³ nichtehelicher Sexualkontakte und Schwangerschaften zurückzuführen ist, oder ob das Desinteresse der christlichen Obrigkeiten aus dem Umstand resultierte, dass es sich um jüdische Unzucht handelte, muss offen bleiben. Die Delinquentin Sara berichtete von sich aus von ihren Schwangerschaften. Dies könnte darauf hindeuten, dass in der Frankfurter Judengasse nichteheliche Schwangerschaften, mangels Alternativen, gerade aufgrund der Heiratsrestriktionen zumindest

bunden waren und ob noch innerjüdische Sanktionen warteten, ist nicht Gegenstand der Akte.

402 Preuss 2011 – Das Unsagbare sagen, S. 167-184.

403 Der Begriff »Entkriminalisierung« ist missverständlich, da mit der Verlagerung der Unzuchtsdelikte in andere (zivilrechtliche) Kompetenzen allenfalls eine »Entkriminalisierung« der involvierten Männer stattfand, während die Sanktionierung noch stärker als zuvor zu Lasten der betroffenen Frauen ging. Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 839, 868, 938; Hull 1997 – Sexuality, S. 97-106; Gleixner 1994 – Konstruktion, S. 74.

partiell geduldet wurden und die damit verbundene »Schande« zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht zwangsläufig zu einem irreparablen Ehrverlust führte.⁴⁰⁴

Hinweise enthält der Fall auch darauf, wie Geschlecht als wissensbegründende Praxis und »Agency« eingesetzt werden konnte – für die Bewältigung des Alltags jenseits des Gerichts wie im Alltag vor Gericht. Sarche nutzte ihr medizinisches Geschlechterwissen als Ressource für einen Nebenerwerb. Beim Wissensaustausch und (mit Kosten verbundenen) Hilfeleistungen in »Frauenfragen« wurden dabei auch Religionsgrenzen überschritten, da auch die christliche Magd Dorothea auf Sarches Dienste zurückgriff. Der Fall ist daher auch ein Beispiel für Interaktionsfelder christlicher und jüdischer Frauen, die sich, bezogen auf ihren sozial-rechtlichen, sozio-ökonomischen Status und ihr Lebensalter sowie damit verbundene Konfliktlagen, in einer ähnlichen Situation befanden. Ferner mobilisierten alle Mägde, auch die christliche Magd Dorothea, im Verhör ihr Alltagswissen und ihre weiblichen Körpererfahrungen im Zusammenhang mit Menstruation und Schwangerschaften als Ressource ihrer Verteidigung.⁴⁰⁵ Sarche versuchte sich mittels ihrer eigenen Schwangerschaften als »Abtreibungsgegnerin« auszuweisen, und Schöngel legitimierte die späte Anzeige bei Gericht mit Schamgefühlen aufgrund ihrer nichtehelichen Schwangerschaft.

Damit unterscheiden sich die Argumentationsmuster, die jüdische Mägde zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorbrachten, wenn sie mit dem Verdacht auf Abtreibung konfrontiert waren, weder von den Aussagen christlicher Mägde noch von den Argumentationsweisen jüdischer Frauen aus vorangegangenen Jahrzehnten.⁴⁰⁶ Frauen, die wegen Unzucht, Verdacht auf Kindstötung oder

404 Ammerer und andere stellten die Angst vor Ehrverlust als Motiv für Abtreibung, Kindstötung und dergleichen bei Unterschichtsfrauen und unterbäuerliche Schichten in Frage und wiesen auf die Duldung nichtehelicher Kinder in der ländlichen Gesellschaft hin. Ferner wurde bezweifelt, dass die Delinquentinnen überhaupt ein solches Ehrvermögen besaßen, weshalb vor allem die Angst vor materieller Not betont wurde. Stattdessen wurde hier ein zeitgenössischer, u. a. literarischer Diskurs über bürgerliche Frauen auf unterbürgerlichen Gruppen übertragen. Ammerer 1992 – Abtreibung, S. 76-98; Hull 1997 – Sexuality.

405 Beispielsweise auch die 25jährige Magd Nanette aus Nizza, die in Marseille als Köchin in bürgerlichen Haushalten gedient hatte und 1802 wegen Kindsmord angeklagt wurde: »D. Vous saviez pourtant que vous étiez enceinte? R. Je savais que mes ordinaires m'avaient manqué et plusieurs mois, je ressentais des douleurs rhumatismales mais mon inexpérience ne m'avait pas permis d'en connaître la cause.« Zit. bei: Regina, Christophe 2010 – L'infanticide, S. 303f. Ferner: Lorenz 1996 – Schwangerschaftswahrnehmungen, S. 99-121; Lorenz 1999 – Kriminelle Körper, S. 134-188; Götttsch-Elten 2001 – Körpererfahrung, S. 107-113; Gleixner 1994 – Konstruktion, S. 75-78; Berthand 2014 – Les femmes enceintes, S. 123-142.

406 Die Argumentationsmuster der betroffenen Frauen, die in Unzucht-, Vaterschafts- und Eheklagen sowie Kindstötungsprozessen deutlich werden, sind weitgehend identisch. Burghartz 1999 – Zeiten der Reinheit, S. 260-266; Preuss 2011 – Das Unsagbare sagen, S. 167-184; Michalik 2002 – Dienstmägde, S. 445-462; Michalik 1997 – Kindsmord; Metz-Becker 1996 – Kindsmord, S. 199-210; Ulbricht 1990 – Kindsmord; Schrader et al. 2006 – Vorehelich.

Abtreibung vor Gericht standen, gaben im Verhör häufig an, andere, in der Regel durch Krankheit bedingte Gründe für das Ausbleiben der Menstruation angenommen zu haben, galt diese doch als Reinigung des weiblichen Körpers, die u. a. durch »Stockung des Geblüts« ausbleiben konnte.⁴⁰⁷ Dies lässt sich am Beispiel des Berichts des Physikus Johann Theodor Pyl verdeutlichen, der im Auftrag des Berliner Stadtgerichts 1781 den vier- bis fünfmonatigen »Abortus« einer jüdischen Magd obduzierte und untersuchte.⁴⁰⁸ Das mangelnde medizinische Fachwissen über Schwangerschaften in den ersten Monaten und die damit verknüpfte Uneindeutigkeit und Unsicherheit kam Frauen vor Gericht zu Gute.⁴⁰⁹ Ob die betroffenen Frauen solche Argumentationsmuster vorwiegend »strategisch« einsetzten oder ob sie die Zeichen ihres Körpers tatsächlich so wahrnahmen bzw. in diese Richtung interpretierten, lässt sich den Verhörprotokollen auch im vorliegenden Fall nicht entnehmen.⁴¹⁰ Die Kontinuitäten in den Argumentationsmustern der betroffenen Frauen sprechen dafür, dass sich in ähnlich beschaffenen Ausgangs- und Konfliktlagen (Heiratsrestriktionen, nichteheliche Schwangerschaft) die Überlebensstrategien von Frauen in vergleichbaren sozialen Positionen (Gesindedienst, Fremdenstatus) glichen.⁴¹¹

Als juristische Wissenskategorie wurde das Jüdischsein der Delinquentin vom Gericht im Verhör genauso wenig bemüht wie als Ressource von den jüdischen Akteuren. Allerdings wurden in den Aussagen der christlichen Magd Dorothea antijüdische Etikettierungen sichtbar, die das Bild des »Geldjuden« mit dem »jüdischen Jungfrauenschänder« zusammenbanden. Ihre Mobilisierung führte

407 Ammerer 1992 – Abtreibung, S. 83; Stukenbrock 1993 – Abtreibung; Stukenbrock, Karin 1993 – Aufklärung, S. 91-119; Leibrock-Plehn 1993 – Frühe Neuzeit, S. 68-90.

408 Johann Theodor Pyl: II. Fall: »Obduction eines vier bis fünfmonatlichen Abortus, nebst der Untersuchung hierüber«, in: Ders: Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft, Erste Sammlung, Berlin 1783, S. 120-124; Hinweis auf diesen Fall bei: Lorenz 1999 – Kriminelle Körper, S. 184.

409 Zu der Magd, die bereits einige Jahre zuvor ein »gesundes Kind« geboren hatte, bemerkte er, dass die »Person« versichert hätte, dieses Mal »ihre Schwangerschaft gar nicht gemuthmaßet zu haben, indem sie gar keine andere Anzeigen davon verspürt zu haben vorgiebt, als das Ausbleiben der Reinigung, so sie aber anderen Ursachen zugeschrieben.« (Ebenda, S. 121.). Sie habe »keine Bewegung noch sonst etwas besonders in ihrem Leibe gefühlt.« (Ebenda, S. 122.) Ferner hielt der Gerichtsmediziner Pyl fest, es sei zwar unwahrscheinlich, daß eine Person, die bereits schwanger gewesen sei, »so ganz und gar ihre Schwangerschaft sollte ignorieren können« (Ebenda, S. 123.). Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass »überhaupt die Zeichen der Schwangerschaft in den ersten vier Monaten sehr unzuverlässig sind, und selbst eheliche Frauen, die schon öfter gebohren haben, sich oft in diesem Zeitpunkt sehr irren, da alle die Zufälle, welche in demselben die Schwangerschaft anzeigen sollen, eben sowol von der durch kränkliche Beschaffenheit des Körpers unterdrückten monatlichen Reinigung entstehen können.« (Ebenda, S. 123.)

410 Grundsätzlich: Lorenz 1996 – Schwangerschaftswahrnehmungen, S. 99-121.

411 Beispiele für das Abstreiten, von der Schwangerschaft gewusst zu haben, im Verhör von nichtjüdischen Frauen bzw. Mägden in Fällen von Abtreibung, Infantizid und Unzucht bei: Wührer 2007 – Der verweigerte Himmel, S. 141 f.

jedoch bei der Obrigkeit nicht zu einem Eingreifen in ihrem Sinne, das heißt, zu keinem Inquisitionsprozess wegen Notzüchtigung.⁴¹² Die Schwängerung Dorotheas berührt ferner die Frage, inwieweit die Religionsgrenzen bei sexuellen Kontakten wie bei der Wahl der »Objekte« für sexuelle Übergriffe eingehalten wurden.⁴¹³ Dorothea hätte ihrem »Schwängerer« und/oder Vergewaltiger Aaron ohne ihre Anstellung in einem jüdischen Haushalt nicht begegnen können. Der Fall belegt damit auch exemplarisch, dass Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden über Dienstverhältnisse zustande kamen.⁴¹⁴

Die jüdische Komponente des Prozesses bestand strukturell in der jüdischen Polizeiinspektion als neuem institutionellen Akteur. Diese sollte als »staatliche« polizeiliche Untersuchungsbehörde bis zu einem gewissen Grad den Wegfall der vorherigen partiellen jüdischen Rechtsautonomie kompensieren und kleinere Konflikte innerhalb der jüdischen Gemeinde regulieren. Zum anderen manifestierte sie sich in den besonders strikten Heiratsbestimmungen der *Neuen Stättigkeit*, die in dieser Drastik ausschließlich für Juden abgefasst wurden. Sie wirkten sich besonders auf Angehörige des Gesindes von außerhalb und die weniger gut gestellten Schutzverwandten aus. Strukturell betrachtet zeigt sich somit ein intersektionaler Zusammenhang von Fremdenstatus und Jüdischsein, Geschlecht und Personenstand sowie sozio-ökonomischem Status.

412 Wahrscheinlich orientierte sich das Gericht an der misogynen Deliktkonstruktion des zeitgenössischen Strafrechts, der zufolge die Beweislage in diesem Fall als unzureichend galt: Dorothea hatte die Notzüchtigung, die nur innerhalb eines engen Zeitfensters geltend gemacht werden konnte, »aus Schaam«, so ihr Rückgriff auf ein standardisiertes Argument, nicht unmittelbar danach angezeigt. Folglich hatten keine äußerlichen Verletzungen und kein »Corpus delicti« (das heißt die vollzogene »emissio seminis«) durch eine Amme oder einen Arzt festgestellt werden können. Peinliches Verhöramts Protokoll vom 27.6.1809.

413 Während Debra Kaplan dazu tendiert, Sexualität als ein Praxisfeld zu begreifen, bei dem an Religionsgrenzen festgehalten wurde, hat Daniel Jütte nahegelegt, dass in der Frühen Neuzeit sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Christen vorkamen. Kaplan 2012 – Gender, S. 241-261., bes. 258. Jütte 2013 – Interfaith encounters, S. 378-400., bes. 397 f.

414 Offen bleibt, ob es sich bei Dorothea um eine Schabbesmagd handelte oder ob in jüdischen Haushalten, obgleich offiziell verboten, auch christliches Gesinde beschäftigt wurde. Gegen die Schabbesmagd-These könnte sprechen, dass dieses Etikett nirgends auftaucht und auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Notzüchtigung nicht erwähnt wird, zumal ein Geldtransfer am Shabbat zudem den Religionsvorschriften widersprochen hätte.

4. Beziehungen zwischen christlichen und jüdischen Bediensteten: Helena, Sophia und Justus pcto. Gelddiebstahl (1812-1815)

In diesem Kapitel wird ein Prozess wegen eines groß angelegten Gelddiebstahls aus dem Kontor des jüdischen Kaufmanns Ellissen vorgestellt. An diesem Fall, der zu den wenigen aus dieser Zeit überlieferten Prozessen gehört, lässt sich die besondere Lage der Frankfurter Juden im Großherzogtum Frankfurt zeigen. Der politische und gesellschaftliche Wandel manifestiert sich, erstens, im »Tatort«: keine »Behausung« in der Judengasse, sondern ein bürgerlicher jüdischer Haushalt auf der Zeil. Der Diebstahl, der von allen Beteiligten gestanden wurde, wurde gemeinschaftlich von zwei jüdischen Dienstbotinnen und einem ehemaligen christlichen Bedienten begangen. Daher habe ich den Fall, zweitens, aufgrund der Konstellation der an diesem Fall beteiligten Akteure ausgewählt. Anhand eines von jüdischem und nichtjüdischem Gesinde gemeinschaftlich verübten Diebstahls und seiner Hintergründe lassen sich exemplarisch Nahbeziehungen unter dem Gesinde bzw. zwischen Juden und Nichtjuden sowie Konflikte, die daraus resultierten, beleuchten. Die besondere Ausgangskonstellation besteht dabei im Heiratsvorhaben einer jüdischen Köchin in den Dreißigern mit einem noch nicht achtehnjährigen christlichen Burschen sowie den Problemen, die damit aufgerufen sind (Konversion, Erzielen des Ehekonsenses der Eltern, Erfüllen der materiellen Voraussetzungen einer Eheschließung). Repräsentativ erscheint der Fall, zweitens, auch für die Arbeits- und Alltagsverhältnisse in einem der wohlhabendsten jüdischen Haushalte außerhalb der Judengasse Anfang des 19. Jahrhunderts in Frankfurt. Drittens lässt sich der Fall als exemplarisch für den Umgang mit (Haus-)Diebstahl in einem solchen Haushalt zur Zeit des Großherzogtums Frankfurt und der Übergangsperiode vom Ende der Dalbergzeit in die Zeit der freien Stadt Frankfurt fassen.⁴¹⁵ Dabei steht er, viertens, auch beispielhaft für die justizielle Bearbeitung eines Gelddiebstahls in großem Umfang (»furtum magnum«). Schließlich lässt sich der Kriminalprozess, fünftens, als Beispiel für die Gleichzeitigkeit bisheriger und neuer obrigkeitlicher Strafverfahren und Gerichtsorganisation heranziehen.

Die politische und rechtliche Ausgangskonfiguration ist komplex: Der Prozess setzte in einem Moment ein, in dem Frankfurt bereits zum Großherzogtum erhoben, der *Code Pénal* jedoch noch nicht eingeführt und die Reformen der Gerichtsverfassung und der Prozessordnung noch nicht umgesetzt worden waren. Er endete zu einem Zeitpunkt, zu dem das Großherzogtum nicht mehr

415 Im Frankfurter Bestand Kriminalia findet sich noch ein weiterer Kriminalprozess, in dem ein gemeinschaftlicher Diebstahl von großen Ausmaßen verhandelt wurde, allerdings in einer christlichen Konstellation. Es handelt sich um das Verfahren gegen den Handelsdiener Karl Friedrich Sandershausen aus Bautzen wegen Gelddiebstahls aus dem Kontor seines Arbeitgebers, dem Kaufmann Heinrich Lindheimer, und die Magd. Die beiden flohen nach der Tat, wurden schließlich in der Nähe von Marburg aufgegriffen und verhaftet. ISG FFM Crim. 11210 (1812).

bestand, die Verfassung der freien Stadt Frankfurt jedoch noch nicht verabschiedet war. Ferner handelte es sich bei einem der Delinquenten um einen »fremdherrischen« Untertanen aus dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt,⁴¹⁶ das an das Großherzogtum Frankfurt grenzte und keine Einführung des *Code Pénal* vornahm. Insgesamt waren an dem Vorgang im Verlauf von zwei Jahren daher 13 Ämter bzw. Organe der beiden Großherzogtümer beteiligt, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen agierten. Dabei handelte es sich teils um neu geschaffene Institutionen und teils um Ämter/Organe, die bereits zur Zeit des Alten Reiches unter dem gleichen Namen existiert hatten, deren Befugnisse sich jedoch verändert hatten. Wie sonst auch werde ich zunächst Verlauf und Phasen des Prozesses rekonstruieren. In der folgenden Analyseeinheit arbeite ich die zugrunde liegende Problemkonstellation (restrikte Ehegesetzgebung, Konubium zwischen Juden und Christen) heraus. Im nächsten Schritt analysiere ich das Quellenmaterial mit Blick auf alltagsgeschichtliche Informationen zu einem jüdischen Haushalt zur Zeit des Frankfurter Großherzogtums, wobei ich mich zunächst Haus und Familie des Kaufmanns Ellissen und anschließend den Existenzweisen des Gesindes widme. Anhand der Verhörprotokolle und der in der Akte enthaltenen Briefe analysiere ich im nächsten Schritt die Beziehungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Akteuren im und jenseits des häuslichen Alltags. Im Anschluss analysiere ich die Bearbeitung des Konflikts durch die Obrigkeiten, das heißt, Etikettierungspraxis, Gerichtsorganisation und Strafrechtssprechung sowie die »Agency« der jüdischen Akteure vor Gericht. Abschließend analysiere ich den Fall in intersektionaler Perspektive und frage nach der Relevanz der Kategorie jüdisch als juristischer Wissenskategorie und Ressource der jüdischen Akteure.

4.1 Chronologie des Strafverfahrens: die einzelnen Phasen des Prozesses

Das vielfältige Aktenmaterial des Verfahrens, das auf 619 Folio-Seiten in Verhörprotokollen, Ämterkorrespondenzen, Suppliken, Briefen, Rechtsgutachten, Rechnungen, Attesten überliefert ist,⁴¹⁷ lässt sich in sechs Phasen einteilen. Als erste Phase bildet die Entdeckung des Diebstahls durch den erwachsenen Sohn des Hauses, Eduard Leopold Ellis(s)en, der die Köchin Helena und die Hausmagd Sophie beim Vertuschen der Tat an der Tür des Kontors ertappte.

Nach den Aussagen der geständigen Mägde lässt sich der Ablauf des Diebstahls wie folgt rekonstruieren: Am Abend des 25. Februar 1812 holte Helena Salome Israel ihren Geliebten Johann Justus Eimer im Quartier im »Goldenen Löwen«, in dem er gewöhnlich logierte, wenn er in Frankfurt zu Besuch war,

416 Die Darmstädter Parallelüberlieferung ist nicht mehr vorhanden, wie eine Nachfrage beim Hessischen Hauptstaatsarchiv Darmstadt und dem Stadtarchiv Darmstadt ergab. Ich danke Herrn Dr. Rainer Maaß für diese Auskunft.

417 ISG FFM Crim. 11209 (1812).

ab, um ihn im Hause der Ellissens – die Herrschaft war ausgegangen – mit Kaffee und Gugelhopf zu bewirten.⁴¹⁸ Letzterer musste noch in der Stadt besorgt werden. Während Helena Einkaufen ging, blieb der angetrunkene Eimer mit der Hausmagd Sophie Esther allein in der Ellissen'schen Wohnung. Mit Sophies Hilfe – sie hatte Zugriff auf den »Drücker« zur »Vorplatzthüre« (Dielentür) und den Schlüssel zur Wohnstube – brach Eimer ins Kontor ein. Lediglich die Flügeltür, eine der beiden Türen, die ins Kontor führte, war verschlossen und musste gewaltsam aufgestoßen werden. Einmal ins Kontor eingedrungen, öffnete Eimer den verschlossenen Schreibtisch mit einem von Sophie bereitgestellten Küchenmesser. In einer Schublade befand sich der Schlüssel zu einer eisernen Kiste, aus der diverse Päckchen mit Geld sowie Wertgegenstände entwendet wurden. Anschließend versteckten Eimer und Sophie, gemeinsam mit der aus der Stadt zurück gekehrten Helena, das Geld in der Bedientenkammer unter dem Dach.⁴¹⁹ Schließlich verließ Eimer das Ellissen'sche Haus, und Helena und Sophie machten sich daran, die Spuren der Tat zu verwischen. Nachdem der Versuch gescheitert war, die Flügeltür zum Kontor mittels anderer Schlüssel wieder zu verschließen, versuchte Helena, die verbogene Flügeltür mit einem Hammer wieder zurecht zu biegen. Der dadurch verursachte Lärm schreckte Ellissens Sohn auf, der die Mägde ertappte. Ellissen junior rief umgehend die Polizei, die sofort kam, die Kisten der Mägde in deren Beisein »visitierte« und sie auf dem Graben arretierte.⁴²⁰ Auf der Polizei nannten die Mägde sogleich einen weiteren Mittäter, den ehemaligen Bedienten Johann Justus Eimer aus Darmstadt und Geliebten der Köchin, der jedoch bereits unterwegs nach Darmstadt war. Die polizeiliche Untersuchung wurde dem Oberpolizeirat Dr. Hofmann übertragen.⁴²¹

Die zweite Phase (26.2.1812-18.4.1812) bestand in der polizeilichen Untersuchung durch die Oberpolizeydirektion Frankfurt. Die polizeilichen Vernehmungen der Mägde, die auch weitere Diebstähle sofort gestanden, begannen am 26.2.1812 und wurden von Policey-Commissaire Dallaus geführt.⁴²² Am 1.3.1812 wurde der Polizeiaktuar Gravelius mit einem Requisitionersuchen nach Darmstadt geschickt, um den verdächtigen Eimer arretieren zu lassen.⁴²³ Gravelius

418 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

419 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht vom 1.9.9.1812.

420 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht vom 1.9.1812.

421 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht vom 1.9.1812.

422 Die Polizeiprotokolle sind nicht erhalten, allerdings zitiert der Rechtsgutachter Schmidt vom Schöffennappellationsgericht aus den »ziemlich weitläufigen« Polizeiprotokollen. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom 1.9.1812.

423 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 31.3.1812.

erwirkte die sofortige Verhaftung Eimers, die Visitation seiner Aufenthaltsorte und Sachen sowie seine Arretierung im Darmstädter Correctionshaus.⁴²⁴ Nachdem Eimer im Erstverhör der großherzoglich hessischen Polizeydeputation ebenfalls ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte, wurde er an die zuständige Kriminalbehörde, das großherzoglich hessische Hofgericht Darmstadt überstellt. Nachdem die Frankfurter Polizei am 25.3.1812 die Habseligkeiten der Mägde inventarisiert hatte,⁴²⁵ wurden die Polizeiakten an den Kriminalrat Siegler übergeben.⁴²⁶

Die dritte Phase (18.4.-26.6.1812) umfasst die Ermittlungstätigkeit des Kriminalrats und des als Untersuchungsbehörde weiter bestehenden Peinlichen Verhöramts in Frankfurt, bei dem stets alle Fäden zusammenliefen. Der Kriminalrat ließ zunächst die räumlichen Gegebenheiten des Tatorts überprüfen (Ende April 1812).⁴²⁷ Parallel dazu wurde, nach Rücksprache mit dem Frankfurter Appellationsgericht, mit den Darmstädter Behörden über die Modalitäten und den Zweck der Auslieferung Eimers verhandelt.⁴²⁸ Am 27.4.1812 wurde Eimer an Frankfurt übergeben. Ab dem ersten Mai 1812 erfolgten die Vernehmungen des Geschädigten,⁴²⁹ der drei Inkulpaten⁴³⁰ und fünf Zeugen⁴³¹ sowie anschließend die Konfrontation der Inkulpaten mit den Zeugen⁴³² (bis 19.6.1812). Den Geldbetrag, der am 25.2.1812 entwendet worden war, setzte Ellissen senior auf rund 2000 fl an, von denen knapp 300 fl beim Gesinde aufgefunden und zurückgegeben wurden.⁴³³ Ermittelt wurde gegen Eimer, Helena und Sophie jedoch nicht nur wegen dieses von allen dreien gemeinschaftlich verübten Diebstahls, sondern auch wegen fünf weiterer Diebstähle, die Eimer in den

424 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Peinlichen Verhöramts an das Criminalgericht Darmstadt vom 1.4.1812; Schreiben der hessischen Polizeydeputation Darmstadt an die Oberpolizeydirection Frankfurt vom 5.4.1812.

425 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinlichen Verhöramt, Verzeichnis der Effecte der Mägde vom 25.3.1812.

426 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 18.4.1812.

427 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 1.5.1812.

428 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des großherzoglichen Criminalgerichts Darmstadt ans Peinliche Verhöramt vom 4.4.1812; Schreiben der hessischen Polizeydeputation Darmstadt an die OberPolizeydirection Frankfurt vom 5.4.1812; Extractus Protocol des Appellationsgerichts vom 24.4.1812; Schreiben des Frankfurter Appellationsgerichts an das großherzoglich hessische Hofgericht Darmstadt vom 24.4.1812; Schreiben des Peinlichen Verhöramts an die großherzoglich hessische Polizeydeputation vom 24.4.1812.

429 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 1.5.1812.

430 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 1.5., 5.5., 11.5., 13.5., 15.5., 21.5., 22.5., 25.5., 26.5., 3.6., 4.6., 5.6. 1812.

431 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 8.6.1812 und 19.6.1812.

432 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 9.6., 10.6., 17.6. & 18.6.1812.

433 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Aufstellung der gestohlenen Summe durch Ellissen beim Verhöramt, datiert auf den 23.5.1812.

letzten drei Monaten vor seinem Abschied bei Ellissen verübt haben sollte, sowie wegen mehrerer von Sophie begangener Diebstähle.⁴³⁴ Insgesamt bezifferte Ellissen den Schaden, der ihm durch das Gesinde entstanden war, auf rund 6000 Gulden.⁴³⁵ Die Diebstähle wurden von den Mägden sogleich zugegeben, wobei sie nicht nur ihre Beteiligung am Diebstahl vom 25.2.1812, sondern auch ihre Mitwisserschaft bzw. Täterschaft an den vorherigen, bis dato von Ellissen nicht bemerkten Diebstählen einräumten.⁴³⁶ Dagegen zog Eimer sein anfängliches Geständnis wieder zurück und versuchte, seine Rolle bei dem Diebstahl als unbedeutend sowie seine Mitwirkung aus Betrunkenheit und »Verführung« durch die Mägde zu erklären.⁴³⁷

Im Juni holte der Kriminalrat Erkundigungen bei den früheren Herrschaften der Mägde ein, die überall ein »gutes Lob« zu Tage förderten.⁴³⁸ Im Anschluss wurden die Untersuchungsakten am 26.6.1812 zur Entscheidung ans Appellationsgericht versendet, versehen mit einem Bericht Sieglers.⁴³⁹ In diesem Bericht wurden auch 14 persönliche Briefe – die meisten vom Januar und Februar 1812 – berücksichtigt, die von unterschiedlichen Familienmitgliedern der Familie Eimer an Helena und Justus verschickt worden waren.⁴⁴⁰

Die vierte Phase bestand in der Begutachtung und Urteilsfindung durch das Frankfurter Appellationsgericht in den ersten beiden Septemberwochen des Jahres 1812. Nachdem der Referent Schmidt vom Appellationsgericht am 1.9.1812 ein ausführliches Gutachten und einen Urteilsvorschlag für die beiden Mägde erstellt hatte,⁴⁴¹ prüften acht weitere Referenten das Konsilium und stimmten

434 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

435 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 4.6.1812; Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht vom 1.9.9.1812.

436 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Continuum vom 25.5., 26.5., 4.6., 9.6., 17.6. & 18.6. 1812.

437 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Continuum vom 1.5., 5.5., 13.5., 15.5., 17.6. & 18.6. 1812.

438 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 19.6.1812.

439 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

440 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Romrod, 6.1.1812: Brief von Vater Eimer an seinen Sohn Johann; Darmstadt, den 15ten 1812 (ohne Monat): Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 2.2.1812: Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 9.2.1812: Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 9.2.1812: Brief von Johans Schwägerin an Helena; Darmstadt, 10.2. 1812: Brief von Johans Schwägerin an Helena; Darmstadt, den 14ten 1812 (ohne Monat): Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 15.2.1812: Brief von Johann an Helena; Darmstadt, den 22ten (ohne Monat): Briefe von Johann und seinem Bruder Andreas Eimer an Helena; Romrod, 28.2.1812: Brief von den Eltern Eimer an Helena; Romrod, 28.2.1812: Brief des Bruder Kaspars an Johann; Frankfurt, Gasthof zum Löwen (undatiert): Brief von Johann Justus an Helena; Brief aus Darmstadt von Johans Bruder Andreas Eimer an Helena; Frankfurt, 25.7.0.J.: Brief von Johann an eine Jungfer Johan Natta, »bei Herrn Gullet auf der Zeiz im Turkenschuß abzugeben«

441 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom 1.9.1812.

dem Urteilsvorschlag zu.⁴⁴² Das Urteil erging am 16.9.1812 und wurde anschließend dem Peinlichen Verhöramt zur Eröffnung und Vollstreckung überstellt (25.9.1812).⁴⁴³ Beide Mägde wurden zur Bezahlung der Untersuchungskosten, zur Erstattung des Gestohlenen sowie, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, zu drei Jahren Zuchthaus bei »angemessener Arbeit« sowie »einer Tracht Prügel zu Willkommen und Abschied« und anschließender Ausweisung aus den großherzoglichen Landen verurteilt.⁴⁴⁴ Ferner informierte man die Mägde über die Möglichkeit, binnen dreier Tage ein Kassationsgesuch zu stellen, was sie auch taten.⁴⁴⁵

Eine fünfte Phase lässt sich in den weiteren Tätigkeiten des Peinlichen Verhöramts ausmachen, die teilweise parallel stattfanden: Ende April 1812 war offiziell bestätigt worden, dass Helena im vierten Monat schwanger war.⁴⁴⁶ Ende Juli 1812 verhandelte das Peinliche Verhöramt mit den in Frage kommenden Frankfurter Spitälern über den Ort, an dem Helena ihr Kind entbinden sollte.⁴⁴⁷ Nachdem das Heilig Geist Hospital einen längeren Aufenthalt Helenas abgelehnt hatte, einigte man sich auf das Kräzehospital.⁴⁴⁸ Im Anschluss an die Geburt des Kindes beriet das Peinliche Verhöramt mit der Frankfurter Mairie über Verpflegung und Kostenübernahme für das Kind (Ende September 1812 bis Februar 1813).⁴⁴⁹ Ferner verhandelte das Peinliche Verhöramt, unter Einbezug des Appellationsgerichts und des Justizministeriums, mit Darmstadt über die Rückführung Eimers.⁴⁵⁰ Diese verzögerte sich, da Eimer und die

442 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachterliche Stellungnahmen vom 8.9., 9.9., 10.9., 13.9., 14.9. & 16.9.1812.

443 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 28.9.1812.

444 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Urteil des Appellationsgerichts vom 16.9.1812. Solche Kombinations- bzw. Zusatzstrafen waren auch in Kurmainz üblich Härter 2005 – Polacey und Strafjustiz, S. 590.

445 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 28.9.1812; Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 28.9.1812; Schreiben des Peinlichen Verhöramts ans Justizministerium vom 30.9.1812.

446 ISG FFM Crim. 11209 (1812), gutachterliches Schreiben des Stadtaccoucheurs Dr. Melber vom 26.4.1812.

447 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Stadtaccoucheurs Dr. Melber ans Peinliche Verhöramt (undatiert); Gehorsamster Bericht des Aktuars des Peinlichen Verhöramts vom 22.7. und 24.7.1812.

448 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Aktuars des Peinlichen Verhöramts vom 24.7.1812;

449 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler, 28.9.1812; Senatsbeschluss, 30.9.1812; Schreiben der Mairie der Stadt Frankfurt an das Peinliche Verhöramt vom 2.10.1812, 11.2. und 25.3. 1813.

450 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Frankfurter Appellationsgerichts an das großherzoglich hessische Hofgericht Darmstadt vom 3.8.1812; Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 23.8.1812; Schreiben des Darmstädter Hofgerichts ans Peinliche Verhöramt vom 31.8.1812; Schreiben des Frankfurter Appellationsgerichts an das Darmstädter Hofgericht vom 2.9.1812; Schreiben des Darmstädter Hofgerichts ans Peinliche Verhöramt vom 4.9.1812.

Untersuchungsakten erst nach Vollzug des Endurteils der Mägde überstellt werden konnten.⁴⁵¹ Nachdem das Peinliche Verhöramt eine Inventarliste über Eimers Habe angefertigt hatte,⁴⁵² wurde Eimer am 23.9.1812 an der Grenze von Neuisenburg vom Verhöramtsaktuar Sultz und Mannschaft an den Darmstädter Polizeiaktuar Frey übergeben. Im November 1812 teilte das Peinliche Verhöramt schließlich zunächst Sophie, später Helena die Entscheidung des Kassationshofes mit, das den Antrag auf Kassation abgelehnt und das Urteil am 24.10.1812 bestätigt hatte.⁴⁵³

Als sechste Phase lässt sich der Zeitabschnitt begreifen, in dem die Strafe zwischen Supplikanten und Obrigkeit weiter ausgehandelt wurde (August 1813 bis Juni 1814). Dabei wurde die Hälfte der Suppliken von Sophies ehemaliger Pflegemutter, der Witwe Jüdchen, verfasst, die zunächst bei Dalberg,⁴⁵⁴ später bei Justizminister Albini und zuletzt beim Frankfurter Senat und dem Generalgouvernement um Straferlass für Sophie ersuchte. Auch Sophie,⁴⁵⁵ Helena⁴⁵⁶ und Justus' Bruder Andreas⁴⁵⁷ supplizierten bei den jeweiligen Obrigkeiten. Obgleich das Generalgouvernement Sophies Zuchthausstrafe am 21.2.1814 auf 2,5 Jahre reduzierte,⁴⁵⁸ supplizierte Jüdchen im März und April 1814 erneut um Straferlass.⁴⁵⁹ Aus diesem Grund mussten sich das provisorisch angelegte Appellationsgericht der Übergangsregierung und der Frankfurter Senat erneut dem Fall annehmen, wobei Jüdchens Anliegen am 7.6.1814 wiederum abgeschlagen wurde.⁴⁶⁰ Ein erneutes Gnadengesuch Sophies änderte daran nichts.⁴⁶¹ Am

451 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Peinlichen Verhöramts ans Darmstädter Hofgericht vom 6.9.1812.

452 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Verzeichnis der Effecte von Johann Justus Eimer vom 7.9.1812.

453 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 12.11.1812; Begleitschreiben zur Übersendung der Untersuchungsakten ans Darmstädter Hofgericht vom 16.11.1812.

454 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Bittschrift der Witwe Jüdchen an Dalberg, registriert am 7.8.1813; begutachtet vom Frankfurter Appellationshof am 25.8.1812 & begutachtet von Justizminister Albini am 26.8.1813; Bittschrift an Dalberg vom 15.10.1813.

455 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Untertänigste Bittschrift der Sophia Ester von Rödelheim; begutachtet von Justizminister Albini am 6.12.1813; Supplik von Sophie Esther an Albini; abgelehnt von Albini am 15.12.1813.

456 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Unterthäniges Bitt-Memorale der Helena Israel an Albini, abgelehnt von Albini am 8.12.1813.

457 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik von Andreas Eimer an Dalberg, dem Justizminister zur Erkundigung und zum Gutachten am 18.7.1812.

458 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Bericht des Appellationsgerichts vom 21.2.1814; Gehorsamster Bericht Direktor und Räte des provisorisch angeordneten Appellationsgerichts, 15.4.1814.

459 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gnadengesuch von Jüdchen März 1814 an den Frankfurter Senat (ohne Tag); Bittschrift von Jüdchen an den Generalgouverneur von Frankfurt und des Fürstentums Isenburg, 15.4.1814.

460 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht Direktor und Räte des provisorisch angeordneten Appellationsgerichts vom 3.6.1814; Senatsconclusum vom 7.6.1814.

461 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Wiederholtes Gnadengesuch von Sophia Esther, lectum

19.12.1814 wurde in Darmstadt das Urteil gegen Eimer gefällt, das ihn zu vier Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft und zur Erstattung der Untersuchungskosten sowie des Gestohlenen verurteilte.⁴⁶² Am 30.12.1814 wurde Sophie Esther auf freien Fuß gesetzt und aus der Stadt ausgewiesen.⁴⁶³ Ende Januar/Anfang Februar beriet der Senat über eine mögliche Strafminderung für Helena und beschloss am 2.2.1815, ihr ebenfalls sechs Monate zu erlassen.⁴⁶⁴ Am 10.2.1815 wurde Helena aus der Haft entlassen und der Stadt verwiesen. Damit endet die Überlieferung.⁴⁶⁵

Die hinter dem Diebstahl liegenden Problemkonstellationen benennt die Quelle nur teilweise. Diese besteht einmal in den Problemlagen, die sich aus den geltenden Heiratsbeschränkungen ergaben, von denen Dienstboten in besonderem Maße betroffen waren. Zum anderen wurden diese Problemlagen durch die besondere Personenkonstellation (Jüdin-Christ) noch gesteigert bzw. verschärft.

4.2 Restriktive Gesetzgebung bei Eheschließungen zwischen Dienstboten und die Folgen des Eheverbots zwischen Juden und Nichtjuden

Die etwa 35jährige Köchin Helena und der 17jährige ehemalige Bediente Justus wollten heiraten. Eine solche Altersdifferenz war im Untersuchungszeitraum weniger ungewöhnlich als es aus heutiger Perspektive erscheint. Im Handwerk etwa, das eine hohe Persistenz traditioneller Heiratsmuster aufweist,⁴⁶⁶ waren solche Arrangements nicht unüblich. Forschungen zur Heiratspraxis in Südtirol Mitte des 19. Jahrhunderts ergaben, dass die meisten Unselbständigen und Unterschichtsangehörigen auch nach der Aufhebung der Heiratsbeschränkungen ältere Frauen heirateten, jede zweite war älter als 30 Jahre.⁴⁶⁷ Bei den sozial am schlechtesten gestellten Männern war der Anteil der älteren Bräute (35-40 Jahre) am größten: Je benachteiligter der Mann, desto älter die Frau. Männer mit geringem Lohn und Vermögen rechneten damit, dass Frauen im höheren Lebensalter weniger Kinder gebären, die es zu versorgen galt.⁴⁶⁸

in *Judicio appellationis* den 13.6.1814 et *resolutum*; *lectum in senatu* den 20ten 1814 et *conclusum*.

462 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Urteil des Großherzoglich hessischen Criminalgerichts Darmstadt gegen Johann Justus Eimer vom 19.12.1814 (Kopie).

463 ISG FFM Crim. 11209 (1812), *Actum des Peinlichen Verhör-amts* vom 30.12.1812.

464 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachterlicher Bericht die Helena Israel betreffend an den Senat, 27.1.1815; Auszug des Ratsprotokolls betreffend das Straflaßgesuch der Helena Israel vom 2.2.1815.

465 ISG FFM Crim. 11209 (1812), *Actum des Peinlichen Verhör-amts* vom 10.2.1815.

466 Ehmer 1991 – Heiratsverhalten, S. 197; Rüdiger 2008 – Partnerbeziehungen, S. 603-616.

467 Mantl 1997 – Heirat als Privileg, S. 131f.

468 Ebenda.

Die gemischt-religiöse Konstellation erscheint jedoch ungewöhnlich, da aufgrund des Eheverbots von Juden und Nichtjuden eine Eheschließung nur mit Helenas Konversion zum Christentum möglich gewesen wäre.⁴⁶⁹ Erschwerend kam hinzu, dass im Eherecht Heirats- und Niederlassungsrecht gekoppelt waren.⁴⁷⁰ Dies bedeutete für den vorliegenden Fall, dass die Eheschließung am Herkunftsort Eimers, das heißt, im evangelisch-lutherischen Hessen-Darmstadt hätte stattfinden müssen.⁴⁷¹ Dort galt auch nach 1806, basierend auf evangelischem und gemeinem bzw. territorialen Recht, eine restriktive Ehegesetzgebung, die auf dem Prinzip des Ehekonsenses, das heißt der elterlichen Zustimmung wie der Heiratsurlaubnis der lokalen Obrigkeiten, beruhte.⁴⁷² Da Helena jüdisch und »Ausländerin« war, ist davon auszugehen, dass der jeweilige Pfarrer beim zuständigen Konsistorium und/oder dem Landesherrn um Genehmigung der Eheschließung angefragt hätte.⁴⁷³

Dienstboten, Gesellen und Soldaten, die über keine ökonomische Unabhängigkeit verfügten und sich die nötige Summe für die Heirats- und Niederlassungserlaubnis über viele Jahre ansparen mussten, waren von der repressiven Praxis bei Eheschließungen besonders betroffen.⁴⁷⁴ Im Alten Reich waren die Heiratsbeschränkungen je nach konfessioneller Struktur territorial bzw. lokal unterschiedlich, setzten jedoch stets die Zustimmung eines Pfarrers und die obrigkeitliche Heiratsurlaubnis voraus und konnten an vielfache Bedingungen geknüpft sein. Dazu zählten ein ausreichendes Vermögen und/oder ein gesicher-

469 »Daferne aber der Jud oder die Juedin die Christliche Religion annimmt, und sich tauffen laesset, wird alsdenn die Ehe nicht mehr getrennet, und das vorher gehende vitium durch die Tauffe purgiret und gehoben.« Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum, S. 105, §13. Meiring 1998 – Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland.

470 Niebergall 1972 – Die Geschichte der evangelischen Trauung in Hessen, S. 236.

471 Im gemeinen Eherecht war zudem die allgemeine Wohnortspflicht vorgeschrieben, die der Ehefrau grundsätzlich vorschrieb, dem Ehemann zu folgen, zumal Pflicht zum Zusammenwohnen der Eheleute bestand. Duncker 2003 – Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, S. 734 ff.

472 StAD Rf Sammlung Höpfner; Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen-Darmstadt 1469-1959; Bd. 7, VO vom 2.8.1810. <https://arcinsys.hessen.de>. Kaiser 2007 – Die elterliche Eheeinwilligung, S. 294 ff; Niebergall 1972 – Die Geschichte der evangelischen Trauung in Hessen, S. 205-225.

473 Zumindest ist diese Vorgehensweise bei Einzelfällen von Heiratsgesuchen gemischter Paare aus dem späteren Kurhessen aus den 1820er/1850er Jahren belegt, wobei es sich jeweils um jüdische Männer und christliche Frauen handelte. Buchholz 2006 – Anfänge, S. 4,25; Strathmann 1999 – Ein ungeheuerlicher und anstößiger Vorfall, S. 67-108; Patzer et al. 1998 – Der Versuch, S. 193-197. Auch aus dem Hofgericht der Provinz Oberhessen, Hofgericht Gießen, ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Eheschließung eines jüdischen Mannes mit einer Christin (1844-1845) überliefert. HSTAD Bestand G 26A Nr. 118/3.

474 Scholz-Löhhnig 2006 – Eheschließung, Sp. 69-75; Ehmer 2006 – Ehekonsens, Sp. 60-62. Baumann 2011 – Eheanbahnung und Partnerwahl, S. 43. Zum Handwerk: Ehmer 1991 – Heiratsverhalten, S. 189-196.

ter Nahrungserwerb, eine Niederlassungserlaubnis und/oder Aufenthaltsrecht bzw. Ansässigkeit, ein guter Leumund, ein abgeleiteter Militärdienst sowie, wenn die Konsensehe vorgeschrieben war, das Einverständnis der Eltern.⁴⁷⁵ An diesen strengen Heiratsbeschränkungen, die im Alten Reich in den meisten Territorien gegolten hatten, wurde auch nach 1806 nicht gerüttelt, vielmehr ist eine besonders restriktive Praxis im Vormärz belegt.⁴⁷⁶

Der Elternkonsens lässt sich aus der väterlichen Gewalt herleiten und als Produkt des patriarchal-ständischen Hausmodells verstehen. Er war am biblischen Gebot der Ehrfurcht vor den Eltern ausgerichtet («Du sollst Vater und Mutter ehren») und sollte unmündige Hausmitglieder schützen.⁴⁷⁷ Nach evangelischem Kirchenrecht war er unabhängig vom Alter der Brautleute erforderlich, wobei Volljährigkeit für eine Eheschließung vorausgesetzt wurde.⁴⁷⁸ Allerdings ließen die Verordnungen der Hessischen Kirchenordnung formal nur schwerwiegende Gründe für die Verweigerung einer Eheschließung zu. Zu ihnen gehörten, neben einem zu niedrigen Lebensalter und zu enger Verwandtschaft, »hinterlistige Überredung«, »eckelhafte Krankheiten«, Unfähigkeit zum Broterwerb, ein »liederliches Leben«, »schlechter Ruf« sowie eine »auffallende Ungleichheit des Standes und Herkommens«.⁴⁷⁹ Leute, die in Hessen-Darmstadt eine Ehe gegen den Willen der Eltern geschlossen hatten, riskierten nicht die Ungültigkeit der Ehe, sondern den Verlust von Mitgift und/oder Erbe sowie eine Strafe der Obrigkeiten.⁴⁸⁰ Neben der Möglichkeit, den fehlenden Elternkonsens über ein Dispensgeld auszugleichen,⁴⁸¹ konnte gegen die Verweigerung des Elternkonsens geklagt werden. Dabei konnte eine etwaige »fleischliche Vermischung«, sofern sie nach dem Eheversprechen erfolgt war, als Argument bei den Obrigkeiten geltend gemacht werden und den Elternkonsens ersetzen.⁴⁸²

Adressierten die Heiratsrestriktionen der Policey- und Landesordnungen des 17. Jahrhunderts schwerpunktmäßig die Eheschließungen des Gesindes, wurden sie im 18. Jahrhundert vermehrt auf Eheschließungen von Armen, Kranken und Angehörigen mobiler Gruppen allgemein ausgeweitet.⁴⁸³ Dabei ging es um mehr als die Aufrechterhaltung hausrechtlich abhängiger Arbeitsverhältnisse

475 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 833-835. Scholz-Löhnig 2006 – Eheschließung, Sp. 69-75. Baumann 2011 – Eheanbahnung und Partnerwahl, S. 42 f; Schmidt-Voges 2011 – Bestands- und Krisenphasen, S. 129.

476 Ehmer 2006 – Ehekonsens, Sp. 60 f.

477 Kaiser 2007 – Die elterliche Eheeinwilligung, S. 294. Schwab 1967 – Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung, S. 231 f.

478 Ebenda.

479 Zit. bei Kaiser 2007 – Die elterliche Eheeinwilligung, S. 295.

480 Ebenda.

481 Härter 2005 – Policey und Strafjustiz, S. 835.

482 Ebenda.

483 In der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wurde jedoch auch noch im ausgehenden 18. Jahrhundert ein Reskript erlassen, das ausschließlich auf Dienstboten gemünzt war. StAD R1 Höpfner A 19/III; S 2721 Reskript vom 13.1.1785. Scholz-Löhnig 2006 – Eheschließung, S. 72.

wie bei den Dienstboten.⁴⁸⁴ Vielmehr standen finanzielle, bevölkerungs- und sicherheitspolicyliche Erwägungen im Vordergrund.⁴⁸⁵ Unerwünschte Versorgungsansprüche an die jeweiligen Gemeinden sollten verhindert und als Sicherheitsrisiko etikettierte Gruppen sollten ferngehalten werden.⁴⁸⁶ Denn mit dem Bevölkerungswachstum im 18. Jahrhundert waren auch die Unterschichten und Randgruppen massiv angewachsen, was angesichts stagnierender landwirtschaftlicher Produktion und eher sinkender Erwerbsmöglichkeiten, besonders im Handwerk, zu einer Verarmung der Handwerker und unterbäuerlichen Gruppen geführt hatte.⁴⁸⁷ Dieser Entwicklung begegneten die Obrigkeiten im Rahmen der Ehegesetzgebung zunächst repressiv-policylich und mit einer Kontrolle des Sexualverhaltens, was zu Zielkonflikten mit ihren Peuplierungsbestrebungen führte.⁴⁸⁸ Ferner lässt sich die restriktive obrigkeitliche Regulierung der Eheschließung als Instrument formeller Sozialkontrolle deuten,⁴⁸⁹ mit dem besondere mobile und prekarierte Gruppen kontrolliert und diszipliniert und die Ehe im Sinne der »guten Policy« reglementiert werden sollte.

Im Fall von Helena und Eimer handelte es sich zusätzlich um eine Beziehung zwischen einem Christen und einer Jüdin – eine Konstellation, die, ehemals als »Sodomie« definiert, im gemeinen Recht, das erst zu Verfahrensbeginn formal seine Gültigkeit verlor, mit empfindlichen Strafen belegt werden konnte (III.5). In einigen Territorien wie Hessen-Darmstadt und Mainz sollten Unzuchtsdelikte zwischen Juden und Christen jedoch noch Ende des 18. Jahrhunderts schärfer sanktioniert werden als solche zwischen Christen.⁴⁹⁰ Auch wenn der Sodomieparagraf auf Helena und Eimer nicht mehr angewandt wurde, kann daher begründet vermutet werden, dass ihre sexuelle Beziehung, die sie ohne vorherige Konversion und Eheschließung eingegangen waren, sowohl innerjüdisch als auch von christlicher Seite als deviant galt. Dies ist mit dem starken Symbolgehalt des Konnubiums zwischen Juden und Christen in Zusammenhang zu bringen, das einmal die religiös motivierte Judenfeindschaft unterliefe (Adversus-Judaeos-Tradition seit der Spätantike) und zum anderen den Fortbestand der jüdischen Gemeinschaft und damit die religiös-kulturelle Exklusivität gefährdete (und gefährdet).⁴⁹¹ Religionsrechtlich waren Ehen zwischen Juden und Nichtjuden daher – nach kanonischem wie jüdischen Recht (wie auch

484 Ehmer 2006 – Ehekonsens, S. 62. Zu diesem Erklärungsansatz für das Tirol ab den 1820er Jahren Mantl 1998 – Verordnete Ehelosigkeit, S. 47-65; Mantl 1997 – Heirat als Privileg.

485 Scholz-Löhnig 2006 – Eheschließung, Sp. 72.

486 Härter 2005 – Recht und Armut, S. 91-125; Härter 2005 – Recht und Migration, S. 50-71; Härter 2009 – Arbeit, Armut, Ausgrenzung, S. 28-55; Härter 2013 – Prekäre Lebenswelten vagrierender Randgruppen, S. 21-38.

487 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 833 ff.

488 Ebenda.

489 Zum Modell der (in-)formellen Sozialkontrolle: Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 9; Härter 1999 – Social control, S. 39-63.

490 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 200; Post 1985 – Judentoleranz.

491 Buchholz 2006 – Anfänge, S. 3.

heute) – verboten. Dieses Verbot gehört zu den Kernstücken des rabbinischen Religionsrechtes basierend auf Talmud und Tora.⁴⁹² Seit der Spätantike zählte das Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit auch im Christentum zu den Ehehindernissen (*disparitas cultus*), es war im *ius canonicum* wie im *ius civile* verankert und somit Bestandteil des kirchlich-weltlichen Gemeinrechtes.⁴⁹³ Zumindest in Hessen-Darmstadt blieb das »Vermischungsverbot«, Bestandteil der Judenordnungen seit Landgraf Philipp dem Großmütigen (1539), formal bis Ende des 18. Jahrhunderts gültig.⁴⁹⁴

Mit dem religiösen Eheverbot wird auch die – von einigen Ausnahmen wie Hessen-Darmstadt abgesehen – geringe Normgebung in den territorialen Gesetzgebungen und Verordnungen in Verbindung gebracht, da die eindeutige Verwerfung in beiden Religionsrechten eine jüdisch-christliche Ehe formal als unerreichbar erscheinen ließ.⁴⁹⁵ In der gemeinrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts wurde das Eheverbot zwischen Juden und Christen jedoch weiterhin festgeschrieben und diskutiert, wobei eine solche Verbindung als Ehebruch konstruiert wurde, der analog gestraft werden sollte.⁴⁹⁶ Ebenso wurden auch Kinder, die aus einer derartigen Verbindung hervorgingen, wie Kinder aus nichtehelichen und als »inestuös« etikettierten Verbindungen als unehrlich betrachtet.⁴⁹⁷ Im Zuge der »Entkriminalisierung« von Unzuchtsdelikten veränderte sich auch die Strafbeimessung der weiterhin als Ehebruch etikettierten Eheschließung zwischen Juden und Christen, die nach allgemeiner Auffassung, wie Gmelin festhielt, nicht länger mit der Todes- oder Galeerenstrafe, sondern mit außerordentlichen Strafen zu belegen sei.⁴⁹⁸ Die Erlaubnis zur Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden war und ist daher an die Existenz einer Zivilehe

492 Homolka 2009 – Das jüdische Eherecht, S. 50.

493 Buchholz 2005 – Zum Verbot, S. 293; Buchholz 2006 – Anfänge, S. 5, 6.

494 »§§9 Welcher jude eyn Christenweib oder Jungfraw schendet oder beschlefft den sollen unsere beampten dem leben darumb strafen«. Zit. bei Buchholz 2005 – Zum Verbot, S. 290. Buchholz verweist darauf, dass Gmelin sich ausdrücklich auf §§15 der hessisch-darmstädtischen Judenordnungen von 1718 bezieht. Ebenda, S. 293, FN 25, FN 29.

495 Buchholz 2005 – Zum Verbot, S. 290.

496 Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum, S. 104 f., §13; Gmelin 1785 – Abhandlung von den besondern rechten der Juden, S. 64 ff., §28.

497 Beck 1731 – Tractatus de juribus Judaeorum, S. 105.

498 Auszunehmen von dieser »milderer« Strafpraxis seien in einigen Rechtsmeinungen jedoch jüdische Männer, die eine Ehe mit einer Christin nicht aus »Wollust«, sondern aus blasphemischen Motiven eingingen, in solchen Fällen werde die Todesstrafe erwogen. Gmelin 1785 – Abhandlung von den besondern rechten der Juden, S. 65.

gekoppelt,⁴⁹⁹ die zum Zeitpunkt des Strafprozesses als alleiniges Verfahren weder im Großherzogtum Frankfurt noch in Hessen-Darmstadt eingeführt war.⁵⁰⁰

Dalberg übernahm formal grundlegende Rechtsinstitute des *Code Napoléon* bzw. *Civil* aus dem Jahr 1804.⁵⁰¹ Damit wäre, nach französischem Vorbild, die Einführung der Zivilehe möglich gewesen, da das französische Zivilrecht und damit das Eherecht vom Christentum entkoppelt worden waren.⁵⁰² Mit der Zivilehe entfiel ein Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit genauso wie die kirchliche Trauung als Voraussetzung der Eheschließung.⁵⁰³ Damit wurden die Voraussetzungen für eine zivile Ehe von der Religionszugehörigkeit der Eheleute unabhängig.⁵⁰⁴ Dies machte in Frankreich den Weg frei für zivile Eheschließungen von Juden und Nichtjuden. Als religiöse Gemeinschaft wurde die bürgerliche Zivilehe von jüdischer Seite ebenso wenig anerkannt wie von den christlichen Kirchen. Der von Napoléon einberufene Grand Sanhédrin (1807) hielt an der Unzulässigkeit einer religiösen Eheschließung für Juden und Nichtjuden fest,⁵⁰⁵ mischte sich jedoch in die Zivilehe zwischen Juden und Nichtjuden nicht ein. Um Konflikte mit dem Staat zu vermeiden, sollten solche Ehen jedoch nicht wie zuvor mit dem großen Bann belegt werden.⁵⁰⁶ Von jüdischer Seite aus wurde daher auf das Prinzip Konfliktvermeidung bei Bewahrung des eigenen Rechts zurückgegriffen. Für das Großherzogtum Frankfurt galt dies bereits deswegen nicht, da das Bannrecht nicht mehr von staatlicher Seite gewährt bzw. anerkannt wurde.

Als »letzter geistlicher Fürst« kam Dalberg bei der Adaption des *Code Napoléon* vor allem den Wünschen des Klerus und des Adels entgegen.⁵⁰⁷ Die »Kompromissfassung« des Katholiken Dalberg, die bereits Zeitgenossen als Scheinrezeption einstuften,⁵⁰⁸ führte die Ziviltrauung (gültig im Großherzogtum ab dem 1.1.1811) lediglich zusätzlich zur kirchlichen Trauung ein, die, obgleich nun

499 Aufgehoben wurde das Eheverbot zwischen Juden und Nichtjuden endgültig erst mit dem Reichsgesetz des deutschen Kaiserreiches vom 6.2.1875, die jegliche Eheschließung an eine vorherige standesamtlich durchgeführte zivile Eheschließung koppelte und das Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit explizit abschaffte. Lang 2004 – Das Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit, S. 182 ff.

500 Zwar hatte Hessen-Darmstadt am 1.8.1808 verkünden lassen, den Code Napoléon mit entsprechenden Modifikationen einführen zu wollen. Obwohl Hessen-Darmstadt in der Folgezeit an Beratungen und Debatten zur Einführung des Code teilnahm, kam es jedoch nicht dazu. Schubert 1977 – Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 242-283.

501 Ebenda, S. 292-311, 391, 466 f., 494-497, 506 f., 544-546. Bilz 1968 – Die Großherzögtümer Würzburg und Frankfurt, S. 263.

502 Lang 2004 – Das Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit, S. 170.

503 Ebenda.

504 Ebenda.

505 Homolka 2009 – Das jüdische Eherecht, S. 51 f.

506 Ebenda.

507 Fehrenbach 1974 – Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 104-120; bes. 114-121; hier 114.

508 Ebenda, S. 119.

an zweiter Stelle des Prozederes platziert, absolute Bedingung für die Gültigkeit einer Ehe blieb.⁵⁰⁹ Obwohl damit die Führung der Standesbücher in weltliche Hände übergang, benötigten beide Teile weiterhin ein Zeugnis ihrer kirchlichen Seelsorger (Pfarrer), aus dem hervorging, dass ihrer zu vollziehenden kirchlichen Ehe nichts im Wege stand.⁵¹⁰ Auch die weiteren Heiratsbeschränkungen behielt Dalberg bei, was er bevölkerungspolitisch mit dem Ziel begründete, dass »das Land nach und nach keine stärkere Bevölkerung erhalte, als es ernähren kann.«⁵¹¹ Für Heiratswillige blieb damit im Kern alles beim Alten.

4.3 Jüdische Lebens- und Alltagsverhältnisse zur Zeit des Großherzogtums

Leopold Ellissen entstammte einer der wohlhabendsten und angesehensten Familien der Judengasse. Die Steuerlisten um 1800 weisen seinen Vater, Gumpertz Isaac Ellias, später Ellissen, mit einem Vermögen von 165000 Gulden aus. Damit gehörte er zu diesem Zeitpunkt zu den drei vermögendsten jüdischen Familien Frankfurts (nach der Familie des Bankiers Speyer und zusammen mit Aron May).⁵¹² Leopold Ellissen (1752-1824), geboren als Löb Isaac Elias und aufgewachsen im Haus »zum Fleischirn« in der Judengasse, ist im Stammbuch der Frankfurter Juden als Hoffaktor und Bankier verzeichnet.⁵¹³ Den Namen Ellissen trug die Familie ab 1809. Seit der Verordnung vom 30.9.1809 waren alle Frankfurter Juden dazu verpflichtet, »deutsche« Familiennamen anzunehmen.⁵¹⁴ Bisherige Namen, die sich von Ortschaften herleiteten, durften beibehalten werden, während alttestamentliche Namen künftig lediglich als Vornamen zulässig waren.⁵¹⁵

Das Ansehen der Familie Ellissen in Frankfurt und ihr Einfluss in der jüdischen Gemeinde zeigen sich daran, dass Gumpertz Isaak Ellissen dem Ausschuss angehörte, der von jüdischer Seite 1811 die Verhandlungen mit der von Dalberg eingesetzten Kommission über Umfang und Modalitäten der Ablösesumme führte,⁵¹⁶ von der die Gleichstellung der Frankfurter Juden abhängig gemacht

509 Bilz 1968 – Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, S. 221.

510 Ebenda, S. 219, 263.

511 Zit. bei: Schubert 1977 – Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 467.

512 Gumpertz Isaac Elias scheint der »Stammvater« der Familie Ellissen-Reiß gewesen zu sein. Mayer Amschel Rothschild war zu diesem Zeitpunkt (1797-1799) lediglich auf Platz zehn der höchst besteuerten Juden. Dietz 1907 – Stammbuch der Frankfurter Juden, S. 417f.

513 Ebenda, S. 66f. Verzeichnet ist ebenfalls ein Moses Isaac Ellissen (1759-1824), der ebenfalls als Hoffaktor und Bankier ausgewiesen ist.

514 Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 400.

515 Ebenda.

516 Die Verhandlungen wurden von den beiden Vorstandsmitgliedern Isaak Jakob Gumprecht und Getz Calman Amschel (zur Familie Amschel siehe 3.2) sowie, neben Ellissen, den Gemeindegliedern Mayer Amschel Rotschild und Joseph Oppenheimer geführt. Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 414.

worden war. Daher waren die Ellissens, als es schließlich so weit war, in der Reihenfolge für das Ablegen des Bürgereides ganz vorne: Am 11. Februar 1812 legte Gumpertz Isaac Ellissen zusammen mit allen Personen, die leitende Funktionen in der jüdischen Gemeinde inne hatten, seinen Bürgereid ab und gehörte somit zur ersten Gruppe jüdischer Familienväter, die sich ins Bürgerbuch eintrugen.⁵¹⁷ Leopold Isaac Ellissen, der sich einen Tag später, gemeinsam mit seiner Ehefrau Fanny, in das »israelitische Bürgerbuch« eintrug, war in die zweite »Abteilung«, die den Bürgereid »in die Hände des Herrn Maire Guiollett Wohlgeboren« ablegte, eingruppiert.⁵¹⁸ Ferner lässt sich der soziale und sozio-ökonomische Status der Familie an der Straße, in der sie wohnten, der Aufteilung und Beschaffenheit der Wohnung selbst, der Anzahl ihrer Dienerschaft sowie der verwendeten Anrede der Herrschaft (»Madame«, »Herr«) ablesen. Die Wohnung des Kaufmanns Ellissen befand sich im herrschaftlichen Haus »zum Türkenschuss« auf der Zeil,⁵¹⁹ die sich im 19. Jahrhundert von der Prachtstraße des 18. Jahrhunderts mit seinen frühklassizistischen Bauwerken zu Frankfurts Vorzeigeboulevard wandelte.⁵²⁰

Obwohl die erwachsenen Mitglieder der Familie Leopold Ellissen wohlhabende »hiesige Bürger« waren, bewohnten sie nicht das ganze Haus. In den unteren Etagen logierten eine Frau Bazzi und der Handelsmann Heigelin, dem ein Teil des Hauses gehörte.⁵²¹ Dennoch war die Wohnung der Ellissens großzügig und geräumig. Die Wohnräume erstreckten sich über die oberen Etagen des Hauses und beinhalteten ein Kontor sowie Gesindestuben. Dazu kam noch ein Gewölbekeller, in dem Vorräte und Gewürze gelagert wurden.⁵²²

Der Haushalt der Ellissens setzte sich aus Angehörigen der Familie und dem Gesinde zusammen. Die Familie bestand aus dem »alten Herrn« Leopold Ellissen und seiner Frau Fanny, geborene Haas, sowie Eduard Leopold Ellissen, dem Sohn des Hauses, seiner Frau Jetta, geborene Holländer, der »jungen Madame«, und dem Kind des Paares.⁵²³ Die Ellissens beschäftigten fünf Bedienstete, die allesamt mit im Hause wohnten: die Hausmagd Sophie, die Köchin Helena,

517 Arnsberg 1983c – Geschichte, S. 191.

518 Leopolds Cousin David Gumpertz Ellissen und seine Frau Henriette, geborene Ellissen, gehörten ebenfalls zur zweiten Gruppe. Leopolds Sohn Eduard und seine Frau verzeichnet das Bürgerbuch in der achten Gruppe, die am 20.2.1812 den Bürgereid ablegte. Ebenda, S. 192, 201.

519 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an seinen Sohn Justus vom 6.1.1812.

520 Battonn 1871 – Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt, S. 105.

521 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.5., 11.5. & 5.6.1812.

522 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 1.5.1812. Die Wohnverhältnisse der Ellissens erinnern an die der Cohens in Hannover, einer Familie, die von Hofagenten abstammte. Diese bewohnten um 1800 die oberen drei Etagen nebst des Dachgeschosses eines Wohnhauses, dessen christliche Besitzer im Erdgeschoss wohnten. Lowenstein 2003 – Anfänge der Integration 1780-1871, S. 137.

523 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 1.5., 21.5.1812. Arnsberg, Paul: Struktur und Aktivitäten der Frankfurter Juden, S. 192, 201.

die Kindsmagd Katarina, den Diener Friedrich und den Commis (Handlungsgehilfen) Simon Koppel Levin oder Levie. Der 19jährige »Commis«, die Köchin und die Hausmagd waren jüdisch, während als Diener ein christlicher Mann beschäftigt wurde. Zuerst war es Justus gewesen, nun Friedrich.⁵²⁴ Während die Kammern von Diener, Köchin und Magd vier Treppen hoch, auf dem Boden unter dem Dach, lagen,⁵²⁵ befand sich die Stube der Kindsmagd auf der Etage,⁵²⁶ in der auch die Räume der Herrschaft waren, wohl um sie in der Nähe des Kinderzimmers zu wissen.

Der Wohnbereich der Herrschaft war von den Gesindestuben durch eine Art Diele mit Tür (»Vorplatz« und Vorplatztüre) separiert und wurde verschlossen, wenn die Herrschaft ausging.⁵²⁷ Zum Öffnen dieser Tür benötigte man einen »Drücker«, der in der Gesindestube hinterlegt wurde, wenn die Herrschaft das Haus verließ. Die herrschaftliche Wohnstube ging direkt von der Diele ab. Der Schlüssel zur Wohnstube lag auf der Uhr in der Diele, wenn ihn die »junge Madame« nicht bei sich trug.⁵²⁸ Direkt neben der Wohnstube befand sich das Kontor. Von der Wohnstube konnte man direkt dorthin gelangen, auch wenn dies nicht vorgesehen war, denn vor der verschlossenen Flügeltür war ein Canapé platziert.⁵²⁹ Ellissen betrat das Kontor üblicherweise über eine zweite Tür, die auf die Diele führte, doch war diese Tür mit einem Vorhängeschloss versehen und den dazu gehörigen Schlüssel behielt er selbst in Verwahrung.⁵³⁰ Dennoch kam es zuweilen vor, dass Ellissen sie nicht abspernte, wenn er ausging.⁵³¹ Manchmal ließ der Herr auch die Tür zum Kontor, während er sich darin aufhielt, offen stehen, dann konnte das Gesinde einen Blick hinein erhaschen.⁵³² Im Kontor befanden sich Ellissens Schreibtisch und ein Bett, denn der »alte Herr« pflegte im Kontor zu schlafen.⁵³³ Der Schreibtisch selbst verfügte über mehrere Schubladen, in denen, in abschließbaren eisernen Kisten, neben Geld- und Wertsachen auch Erinnerungsstücke aufbewahrt wurden. Darunter waren zwei goldene Dosen, eine emaillierte und eine runde, in der sich eine kleine goldene »Springuhr«, ein zerbrochener goldener Trauring, vier Päckchen mit »guten Steinen«, ein Etui mit einer goldenen Schere, einem goldenen Stift und einem Ohrlöffel sowie eine »zwei gehäusige silberne Taschenuhr« befanden.⁵³⁴ Auf

524 Über Katarina finden sich keine Angaben. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena vom 2.2. & vom 9.2.1812.

525 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 11.5.1812; Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §4, vom 1.9.9.1812.

526 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 1.5. 1812.

527 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 1.5.1812.

528 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.5.1812.

529 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 1.5.1812.

530 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.5., 22.5.1812.

531 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 4.6.1812.

532 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 4.6.1812.

533 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 4.6.1812.

534 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 1.5.1812, Aufstellung der gestohlenen Gegenstände durch Ellissen beim Verhöramt vom 23.5.1812.

der anderen Seite der Diele ging es zur Küche. Wenn die Herrschaft in einem »entlegenen Zimmer« beim Essen saß, stand die Tür zur Wohnstube offen.⁵³⁵ Dann konnte man von der Küche in die Wohnstube sehen.⁵³⁶

Weitere Privaträume der Familie Ellissen kommen, da der Diebstahl im Kontor verübt wurde, nicht in den Blick. Doch wird deutlich, dass das »Comtoir« mehr als ein Arbeitsort war, in dem geschäftliche Angelegenheiten geregelt wurden. Es war Ellissens privater Raum, in dem er sich zurückziehen konnte und persönliche Dinge aufbewahrte. Für die enge Verbindung von Arbeits- und Familienleben spricht zudem die räumliche Nähe von Wohnstube und Kontor, die unmittelbar aneinander angrenzten. Von dieser Familie war die Dienerschaft weit mehr separiert und weniger inkludiert als dies bei weniger gut gestellten und kleineren Haushalten Ende des 18. Jahrhunderts – wie etwa der Familie Scheuer (IV.2) – beobachtet werden kann.

Weitgehend im Dunkeln bleiben die Frauen der Familie Ellissen. Fanny Ellissen war vermutlich tatsächlich eine ältere Dame. Die Oberaufsicht über die häuslichen Angelegenheiten hatte sie an die »junge Madame«⁵³⁷ abgegeben und es gehörte zu Sophies Aufgaben, die »alte Madame« zu ihrer Bekannten in der Stadt zu bringen, wenn sie dieser einen Besuch abstatten wollte.⁵³⁸ Die mangelnde Sichtbarkeit der Frauen in der Quelle ergibt sich daraus, dass sie keine Aussage vor Gericht tätigten. Anders als im Fall Sarle dreißig Jahre zuvor, in dem kein Geständnis vorlag und die Haustochter als Hauptzeugin fungierte sowie eine ganze Reihe von Zeugen zu Sarles »Aufführung« befragt wurden, wurden in diesem Fall ausschließlich Ellissen und Sohn, nicht aber die Frauen der Familie sowie die übrigen Dienstboten des Hauses befragt. Darüber hinaus lässt sich ihre mangelnde Sichtbarkeit auch so deuten, dass die Obrigkeiten die Familie Ellissen und ihre Angelegenheiten gerade wegen ihres gehobenen sozio-ökonomischen Status⁹ und ihres Ehrvermögens – so weit es ging – aus dem Verfahren heraushielten.

Gesindeexistenzen zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Justus, Helena und Sophie

Johann Justus Eimer, ein »junger Christ« (die Konfession wurde nicht notiert, doch war er als Darmstadtäddter wohl evangelisch),⁵³⁹ war zum Zeitpunkt des Diebstahls ehemaliger Bedienter im Hause Ellissen. Zu Verfahrensbeginn war

535 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 15.5. 25.5.1812.

536 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 26.5.1812.

537 Neben der Verfügungsgewalt über den Schlüssel zur Wohnstube lässt sich dies daran ablesen, dass die »junge Madame« auch ausgebesserte Wäsche und Kleidung kontrollierte, wenn sie von der Schneiderin ins Haus gebracht wurden. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6.1812.

538 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 21.5.1812.

539 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, vom 1.9.9.1812.

der »hübsche iunge Pursche«,⁵⁴⁰ wie ihn Kriminalrat Siegler bezeichnete, 17 Jahre alt.⁵⁴¹ Von seinem Bruder Kaspar wurde er vermutlich Justus gerufen.⁵⁴² Seine Familie stammte aus dem 90 km entfernten Romrod im heutigen Vogelsbergkreis, das 1812 zu Hessen-Darmstadt gehörte. Sein 59jähriger Vater Johann Peter Eimer, seine Mutter und mindestens einer seiner Brüder, mit denen er in Kontakt stand, lebten noch dort.⁵⁴³ Ein älterer Bruder, Andreas Eimer, wohnte mit seiner Familie in Darmstadt.⁵⁴⁴ Zwischen Justus und seiner Herkunftsfamilie bestand ein regelmäßiger Austausch, der während seiner Dienstzeit bei Ellissen neben Briefkontakten auch zwei Besuche der Familie in Frankfurt beinhaltete.⁵⁴⁵

Justus' Entlohnung und seine Ausstattung sprechen für eine – für sein Lebensalter und die Verdienstmöglichkeiten eines Hausdieners – außerordentlich gute Stellung. Während seines Dienstes erhielt Justus 30 fl Lohn sowie zu Messen und an Neujahr jeweils einen »Brabanter taler«,⁵⁴⁶ Hinzu kamen verschiedene Trinkgelder. Zu seiner Ausstattung gehörte eine »doppelte Livree«: eine für alle Tage und eine bessere für Sonntage. Ellissen gab an, »ihn überhaupt von Kopf bis Fuß neu gekleidet« zu haben.⁵⁴⁷ Ein Blick auf die Inventarliste seiner Habseligkeiten stützt diese Aussage. Verzeichnet wurden unter anderem drei Hosen (Reithosen aus blauem Tuch, »Pentallons« aus schwarzem Tuch, »Nanquin«⁵⁴⁸-Hosen« und ebensolche Gamaschen), drei Paar Stiefel und ein Paar »neue Schuh«, zwei rote Gilets (Westen), acht Hemden und drei »Chemisgen«, drei Halskrägen und diverse weiße Halsbinden, ein runder Hut und drei weiße Kappen aus Baumwolle, vier Unterhosen und fünf Paar Baumwollstrümpfe sowie »zehn weiße saktücher«.⁵⁴⁹ In seinem Besitz befanden sich ferner: zwei Brieftaschen aus rotem Saffianleder, zwei Pulverhörner für Schießpulver, eine

540 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

541 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 1.5.1812.

542 Kaspar oder der Schreiber benutzt in einem Brief die Anrede »Herzallerliebster Bruder J. Justus«. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief des Bruders [Kaspar] aus Romrod an seinen Bruder Justus, 28.2.1812.

543 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 1.5.1812; Supplik Andreas Eimer an Dalberg, Albini zur Begutachtung am 18.7.1812; Brief von Vater und Mutter Eimer aus Romrod an Helena vom 28.2.1812; Brief des Bruders [Kaspar] an Justus vom 28.2.1812.

544 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6.1812. Brief der Schwägerin Hellena Eimer an die Köchin Helena, Darmstadt, 9.2.1812.

545 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 8.6.1812.

546 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 1.5.1812.

547 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 1.5.1812.

548 Nanquinhosen waren Hosen aus einem baumwoll- bzw. leinwandartige Stoff, der, zunächst vor allem durch die ostindische Gesellschaft nach Europa importiert, ab 1800 auch in Zentraleuropa hergestellt bzw. imitiert wurde. Krünitz 1806 – Nanking, S. 209-210.

549 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Verzeichnis der Effekte des Johann Justus Eimer vom 7.9.1812.

»Kugelform«⁵⁵⁰ zum Gießen von Kugeln für eine Pistole oder Schießgewehr, ein Pfeifenrohr (vermutlich einer Tabakspfeife zugehörig) und »4 tefelgen chocolate«.⁵⁵¹ Justus hatte es also für seine 17 Jahre zu einer umfangreichen Garderobe gebracht und wusste die zeitgenössischen Männlichkeitscodes zu bedienen: Er pflegte mit Waffen umzugehen, ritt und rauchte, und legte sich, wenn er getrunken hatte, mit anderen Männern an. So ging dem Diebstahl bei Ellissen offenbar ein Spazierritt mit dem »Keller (sic)« des *Goldenen Löwen* voraus, »bei dem sich Eimer etwas betrank und auf dem Rückweg in der Bokenheimer Gasse ein anderes Pferd mit der peitsche gehauen, worauf derselbe Verdruss bekommen hätte.«⁵⁵²

Für die Dienerschaft der Ellissens waren zwar unterschiedliche Aufgaben vorgesehen. Sie waren jedoch nicht strikt von einander getrennt, sondern orientierten sich an pragmatischen Gesichtspunkten. Justus' Tätigkeitsbereich konnte sich partiell mit dem des Handlungsgehilfen überschneiden. Er betrat immer wieder das Kontor, »weil er öfter Geld hohlen und wegetragen« musste.⁵⁵³ Zu seinen Aufgaben zählte ferner, fahrende Händler und Hausierer an der Tür zu empfangen und sie, nach eingehender Prüfung ihrer Waren, gegebenenfalls zum »alten Herrn« und der »jungen Madame« vorzulassen.⁵⁵⁴ Außerdem begleitete Justus den »jungen Herrn« zuweilen auf seinen Reisen, wie etwa in das »Emser Bad«,⁵⁵⁵ das bereits im 17. und 18. Jahrhundert zu den berühmtesten Badeorten im Alten Reich gehörte.⁵⁵⁶ Im Verlauf des 19. Jahrhundert entwickelte sich der heutige Kurort zur Sommerresidenz und einem der Treffpunkte der internationalen politischen und künstlerischen Elite.⁵⁵⁷ Dass der »junge Ellissen« im Emser Bad verkehrte, lässt sich sowohl als weiteren Beleg für Status und Ansehen dieser Familie, als auch als Hinweis auf die »Verbürgerlichung« eines beachtlichen Teils des askenasischen Judentums im 19. Jahrhundert sehen.⁵⁵⁸

Den Verlust seiner, relativ gesehen, privilegierten Position erklärte Eimer vor Gericht mit Unstimmigkeiten, die es mit der »jungen Madame« gegeben habe und die zu »Verdruss« und Streit geführt hätten.⁵⁵⁹ Dagegen sagte Ellissen aus,

550 Krünitz 1791 – Kugelform, S. 540-649, hier S. 628.

551 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Verzeichnis der Effekte des Johann Justus Eimer vom 7.9.1812.

552 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 8.6.1812.

553 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 5.5.1812.

554 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 5.5.1812.

555 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 5.6.1812.

556 Sarholz 1993 – Bad Ems vom Ancien régime bis zur Industrialisierung, S. 76 f.

557 Ebenda, S. 202-209. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts existierte in Ems lediglich ein jüdisches Gasthaus, das in den 1830er Jahren zu einem der führenden Hotels des Kurortes ausgebaut wurde, in dem etwa Angehörige der Familie Rothschild abstiegen. Ebenda, S. 120 f.

558 Zuletzt Lässig 2004 – Jüdische Wege ins Bürgertum; Lässig 2005 – Auf der Suche nach dem jüdischen Bürgertum, S. 363-392; Lässig 2001 – Jüdischer Alltag zwischen Wandel und Beharrung, S. 56-69; Gotzmann 2001 – Juden, Bürger, Deutsche.

559 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 1.5. und 5.5.1812.

seinen Bediensteten wegen des Umgangs mit seiner Köchin verabschiedet zu haben und »weil ihm derselbe in manchen andern Stücken auch nicht gefallen. Von Untreue und Diebereien hätte er aber nichts gewußt.«⁵⁶⁰ Insgesamt war Justus' Entlassung aus dem Dienst bei Ellissen für ihn mit deutlichen Einbußen an Ehrvermögen, Geld und weiteren Ressourcen verbunden. Für den groß angelegten Gelddiebstahl bei seinem ehemaligen Dienstherrn kommt daher als mögliches Motiv neben materiellen Motiven im Zusammenhang mit einer geplanten Hausstandsgründung auch das Bedürfnis in Betracht, sich an Ellissen für diese Einbußen zu rächen.

Denn nach seiner Entlassung musste Justus bei seinem Bruder Andreas und dessen Familie in Darmstadt Unterstützung suchen. Allerdings hielt er sich immer wieder in Frankfurt auf, was er damit legitimierte, Dienste zu suchen und Helena zu besuchen.⁵⁶¹ Vor Gericht versuchte Justus, den Eindruck zu erwecken, dass ihn weder aktuelle finanzielle Sorgen noch Zukunftsängste plagten und er so keinen Grund für einen Diebstahl gehabt hatte. Die geplante Heirat mit Helena präsentierte er als Ressource, die seine finanzielle Versorgung durch Helena rechtfertigten.⁵⁶² Andreas Eimer wurde als fürsorglicher großer Bruder dargestellt. Er habe ihn nicht nur kostenlos bei sich wohnen lassen und ihm einen Dienst in Darmstadt verschaffen wollen, sondern hätte auch vorgehabt, »ihn noch besser im lesen und schreiben zu unterrichten, worauf er denn unter das Militär und zwar unter die Kawallerie gegangen sein würde.«⁵⁶³ Wie bereits für den jüdischen Knecht Lazarus 40 Jahre zuvor erscheint das Militär als soziale Aufstiegschance, mit der auch die Möglichkeit einer Heirat verbunden sein konnte (III.3). Zudem lässt sich die Kavallerie als Verkörperung einer männlichen Existenzweise deuten, die sich durch Mobilität, Schnelligkeit, Kraft, Stärke und Eleganz auszeichnete.⁵⁶⁴ Die Suche nach einem Auskommen in Darmstadt suchte Justus zusätzlich damit zu erklären, dass sein Bruder nicht gewollt habe, dass er in Frankfurt einen Dienst antrete, da er seinen Umgang mit Helena abgelehnt hätte.⁵⁶⁵ Dass die Brüder wegen Justus' »Umgang mit der Helena« einen Konflikt hatten, sollte folgende Aussage stützen:

560 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhör-amts vom 1.5. 1812.

561 Ebenda.

562 »Sein Bruder hätte ihm nichts abgenommen und im übrigen hätte er wenig gebraucht. Wenn er in etwas an Geld oder Sach gebraucht, so hätte er es von der Helena erhalten, weil sie ja doch einander heirathen wollen.« Ebenda.

563 Ebenda.

564 Frevert 2001 – Die kasernierte Nation, S. 48; Frevert 1997 – Das Militär, S. 145-173.

565 Denn der Bruder habe »nicht gewolt, daß er hier [in Frankfurt] einen [Dienst] suchen sollte, indem er den Umgang mit der Helena gewußt, der demselben nicht angestanden und weshalb er ihn gern von hier [von Frankfurt] weggehabt hätte.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhör-amts vom 1.5. 1812.

»Sein Bruder hätte überhaupt den Umgang mit der Helena gar nicht gern gesehen und ihm davon abgeraten. Es sei ihm auch leid, daß er ihm nicht gefolgt, weil er alsdann nicht in das gegenwärtige Unglück gekommen wäre.«⁵⁶⁶

Justus versuchte offenkundig, sich als Opfer darzustellen, das von den beiden Mägden betrunken zum Diebstahl verführt worden war.⁵⁶⁷ Der Verhörer stufte Justus' Aussage jedoch als strategisches Manöver ein. Er machte ihn darauf aufmerksam, dass seinen Angaben vor Gericht der Inhalt der Briefe widersprächen, die bei Helena gefunden worden waren und in denen »die vollkommenste Zufriedenheit seiner ganzen Familie über den Umgang mit der Helena, von der solche Geschenke angenommen, hervorläuchte«. Diesem Einwand begegnete Justus, indem er die Zuneigung seines Bruders ihm gegenüber betonte, der dies »Ihm zu Gefallen gethan hätte, weil er gesehen, daß er die Helena lieb gehabt.« Das Argument, zum Diebstahl verführt worden zu sein,⁵⁶⁸ fand jedoch weder vor dem Frankfurter noch dem Darmstädter Gericht Gehör. Wie für die zeitgenössische (patriarchal-paternalistische) Zuschreibungspraxis typisch, wurde er als Haupttäter eingestuft, der die »Libe« der beiden Mägde zu ihm schamlos für seine Zwecke ausgenutzt habe.⁵⁶⁹ Eimer verbrachte seine Untersuchungshaft im Darmstädter Korrektionshaus in einer beheizbaren Einzelzelle, wo er täglich Brot und Suppe erhielt.⁵⁷⁰ Nach dem Urteil wurde er zur Verbüßung seiner restlichen Strafe in die Zucht- und Besserungsanstalt Marienschloss in Rockenburg in der Wetterau überstellt.⁵⁷¹ Eine vorzeitige Straferlassung oder Begnadigung Eimers ist nicht überliefert.

»An Demoisell Helena N: In Diensten bey dem Herrn Leopold Ellisser Hoched. Wohnhaft in der Zeilstraß am türcken=schuß Frankfurth«⁵⁷² – wer solch eine Adresse besaß, hatte es nicht nur unter den jüdischen Frankfurter Dienstboten

566 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 13.5. 1812.

567 Er sei »dazu [zum Diebstahl] und in der Trunkenheit verführet worden« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 13.5. 1812.

568 Später erneut vorgebracht in einer Supplik von Andreas Eimer: ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik von Andreas Eimer an Dalberg vom 18.7.1812.

569 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §§4,8,14, vom 1.9.9.1812; Urteil gegen Eimer in Darmstadt am 19.12.1814.

570 Dabei wurden ihm die Kosten für Heizung, Ernährung und Nutzung des Essgeschirrs in Rechnung gestellt. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Verzeichnis derjenigen Kosten, welche seit d. 1. März d. J. im Correctionshause befindliche Eimer aus Romrod verursachte vom 27.4.1812.

571 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Grosherzogl. Hessischen Criminalgerichts zu Darmstadt an das hochlöbliche Peinliche Verhöramt der freien Stadt Frankfurt vom 27.1.1815. Dabei handelte es sich um ein ehemaliges Marienkloster, das, 1803 säkularisiert und 1806 dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt zugesprochen, nach 1811 als Strafanstalt für schwerere Verbrechen fungierte. Henze 2003 – Strafvollzugsreformen, S. 273.

572 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief der Eltern Eimer an Helena, Romrod, 28.2.1812.

zu etwas gebracht. Helena oder auch Helene Salome Israel, genannt Lehne, hatte sich die Stellung einer Köchin im Hause Ellissen in langen Dienstjahren erarbeitet und sich in dieser Zeit, soweit es von den Obrigkeiten in Erfahrung zu bringen war, »ordentlich« aufgeführt.⁵⁷³ Sie stammte aus Niederwehheim bei Schweinfurt und diente seit 16 Jahren in Frankfurt.⁵⁷⁴ Zu Beginn des Verfahrens war sie zirka 35 Jahre alt. Mit der Hausmagd Sophie teilte sie sich eine beheizbare Schlafkammer unter dem Dach, in der, neben ihren eigenen »Coffres«, auch Wäsche und Kleidung anderer Hausmitbewohner zwischengelagert wurden, die von der Wäscherin dort abgestellt worden waren oder zur Schneiderin gebracht werden sollten.⁵⁷⁵ Ferner hatte Helena Kontakt zu einer gleichaltrigen Freundin, Gertraud, die ebenfalls unverheiratet war, aus Büdingen kam und bei den Goldschmidts in Frankfurt diente. Sie besuchte Helena zuweilen und begleitete sie auch einmal bei einem Ausflug nach Darmstadt.⁵⁷⁶ Über Helenas Herkunftsfamilie erfährt man dagegen nichts. Es supplizierte kein Angehöriger für sie bei den Obrigkeiten. Offenbar besaß sie keine nahen Verwandten, die sich für sie verwenden konnten oder wollten.

Über ihren Lohn im Hause Ellissen gibt die Akte ebenfalls keine Auskunft. Doch lässt sich ihr, im Vergleich zu anderen Bediensteten, außerordentlich hoch anzusetzender sozio-ökonomischer Status an ihrem angesparten Vermögen sowie ihren Besitztümern ablesen. Helenas Angaben im Verhör lässt sich entnehmen, dass sie ihren Lohn weitgehend zu sparen vermochte, da sie angab, 300 Gulden Vermögen bei Dienstantritt besessen zu haben und »ihre wenigen bedürfnisse von den Trinkgeldern ganz gut bestreiten (zu) können«.⁵⁷⁷ Für einen am oberen Ende der üblichen Lohntaxen angesiedelten Lohn spricht auch der Inhalt von Helenas Truhe und »Schließkorb«.⁵⁷⁸ Helena besaß neun Kleider (vier weiße und fünf baumwollene), zwei weiße Unterkleider und einen Oberrock aus Baumwolle, zehn Hemden, eine Bluse (»chemisgen«) und ein gelbes Westchen, ein weißes Mützchen und eine Schürze aus schwarzer Seide, eine »grüne Madras Chals« und fünf weiße Halstücher, ein Leibchen, zwanzig paar Strümpfe und zwei Paar schwarze Wollstrümpfe, zwei Paar schwarze Lederschuhe und fünf Handtücher. Unter ihren Habseligkeiten befanden sich ferner Nutz- und Haushaltsgegenstände in wertvoller Ausstattung (ein Petschaft aus Messing, eine goldene Halsschnur, ein

573 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §2, vom 1.9.9.1812; Peinliches Verhöramt, Continuum 19.6.1812.

574 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §4, vom 1.9.9.1812.

575 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 1.5.1812; 5.6.1812.

576 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 1.5., 5.6., 8.6. 1812.

577 Diese Angabe muss selbstverständlich nicht stimmen, doch war sie offenbar plausibel genug, um von den Obrigkeiten nicht angezweifelt zu werden. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 4.6.1812; Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §4, vom 1.9.1812.

578 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Inventarliste der Coffres der beiden Mägde durch das Peinliche Verhöramt vom 25.3.1812.

silberner Fingerhut und eine Nadelbüchse) bzw. auf dem Stand der neuesten Technik (ein Bügeleisen mit Stehle) sowie Schmuck (zwei goldene Ringe). Außerdem gab Helena zu Protokoll, zum Zeitpunkt, als die Truhen beschlagnahmt wurden, noch über wertvollere Sachen verfügt zu haben, die nun, einen Monat später, fehlten. Dabei handle es sich um den Großteil ihres Schmucks (eine schwere goldene Halskette, goldene Ohringe und einen goldenen »Kugelring«), Stoffe und Kleider (zwölf neue weiße Kleider, ein neues Kleid aus Baumwolle, drei Unterkleider sowie ein Halstuch) und eine vergoldete Porzellantasse.⁵⁷⁹ Helena, lässt sich zusammenfassen, besaß als Köchin einer wohlhabenden Familie standesgemäße Kleidung und bürgerliche Statussymbole und hatte sich Vermögen und Aussteuer angespart, um einen eigenen Hausstand gründen zu können. Armut kommt als Motiv für Helenas Beteiligung an dem Diebstahl ebenso wenig in Betracht wie Konflikte mit der Hausherrschaft. Stattdessen ist ihre Verwicklung in den Diebstahl mit Helenas Heiratsvorhaben in Zusammenhang zu bringen.

Helena war mit dem 17 Jahre jüngeren ehemaligen christlichen Bedienten Justus Eimer liiert und zum Zeitpunkt des Diebstahls im dritten Monat schwanger.⁵⁸⁰ Es war bereits Helenas vierte Schwangerschaft,⁵⁸¹ was dafür sprechen könnte, dass sie bereits mehrere Heiratsabsichten verfolgt hatte, die sich zerschlagen hatten. Die einzige Möglichkeit zur Heirat mit Eimer hätte für Helena darin bestanden, zu konvertieren und um eine Heiratserlaubnis am Heimatort Eimers in Hessen-Darmstadt zu bitten. Um dies zu erreichen, musste das Paar das Einverständnis von Eimers Eltern erwirken. Diesen hätten nach geltendem Recht legitime Ablehnungsgründe zur Verfügung gestanden, da Helena eine »ältere« Jüdin war, die bereits mehrere Schwangerschaften hinter sich hatte (ggf. »schlechter Ruf«, »auffallende Ungleichheit des Standes und Herkommens«). Daher setzte Helena alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ein, um die Familie Eimer und ihren Bräutigam vom Nutzen einer Ehe zu überzeugen. Dies bedeutet, dass Helena eine Konversion beabsichtigt haben muss.

Während ihrer Untersuchungshaft wurde die schwangere Helena, die »allein und ohne Gesellschafterin« inhaftiert war,⁵⁸² vom Stadtaccoucheur Dr. Melber untersucht und in ein Hospital eingewiesen.⁵⁸³ Dass Eimer der Vater von Helenas Kind war, wurde von den Obrigkeiten nicht in Frage gestellt.⁵⁸⁴ Da das Heilig Geist Hospital sie nur kurzzeitig aufzunehmen bereit war,⁵⁸⁵ wurde Helena schließlich ins Krätzehospital verlegt, wo sie am 21.9.1812 von einem

579 Ebenda.

580 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Bericht des Stadtaccoucheurs Dr. Melber, 26.4.1812.

581 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 4.6.1812; Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §18, vom 1.9.9.1812.

582 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Stadtaccoucheurs Dr. Melber ans Peinliche Verhöramt, Juli 1812 (ohne Datum).

583 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Aktuar Sultz vom 22.7.1812.

584 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Sieglar vom 26.6.1812.

585 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Aktuar Sultz vom 24.7.1812.

»gesunden Mädchen« entbunden wurde.⁵⁸⁶ Das Neugeborene wurde der Mutter weggenommen und auf Kosten der Stadt vom Peinlichen Verhöramt in Kost gegeben.⁵⁸⁷ Eine finanzielle Beteiligung Eimers oder seiner Familie an der Versorgung des Kindes wurde nicht erwogen. Eine Zusammenarbeit mit der jüdischen Gemeinde bei Helenas Niederkunft oder bei der weiteren Unterbringung des »Juden Kindes«⁵⁸⁸ ist ebenfalls nicht erkennbar. Das geringe Interesse der jüdischen Gemeinde könnte damit zusammenhängen, dass Helenas nichteheliche Tochter eines christlichen Burschen und Delinquenten von jüdischer Seite quasi als »mamseret« betrachtet wurde, das heißt als Nachkommenschaft einer Verbindung, die in Zweifelhaftheit, Illegitimität und mangelnder Jüdischkeit einem »mamser« oder einer »mamseret« zumindest in nichts nachstand.⁵⁸⁹ Dass die Stadt die Finanzierung übernehmen musste, heißt auch, dass von dem angesparten Vermögen der Mutter zu diesem Zeitpunkt nichts mehr übrig war. Helenas Tochter starb mit fünf Monaten im Februar 1813.⁵⁹⁰ Nachdem Helena die Hälfte ihrer Strafe im Arbeitshaus verbüßt hatte, ersuchte sie im Dezember 1813 zunächst vergeblich bei Albin um Straferlass.⁵⁹¹ Anfang des Jahres 1815 wurden ihr schließlich sechs Monate ihrer dreijährigen Arbeitshausstrafe erlassen.⁵⁹² Am 10.2.1815 wurde Helena auf freien Fuß gesetzt und aus Frankfurt ausgewiesen.

Die dritte im Bunde war die die 21jährige Sophie oder Sophia Esther, geboren und aufgewachsen im benachbarten Rödelheim, und Hausmagd der Familie Ellissen.⁵⁹³ Zu Beginn des Verfahrens hatte sie bereits annähernd elf Dienstjahre in verschiedenen Haushalten hinter sich, in denen sie sich laut der Zeugnisse

586 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 28.9.1812.

587 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Decretum des Senats vom 30.9.1812; Schreiben des Maire der Stadt Frankfurt an den Untersuchungsrichter des Appellationsgreichtshofes, Herrn Dr. Siegler vom 11.2.1813.

588 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben der Mairie der Stadt Frankfurt an das Criminalamt vom 2.10.1812.

589 Der Begriff »mamser« ist vieldeutig und seine Herkunft nicht eindeutig geklärt. In erster Linie meint er Nachkommen einer inzestuösen Verbindung von nahen Verwandten (arajot). Historisch könnte er auch als Bezeichnung für Nachkommen von »Mischehen« verwendet worden sein. »Mamser« dürfen als Erwachsene keine »echten« Juden heiraten, sondern allenfalls Proselyten oder Nichtjuden. Homolka 2009 – Das jüdische Eherecht, S. 42,47.

590 Schreiben des Maire der Stadt Frankfurt an den Untersuchungsrichter des Appellationsgreichtshofes, Herrn Dr. Siegler vom 25.2.1813.

591 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Untertäniges Bitt-Memorale von Seiten der Helena Israel und Ablehnung Albinis vom 8.12.1813.

592 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachterlicher Bericht an den Frankfurter Senat die Helena Israel betreffend vom 27.1.1815; Auszug aus dem Ratsprotokoll betreffend das Strafnachlassungsgesuch der Helena Israel vom 2.2.1815.

593 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §2, vom 1.9.1812.

ihrer bisherigen Herrschaften »gut aufgeführt« hatte.⁵⁹⁴ Über ihre Aufgaben im Hause Ellissen berichten die Verhörprotokolle, dass sie täglich die Betten machte,⁵⁹⁵ dafür zuständig war, die »alte Frau Ellissen« zu begleiten, wenn diese auszugehen wünschte, und sich darum kümmerte, dass die Öfen im Hause nicht ausgingen.⁵⁹⁶ Kleinere Näh- und Ausbesserungsarbeiten fielen ebenfalls in ihren Tätigkeitsbereich.⁵⁹⁷ Die Wäsche wurde hingegen von einer Wäscherin besorgt, die regelmäßig ins Haus kam.⁵⁹⁸ Wie bei Helena lässt sich Sophies sozio-ökonomischer Status nur indirekt über den registrierten Inhalt ihrer Truhe erschließen. Dieser fiel zwar nicht so umfangreich aus wie bei der 14 Jahre älteren Helena, erscheint jedoch für eine Hausmagd immer noch beachtlich:⁵⁹⁹ Sophie verfügte über fünf Kleider (drei weiße und zwei aus Baumwolle), vier Röcke und einen blauen »Oberrock« sowie drei Paare schwarzer Lederschuhe. Sie besaß zehn Paar Baumwollstrümpfe, vier »Leibchen«, sieben Hemden und zwei »Chemisgen«, diverse Schals und Halstücher, darunter zwei »Madras«-Schals (einen grünen und einen mit farbigen Blumen), ein grünes Halstuch aus Seide und zwei weiße Halstücher. Verzeichnet sind weiter diverse Ringe, Vorstecknadeln und ein goldener Ohrring. Ein »Mützchen«, einen Rock mit schwarzer Schürze sowie verschiedene Stoffe zeigte sie als fehlend an.⁶⁰⁰ Insgesamt spiegelt ihre Garderobe nicht nur den Status ihrer Dienstfamilie, sondern vermutlich auch ihre lange Dienstzeit wider.

Sophies Beteiligung an Justus' Diebstahl erklärte das Gericht dadurch, dass die Hausmagd, wie Helena, in Eimer verliebt gewesen sei. In den Quellen wird sie als »verliebte Naerin« und Eimer als der »gemeinschaftliche Libhaber« der Mägde bezeichnet.⁶⁰¹ Obwohl die Quelle für dieses Motiv keine weiteren Anhaltspunkte bietet, wäre es denkbar, dass Sophie, wie Helena, darauf hoffte, den Gesindedienst eines Tages hinter sich lassen zu können. Denn Sophies – für ihr Alter – lange Dienstzeit ergab sich daraus, dass ihre Mutter selbst ihr ganzes Leben im Gesindedienst verbracht hatte, weshalb Sophie bei einer Pflegemutter aufgewachsen war. Diese »Mütter« lassen sich, im Unterschied zu Sophies Vater und auch etwaigen Geschwistern, anhand der Akten rekonstruieren.

Sophies leibliche Mutter Hanna verdingte sich zu Beginn des Verfahrens bei Götz Schuh in Frankfurt und später bei Göz Cosmann Amschel aus dem Fall

594 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6., 19.6.1812.

595 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 5.5.1812 & 4.6.1812.

596 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 21.5.1812.

597 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 10.6.1812.

598 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6.1812.

599 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Inventarliste der Coffres der beiden Mägde durch das Peinliche Verhöramt vom 25.3.1812.

600 Ebenda.

601 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §5,16, vom 1.9.9.1812; Untertänigster Vortrag des Appellationsgerichts Roth an Albini vom 24.7.1812.

»Amschel gegen Amschel« (III.4).⁶⁰² Zu dieser Mutter hatte Sophie offenbar regelmäßigen Kontakt und Vertrauen genug, um sich an sie zu wenden. Bei dem Versuch, die Spuren ihrer Tat zu beseitigen, verfielen die beiden auf die Idee, sich andere Schlüssel zu besorgen, mit denen das verbogene Türschloss der Flügeltüre zum Kontor doch noch verschlossen werden sollte. Daher begab sich Helena zu Sophies Mutter Hanna, von der sie auch die gewünschten Schlüssel erhielt.⁶⁰³ Den Umstand, nicht selbst zu ihrer Mutter gegangen zu sein, begründete Sophie damit, dass ihre Mutter »böse« auf sie sei. Dies erklärte sie im Verhör wie folgt:

»Sie hätte gehört, daß sich ihre Herrschaft eine andere Magd suche, und weil sie daher auch dieses sich vorgenommen, diesen Dienst freiwillig zu verlassen, ihre Mutter aber solches nicht leiden wollen, so wäre sie darüber böse geworden.«

Sophie wollte ihren Dienst bei den Ellissens offenbar vorzeitig abbrechen, um ihrer Entlassung zuvorzukommen oder weil sie sich in ihrer Dienstbotinnenehre gekränkt fühlte. Damit kommt, wie bei Justus, auch bei Sophie Rache als mögliches Motiv für ihre Beteiligung am Diebstahl in Betracht. Allerdings lehnte Sophies Mutter einen möglichen vorzeitigen Austritt ihrer Tochter aus dem Dienstverhältnis ab.⁶⁰⁴ Ferner wies Hanna vehement zurück, von ihrer Tochter großzügige Geschenke erhalten zu haben:

»Grad das Gegenteil, ihre Tochter hätte sie viel Geld gekostet, bis sie sie so weit erzogen, wäre auch sehr selten zu ihr gekommen, Sie aber sei zuweilen, z. B. alle 14. Tage oder 3. Wochen zu derselben in Ellissens Wohnung gegangen.«⁶⁰⁵

Zwar könnte diese Aussage, wie vor Gericht üblich, vorwiegend strategisch motiviert sein, um den Verdacht auf Mitwisserschaft zu entkräften bzw. Nachfragen zu einem etwaigen freigiebigen Verhalten ihrer Tochter zu verhindern. Dennoch lassen diese Zitate vermuten, dass Sophie und Hanna eine Mutter-Tochter-Beziehung hatten, in der es Konflikte, Emotionen und gegenseitige Erwartungen gab. Statt Hanna supplizierte jedoch die Pflegemutter Jüdchen für Sophie. Als nichteheliche Tochter einer Magd hatte Sophie etwa die ersten zehn Jahre ihres Lebens in der Obhut der Witwe Jüdchen aus Rödelheim verbracht.⁶⁰⁶ Diese war zum Zeitpunkt, als sie Sophie bei sich aufnahm, über fünfzig Jahre

602 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 22.5.1812.

603 Vor Gericht gefragt, warum Helena mit diesem Anliegen zu ihrer Mutter gegangen sei, antwortete Sophie, »weil dieselbe [Helena] bei Unbekannten keine Schlüssel fordern wollen.« Ebenda.

604 Sie gab an, zuletzt »böse mit derselben geworden [zu sein], weil sie [Sophie], wider ihren Willen, den Dienst bei Ellissen verlassen wollen.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 8.6.1812.

605 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 8.6.1812.

606 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom

alt.⁶⁰⁷ Der frühen Eintritt ihrer Pflgetochter in den Gesindedienst wurde in einer späteren Bittschrift mit Jüdechens eigener Armut in Zusammenhang gebracht.⁶⁰⁸ Ihren »sauer erworbenen Lohn«⁶⁰⁹ habe Sophie mit Jüdchen geteilt, was vor den Obrigkeiten als Ausgleich für die Kosten von Sophies »Erziehung« dargestellt wurde.⁶¹⁰ Jüdechens Aufnahme von Sophie als Pflgetochter erscheint hier vor allem als Investition in die eigene Altersfürsorge, was, wie sie schrieb, daher kam, dass sie sonst keine Kinder mehr bei sich hatte.⁶¹¹ Während Sophies Arrest supplizierte die mittlerweile über 75jährige Witwe vier Mal bei unterschiedlichen Autoritäten und Institutionen um Straferlass bzw. Begnadigung Sophies. Dabei argumentierte sie, typisch für zeitgenössische Gnadenpraktiken, Sophie als finanzielle Stütze und Pflegekraft zu brauchen.⁶¹² Auch Sophies wiederholte Gnadengesuche wurden mit der Bedürftigkeit ihrer armen, kranken und alleinstehenden Pflegemutter begründet bzw. damit, wie sehr diese auf sie angewiesen sei.⁶¹³ Über den emotionalen Charakter dieser Beziehung lassen sich daraus kaum Schlüsse ziehen.⁶¹⁴ Das Supplizieren zeigte schließlich Wirkung.

Appellationsgericht, §2, vom 1.9.9.1812; Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim an Dalberg, registriert am 7.8.1813.

607 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim vom 15.4.1814.

608 »In ihrer zartesten Jugend ward sie mir als vaterlos zur Pflege übergeben, und kaum zu einiger arbeit fähig, suchte sie sich, weil ich selbstn arm bin, schon unter fremden Leuten ihr brod zu verdienen.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim vom 15.4.1814.

609 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim an Dalberg, registriert am 7.8.1813.

610 »Zu früheren besseren Nahrungszeiten opferte ich zur erziehung meiner Pflgetochter alles auf, um darauf von ihr unterstützt zu werden [...].« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim vom 15.10.1813.

611 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim vom 15.4.1814.

612 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen aus Rödelheim, registriert am 7.8.1813; vom 15.10.1813; vom März 1814; 15.4.1814. Härter, Karl: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen: Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: Nubola, Cecilia; Würgler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina, Berlin 2005, S. 242-274; Würgler, Andreas: Bitten und Begehren: Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Bittschriften und Gravamina /Nubola, Cecilia (Hg.), Berlin 2005, S. 17-52 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient ; 19); Rudolph, Harriet: »Eine gelinde Regierungart«: peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium; das Hochstift Osnabrück (1716-1803), Konstanz 2001 (Konflikte und Kultur: historische Perspektiven. 5), S. 265-308; hier S. 280.

613 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Bittschrift Sophie an Albini, Anfang Dezember 1813 & Dezember 1813 sowie wiederholtes Gnadengesuch von Sophie Esther aus Rödelheim in betreff der Erlaßung einer noch zu verbüßenden halbjärrigen Correctionsstrafe (ohne Datum).

614 Eine Möglichkeit wäre, dass sie auf einer gegenseitigen Abhängigkeit beruhte, bei der eine etwaige emotionale Bindung eher eine untergeordnete Rolle spielte: Jüdchen brauchte Sophie als Altersversorgung und Sophie hatte sonst niemanden, der Gründe

Sophies Zuchthausstrafe wurde am 21.2.1814 vom Frankfurter Appellationsgericht auf zweieinhalb Jahre verkürzt.⁶¹⁵ Am 30.12.1814 wurde sie auf freien Fuß gesetzt und, wie Helena, aus der Stadt ausgewiesen.⁶¹⁶

4.4 Kontakte und Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden

Das Haus der Ellissens war der Raum, Schauplatz und Rahmen, in dem unterschiedliche Akteure aufeinandertrafen. Dabei handelte es sich zum einen um Kontakte und Beziehungen zwischen christlichen und jüdischen Bediensteten, die buchstäblich im Haus stattfanden. Zum anderen entwickelten sich aus diesen Kontakten auch Nahbeziehungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Akteuren außerhalb des jüdischen Hauses. Denn die Beziehungen zwischen Justus und der restlichen Dienerschaft wurden nach Justus' Entlassung aus dem Dienst bei Ellissen fortgesetzt. Im Zuge der Eheanbahnung wurde Helena ferner in Eimers Familie eingeführt. Zu fragen ist, inwieweit diese Beziehungen (von Eimer und seiner Familie wie von Seiten der Mägde) vorwiegend funktional-pragmatisch bzw. materiell motiviert waren oder ob sich aus den vorhandenen Quellen auch Rückschlüsse auf weitere Aspekte dieser Beziehungen ziehen lassen. Neben den Verhörprotokollen bieten sich hier Rund ein Dutzend Briefe von Justus und seinen engsten Familienangehörigen an Helena als Quelle an.⁶¹⁷ Ob die Briefe von professionellen Schreibern oder von den Absendern selbst abgefasst wurden, lässt sich nicht eindeutig klären.⁶¹⁸ Einige der Briefe wirken

für ihre vorzeitige Haftentlassung vorbringen konnte. Dann wäre die »kindliche Liebe«, von der in Sophies Bittschrift die Rede ist, vorwiegend funktional eingesetzt. Denkbar wäre auch, dass Jüdchen diese Bittschriften aus emotionalen Motiven anfertigen ließ, wobei, zum Zwecke baldiger Entlassung, diejenigen Argumentationsmuster verwendet wurden, die in Bittschriften üblich waren – »Armut« und »Krankheit« waren solche legitimen Supplikationsgründe. Möglich wäre ebenfalls, dass sie sich gegenseitig brauchten und (wie weit auch immer) emotional verbunden waren.

615 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Bericht des Appellationsgerichts vom 21.2.1814; Gehorsamster Bericht Direktor und Räte des provisorisch angeordneten Appellationsgerichts, 15.4.1814.

616 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Actum des Peinlichen Verhöramts vom 30.12.1812.

617 Helenas Antworten, die sich möglicherweise unter den Darmstädter Erstakten befanden, sind nicht überliefert.

618 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Romrod, 6.1.1812: Brief von Vater Eimer an seinen Sohn Johann; Darmstadt, den 15ten 1812 (ohne Monat): Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 2.2.1812: Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 9.2.1812: Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 9.2.1812: Brief von Johans Schwägerin an Helena; Darmstadt, 10.2. 1812: Brief von Johans Schwägerin an Helena; Darmstadt, den 14ten 1812 (ohne Monat): Brief von Johann an Helena; Darmstadt, 15.2.1812: Brief von Johann an Helena; Darmstadt, den 22ten (ohne Monat): Briefe von Johann und seinem Bruder Andreas Eimer an Helena; Romrod, 28.2.1812: Brief von den Eltern Eimer an Helena; Romrod, 28.2.1812: Brief des Bruder Kaspars an Johann; Frankfurt, Gasthof zum Löwen (undatiert): Brief von Johann Justus an Helena; Brief aus Darmstadt von

hinsichtlich der formalen Kriterien (Aufbau, Handschrift, Lexik und Orthographie) einheitlicher als andere. Dies deutet jedoch nicht zwingend auf professionelle Schreiber hin, kursierten doch so genannte Briefsteller, die Anweisungen und Vorlagen für das Abfassen von Briefen bereit stellten und die auch von weniger Schreibkundigen benutzt wurden.⁶¹⁹ Bei Justus' Briefen könnte es sich (mehrheitlich) um Autographen handeln. Dafür sprechen deutliche Schwächen in Rechtschreibung, Grammatik und Ausdruck: Er verwendete keine Satzzeichen, hatte Schwierigkeiten bei der Getrennt- und Zusammenschreibung von Wörtern und trennte nicht zwischen Schriftsprache und Dialekt.⁶²⁰ Dies lässt vermuten, dass er nur leidlich schreiben konnte und wenig Übung besaß. Auf der letzten Herbstmesse hatte er sich ein silbernes Kinderschreibzeug gekauft.⁶²¹ Für eine militärische Laufbahn reichten seine Kenntnisse im Lesen und Schreiben jedoch nicht aus, weshalb er bei seinem Bruder Unterricht nehmen wollte.⁶²² Mit den grundlegenden Schreibregeln persönlicher Briefe war er jedoch vertraut, da er die üblichen Anrede-, Eröffnungs- und Abschiedsformeln beherrschte. Stets bedankte er sich zu Anfang für den jeweils letzten Brief, wünschte beste Gesundheit und ließ Grüße an »alle gute freinde«⁶²³ ausrichten.

Auch wenn es sich daher möglicherweise um Autographen handelt, lassen sich auch aus solchen scheinbar authentischen Egodokumenten, wie die Selbstzeugnisforschung herausgearbeitet hat,⁶²⁴ aufgrund der stark formalisierten und konventionalisierten Elemente allenfalls bedingt Schlussfolgerungen auf »echte Gefühle« ziehen. Das Ziel der Analyse besteht deshalb nicht darin, herauszufinden, ob die Akteure einander tatsächlich und aufrichtig gemocht haben. Vielmehr fügen die Briefe der obrigkeitliche Interpretation, wonach ein junger christlicher Mann zwei jüdische Frauen kaltblütig ausgenutzt hatte, die sich

Johanns Bruder Andreas Eimer an Helena; Frankfurt, 25.7.o.J.: Brief von Johann an eine Jungfer Johan Natta, »bei Herrn Gullet auf der Zeiz im Turkenschuß abzugeben«.

619 Die Briefforschung hat sich jedoch auf die Briefe der Gelehrten, Künstler und des gehobenen Bürgertums konzentriert, und dies nicht nur, weil die Briefe des »einfachen Mannes« nicht überliefert wurden, wie Nikisch meint. Nikisch 1991 – Brief, S. 52; Nikisch 1969 – Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern. Vellusig 2000 – Schriftliche Gespräche.

620 Dies scheint ein allgemeines Charakteristikum der Schreibpraxis der unteren Schichten der Zeit zu sein: Ulbricht 2009 – Mikrogeschichte, S. 225.

621 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 13.5. 1812.

622 Ferner ist ein kurzer Brief von Justus an Helena überliefert, den er in Frankfurt im »goldenen Löwen« abfasste, und der von der selben Hand geschrieben worden zu sein scheint wie die Briefe aus Darmstadt. Da nicht davon auszugehen ist, dass in Frankfurt und Darmstadt der gleiche Schreiber zur Verfügung stand, ist wohl von einem Autograph auszugehen.

623 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Johann Justus an Helena, Darmstadt, 22. (ohne Monat) 1812.

624 Jancke et al. 2005 – Vom Individuum zur Person; Schulze 1996 – Ego-Dokumente; Klein et al. 2011 – Selbstzeugnisse und Ego-Dokumente.

aufgrund ihres »Geschlechtscharakters« missbrauchen ließen, eine zusätzliche Dimension hinzu.

Praktiken zum Erzielen der Heiratsbereitschaft und des Elternkonsens

Aus seinen an Helena brieflich übermittelten Handlungsanweisungen geht hervor, wie selbstverständlich Justus mit Helenas Ressourcen plante. In einem Brief von Justus an Helena heißt es:

»Hertz liebster Engel [,]⁶²⁵ du wierst doch so gud sein und wirst Mier die Stiefel und die schuh dern ich wiell dar Zu wirst an thun [,] das ich ietz bies Mied wochen nicht kommen kann[.] Dann ich Muß bies Mied Wochen zi den Herrn Inhen und schick Mier das und bezahl sie und da macht ich sie an ziehenn [,] zu denn Herrn soll ich in diensten.«⁶²⁶

»Dies briefgen klein soll gelangen ein an die Hertz liebste Mein Hertz Viel Geliebter schatz [,] Hier under laß ich Dier [,] das du das Kistgen Mier kaufest [,] wie bringst Es Mier miet oder wenn du Nicht kommen darft [,] so schick Es Mier oder du Must Es Mier selbst bringen hier im leben Bei dem keller [,] seh ob dus grichts vor 2 fandliche [,] ich Emp fel ich dich dem lieben Gott und ich laß dich viel Mahl griesen und Mein bruder auch und gries Nur den Lewien und die sofie un kuttzer auch [,] der bleib dein dreuer Mann biß in den dod [,] geschrieben indem lewen, Johann Justus Eimer sehr in Eil 1812.«⁶²⁷

Im ersten Zitat wird das Versenden des Schuhwerks durch einen äußeren Anlass (»Vorstellungsgespräch«) als Investition in beider Zukunft legitimiert. Dagegen kommt der zweite Brief ohne Begründung aus und besteht, mit Ausnahme der Begrüßungs- und Abschiedsformeln, ausschließlich aus dem Auftrag, ein »Kistgen« zu kaufen und dafür zu sorgen, dass Justus es auch erhalte. Aus den Verhörprotokollen geht hervor, dass Helena in die Verbindung zu Eimer alles investierte, was sie besaß. Die Ehefrau von Justus' Bruder Andreas wurde im Verhör mit der Aussage zitiert, Helena habe ihr gegenüber geäußert, »wenn der Justus Eimer sie heirate, könne sie sogleich 800 fl, die sie in Frankfurt habe, beschaffen.«⁶²⁸ Zwar stritt Helena dies vor Gericht ab, um, so meine Deutung, nicht in den Verdacht zu geraten, sich durch einen groß angelegten Diebstahl bei Ellissen eine Heiratserlaubnis beschaffen zu wollen, weshalb sie verneinte, über so viel Geld zu verfügen. Das Zitat belegt jedoch, dass eine Heiratsverbindung zwischen Helena und Justus in der Familie Eimer besprochen wurde.

625 »Hertzgeliebter engel« war eine schichtenübergreifende Standardanrede für »Liebesbriefe«, die auch Goethe verwendete. Ulbricht 2009 – Mikrogeschichte, S. 227.

626 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 22. (ohne Monat) 1812.

627 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena aus dem Gasthof Löwen (undatiert) 1812.

628 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6. 1812.

Justus scheint auf Helenas Ressourcen ab dem Zeitpunkt verstärkt zugegriffen zu haben, als er dienstlos wurde. Wann immer er nun Geld, Kleidung oder Schuhe benötigte, wandte er sich an Helena, die ihm jedes Mal das Geld zur Verfügung stellte oder die Sachen besorgte. Einmal gab sie ihm 116 Gulden für die Hin- und Rückreise zu seinen Eltern nach Rumrod, ein anderes Mal 150 Gulden, und bei einer anderen Gelegenheit brachte sie ihm 30 Gulden in den *Goldenen Löwen*.⁶²⁹ Während ihrer Beziehung erhielt er von ihr sechs Hemden, zwölf weiße Sacktücher und zwei Paare neue Stiefel.⁶³⁰ Auch gegenüber den anderen Familienmitgliedern zeigte sie sich großzügig: Die Eltern Eimer erhielten zwei goldene Ringe, ein weißes Halstuch und, zu Weihnachten 1811, ein Pfund »Mirabellger« (vermutlich Mirabellenschnaps). Justus' Bruder Andreas und seine Frau bekamen vier graue Schals zu jeweils vier Gulden, Baumwolle für ein Kleid und Lebensmittel, die sie teilweise von den Vorräten der Herrschaft abzweigte. So kamen die Darmstädter Eimers in den Genuss eines Aals, erhielten hin und wieder Zucker und Kaffee und Justus Muskatnüsse zum Bier.⁶³¹ Justus rechtefertigte dies auf dem Peinlichen Verhöramt damit, dass »sie ia doch einander heirathen woll(t)en«⁶³². Da Eimer Helena in seine Familie einführte, ist davon auszugehen, dass eine solche Vereinbarung zwischen ihm und Helena bestand. Um den nötigen Elternkonsens zu erzielen und sich Eimers Heiratsabsicht zu versichern, griff Helena auf Geschenke und Gefälligkeiten zurück. Diese Praxis musste, so mein Ergebnis, aufgrund von Helenas Alter und ihrem Jüdischsein besonders umfangreich ausfallen.

Darüber hinaus gehörten derartige Geschenke zu den üblichen Praktiken der Eheanbahnung, mit denen eine Verwandtschaftsbeziehung zum Bräutigam und seiner Familie geschaffen wurde. Zwischen Verlobung und Hochzeit wurden generell Geschenke zwischen den Brautleuten und ihren Familien ausgetauscht.⁶³³ In frühneuzeitlichen Quellen stößt man in diesem Zusammenhang auf Hemden, Schuhe, Strümpfe und Kleider.⁶³⁴ Dass die Braut ihrem Bräutigam größere Geldbeträge zukommen ließ, scheint ebenfalls keine Seltenheit gewesen zu sein.⁶³⁵ Wie der materielle Austausch der Kleider bezeugte es einerseits, dass man es mit dem Eheversprechen ernst meinte. Andererseits konnte es, im Vorgriff auf die eheliche Gemeinschaft, als solidarischer Beistand verstanden werden, womit die zwischen zwei Familien bestehenden Pflichten in Notsituationen

629 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6. & 17.6.1812.

630 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum vom 5.6. 1812.

631 Ebenda.

632 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 1.5.1812.

633 Diese Bräuche scheinen regional, besonders in ländlichen Kontexten, von der europäischen Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert gepflegt worden zu sein. Bächtold-Stäubli 1914 – Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, S. 239-250 f., bes. 239. Zu Praktiken auf dem Land im 17. und 18. Jahrhundert Lischka 2006 – Liebe als Ritual, S. 325-333.

634 Bächtold-Stäubli 1914 – Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, S. 239-250 f.

635 Lischka 2006 – Liebe als Ritual, S. 325-327 f.

erfüllt wurden. Ferner wurde bei dem selbstverständlich beanspruchten Zugriff des Bräutigams auf die Bargeldressourcen seiner Verlobten die später in der Ehe vom Ehemann ausgeübte Verfügungsgewalt über die familiären Finanzmittel (auch symbolisch) vorweg genommen.⁶³⁶ Im Verhör klassifizierte Helena Eimers Verhalten retrospektiv als Missbrauch.⁶³⁷ Dies lässt sich einmal so deuten, dass Helena dies (inzwischen) so bewertete. Zum anderen könnte sie auf das gerichtlich suggerierte Deutungsmuster rekurriert haben, wonach Eimer die Beziehung zu Helena nach seiner Dienstentlassung nur aufgenommen hatte, um sie finanziell auszubeuten.⁶³⁸

Helenas Besuche bei den Eimers vermitteln einen anderen Eindruck vom Charakter der Beziehung. Laut der Verhörprotokolle fuhr Helena zwei Mal zu Justus' Darmstädter Familie: Einmal nahm sie ihre Freundin Gertraud mit und einmal reiste sie in Begleitung von Vater Eimer, der sie am Freitagabend vor ihrer Arretierung, also zum Shabbat, in Frankfurt abholte.⁶³⁹ Sie blieb über Nacht und kehrte am Samstagmorgen wieder zurück, was darauf hinweist, dass sie die jüdischen Religionsgesetze nicht (mehr?) einhielt. Ihren ersten Besuch in Darmstadt begründete sie vor Gericht damit, dass sie Justus ihre Schwangerschaft melden und sich »einmahl bei der Familie umsehen wollen, weil der Eimer gesagt, daß sie von hier weg und dahin kommen sollte«⁶⁴⁰. Justus suggerierte in einem vorher an Helena verschickten Brief, dass er diesen Besuch nach Kräften herbeisehnte:

»Liebes weibgen du kanst es gar nicht glauben was ich die tach und stunde zähle biß einst einen an blick von dir sich, ich kisse dich schreib mir so gleich antword daß ich mich einst weiter trösten kann deinen anblick zu sehen.«⁶⁴¹

Auch der Darmstädter Bruder sollte beim Abholen dabei sein:

»Liebes köngen du must mir schreiben wan du von Franckford abreisen wild daß ich und mein bruder dir in gegen kommen. Du must mir die gewisse Stunde schreiben wan du aus franckford ab reisen wild das ich dar auf richten kann und nicht so lang under wegs warden muß auf dich.«⁶⁴²

Beide Absätze, die sich im Mittelteil des Briefes befinden und mit einer standardisierten Vorlage, die Zärtlichkeit ausdrücken soll (»liebes weibgen«, »liebes

636 Ebenda.

637 Das Protokoll zitiert sie mit der Aussage, »daß er sie eben ausgezogen haben würde, wenn es länger gedauert hätte, daher sie sich selbstn für thörigt erklären müßte, daß sie sich so missbrauchen lassen.« Continuum des Peinlichen Verhöramts, 1.5.1812.

638 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812; Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, vom 1.9.1812.

639 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 5.6. 1812.

640 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 5.6. 1812.

641 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 2.2.1812.

642 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 2.2.1812.

köngen«), eingeleitet wurden, sollen die Ungeduld des Liebhabers vermitteln. Die ganze Familie Eimer war über den Besuch unterrichtet, denn ein weiterer Brief, mit dem Justus Helena über die letzten Details der bevorstehenden Unternehmung informierte, verkündete: »alle freuen sich auf deine ankunft«. ⁶⁴³ Selbst das Familienoberhaupt, Justus' Vater, war zu dieser Gelegenheit angereist, die Mutter scheint krankheitshalber in Rumrod geblieben zu sein. ⁶⁴⁴ Der Brief, den Justus' Schwägerin direkt im Anschluss an Helenas Rückreise aufsetzte, spricht dafür, dass die Eimers mit dem Verlauf der Begegnung zufrieden waren: Den Konventionen der Textgattung folgend informierte sie Helena zunächst über ihren Gesundheitszustand bzw. Krankheitsverlauf und erkundigte sich nach Helenas Rückreise. ⁶⁴⁵ Helena reagierte wiederum sogleich, wobei sie besagten Aal mitsandte, was die Beschenkte, wie es die Höflichkeit verlangte, unmittelbar zu einem Antwortschreiben veranlasste. ⁶⁴⁶ Auch Vater Eimer versandte einen Brief an Helena, in dem er sich für die »höfliche Empfangung« und, im Namen der Mutter, »vor das gütigste anDencken« bedankte. ⁶⁴⁷ Ferner erfährt man, dass im Rahmen von Helenas Besuch in Darmstadt ein gemeinsames Essen in einem Gasthaus stattfand, ⁶⁴⁸ möglicherweise in Verbindung mit einer gemeinsamen Kutschfahrt. Das Fahren mit einer »Chaise«, einer halben Kutsche ohne ohne Türen und Vorderwände, ⁶⁴⁹ war für die Eimers keine gewöhnliche Angelegenheit. Dies geht aus dem Brief von Vater Eimer hervor, in dem er von der Mutter ausrichten ließ, dass »sie sich wünschte [,] daß sie bey dem Schöse fahren gesund gewesen wäre und die fräude mit gehabt hätte.« ⁶⁵⁰ Justus' Bruder Kaspar teilte seinem Bruder mit, es habe ihn »[...] nochmehr erfreut, daß Ihr so Schese gefahren seyd, aber ich hätte auch müßen dabey seyn, wie mein Vatter verzehlt hat.« ⁶⁵¹ Zu Helenas zweitem Besuch kam es laut Verhörprotokoll, als Vater Eimer in Begleitung von Helena nach Darmstadt reisen wollte, um einen Streit zwischen den Brüdern Justus und Andreas zu schlichten. ⁶⁵² Die beiden Besuche deuten also insgesamt auf eine Eheanbahnung hin: Der Besuch war weder spontan noch erfolgte er in der Intimität der Zweisamkeit, sondern galt der ganzen Familie. ⁶⁵³ Besonders die Anwesenheit des Vaters, der Helena persönlich abholte, deutet darauf hin, dass die Familie mit der

643 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 9.2.1812.

644 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Helena, Rumrod, 28.2.1812.

645 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Hellena Eimer an Helena, Darmstadt, 9.2.1812.

646 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Hellena Eimer an Helena, Darmstadt, 10.2.1812.

647 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Helena, Rumrod, 28.2.1812.

648 »Denn brief hab ich in dem Sahl geschrieben wo mir gesen haben [...]«. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 14. (ohne Monat) 1812.

649 Krünitz 1776 – Chaise, S. 5-6.

650 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Helena, Rumrod, 28.2.1812.

651 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Kaspar Eimer an Justus, Rumrod, 28.2.1812.

652 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhöramts vom 5.6. 1812.

653 Zu den Kodierungen und Ritualen bei Besuchen zwischen Verlobten im 17. und 18. Jahrhundert Lischka, Marion: Liebe als Ritual, bes. S. 306-308.

Verbindung einverstanden war. Zu dem Familienbesuch gehörten gemeinsames Essen und Trinken, wobei mindestens einer der Besuche eine Übernachtung im Haushalt der Eimers implizierte.⁶⁵⁴ Schließlich wurde Helena in die interne familiäre Konfliktbearbeitung einbezogen. Justus Brief vom 14. (Februar) belegt, dass sich die Beziehung zwischen den Brüdern verschlechtert hatte. Er berichtet:

»[...] das ich Nicht Mehr bleiben wiell denn ich kann nicht Mehr Ein stund bleib Denn er denckt was du schon weist. Sag den Friedrich ober Mier Ein stelle aus machen kann denn ich kann Es Nicht Mehr aus halten.«

Justus vertraute hier Helena seinen Leidensdruck an, wobei er den Inhalt des Streits bzw., was Andreas dachte, offenbar voraussetzen konnte und aussparte. Dabei präsentierte er die Angelegenheit als so dringlich, dass es notwendig erschien, ihm möglichst umgehend eine neue Stellung zu verschaffen, weshalb sich die Dienerschaft für ihn umhören sollte.

Vor Gericht gab Justus an, dass der Konflikt mit seinem Bruder auf seine Beziehung zu Helena zurückzuführen sei. So erklärte er auf die Frage, dass sein Bruder den Umgang mit Helena ihres Alters und ihres Jüdischseins wegen abgelehnt habe.⁶⁵⁵ Dagegen gab Sophie zu Protokoll, Helena zufolge resultiere der Konflikt zwischen Justus und seinem Bruder aus einem Streit zwischen Justus und der Frau seines Bruders.⁶⁵⁶ Dass Helena bereits vermittelnd in den Familienkonflikt der Eimers eingegriffen hatte, belegt eine kurze Nachricht von Andreas Eimer an Helena: »Liebe schwägern ich Stelle mich jetzt an Vatter Stelle wie sie mir gesacht haben.«⁶⁵⁷ Damit suggerierte er Helena, sie zu respektieren und ihr zu vertrauen, was einer ressentimentgestützten Ablehnung Helenas als »beiahrter Jüdin« zwar noch nicht widersprechen muss, jedoch eine vielschichtiger Beziehung andeuten könnte. Der Brief von Vater Eimer an Justus belegt ebenfalls, dass Helena als Schwiegertochter in spe akzeptiert wurde. »Die Tochter Helena«, heißt es dort, »will ich zu mir nehmen wie mein Kind so sie sich deiner angenommen.«⁶⁵⁸ Mehr noch: »die gute Helena« oder »Tochter Helena«, wie sie bezeichnet wird, erscheint als eine Art mütterliche Leitfigur, die den Sohn wieder auf den rechten Weg bringen sollte. Denn die Eltern befürchteten, dass ihr Sohn mit seinem »liederlichen« Lebenswandel seine Zukunft verspielen könnte.⁶⁵⁹ Stereotyp wurde dabei die Angst um den Sohn in

654 Zur Bedeutung der Übernachtung in diesem Kontext Lischka, Marion: Liebe als Ritual, bes. S. 316-325.

655 »Weil solche schon ziemlich beiahrt, und eine Jüdin gewesen sei.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 13.5. 1812.

656 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum des Peinlichen Verhörkamts vom 25.5.1812.

657 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Andreas Eimer an Helena aus Darmstadt, undatiert.

658 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Justus, Romrod, 6.1.1812.

659 »Nun mehr hat deine mutter tag und nacht keine ruhe wegen deiner, daß du auf liederliche Wege dich begebenst, und herum schweifst, daß dein UnterGang ist, [...]« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Justus, Romrod, 6.1.1812.

der Figur der Mutter konkretisiert, die vor Sorge nicht schlafe und die der Vater nur mit Mühe davon abhalten könne, ihren Sohn persönlich aufzusuchen, um ihn auf »gute Wege« zu bringen. Dabei blieb den Eltern auch nicht verborgen, dass Justus seine Beziehung finanziell ausnutze.⁶⁶⁰ Einmal missbilligten sie dies deswegen, weil sie wussten, dass Helena ihren Sohn »zu einem Mann gemacht«, also Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt hatte, womit ein weiterer Grund für die Eheschließung vorlag. Zum anderen führten sie an, wie viel Helena in die Beziehung eingebracht hatte, weshalb sie empfahlen:

»[...] halte dich bey der Gute Helena und betrübe sie nicht, dancke ihr Geld und jeden Heller [...]. Es ist waß Vieles 300 fl [...] und spare dir das bißgen.«

Die Eltern wussten demnach von Helenas Ersparnissen von 300 Gulden und sahen damit die materiellen Voraussetzungen für eine Eheschließung als erfüllt an. Der Brief appellierte daher an seine Gehorsampflicht gegenüber Vater und Mutter, Gott (»denke daß Gott im Himmel ist, und alles weiß, der bald erhört bald stürzen kann«) und den Dienstherrn (»Lieber Sohn gehorche, und sey getreu deinem Herrn, du weist wie es in der Weld ist«). In gleicher Weise wurde die ältere jüdische Köchin zur Autorität erhoben, der zu »folgen« und zu »gehörchen« ebenso geraten sei wie Gott, Vater und Mutter und dem Dienstherrn.⁶⁶¹

Obwohl sich aufgrund der rechtlichen Ausgangslage ausschließen lässt, dass Helena und Justus bereits verheiratet waren, zumal dies in den Verhörprotokollen sonst festgehalten worden wäre,⁶⁶² wurden in den Briefen Verwandtschaftsbezeichnungen als Anrede verwendet. Sie lassen sich als Indiz für eine Heiratsabsicht bzw. Akzeptanz einer Heiratsverbindung lesen oder sollten eine solche zumindest suggerieren. Justus, der im Unterschied zu seiner Familie Helena in seinen Briefen duzte, redete sie mit »Gemahlin«⁶⁶³ und als seine »Frau«⁶⁶⁴ an, während er selbst mit »dein dreier Mann«⁶⁶⁵ oder »dein dreier Gemahließ in den dot«⁶⁶⁶ unterschrieb. Adressiert wurden die Briefe hingegen an eine

660 »Es is[t] nicht recht einem Guten Menschen daß seinige ab zu nehmen [...], da wird sich Gott darüber Grämen, und dir schaden bringen.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Justus, Romrod, 6.1.1812.

661 Ebenda.

662 Schmidt vom Appellationsgericht notierte lediglich, dass Helena »vertrauten Umgang« mit ihrem »Libhaber« Justus gepflegt habe. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §§4,8,14, vom 1.9.1812.

663 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 9.2.1812.

664 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 2.2.1812

665 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 2.2., 15. (ohne Monat) 1812

666 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 9.2., 14. (ohne Monat), 15.2. 1812. Das Schwören »ewiger Liebe und Treue«, das an die Zusammengebungsformel bei der christlichen Eheschließung (»bis dass der Tod euch scheidet«)

»Mademoiselle«⁶⁶⁷, »Demoiselle«⁶⁶⁸ oder »Jun(g)fer«⁶⁶⁹ Helena. Dabei wiesen Justus und seine Angehörigen der Ellissen'schen Dienerschaft formal den Part von Helenas Familie zu, indem sie am Ende jedes Briefes, statt wie in derartigen Briefen üblich die Verwandtschaft, alle Bediensteten des Haushalts namentlich grüßen ließen.

Das Aktenmaterial lässt damit insgesamt vermuten, dass Helena zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung zu einem gewissen Grad in die Eimer'sche Familie aufgenommen war und ihr Vertrauen genoss. Dass diese Aufnahme maßgeblich mit materiellen Motiven in Zusammenhang stand und Helena eine willkommene Ressource für Kleidung und Nahrungsmittel darstellte, erscheint als konstitutiver Bestandteil dieser Vertrauensbeziehung.⁶⁷⁰ Inwieweit bei der Inanspruchnahme von Waren durch die einzelnen Familienmitglieder, über die materiell-pragmatischen Gesichtspunkte hinaus, die Konstruktion einer Verwandtschaftsbeziehung eine Rolle spielte, lässt sich aus dem Material nicht entscheiden. Aus den Briefen lassen sich zudem in der Regel mehrere Schreibanlässe rekonstruieren, die die Beziehungspflege mit Bitten um Kleidung und Schuhwerk verbanden, ohne dass daraus zu ersehen wäre, ob es den Absendern hauptsächlich um das eine oder das andere ging.⁶⁷¹ Diese Verknüpfung verschiedener Schreibanlässe gilt auch für Justus, der sich in seinem Brief vom 15. Februar nicht nur für die von Helena zuletzt erhaltenen Geschenke bedankte und Baumwolle für seine Schwägerin bestellte, sondern ihr auch Folgendes mitteilte:

»Viell Lieber schatz Wie du Mier schreibst so wilst du nicht mehr bleiben so schreib Mier die Ursach warum du Nicht bleiben willst Es get Mier auch so ich bleibe auch Nicht Mehr beimeinem bruder denn Mein gesund Zeit ist Mier Lieber als das Darmstadt [...]«⁶⁷²

erinnert, gehört zu den ältesten überlieferten Abschiedsformeln der Gattung »Liebesbrief« überhaupt. Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte, S. 230.

667 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 9.2., 14. (ohne Monat), 15.2. 1812.

668 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Vater Eimer an Helena, Romrod, 28.2.1812.

669 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Briefe von Justus, Hellena und Andreas Eimer an Helena, Darmstadt, undatiert; 9.2. und 22. (ohne Monat) 1812.

670 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief Justus an Helena (ohne Monat), Darmstadt, 15ten 1812; Brief von Hellena Eimer an Helena, Darmstadt, 9.2.1812; Brief von Hellena Eimer an Helena, Darmstadt, 10.2.1812; Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 14. (ohne Monat) 1812; Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 15.2.1812; Brief von Justus und Andreas Eimer an Helena, 22. (ohne Monat) 1812; Brief von Justus an Helena, undatiert aus dem Löwen (1812).

671 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Briefe von Justus an Helena, Darmstadt, 15. (ohne Monat) 1812, 14. (ohne Monat) 1812, 15.2.1812, 22. (Ohne Monat) 1812, undatiert (1812); brief von Hellena Eimer an Helena, Darmstadt, 10.2.1812; Brief von Andreas Eimer an Helena, Darmstadt, 22. (ohne Monat) 1812.

672 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Brief von Justus an Helena, Darmstadt, 15.2.1812.

Justus geht hier auf Informationen ein, die ihm Helena in einem (nicht überlieferten) Brief mitgeteilt hat. Offenbar trug sich Helena mit dem Gedanken, den Dienst bei Ellissen zu verlassen. Justus stellte nun eine emotionale Verbindung zwischen ihm und Helena her, indem er sie über seine eigene Unzufriedenheit in Kenntnis setzte und sich auf eine gemeinsame Erfahrung berief (»wir möchten beide da, wo wir gerade sind, weg«). Dies spricht für eine Vertrautheit und ein gegenseitiges Vertrauen, die über eine rein materiell-pragmatische Beziehung hinausweisen. Zum Bruch kam es am Tag des Diebstahls.

Dem Diebstahl voraus ging die Vorbereitung eines Kaffeetrinkens im Hause Ellissen, das Helena initiiert hatte und das sich im Kontext der Festigung des Heiratsversprechens verorten lässt. Geplant war es als Gesellschaft zu dritt für den frühen Abend des 25. Februars zwischen fünf und sieben Uhr, als die Herrschaft ausgegangen war.⁶⁷³ Kaffee war bis ins 19. Jahrhundert kein Morgengetränk, das zu Beginn des Tages getrunken wurde, sondern wurde später am Tag oder am Abend konsumiert – vermutlich, weil Kaffee, wie im vorliegenden Fall, mit Geselligkeit verknüpft wurde.⁶⁷⁴

Helena, die als Köchin im Haushalt der Ellissen eine Kaffeegesellschaft auszurichten verstand, wollte zum Kaffee einen Gugelhupf reichen, der nicht selbst gebacken, sondern in der Stadt gekauft wurde. Der Gugelhupf, der im Biedermeier populär wurde, galt als bürgerliches Statussymbol.⁶⁷⁵ Daher steht das Kaffeetrinken auch für die Adaption der dienstherrlichen Kaffeekultur durch die Dienerschaft, was sich als Aneignung eines sozialen Distinktionsmerkmals der Eliten lesen lässt.

Mit dem Ausrichten eines Kaffeetrinkens mit solch bürgerlichen Statussymbolen mobilisierte Helena Eimer gegenüber nochmals ihr gesamtes Ehrvermögen. Über die Aneignung bürgerlicher Alltagskultur versuchte sie damit, so meine Deutung, zu inszenieren, was jüdischen Bedienteten mit Fremdenstatus rechtlich verwehrt wurde: eine bürgerliche Ehe. Denn mit dem gemeinsamen Essen und Trinken in der Verlobungszeit nahmen zukünftige Eheleute performativ den späteren Haushalt vorweg bzw. inszenierten ihr Verhalten als Eheleute.⁶⁷⁶ Die Annahme der Essenseinladung einer Frau durch den Bräutigam hatte starken Symbolgehalt.⁶⁷⁷ Eimer entschied sich anstatt des Kaffeetrinkens

673 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 21.5.1812 und 8.6.1812.

674 Liberles 2012 – Jews welcome coffee; Liberles 2011 – Jews, women, and coffee, S. 44–58. Während die Identifikation von Frauen und Kaffee, versinnbildlicht im berühmten »Kaffeekränzchen«, bereits auf das 18. Jahrhundert zurückgeht, wurde Kaffee im deutschsprachigen Raum nicht als »jüdisch« identifiziert. Nur gelegentlich erwähnten antijüdische Polemiken den »übermäßigen« Kaffeegenuss der Juden. Ebenda, S. 47, 51.

675 Für das Backen eines Gugelhupfs existierten bereits im frühen 19. Jahrhundert regional unterschiedliche Rezepte. Er bestand meist aus Mehl, Hefe, Butter, Mandeln, Zitrone oder Rosinen und wurde zum Schluss mit Puderzucker oder Schokolade überzogen. Krauß 1999 – Chronik, S. 86–90.

676 Lischka 2006 – Liebe als Ritual, S. 329.

677 Ebenda.

für den Diebstahl und erteilte dem Heiratsversprechen damit indirekt eine Absage.

4.5 Die obrigkeitliche Behandlung der jüdischen Akteure und jüdische »Agency« vor Gericht

Die justizielle Bearbeitung des Falles

Der Kriminalprozess zeigt exemplarisch die Gleichzeitigkeit bisheriger und neuer Elemente in Strafrechtsverfahren und Gerichtsorganisation vor dem Hintergrund der Reformen zur Zeit des Großherzogtums Frankfurt. Neu war, dass polizeiliche Erstermittlung und Gerichtsverfahren nun institutionell – im Rahmen einer Polizeibehörde – wie personell getrennt waren. Die Frankfurter Polizei, die mit den Darmstädter Polizeibehörden zusammenarbeitete, übernahm das Erstverhör der Inkulpaten, die Überbringung des Requisitionersuchens an Darmstadt und legte eine Inventarliste der Habseligkeiten der Mägde an.⁶⁷⁸

Dagegen bestand das Peinliche Verhöramt in Frankfurt als Untersuchungsbehörde weiter, wobei sich mit dem Kriminalrat Siegler als Leiter der Untersuchung auch personell eine Kontinuitätslinie ziehen lässt. Allerdings hatte es stark an Macht verloren, da es nun vorwiegend administrativ-organisatorischen Aufgaben hatte.⁶⁷⁹ Der Kriminalrat führte, den Anweisungen des Appellationsgerichtes folgend, die Verhandlungen mit Darmstadt über die Auslieferung Eimers weiter. Eine zentrale Rolle spielte in dem Verfahren damit das gängige Rechtsmittel des Requisitionswesens. Sowohl auf Darmstädter als auch auf Frankfurter Seite bestand dabei Rechtsunsicherheit, was Zweck und Charakter der Auslieferung Eimers betraf. Man einigte sich schließlich darauf, dass Eimer nur zum Zweck der Untersuchung und nicht zur Bestrafung überstellt werden solle und die Auslieferung lediglich den Charakter einer Gefälligkeit und keine Verbindlichkeit darstelle.⁶⁸⁰ Der Fall ist ein Beispiel dafür, dass das Requisitionswesen als grenzübergreifende Kommunikation und Interaktion mehrerer

678 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 31.3.1812; Schreiben des Peinlichen Verhöramts an das Criminalgericht Darmstadt vom 1.4.1812; Schreiben der hessischen Polizeydeputation Darmstadt an die Ober-Polizeydirection Frankfurt vom 5.4.1812; Peinliches Verhöramt, verzeichnis der Effecte der Mägde vom 25.3.1812; Actum des Peinlichen Verhöramts vom 1.5.1812.

679 So verhandelte das Peinliche Verhöramt mit den Frankfurter Krankenhäusern und der Mairie über Entbindung und Unterbringung von Helenas Tochter.

680 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben der hessischen Polizeydeputation Darmstadt an die Ober-Polizeydirection Frankfurt vom 5.4.1812; Reversalien, Appellationsgericht, aufgesetzt am 22.4.1812; Schreiben der hessischen Polizeydeputation Darmstadt an das Peinliche Verhöramt vom 27.4.1812. Erneute Kommunikation im Juli 1812 in dieser Frage: Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 3.7.1812; Schreiben des Frankfurter Appellationsgerichtes an das großherzoglich hessische Hofgericht in Darmstadt vom 10.7. 1812.

Strafrechtssysteme, Obrigkeiten und Staaten im Rahmen des inquisitorischen Strafprozesses im 19. Jahrhundert im Hinblick auf Informationsaustausch, Kooperation sowie zur gerichtlichen Rechtshilfe weiter ausgebaut wurde.⁶⁸¹

Kontinuitäten bestanden im Bereich der Untersuchungs- und der Verhörpraktiken. Wie in reichsstädtischer Zeit ließ das Verhöramt eine Begehung des Tatorts⁶⁸² und der Ellissen'schen Wohnung durchführen und befragte die Delinquenten und Zeugen nach dem Modell des artikulierten Verhörs. Quantitativ nahmen die Verhöre der Zeugen deutlich geringeren Platz als in den vorherigen Fallstudien ein, was mit dem Geständnis der Mägde erklärt werden kann. Wie in bisherigen Verfahren wegen (Haus-)Diebstahls wurden zudem Leumundszeugnisse der Mägde angefordert und bei der Urteilsfindung berücksichtigt.⁶⁸³ Beibehalten wurde schließlich das Prinzip der Aktenversendung sowie die Schriftlichkeit des Verfahrens. Allerdings setzte das Appellationsgericht nicht lediglich ein Konsilium (Gutachten) auf, sondern fällte, wie seit der Gerichtsverfassung des Primatialstaates vorgesehen, nach der Begutachtung durch mehrere Schöffen auch das rechtskräftige Urteil. Bei der Urteilsfindung kam Kriminalrat Siegler damit lediglich beratende Funktion zu. In seinem Bericht ans Appellationsgericht stellte er fest, dass »alle drei so thätigen Antheil an dem diebstahl genommen [hätten], daß sehr wenig darauf ankommen kann, was der eine oder der andere dabei nicht getan haben will.«⁶⁸⁴ Eimers Schuld sah er durch dessen früheres Geständnis als erwiesen an, seinem späteren Widerruf maß er keine Relevanz bei. Die Betrunketheit sei ebenfalls kein Entschuldigungsgrund, da er noch »bei Bewusstsein« gewesen sei. Darüber hinaus bescheinigte er den Aussagen der Mägde eine besondere Glaubwürdigkeit, da es sich gleichzeitig um Selbstbeschuldigungen handle. Den Ablauf des Diebstahls konstruierte er als »Missbrauchskette«, wobei Lebensalter und Erfahrung eine zentrale Rolle spielten: Eimer hätte Helena benutzt, um an Geld und Waren zu kommen, während die »ausgelernte« Helena Sophie »verführt« und ihren »jugendlichen Leichtsinne« ausgenutzt habe, um Eimer nicht zu vergraulen. Sophie erscheine daher »am bedauerungswürdigsten«. Eine deutliche »Einfühlung« zeigte Siegler ferner in die Situation des bestohlenen Hausvaters:

»Man kann sich übrigens die schreckliche Lage nicht verheelen, in der sich Ellissen, ganz unbewusst, mit seinem *diebsgesinde* befunden [Hervh. von mir],

681 Härter 2011 – Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime, S. 39. An Härter's Befund, wonach keine neueren umfassenderen Arbeiten zum Requisitionswesen vorliegen, hat sich bis heute nichts geändert. Ebenda, S. 40; Härter 2008 – Asyl, Auslieferung und politisches Verbrechen, S. 481-502; Härter 2005 – Policy und Strafrecht, S. 408-416.

682 Zu Hausdurchsuchungen und Tatortbegehungen in Diebstahlsverfahren des 19. Jahrhunderts Habermas 2008 – Diebe vor Gericht, S. 110-119.

683 Zum Einsatz von Leumundszeugnissen als »Beweise« im 19. Jahrhundert Ebenda, S. 100-109.

684 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

und kann auch mit recht vermuten, daß er um mehr bestohlen worden, als zur Entdeckung gekommen; denn ausserdem daß derselbe das ihm nach und nach entwendete Geld auf wenigstens 6000 fl hoch anschlägt, so sind vornehmlich Eimer und Helena sehr verschwenderisch mit dem Geld umgegangen.«⁶⁸⁵

Während sich der Hausherr Siegler offenbar mit der Lage des Hausherrn Ellissen, der, ohne es zu wissen, »Diebsgesinde(l)« unter seinem Dach beherbergte, zu identifizieren schien, grenzte sich Hauptgutachter Schmidt vom Appellationsgericht indirekt vom »Juden« Ellissen ab. Dabei nahm er einen Belastungstransfer auf Kosten Ellissens vor, dem er, wegen des leichten Zugangs seiner Dienerschaft zum Kontor und den dort befindlichen Wertsachen »unverantwortliche Fahrlässigkeit« und »unvernünftiges« Handeln vorwarf.⁶⁸⁶

Den diskursiven Rahmen des Gutachtens des Appellationsgerichtes⁶⁸⁷ bildeten die Strafrechtsnormen aus der Zeit des Alten Reiches, die mit neueren kriminologischen und kriminalpsychologischen Diskursen verschränkt wurden: Für die Deliktkonstruktion wurden die *Carolina* (§§ 177, 162) sowie die Kommentare des gelehrten Rechts aufgerufen (Boehmer, Quistorp). Zur Bewertung des Delikts und zur Milderung der Strafe hingegen wurden zeitgenössische Diskurse um »Vorsatz«, »Schuld«, »Zurechnung« und den »freyen Willen« sowie »Bewegungsgründe« und »Selenzustand« herangezogen.⁶⁸⁸

Ohne auf das Delikt des Hausdiebstahls Bezug zu nehmen, stufte Gutachter Schmidt die verübten Diebstähle allesamt als große Diebstähle ein, die wegen ihrer Häufigkeit mit äußerster Strenge⁶⁸⁹ »bis zum Pranger« geahndet werden müssten (§15). Allein der letzte »von Eymer begangene und von den Mägden sich zugeeignete diebstahl« bilde ein »furtum magnum«. Als »gefährlicher Diebstahl« wurde er hingegen nicht eingestuft, zumal auch die vielen Wiederholungen den für eine ordentliche Strafe nötigen »Grad von Bosheit« nicht herstellten (§17). Dabei wurden Sophies und Helenas Taten als Beihilfe und Hehlerei klassifiziert. Mit der Etikettierung des Diebstahls als Hehlerei wurde, wenn auch subtil, ein als typisch »jüdisch« konstruiertes Delikt mobilisiert, das

685 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

686 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §10, 1.9.1812.

687 Das Gutachten, das sich in vier Abschnitte einteilen lässt, umfasst eine Inhaltsangabe des Aktenkonvoluts (§§1-9), die Beurteilung der Tat nach Haupt- und Nebenpersonen (§§10-15), eine Diskussion der Milderungsgründe (§§16-17) und schließlich den Urteilstvorschlag (§18).

688 Der Forschungsstand zur Analyse und Anwendung dieser Diskurse im Zusammenhang mit Diebstahl im frühen 19. Jahrhundert ist unbefriedigend, da die einschlägigen Arbeiten entweder andere Praxisfelder (Lorenz, Uhl) bzw. spätere Zeiträume (Habermas, Becker, Wetzell) fokussieren oder älteren Meistererzählungen verpflichtet sind (Greve). Lorenz 1999 – Kriminelle Körper; Uhl 2003 – Das »verbrecherische Weib; Habermas 2008 – Diebe vor Gericht; Becker 2002 – Verderbnis und Entartung; Wetzell 2000 – Inventing the criminal; Greve 2004 – Verbrechen und Krankheit.

689 Art. 162 CCC (»Vom Stelen zum dritten Mal«) sah die Todesstrafe vor.

Teil des Etiketts vom »betrügerischen und wucherischen Juden« war⁶⁹⁰ und, wie auch sonst im Sample belegt, oft als gemeinschaftlich mit einem Christen begangenes Delikt konstruiert wurde.

Der »Schweregrad des Verbrechens« wurde jedoch bei beiden Mägden gleich hoch eingestuft. Diese Konstruktion begründete Schmidt einmal mit dem Grundsatz »der heler ist so gut als der steler«, weshalb Hehlerei wie Diebstahl zu strafen sei.⁶⁹¹ Zum anderen zog er die Altersdifferenz der Mägde heran, die die Mehrbeteiligung der jüngeren Sophie an den Diebstählen wiederum ausgleiche. Sophies »Leichtsinn« entspräche schließlich Helenas »Besonnenheit« (§18). Im Unterschied zu früheren Gutachten in Diebstahlsfällen war die Erörterung der »Beweggründe« und der »Milderungsgründe« deutlich umfangreicher. Die zentralen Kriterien bildeten kriminalpsychologische Erklärungsmuster, emotionale Verfasstheit und Lebensalter, aber auch Erziehung, soziale Herkunft und Geschlecht wurden herangezogen. Diese Erklärungsmuster und Kriterien, darin zeigt sich das Signum des 19. Jahrhunderts besonders deutlich, waren in eine Semantik der »Liebe« eingebunden, die als juristische Interpretationsfolie diente. Dem Zusammenspiel der Emotionen »Liebe«, »Angst« und »Eifersucht«, die als »Motive« für die Delinquenz der Mägde herangezogen wurden, kam dabei eine Schlüsselrolle zu.⁶⁹²

Als zentrales Erklärungsmuster devianten Verhaltens erwies sich auch die Kategorie der »Verführung«. Aufgrund der Verbindung aus Helenas »Gestimmtheit«, ihrem Alter und ihrem Verhältnis zu Eimer erschien dem Gutachter eine »Verführung« Sophies durch »die alte Cameradin« glaubhaft (§14). »Liebe« und »Eifersucht« verursachten Sophies »Verführbarkeit« wie Helenas »Verführung« und wurden nach und nach zu einem regelrechten Groschenroman ausgebaut. Denn zu Helenas »Liebe«, die »ihren Verstand ganz umnebelt haben muß«, gesellte sich die »Eifersucht«, die »desto heftiger in ihr wüthen muste, je schwerer die 38 (sic!) Jahre drückten (§16)«. Helenas Mittäterschaft an den Diebstählen wurde somit aus Torschlusspanik erklärt, die ihre »Zurechnung« vermindere. Verursacht wurde diese durch ihr »Alter«, das darum auch einen Milderungsgrund darstellte. In Verbindung mit »der Liebe«, die sie »unumschränkt beherrschte« habe es zu der Entscheidung geführt, »alles und alles – Ehre – sie ist schwanger [...] aufzuopfern. (§16)« Daher rechnete Schmidt auch Helenas Schwangerschaft als Milderungsgrund der Strafbeimessung an. Als weitere relevante Bezugsgröße bei der Betrachtung der Milderungsgründe erwies sich

690 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 357 f., 364.

691 »Der Hehler ist so gut, als der Stehler. Wenn nicht wäre der Hehler, so wäre auch nicht der Stehler.«

692 Während Helena in ihrer »alte[n] Liebe« zu Eimer alles andere vergaß und sich dazu hinreißen ließ, »das gestohlene zu bergen« und »die Spuren des verübten Verbrechens« zu verwischen (§8), habe sich Sophies »Verliebtheit« (§7) in »angst« transformiert, die sie davon abhielt, Eimer vom Diebstahl abzuhalten. Dabei schrieb der Gutachter den Emotionen den Charakter von »Wahrheit« zu, indem er »die angst der Sophie, die sich psychologisch wohl erklären laßt«, »für wahr annehme ohne Verstellung« (§8).

Sophies »Gemüts-Stimmung«, die sie durch ihr freiwilliges Geständnis offenbart hatte und »die nahe an Reue graenzt[e]« (§16). Dies plausibilisiere Sophies Aussage, während des Diebstahls »Angst« und Abneigung« empfunden zu haben, was den Grad an »Bosheit« und »Zumutung« herabsetze. Als weiteren Milderungsgrund führte Schmidt den Mangel an guter Erziehung bei beiden Mägden an (§16). Sophie habe

»als ein uneheliches Cind einer armen noch in ihrem Alter zum dinen gezwungenen Jüdin schwerlich eine gute Erziehung genossen – gleichwohl aber in ihren dinsten sich nicht übel aufgeführt (§16)«.

»Schlechte Erziehung« resultierte für Schmidt, so lässt sich dieses Zitat lesen, offenbar aus der Verbindung von nichtehelicher Herkunft mit dem sozio-ökonomischen Status und dem Jüdischsein der Mutter. Dabei manifestierte sich die Prekarität der Mutter darin, dass sie sich noch im Alter verdingen musste. Umso bemerkenswerter erschien es dem Referenten, dass Sophie – trotz dieser prekären Ausgangsbedingungen – in ihren früheren Diensten bislang nicht aufgefallen war. Da Sophies Delinquenz nicht aus ihrer Lebensgeschichte allein erklärt werden konnte, bedürfte es eines äußeren Anlasses, der Sophie ins Unglück geführt hatte. Als diesen bestimmte Schmidt das »unseelige Geschick« in der Bekanntschaft mit Eimer,

»eines jungen Christen, der die alte Jüdin Helena, wie die junge Sophie mißbrauchte, und beyde verlibte Naerinnen so tyrannisirte, daß um dem gelibten zu huldigen, jede ihre Rolle im Complot gegen die Geldsaecke des Ellissen übernahm (§16)«.

Letztlich erscheint damit der Zustand der Verliebtheit selbst als Auslöser devianten Verhaltens. Zudem wurden Alter und sexuelle Motive vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation zur Bewertung ihres devianten Verhaltens herangezogen. So stellte Schmidt fest, dass

»das *Alter* der letzteren ihr [Helena] zum grösseren Vorwurf gereicht, und die Vermutung, daß sie um den *jungen Eymmer* für sich und der Sophie gegenüber bey guter Laune zu erhalten, das stehlen und bereichern des Libhabers [...] nach kraeften befördert habe (§14)«. [Hervh. von mir]

Dass nicht nur die Konkurrenz der Frauen um den Geliebten Sophies Delinquenz mit konstituierte, sondern auch der Umstand, dass diese Konkurrentin eine »alte Juedarin« war, schwingt in folgender Passage mit:

»Nur daß ohne es selbst zu wissen, ihre Liebe zu Eymmer jedes Mittel, disem zu gefallen, heiligte, den Weg zum Verführen bahnte, und *die Winke, der alten Juedarin* [Hervh. von mir], um so richtiger verstand [...], als wohl auch Eifersucht mit ins Spiel gekommen, und die jüngere Sophie veranlaßt haben mag, der alten Helena nicht alles Verdienst um den Geliebten zu überlassen (§16).«

Die Motive, die das Handeln der »jungen Sophie« steuern, sind ihr nicht bloß »unbewusst«. Sophies Handeln wird allererst durch Helenas Verhalten eingeleitet, die hier als »alte Juedarin« etikettiert wird. Dies ist, rhetorisch betrachtet, zunächst lediglich eine Antonomasie, durch die Helenas Name ersetzt wird und keine Kausalverknüpfung. Der inhaltliche Zusammenhang – es geht um die Erklärung von Sophies Verhalten –, in dem just diese Antonomasie verwendet wird und ihre Funktion als Genitivattribut der »Winke«, verdeutlichen jedoch, dass die jüdische Markierung bei der gesamten Argumentation unterschwellig mitläuft. Eine antijüdische Kodierung der »Winke« (»raffiniert«/»durchtrieben«/»verschlagen«) gewinnt an Plausibilität, wenn man den letzten Milderungsgrund, den der Referent anführte, betrachtet. Dieser thematisiert die Kategorien Geschlecht und Jüdischsein selbst: »Die Zurechnung« zeige sich dadurch vermindert, »daß die Sophie ein Mädchen, und dem verführenden Christen gegenüber ein eitles juden maedchen ist.«⁶⁹³ Einerseits war für den Gutachter die Kategorie jüdisch offenbar der Kategorie Geschlecht nachgeordnet. Damit erschien nun Sophies Geschlechtszugehörigkeit als eigentliche Ursache ihrer Tatbeteiligung. Die »weibliche« Empfänglichkeit für »männliche« Schmeicheleien wurde jedoch andererseits noch gesteigert durch den Umstand, dass ihr als Jüdin von einem Christen Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sophies Teilnahme am Diebstahl resultierte für ihn damit letztlich aus dem Zusammenspiel von Geschlecht und Jüdischsein: der »Eitelkeit« des »Judenmädchens«, das sich durch ein Übermaß von Weiblichkeit auszeichnete. Aus dieser Konstellation ergab sich für den Gutachter eine »betäubung«, in der »kein reiner Vorsatz mehr psychologisch denkbar ist«. Ebenso wurde Helena ein »Selen Zustand« attestiert, der »reines bewußtseyn, freyen Willen, psychologisch unmöglich machte (§16).«

Insgesamt jedoch wurden nicht nur die »Beweggründe« und mangelnde Zurechnungsfähigkeit zur Relativierung der Verbrechen der Mägde herangezogen, sondern auch Ellissens Verhalten. Er habe das Verbrechen so sehr »erleichtert, daß recht eigentlich dazu eingeladen« (§17). Mit Bezug auf das frühneuzeitliche Strafrecht und in deutlicher Abgrenzung zum *Code Pénal* verwarf das Gutachten daher jede ordentliche Strafe und entschied auf »poena ordinaria« (§18).

Von der Herleitung des Urteils abgesehen, steht die verhängte Kombination aus Arrest-, Arbeits-, Prügel- und Verweisungsstrafe für eine Kontinuität der Strafpraktiken zu Beginn des 19. Jahrhunderts.⁶⁹⁴ Eine Neuerung bestand jedoch darin, dass den Mägden nach Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit eines Kassationsgesuchs eingeräumt wurde. Das anschließende »Aushandeln« der Strafen mittels Supplikation unterschied sich formal wiederum nicht von der bisherigen Praxis.⁶⁹⁵ Auch die Argumente waren vielfach die gleichen wie

693 Ebenda.

694 Justus, obgleich als Hauptverantwortlicher angesehen, erhielt vom Darmstädter Hofgericht lediglich eineinhalb Jahre mehr Zuchthaus als die Mägde und darüberhinaus weder Prügelstrafe noch eine Ausweisung aus Hessen-Kassel, was sich erneut als Replik auf die »zweigleisige« Strafjustiz deuten lässt.

695 Das Aushandeln des Strafens mittels Supplikationen gehört inzwischen zum kleinsten

in früheren Jahren. Sophies Bittschriften argumentierten zum einen mit der Gesundheit, die unter der Gefangenschaft leide, zum anderen mit der Krankheit und Bedürftigkeit ihrer Pflegemutter, um die sie sich kümmern müsse.⁶⁹⁶ Beide Mägde zogen die Kategorie »Aufführung« als Begründung für ihre Entlassung heran, wobei Sophie vorwiegend ihre »treue und redliche Aufführung« in früheren Diensten und Helena ihren Fleiß, ihre Unauffälligkeit und ihren Gehorsam im Zuchthaus betonte.⁶⁹⁷ Die Argumentationsmuster der Bittschriften hatten sich jedoch erweitert, da die Lebensgeschichte der Delinquentinnen und das Kriterium der »Besserung« innerhalb der bis dato üblichen Supplikationsargumente wie Ehrvermögen, »Nützlichkeit« sowie sozio-ökonomische und gesundheitliche Argumente verstärkt herausgestellt wurden.⁶⁹⁸ Zudem wurde das französische Strafrecht strategisch als Negativfolie benutzt.

Auf rund 620 Folio-Seiten Kriminalakten finden sich lediglich etwa dreißig »Labels« aus dem Wortfeld »jüdisch«, »Jude«, »Jüdin« sowie Komposita (Judenmagd, »Judenkind«). Die standardisierte sprachliche Kennzeichnung der jüdischen Akteure als jüdisch, die für die obrigkeitliche Etikettierungspraxis des Alten Reiches und den Anfangsjahren der Dalbergzeit charakteristisch ist, tritt damit – quantitativ gesehen – deutlich zurück. Qualitativ betrachtet bestehen allerdings große Unterschiede bei den Etikettierungen, die bei den jeweiligen jüdischen Akteuren zum Einsatz kamen. Diese Etikettierungen verweisen auf eine patriarchal-ständische und punktuell antijüdische Bias der Obrigkeiten wie auf den unterschiedlichen Rechtsstatus bzw. die soziale und rechtliche Ungleichheit der Akteure:

gemeinsamen Nenner der frühneuzeitlichen Kriminalitäts- und Policyforschung. Exemplarisch: Härter 2005 – Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, S. 242-274; Härter 2005 – Policy und Strafrecht; Griesebner 2000 – Konkurrierende Wahrheiten; Dinges 2000 – Justiznutzungen als soziale Kontrolle, S. 503-544; Rudolph 2001 – Eine gelinde Regierungsart; Rudolph 2005 – Sich der höchsten Gnade würdig zu machen, S. 421-449; Rudolph 2000 – Kirchengenossenschaft im geistlichen Territorium, S. 627-645; Hoffmann 1999 – Nachbarschaften als Akteure, S. 187-202.

696 ISG FFM Crim. 11209 (1812), zwei Suppliken von Sophie Esther an Albini, Dezember 1813.

697 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Zwei Suppliken von Sophie Esther an Albini, eine Supplik von Helena an Albini, alle Dezember (ohne Tag) 1813.

698 Härter, Karl: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, S. 242-274; hier S. 263-265.

Tabelle 11: »Labels« für den jüdischen Frankfurter Bankier Leopold Ellissen

Label /Bezeichnung	Anzahl
»jüdischer Handelsmann« ⁶⁹⁹	4
»hiesige/allhiesige jüdische Handelsmann« ⁷⁰⁰	3
»der Handelsmann Ellissen«/»Ellissen« ⁷⁰¹	5
»der alhiesige jüdische Bürger« ⁷⁰²	1
»der Jude« ⁷⁰³	2

Wie aus der Tabelle hervorgeht, firmierte Ellissen hauptsächlich unter dem intersektionalen Etikett »(hiesiger) jüdischer Handelsmann«. In mehreren Fällen wurde auf die Markierung seines Judentums ganz verzichtet. Einmal wurde auch die Anerkennung des Bürgerstatus' mit aufgenommen. Umso signifikanter erscheint es, dass das semantische Feld, in dem von obrigkeitlicher Seite wiederum auf die Kollektivbezeichnung »der Jude« zurückgegriffen wurde, erneut das Geld ist. Im Zusammenhang mit der Frage, ob Ellissen eine Mitschuld an dem Diebstahl trage, stellte der Referent Schmidt in seinem Gutachten auch Überlegungen über die Summe an, die der Kaufmann als gestohlen angegeben habe. Seien »aber die 6000 f. zu hoch gegriffen«, konstatierte er, »so handelt *der Jude* [Hervh. von mir] schlecht, aufs gerathe wohl unglückliche noch unglücklicher zu machen.«⁷⁰⁴ Der Handelsmann Ellissen wurde in dem Augenblick zum »Juden«, in dem es ums Geld ging. Implizit auf die Stereotype vom »Geldjuden«⁷⁰⁵ und »Schacherjuden« rekurrierend, wurde er so als Negativfolie zum christlichen Hausvater entworfen. Er habe »als vorsichtiger Hausvater nicht gehandelt«, indem er zuerst sein Geld und seine Wertsachen nicht adäquat verwahrt, dann »in der Angabe dessen, was ihm alles veruntreuet worden seyn soll, so sehr gewis-

699 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Akteneintrag; PVA, Gehorsamster Bericht des Aktuar Sultz, 22.7.1812; Gutachten Appellationshof Frankfurt, 25.8.1813; Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §5, 1.9.1812.

700 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Untertänigster Vortrag, 2.8.1812; PVA, Gehorsamster Bericht, 24.7.1812; Schreiben des Frankfurter Appellationsgerichts an das grosherzoglich hessische Hofgericht Darmstadt, 10.7.1812.

701 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Schreiben des Darmstädter Hofgerichts ans PVA, 31.8.1812; Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §§9, 10, 1.9.1812.

702 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Frankfurter Appellationsgericht, Reversalien, 22.4.1812.

703 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §10, 1.9.1812.

704 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §10, 1.9.1812.

705 Die Identifikation von »Juden« mit Geld kann bis auf den heutigen Tag als eines der zentralsten und wirkmächtigsten antisemitischen Stereotypzusammenhänge gelten. Backhaus et al. 2013 – Juden. Geld. Eine Vorstellung; Frey 2010 – Die Juden kennen kein Mitleid, S. 505-520; Foxman 2010 – Jews and money.

senhaft eben nicht« gewesen sei und sich schließlich als kleinlich erwies, in dem er zusätzlich noch den Diebstahl unbedeutender Kleinigkeiten anzeigte.⁷⁰⁶

Tabelle 12: »Labels« für fremde Mägde und eine Witwe

Akteur/in	Label /Bezeichnung	Anzahl
Helena & Sophie	»beyde / zwei Mägde / die Mägde« ⁷⁰⁷	10
	»beyde dirnen« ⁷⁰⁸	4
Helena Salome Israel	»alte Judenmagd« ⁷⁰⁹ versus ein »hübscher junger Pursche«	1
	»jüdische Magd« ⁷¹⁰	1
	»die alte Jüdin Helena« ⁷¹¹ versus der »junge Christ« / »die junge Sophie«	1
	»die ältere dirne« ⁷¹²	1
	»die alte Juedarin« ⁷¹³	1
	«die alte Helene« ⁷¹⁴	1
	»ein uneheliches Kind einer armen noch im Alter zum Dienen gezwungenen Jüdin« ⁷¹⁵	1
	»die schwangere Jüdin« ⁷¹⁶	2
	»die schwangere Jüdin Helena Israel« ⁷¹⁷	1
	»Magd jüdischer Religion« ⁷¹⁸	2

706 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §10, 1.9.1812.

707 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §§ 1,5,7,9,14,15, 1.9.1812.

708 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §§ 5,6, 15, 17, 1.9.1812.

709 ISG FFM Crim. 11209 (1812), PVA, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler, 26.6.1812.

710 ISG FFM Crim. 11209 (1812), PVA, Untertänigster Vortrag, 2.8.1812.

711 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

712 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

713 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

714 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

715 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

716 ISG FFM Crim. 11209 (1812), PVA, Gehorsamster Bericht des Aktuar Sultz, 22.7.1812; Schreiben des Stadtaccoucheurs Dr. Melber ans PVA (undatiert).

717 ISG FFM Crim. 11209 (1812), PVA, Gehorsamster Bericht, 24.7.1812.

718 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §§2, 4 1.9.1812.

	<i>Helena Israel</i> ⁷¹⁹	I
Gertraud, ihre Freundin	»eine Jüdin« ⁷²⁰	I
Helenas Tochter	»Judenkind« ⁷²¹	I
Sophie	»jüdische Magd« ⁷²²	I
	»Magd jüdischer Religion« ⁷²³	I
	»Magd des Ellissen« ⁷²⁴	I
	»junge Sophie« ⁷²⁵	I
	»jüngere Sophie« ⁷²⁶	2
	»ein uneheliches Kind« ⁷²⁷	I
	»ein Mädchen« ⁷²⁸	I
	»ein eitles Judenmädchen« ⁷²⁹	I
Witwe Jüdchen, Sophies Pflegemutter	»die Zudringlichkeit einer Jüdin« ⁷³⁰	I
	»die zudringliche Jüdin« ⁷³¹	I

Was die Etikettierung der Frauen betrifft, fallen eine Häufung der Verknüpfung von Lebensalter und Geschlecht (»die ältere dirne« §16), auch in Verbindung mit Jüdischsein (»die alte Jüdin Helena versus der »junge Christ« und »die junge Sophie«) sowie Attribute mit sexuellen Konnotationen (Unehelichkeit, Schwangerschaft) ins Auge. Signifikant ist auch die Verbindung des Kollektivlabels »alte

719 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachterlicher Bericht an den Frankfurter Senat betreffend die Helena Israel, 27.1.1815.

720 ISG FFM Crim. 11209 (1812), PVA, Continuum, 1.5.1812.

721 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Decretum in senatu, 30.9.1812.

722 ISG FFM Crim. 11209 (1812), PVA, Untertänigster Vortrag, 2.8.1812.

723 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §2 1.9.1812.

724 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §2 1.9.1812.

725 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

726 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16 1.9.1812.

727 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §2, 1.9.1812.

728 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

729 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, 1.9.1812.

730 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht ad venerand: conclusum, 17.5.1814.

731 ISG FFM IßG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachterlicher Bericht an den Frankfurter Senat betreffend die Helena Israel, 27.1.1815.

Judenmagd« mit dem Bild der weiblichen Verführerin, die einen »hübschen iungen Purschen« einfängt und mit Geld und Geschenken für ihre Zwecke manipuliert, wie es in folgendem Zitat des Kriminalrats Siegler zum Ausdruck kommt:

»Iener [Eimer – VK] hatte die *alte Judenmagd* [Hervh. von mir] treflich zu benutzen gewust, und diese, der es behagte, einen *hübschen iungen Purschen* [Hervorh. von mir] in ihrem Netz zu wissen, lies es an Geld und Geschenken nicht fehlen, sich seiner Person zu versichern, zu welchem Ende sie sich auch bei der ganzen Eimerischen Familie in Gunst zu setzen wuste.«⁷³²

Mit der Etikettierung Helenas als »alter Judenmagd« wurde nahe gelegt, dass ein »hübscher iunger Pursche« allenfalls finanzielle Interessen mit der Liaison verbinden konnte. Umgekehrt wurde Eimers Attraktivität für Helena in seinem Aussehen und seiner Jugend verortet.⁷³³ Zur »Jüdin« wurde Helena in dem Augenblick, als man wegen ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft den Ort der bevorstehenden Geburt und die Unterbringung des »Judenkindes« verhandelte.

In puncto Etikettierungspraxis lassen sich daher insgesamt vier Punkte festhalten. Erstens nehmen Kollektivbezeichnungen im Großherzogtum zu Gunsten stärker individualisierender »Labels« und Bezeichnungen ab. Aus dem früheren Handelsjuden wird ein »jüdischer Handelsmann«. Zweitens treten diese »Labels« in der Regel wiederum als intersektionale Komposita und Zusammensetzungen mehrerer rechtlicher »Labels« (»alhiesiger jüdischer Bürger«) auf, in denen sich auch antijüdische mit misogynen Stereotypen verbinden konnten (»eitles Judenmädchen«). Drittens schlug sich die rechtliche Gleichstellung der Religionen bzw. die »Religionisierung« des Judentums durch Dalberg nieder: In »Labels« wie »eine Magd jüdischer Religion« wurde das Jüdischsein der Akteure zur Religionszugehörigkeit transformiert. Viertens wird jedoch ebenfalls deutlich, dass ältere Etikettierungen und Kollektivbezeichnungen weiterbestanden. Mit Ausnahme des Konnexes »Jude und Geld« schlugen sich in der obrigkeitlichen Etikettierungspraxis dabei vor allem Geschlecht und Stand bzw. Status nieder.

»Agency« jüdischer Akteure vor Gericht Anfang des 19. Jahrhunderts anhand von Gnadenpraktiken

Wie in den vorangegangenen Fallstudien zählen zu den deutlichen »Spuren« jüdischer »Agency« vor Gericht im vorliegenden Fall Suppliken, die im Namen von Sophies Pflegemutter, der Witwe Jüdchen, abgefasst wurden.⁷³⁴ Ihnen las-

732 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Peinliches Verhöramt, Gehorsamster Bericht des Kriminalrats Siegler vom 26.6.1812.

733 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Vortrag und Gutachten des Referenten Schmidt vom Appellationsgericht, §16, vom 1.9.1812.

734 Ferner lassen sich – wie im folgenden Beispiel aus Sophies Verhör – Argumentationen vor Gericht als jüdische »Agency« fassen: »Sie wiederhole, als eine Warheit, daß der Eimer den ganzen Diebstahl selbstn und allein begangen, und wie derselbe das viele

sen sich insgesamt zentrale Argumente entnehmen, die für das Supplizieren von Jüdinnen und Juden vor obrigkeitlichen Gerichten charakteristisch sind.⁷³⁵ Die vier Bittschriften argumentierten, Argumente des Referenten vom Appellationsgericht wiederholend, wie generell in Gnadenpraktiken üblich, mit der bisherigen Lebensgeschichte Sophies. Betont wurden zum einen die Schicksalsschläge, die Sophie erfahren hatte:⁷³⁶ der Verlust des Vaters und der Umstand, in »zarterster Jugend« in die Pflege gekommen sowie »kaum zu eigener Arbeit fähig« dieser »mütterlichen Rücksicht« wieder entzogen und sich selbst überlassen worden zu sein.⁷³⁷ Im Einklang mit dem Rechtsgutachten wurde zum anderen die vorbildliche Lebensführung Sophies, das heißt, ihre »treue und ehrliche Aufführung« sowie ihr »ehrerbarer Charakter« trotz dieser Umstände hervorgehoben, zumal sie aus Dankbarkeit ihren Lohn mit Jüdchen geteilt habe.⁷³⁸ Gleichzeitig wurde Jüdchens Erziehungsleistung herausgestellt, indem Sophie um die Schlechtigkeit von Eigentumsverbrechen gewusst und nur der Zwang, in sehr frühen Jahren in den Dienst zu gehen, sie für Helenas »Verführung« zum Diebstahl empfänglich gemacht habe. Damit wurden, wie sonst auch, Alter und Unerfahrenheit (ein »jugendlicher Fehler«)⁷³⁹ vor dem Hintergrund prekärer sozialer Verhältnisse als Begnadigungsgründe angeboten. Die Dringlichkeit von

Geld aus der Kiste genommen, und Sie ihn auf das inständigste gebeten, es doch ia nicht zu thun, so habe derselbe gesagt, laß doch den Juden die Krenk krigen [Hervorh. von mir].« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Continuum, 25.5.1812. Dieses Zitat wiederholte sie in der Konfrontation mit Eimer erneut. Continuum, 18.6.1812. Sophie versuchte – so meine Lesart –, das Gericht davon zu überzeugen, dass sie selbst keinen Anteil am Vorgang des Diebstahls gehabt und Eimer gebeten hatte, vom Diebstahl abzulassen. Um diesen Ablauf zusätzlich zu plausibilisieren, zitierte sie Eimer mit dem Satz »laß doch den Juden [Hervorh. von mir] die Krenk [Wort für »Krankheit« – VK] krigen«. In der pejorativ konnotierten mundartlichen Redewendung, der Aufforderungscharakter zukommt, klingt Häme an. (Lassaulx stuft »Du sollst die Kränk kriegen« in einem von ihm analysierten Fall als Drohung bzw. »Anreizung« zu einer Tat ein. Lassaulx 1805 – Journal, S. 452 f.) Ich verstehe die Eimer zugeschriebene Formulierung so, dass vollkommen gleichgültig sei, ob Ellissen, der nicht als Dienstherr, sondern als »der Jude« angerufen wird, Schaden nähme. Sophie, die dieses Zitat wiederholt einbrachte, scheint den Obrigkeiten nahe gelegt haben zu wollen, zum Diebstahl angestiftet worden zu sein, wobei eine zusätzliche antijüdische Motivation Eimers für den Diebstahl mitschwingt. Indem sie Ellissen als Jude markierte, mobilisierte sie indirekt, so die These, ihr eigenes Jüdischsein mit dem Ziel, ihre Ablehnung und negative Bewertung des Diebstahls zu unterstreichen.

735 Härter 2005 – Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, S. 242-274; Rudolph 2005 – Sich der höchsten Gnade würdig zu machen, S. 421-449; Würigler 2005 – Bitten, S. 17-52; Ulbricht 1996 – Supplikationen als Ego-Dokumente, S. 149-174.

736 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an Dalberg vom 7.8.1813; Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom 15.4.1814.

737 Ebenda.

738 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an Dalberg vom 7.8.1813; Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom 15.4.1814.

739 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom 15.4.1814.

Sophies Begnadigung bzw. Straferlass wurde dabei wie in früheren Suppliken mit Jüdchens Pflegebedarf als »kränklicher«, »alter, armer, fünfundsiebzigjähriger Witwe« und damit utilitaristisch begründet.⁷⁴⁰ Mit Sophies Strafe werde gleichzeitig eine unschuldige Person bestraft, da Sophie Jüdchen nun nicht länger unterstützen konnte.⁷⁴¹ Dabei wurde, typisch für Gnadenpraktiken, auch informelle, horizontale Sozialkontrolle angeboten und versichert, Jüdchen werde im Fall einer vorzeitigen Haftentlassung Sophies dafür sorgen, dass sie Arbeit erhalte, die ihrer beider Ernährung ermögliche, und sie moralisch unterstützen.⁷⁴²

Ferner wurde Sophies bisherige »Aufführung« in der Haft herangezogen, in der sie laut Gutachten des Arbeitshausverwalters »Reue« und »Besserung« gezeigt habe.⁷⁴³ Dabei bezog sich die Bittschrift vom 7.8.1813 ausdrücklich auf den Strafzweck des neuen Korrektionshauses und argumentierte, der Zweck der Besserung sei bei Sophie bereits erreicht. Schließlich versuchte die Bittschrift an den Senat vom März 1814 den politischen Wandel nach dem Ende des Großherzogtums zu nutzen. Sie lobte, dass das Begnadigungsrecht nun wieder beim Frankfurter Senat liege. Ferner betonte sie die Gültigkeit des französischen Strafgesetzbuches als Zeitpunkt von Sophies Verurteilung im September 1812. Dadurch erschien Sophie als Opfer der französischen »Fremdherrschaft«. Für den Versuch, mögliche antifranzösische Ressentiments bei den Obrigkeiten zu mobilisieren, wurden auch Begnadigungsvorgänge in vergleichbaren Fällen herangezogen.⁷⁴⁴ Obwohl die Rücknahme der »französischen Gesetze« und damit der Gleichstellung für die jüdischen Bürger Frankfurts einen kolossalen Rückschlag bedeuteten, konnte dies im Einzelfall von jüdischer Seite als Argument für eine vorzeitige Haftentlassung Sophies verwandelt werden.

Allerdings zeichneten sich beim Supplizieren auch Grenzen jüdischer »Agency« ab, da das wiederholte Supplizieren von den Obrigkeiten schließlich als »Zu-dringlichkeit einer Jüdin, die eigentlich nicht dabei interessiert ist« klassifiziert

740 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an Dalberg vom 7.8. und 15.10. 1813; Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom 15.4.1814.

741 Denn »durch ihre [Sophies] reichliche Arbeit, [...] hätte sie so viel verdient, daß ich [Jüdchen] jetzt nicht am Hungertuch nagen müste.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an Dalberg vom 15.10. 1813.

742 Buchholz 2005 – Zum Verbot der christlich-jüdischen Mischehe, S. 293; Buchholz 2006 – Anfänge christlich-jüdischer Mischehen, S. 5,6. ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom 15.4.1814.

743 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an Dalberg vom 7.8.1813; Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom 15.4.1814.

744 »Weil die meisten Verbrecher, welche früherin nach dem strengen französischen Strafgesetzbuche [Hervorh. von mir] verurtheilt eine gnädigste Minderung ihrer Strafe theilhaftig, ja sogar eine gewisse Haafsin, welche wegen Hausdiebstahl zum Pranger und fünfjähriger Correctionsstrafe verurtheilt war, begnadigt und derselben vier Jahre erlassen worden sind.« ISG FFM Crim. 11209 (1812), Supplik der Witwe Jüdchen an den Frankfurter Senat vom März 1814.

wurde.⁷⁴⁵ Zwar sollte »übermäßiges« Supplizieren in vielen Territorien in Früher Neuzeit und Sattelzeit unterbunden werden und konnte Geldstrafen nach sich ziehen,⁷⁴⁶ hier scheint die als »Aufdringlichkeit« bewertete Hartnäckigkeit jedoch zusätzlich mit dem »Jüdischen« gekoppelt und damit antijüdisch aufgeladen worden zu sein, indem es zur Charaktereigenschaft erklärt und Jüdchen als »zudringliche Jüdin« etikettiert wurde.⁷⁴⁷

4.6 Fazit

Aufgrund der rechtlich-normativen Ausgangs- und Problemkonfiguration (Heiratsverbot Juden-Nichtjuden, Heiratsbeschränkungen, Kopplung von Aufenthalt- und Niederlassungsrecht), der Personenkonstellation (jüdische und nicht-jüdische Diensthöfen) sowie der Deliktkonstruktion (Diebstahl bzw. Beihilfe/Hehlerei) wirkten im vorliegenden Fall sozio-ökonomischer Status, Geschlecht, Fremden- und Gesindestatus, Personenstand und Jüdischsein zusammen. Bei Helena wird noch deutlicher als bei der Magd Sarle, dass nicht Armut, sondern der Wunsch nach Hausstandgründung hinter den Diebstählen stand. Ihr – für eine Köchin außergewöhnlich hoher – sozio-ökonomischer Status, in Verbindung mit Jüdischsein, Fremdenstatus, Personenstand und Geschlecht, verschärft durch ihr fortgeschrittenes Heiratsalter und ihre erneute nichteheliche Schwangerschaft, bildeten den sozialen Hintergrund ihrer Delinquenz. Die Magd Sophie war zwar ebenfalls materiell gut gestellt, besaß aber als nichtehelich geborene jüdische Magd in der zweiten Generation deutliche Einbußen an Ehrvermögen, die ihre Heiratschancen noch zusätzlich verringerten. Während des Prozesses spielten weitere Differenzkategorien wie – analog zur Deliktkonstruktion – die Kategorie Leumund eine Rolle, wobei in Verbindung mit Helenas Schwangerschaft und Geburt besonders Geschlecht und Körper zum Tragen kamen. Über die Suppliken kamen ferner auch die sozialen Netzwerke der Delinquenten sowie auf der Ebene der Argumentation zahlreiche weitere juristische Differenzierungskriterien und -argumente zum Einsatz (Lebensgeschichte, Lebensführung, »Aufführung« und »Besserung«, Alter, Gesundheit, utilitaristische Momente).

Die Verhörprotokolle der polizeilichen Untersuchung bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass die jüdischen Akteurinnen als Jüdinnen diskriminiert wurden. Dies änderte sich im Zusammenhang mit eher organisatorischen Fragen des Verhöramts. Als es um ihre Schwangerschaft und die Frage ging, in welchem Krankenhaus Helena von ihrem Kind entbunden werden und wo das »Judenkind« fortan versorgt und untergebracht werden sollte, wurde die »Magd jüdi-

745 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gehorsamster Bericht, Conclusum, 17.5.1814.

746 Härter, Karl: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, S. 242-274; hier S. 253.

747 ISG FFM Crim. 11209 (1812), Gutachterlicher Bericht an den Frankfurter Senat die Helena Israel betreffend, 27.1.1815.

scher Religion« zur »Jüdin«. Auch das vielfache Supplizieren der Witwe Jüdchen wurde schließlich als »Zudringlichkeit« einer Jüdin, sie selbst als »zudringliche Jüdin« etikettiert.⁷⁴⁸

Insgesamt lässt sich in der christlich-obrigkeitlichen Etikettierungspraxis im vorliegenden Fall ein deutlicher Rückgang des Etiketts jüdisch bzw. eine Entwicklung zu einer Konfessionsbezeichnung hin feststellen. Diese lässt sich jedoch nicht als bloße Fortschrittsgeschichte schreiben, sondern erweist sich zunächst als Pluralisierung und Diversifizierung dieser Etikettierungspraxis, wobei Altes und Neues nebeneinander existierte. Gleichzeitig schrieben sich, wie die Gutachten zeigen, auch antijüdische Ressentiments in die Strafrechtssprechung ein. Dies lässt sich anhand des Konnexes »Jude und Geld« zeigen. Gutachter Schmidt entwarf den »fahrlässigen Juden« Ellissen als Negativbild zum christlichen Hausvater und schrieb ihm unter implizitem Rückgriff auf die Stereotype vom »Geldjuden« und vom »Schacherjuden« eine Mitschuld an dem verübten Diebstahl zu. Parallel dazu wurde der Diebstahl der Mägde als Hehlerei etikettiert und damit indirekt, so die These, das Etikett des »betrügerischen« und »wucherischen Juden« aufgerufen.⁷⁴⁹

Am deutlichsten tritt die Kategorie jüdisch als juristische Wissenskategorie jedoch im Zusammenhang mit nichtehelicher Schwangerschaft, weiblichem Sexualverhalten und Körperlichkeit auf. In seinem Gutachten rekurrierte Schmidt auf das antijüdisch-misogyne Bild der jüdischen Verführerin und griff auf Stereotype wie das »eitle Judenmädchen« und die »Winke der alte Judaerin« zurück, die Personenstand und/oder Alter, Geschlecht und Jüdischsein zusammenbanden. Dies war Teil einer kriminalpsychologischen Argumentation, die um die Emotionen Liebe, Angst und Eifersucht kreiste. Als zentrale Interpretationsfolie diente eine Semantik der »Liebe«, mit deren Hilfe die als zentral erachteten Motive und Beurteilungskriterien zu einem Erklärungsmuster verknüpft wurden, das in seiner Klischeehaftigkeit an einen Groschenromans erinnert. Im Ergebnis leiteten die Gutachter die Beteiligung am Diebstahl als aus dem »weiblichen Ge-

748 Gleichzeitig geben Jüdchen Suppliken Auskunft über jüdische »Agency« in Alltagspraktiken jenseits des rechtlichen Feldes, besonders über Überlebensstrategien verwitweter jüdischer Frauen mit geringem Vermögen im höheren Lebensalter. Die Aufnahme eines Pflegekindes war eine Möglichkeit, für den eigenen Lebensabend vorzusorgen. Wie sehr Jüdchen von ihrem Pflegekind abhängig war bzw. wie sehr die Inhaftierung dieses Pflegekindes die weitere Versorgung gefährdete, lässt sich an ihrem hartnäckigen Supplizieren ablesen.

749 Die Persistenz dieses Etiketts unter juristischen Gelehrten in der Dalbergzeit zeigt das Gutachten des ehemaligen Syndikus' Karl Friedrich Seeger, das 1810 von Dalberg in Auftrag gegeben wurde. In diesem Gutachten, in dem Seeger – zu diesem Zeitpunkt Mitglied der General-Kommission und später des Großherzoglichen Staatsrates – zur Frage der Umsetzung des Organisationspatentes und der Rechtsverhältnisse der Juden Stellung nahm, verwarf er die Gleichstellung der Juden. Denn die Juden stünden an Bildung und Sittlichkeit unter den Christen, da sie als »Handelsvolck« zu »betrügerischen« und »wucherischen« Praktiken neigten. Kracauer 1927 – Geschichte der Juden in Frankfurt am Main, S. 406 f.

schlechtscharakter« ab, der jedoch durch »das Jüdische« noch gesteigert wurde. Das Jüdischsein der Delinquentin machte in der Vorstellung der christlichen Juristen ein bereits »eitles Mädchen« noch eitler, womit sich »die Jüdin« durch ein Übermaß an Weiblichkeit auszeichnete. Die »schlechte Erziehung« Sophies wurde ebenfalls intersektional, das heißt aus der Verbindung von »Unehelichkeit«, dem dienenden Stand und dem Jüdischsein der Mutter konstituiert. Diese teils ständisch, teils misogyn, aber stets antijüdisch konnotierten Erklärungsmuster hatten für die so etikettierten Delinquentinnen den paradoxen Effekt einer Strafmilderung, da sie als Begründungen dafür fungierten, dass sie nicht vorsätzlich gehandelt haben »konnten«.

Als Verteidigungsargument wurde die Kategorie jüdisch in den hier untersuchten Quellen von den Delinquenten hingegen allenfalls indirekt verwendet.⁷⁵⁰ Im Unterschied zu den zeitgenössischen Erklärungsmodellen für das Verhalten der beiden Frauen durch die christlichen Juristen und ihren »Männerphantasien« kann die Delinquenz der Mägde nur durch den Einbezug struktureller und sozialer Gesichtspunkte in ihrem Zusammenwirkungen aufgeheilt werden.

Die Relevanz der Kategorie jüdisch zeigt sich vor allem auf der Strukturebene, das heißt, der Verbindung der obrigkeitlichen und religiösen Heiratsrestriktionen mit der konkreten personalen Ausgangskonstellation: einem Heiratsvorhaben zwischen einem christlichen Bedienten und einer jüdischen Köchin. Als 35jährige Jüdin mit Gesinde- und Fremdenstatus, die bereits mehrere Schwangerschaften hinter sich hatte und keine ehrbare Herkunftsfamilie oder sonstige verwandtschaftliche Ressourcen besaß, standen ihre Chancen, in die Position einer abgesicherten, ehrbaren verheirateten Frau mit eigenem Haushalt aufzusteigen, extrem schlecht. In der Liaison mit dem jungen christlichen Burschen Eimer sah sie womöglich ihre letzte Chance auf Gründung eines eigenen Hausstandes. Um den Ehekonsens zu erzielen, investierte sie in die Beziehung und die Familie Eimer daher alles, was sie besaß, auch ihre Dienstmädchenehre.

Helenas Versuch, mit großzügigen Geschenken das Einverständnis der Eltern zur Eheschließung bzw. Eimers Heiratsbereitschaft zu erhalten, lässt sich vor diesem Hintergrund gleichermaßen als »Agency« wie als ihr Mangel begreifen. Positiv ausgedrückt konnte Helena über ihre selbst erarbeiteten materiellen Ressourcen ihre »Defizite« auf dem nichtjüdischen Heiratsmarkt bis zu einem gewissen Grad kompensieren, indem sie die Eimers »bestach«. Negativ formuliert zeigt sich, dass sie so abhängig vom Gutwillen ihres Bräutigams und seiner Familie war, dass sie keine Möglichkeiten sah, Eimers Zugriff auf ihr Vermögen Einhalt zu gebieten und seinen Forderungen ihr gegenüber Grenzen zu set-

750 Justus behauptete im Verhör des Kriminalrats, dass sein Bruder seine Verbindung zu Helena aufgrund ihres Alters und ihres Jüdischseins abgelehnt hätte – eine Aussage, der die Obrigkeit keinen Glauben schenkte, weil sie sie für strategisch motiviert und durch die Briefe widerlegt hielt. Für die Obrigkeit bezeugte der Briefwechsel zwischen der Familie Eimer und Helena somit die Akzeptanz der Beziehung.

zen. Die obrigkeitlichen Heiratsrestriktionen erzeugten einen besonders großen Druck auf solche Konstellationen wie die hier verhandelten und trafen jüdische Mägde ganz besonders hart.

V. Fazit

1. Beitrag zu einer Geschichte abweichenden Verhaltens von Jüdinnen und Juden, das um 1800 als kriminell etikettiert, verfolgt und bestraft wurde

Die Zeiten, in denen – wie in der älteren jüdischen Historiographie –¹ die Judengasse als »finstere Ghetto« porträtiert wurde, sind lange passé.² Ein Ort bruchloser Koexistenz und gleichberechtigten »Aushandelns« von Handlungsräumen und personaler »Agency« – dies wird durch das Prisma von Strafjustiz und Devianz als Sonden für gesellschaftliche Verhältnisse, Problemlagen und Wandlungsprozesse³ erkennbar – war die Judengasse um 1800 jedoch ebenso wenig. Das Herrschafts- und Normengefüge, in das die Juden eingebunden waren, war noch dichter und umfangreicher als das der übrigen Frankfurter Einwohnerschaft. Sie waren nach innen in ein Netz vielgestaltiger rechtlicher und religiöser Normen und hierarchisierter Entscheidungsstrukturen eingebunden und der christlichen-obrigkeitlichen Herrschaftsordnung unterworfen, deren Zugriff sie, wie die Untertanen, unterlagen und deren Konfliktregulierungsmechanismen sie nutzen konnten und mussten. Aus der Pluralität dieser teils konkurrierenden, teils ineinandergreifenden Rechtsnormen und Entscheidungsstrukturen konnte sich auf der Ebene der »Agency« der einzelnen Akteure im besten Fall ein Zugewinn an »Agency« ergeben. Jüdische oder obrigkeitliche Gerichts- und Entscheidungsstrukturen konnten partiell umgangen und/ oder gegeneinander ausgespielt werden. Im schlechteren Fall konnte sich aus dem Unterworfen- bzw. Eingebundensein in zwei Entscheidungsbereiche bzw. Herrschaftsräume eine mehrfache Strafverfolgung ergeben.

Ein Großteil der Fälle jüdischer Devianz war durch gesellschaftliche Verhältnisse und Probleme bedingt, die Juden besonders tangierten. Viele Fälle standen mit dem sozio-ökonomischen Status der Delinquenten, der nicht vom Schutzjudensystem und den begrenzten Möglichkeiten des Nahrungserwerbs zu trennen ist, in Zusammenhang: Nicht nur Vaganten waren auf Subsistenz-

- 1 Dieser Bruch wird in der Historiographie zur jüdischen Geschichte vor allem mit dem wegweisenden Aufsatz von Salo Baron verbunden, der als einer der ersten den Gegensatz zwischen einer langen, dunklen Periode der Verfolgung und den lichten Zeiten von Aufklärung und Emanzipation in Frage stellte. Brenner 2002 – Von einer jüdischen Geschichte zu vielen jüdischen Geschichten, S. 21; Baron 1928 – Ghetto and Emancipation, S. 50-63.
- 2 Zuletzt: Backhaus et al. 2006 – Die Frankfurter Judengasse; Boes 2013 – Crime and punishment; Burger 2013 – Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel; Backhaus 2012 – Frühneuzeitliche Ghettos; Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit; Kasper-Holtkotte 2010 – Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/ Main; Kasper-Marienberg 2012 – Die Frankfurter jüdische Gemeinde; Klein 2003 – Wohltat und Hochverrat; Ulmer 2001 – Turmoil, trauma and triumph.
- 3 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 113.

bzw. Kleinstkriminalität angewiesen,⁴ auch einheimische und in Frankfurt ansässige, jedoch als Fremde geltende Schutzverwandte und fremde mobile Schutzjuden, die in Frankfurt wegen eines Eigentumsdelikts vor Gericht gestellt wurden, gaben vor Gericht Armut als Hintergrund ihrer Tat an bzw. wurden vom Gericht als arm ausgewiesen.

Quantitativ handelte es sich bei den im Sample als Diebe etikettierten Personen um jüdische Männer mit Fremdenstatus, zu denen, neben Vaganten und mobilen Kleinhändlern, auch arme jüdische Hausknechte und »Judenstudenten« zählten, die auch wegen geringfügiger Delikte beim Peinlichen Verhöramt angezeigt wurden. Ferner bestätigt sich die Relevanz von Geschlecht als Kriminalisierungsrisiko.⁵ Angesichts der massiven Heiratsrestriktionen war mit nichtehelicher Schwangerschaft für jüdische Frauen mit Fremdenstatus ein erhebliches Kriminalisierungsrisiko verbunden. Dies belegen die schwangeren jüdischen Mägde, die wegen Hausdiebstahls vor Gericht standen. Insgesamt waren Juden, wie auch für den Prozess der Verarmung in der Frühen Neuzeit belegt,⁶ besonders von Kriminalisierung bedroht, wenn sich ihr strukturell ohnehin eingeschränkter Handlungsrahmen durch weitere Faktoren wie nichteheliche Schwangerschaft, Tod der Eltern oder Ehepartner, beruflichen Misserfolg oder Krankheit noch weiter verengte.

Anhand des jüdischen Gesindes zeigt sich besonders deutlich, dass es sich bei den Bezeichnungen »Magd« und »Knecht« in erster Linie um einen rechtlichen Status handelte, unter dem sich eine heterogene soziale Gruppe verbarg. Die Kategorie »jüdische Mägde«, wie sie in der Quellengattung Kriminalakten zu finden ist, umfasst diejenigen, für die entweder keine Heiratschancen bestanden oder solche, die sich mit der Gesindeexistenz nicht abfinden und einen eigenen Hausstand gründen wollten und damit scheiterten. Bei allen Mägden, die meisten ledige Hausmägde, traten zu ihrem ohnehin prekären rechtlichen Status weitere Faktoren hinzu, die ihre Ausgangsbedingungen zusätzlich verschlechterten⁷: Dazu zählten Armut, Schwangerschaft, Waisesein und Analphabetentum. Alle jüdischen Mägde, die vor Gericht kamen, hatten einen Fremdenstatus, womit neben dem prekären Rechtsstatus auch mangelnde Verfügbarkeit familiärer Netzwerke und Ressourcen (Geld, Wissen) verbunden war. Unter den nichtjüdischen Dienstbotinnen, die im 18. Jahrhundert in den Kriminalia erscheinen, sind einheimische Bürgertöchter zwar ebenfalls eine Ausnahme.⁸ Auch in Kurmainz verurteilte die Landesregierung weitaus häufiger fremde Mägde, Knechte und Tagelöhner als einheimische. Der Zusammenhang zwischen Migration,

4 Härter 2005 – Recht und Armut, S. 91-125; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 361; Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92.

5 Exemplarisch: Gleixner 1994 – Konstruktion; Jütte 1995 – Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen, S. 119 f; Rublack 1998 – Magd, Metz³ oder Mörderin.

6 Härter 2005 – Recht und Armut, S. 91-125; Ulbrich 1992 – Frauenarmut, S. 108-120.

7 Ein ähnliches Sozialprofil weisen christliche Mägde in der frühneuzeitlichen Stadt auf: Dürr 1995 – Mägde, S. 145-180.

8 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 337.

sozialer Reputation und Kriminalisierungsrisiko, der sich auch bei nichtjüdischer Devianz durchgehend zeigt, wird bei jüdischen Konstellationen jedoch noch deutlicher sichtbar.⁹ Dies galt ebenfalls für die jüdischen Knechte, die vor Gericht gestellt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Hausknechte, Buchhalter oder Handelsgehilfen handelte.

Wie sonst auch waren die Konflikte, in die Juden involviert waren und vor Gericht ausgetragen wurden,¹⁰ in eine Semantik der Ehre eingebunden, wenn sie nicht ohnehin als Anlass und Austragungsort des Konfliktes fungierte. Damit bestätigt sich für die jüdische Geschichte erneut die von der Forschung¹¹ immer wieder konstatierte zentrale Relevanz der Ehre. Sie war Medium der »agonalen Kommunikation«¹² wie ein Modus zur Artikulation von sozialen Hierarchien und Zuweisung sozialer Positionen mit denen gesellschaftliche Teilhabe und Lebenschancen verbunden waren.

Die Ehrbereiche, um die gestritten wurde, korrespondierten mit dem jeweiligen Konfliktfeld. Im Konfliktfeld Gesinde und Haus standen die Ehre des dienenden Standes, die Ehre des Hauses und die weibliche Ehre zur Disposition. In gewalttätigen Konflikten mit männlichen Beteiligten war das Ringen um die männliche Ehre mit dem Aushandeln weitere Ehrbereiche, wie religiöser Ehre, Familien- und Geschäftsehre, verbunden. Die Verhaltens-, Argumentations- und Erzählmuster der jüdischen Männer entsprachen weitgehend denjenigen der nichtjüdischen Männer im Untersuchungsraum. Physische Gewalt an »öffentlichen« Orten diente, ebenso wie dies für christliche Männer belegt ist, für jüdische Männer als Kommunikationsform, in der klassische Ehrkonflikte verhandelt wurden. Der Aufweis der eigenen Ehrbarkeit, die stets mit Männlichkeit verknüpft war, spielte für die »Agency« aller Akteure eine zentrale Rolle. In den gewalttätig ausgetragenen Ehrkonflikten wurde von der Obrigkeit am Ende jeweils derjenige als Verursacher und damit Hauptschuldiger am Konflikt betrachtet, dem während des Prozesses ein »schlechter« oder »boshafter Charakter«, also ein vermindertes Ehrvermögen, zugeschrieben wurde. Gerichte und Juristen folgten in diesen Fällen der Einschätzung der Zeugen; ob diese mehrheitlich christlich waren oder mehrheitlich jüdisch, scheint keine Rolle gespielt zu haben.

Zwar lag die jüdische Beteiligung an allen obrigkeitlichen registrierten Fällen, die Gewaltdelikte betrafen, unter fünf Prozent. Die Gründe für diesen geringen prozentualen Anteil sind jedoch so komplex, dass daraus keine Aussagen über einen geringeren Stellenwert von physischer Gewalt als Modus der Konfliktaustragung unter jüdischen Männern generiert werden können. Gerade in innerjüdischen Konflikten wurde physische Gewalt angewandt. Sie stellte den Versuch

9 Härter 2005 – Policing und Strafjustiz, S. 490.

10 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 124.

11 Zuletzt: Backmann 1998 – Ehrkonzepte; Kesper-Biermann et al. 2011 – Ehre und Recht; Ludwig et al. 2012 – Das Duell.

12 Walz 1992 – Agonale Kommunikation, S. 215-251.

dar, als Sieger aus einem Konflikt hervorzugehen und damit eine Situation zu kontrollieren,¹³ wobei im Hintergrund die materielle Existenzsicherung stehen konnte. Diese ritualisierten Verhaltensmuster trafen auch auf Schutz- und Handelsjuden zu. Im Ergebnis dominierten im Konfliktfeld Männlichkeit, Ehre und Gewalt geschlechtsspezifische gegenüber statusgebundenen und kulturell-religionspezifischen Konfliktmustern.

Der Zusammenhang zwischen dem Wunsch nach Restitution der Ehre und materiellen Motiven ist bei der Devianz des Gesindes augenfällig. Charakteristisch für die Devianz der Knechte, also der Hausknechte, Laden- und Handlungsgehilfen sowie Buchhalter, war der Verdacht auf Gelddiebstahl und Unterschlagungen bei ihren Dienstherrn. Wurden diese Anschuldigungen vor Gericht gebracht, hatten sie in der Regel Arreststrafen und Zwangsarbeit für die Betroffenen und/oder ihre Ausweisung zur Folge, wobei die Knechte, wie die Vaganten, schon auf Verdacht hin ausgewiesen und mit Prügelstrafen belegt werden konnten. Als verhängnisvoll erwies sich in vielen Fällen auch die jahrelange Untersuchungshaft, die tödlich enden konnte.

Rund zehn Prozent aller vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelten Strafprozesse im Untersuchungszeitraum behandeln innerjüdische Devianz. Wie in Kurmainz wurden in Frankfurt fremde Juden durch einheimische bzw. in Frankfurt ansässige Juden angezeigt.¹⁴ Gegenüber allen, bei denen es sich um »kriminelle Fremde«, Vaganten und »Betteljuden« handeln konnte, herrschte Anzeigepflicht. In diesem Punkt bestand eine Interessenkohärenz mit der jüdischen Gemeinde, die bis ins 19. Jahrhundert das Siedlungsmonopol für sich beanspruchte und, wie die nichtjüdischen Gemeinden, unerwünschte, »unnütze« und als Sicherheitsbedrohung eingestufte Fremde fernzuhalten bzw. loszuwerden versuchte. Ferner lassen sich diese Anzeigen jüdischer Akteure vor Gericht mit der aus der Kriminalisierung der fremden Juden resultierenden Kriminalisierung der einheimischen Juden erklären, die grundsätzlich der Komplizenschaft mit den »kriminellen Fremden« verdächtigt wurden. Um etwaige Sanktionen zu vermeiden, versuchten einheimische Juden daher, ihrer Anzeigepflicht bei den Obrigkeiten nachzukommen.

Im Unterschied zur Kurmainzer Strafjustiz, die keine Sexual- und Gewaltdelikte behandelte, an denen ausschließlich Juden beteiligt waren,¹⁵ wurden in Frankfurt auch solche Delikte bereits vor 1807/ 1808 vor dem obrigkeitlichen Strafgericht ausgetragen.¹⁶ Repräsentativ für innerjüdische Devianz, die vor dem Peinlichen Verhöramt im Untersuchungszeitraum verhandelt wurde, waren

13 Schwerhoff 2004 – Social control of violence, S. 238; Schwerhoff 2005 – Das Gelage, S. 175.

14 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 366.

15 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 365.

16 Die These, dass die Bestrafung devianten Sexualverhaltens unter Juden, die rechtlich-normativ bei den Obrigkeiten lag, vorwiegend innerjüdisch reguliert wurde, lässt sich mit Hilfe der Kriminalia nicht weiter aufhellen, da für Sexualitätsdelikte das Konsistorium zuständig war, dessen Bestände nicht erhalten geblieben sind. Zwei Fälle

Schlägereien und Fälle von Körperverletzung und Misshandlung. Diese Delikte betrafen schwerpunktmäßig, und zwar fast statusunabhängig, jüdische Männer, das heißt, sowohl fremde als auch einheimische Schutzjuden.¹⁷ Dabei wurden vor dem Peinlichen Verhöramt weder allein Fälle schwerer Körperverletzung noch ausschließlich Fälle innerjüdischer Gewalt verhandelt, die als Gefährdung des Stadtfriedens eingestuft wurden.¹⁸ Vielmehr beanspruchte die Obrigkeit Schlägereien in der Judengasse, die zuvor in den jüdischen Entscheidungsbe- reich gefallen waren, seit Mitte des 18. Jahrhunderts für sich. Auch geringfügige Gewaltdelikte, wie solche unter jüdischen Mägden, wurden vor Gericht ausge- tragen. Allerdings lässt sich die Verhandlung innerjüdischer Schlägereien vor dem Peinlichen Verhöramt im Untersuchungszeitraum nicht monokausal aus einer gezielten Zurückdrängung jüdischer Rechtsautonomie erklären.¹⁹ Zum einen konnten bereits vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewalttätige innerjüdische Konflikte vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt werden.²⁰ Zum anderen lässt sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit der verstärkten Monopolisierung der Strafjustiz, insgesamt eine stärkere Krimi- nalisierung von Schlägereien feststellen,²¹ die auf Juden genauso angewandt wurde wie auf die anderen Untertanen. Allerdings wurde weiterhin versucht, gewaltförmig ausgetragene Ehrenhändel zwischen jüdischen Männern abseits des Gerichts durch private Kompensation zu regulieren, was die Obrigkeit nach Möglichkeit zu unterbinden suchte.

Für innerjüdische Delikte, die vor dem obrigkeitlichen Gericht ausgetragen wurden, waren ferner häusliche Konflikte einschlägig. Dazu zählten neben Konflikten einheimischer jüdischer Witwen um die Geschäftsehre und ihre Autorität als Handelsfrauen und Haushaltsvorstände Fälle von Hausdiebstahl. Hausdiebstahl war das einschlägige Delikt der sozialen Ökonomie des »Hauses«. Wie in nichtjüdischen Kontexten betraf es aus strukturellen Gründen mehrheit- lich Frauen: einerseits wegen der zahlenmäßigen Überlegenheit des weiblichen Gesindes, andererseits wegen ihres Tätigkeitsbereichs – des »Hauses« –, der sich durch eine besonders wirksame soziale Kontrolle auszeichnete.²² Als besonders prekäre Phase für das soziale Gleichgewicht des Hauses erwies sich dabei der »Brautstand« einer Magd. Da bei der Strafverfolgung von Unzuchtsdelikten

innerjüdischer Unzucht aus dem 17. Jahrhundert sind jedoch im Bestand Kriminalia des ISG überliefert. ISG FFM Crim. 623 (1610); Crim. 1154 (1655).

17 Schwerhoff 2006 – Gewaltkriminalität, S. 64.

18 So die Annahme Eibachs: Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre, S. 69. Auch in Kurmainz scheinen nur solche Fälle innerjüdischer Devianz vor dem obrigkeitlichen Strafgericht verhandelt worden zu sein, die eine Außenwirkung entfalteten. Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 365.

19 Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit.

20 ISG FFM Crim. 60 (1562); 607 (1609); 1367 (1671), 2644 (1711); 2864 (1716); 3469 (1725); 6532 (1751).

21 Härter 2005 – Policy und Strafjustiz, S. 768 f., 771, 783.

22 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 139-170.

der Fokus generell auf den beteiligten Frauen lag,²³ bleiben die dazu gehörigen Männer weitgehend unsichtbar.²⁴ Allerdings wurde ein (Verdacht auf) Hausdiebstahl oftmals außergerichtlich verhandelt und eher selten zur Anzeige gebracht. An jüdischen Fällen zum Ende des Alten Reichs zeigt sich besonders deutlich, dass Hausdiebstahl nur dann vor Gericht verhandelt wurde, wenn alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung ausgeschöpft worden waren. Insgesamt wurden vor der christlich-obrigkeitlichen Strafjustiz etwa gleich viele Prozesse wegen Hausdiebstahls gegen jüdische Knechte wie gegen jüdische Mägde geführt. Denn bei Knechten handelte es sich in der Judengasse oftmals um Handlungsdienere und Buchhalter, die Zugang zu höheren Geldbeträgen oder Wertgegenständen hatten und deren Aufgaben nicht klar von denen der Handlungsdienere abgegrenzt waren.

Auf der einen Seite waren die Motive des jüdischen Gesindes für Hausdiebstähle deckungsgleich mit denjenigen ihrer christlichen Pendanten. Sie lassen sich zugleich als status- und lebenssituationsspezifisch charakterisieren: Sie waren entweder in das Vorhaben eingebunden, einen eigenen Hausstand und eine eigene Familie zu gründen oder sollten, wenn diese Option nicht bestand, die eigene Versorgung und gegebenenfalls die der eigenen Kinder ermöglichen. Dabei gehörten die jüdischen Mägde, die wegen Diebstahls vor Gericht standen, mit einer Ausnahme von ihrem sozio-ökonomischen Status her eher zu den besser gestellten oder sogar außerordentlich gut gestellten Mägden, die hoffen konnten, aufgrund ihres in langen Dienstjahren angesparten Vermögens ihr Heiratsvorhaben verwirklichen zu können. Mit der Gründung eines eigenen Haushalts und einer eigenen Familie war generell eine der wenigen relativ gesicherten Möglichkeiten der Altersversorgung verbunden,²⁵ weshalb einem Heiratsvorhaben in der Regel das Bestreben nach materieller Versorgung und Absicherung zu Grunde lag. Ferner standen Hausdiebstähle zusätzlich mit Vergeltungsmotiven in Verbindung, die als Reaktionen auf ehrverletzende Handlungen der Dienstherrn und Hausknechte zu deuten sind. Auf der anderen Seite war die Gründung eines eigenen Hausstandes für jüdische Frauen noch wichtiger als in christlichen Kontexten. Sie war die einzige Möglichkeit, in den Status einer ehrbaren Frau aufzusteigen. Da Ehelosigkeit im Judentum nicht als

23 Gleixner 1994 – Konstruktion; Hull 1997 – Sexuality.

24 Im Unterschied dazu sind in einem anderen von mir untersuchten Fall jüdischer Unzucht aus Hessen-Kassel bzw. der Reichsritterschaft der Freiherrn von Thüngen, den die jüdische Magd From aus Zeitlofs 1798 anzeigte, um dem »Schwängerer« Isak aus Kesselstadt eine Alimentationszahlung abzurufen, beachtliche Bemühungen um die Auslieferung des »Schwängerers« zu erkennen. Dieses Engagement lässt sich einerseits aus dem für das Alte Reich charakteristischen Jurisdiktionskonflikt bzw. Kräftemessen der beteiligten Ämter und Herrschaften um die Zuständigkeit für das Verfahren erklären und legt andererseits eine antijüdische Bias nahe, da bezogen auf christliche Männer ein derartiger Aufwand um Bestrafung der Delinquenten kaum belegt ist. Kallenberg 2013 – Der Streit um den »Judenpurschen«, S. 93–115.

25 Gestrich 2004 – Status und Versorgung alter Menschen, S. 63–78; Ulbricht 1992 – Frauennarmut, S. 108–120.

religiöses Ideal existierte, war die entscheidende Anerkennung als Frau in der jüdischen Gemeinde und damit die Teilhabe am kulturell-religiösen Leben, die ledigen Frauen generell, besonders aber Mägden von außerhalb, verwehrt wurde, an den Ehestand gekoppelt. Dafür, dass jüdische Mägde vor Gericht als Diebinnen etikettiert wurden, kommen daher zwei Deutungen in Betracht: Eine erste Interpretation deutet sie vor dem Hintergrund innerjüdisch hart umkämpfter Heirats- und Niederlassungsmöglichkeiten als Falschanschuldigung. Die andere nimmt den Diebstahl als gegeben an und erklärt ihn aus dem besonderen Kompensationsbedürfnis jüdischer Mägde. Jüdische Mägde wären dann deswegen zu Diebinnen geworden, um die für fremde Jüdinnen und Juden besonders strikten obrigkeitlichen Niederlassungs- und Heiratsrestriktionen materiell ausgleichen zu können. Bei beiden Interpretationen lässt sich das Strafverfahren wegen Hausdiebstahls letztlich auf das Zusammenwirken obrigkeitlicher Restriktionen im Niederlassungs- und Eherecht mit jüdischen Normen zurückführen.

Auch für jüdische Knechte und Handelsgehilfen waren sozialer Aufstieg, Anerkennung und Einfluss in der Gemeinde sowie religiöse Teilhabe an den Status eines verheirateten Hausvaters geknüpft. Die Aussichtlosigkeit, in eine solche Position aufzusteigen, bewog einzelne jüdische Diensthilfen dazu, den Weg der Konversion einzuschlagen, was wie im Fall der Wirtshausschlägerei den Ausgangspunkt eines massiven Ehrkonfliktes bildete. Auch wenn die Konversion von Juden zum Christentum im Untersuchungszeitraum nicht so weit verbreitet war, wie in der älteren Forschung angenommen wurde,²⁶ bestätigen meine Forschungsergebnisse ihre Relevanz für den Versuch gerade der ärmeren Juden, ihre »Agency« zu vergrößern.²⁷ Damit kann Ulbrichts These, der Hausdiebstähle zwischen »Vergeltung und Zukunftsplanung«²⁸ ansiedelte, auch für jüdische Haushalte bestätigt werden. Insgesamt zeigt sich in der jüdischen Gemeinschaft ebenso wie bei Nichtjuden ein Zusammenhang von Männlichkeit, Ehre und Gewalt sowie eine Verbindung von Haus, Gesinde und Bereicherungskriminalität, was sie als charakteristische Signaturen des Untersuchungszeitraums ausweist. Ihre jeweilige Ausgestaltung und die Dringlichkeit der in diesen Konfliktfeldern auftretenden Probleme konnten sich jedoch gruppenspezifisch unterscheiden.

Im Ergebnis zeichnen sich insgesamt folgende soziale Kontexte für jüdische Devianz im Untersuchungszeitraum ab: das Motiv den aufenthaltsrechtlichen, sozialen und ökonomischen Status quo aufrechtzuerhalten; materielle Motive jeglicher Couleur, die von einer »Ökonomie des Notbehelfs«²⁹, dem Streben nach einer materiell abgesicherten Existenz über die Sicherung des bereits Erreichten und dem Wunsch nach einem sorglosen Leben reichen konnten; das

26 Liberles 2003 – An der Schwelle zur Moderne: 1618-1780, S. 119.

27 Becker 2010 – Zwischen Konversion und Kriminalisierung, S. 71-89; Braden 2002 – Zur Rechtschaffenheit nachdrücklich ermahnet ..., S. 93-113; Braden et al. 2006 – Konversionen.

28 Ulbricht 1995 – Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 139-170.

29 Fenske 2006 – Marktkultur in der Frühen Neuzeit, S. 131.

Streben nach sozialer Anerkennung und Teilhabe an (religiöser) Gemeinschaft sowie sozialer Kontrolle und Genugtuung für vermeintlich oder tatsächlich erlittenes Unrecht wie Ehreinbußen oder den Bruch des Treueverhältnisses. Jüdische Delinquenz konstituierte sich vor dem Peinlichen Verhöramt damit im Spannungsverhältnis von struktureller Bedingtheit, einer durch antijüdische »Labels« beeinflussten Anzeige- und Justizpraxis sowie dem statusgebundenen Handlungsraum der jüdischen Akteure, der auch durch jüdische Normen, den »Eigensinn«³⁰ der Akteure sowie zusätzliche Kriminalisierungsfaktoren bedingt war.

2. Alltags-, Kultur-, und Geschlechtergeschichte der Juden in Frankfurt um 1800

2.1 Alltagsgeschichte von innen

Mit einem Fremdenstatus, einer mobilen Lebensweise und mit Migration waren grundsätzlich besondere Kriminalisierungsrisiken für alle Untertanen verbunden.³¹ Aufgrund der strukturellen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, die für Juden als Minderheit – im Zusammenhang mit Schutzplatzbegrenzung und ihrem auf Handel und Geldgeschäfte begrenzten Nahrungserwerb – galten, waren Juden jedoch in besonderem Maße auf Mobilität angewiesen bzw. zur Migration gezwungen.³² Auch die mit den Niederlassungsbegrenzungen grundsätzlich einhergehenden Heiratsrestriktionen wurden für Juden besonders strikt abgefasst und trafen die Judenschaft besonders hart. Daher zeigen sich paradoxerweise die größten Auswirkungen der Kategorie

30 Das Konzept »Eigensinn«, entwickelt im Umfeld des Göttinger Max-Planck-Instituts für Geschichte, wurde zunächst vorwiegend auf die Arbeitergeschichte (besonders zur NS-Zeit) angewandt, bevor es von der frühneuzeitlichen Geschichtswissenschaft, die sich an der Historischen Anthropologie orientierte, adaptiert wurde. Eichhorn 2006 – Geschichtswissenschaft zwischen Tradition und Innovation, S. 230-247; Davis et al. 2008 – Alltag, Erfahrung, Eigensinn. »Eigen-Sinn: denoting willfulness, spontaneous self-will, a kind of self-affirmation, an act of (re)appropriating alienated social relations on and off the shop floor by self-assertive prankishness, demarcating a space of one's own. [...] In standard parlance, the word has pejorative overtones, referring to ›obstreperous, obstinate‹ behavior, usually of children. The ›discompounding‹ of writing it as Eigen-Sinn stresses its root signification of ›one's own sense, own meaning‹. It is semantically linked to aneignen (appropriate, reappropriate, reclaim).« Lütke 1995 – Glossar, S. 313 f.

31 Härter 2009 – Arbeit, Armut, Ausgrenzung, S. 28-55; Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92; Härter 2005 – Recht und Migration, S. 50-71.

32 Treue 2007 – In die Jeschiwe und auf den Jahrmarkt, S. 205; Härter 2013 – Jüdische Migrationen, S. 67-92; Battenberg 2007 – Grenzerfahrung und Mobilität, S. 207-116; Becker 2010 – Zwischen Konversion und Kriminalisierung, S. 71-89; Maurer 2005 – Migration von Juden, S. 217-247; Kallenberg 2011 – Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten, S. 39-67.

jüdisch auf der Strukturebene bei jenen Akteuren, bei denen im Prozessverlauf am wenigsten »Jüdisches« zu erkennen ist, das heißt, bei den jüdischen Unterschichten. Am deutlichsten wird dieser Mechanismus bei den jüdischen Vaganten: Einerseits zielte die Kriminalisierung von Juden speziell auf die »unnützen« Mitglieder, also die Armen und Migrierenden. Andererseits wurden jüdische Vaganten vor Gericht kaum anders behandelt als nichtjüdische Vaganten, zumal sich ihre Existenzweise schwer an religiösen Normen und jüdischen Traditionen ausrichten ließ.

Die rechtliche Sonderstellung der Juden, vorwiegend im obrigkeitlichen Judenrecht festgeschrieben, wurde in der frühneuzeitlichen Policygesetzgebung kontinuierlich ausgearbeitet, wobei die bereits in den Judenordnungen enthaltene rechtliche Diskriminierung und die als jüdisch konstruierten Sonderdelikte tradiert bzw. weiter ausgeformt wurden. Zwar wurden im Verlauf der Frühen Neuzeit bestimmte diskriminierende Policyverordnungen (etwa im Bereich der Kleiderordnung oder der Ausgangsbeschränkungen) zurückgenommen. Allerdings kamen dafür im 18. Jahrhundert wiederum neue Verordnungen in anderen Bereichen hinzu, die beispielsweise mobile Händler und Hausierer verstärkt kriminalisierten und das antijüdische Delikt des »Judenwuchers« weiter ausformten. Auf der rechtlich-normativen Ebene unterlagen Juden daher einer durchgehenden Kriminalisierung. Obwohl die Policygesetzgebung in vielen Bereichen nicht in eine lineare Verfolgungspraxis umgesetzt wurde bzw. werden konnte, lagerten sich die in ihr ausgeformten »Labels« mittel- und langfristig in das Alltagswissen der nichtjüdischen Bevölkerung ein und verstärkten dadurch die Stigmatisierung von Juden insgesamt wie auch umgekehrt »das Gerücht über die Juden«³³ Eingang in die Policygesetzgebung fand. Insgesamt wurden Juden daher durch das Zusammenspiel von strukturellen Rahmenbedingungen für Juden, obrigkeitlicher Policygesetzgebung und einem komplexen Zuschreibungs- und Kriminalisierungsprozess, der mit dem Alltagswissen der Untertanen verknüpft war, kriminalisiert.

Anders gesagt: Zwar lässt sich aus der Kriminalisierung von Juden auf rechtlich-normativer Ebene weder linear noch pauschal eine schlechtere Behandlung als Juden in der Justizpraxis ableiten – ohne weitere Differenzierung (in fremde und einheimische, ansässige und migrierende etc.). Die strafrechtliche Verfolgung von Juden war allerdings durch ihre strukturellen Ausgangsbedingungen, die im Untersuchungszeitraum grundsätzlich belegte »zweigleisige Strafpraxis« zwischen Fremden und Einheimischen und eine antijüdische Etikettierungspraxis bedingt. Dies zeigt sich anhand des obrigkeitlichen Verfolgungsaufkommens von Juden insgesamt sowie bei fremden Juden und im Bereich der Verfolgung von Fällen von Eigentumsdelinquenz.

Ein Wandel in der Strafjustiz bezogen auf Juden zwischen den 1780er Jahren der reichsstädtischen Zeit und dem Ende des Großherzogtums lässt sich nur begrenzt feststellen. Wie bei Nichtjuden dominierte ein utilitaristisches

33 Adorno 1951 – *Minima moralia*, S. 200.

Strafmodell,³⁴ das, mit seiner zweigleisigen Strafpraxis – Arbeitsstrafen, besonders Schanzenstrafe und Ausweisungen einerseits sowie Geldstrafen und Reinigungseid andererseits – weder im Bereich der Strafzwecke und Straforten noch des Strafvollzugs signifikante Neuerungen zu verzeichnen hatte. Wie die übrigen Untertanen wurden Juden von der sich verstärkenden Tendenz zur Monopolisierung, Zentralisierung, Rationalisierung und Effektivierung staatlicher Strafgewalt erfasst,³⁵ die die Möglichkeiten informeller Sozialkontrolle und Selbstregulierung immer weiter einschränkte. Einheimische männliche Akteure aus wohlhabenden arrivierten Frankfurter Schutzjudenfamilien wurden vor Gericht besser behandelt als Fremde: Wie in Kurmainz gaben bei Schutzjuden fiskalische Interessen – anstelle des Strafzwecks der Abschreckung – den Ausschlag für ihre Bestrafung, was ihre »öffentliche« Stigmatisierung verhinderte.³⁶ Die verhängten Strafen, für die Geldbußen charakteristisch sind, unterschieden sich kaum von den Strafen, die gegen die einheimischen nichtjüdischen Delinquenten mit vergleichbarem Status verhängt wurden.³⁷ Abgesehen von ihrer Zulassung zum Reinigungseid besaßen sie die für eine Verteidigung und Aus handlung von Strafe nötigen Wissensressourcen und finanziellen Möglichkeiten oder konnten sie mittels ihrer Netzwerke verfügbar machen. Am unteren Ende der Skala waren die fremden Vaganten angesiedelt: Wie nichtjüdische Vaganten konnten sie ohne Gerichtsverfahren aus der Stadt »ausgeschafft« werden, hatten – mit und ohne zusätzliches Delikt – mit einer Verdachtsstrafe sowie »Prügel folter« zu rechnen und bei Eigentumsdelikten eine schwere Strafe zu erwarten, an die stets ihre Ausweisung gekoppelt war.³⁸ Unterschiede zwischen der obrigkeitlichen Behandlung der jüdischen Vaganten und der nichtjüdischer fremder und migrierender Personen, die als Vaganten, Bettler oder »Zigeuner« eingestuft wurden, sind schwer zu belegen.³⁹

Hart sanktioniert wurde auch die Eigentumsdelinquenz der zwar in Frankfurt ansässigen, jedoch schlechter »integrierten« und vielfach armen Knechte und Handlungsgehilfen mit Fremdenstatus, die, wie die Vaganten, Prügel-, Verdachts- und Zuchthausstrafen erhielten bzw. ausgewiesen wurden. Das Schicksal dieser Knechte ist ein Beispiel dafür, wie aus Personen, die nahrungsbedingt auf Mobilität angewiesen waren – wie das Gesinde – dauerhaft Migrierende werden

34 Eibach 2003 – Frankfurter Verhöre; Härter 2005 – Policy und Strafjustiz.

35 Härter 2006 – Veränderungen, Reformen und Beharren, S. 103–114; Härter 2008 – Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, S. 213–231.

36 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 378.

37 Ebenda, S. 379.

38 Der Umgang mit jüdischen Vaganten und »Betteljuden« fiel in Kurmainz bezüglich des Einsatzes von Gewalt und der »Prügel folter« und der Verhängung schwerer Strafen noch härter aus. Diese unterschiedlichen Befunde resultieren auch daraus, dass Härter einen längeren Untersuchungszeitraum bearbeitet und ein weitaus größeres Quellenkorpus zu den Vaganten ausgewertet hat. Ebenda, S. 369, 374 ff., 370 f.

39 Härter 2003 – Kriminalisierung, S. 41–81; Härter 2005 – Policy und Strafjustiz; Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 370 f.; Kallenberg 2010 – Die Repräsentation der »Zigeuner«.

konnten. Mit der Ausweisung von Delinquenten mit Fremdenstatus aus dem niedrigen sozialen Segment produzierten die Obrigkeiten genau jene Personengruppen mit, die sie als »kriminelle« Vaganten zu bekämpfen suchten.⁴⁰ Auch in der Dalbergzeit blieben die Grenzen zwischen legitimer Mobilität und Migration und dauerhaft migrierenden Personen, das heißt, als »ehrlos« und kriminell eingestuften Vaganten – wie bei Gesinde auf Stellensuche, Kleinhändlern und Hausierern – gerade bei Juden stets fließend. Personen, die in diese Kategorien fielen, unterlagen einem besonders hohen Kriminalisierungsrisiko und waren grundsätzlich bedroht, in die Schicht der migrierenden »Betteljuden« und Vaganten abzustiegen.

Insgesamt lässt sich die Behandlung der Juden in der Frankfurter Strafjustiz als »allgemeine Geschichte«⁴¹ verstehen, allerdings in verdichteter und konzentrierter Form, als schaue man durch ein Vergrößerungsglas. Jüdische Delinquenz wurde noch in stärkerem Ausmaß als »Bereicherungskriminalität« konstruiert und verfolgt als bei Nichtjuden. Quantitativ betrafen fast alle auf dem Peinlichen Verhöramt verhandelten Fälle Juden mit Fremdenstatus. Zwei Drittel aller überlieferten Strafprozesse mit jüdischen Beteiligten beinhalteten Fälle von Eigentumsdelinquenz, die sich vielfach im Umfeld von Handel und Messe ereignet haben sollten, was seine Relevanz als Konfliktfeld wie den Charakter Frankfurts als Messe- und Handelsplatz unterstreicht. Innerhalb des Samples Eigentumsdelinquenz dominieren Diebstahlsfälle, die mit 60 Prozent den von Eibach für das Frankfurt des 18. Jahrhunderts erhobenen Befund noch um zehn Prozentpunkte übersteigen. Zwar erscheint der Anteil an Betrugs- und Hehlereiprozessen nicht größer als im Sample Frankfurter Kriminalia insgesamt. Allerdings wurden in diesen Prozessen ausschließlich Juden als delinquent verhandelt, was wiederum eine antijüdische Bias nahe legt.

Deutliche Verschiebungen zeigen sich jedoch auf der diskursiven Ebene. So nahm in der Dalbergzeit die Kategorie Geschlecht einen größeren Stellenwert ein als in gleichartigen Inquisitionsverfahren des späten 18. Jahrhunderts.⁴² Während Geschlecht im Anschluss an Heide Wunder in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft gemeinhin nicht die gleiche Strukturierungskraft zugeschrieben wird wie in der »bürgerlichen Gesellschaft« des 19. Jahrhunderts,⁴³ schlug sich in den juristischen Gutachten im Großherzogtum die Herausbildung der polarisierten »Geschlechtscharaktere« nieder.⁴⁴ Bezogen auf jüdische Frauen flossen nun antijüdische Elemente, wie etwa Stereotype von der »schönen Jüdin«,

40 Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung, S. 99 f; Schwerhoff 2006 – Vertreibung, S. 48-72.

41 Gross et al. 2006 – Jüdische Geschichte als Allgemeine Geschichte.

42 Hehenberger 2010 – Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung, S. 101-118.

43 Hohkamp 1996 – Macht, Herrschaft und Geschlecht, S. 8-17; Ulbrich 2011 – Ständische Ungleichheit, S. 85-104; Wunder 1992 – Frauen, S. 264.

44 Hausen 1976 – Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere« – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, S. 366; Honegger 1991 – Die Ordnung der Geschlechter. Ulbrich 2014 – Geschlechterrollen, S. 153.

in diese Konstruktion ein;⁴⁵ Das »Jüdischsein« der Delinquentin machte ein bereits »eitles Mädchen« noch eitler, womit sich »die Jüdin« durch ein Übermaß an Weiblichkeit auszeichnete. Paradoxaerweise bewirkten diese teils ständisch, teils misogyn, aber stets antijüdisch konnotierten Erklärungsmuster für die so etikettierten Delinquentinnen eine Strafmilderung, da auf ihrer Grundlage ein »vorsätzliches« Handeln der Mägdle ausgeschlossen wurde.

Wie bei christlichen Untertanen war die Behandlung und »Agency« jüdischer Männer in Frankfurt vor Gericht sozial zweigleisig, das heißt, sie war an ihren rechtlichen, sozio-ökonomischen Status und ihr Ehrvermögen sowie ihre sozialen Netzwerke geknüpft: Während alteingesessene und wohlhabende Frankfurter Schutzjuden die Zusammensetzung eines Gerichts mitbestimmen konnten, wurden fremde Knechte auf Verdacht hin zu Zwangsarbeit in Eisen im Armenhaus verurteilt. Allerdings konnten auch Schutzjudensöhne unter »marginalisierte Männer« fallen, wenn sie arm und krank waren, Behandlung und »Agency« erweisen sich also als intersektional.

Auf institutioneller Ebene lässt sich in der Frankfurter christlich-obrigkeitlichen Strafjustiz im Untersuchungszeitraum zwar keine generelle Diskriminierung von Juden als Juden nachweisen. Allerdings liegt eine antijüdische Bias in bestimmten Delikt- und Konfliktfeldern sowie Konstellationen nahe, womit sich bisherige Forschungsbefunde bestätigen.⁴⁶ Jüdischsein als Wissenskategorie und damit judenfeindliches Ressentiment wurde in der »den Juden« spezifisch zugeschriebenen »Bereicherungskriminalität«, in Kontexten, in denen sexuelle Kontakte zwischen Juden und Christen eine Rolle spielten sowie bei Themen, in denen eine Verknüpfung von »Juden und Geld« hergestellt werden konnte, aufgerufen. Damit wurden in solchen Deliktfeldern antijüdische Etikettierungen mobilisiert, die im zeitgenössischen Diskurs bzw. rechtlich-normativ bereits antijüdisch kodiert waren. Solche antijüdischen Etikettierungen vom »Wucher«, »Schacher«- und »Geldjuden« konnten ungefiltert und direkt oder subtil erscheinen und wurden von christlichen Zeugen, Beklagten und ihren Verteidigern wie von juristischen Gutachtern vorgebracht.

Justiznutzung und Gerichtsalltag von Jüdinnen und Juden

Bei jüdischer Devianz zeigen sich die Charakteristiken von Kriminalisierung und Delinquenz, Justiznutzung und sozialer Kontrolle um 1800 wie durch ein Brennglas. Die Analyse von Juden in der Strafjustiz ermöglicht daher eine Zusammenführung der zentralen Debatten der historischen Kriminalitätsforschung. Gingen Juden selbst vor Gericht, betrieben also Justiznutzung im engeren Sinn, war dies ein Indikator für »Agency«. Arrivierte Frankfurter Schutzjudenfamilien im ausgehenden Alten Reich nutzten vielfach obrigkeitli-

45 Grözinger 2003 – Die schöne Jüdin; Krobb 1993 – Die schöne Jüdin.

46 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 347-379; Ulbricht 1995 – Criminality and punishment, S. 49-70.

che Gerichte für ihre Belange, auch die Strafjustiz. Ihre zahlreiche Justiznutzung erhärtet insgesamt die These von der »selbstbewussten Untertätigkeit«⁴⁷ der Schutzjuden, die bereits für die Zeit vor dem hier analysierten Untersuchungszeitraum konstatiert worden ist. Dabei wandte man sich vor allem dann an obrigkeitliche Gerichte, wenn alle innerjüdischen Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung ausgeschöpft worden waren. Für ein ausgeprägtes Selbstverständnis auch der weniger privilegierten einheimischen Juden als »Frankfurter« bzw. in Frankfurt ansässigen (Beinahe)-Untertanen spricht, dass die innerjüdischen Schlägereiverfahren nicht »ex officio«, sondern durch jüdische Akteure eingeleitet wurden. In Frankfurt ansässige Knechte mit Fremdenstatus nutzten, wie die einheimischen Schutzjuden, die Konfliktregulierung der Obrigkeiten. Die finanziellen Möglichkeiten, Netzwerke und Wissensressourcen für eine erfolgreiche Justiznutzung standen letzteren doch in ganz anderem Maße zur Verfügung als mittellosem Gesinde von außerhalb.

Die Motive der jüdischen Akteure für den Gang zum Peinlichen Verhöramt wie auch die Gründe zu Gunsten von Angehörigen oder Geschäftspartnern vor Gericht mittels Suppliken zu intervenieren, unterschieden sich nicht von denen anderer Bevölkerungsgruppen bzw. nichtjüdischen Akteuren.⁴⁸ Sowohl bei Eigentumsdelikten als auch bei gewalttätig ausgetragenen Konflikten ging es in der Regel darum, den materiellen und ehrmindernden Folgen dieser Delikte und Konflikte zu begegnen. Das Ehrvermögen besaß, trotz jüdischer Spezifika, für jüdische Akteure den gleichen Stellenwert wie für Nichtjuden. Abgesehen von den als ehrlos geltenden Vaganten versuchten fast alle Akteure, entweder Angriffen auf die Ehre standzuhalten oder diese wieder herzustellen. Durch eine Anzeige vor Gericht versuchten jüdische Akteure zudem, wie nichtjüdische Akteure,⁴⁹ einen tieferliegenden Konflikt öffentlich zur Sprache zu bringen. Wie auch für Familienstreitigkeiten und -fehden in christlichen Konstellationen belegt, ging es in solchen Fällen darum, »amtlich sanktioniert als Sieger aus dem Streit hervorzugehen.«⁵⁰ Die Fälle jüdischer Justiznutzung bestätigen daher, wie von der Forschung allgemein herausgearbeitet, dass Anzeigen vor Gericht Versuche darstellten, mittels formeller Sozialkontrolle die informelle soziale Kontrolle zu ergänzen bzw. bestimmte Akteure zu disziplinieren.⁵¹ Den

47 Mordstein 2005 – Selbstbewußte Untertänigkeit.

48 Einen Forschungsüberblick bietet: Schwerhoff 2011 – Historische Kriminalitätsforschung. Exemplarisch: Härter 2005 – Policy und Strafjustiz; Schwerhoff 1991 – Köln im Kreuzverhör; Habermas 2008 – Diebe vor Gericht; Habermas 2009 – Verbrechen im Blick; Blauert et al. 2000 – Kriminalitätsgeschichte; Dinges 1994 – Der Maurermeister und der Finanzrichter; Dinges 2000 – Justiznutzungen als soziale Kontrolle, S. 503-544; Schwerhoff 2000 – Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit, S. 473-496; Würgler 2005 – Bitten, S. 17-52.

49 Brachtendorf 2003 – Konflikte, Devianz, Kriminalität.

50 Ebenda, S. 176.

51 Schwerhoff 2004 – Social control of violence, S. 238; Loetz 2002 – Mit Gott handeln, S. 247.

Dienstherren ging es um die Disziplinierung des Gesindes, den Witwen um die Disziplinierung ihrer Söhne, dem Gesinde um die Disziplinierung des Mitgesindes, den Händlern um die Disziplinierung ihrer Konkurrenten und auch die Mägde strebten mittels Gerichtsverfahren an, ihre Hausherrschaft zur Ordnung zu rufen. Denjenigen, die ein Eigentumsdelikt anzeigten und auf den Wiedererhalt ihrer Besitztümer hofften – etwa Handelsleute, die Waren als gestohlen meldeten –, ging es schließlich auch um die Sicherstellung ihrer Ernährungsgrundlage wie auch viele Supplikanten mit utilitaristischen Argumenten um Straferlass oder Strafminderung ihrer Angehörigen ersuchten. Insgesamt erweist sich die Bedeutung von Ehre, sozialer Kontrolle und materiellen Interessen daher als zweifach, da sie sowohl Anlass, Motiv und Hintergrund von Devianz als auch das Movens für Justiznutzung bilden konnten.

Die Haltung der Baumeister und führenden Gemeindemitglieder gegenüber der Justiznutzung obrigkeitlicher Gerichte seitens ihrer Mitglieder war ambivalent.⁵² Beim Ausschluss von Fremden und Migrierenden oder dem Nahrungsschutz, etwa der Sicherung von Handels- und Geschäftsinteressen einzelner Mitglieder gegenüber fremden Handelsjuden, kam eine Strafverfolgung der christlichen Obrigkeiten den eigenen Interessen entgegen. Bei internen Streitigkeiten, in die einheimische Schutzjudenfamilien bzw. ehrbare einheimische Juden verwickelt waren, sollte die Justiznutzung obrigkeitlicher Gerichte vermieden werden. Sie war kosten- und zeitintensiv und damit für Familien, die vom Handel lebten, wenig praktikabel. Mit der Anzeige eines ehrbaren Gemeindemitgliedes und dem damit einhergehenden Verdacht auf Devianz war ferner ein Ehrverlust für die entsprechende Person verbunden. Darüber hinaus brachten obrigkeitliche Gerichtsverfahren unkontrollierbare Einsichtnahmen in innerjüdische Verhältnisse mit sich. Daher wurde die Justiznutzung des Gesindes, das in der Regel in ehrbaren Frankfurter Familien diente, nach Möglichkeit zu unterbinden versucht.

Insgesamt lässt sich die Justiznutzung des Peinlichen Verhöramts durch das Gesinde gleichermaßen als Mangel wie als Ausdruck von »Agency« deuten und bleibt damit uneindeutig. Zum einen erscheint sie als letzte oder sogar einzige Option einer fremden Magd ohne eigene Netzwerke. Dafür könnte sprechen, dass die jüdische Gerichtsbarkeit personell eng mit den einflussreichen Familien verzahnt war, weshalb beispielsweise die Unabhängigkeit des Rabinatsgerichts bereits von Zeitgenossen in Frage gestellt wurde.⁵³ Vor diesem Hintergrund könnten Anzeigen des Gesindes beim Peinlichen Verhöramt als Versuch interpretiert werden, einen neutralen Schiedsrichter zu finden bzw. ein machtvolles Gegengewicht zu den vermuteten oder tatsächlichen jüdischen Allianzen herzustellen. Zum anderen lässt sich der Gang fremder Juden zu einem obrigkeitlichen Gericht als Hinweis auf ein Vertrauen in die Obrigkeiten interpretieren. Demnach hätten sich die in Frankfurt ansässigen Juden mit Fremdenstatus als

52 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 214.

53 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 201, 203.

Frankfurter Einwohner und damit als Quasi-Untertanen verstanden, die erwarteten, dass ihnen ihre Obrigkeiten zu ihrem Recht verhelfen würden. Allerdings stand hinter der Entscheidung, ein obrigkeitliches Gericht anzurufen, weniger die Entscheidung einer einzelnen Person als kollektive Entscheidungsprozesse.

Die »Agency« eines Akteurs bemisst sich freilich nicht am Vorgang des Anzeigens allein. Auch der Erfolg oder Misserfolg eines Gerichtsverfahrens im Sinne der Interessen des Anzeigenden ist entscheidend. Maßgeblich dafür war zum einen, wem ein Leumund zugeschrieben wurde, der zu Eidesleistungen berechnigte. Neben dem Leisten eines Zeugen- oder Unterstützungseides war vor allem die Berechnigung zum Judeneid in der Synagoge zentral. Die relativ privilegierte Stellung der Schutzjuden wird beispielsweise an der Zulassung zum Judeneid erkennbar. Einheimische Schutzjuden und Schutzverwandte, die wegen Fälschungs-, Betrugs-, und Hehlereiverdacht oder in Schlägereifällen vor Gericht standen, konnten mittels Judeneid teilweise eine Verurteilung verhindern und ein Inquisitionsverfahren mit vergleichsweise geringen Ehrenbußen beschließen.⁵⁴ Inkulpaten mit Fremdenstatus mussten mit einer jahrelangen Untersuchungshaft rechnen.⁵⁵ Zum anderen verliefen Prozesse erfolgreich im Sinne der Anzeigenden, wenn es sich – wie bei nichtjüdischen Akteuren – um Personenkonstellationen handelte, in der Täter und Opfer etwa auf der gleichen Stufe bzw. die Inkulpaten in der sozialen Hierarchie unter den Anzeigenden standen. Erfolgreiche jüdische Justiznutzung war in der Regel an innerjüdische Konstellationen und eine annähernde statusmäßige Ebenbürtigkeit oder Überlegenheit gekoppelt. Generell wurden vorwiegend Fälle mit solchen Täter-Opfer-Konstellationen beim Peinlichen Verhöramt angezeigt.

Ferner lässt sich »Agency« vor Gericht am Einsatz von Gnadenpraktiken und der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, das heißt, von Justiznutzung im weiteren Sinn, ablesen. Die »Agency« der Schutzjuden wird besonders im Nutzen der Rechtsmittel Aktenversendung und Verteidigung sowie einem umfangreichen Supplizieren erkennbar. Zudem konnten sie immer wieder eine Verlängerung der entsprechenden Fristen erreichen. Generell ist ferner der Zugang zu rechtlichen Wissens- und Bildungsressourcen als Indikator für »Agency« kaum zu überschätzen. Um Wissensressourcen im Verhör einzubringen, war es nötig, soziale Netzwerke mobilisieren zu können. In der Praxis hingen die Handlungsoptionen der jüdischen Akteure maßgeblich davon ab, ob sie eine solche Möglichkeit besaßen. Deshalb war es entscheidend, ob man auf familiäre Unterstützung oder geschäftliche Kontakte vor Ort zurückgreifen konnte. Viele jüdische Mägde hatten diese familiären Ressourcen nicht, wie die Anzahl der Waisen im Sample belegt.

Vor Gericht rekurrierten alle jüdischen Akteure auf ihren Leumund, ihre Aufführung und ihr Ehrvermögen, wobei dieses auch religiös bzw. jüdisch kodiert sein konnte. Zudem bezogen sich nahezu alle auf ihren sozio-ökono-

54 ISG FFM Crim. 9259 (1781); 10267 (1794), 11068 (1805), 10249 (1794f.), 10609 (1800).

55 ISG FFM Crim. 9671 (1786-1789).

mischen Status und bedienten utilitaristische Begründungsmuster, was den utilitaristischen Grundzug der Strafjustiz unterstreicht. Zum Einsatz kamen auch Geschlecht als Wissensressource und, in einigen Fällen, Jüdischsein als wissensbegründende Praktik. Die jüdischen Mägde verwendeten vor Gericht weibliche Körpererfahrungen und ihr »medizinisches« Wissen in »Frauenfragen« als Argumentationsmuster. Dabei berichteten sie – zumindest nach der »Entkriminalisierung« von Unzuchtsdelikten Anfang des 19. Jahrhunderts – mit einer relativ großen Selbstverständlichkeit von ihren Schwangerschaften vor Gericht und setzten ihre »frauenspezifischen« Wissensressourcen ein. Dabei unterschieden sich die dokumentierten Argumentationsweisen der jüdischen Frauen nicht von den überlieferten Argumentationen christlicher Frauen oder Aussagepraktiken jüdischer Frauen im ausgehenden 18. Jahrhundert.⁵⁶

Jüdische Männer mobilisierten hingegen, neben den Verhaltensmustern und Männlichkeitsvorstellungen, die auf jüdische wie nichtjüdische Männer zutrafen, auch spezifisch jüdische Männlichkeitskonzeptionen. Als Hetero- wie Autostereotyp wurden sie von jüdischer Seite auf besonders angesehene wohlhabende Schutzjuden und ihre Angehörigen bzw. solche mit repräsentativen und Verwaltungsfunktionen gemünzt und als positives jüdisches Männlichkeitsbild hervorgehoben. Meine Forschung stützt die These, wonach sich Männlichkeitspraktiken jüdischer Männer kaum von jenen nichtjüdischer Männer unterschieden.⁵⁷ Dabei verfeinert sie die Thesen von Boyarin und Baader.⁵⁸ Sie adressiert nicht nur stärker die Diskrepanzen zwischen Männlichkeitsnormen und Praktiken, sondern verdeutlicht Pluralität und Intersektionalität jüdischer Männlichkeit(en) wie die kontextspezifische Mobilisierung von Männlichkeitskonzeptionen vor Gericht. Als »passiv« und ausschließlich »gentle« hätte sich in der Judengasse wohl kaum ein Mann gesehen, auch wenn sie möglicherweise weniger gefährliche Waffen einsetzten als Nichtjuden und dadurch seltener schwerwiegende Verletzungen vorgekommen sein mögen. Damit bestätigt sich der Befund, wonach sich jüdische Männer, anders als ihnen retrospektiv zugeschrieben wurde, nicht analog zu der ihnen attestierten Opferrolle als ausgegrenzte Minderheit – vorsichtig und zurückhaltend – verhielten, sondern zumeist direkt, selbstbewusst und mit Nachdruck agierten.⁵⁹ So verkündete Michel Meyer Amschel vor Gericht, »daß er sich wehren würde, wenn er attackiert werden sollte, schlagen laße er sich nicht.«⁶⁰

56 Lorenz, Maren 1996 – Schwangerschaftswahrnehmungen, S. 99-121; Lorenz 1999 – Kriminelle Körper, S. 175-188. Eine größere Zurückhaltung jüdischer Mägde in sexuellen Angelegenheiten stellte fest: Preuß 2005 – Jüdische Ehrvorstellungen, S. 124-135.

57 Gotzmann 2012 – Respectability tested, S. 23 -49.

58 Baader 2006 – Gender, Judaism, and bourgeois culture; Boyarin 1997 – Unheroic conduct.

59 Gotzmann führt dazu einen Fall von Widerstand gegen Soldaten an, die in einen innerjüdischen Konflikt mit Waffen eingreifen wollten und daran gehindert wurden. Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 349.

60 ISG FFM Crim. 9208 (1780-1783), Continuum den 18.1.1781.

In den Suppliken der Schutzjuden wurden auch das Jüdischsein als juristische Wissenskategorie und das (Straf-)Recht selbst als Ressource mobilisiert. Zwar lässt sich nicht belegen, dass die Argumentationsmuster der Schutzjuden Ausdruck eigener Überzeugungen oder Vertrauen waren – sei es in die Obrigkeit, sei es ins Recht. Eine Interessenkohäsion zwischen Frankfurter Schutzjuden und ihrer Schutzherrschaft wird jedoch in anderen Vorgängen deutlich, die zeigen, dass ein positives Untertanenverständnis bzw. ein Zugehörigkeitsgefühl zur eigenen Schutzherrschaft Bestandteil der Schutzjudenehre war. Daher konnte ein Schutzjude in seiner Schutzjudenehre angegriffen werden, wenn die eigene Schutzherrschaft violenter Praktiken gegenüber »fremdherrischen« Schutzjuden bezichtigt wurde. In ihrer umfangreichen Justiznutzung kommt daher insgesamt eine weitgehende Übereinstimmung mit der obrigkeitlichen Rechtsordnung bzw. eine Interessenkohäsion mit obrigkeitlichen Vorstellungen von der guten Ordnung des Gemeinwesens zum Ausdruck. Darüber hinaus lässt sich der Grad der vorhandenen »Agency« jüdischer Akteure an ihrem sozialen Status ablesen, der darüber entschied, welche Akteure vom Einsatz physischer Zwangsmittel betroffen waren (besonders der »Prügelfolter«), welche Strafart und welches Strafmaß verhängt wurde sowie daran, welche Möglichkeiten der Umwandlung und Aushandlung von Strafe bestanden. Auch Körper und Gesundheit eines jüdischen Delinquenten konnten Verlauf und Ergebnis eines Inquisitionsverfahrens – und damit die »Agency« eines Akteurs – entscheidend beeinflussen. Insgesamt hellt eine auf »Agency« perspektivierte intersektionale Analyse daher die Mechanismen der prinzipiellen Zweigleisigkeit der Strafjustiz, die für den Untersuchungszeitraum konstatiert wird, am Beispiel der Juden noch weiter auf.⁶¹ Jüdische Delinquenten haben zwar eine Geschichte in der Strafjustiz als Juden, sie war aber nicht für alle Juden dieselbe.

Im Ergebnis sprechen sowohl die rechtlich-normativen Rahmenbedingungen als auch die der Justizpraxis dafür, dass jüdische und obrigkeitliche Strafbefugnisse bereits in reichsstädtischer Zeit zusammen gedacht werden müssen: Erstens fielen die meisten Kriminaldelikte ohnehin in die Zuständigkeit der Obrigkeiten, zumal wenn Christen betroffen waren und das Delikt außerhalb der Judengasse begangen worden war. Zweitens war das Verhältnis von jüdischem Rechtsbereich und obrigkeitlicher Jurisdiktion ein hierarchisches, weshalb in die bloß geduldeten bzw. aus herrschaftspragmatischen Gründen gebilligten jüdischen Entscheidungsbefugnisse von obrigkeitlicher Seite eingegriffen werden konnte und auch wurde. Drittens wurden etwaige Autonomiebestrebungen und Interessen der jüdischen Autoritäten vom Eigensinn der Bewohner der Judengasse, die auch aus eigenem Antrieb obrigkeitliche Gerichte, auch das Strafgericht, und auch bei geringfügigen innerjüdischen Delikten, aufsuchten, immer wieder konterkariert. Umgekehrt bestärkt der Umstand, dass das Peinliche Verhöramt auch Fälle innerjüdischer Devianz, die sich in der Judengasse

61 Härter 2005 – *Policey und Strafjustiz*, S. 641 ff., 1099, 1110; Schwerhoff 2011 – *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 109 f.

zutragen, annahm, dass nicht nur die jüdische Gerichtsbarkeit, sondern auch die obrigkeitliche Strafjustiz als »Interpretationsraum«⁶² begriffen werden muss. Die Judengasse war weniger ein eigenständiger »jüdischer Raum«⁶³, sondern – Folge des grundlegenden Herrschafts- und Schutzverhältnisses zwischen Rat und jüdischer Gemeinde – ein mehrfach vermachteter Raum, auf den zuzugreifen sich die Obrigkeit stets vorbehielt.

2.2 Jüdische Alltagspraktiken & -verhältnisse jenseits des Gerichts

Die Geschlechter- und Gesindeverhältnisse in Frankfurter jüdischen Haushalten um 1800 weisen prinzipiell die gleichen Charakteristika und Problemlagen auf wie nichtjüdische.⁶⁴ Das jüdische Haus wurde im Dreieck von Verwandtschaft, Gemeinde und Geschäftsleben konstituiert. Als »offenes Haus« war es in ein Netz aus Verwandtschaft, Nachbarschaft, Geschäftspartnern und Gemeindegliedern mit administrativ-polizeilichen Aufgaben eingebunden, die die hausväterliche Gewalt gleichzeitig ergänzten wie begrenzten. Dabei zeichnete sich das Verhältnis zwischen Gesinde und Familie im »jüdischen Haus« um 1800 durch eine große Nähe aus. Bei außerordentlich wohlhabenden jüdischen Bürgern zur Zeit des Großherzogtums waren die Dienstboten hingegen klar räumlich separiert, es gab einen Dienstbotentrakt und einen herrschaftlichen Wohnbereich mit Kontor. Die mehrheitlich jüdische Dienerschaft in wohlhabenden jüdischen Haushalten vor 1850 bestätigt sich,⁶⁵ wobei besonders in jenen Bereichen auf jüdische Dienerschaft zurückgegriffen wurde, die mit religiös-familiären Belangen betraut waren wie der (koscheren) Nahrungsmittelzubereitung und der Aufzucht der Kleinkinder.

Im Großherzogtum entstanden in bürgerlich-wohlhabenden jüdischen Haushalten offiziell längerfristige Beschäftigungsverhältnisse für christliche Dienstboten. Durch die Beschäftigung inwohnender christlicher Dienstboten avancierten jüdische Haushalte noch stärker zum Encounter zwischen Juden und Nichtjuden. Aus den Kontakten der christlichen und jüdischen Dienerschaft entwickelten sich persönliche Beziehungen, die zur Verflechtung der verwandtschaftlichen Netzwerke einzelner christlichen Familien mit den sozialen Netzwerken jüdischer Dienstbotinnen führten, aus denen sich quasi-familiäre Nahbeziehungen ergaben.

Ein beachtliches Konfliktpotential jüdischer Haushalte bargen ungewollte Schwangerschaften von Mägden aus illegitimen Sexualkontakten. Manche dieser Mägde versuchten, diese Schwangerschaften mit Hilfe von Wissensressour-

62 Gotzmann 2008 – Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit, S. 25.

63 Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 333-367.

64 Zu den Problemlagen nichtjüdischer Mägde in der frühneuzeitlichen Stadt, besonders im Hinblick auf »Unzucht« und illegitime Schwangerschaften: Dürr 1995 – Mägde, bes. S. 245-258,

65 Ebenda, S. 141.

cen anderer Mägde abzubrechen. Andere brachten ihre nichtehelichen Kinder zur Welt. So diese Kinder überlebten, wurden sie, damit die Mutter weiterhin im Gesindedienst verbleiben konnte, von einer Pflegemutter aufgezogen, für die diese Tätigkeit eine Einkommensquelle und Investition in die Altersfürsorge darstellte. Nichteeliche Schwangerschaften gehörten zum Alltag in der jüdischen Gemeinde. Denn die Hürden, ein Heiratsvorhaben umzusetzen, einen eigenen Hausstand zu gründen und sich niederzulassen, waren für jüdisches Gesinde noch größer als für nichtjüdisches Gesinde. Die lokalen Heirats- und Niederlassungsbeschränkungen – nochmals verschärft in der *Neuen Stättigkeit* –, die auch nach 1810 im Kern weiter bestanden, erschwerten die Heiratsvorhaben von Personen mit Fremdenstatus ungemein. Dies wog umso schwerer, da die Relevanz bzw. Notwendigkeit einer Heirat für jüdische Frauen im Vergleich zu nichtjüdischen Frauen höher war. Inwieweit illegitime Schwangerschaften, die in der Frühen Neuzeit als »Hurerei« sanktioniert werden sollten und auch wurden,⁶⁶ in der jüdischen Gemeinde nach 1800 als Devianz betrachtet oder sanktioniert wurden, ist damit noch nicht geklärt. Die Anzeige des Schutzjudensohns Salomon Wallau 1809 auf der jüdischen Polizeiinspektion spricht dafür, dass nichteeliche Sexualkontakte, unter der Voraussetzung eines Heiratsversprechens, zumindest in Frankfurt und zu diesem Zeitpunkt, auch innerjüdisch nicht als Delinquenz galten.⁶⁷

Zu den Alltagserfahrungen von jüdischen Mägden gehörte, ebenso wie für ihre nichtjüdischen Pendanten,⁶⁸ dass in häuslichen Konflikten physische Gewalt und psychischer Druck ausgeübt wurde. Dabei konnten sowohl Frauen als auch Männer von diesen Formen häuslicher Gewalt Gebrauch machen. Unter Mägden kam es im Zusammenhang mit Angriffen auf die Dienstmädchenehre zu gewaltförmig ausgetragenen Konflikten. Gelegenheit für solche Auseinandersetzungen bot sich tagsüber, während die Herrschaft bis auf unverheiratete Haustöchter und -söhne, die nicht im Handel tätig waren, ausgegangen war und die Mägde das Haus hüteten und ihre Hausgeschäfte verrichteten.

Die Konflikte spiegeln auch die Beengtheit der Judengasse mit ihren ineinander übergehenden und verschachtelten Wohnbereichen wider, die eine klare Zuordnung des Hausinventars zu den jeweiligen Haushalten erschwerte, zumal die »Stiegen«, Treppen- und Hausflure gemeinsam genutzt wurden. Die Wohnverhältnisse jüdischer Mägde entsprachen jeweils dem Status der Dienstherrschaft.

66 Gotzmann 2008 – Im Spannungsfeld, S. 213.

67 In diese Richtung deuten die Befunde, die Roni Weinstein für das frühneuzeitliche Italien erhoben hat. Demnach wurden nach erfolgter beidseitiger Übereinkunft (»tenaim« – Ritual bzw. der »Yom ha- Kinyan«), noch vor der Aufnahme des »kiddushin«, Sexualkontakte zwischen den zukünftigen Eheleuten geduldet bzw. das Paar als quasi-verheiratet betrachtet, weshalb auch Sex nicht als Normverstoß gegolten habe. Jedenfalls klagten Rabbiner darüber, dass Sex zwischen Brautleuten nicht als Delikt verfolgt würde und sogar Berührungen menstruierender Frauen toleriert würden. Weinstein, Roni: Juvenile sexuality, Kabbalah, and Catholic reformation in Italy, S. 78 f.

68 Gleixner 1994 – Konstruktion, S. 153-161; Dürr 1995 – Mägde, S. 259 ff.

Sie unterschieden sich zwar nicht grundsätzlich von den Lebensbedingungen, die auch sonst im Frankfurt der Frühen Neuzeit und Sattelzeit vorherrschten. Sie zeigen sich angesichts der Beengtheit der Judengasse jedoch in einem besonderen Ausmaß. Jüdische Geschlechter- und Gesindegeschichte um 1800 lässt sich daher als allgemeine Geschichte wie durch ein Brennglas fassen. War die »Behausung« der Scheuers (1779) wohl kein im Wortsinn »offenes«, wohl aber ein leicht zu öffnendes Haus, spielten geschlossene Türen eine immer größere Rolle im Fall Ellissen. Hier wird der Unterschied zwischen einem eher durchschnittlichen jüdischen Haus der Judengasse im ausgehenden 18. Jahrhundert zu einem außerordentlich gut gestellten jüdischen Haushalt der neuen jüdischen Bürger auf der Zeil deutlich. Während die Wohnbereiche der Herrschaft nicht Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung sind, werden Tatort (das Kontor) und Gesindetrakt beleuchtet und erscheinen als »Vorderbühne«. ⁶⁹ Dabei wird durch Ellissens persönliche Wertgegenstände und Erinnerungsstücke, die er in seinem Schreibtisch aufbewahrte, auch der private Charakter des Kontors fassbar, wohingegen die herrschaftlichen Wohnbereiche als »Hinterbühne« im Dunkeln bleiben.

Der Dienstmägde »eigene Zeit«

Die Zeit der jüdischen Mägde war angefüllt mit Arbeit, die aus Tätigkeiten bestand, die im und für den Haushalt anfielen, darunter Reinigungsarbeiten, Einkäufe, pflegerische Tätigkeiten sowie koschere Nahrungsmittelaufbereitung und Zubereitung der Mahlzeiten. Am Shabbat verengte sich der zentrale Interaktionsradius einer jüdischen Magd auf das Haus, wobei, nach Erledigung der Hausgeschäfte, für sie lediglich das Gebet vorgesehen war. Die religiöse Funktion der Mägde bestand ferner in ihrer Verantwortung für die koschere Nahrungsmittelzubereitung. Ledige Mägde hatten außer nachts und an Feiertagen, wenn, bis auf die nicht-verheirateten Frauen der Familie, alle in der Synagoge waren, keinen eigenen Aufenthaltsraum. Dagegen konnten jüdische Mägde aus wohlhabenden Haushalten zu Beginn des 19. Jahrhunderts über eine beheizbare Dachkammer verfügen, in der sie sich auch tagsüber aufhalten konnten, und sei es auch nur, um Haushaltstätigkeiten wie dem Stopfen von Strümpfen nachzugehen. Ein »privater« Raum war es jedoch ebenfalls nicht, da er gleichzeitig als Abstellkammer für Wäsche und allerlei Haushaltsgegenstände genutzt wurde.

Auch wenn wenig darüber bekannt ist, wie das weibliche Gesinde seine (wenige) arbeitsfreie Zeit verbrachte, lässt sich festhalten, dass es – keine Selbstverständlichkeit – arbeitsfreie Zeit gab. Die Mägde verbrachten sie mit befreundeten Mägden oder Verwandten, man besuchte sich gegenseitig oder unternahm gelegentlich Ausflüge. Diejenigen Mägde und weitere Dienstmädchen wie Knechte und Hausdiener, die leidlich lesen und schreiben konnten, unterhielten Kontakte über Briefe, in denen sie sich auch über Persönliches austauschten. Zudem

69 Goffman 2014 – Wir alle spielen Theater.

belegen die zahlreichen Schwangerschaften der Mägde, dass zu ihrem Alltag auch Sexualkontakte gehörten. Zu den Vergnügungen des Gesindes in einem wohlhabenden bürgerlichen Haushalt zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte ferner das gemeinsame Kaffeetrinken gehören. Schließlich hatte das Gesinde an manchen Wochenenden Ausgang und konnte mit anderen Dienstboten Ausflüge in die nähere Umgebung unternehmen.

Wer waren die Knechte? Unter dem »Label« »Knecht« wurden unter den Bedingungen des Schutzjudentums auch einheimische »Schutzjudensöhne« oder Verwandte von außerhalb etikettiert, die sich angesichts der Aufenthaltsbegrenzungen für Juden nur so legal in Frankfurt aufhalten konnten. Dagegen waren »echte« Knechte innerhalb der männlichen jüdischen »Community« rechtlich, sozial und ökonomisch sowie bezogen auf ihre kulturell-religiöse Teilhabe benachteiligt (der Grad ihrer Integration ins Gemeindeleben ist noch zu erforschen). Daher lässt sich ihre Männlichkeit als marginalisiert beschreiben. Sie waren, bis auf wenige Buchhalter und Handelsgehilfen, »echte« Knechte, das heißt, weitgehend mittellose Männer von außerhalb, die, wie ihre weiblichen Pendanten, die Mägde, kaum berufliche Aufstiegschancen und geringe Heiratsmöglichkeiten hatten. Dass sich die jüdischen Knechte darüber bewusst waren, dass ihre Chancen, sobald sie in der Rolle der Delinquenten waren, schlecht standen, lässt sich den Fluchtphantasien der Knechte Lazarus und Kranich entnehmen. Aus diesen lässt sich überdies schließen, dass sie an einem Teil des Wissens, das in Frankfurt als einem überregionalen Handelsplatz zirkulierte, partizipierten. Denn sie hatten – vielleicht im Zusammenhang mit dem Handel mit Zucker oder Rum – von »Westindien« gehört, einem Ort, der in ihrer Phantasie die Gestalt eines Zufluchtsortes annahm, an dem man vor der obrigkeitlichen Strafverfolgung sicher war. Ferner wurde deutlich, dass die Hinwendung jüdischer Männer zum Militär, die bei deutschen Juden der oberen Schichten am Ausgang des 19. Jahrhunderts beobachtet werden kann, bei marginalisierten jüdischen Akteuren bereits im Aschkenas des 18. Jahrhunderts zu finden ist. Der Weg zum Militär führte über die Konversion, mit der soziale und materielle Aufstiegschancen und damit eine Zunahme von Anerkennung, auf der anderen Seite jedoch auch der Verlust von Gemeinschaft und Zugehörigkeit, also ein Verlust von Anerkennung, verbunden war.

Was lässt sich aus diesen Befunden auf den Charakter der christlich-obrigkeitliche Strafjustiz schließen? Die Strafjustiz lässt sich als »Encounter« fassen, der Auskunft über Kontakte und Konflikte zwischen Juden und Nichtjuden sowie zwischen Juden unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Geschlechts und sozialen Status' gibt – im Gerichtsalltag und im Alltag jenseits des Gerichts. Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden ergaben sich im Bereich des Nahrungserwerbs und der Handelsaktivitäten, besonders zu Messzeiten, aber auch beim täglichen Pfandleihegeschäft sowie über Geselligkeit und gemeinsame Wohnverhältnisse. Jüdische Knechte, die in der Judengasse logierten, verdingten sich auch außerhalb der Judengasse bei Christen und hatten ihr angestammtes

Wirtshaus in der Stadt, wie auch Schutzjudensöhne und Schutzjuden regelmäßig christliche Gasthäuser aufsuchten. Seit 1796 wurden ferner christlich-jüdische Wohnhäuser und schließlich auch bürgerliche jüdische Haushalte zum »Encounter«, in dem sowohl jüdische als auch christliche Bedienstete lebten und arbeiteten. Jüdische Ehrenhändel konnten sich auf der Straße in der Judengasse oder im Wirtshaus außerhalb der Judengasse abspielen. Dass in Frankfurt ansässige jüdische Männer – nicht nur Knechte und junge Burschen, sondern auch arrivierte Schutzjuden – christliche Wirtshäuser besuchten, bestätigt ihre starke Einbindung in die christlich geprägte städtische Lebenssphäre.⁷⁰ Es lässt sich als Hinweis für eine verflochtene, relativ selbstverständliche Ko-Existenz von jüdischer und nichtjüdischer (männlicher) »Community« interpretieren.

Das Bild, das sich aus den von mir untersuchten Kriminalprozessen ergibt, die als Quellengattung naturgemäß die Konflikte und weniger die harmonischen Seiten menschlichen Zusammenlebens zu Tage fördern, zeigt die Judengasse ebenso wie den städtischen Raum als einen stark hierarchisierten und vermachteten, von Widersprüchen gekennzeichneten Handlungsraum, in dem es, wie überall, Auseinandersetzungen, Machtkämpfe und Konflikte auf allen Ebenen und in allen Bereichen gab. Sie fanden innerhalb und außerhalb der Judengasse, im Haus, auf der Straße, im Wirtshaus, im Handelsgeschäft – besonders zu den Messzeiten – sowie vor den Stadttoren, und im Übrigen gerne am Shabbat statt. Dabei verhielten sich die in Frankfurt ansässigen Juden wie ihre Umgebungsgesellschaft,⁷¹ wozu gehörte, dass man, wie alle anderen auch, auf Beleidigungen und physische Gewalt zurückgriff: Knechte prügeln sich mit anderen Knechten im Wirtshaus, die einheimischen Händler gerieten mit den auswärtigen Händlern aneinander, die Mägde schlugen sich mit der Nachbarsmagd und die Dienstherrnenfamilie züchtigte das Gesinde.

3. Ebenen von Intersektionalität: Kriminalisierung, Etikettierungs- und Strafpraktiken, Justiznutzung und »Agency«

Rechtsnormen, Kriminalisierung, Etikettierungs- und Strafpraktiken sowie Justiznutzung und »Agency« erweisen sich als intersektional. In Judenrecht, Policygesetzgebung und dem gelehrten Strafrecht, das heißt, auf der Ebene der rechtlich-normativen Wissensproduktion, konstituierte sich im Verlauf der Frühen Neuzeit eine policylich-obrigkeitliche Wissenskatgorie »jüdisch«. Sie wurde intersektional hergestellt, indem sie nach Aufenthaltsstatus, Nahrungserwerb und Ansässigkeit differenziert wurde. Besonders repressiv sollte gegen fremde migrierende Juden, die pauschal unter dem Vorwurf der »Bereicherungs-

⁷⁰ Gotzmann 2012 – Im Zentrum der Selbstverortung?, S. 333 -367.

⁷¹ Rosman 2007 – How Jewish is Jewish history?

kriminalität« standen, vorgegangen werden, während Aufenthalt, wirtschaftliche Betätigung und dauerhafte Niederlassung ausschließlich den als »nützlich« erachteten Juden gewährt wurden.

Intersektionalität findet sich ferner auf der Ebene der rechtlich-normativen Ausgangskonfiguration von Juden. Das Herrschafts- und Normengefüge, in das Juden in Frankfurt eingebunden waren, lässt sich nicht bloß additiv als doppeltes Unterworfensein verstehen, sondern ist als spezifische Konfiguration zu denken. Die Pluralität teils ineinandergreifender, teils konkurrierender (Rechts-) Normen und Institutionen innerhalb der jüdischen Sphäre wie nach außen erweist sich als »Histoire croisée«, aus der sich für die einzelnen jüdischen Akteure entweder eine mehrfache Strafverfolgung oder zusätzliche Handlungsspielräume ergeben konnten. Dabei stimmten die obrigkeitlichen Etikettierungspraktiken der Frankfurter Strafjustiz wesentlich mit den durch die normativ-rechtliche Wissensproduktion generierten und ausgeformten »Labels« überein. Unterschieden wurde grundsätzlich zwischen fremden und einheimischen Juden. Diese Kategorisierung konnte mit der Differenzierung zwischen Stättigkeits- bzw. Schutzjuden, Schutzverwandten und schutzlosen Juden einerseits und der Kategorisierung in migrierende und mobile, jedoch »sesshafte« bzw. ansässige Juden andererseits korrespondieren oder sich überkreuzen: Es gab einheimische Schutzjuden, deren Existenz ebenso wie die der fremden Schutzjuden, die sich im Zusammenhang mit Handelsgeschäften in Frankfurt aufhielten, durch Mobilität gekennzeichnet war sowie ansässige Schutzverwandte mit Fremdenstatus. Eine maßgebliche Rolle spielten im Inquisitionsverfahren ferner Ehrvermögen und Leumund der Akteure. Auch Eidesleistungen, etwa der Judeneid, waren an den Leumund und daher an Lebenswandel und soziale Stellung gebunden.⁷² Personen mit schlechtem Leumund, wie Migrierende und »Betteljuden«, waren von Vorneherein von diesen Eidesleistungen ausgeschlossen.⁷³ Daher waren Ehrvermögen und Leumund stets an den jeweiligen Aufenthaltsstatus, den sozio-ökonomischen Status und die Stellung im Haushalt gekoppelt. Die Obrigkeiten differenzierten daher auch nach Vermögen, Nahrungserwerb, Personenstand und Geschlecht. Die Reputation vor Gericht bemaß sich entlang dieser Kriterien: Einheimische Juden besaßen vor Gericht eine höhere Reputation als fremde; »einheimische Schutzjuden« waren besser gestellt als Schutzjuden von außerhalb und in Frankfurt ansässige Juden mit Fremdenstatus kam ein besseres »Standing« zu als mobilen Juden, die anderswo ein Niederlassungsrecht besaßen. Der schlechte Leumund der Vaganten konnte schließlich nur noch von Personen, die als Angehörige »notorischer« »Diebs-, Gauner- und Räuberbanden« etikettiert wurden, übertroffen werden.⁷⁴

72 Härter 2007 – Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, S. 370.

73 Ebenda.

74 Daxelmüller 2014 – Ganoven und Chochemer, S. 135-155; Glanz 1968 – Geschichte des niederen jüdischen Volke, S. 135-155.

Eine generalisierende Antwort auf die Frage, inwiefern sich das Jüdischsein sowie weitere Kategorien sozialer Differenzierung auf die Behandlung wie »Agency« der betreffenden Akteure auswirkte, ist daher kaum möglich. Die Frage, welche Kategorien in einem Strafverfahren zusammenwirkten, lässt sich nur in Mikroanalysen und mit Hilfe einer multifaktoriellen Analyse, das heißt, mit den im Strafverfahren zusammenwirkenden Faktoren (Täter-Opferkonstellation, Deliktkonstruktion, Tat- und Gerichtsort, herangezogene Rechtsnormen und Verfahren, extrajudizielle Interessen etc.) analysieren und nur im Hinblick auf die jeweilige Analyseebene beantworten. Auf Mikroebene setzen sich die unterschiedlichen Differenzen stets kaleidoskopisch zusammen.

Bei der Kriminalisierung von jüdischem Gesinde zeigen sich jedoch zwei große Zusammenhänge oder Häufungen: einerseits ein Zusammenhang zwischen Fremdenstatus, sozialer Herkunft und Gesindestand; und andererseits eine intersektionale Verbindung von Gesinde-, Fremdenstatus und mangelnder Verankerung in sozialen Netzwerken mit Devianz bzw. Kriminalisierungsrisiko. In der christlich-obrigkeitlichen Strafjustiz waren nur solche Praktiken jüdischer Justiznutzung erfolgreich, die von einheimischen Akteuren mit starken sozialen Netzwerken ausgingen.

Folglich bestanden im Bezug auf ihre »Agency« massive soziale Unterschiede zwischen den jüdischen Akteuren, die sich entlang von Aufenthaltsstatus, Geschlecht, sozio-ökonomischem Status und Ehrvermögen festmachen lassen. Eine durchreisende jüdische Vagantin wie Hanna Spitz hatte mit jeder anderen vagierenden Christin wohl mehr Gemeinsamkeiten als mit einer Frankfurter Hausmutter wie Rahel Goldschmidt, die sich mit dem Rabbiner wegen des sachgemäßen Umgangs mit Kochgeschirr beriet, das ihre Magd durch unkoschere Lebensmittelaufbereitung ruiniert hatte. Wenig gemein hatte auch der wohlhabende Bankier Aaron May mit dem verarmten mobilen Kleinhändler Ephraim Löw aus Großzimmern, auch wenn sie beide als Schutz- und Handelsjuden etikettiert wurden, was die Notwendigkeit unterstreicht, rechtliche »Labels« von sozialen Gruppen zu unterscheiden.

Insgesamt konstituierte sich jüdische Delinquenz vor dem Frankfurter Strafgericht im Spannungsverhältnis von struktureller Bedingtheit, einer durch antijüdische »Labels« beeinflussten Anzeige- und Justizpraxis sowie dem statusgebundenen (und damit intersektionalen) Handlungsraum der jüdischen Akteure, der auch durch jüdische Normen, den »Eigensinn« der Akteure sowie zusätzliche Kriminalisierungsfaktoren bedingt war.

Aufenthaltsstatus, Ehrvermögen und Leumund, soziale Ressourcen und Netzwerke – besonders im Hinblick auf sozio-ökonomische Ressourcen – sowie Geschlecht erweisen sich als die maßgeblichen Differenzkategorien. Der Aufenthaltsstatus war dabei an Jüdischsein, ein bestimmtes Ehrvermögen bzw. Leumund, Geschlecht und Personenstand gekoppelt. Nicht deckungsgleich waren die rechtlichen »Labels« hingegen mit dem sozio-ökonomischen Status der Akteure, die eine äußerst große Spannbreite umfassten. Sozio-ökonomische und Wissensressourcen – entweder eigene oder via soziale Netzwerke – waren

jedoch besonders für die Justiznutzung (etwa Supplizieren, Aktenversendung) entscheidend. Ferner bestätigt sich auch für Juden die grundlegende Relevanz von Ehrvermögen für die Aushandlung sozialer Hierarchien und Positionen, gesellschaftlicher Partizipation und personaler »Agency«: Das Ringen um das Ehrvermögen löste gleichzeitig Konflikte und Strafprozesse aus wie es ein zentrales Movens der Justiznutzung war und im Prozess als obrigkeitliches Differenzkriterium und Verteidigungsressource seitens der Akteure verwendet wurde. Wie sonst auch war Ehrvermögen stets statusgebunden, geschlechtlich und religiös kodiert, das heißt, intersektional. Geschlecht erweist sich schließlich als interdependente Kategorie und als Strukturkategorie, der ein besonderer Stellenwert zukam. Einmal interagierte sie mit Jüdischsein und sozialem Status: Jüdische Mägde waren, qua ihren besonders prekären Ausgangsbedingungen, einem noch größeren Kriminalisierungsrisiko ausgesetzt als Nichtjüdinnen. Zum anderen zeigt sich beispielsweise an den Schlägereifällen, dass physische Gewalt für die Männlichkeit jüdischer Männer – fast statusunabhängig – konstitutiv war.

4. Die Nicht-Einheit der jüdischen Geschichte

In ihrem wegweisenden Aufsatz »Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung« hat Karin Hausen festgestellt, dass es erst die Denkfolie der Einheit der Geschichte ermögliche, »eine bestimmte Geschichte als allgemeine Geschichte gegenüber diversen Geschichten, die dann als Spezialgeschichten erscheinen, abzugrenzen und zu privilegieren.«⁷⁵ Es komme darauf an, »auf neue Weise die historische Bedeutung von Ungleichheit und Dominanz so zu analysieren und zu vergegenwärtigen, daß in der historischen Analyse und Darstellung das Nicht-Dominante gleichberechtigt berücksichtigt und die historiographische Marginalisierung des Nicht-Dominanten erfolgreicher als bisher abgewehrt wird.«⁷⁶ Auch Lynn Hunt forderte eine Geschichtsschreibung, die Geschlechterperspektiven und die Perspektiven subalternen Gruppen integrieren solle.⁷⁷ Eine solche Geschichtsschreibung verband sie mit einer Neukonzeptionierung gängiger Masternarrative sowie, daran anknüpfend, mit einer Revision bisheriger geschichtlicher Periodisierungen und Zäsuren.

Jüdische Geschichte um 1800, deren Heterogenität und Diversität in Bezug auf Sprache und Kultur, religiöse Richtungen und Praktiken, Geschlecht und Haushalt sowie Nahrungserwerb weithin bekannt ist, ist jahrzehntelang schwerpunktmäßig aus der Perspektive der wirtschaftlichen, kaufmännischen, religiösen, geistlichen und politischen Eliten geschrieben worden. Eine intersektional und verflechtungsgeschichtlich ausgerichtete Geschichtsschreibung bietet die Möglichkeit, dem Haus der deutsch-jüdischen Geschichte nicht nur

75 Hausen 1998 – Die Nicht-Einheit der Geschichte, S. 36.

76 Ebenda, S. 40.

77 Hunt 1998 – The challenge of gender, S. 85 f.

weitere Anbauten hinzuzufügen, sondern es in seinen Grundfesten umzubauen. Die Forderung nach einer Rekonzeptualisierung der Masternarrative auf die deutsch-jüdische Geschichte zu übertragen, bedeutet ausgehend von dieser Studie, über das für die jüdische Geschichte einschlägige Masternarrativ der Emanzipation aus intersektionaler Perspektive neu nachzudenken und unter Einbezug der migrierenden und mobilen jüdischen Unterschichten neu zu konzeptualisieren und zu periodisieren. Besonders im Zusammenhang mit einer »dichten« Analyse von sozialen Praktiken und einer Perspektive auf »Agency« gewinnt ein intersektionaler Ansatz eine Korrektivfunktion, da er große Erzählungen, besonders lineare Fortschrittsnarrationen, überprüfbar macht. Der Blick auf die Unterschiede zwischen Juden verunmöglicht ein Ausblenden oder ein Überbetonen von Repression/ Verfolgung bzw. Konfliktregulierung/ Justiznutzung. Korrigieren lassen sich damit lineare Modernisierungsvorstellungen, wonach sich in der Umbruchszeit der mit Frankreich alliierten Dalbergstaaten nach 1806 die Situation für Juden in Frankfurt, wenn auch kleinschrittig, stets verbessert und schließlich in »vollständige Gleichstellung« gemündet habe. Für die jüdischen Dienstboten mit Fremdenstatus verschlechterten sich die Heirats- und Niederlassungsbestimmungen nach 1806 sogar und auch im Großherzogtum blieben sie als Nicht-Frankfurter von den Bürgerrechten ausgeschlossen. Deshalb ist die erste sogenannte vollständige Gleichstellung als im besten Falle lückenhaft zu charakterisieren. Zwar veränderte sich in der Dalbergzeit die Etikettierungspraxis von Juden (etwa von der Judenmagd zur Magd jüdischer Religion). Die Mikroanalysen ergaben jedoch, dass auch im Großherzogtum weiterhin die bisherigen Kollektivlabels verwendet wurden, auf die abhängig von Status und Geschlecht sowie in bestimmten (antijüdisch kodierten) Themenfeldern zurückgegriffen wurde. Insgesamt erweist sich die Übergangszeit zwischen der ausgehenden reichsstädtischen Zeit und der napoleonischen Ära aus der Perspektive der jüdischen Minderheit als äußerst ambivalent. Bezogen auf die »alte« Frage, ob die Rheinbundära eher als Einschnitt oder als Kontinuität zum Alten Reich zu denken sei, stärkt eine intersektionale historische Detailanalyse der Strafjustiz bezogen auf Juden eher die Kontinuitätsthese, was anhand der rechtlichen und sozialen Prekarität jüdischer Dienstboten mit Fremdenstatus besonders greifbar wird. Das Anliegen einer solchen Analyse ist, die Paradoxien und Ambivalenzen, die die Gesellschaft durchziehen, wie auch den Umgang der Akteure mit den widersprüchlichen Verhältnissen, die sie vorfinden, sichtbar zu machen.

Prinzipiell waren alle sich in Frankfurt aufhaltenden Juden, auch die wohlhabenden Schutzjuden, von Kriminalisierung bedroht, womit eine grundsätzliche Gefährdung von Schutz, Geschäftsleben, Vermögen und Reputation einherging. Allerdings hatten die wohlhabenden, arrivierten jüdischen Handelsleute aus den angesehensten Frankfurter Familien der Gemeinde am ehesten die nötigen Ressourcen, um ihre Interessen gegenüber den Obrigkeiten vertreten zu können. Sie gehörten 1811/12 zu den ersten, die den Bürgerstatus erhielten. Gerade weil es bei der Emanzipation der Juden nicht so sehr darum ging, die Juden

in das Bürgertum einzulassen als ein solches erst zu konstituieren,⁷⁸ blieben ihre Mägde, die nun nicht mehr Frommet, Jüdle und Sarle, sondern Helene Salome, Sophie und Gertraud hießen, so akkulturiert sie auch sein mochten, von diesem Bürgerstatus ausgeschlossen. Die wohlhabenden jüdischen Kaufleute besaßen wiederum zwar die Ressourcen und das Geld, um ehrmindernde Haftstrafen zu vermeiden und konnten die Strafjustiz in innerjüdischen Fällen ebenso wie christliche Untertanen nutzen. Es waren jedoch gerade ihr wirtschaftlicher Erfolg und ihr Vermögen, die sie zur Zielscheibe von Judenfeindschaft und antijüdischen Etikettierungspraktiken werden ließ. Sie konnten als »Wucherjuden« etikettiert werden, wie Aaron May, gedemütigt und finanziell ausgenutzt werden, wie Israel Abraham aus Welbhausen, und als »Schacherjuden« in ihre Schranken verwiesen werden, wie der »israelitische Bürger« und Bankier Eduard Ellissen. Jüdinnen und Juden haben mithin eine Geschichte als Jüdinnen und Juden, sie ist aber nicht für alle jüdischen Frauen und Männer dieselbe.

78 Battenberg 2010 – Judenemanzipation im 18. und 19. Jahrhundert, S. 2.

Dank

Die vorliegende Studie basiert auf einer Arbeit, die im März 2016 im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens an der Technischen Universität Darmstadt und der *École des hautes études en sciences sociales Paris* als geschichtswissenschaftliche Dissertation angenommen wurde. Für die umsichtige Begutachtung des Manuskripts im Rahmen des Promotionsverfahrens danke ich Elke Hartmann (TU Darmstadt), Daniel Azuélos (Université d'Amiens), Andreas Gotzmann (Universität Erfurt), Christophe Duhamelle (EHESS Paris), Dieter Schott (TU Darmstadt), Michael Werner (EHESS Paris) und Karl Härter (MPIeR Frankfurt/TU Darmstadt). Für den Druck wurde der Text etwas gekürzt und überarbeitet; Literatur, die nach Oktober 2015 erschien, konnte nur noch exemplarisch eingearbeitet werden.

Für die Förderung und Unterstützung dieser Studie in den verschiedenen Phasen ihrer Entstehung bin ich zahlreichen Institutionen und Einzelpersonen zu Dank verpflichtet. Finanziert wurde sie von der Max-Planck-Gesellschaft, der Deutsch-französischen Hochschule/Université Franco-Allemande, dem Deutschen Akademischen Auslandsdienst, dem Leo Baeck-Fellowship Programm der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Fondation pour la Mémoire de la Shoah Paris sowie meiner Mutter Angelika Kallenberg und meiner Patin Elisabeth Löffelholz (†). Das Centre Marc Bloch Berlin stellte einen Arbeitsplatz sowie weitere Ressourcen zur Verfügung. Danken möchte ich auch den Mitarbeitern des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, des Hessischen Staatsarchivs Marburg, der Staatsbibliothek Berlin sowie, ganz besonders, dem Team des Instituts für Stadtgeschichte Frankfurt am Main. Gelegenheit zur Diskussion meiner Arbeit bekam ich im Oberseminar von Michael Stolleis am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, in zahlreichen Seminaren und Workshops des Centre interdisciplinaire d'études et de recherches sur l'Allemagne Paris und des deutsch-französischen Doktorandenkollegs »Construire les différences« (École des hautes études en sciences sociales Paris, Humboldt Universität Berlin), im Doktorandenkolloquium von Claudia Ulbrich (FU Berlin) und dem Forschungskolloquium Frühe Neuzeit und Historische Anthropologie am Friedrich-Meinecke-Institut FU Berlin sowie in der AG Jüdische Geschichte und Geschichtsschreibung des Zentrums Jüdische Studien Berlin Brandenburg. Wichtige wissenschaftliche Anregungen und Hilfestellungen verdanke ich ferner meinem Zweitbetreuer Michael Werner (EHESS Paris), Andreas Gotzmann (Universität Erfurt), Sylvie-Anne Goldberg (EHESS Paris), Claudia Ulbrich (FU Berlin; heute ZJS), Friedrich Battenberg (TU Darmstadt), Falk Bretschneider (EHESS Paris), Claudia Jarzebowski (FU Berlin), Jana Tschurenw (Re:Work, Humboldt Universität, Berlin), Kathrin Wittler (FU Berlin) und Monika Richarz. Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Erstbetreuer Karl Härter (Max-Planck-Institut für europäische Rechts-

geschichte Frankfurt am Main/Technische Universität Darmstadt), der die Arbeit von der Ideenskizze bis zur Druckfassung mit sehr viel Engagement begleitet hat und ohne den diese Arbeit nicht hätte geschrieben werden können. Nicht möglich gewesen wäre das gesamte Projekt schließlich ohne die Freundschaft und Unterstützung von Johanna M. Müller, Hannes Hüfken, Jennifer Meyer, Christine Kley, Sonja Knopp, Axel Buschmann und Pascale Roure.

VI. Verzeichnisse

1. Abkürzungen

Crim. = *Criminalia* (*Kriminalia/Kriminalakten*)

Carolina/PGO = *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V (1532)*

FFM = *Frankfurt am Main*

Fl. = *Gulden*

ISG = *Institut für Stadtgeschichte*

PVA = *Peinliches Verhöramt Frankfurt am Main*

Rthr. = *Reichsthaler*

VO = *Verordnung(en)*

2. Archivalien und Repertorien

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (IfSG FFM):

Rep. Criminalia Nr. 249-254, 945, 946, 949, 957, 963, 969 (1508-1856)

Rep. Nr. 253: Juden (Auszüge 1508-1856)

Rep. B 98c Criminalia

Online-Datenbank des IfSG <http://www.ifaust.de/isg>

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HSTAD) Bestand G 26A Nr. 118/3.

StAD R1 Sammlung Höpfner; Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen-Darmstadt 1469-1959; Bd. 7, VO vom 2.8.1810. <https://arcinsys.hessen.de>.

Härter, Karl (Hg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 5: Reichsstädte, Teil 1: Frankfurt am Main, hg. von Henrik Halbleib und Inge Worgitzki, Frankfurt am Main 2004.

Bestand IfSG FFM Criminalia, Aktennummern:

36 (1559), 60 (1562), 113 (1649), 302 (1594), 494 (1604), 514 (1784), 515 (1605), 523 (1790-1792), 592 (1609), 607 (1609), 623 (1610), 634 (1610), 640 (1610), 816 (1618), 902 (1623), 918 (1626), 996 (1635f.), 1030 (1638), 1076 (1644), 1080 (1645-1646), 1110 (1648-1649), 1133 (1652), 1154 (1655), 1194 (1660), 1199 (1660), 1204 (1650), 1208 (1661), 1228 (1662), 1229 (1662-1673), 1295 (1666), 1306 (1666), 1319 (1667), 1360 (1670), 1367 (1671), 1380 (1671), 1391 (1672), 1427 (1673-1680), 1450 (1677), 1518 (1680), 1571 (1683), 1582 (1683), 1646 (1685), 1681 (1688), 1704 (1686), 1743 (1687), 1745 (1687), 1807 (1689), 1817 (1689), 1920 (1692), 1927 (1692), 1959 (1693), 2001 (1694), 2056 (1695), 2058 (1695), 2068 (1696), 2126 (1697), 2229 (1699), 2263 (1700), 2297 (1701), 2351 (1702), 2402 (1704), 2405 (1704), 2460 (1705), 2470 (1706), 2502 (1707), 2508 (1707), 2548 (1709), 2565 (1709), 2603 (1710), 2619 (1710), 2644 (1711), 2676 (1709-1720), 2719 (1712), 2803 (1715), 2820 (1715), 2862 (1716), 2864 (1716), 2885 (1716), 2917 (1717), 3004 (1719), 3007 (1718-1720), 3016 (1719), 3034 (1719-1721), 3038 (1719), 3049 (1719), 3086 (1720), 3118 (1721), 3120 (1721), 3147 (1721), 3182 (1721), 3194 (1721), 3228 (1722), 3240 (1722), 3271 (1722), 3318 (1723), 3322 (1723), 3335

VERZEICHNISSE

(1723), 3343 (1724), 3361 (1723), 3469 (1725), 3491 (1715), 3504 (1725-1728), 3523 (1726), 3545 (1726-1727), 3567 (1726), 3623 (1727), 3660 (1727), 3776 (1729), 3791 (1729), 3872 (1730), 3880 (1730), 3909 (1731), 4038 (1732), 4113 (1732), 4180 (1733), 4215 (1734), 4322 (1735), 4328 (1735), 4398 (1735), 4467 (1736-1737), 4473 (1736-1741), 4476 (1736-1737), 4484 (1736), 4487 (1736), 4506 (1736), 4507 (1736), 4515 (1736), 4516 (1736), 4538 (1736), 4552 (1736), 4584 (1736), 4589 (1737), 4598 (1737), 4631 (1737), 4689 (1737), 4705 (1737), 4753 (1738), 4823 (1738), 4848 (1738), 4928 (1738 f.), 4933 (1739), 4945 (1736-1742), 4947 (1739), 4979 (1739-1740), 4991 (1739 f.), 5008 (1739), 5025 (1739-1742), 5032 (1739), 5036 (1739-1746), 5037 (1735-1746), 5049 (1740), 5053 (1740), 5100 (1740), 5165 (1741), 5207 (1741), 5245 (1741-1742), 5248 (1741), 5266 (1741), 5340 (1740 f.), 5432 (1742), 5518 (1743), 5522 (1743), 5596 (1743), 5615 (1743), 5625 (1744), 5632 (1744), 5633 (1744), 5636 (1744), 5667 (1744 f.), 5698 (1744), 5707 (1744), 5707 (1759-1760), 5771 (1745), 5807 (1745), 5853 (1744-1746), 5854-5856 (1746-1760), 6048 (1748), 6080 (1748), 6109 (1747 f.), 6113 (1748), 6118 (1748-1750), 6133 (1748), 6171 (1749), 6177 (1749-1756), 6223 (1749), 6224 (1749), 6245 (1749), 6274 (1750), 6377 (1778-1809), 6379 (1751-1810), 6403 (1751), 6442 (1751), 6468 (1751), 6476 (1751), 6532 (1751), 6534 (1751 f.), 6548 (1751-52), 6554 (1751-1752), 6557 (1751-1752), 6558 (1751-1752), 6560 (1751 f.), 6563 (1751), 6587 (1751-1762), 6589 (1751-1762), 6590 (1751-1762), 6591 (1751-1762), 6592 (1751-1762), 6594 (1751-1762), 6595 (1751-1762), 6637 (1752), 6683 (1751-1752), 6715 (1752), 6817 (1753), 6924 (1754), 7001 (1754), 7003 (1754), 7008 (1754), 7016 (1754), 7047 (1754-1785), 7118 (1754-1755), 7206 (1756), 7240 (1756), 7247 (1757), 7368 (1757), 7403 (1757), 7499 (1758), 7501 (1758), 7570 (1759-1760), 7575 (1779-1786), 7594 (1760), 7625 (1760-1761), 7690 (1761), 7691 (1761), 7698 (1761), 7739 (1761), 7785 (1762), 7893 (1736), 8010 (1763-1787), 8017 (1764), 8019 (1764), 8034 (1764), 8220 (1766), 8238 (1766), 8244 (1766), 8262 (1766), 8304 (1767), 8317 (1767), 8363 (1768), 8391 (1768), 8396 (1768), 8408 (1768), 8470 (1769-1770), 8491 (1769), 8495 (1770), 8498 (1770), 8521 (1770-1771), 8564 (1771), 8573 (1771), 8605 (1759-1771), 8608 (1771-1770), 8635 (1772), 8637 (1772), 8662 (1772), 8663 (1772-1773), 8673 (1772 f.), 8676 (1772-1779), 8732 (1765-1773), 8738 (1774), 8739 (1774), 8790 (1774-1776), 8848 (1775), 8880 (1775), 8905 (1776), 8909 (1776), 8927 (1776), 8942 (1776-1777), 8956 (1776-1779), 8973 (1774-1777), 8989 (1766-1777), 8991 (1777), 9065 (1778-1779), 9069 (1778-1780), 9075 (1778-1786), 9081 (1778-1779), 9082 (1778), 9097 (1779), 9116 (1779), 9121 (1779-1780), 9123 (1779-1780), 9131 (1779), 9132 (1779-1980), 9140 (1779-1781), 9143 (1779-1780), 9144 (1799), 9148 (1779-1780), 9164 (1780), 9166 (1780), 9169 (1780), 9174 (1780), 9175-9178 (1780), 9181 (1780), 9183 (1780), 9187 (1780), 9196 (1780), 9199 (1780), 9200 (1780), 9205 (1780), 9207 (1780-1781), 9208 (1780-1783), 9210 (1780), 9235 (1781), 9236 (1781), 9237 (1781), 9242 (1781), 9257 (1781), 9259 (1781), 9260 (1781), 9261 (1781), 9270 (1780), 9291 (1781), 9296 (1781-1782), 9297 (1781), 9303-9307 (1781-1782), 9309 (1781-1785), 9314 (1781-1790), 9317 (1781), 9352 (1782), 9353 (1782), 9355 (1782), 9357 (1782), 9360 (1782-1783), 9362 (1782), 9382 (1782-1786), 9389 (1782-1787), 9392 (1782-1783), 9393 (1782), 9399 (1783), 9419 (1782-1784), 9424 (1783), 9444 (1783-1785), 9452 (1783), 9453 (1783), 9456 (1783), 9459 (1782-1784), 9461 (1783-1791), 9467 (1784), 9473 (1784), 9474 (1784), 9482 (1784), 9487 (1784), 9506 (1784-1785), 9507 (1784), 9508 (1784-1785), 9527 (1784), 9533 (1785), 9534 (1785), 9549 (1785), 9559 (1785-1789), 9562 (1788), 9568 (1785-1790), 9569 (1785-1790), 9570 (1785-1790), 9581 (1785-1786), 9594 (1786), 9604 (1786), 9616 (1786), 9617 (1786), 9625 (1786), 9627 (1786), 9628 (1786), 9633 (1786 f.), 9635 (1786), 9638 (1786), 9642 (1786), 9644-9648 (1786), 9649 (1786), 9665 (1786), 9671 (1786-1789), 9673 (1786), 9687 (1786-1789), 9700 (1787), 9705 (1787), 9726 (1787), 9736 (1787), 9747 (1787), 9755 (1786-1787), 9757 (1787), 9758 (1787), 9759 (1787), 9764 (1787 f.), 9766 (1787-1789), 9768 (1787-1788), 9770 (1787),

9772 (1787-1790), 9793 (1788), 9804 (1788-1789), 9809 (1788), 9815 (1788), 9819 (1788),
 9820 (1788), 9825 (1788), 9827 (1788), 9833 (1788), 9835 (1788-1790), 9836 (1788-1790),
 9841 (1788), 9844 (1788-1789), 9846 (1788), 9859 (1788-1790), 9871 (1789), 9872 (1789-
 1790), 9873 (1789), 9876 (1789-1790), 9882 (1789), 9883 (1789), 9889 (1789), 9890 (1789),
 9892 (1789), 9893 (1789), 9904 (1789-1804), 9906 (1789-1797), 9913 (1789-1794), 9915
 (1789), 9916 (1779), 9923 (1789), 9924 (1789), 9928 (1789), 9931 (1789), 9936 (1790), 9949
 (1790), 9950 (1790), 9954 (1790), 9960 (1787), 9961 (1790), 9968 (1788-1790), 9984
 (1790), 9988 (1790-1792), 9995 (1778-1790), 10001-10004 (1790), 10010 (1790), 10028
 (1790), 10051 (1791), 10054 (1791), 10055 (1791), 10058 (1791), 10059 (1791), 10060 (1791),
 10062 (1791), 10065 (1791), 10074 (1791), 10075 (1791), 10081 (1791), 10089 (1791-1796),
 10091-10097 (1791-1795), 10104 (1791-1794), 10125 (1792), 10130 (1792 f.), 10142 (1792),
 10149 (1792), 10155 (1782), 10161 (1790-1792), 10163 (1792), 10165 (1792 f.), 10169 (1792),
 10170 (1792), 10195 (1793), 10208 (1793), 10211 (1793), 10212 (1792-1793), 10217 (1793-1795),
 10225 (1793), 10232 (1793), 10233 (1793), 10245 (1793), 10249 (1794-1795), 10261 (1794),
 10267 (1794), 10269 (1794), 10285 (1794-1797), 10292 (1794), 10298 (1794-1800), 10299
 (1794), 10327 (1795), 10328 (1795), 10331 (1795), 10336 (1795), 10355 (1795), 10358 (1795),
 10364 (1796), 10376 (1795), 10378 (1795-1804), 10379 (1795-1807), 10384 (1795), 10394
 (1793-1795), 10402 (1796), 10406 (1796), 10432 (1797-1798), 10438 (1797), 10445 (1797),
 10450 (1797) 10460 (1797-1799), 10512 (1797-1798), 10534 (1798-1800), 10539 (1795-1798),
 10552 (1799), 10556 (1799), 10577 (1799-1800), 10607 (1800), 10609 (1800), 10610 (1800),
 10620 (1800), 10633 (1800), 10635 (1800), 10636 (1800), 10650 (1800), 10654 (1800), 10656
 (1800), 10663 (1800), 10694 (1801), 10705 (1801), 10713 (1801), 10721 (1801), 10723 (1801),
 10728 (1801), 10729 (1801), 10730 (1801), 10746 (1801), 10763 (1801), 10770 (1801), 10778
 (1801), 10783 (1802), 10807 (1802), 10810 (1801-1805), 10831 (1802), 10837 (1802), 10846
 (1802-1804), 10863 (1802), 10878 (1802), 10907 (1803), 10909 (1803), 10913 (1803), 10917
 (1803), 10942 (1803 f.), 10953 (1803-1804), 10956 (1803), 10966-10968 (1803), 10980 (1804),
 10993 (1804), 11001 (1804), 11013 (1804), 11023 (1804-1805), 11025 (1796-1804), 11029 (1804-
 1805), 11032 (1804), 11044 (1805), 11060 (1805-1807), 11067 (1805-1808), 11068 (1805), 11069
 (1802-1805), 11081 (1805), 11089 (1805), 11092 (1805-1806), 11098 (1806), 11105 (1806), 11111
 (1806), 11125 (1806), 11126 (1806-1807), 11142 (1806), 11143 (1806), 11145 (1806), 11151 (1806),
 11153 (1806), 11181 (1808), 11182 (1808), 11183 (1808), 11187 (1805-1808), 11190-11192 (1802-
 1806), 11197 (1807-1808), 11198 (1802-1806), 11202 (1809), 11207 (1810-1811), 11209 (1812),
 11210 (1812), 11218 (1813-1821), 11229 (1819), 11233 (o. J.), 12018 & 12019 (1836-1838), 12084
 (1845-1846), 12108 (1846-1855), 12109 (1846-1856), 12134 (1848), 12135 (1848), 12220 (1661),
 12314 (1849), 12718 (1850-1852), 12752-12755 (1853-1861), 12774 (1853-1856), 12799 (1673-
 1680), 12800-12804 (1673-1680), 13040 (1813), 13041 (1816), 13044 (1816), 13072 (1834),
 13089 (1791), 13102 (1802), 13103 (1808), 13110 (1811).

3. Gedruckte Quellen, Nachdrucke, ältere Nachschlagewerke und Literatur bis 1933

- Anonymus (Dalberg), Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen, Frankfurt und Leipzig 1792.
- Baron, Salo Wittmayer, Ghetto and Emancipation, in: Menoral Journal (1928), S. 50-63.
- Battonn, Johann Georg, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main. Von Johann Georg Batton. Aus dessen Nachl. hrsg. v. d. Vereine f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. durch L. H. Euler., Frankfurt am Main 1871.
- Bächtold-Stäubli, Hanns, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz: eine vergleichend volkskundliche Studie, Basel: Gesellschaft für Volkskunde 1914.
- Beck, Johann Jodocus, Tractatus de juribus Judaeorum, von Recht der Juden: worinnen von denen Gesetzen denen sie unterworfen, deren Heyrathen, Contracten, Wucher, Testamenten, Successionen oder Erbfolgen, Verbrechen u. deren Bestrafungen ... gruendl. u. deutl. gehandelt wird; aus denen goettl. u. allg. Reichs- u. andern Special-Rechten u. Gewohnheiten zusammen getragen, u. ... ueberall bestaercket, Nürnberg: Lochner 1731.
- Beyerbach, Johann Konradin (Hrsg.), Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt: Verordnungen, welche Sitten und Religion bezwecken, Frankfurt a. M.: Herrmann 1798.
- Beyerbach, Johann Konradin (Hrsg.), Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt: Verordnungen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken, Frankfurt a. M.: Herrmann 1798.
- Beyerbach, Johann Konradin (Hrsg.), Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt: Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben, Frankfurt a. M.: Herrmann 1798.
- Beyerbach, Johann Konradin (Hrsg.), Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Rechtspflege, Frankfurt a. M.: Herrmann in Komm. 1799.
- Börne, Ludwig, Freymüthige Bemerkungen über die neue Stättigkeit und Schutzordnung für die Judenschaft in Franfurth am Mayn, mit besonderer Hinsicht auf die Critik der jakobsohnschen Schrift denselben Gegenstand betreffend, in: Gottlieb Schnapper-Arndt (Hrsg.) Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 5, 2 (1890).
- Börne, Ludwig, Für die Juden, in: Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, Stuttgart 1840, S. 163-174.
- Bräuer, Karl, Das Gesindewesen im alten Frankfurt, in: Alt-Frankfurt 4, 4 (1912), S. 97-104.
- Carolina, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532, hg. und erl. Von Friedrich-Christian Schroeder, Stuttgart 2000.
- Carpzov, Benedict, Practica nova Saxonica rerum criminalium, Goldbach: Keip 1996 (Nachdr. der Ausg. Wittenberg, Schürer, 1635 / mit einem Vorw. von Dietrich Oehler.).
- Daniels, Gottfried, Code d'instruction criminelle. Aus dem Französischen nach dem officiellen Texte übersetzt von Gottfried Daniels, Köln 1812.
- Der Juden zu Franckfurt am Mayn Stättigkeit und Ordnung. Anno 1616. Von damahligen Kayserl. Herren Commissarien errichtet. (1616).
- Dietz, Alexander, Stammbuch der Frankfurter Juden: geschichtliche Mittheilungen über

- die Frankfurter jüdischen Familien von 1349-1849, nebst einem Plane der Judengasse, Frankfurt am Main: J. St. Goar 1907.
- Dohm, Christian Conrad Wilhelm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Hildesheim, New York: Olms 1973, (Nachdruck der Ausgabe Berlin und Stettin 1781-83 und Kaiserslautern 1891.).
- Eisenhart, Johann Friedrich, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern: mit Anmerkungen erläutert, Helmstedt: Weygand 1759.
- Gmelin, Christian Gottlieb, Abhandlung von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen, Tübingen: Cotta 1785.
- Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1810.
- Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, 2. Bd., Frankfurt a. M. 1812.
- Hartleben, Theodor, Napoleons peinliches und Polizey-Strafgesetzbuch von 1810. Nach der Originalausgabe übersetzt mit einer Einleitung und Bemerkung über Frankreichs Justiz- und Polizeiverfassung, die Motive dieser Gesetzgebung und ihre Verhältnisse zu Oesterreichs und Preußens Gesetzbüchern von Theodor Hartleben, Frankfurt a. M. 1811.
- Heine, Heinrich, Aphorismen und Fragmente, in: Hans Kaufmann (Hrsg.): Werke und Briefe, Berlin 1962.
- Könnecke, Otto, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Frankfurt 1970 (Nachdr. der Ausg. Marburg 1912.).
- Kracauer, Isidor, Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt am Main, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) zu Frankfurt am Main 1904, (1906), S. 307-464.
- Kracauer, Isidor, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150-1824), Frankfurt am Main 1927.
- Kracauer, Isidor, Ueber die Entwicklung der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. bis zur Emanzipation, in: Philanthropin (Hrsg.) Programm Ostern 1912, 576 (1912), S. 37-44.
- Kriegk, Georg Ludwig, Die Judenmagd Frommet: ein Beitrag zur Geschichte der Humanität im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, 2 (1873), S. 275-288.
- Krünitz, Johann Georg (Hrsg.), Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, Band 1-96, Berlin 1782-1813.
- Lassaulx, Franz von, Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Koblenz 1805.
- Lennhoff, Ernst, Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert, Breslau 1906.
- Männling, Johann Christoph, Denkwürdige Curiositäten Derer, So wohl Inn- als Ausländischer Abergläubischen Albertäten Als Der weiten Welt Allgemeinen Götzens: Welchen, Hoch un Niedrige, Gelehrte un Ungelehrte, un zusammen alle eitele Menschen verehren; Aus denen Cvriositatibvs Exoticis erbaulichen Historien, angenehmen Erzehlungen, täglichen Begebenheiten, und nützlichen Schrifften, Franckfurth 1713.
- Mendelssohn, Moses, Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum: Vorrede zu Manasseh Ben Israels »Rettung der Juden«, Bielefeld: Aisthesis-Verl 2001.
- Neue Stättigkeit- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main: deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des souveränen Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation festgesetzt und sanktioniert worden ist:, Frankfurt a. M. 1808.

- Papenheim, Berta, Die Frau im kirchlichen und religiösen Leben. Vortrag gehalten auf dem Deutschen Frauenkongreß in Berlin 1912., in: Gertrud Bäumer (Hrsg.): Der deutsche Frauenkongreß, Berlin, 27. Februar – 2. März 1912, Leipzig u. a. 1912, S. 237-245.
- Quistorp, Johann Christian, Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts, 2 Theile, Rostock und Leipzig: (Nachdruck Goldbach 1996) 1794.
- Rössing, Johann Georg, Versuch einer kurzen historischen Darstellung der allmählichen Entwicklung und Ausbildung der heutigen Gerichts-Verfassung Frankfurts, Frankfurt am Mayn: Mohr 1806.
- Schnapper-Arndt, Gottlieb, Exkurse und Zusätze des Herausgebers zu den »Freymütigen Bemerkungen über die neue Stättigkeit- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurth am Mayn«, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 4 (1890), S. 194-222.
- Schnapper-Arndt, Gottlieb, Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses von Dr. G. Schnapper-Arndt herausgegeben von Dr. Karl Bräuer, Frankfurt a. M. 1915.
- Schudt, Johann Jakob, Jüdische Merckwürdigkeiten: vorstellende was sich curieuses und denckwürdiges in den neuern Zeiten bey einigen Jahrhunderten mit denen in alle IV. Theile der Welt, sonderlich durch Teutschland, zerstreuten Juden zugetragen, Berlin: Lamm 1922 (Photochem. Neudr. [der Ausg.] Franckfurt und Leipzig, 1714.).
- Winkopp, Peter Adolph, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt: Mit einer großen topographischen Charte, Weimar: Verl. d. H.G. pr. Landes-Industrie-Comptoirs 1812.
- Zedler, Johann Heinrich (Hrsg.), Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Band 1-64, Halle/Leipzig 1732-1754.

4. Literatur

- Adorno, Theodor Wiesengrund, *Minima moralia: Reflexionen aus dem beschädigten Leben*, Berlin [u. a.] 1951.
- Ammerer, Gerhard, »... dem Kinde den Himmel abgestohlen ...«: Zum Problem von Abtreibung, Kindesmord und Kindsweglegung in d. Spätaufklärung. Das Beispiel Salzburg, in: *Das Achtzehnte Jahrhundert u. Österreich* 6, 1990/91 1992, S. 76-98.
- Ammerer, Gerhard, »durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt«: Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung ; Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Schmidt, Sebastian (Hrsg.): *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit Frankfurt/M.* [u. a.] 2008, S. 311-339.
- Anders, Katrin, Sara, Ester, Thobe und Hanna: *Vier jüdische Frauen am Rande der Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Eine mikrohistorische Studie unter Verwendung Flensburger Gerichtsakten*, Flensburg 1998.
- Ariès, Philippe, *Geschichte der Kindheit*, München / Wien 1975.
- Arnsberg, Paul, *Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution. Der Gang der Ereignisse, Biographisches Lexikon der Juden in den Bereichen: Wissenschaft, Kultur, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit in Frankfurt am Main*, Band 1, Darmstadt 1983a.
- Arnsberg, Paul, *Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution*, Band 3, Darmstadt 1983b.
- Arnsberg, Paul, *Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution. Struktur und Aktivitäten der Frankfurter Juden von 1789 bis zur Vernichtung in der nationalsozialistischen Ära.*, Band 2, Darmstadt 1983c.
- Astarita, Tommaso, *Village justice: community, family, and popular culture in early modern Italy*, Baltimore, Md. 1999.
- Awerbuch, Marianne, *Alltagsleben in der Frankfurter Judengasse im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Karl E. Grözinger (Hrsg.): *Jüdische Kultur in Frankfurt am Main von den Anfängen bis zur Gegenwart: ein internationales Symposium der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Franz Rosenzweig Research Center for German Jewish Literature and Cultural History*, Wiesbaden 1997, S. 1-24.
- Baader, Benjamin Maria, *Gender, Judaism, and bourgeois culture in Germany*, Bloomington 2006.
- Bächtold-Stäubli, Hanns, *Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz: eine vergleichend volkskundliche Studie*, Band 1, Basel 1914.
- Backhaus, Fritz, »Im Heckfuß der Lahmen, Blinden und Hungerleider ...«: Die sozialen Institutionen in der Frankfurter Judengasse, in: Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.): *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*, Köln [u. a.] 2000, S. 31-54.
- Backhaus, Fritz et al. (Hrsg.), *Die Frankfurter Judengasse: Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 2006.
- Backhaus, Fritz, »unsir juden gemeinlichen zu Frankenfurt, unsir camer knechte«: Kaiser und Juden in Frankfurt am Main, in: Evelyn Brockhoff (Hrsg.): *Die Kaisermacher*, Frankfurt a. M. 2006, S. 216-229.
- Backhaus, Fritz (Hrsg.), *Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich*, Berlin 2012.
- Backhaus, Fritz et al. (Hrsg.), *Juden. Geld. Eine Vorstellung: eine Ausstellung des Jüdi-*

- schen Museums Frankfurt am Main, 25. April bis 6. Oktober 2013, Frankfurt a. M. [u. a.] 2013.
- Backmann, Sybille (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit: Identitäten und Abgrenzungen, Band 8, Berlin 1998.
- Badinter, Robert (Hrsg.), Une autre justice: contributions à l'histoire de la justice sous la Révolution française, Paris 1989.
- Bar-Chen, Eli/Anthony D. Kauders (Hrsg.), Jüdische Geschichte: Alte Herausforderungen, neue Ansätze, Band 6, München 2003.
- Baron, Salo Wittmayer, Ghetto and Emancipation, in: *Menora Journal* 1928, S. 50-63.
- Battenberg, Friedrich, Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen, in: Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen (Hrsg.): Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen: Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983.
- Battenberg, Friedrich, Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime: Dargestellt am Beispiel Hessen-Darmstadt, Band 13, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 13 1986, S. 43-128.
- Battenberg, Friedrich, Des Kaisers Kammerknechte: Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden im Spätmittelalter und früher Neuzeit, Band 245, in: *Historische Zeitschrift* 245 (3) 1987, S. 545-599.
- Battenberg, Friedrich, Das europäische Zeitalter der Juden: zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas; in zwei Teilbänden, Darmstadt 1990.
- Battenberg, Friedrich, Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches: Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung d. Judensch. in Fürth im Widerspruch, Wetzlar 1992.
- Battenberg, Friedrich, Juden am Reichskammergericht in Wetzlar: Der Streit um die Privilegien der Judenschaft in Fürth, in: *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*, Köln [u. a.] 1993, S. 181-213.
- Battenberg, Friedrich, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium, in: Rolf Kießling (Hrsg.): *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995, S. 53-79.
- Battenberg, Friedrich, Grenzen und Möglichkeiten der Integration von Juden in der Gesellschaft des Ancien régime, in: Mathias Beer (Hrsg.): *Migration und Integration*, Stuttgart 1997, S. 87-110.
- Battenberg, Friedrich, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001.
- Battenberg, Friedrich, Fürstliche Ansiedlungspolitik und Landjudenschaft im 17./18. Jahrhundert: Merkantilistische Politik und Juden im Bereich von Sachsen-Anhalt, Band 11, in: *Aschkenas* 11 (1) 2001, S. 59-85.
- Battenberg, Friedrich, „[...] durch solchen iren ungöttlichen Wucher [...] zue bösen Thaden Ursach geben [...]“: Die Fuldaer Judenschaft im konfessionellen Zeitalter, in: Andreas Brämer (Hrsg.): *Aus den Quellen*, Hamburg 2005, S. 25-36.
- Battenberg, Friedrich, Juden als »Bürger« des Heiligen Römischen Reichs im 16. Jahrhundert: Zu einem Paradigmenwechsel im »Judenrecht« in der Reformationszeit, in: Decot, Rolf (Hrsg.): *Christen und Juden im Reformationszeitalter*, Mainz 2006, S. 175-197.
- Battenberg, Friedrich, Grenzerfahrung und Mobilität von Juden in der Vormoderne: Ein Problemaufriss, in: Rolf Kießling et al. (Hrsg.): *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300-1800*, Berlin 2007, S. 207-116.

- Battenberg, Friedrich, Die jüdischen Gemeinden und Landjudenschaften im Heiligen Römischen Reich: Zwischen landesherrlicher Kontrolle und Autonomie, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.): Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit, Berlin 2010, S. 101-142.
- Battenberg, Friedrich, Judenemanzipation im 18. und 19. Jahrhundert, in: Institut für europäische Geschichte (IEG) (Hrsg.): Europäische Geschichte online (EGO), Mainz 2010, S. 1-34, <http://ieg-ego.eu/de/threads/europaeische-netzwerke/juedische-netzwerke/friedrich-battenberg-judenemanzipation-im-18-und-19-jahrhundert>.
- Battenberg, Friedrich, Hofjuden und Reichskammergericht: Überlegungen zu Funktionen jüdischer Hoffaktoren an den obersten Reichsgerichten, in: Ignacio Czeguhn (Hrsg.): Recht im Wandel – Wandel des Rechts, Köln [u. a.] 2014, S. 327-350.
- Battenberg, Friedrich, Rechtlich-soziale Strukturen und Alltag im Verhältnis zwischen Juden und Christen in der Vormoderne, besonders im Rhein-Main-Neckar-Raum, Band 26, in: *Aschkenas* 26 (2) 2016, S. 271-290.
- Battenberg, Friedrich (Hrsg.), Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt: Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation, Band 8, Wiesbaden 1987.
- Battonn, Johann Georg, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main. Von Johann Georg Batton. Aus dessen Nachl. hrsg. v. d. Vereine f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. durch L. H. Euler., Band 6, Frankfurt a. M. 1871.
- Bauer, Thomas, Am Rande der Messe: Bettler, Diebe, Dirnen und Schausteller, in: Rainer Koch (Hrsg.): Brücke zwischen den Völkern, Frankfurt am Main 1991, S. 308-327.
- Bauer, Thomas, »Es solt yhe niemand unter den Christen betteln gahn«: Zur Gesch. d. Bettler in Frankfurt am Main, Band 62, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 62 1993, S. 91-100.
- Baumann, Anette, Jüdische Reichskammergerichtsprozesse aus den Reichsstädten Frankfurt und Hamburg: Eine quantitative Annäherung, in: Andreas Gotzmann (Hrsg.): *Juden im Recht*, Berlin 2007, S. 297-316.
- Baumann, Anette, Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Anette Baumann et al. (Hrsg.): *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, S. 25-86.
- Baumann, Anette, Spielschulden und ihre Folgen, oder: die Funktion des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert, in: Anja Amendt-Traut (Hrsg.): *Geld, Handel, Wirtschaft*, Berlin [u. a.] 2013, S. 3-21.
- Becker, Howard Saul, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt a. M. 1981.
- Becker, Peter, Verderbnis und Entartung: eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002.
- Becker, Siegfried, Zwischen Konversion und Kriminalisierung: zur Zwangsmobilität der jüdischen Bevölkerung im 18. Jahrhundert, in: Nils Grosch/Sabine Thomas-Zinn (Hrsg.): *Fremdheit – Migration – Musik: kulturwissenschaftliche Essays für Max Matter*, Münster [u. a.] 2010, S. 71-89.
- Behringer, Wolfgang, Alltag, in: *Enzyklopädie der Neuzeit online*, http://dx.doi.org/786056940.erf.sbb.spk-berlin.de/10.1163/2352-0248_edn_a0103000.
- Benz, Wolfgang, *Jud Süß in der Literatur*, Band 7: Literatur, Film, Thetaer und Kunst, in: *Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart* 2015, S. 202 f.

- Berbüsse, Volker, Aus einem »Zeitalter der Finsterniß und Unduldsamkeit«: Antijüdische Wuchergesetzgebung im Fürstentum Waldeck, in: Rainer Erb (Hrsg.): Antisemitismus und jüdische Geschichte, Berlin 1987, S. 121-133.
- Berger, David, Jacob Katz on Jews and Christians in the middle ages, in: Jay Harris (Hrsg.): The pride of Jacob, Cambridge [u. a.] 2002, S. 41-63.
- Berger, Ruth, Sexualität, Ehe und Familienleben in der jüdischen Moralliteratur (900-1900), Wiesbaden 2003.
- Berenbaum, Michael/Fred Skolnik (Hrsg.), Ashkenaz, Band 2, in: Encyclopaedia Judaica 2007, S. 569-571, <http://go.galegroup.com/ps/i.do?id=GALE%7CCX2587501462&v=2.1&u=sbbpk&it=r&p=GURL&sw=w&asid=24d3343c4a389c710db93a9bd293741b>, Zugriff: 8.8.2015.
- Berenbaum, Michael/Fred Skolnik (Hrsg.), Minyan, Band 14, in: Encyclopaedia Judaica 2007, S. 302, <http://go.galegroup.com/ps/i.do?id=GALE%7CCX2587513967&v=2.1&u=imcpl1111&it=r&p=GURL&sw=w&asid=2b945255dfbd653245adbe6dre7af189>, Zugriff: 11.2.2015.
- Berkovitz, Jay R., Acculturation and integration in eighteenth-century Metz, Band 24, in: Jewish History 24 (3-4) 2010, S. 271-294.
- Berliner Geschichtsverein (Hrsg.), Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte: Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994.
- Berner, Tali, Children and Rituals in Early Modern Ashkenaz, Band 7, in: The Journal of the History of Childhood and Youth 7 (1) 2014, S. 65-86.
- Berthand, Emmanuelle, Les femmes enceintes devant la justice révolutionnaire à Paris (1793-1810): l'évolution des enjeux et des représentations de la grossesse, in: Lucien Faggion et al. (Hrsg.): La culture judiciaire. Discours, représentations et usures de la justice du Moyen Age à nos jours, Dijon 2014, S. 123-142.
- Biale, David, Childhood, marriage and the family in the Eastern European Jewish enlightenment, in: Steven M. Cohen/Paula Hyman (Hrsg.): The Jewish Family. Myths and Reality, New York 1986, S. 45-62.
- Bilz, Wolfgang, Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt: Ein Vergleich, Würzburg 1968.
- Birnbaum, Pierre, L'aigle et la synagogue: Napoléon, les juifs et l'état, Paris 2007.
- Blauert, Andreas/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Band 1, Konstanz 2000.
- Boes, Maria, Jews in the Criminal-Justice System of Early Modern Germany, Band 30, in: Journal of Interdisciplinary History 30 (3) 1999, S. 407-435.
- Boes, Maria, Zweifach im Visier: Jüdische Opfer von Straftaten und Rechtsprechung im Römisch-Deutschen Reich der Frühen Neuzeit, in: Andreas Gotzmann (Hrsg.): Juden im Recht, Berlin 2007, S. 221-241.
- Boes, Maria R., Crime and punishment in early modern Germany: Courts and adjudicatory practices in Frankfurt am Main, 1562-1696, Farnham 2013.
- Börne, Ludwig, Für die Juden, Band 5, in: Gesammelte Schriften von Ludwig Börne (= 5), Stuttgart 1840, S. 163-174.
- Börne, Ludwig, Freymüthige Bemerkungen über die neue Stättigkeit und Schutzordnung für die Judenschaft in Franfurth am Mayn, mit besonderer Hinsicht auf die Kritik der jakobsohnschen Schrift denselben gegenstand betreffend, Band 5, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5 (2) 1890.

- Bourdieu, Pierre, *Esquisse d'une théorie de la pratique. Précédé de Trois études d'ethnologie kabyle*, Genève 1972.
- Bourdieu, Pierre, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.): *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183-198.
- Boyarin, Daniel, *Unheroic conduct: the rise of heterosexuality and the invention of the Jewish man*, Berkeley [u. a.] 1997.
- Brachtendorf, Ralf, *Konflikte, Devianz, Kriminalität: Justiznutzung und Strafpraxis in Kurtrier im 18. Jahrhundert am Beispiel des Amts Cochem*, Marburg 2003.
- Braden, Jutta, »Zur Rechtschaffenheit nachdrücklich ermahnet ...«: Taufwillige Jüdinnen und Konvertitinnen aus dem Judentum in Hamburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Jörg Deventer (Hrsg.): *Zeitenwenden*, Münster [u. a.] 2002, S. 93-113.
- Braden, Jutta, *Eine Probe aufs Exempel: Neue Forschungskonzepte am Beispiel Hamburger Konversionen von Juden zum Christentum, 1600-1850*, Band 15, 2005, in: *Aschkenas* 15, 2005 (2) 2006, S. 303-335.
- Braden, Jutta/Rotraud Ries (Hrsg.), *Juden-Christen – Juden-Christen: Konversionen in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2006.
- Brady Jr., Thomas A., *The entropy of coercion in the Holy Roman Empire: Jews, heretics, witches*, in: Howard Louthan (Hrsg.): *Diversity and dissent*, New York / Oxford 2011, S. 92-113.
- Brandt, Christian, *Die Entstehung des Code pénal von 1810 und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung der deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns und Preußens*, Frankfurt a. M. [u. a.] 2002.
- Bräuer, Karl, *Das Gesindewesen im alten Frankfurt*, Band 4, in: *Alt-Frankfurt* 4 4 1912, S. 97-104.
- Braun, Christina von/Inge Stephan, *Gender@Wissen: Einführung*, in: Christina von Braun/Inge Stephan (Hrsg.): *Gender@Wissen: ein Handbuch der Gender-Theorien*, Köln 2013, S. 11-35.
- Breit, Stefan, *»Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft: Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit*, München 1991.
- Brenner, Michael et al. (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Emanzipation und Akkulturation: 1780-1871*, Band 2, München 1996.
- Brenner, Michael, *Von einer jüdischen Geschichte zu vielen jüdischen Geschichten*, in: Michael Brenner (Hrsg.): *Jüdische Geschichtsschreibung heute*, München 2002, S. 17-35.
- Brenner, Michael/David N. Myers (Hrsg.), *Jüdische Geschichtsschreibung heute: Themen, Positionen, Kontroversen; Ein Schloss Elmau-Symposium*, München 2002.
- Bretschneider, Falk, *Migration durch Strafe: Stadt- und Landesverweis im sächsisch-böhmischen Grenzraum der Frühen Neuzeit*, in: Martin Munke (Hrsg.): *Migration und Grenzraum im historischen Wandel: Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext*, Leipzig [u. a.] 2014, S. 101-117.
- Bröckling, Ulrich/Sikora Michael (Hrsg.), *Armeen und ihre Deserteure: vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998.
- Buchholz, Stephan, *Zum Verbot der christlich-jüdischen Mischehe*, in: Sibylle Hofer (Hrsg.): *Perspektiven des Familienrechts*, Bielefeld 2005, S. 287-304.
- Buchholz, Stephan, *Anfänge christlich-jüdischer Mischehen in Kurhessen*, in: Theodor Baums (Hrsg.): *Festschrift für Ulrich Huber zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 2006, S. 3-26.

- Burger, Thorsten, Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel zu Beginn der Frühen Neuzeit: rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bedingungen für das Leben in der Judengasse, Wiesbaden 2013.
- Burger, Thorsten, Die Frankfurter Stättigkeit als Element zur Normierung der Bedingungen jüdischer Existenz, Band 26, in: *Aschkenas* 26 (2) 2016, S. 291-326.
- Burghartz, Susanna, Leib, Ehre und Gut: Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.
- Burghartz, Susanna, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, in: Karin Hausen/Heide Wunder (Hrsg.): *Fraugeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a. M. / New York 1992, S. 173-183.
- Burghartz, Susanna, Verführung oder Vergewaltigung?. Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit, in: Martina Herrmann/Mechthild Oechsle (Hrsg.): *Erkenntnisprojekt Geschlecht. Feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft*, Opladen 1999, S. 325-344.
- Burghartz, Susanna, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht: Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn 1999.
- Burghartz, Susanna, Tales of seduction, tales of violence: argumentative strategies before the Basel marriage court, Band 17, in: *German history* 17 1999, S. 41-56.
- Butler, Judith, Körper von Gewicht: die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt a. M. 1997.
- Carlebach, Elisheva, Early modern Ashkenaz in the writings of Jacob Katz, in: Jay Harris (Hrsg.): *The pride of Jacob*, Cambridge [u. a.] 2002, S. 65-83.
- Carlebach, Elisheva, Fallen women and fatherless children: Jewish domestic servants in eighteenth-century Altona, Band 24, in: *Jewish History* 24 (3/4) 2010, S. 295-308, <http://www.jstor.org/stable/40864855>, Zugriff: 25.4.2014.
- Carlebach, Elisheva/Jacob J. Schacter, Introduction, Band 33, in: Elisheva Carlebach/Jacob J. Schacter (Hrsg.): *New perspectives on Jewish-Christian relations: In honor of David Berger*, Leiden / Boston 2012, S. 1-10.
- Casanova, Christian, Nacht-Leben: Orte, Akteure und obrigkeitliche Disziplinierung in Zürich, 1523-1833, Zürich 2007.
- Castan, Nicole, Straffällige Frauen, in: Arlette Farge/Natalie Zemon Davis (Hrsg.): *Geschichte der Frauen* Band 3, Frankfurt a. M. / New York 1994, S. 493-505.
- Cluse, Christoph, Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung im 13. Jahrhundert, in: Burgard, Friedhelm (Hrsg.): *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit*, Hannover 1999, S. 135-163.
- Cohen, Daniel, Die Landjudenschaften der brandenburgisch-preußischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert: Ihre Beziehungen untereinander aufgrund neuerschlossener jüdischer Quellen, in: Baumgart, Peter (Hrsg.): *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, Berlin / New York 1983, S. 208-229.
- Cohen, Daniel J. (Hrsg.), *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert: Eine Quellensammlung*.
- Cohen, Jeremy/Moshe Rosman (Hrsg.), *Rethinking European Jewish history*, Oxford/Portland 2009.
- Cohen, Steven Martin/Paula Hyman (Hrsg.), *The Jewish family: myths and reality*, New York [u. a.] 1986.
- Connell, Raewyn, *Masculinities*, Cambridge 1995.

- Connell, Raewyn, *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Wiesbaden 1995.
- Danker, Uwe, Schinderhannes, Hannikel und Co: zur Geschichte »kochemer« Leute und Räuberbanden in Realität und Fiktion, in: Hofmann, Rainer (Hrsg.): Bettler, Jauner, Galgenvögel, Tüchersfeld 2014, S. 107-134.
- Davis, Belinda Joy et al. (Hrsg.), *Alltag, Erfahrung, Eigensinn: historisch-anthropologische Erkundungen*, Frankfurt a. M. [u. a.] 2008.
- Davis, Natalie Zemon, *Fiction in the archives: pardon tales and their tellers in the 16. century France*, Stanford 1987.
- Davis, Natalie Zemon, *Women on the margins: Three seventeenth-century lives*, Cambridge/London 1995.
- Davis, Natalie Zemon, *Mit Gott rechten: Das Leben der Glikl bas Judah Leib genannt Glückel von Hameln*, Berlin 2003.
- Davis, Natalie Zemon, *Decentering history: Local stories and cultural crossing in a global world*, Band 50, in: *History and theory* 50 (2) 2011, S. 188-202.
- Daxelmüller, Christoph, Ganoven und Chochemer: jüdische Räuberbanden und die Kultur der Armut an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *Fränkisches Schweiz-Museum Tüchersfeld* (Hrsg.): Bettler, Jauner, Galgenvögel, Tüchersfeld 2014, S. 135-155.
- Dietz, Alexander, *Stammbuch der Frankfurter Juden: geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349-1849, nebst einem Plane der Judengasse*, Frankfurt a. M. 1907.
- Dinges, Martin, *Der Maurermeister und der Finanzrichter: Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994.
- Dinges, Martin, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie : Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, in: Klaus Schreiner (Hrsg.), *Verletzte Ehre*, Köln [u. a.] 1995, S. 29-92.
- Dinges, Martin, *Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der »Sozialdisziplinierung«?*, in: Gerhard Jaritz (Hrsg.): *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters*, Wien 1997, S. 39-53.
- Dinges, Martin, *Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit*, in: Sibylle Backmann (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998, S. 123-147.
- Dinges, Martin, *Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*, in: Andreas Blauert (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz 2000, S. 503-544.
- Dinges, Martin, *»Hegemoniale Männlichkeit«: Ein Konzept auf dem Prüfstand*, in: *Männer – Macht – Körper / Dinges, Martin (Hg.)*, Frankfurt a. M./New York 2005, S. 7-33.
- Dohm, Christian Conrad Wilhelm, *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*, Hildesheim/New York 1973.
- Dölemeyer, Barbara, *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1993.
- Dölemeyer, Barbara, *Carl Theodor von Dalberg: ein geistlicher Fürst als Stadtherren macht Frankfurt zur Hauptstadt*, Band 73, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst* 73 2012, S. 113-130.
- Dorninger, Maria, *»Von dem grossen vberschlag deß Judischen Wuchers«?: Notizen zum Bild des (Wucher-)Judens im (Spät-)Mittelalter*, Band 20, in: *Aschkenas* 20 (2) 2010, S. 479-504.

- Dotzauer, Winfried, Der Kurrheinische Reichskreis in der Verfassung des Alten Reiches, Band 98, in: Nassauische Annalen: Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 98 1987, S. 61-104.
- Dotzauer, Winfried, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben: 1500-1806, Darmstadt 1989.
- Dotzauer, Winfried, Der Oberrheinische Kreis, in: Regionen in der frühen Neuzeit: Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung 1994, S. 97-125.
- Dotzauer, Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383-1806): Geschichte und Akteneedition, Stuttgart 1998.
- Dülmen, Richard van, Fest der Liebe: Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit, in: Richard van Dülmen (Hrsg.): Armut, Liebe, Ehre, Frankfurt a.M. 1988, S. 67-106.
- Dülmen, Richard van, Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 2014.
- Duncker, Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe: persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914, Köln [u. a.] 2003.
- Dürr, Renate, Mägde in der Stadt: Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. / New York 1995.
- Dürr, Renate, Die Ehre der Mägde zwischen Selbstdefinition und Fremdbestimmung, in: Sibylle Backmann (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 170-184.
- Dürr, Renate, Die Migration von Mägden in der Frühen Neuzeit, in: Marita Krauss (Hrsg.): Frauen und Migration, Stuttgart 2001, S. 117-132.
- Durston, Gregory, Rape in the Eighteenth-Century Metropolis, Part 1, Band 28, in: British Journal for Eighteenth-Centuries Studies 28 2005, S. 167-179.
- Eder, Franz, Gesindedienst und geschlechterspezifische Arbeitsorganisation in Salzburger Haushalten des 17. und 18. Jahrhunderts, Band 12, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.): Gesinde im 18. Jahrhundert, Hamburg 1995, S. 41-68.
- Ehmer, Josef, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel: England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1991.
- Ehmer, Josef, Ehekonsens, in: Friedrich Jäger (Hrsg.) Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3: Dynastie-Freundschaftslinien, Stuttgart 2006, Sp. 60-62.
- Ehrenpreis, Stefan et. al., Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis: Ein neuer Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?, Band 11, in: Aschkenas 11 (1) 2001, S. 39-58.
- Ehrenpreis, Stefan et. al., Probing the Legal History of the Jews in the Holy Roman Empire – Norms and their Application, in: Dan Diner (Hrsg.): Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts, München 2003, S. 409-487.
- Eibach, Joachim, Städtische Gewaltkriminalität im Ancien régime: Frankfurt am Main im europäischen Kontext, Band 25, in: Zeitschrift für historische Forschung 25 (3) 1998, S. 359-382.
- Eibach, Joachim, Stigma Betrug: Delinquenz und Ökonomie im jüdischen Ghetto, in: Helmut Berding (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten, Göttingen 1999, S. 15-38.
- Eibach, Joachim, Provokationen en passant: Der Stadtfrieden, die Ehre und Gewalt auf der Straße, 16.-18. Jahrhundert, Band 68, in: Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst 68 2002, S. 201-215.

- Eibach, Joachim, Frankfurter Verhöre: Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn [u. a.] 2003.
- Eibach, Joachim, Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis: Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf Schlögl (Hrsg.): Interaktion und Herrschaft, Konstanz 2004, S. 181-214.
- Eibach, Joachim, Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum: »Stadtfrieden« in Deutschland und der Schweiz zwischen bürgerlicher und obrigkeitlicher Regelung (15.-18. Jahrhundert), in: Gewalt in der Frühen Neuzeit: Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005, S. 189-205.
- Eibach, Joachim, The containment of violence in Central European cities, 1500-1800, in: Richard MacMahon (Hrsg.): Crime, law and popular culture in Europe, 1500-1900, Portland 2008, S. 52-73.
- Eibach, Joachim, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit: Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, Band 35, in: Geschichte u. Gesellschaft 35 (4) 2009, S. 488-533.
- Eibach, Joachim, Das offene Haus: kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, Band 38, in: Zeitschrift für historische Forschung 38 (4) 2011, S. 621-664.
- Eibach, Joachim, Rezension von: Maria R. Boes: Crime and Punishment in Early Modern Germany. Courts and Adjudicatory Practices in Frankfurt am Main, 1562-1696, Aldershot: Ashgate 2013 2014, <http://www.sehepunkte.de/2014/06/24419.html>.
- Eichhorn, Jaana, Geschichtswissenschaft zwischen Tradition und Innovation: Diskurse, Institutionen und Machtstrukturen der bundesdeutschen Frühneuzeitforschung, Göttingen 2006.
- Elias, Norbert, Zum Begriff des Alltags, in: Hammerich, Kurt/Klein, Michael (Hrsg.): Materialien zur Soziologie des Alltags, Opladen 1978, S. 231-242.
- Elkar, Rainer S., Die Juden und das Silber: Eine Studie zum Spannungsverhältnis zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis im 17. und 18. Jahrhundert, Band 97, in: Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 97 (1) 2010, S. 3-38.
- Emberger, Gudrun (Hrsg.), Die Quellen sprechen lassen: der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer 1737/38, Stuttgart 2013.
- Emberger, Gudrun/Rotraud Ries, Der Fall Joseph Süß Oppenheimer: Zum historischen Kern und den Wurzeln seiner Medialisierung, in: Alexandra Przyrembel/Schönert, Jörg (Hrsg.): »Jud Süß«: Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, Frankfurt/M. [u. a.] 2006, S. 29-55.
- Engelsing, Rolf, Das häusliche Personal in der Epoche der Industrialisierung, in: Engelsing, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen 1973, S. 225-261.
- Ertlinger, Shlomo, Die Berufe und Beschäftigungen der Juden in Frankfurt/Main bis zur Emanzipation, Sammlung Bernhard Brillling, maschinenschriftliche Abschrift, Frankfurt a. M. 1961.
- Färber, Konrad, Kaiser und Erzkanzler: Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches; die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland, Regensburg 1988.
- Farge, Arlette, La vie fragile. Violence, pouvoirs et solidarités à Paris au XVIIIe siècle, Paris 1986.

- Farge, Arlette, Proximités pensables et inégalités flagrantes: Paris, XVIIIe siècle, in: Cécile Dauphin/Arlette Farge (Hrsg.): De la violence des femmes, Paris 1997, S. 73-87.
- Fauve-Chamoux, Antoinette, Domesticité et parcours de vie. Servitude, service prémarital ou métier, in: Antoinette Fauve-Chamoux (Hrsg.): Domesticité et parcours de vie, Paris 2010, S. 5-34.
- Fehrenbach, Elisabeth, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht: die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974.
- Feiner, Shmuel, The Jewish Enlightenment, Philadelphia 2004.
- Feiner, Shmuel, Haskala – jüdische Aufklärung: Geschichte einer kulturellen Revolution, Hildesheim [u. a.] 2007.
- Feiner, Shmuel/David Jan Sorkin (Hrsg.), New perspectives on the Haskalah, London/Portland 2001.
- Fenske, Michaela, Marktkultur in der Frühen Neuzeit: Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln [u. a.] 2006.
- Feuerwerker, David, L'emancipation des Juifs en France: de l'Ancien Régime à la fin du Second Empire, Paris 1976.
- Fischer-Tiné, Harald, Low and licentious Europeans: race, class and »white subalternity« in colonial India, New Delhi 2009.
- Fleermann, Bastian/Ulrike Schrader (Hrsg.), Jüdischer Alltag: Geschichte und Kultur der Juden im Bergischen Land von 1500 bis zur Gegenwart, Wuppertal 2009.
- Flüchter, Antje, Gesinde, in: Friedrich Jäger (Hrsg.) Enzyklopädie der Neuzeit, Band 4: Friede-Gutsherrschaft, Stuttgart 2006, Sp. 746-748.
- Flüchter, Antje, Magd, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 7: Konzert-Männlichkeit, Stuttgart 2008, Sp. 1086-1087.
- Forum für Erwägungskultur (Hrsg.), Erwägen, Wissen, Ethik (EWE). Themenheft: Intersektionalität, Band 24 (3), Stuttgart 2013.
- Foxman, Abraham H., Jews and money: the story of a stereotype, New York [u. a.] 2010.
- Fram, Edward/Verena Kasper-Marienberg, Jewish Martyrdom without Persecution: The Murder of Gumpert May, Frankfurt am Main, 1781, in: AJS Review 39 (2) 2015, S. 267-301.
- Francois, Etienne, Unterschichten und Armut in rheinischen Residenzstädten des 18. Jahrhunderts., in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: VSWG 62 1975, S. 433-464.
- Frank, Michael, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität: Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800, Paderborn [u. a.] 1995.
- Frank, Michael, Alkohol und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen am lippischen Fallbeispiel, Band 65, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte u. Landeskunde 65 1996, S. 107-127.
- Frank, Michael, Trunkene Männer und nüchterne Frauen: Zur Gefährdung von Geschlechtern durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin Dinges (Hrsg.): Hausväter, Priester, Kastraten, Göttingen 1998, S. 187-212.
- Frevert, Ute, Das Militär als »Schule der Männlichkeit«: Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert, in: Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 145-173.
- Frevert, Ute, Die kasernierte Nation: Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland, München 2001.
- Freyh, Antje, Karl Theodor von Dalberg: ein Beitrag zum Verhältnis von politischer

- Theorie und Regierungspraxis in der Endphase des Aufgeklärten Absolutismus, Frankfurt a. M. [u. a.] 1978.
- Freyh, Antje, Angeklagt »in puncto infanticidii«: Frankfurter Kindsmordprozesse im 18. Jahrhundert, in: Gisela Engel/Ursula Kern (Hrsg.): Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein im Taunus 2002, S. 117-132.
- Freyh, Antje, Verdacht auf Kindsmord. Frauen aus der Frankfurter Judengasse vor Gericht, in: Ursula Kern (Hrsg.): Blickwechsel. Frankfurter Frauenzimmer um 1800, Frankfurt am Main 2007, S. 85-97.
- Frey, Winfried, »Die Juden kennen kein Mitlied. Sie streben nur nach einem, nach Geld«: mittelalterliche Stereotype des Wucherjuden in deutschen Texten von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Band 20, in: Aschkenas 20 (2) 2010, S. 505-520.
- Frieß, Günther, »Erst eine Blinde machen und dann eine Schande machen.« Zur Lebenswelt jüdischer Räuberbanden unter besonderer Berücksichtigung Pommerns, in: Heitmann, Margret (Hrsg.): Halte fern dem ganzen Leben jedes Verderben ..., Hildesheim [u. a.] 1995, S. 297-314.
- Fritz, Gerhard, Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt: Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des alten Reichs, Ostfildern 2004.
- Frühsorge, Gotthardt et al. (Hrsg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, Hamburg 1995.
- Fuchs, Ralf-Peter, Ehrkämpfe: Injurienprozesse in der Frühen Neuzeit und ihre Interpretationsmöglichkeiten, Band 42, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42 1997, S. 29-50.
- Fuchs, Ralf-Peter, Um die Ehre: Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525-1805, Paderborn 1999.
- Fuchs, Ralf-Peter/Winfried Schulze, Zeugenverhöre als historische Quelle: Einige Vorüberlegungen, in: Schukze, Winfried (Hrsg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung: Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster [u. a.] 2002, S. 7-40.
- Fuchs, Ralf-Peter/Winfried Schulze (Hrsg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung: Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster / Hamburg / London 2002.
- Gailus, Manfred, Die Erfindung des »Korn-Juden«: Zur Geschichte eines antijüdischen Feindbildes des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, Band 272, in: Historische Zeitschrift 272 (3) 2001, S. 597-622.
- Garnot, Benoît, Être brigand: du Moyen Âge à nos jours, Paris 2013.
- Gentner, Dedre/Michael Jeziorski, The shift from metaphor to analogy in Western science, in: Andrey Ortony (Hrsg.): Metaphor and Thought, Cambridge 1993, S. 447-480.
- Gerstenmayer, Christina, Spitzbuben und Erzbösewichter: Räuberbanden in Sachsen zwischen Strafverfolgung und medialer Repräsentation, Konstanz 2013.
- Gestrich, Andreas, Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Band 2, Stuttgart 1995.
- Gestrich, Andreas, Status und Versorgung alter Menschen in der Neuzeit (16. – 19. Jahrhundert), in: Elisabeth Hermann-Otto (Hrsg.): Die Kultur des Alterns von der Antike bis zur Gegenwart, St. Ingbert 2004, S. 63-78.
- Gestrich, Andreas, Haushalt, in: Friedrich Jäger (Hrsg.) Enzyklopädie der Neuzeit, Band 5: Gymnasium – Japanhandel, Stuttgart 2007, Sp. 224-230.

- Gestrich, Andreas, Haus, ganzes, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Band 5: Gymnasium – Japanhandel, Stuttgart 2007, Sp. 216-218.
- Giddens, Anthony, Die Konstitution der Gesellschaft: Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt a. M. [u. a.] 1988.
- Giddens, Antony, Strukturierung und sozialer Wandel, in: Sozialer Wandel. Modellbildung und theoretische Ansätze, Frankfurt a. M. 1995, S. 151-191.
- Ginzburg, Carlo, Der Käse und die Würmer: die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 2011.
- Giuliani, Fabienne, Les liaisons interdites: histoire de l'inceste au XIXe siècle, Paris 2014.
- Glanz, Rudolf, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland: eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968.
- Gleixner, Ulrike, »Das Mensch« und »der Kerl«: Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren d. Frühen Neuzeit (1700-1760), Band 8, Frankfurt a. M. / New York 1994.
- Gleixner, Ulrike, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, Band 11, in: WerkstattGeschichte 11 1995, S. 65-70.
- Göttsch-Elten, Silke, Körpererfahrung und soziale Schicht, in: Paul Münch (Hrsg.): »Erfahrung« als Kategorie der Frühneuezeitgeschichte, München 2001, S. 107-113.
- Gotzmann, Andreas, Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 267 (2) 1998, S. 313-356.
- Gotzmann, Andreas (Hrsg.), Juden, Bürger, Deutsche: zur Geschichte von Vielfalt und Differenz 1800-1933, Tübingen 2001.
- Gotzmann, Andreas, At home in many worlds? Thoughts about new concepts in Jewish legal history, Band 2, in: Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts 2 2003, S. 413-436.
- Gotzmann, Andreas, Die Grenzen der Autonomie: Der jüdische Bann im Heiligen Römischen Reich, in: Andreas Gotzmann (Hrsg.): Juden im Recht, Berlin 2007, S. 42-80.
- Gotzmann, Andreas, Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren: jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, in: Anja Amend et al. (Hrsg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 185-216.
- Gotzmann, Andreas, Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit: Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum, Göttingen 2008.
- Gotzmann, Andreas, »Drei Hochzeiten und ein Todesfall«: Zwischen jüdischem Ehe-recht und Zivilehe, in: Aschkenas 18/19, 2008/2009 (1) 2010, S. 91-126.
- Gotzmann, Andreas, Im Zentrum der Selbstverortung? Das Ghetto als jüdischer Raum, in: Fritz Backhaus (Hrsg.): Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich, Berlin 2012, S. 333-367.
- Gotzmann, Andreas, Respectability tested: male ideals, sexuality, and honor in early modern Ashkenazi Jewry, in: Benjamin Maria Baader (Hrsg.): Jewish masculinities, Bloomington [u. a.] 2012, S. 23-49.
- Gotzmann, Andreas/Stephan Wendehorst, Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Hala-cha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume, in: Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst (Hrsg.): Juden im Recht, Berlin 2007, S. 1-8.
- Gotzmann, Andreas/Stephan Wendehorst (Hrsg.), Juden im Recht: Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Berlin 2007.

- Greve, Ylva, Verbrechen und Krankheit: die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert, Köln [u. a.] 2004.
- Griemert, André, Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden? Das frühe Philanthropin in der Kontroverse um die jüdische Emanzipation, Marburg 2010.
- Griemert, André, Der Reichshofrat in der Justiznutzung von Juden in der Herrschaftszeit Rudolfs II.: die Causa Israel von Lübbecke contra Hilmar von Quernheim, in: Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands / Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit (Hrsg.): Sicherheit in der frühen Neuzeit, Köln [u. a.] 2013, S. 548-568.
- Griemert, André, Zwischen Krieg und Frieden: jüdische Prozesse am Reichshofrat unter Ferdinand III., in: Stefan Ehrenpreis (Hrsg.): Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte, München 2013, S. 197-238.
- Griemert, André, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige: Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan, Berlin [u. a.] 2015.
- Griesebner, Andrea, »Er hat mir halt gute Wörter gegeben, dass ich es thun solle«: Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler, in: Michael Weinzierl (Hrsg.): Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung, Wien 1997, S. 130-155.
- Griesebner, Andrea, Konkurrierende Wahrheiten: Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien [u. a.] 2000.
- Griesebner, Andrea, Geschlecht als soziale und als analytische Kategorie: Debatten der letzten drei Jahrzehnte, in: Johanna Gehmacher (Hrsg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte, Innsbruck [u. a.] 2003, S. 37-52.
- Griesebner, Andrea, Physische und sexuelle Gewalt: Ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert, in: Magnus Eriksson (Hrsg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln [u. a.] 2003, S. 81-124.
- Griesebner, Andrea, Verbannung statt Todesstrafe? Diebstahlprozesse aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert, Band 15, in: WerkstattGeschichte 15 (42) 2006, S. 5-24.
- Griesebner, Andrea, Feministische Geschichtswissenschaft: eine Einführung, Wien 2012.
- Griesebner, Andrea/Susanne Hehenberger, Entscheidung über Leib und Leben: Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich, Band 1, in: Alexander Kästner (Hrsg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008, S. 17-31.
- Griesebner, Andrea/Maren Lorenz, Vergewaltigung, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 14: Vater-Wirtschaftswachstum, Stuttgart 2011, Sp. 100-106.
- Griesebner, Andrea/Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793): Ehestreitigkeiten vor dem Wiener erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, Band 20, in: Geschichte und Region 20 (2) 2011, S. 40-72.
- Grimm, Jacob und Wilhelm, Schepp, adj., in: Deutsches Wörterbuch, Bd. 14, Leipzig 1854, Sp. 2559.
- Gross, Raphael/Yfaat Weiss, Jüdische Geschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 2006.
- Grözinger, Elvira, Die schöne Jüdin: Klischees, Mythen und Vorurteile über Juden in der Literatur, Berlin [u. a.] 2003.
- Gruschka, Roland, Westjiddisch an Rhein und Main und im übrigen Europa: eine kurze Darstellung der historischen Sprache der Juden im westlichen Aschkenas, in: LVR-

- Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte/LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen (Hrsg.): *Jiddisch im Rheinland: auf den Spuren der Sprachen der Juden*, Essen 2014, S. 15-40.
- Guesnet, Francois, *Agreements between neighbours. The »ugody« as a source on Jewish-Christian relations in early modern Poland*, Band 24, in: *Jewish History* 24 2010, S. 257-270, <http://www.jstor.org/stable/40864853>, Zugriff: 25.4.2014.
- Guggenheim, Yacov, *Meeting on the road: Encounters between German Jews and Christians on the margins of society*, in: R. Po-chia Hsia (Hrsg.): *In and out of the Ghetto*, New York 1995, S. 125-136.
- Guggenheim, Yacov/Stefi Jersch-Wenzel, *Von den Schalantjuden zu den Betteljuden: Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit*, in: *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*, Köln [u. a.] 2000, S. 55-69.
- Haarscher, André-Marc, *Les juifs du Comté Hanau-Lichtenberg ente le quatorzième siècle et la fin de l'Ancien régime*, Strasbourg 1997.
- Habermas, Rebekka, *Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit*, in: Richard van Dülmen (Hrsg.): *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a. M. 1992, S. 109-136.
- Habermas, Rebekka, *Das Frankfurter Gretchen: Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt*, München 1999.
- Habermas, Rebekka, *Diebe vor Gericht: Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York 2008.
- Habermas, Rebekka (Hrsg.), *Verbrechen im Blick*, Frankfurt a. M. 2009.
- Hagemann, Karen/Ralf Pröve, *Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger: Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel*, Frankfurt a. M. [u. a.] 1998.
- Hahn, Sylvia, *Dienstboten*, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Band 2: *Beobachtung-Dürre*, Stuttgart 2005, Sp. 1007-1013.
- Halbleib, Henrik, *Von Unfug und bürgerlicher Wohlfahrt: Policygesetzgebung in Frankfurt 1329-1806*, Band 68, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst* 68 2002, S. 151-165.
- Halbleib, Henrik/Inke Worgitzki (Hrsg.), *Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit: Band 5, Band Reichsstädte, Teil 1: Frankfurt am Main*, Frankfurt a. M. 2004.
- Haraway, Donna, *Situated knowledges: the science question in feminism and the privilege of partial perspective*, in: Sandra Harding (Hrsg.): *The feminist standpoint theory reader: intellectual and political controversies*, New York 2004, S. 81-101.
- Harding, Sandra G., *Das Geschlecht des Wissens: Frauen denken die Wissenschaft neu. Aus dem Engl. von Helga Kelle*, Frankfurt a. M. 1994.
- Härter, Karl, *Kontinuität und Reform der Strafjustiz zwischen Reichsverfassung und Rheinbund*, in: Heinz Duchardt (Hrsg.): *Reich oder Nation?*, Mainz 1998, S. 219-278.
- Härter, Karl, *Social control and the enforcement of police-ordinances in early modern criminal procedure*, in: Heinz Schilling (Hrsg.): *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa = Institutions, instruments and agents of social control and discipline in early modern Europe*, Frankfurt a. M. 1999, S. 39-63.
- Härter, Karl, *Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policy-*

- ordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 26 (3) 1999, S. 365-379.
- Härter, Karl, Fastnachtstunbarkeiten, Hochzeitsfeiern, Musikantenhalten und Kirchweih: Policy und Festkultur im frühneuzeitlichen Kurmainz, in: *Mainzer Zeitschrift* 92/93, 1996/1997 1999, S. 57-87.
- Härter, Karl, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Andreas Blauert (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz 2000, S. 459-480.
- Härter, Karl, Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis der »Zigeuner« im frühneuzeitlichen Mitteleuropa, in: Yaron Matras (Hrsg.): *Sinti, Roma, Gypsies*, Berlin 2003, S. 41-81.
- Härter, Karl, Rezension zu: Eibach, Joachim: *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*. Paderborn 2003, *H-Soz-Kult* 2003, <http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-2834>.
- Härter, Karl, Policy und Strafjustiz in Kurmainz: Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt a.M. 2005.
- Härter, Karl, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen: Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: Cecilia Nubola/Andreas Würzler (Hrsg.): *Bitschriften und Gravamina*, Berlin 2005, S. 242-274.
- Härter, Karl, Recht und Migration in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft: Reglementierung, Diskriminierung, Verrechtlichung, in: Rosmarie Beier-de Haan (Hrsg.): *Zuwanderungsland Deutschland*, Wolfenbüttel 2005, S. 50-71.
- Härter, Karl, Recht und Armut: Normative Grundlagen und Instrumentarien der Armenpolitik im frühneuzeitlichen Alten Reich, in: Christoph Kühberger (Hrsg.): *Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung*, Münster 2005, S. 91-125.
- Härter, Karl, Veränderungen, Reformen und Beharren im Strafrecht zwischen Aufklärung, Reichsende und Rheinbundzeit: Eine Wende im Recht?, in: Georg Schmidt-von Rhein (Hrsg.): *Altes Reich und neues Recht*, Wetzlar 2006, S. 103-114.
- Härter, Karl, Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht: Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justizpraxis, in: Andreas Gotzmann (Hrsg.): *Juden im Recht*, Berlin 2007, S. 347-379.
- Härter, Karl, Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens zwischen Aufklärung und Rheinbundreformen (1770-1815): Das Beispiel Kurmainz/ Großherzogtum Frankfurt, in: Reiner Schulze (Hrsg.): *Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung*, Münster 2008, S. 213-231.
- Härter, Karl, Asyl, Auslieferung und politisches Verbrechen während der »Sattelzeit«: Modernität und Kontinuität im Strafrechtssystem, in: Ute Schneider (Hrsg.): *Dimensionen der Moderne*, Frankfurt/M. [u. a.] 2008, S. 481-502.
- Härter, Karl, Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa 1770-1848: Defensive Modernisierung, Kontinuitäten und Wandel der Rahmenbedingungen, in: Rebekka Habermas (Hrsg.): *Verbrechen im Blick*, Frankfurt a.M. 2009, S. 71-107.
- Härter, Karl, Arbeit, Armut, Ausgrenzung: Rechtliche Reglementierung von Wanderungsbewegungen und Migrationspolitik im hessischen Raum zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert, in: Siegfried Becker (Hrsg.): *Zuwandern, Einleben, Erinnern*, Marburg 2009, S. 28-55.
- Härter, Karl, Die Folter als Instrument policylicher Ermittlung im inquisitorischen Untersuchungs- und Strafverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Karsten Alten-

- hain/Nicola Willenberg (Hrsg.): Die Geschichte der Folter seit der Abschaffung, Göttingen 2011, S. 83-114.
- Härter, Karl, Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime: Auslieferung, Asyl und grenzübergreifende Kriminalität im Übergang von gemeinem Recht zum nationalstaatlichen Strafrecht, in: Rechtsgeschichte 18 2011, S. 36-65.
- Härter, Karl, Duelldiskurse: das Duell als kommunikativ-mediales Konstrukt, in: Ulrike Ludwig (Hrsg.): Das Duell, Konstanz 2012, S. 187-193.
- Härter, Karl, Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte: das Konzept der Infrajustiz in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft: KritV 95 (2) 2012, S. 130-144.
- Härter, Karl, Jüdische Migrationen im frühneuzeitlichen Alten Reich: rechtliche Rahmenbedingungen, Geleit und Rechtsnutzung, in: Stefan Ehrenpreis (Hrsg.): Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte, München 2013, S. 67-92.
- Härter, Karl, Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich: Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung, in: Gerhard Ammerer (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften, Affalterbach 2013, S. 21-38.
- Härter, Karl, Violent Crimes and Retaliation in the European Criminal Justice System between the Seventeenth and Nineteenth Century, in: Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series 2013 (1) 2013, <http://ssrn.com/abstract=2218350>.
- Härter, Karl, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2018.
- Härter, Karl/Beatrice de Graaf, Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert, in: Karl Härter (Hrsg.): Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus, Frankfurt am Main 2012, S. 1-22.
- Härter, Karl/Michael Stolleis, Einleitung, Band I, in: Karl Härter/Michael Stolleis (Hrsg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1996, S. 1-36.
- Hartmann, Peter C., Messefreiheiten, Messeprivilegien, Messerecht und Fremdenrecht in der frühen Neuzeit, in: Rainer Koch (Hrsg.): Brücke zwischen den Völkern, Frankfurt am Main 1991, S. 249-261.
- Haug, Frigga, Geschlechterverhältnisse, in: Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus, Band 5: Gegenöffentlichkeit bis Hegemonialapparate, Berlin 2001, Sp. 493-531.
- Hausen, Karin, Die Polarisierung der »Geschlechtscharakter«: eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Konze (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: Neue Forschungen, Stuttgart 1976, S. 363-393.
- Hausen, Karin, Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung: zur historischen Relevanz und Anstößigkeit der Geschlechtergeschichte, in: Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte: Herausforderungen und Perspektiven (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 5) 1998, S. 15-55.
- Hecht, Joseph Jean, The domestic servant class in eighteenth-century England, London 1956.
- Hehenberger, Susanne, Inzest oder »Hurerey«? Inzest in der gerichtlichen Praxis des 18. Jahrhunderts: Eine Untersuchung am Beispiel Oberösterreich, in: Jutta Eming (Hrsg.): Historische Inzestdiskurse, Königstein im Taunus 2003, S. 189-213.
- Hehenberger, Susanne, Unkeusch wider die Natur: Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Wien 2005.

- Hehenberger, Susanne, Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hrsg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, S. 101-118.
- Heil, Johannes, Verschwörung, Wucher und Judenfeindschaft oder: die Rechnung des Antichristen. Eine Skizze, Band 20, in: Aschkenas 20 (2) 2010, S. 395-413.
- Heine, Heinrich, Aphorismen und Fragmente, in: Hans Kaufmann (Hrsg.): Werke und Briefe, Band 8, Berlin 1962.
- Hein, Nils, Der Staat Karl Theodor von Dalberg's (sic): theoretischer Führungsanspruch und politische Ohnmacht im Alten Reich und im Rheinbund (1802 bis 1813), Frankfurt a. M. 1995.
- Helbig, Annekathrin, Konversion, Kindheit und Jugend: Taufen jüdischer Kinder im 18. Jahrhundert, Band 63, in: WerkstattGeschichte 63 (1) 2013, S. 45-60.
- Henselmeyer, Ulrich, Dienst, Ehre, Gewalt: Überlegungen zur Interpretation der Gewaltdelinquenz von Stadtknechten und Bütteln in der spätmittelalterlichen Stadt, in: André Holenstein (Hrsg.): Policey in lokalen Räumen, Frankfurt a. M. 2002, S. 55-70.
- Henze, Martina, Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert, Darmstadt 2003.
- Heuberger, Rachel, Die Stellung der Frau im Judentum: Lob der tüchtigen Frau, in: Leonie Wagner (Hrsg.): Aus dem Leben jüdischer Frauen, Kassel 1994, S. 7-22.
- Heuberger, Rachel/Helga Krohn (Hrsg.), Hinaus aus dem Ghetto ...: Juden in Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1988.
- Hödl, Sabine/Martha Keil (Hrsg.), Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart, Berlin [u. a.] 1999.
- Hoffmann, Carl A., Nachbarschaften als Akteure und Instrumente der sozialen Kontrolle in urbanen Gesellschaften des sechzehnten Jahrhunderts, in: Heinz Schilling (Hrsg.): Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa = Institutions, instruments and agents of social control and discipline in early modern Europe, Frankfurt/M. 1999, S. 187-202.
- Hoheisel, Peter, Zur jüdischen Pfandleihe im spätmittelalterlichen Göttingen: Ein Verzeichnis vor dem Göttinger Ratsgericht von 1443 bis 1460 aufgegebenen Pfänder, Band 44, in: Göttinger Jahrbuch 44 1996, S. 107-119.
- Hohkamp, Michaela, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: Alf Lüdtke/Thomas Lindenberger (Hrsg.): Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, Frankfurt a. M. 1995, S. 7-38.
- Hohkamp, Michaela, Macht, Herrschaft und Geschlecht: Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit, in: *Homme* 7 (2) 1996, S. 8-17.
- Hohkamp, Michaela, Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von »Geschlecht« in der Frühen Neuzeit., Band 2, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 2 (2) 2002, S. 6-17.
- Hohkamp, Michaela, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt: Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hrsg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit (16.-19. Jahrhundert), Köln [u. a.] 2003, S. 59-79.
- Holtmann, Annegret, Jüdische Geld- und Pfandleihe im Norden der Grafschaft Burgund um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Alfred Haverkamp (Hrsg.): Geschichte der

- Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen, Hannover 2002, S. 267-274.
- Honolka, Walter, Das jüdische Eherecht, Berlin 2009.
- Honegger, Claudia, Die Ordnung der Geschlechter: die Wissenschaften vom Menschen und das Weib; 1750-1850, Frankfurt/Main [u. a.] 1991.
- Hortzitz, Noline, »Früh-Antisemitismus« in Deutschland: (1789-1871/72); strukturelle Untersuchungen zu Wortschatz, Text und Argumentation, Tübingen 1988.
- Hortzitz, Noline, Die Sprache der Judenfeindschaft in der frühen Neuzeit (1450-1700), Heidelberg 2005.
- Hortzitz, Noline, Die Sprache der Judenfeindschaft, in: Schoeps, Julius/Schlör, Joachim (Hrsg.): Bilder der Judenfeindschaft. Antisemitismus. Vorurteile und Mythen, München 1999, S. 19-40.
- Hsia, R. Po-chia, The usurious Jew: Economic structure and religious representations in an Anti-Semitic-discourse, in: R. Po-Chia Hsia (Hrsg.): In and out of the Ghetto, New York 1995, S. 161-176.
- Hsia, R. Po-Chia, Innerjüdische Konflikte und das Reichskammergericht: Die Judengemeinden und ihre Landsherren (1627-1629), in: Andreas Gotzmann (Hrsg.): Juden im Recht, Berlin 2007, S. 317-331.
- Hull, Isabel V., Sexuality, state, and civil society in Germany, 1700-1815, Ithaca [u. a.] 1997.
- Hunt, Lynn, The challenge of gender: deconstruction of categories and reconstruction of narratives in gender history, in: Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Hrsg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte: Herausforderungen und Perspektiven 1998, S. 57-97.
- Hyman, Paula, The Jews of modern France, Berkeley [u. a.] 1998.
- Hyman, Paula E., The Jewish Family. Looking for a usable past, in: Susannah Heschel (Hrsg.): On being a Jewish Feminist, New York 1983, S. 19-26.
- Jancke, Gabriele/Claudia Ulbrich (Hrsg.), Vom Individuum zur Person: Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung, Göttingen 2005.
- Janssen, Heinrich, Der Diebstahl in seiner Entwicklung von der Carolina bis zum Ausgang des 18. Jahrhundert, Göttingen 1969.
- Jarzebowski, Claudia, Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht: Preußen, 18. Jahrhundert, in: Werkstatt Geschichte 35 2003, S. 81-98.
- Jarzebowski, Claudia, Inzest: Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert, Köln [u. a.] 2006.
- Jeruschek, Günter, Zwischen christlicher »Polizey« und politischer Arithmetik: Der vorgeburtliche Lebensschutz im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten. Anmerkungen zu rechtsgeschichtlichem Hintergrund und Folgen eines legislativen Paradigmenwechsels, in: Jörg Wolff (Hrsg.): Das Preussische Allgemeine Landrecht, Heidelberg 1995, S. 189-200.
- Jeruschek, Günter, Lebensschutz und Lebensbeginn: Die Geschichte des Abtreibungsverbots, Tübingen 2002.
- Jütte, Daniel, Das Zeitalter des Geheimnisses: Juden, Christen und die Ökonomie des Geheimen (1400-1800), Göttingen 2011.
- Jütte, Daniel, Interfaith encounters between Jews and Christians in the early modern period and beyond: toward a framework, in: American historical review 118 (2) 2013, S. 378-400.

- Jütte, Robert, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit: Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum »Liber vagatorum«*, 1510, Köln / Wien 1988.
- Jütte, Robert, *Poverty and deviance in early modern Europe*, Cambridge 1994.
- Jütte, Robert, *Contacts at the bedside: Jewish physicians and their Christian patients*, in: R. Po-Chia Hsia (Hrsg.): *In and out of the Ghetto*, New York 1995, S. 137-150.
- Jütte, Robert, *Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum*, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln [u. a.] 1995, S. 144-165.
- Jütte, Robert, *Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen: Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit*, in: Otto Ulbricht (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern*, Köln [u. a.] 1995, S. 117-137.
- Jütte, Robert, *Zur Funktion und sozialen Stellung jüdischer »gelehrter« Ärzte im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Deutschland*, in: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.): *Gelehrte im Reich*, Berlin 1996, S. 159-179.
- Jütte, Robert, *Arme, Bettler, Beutelschneider: Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000.
- Jütte, Robert, *Der Frankfurter Fettmilch-Aufstand und die Judenverfolgung von 1614 in der kommunalen Erinnerungskultur*, in: Birgit E. Klein (Hrsg.): *Memoria – Wege jüdischen Erinnerns*, Berlin 2005, S. 163-176.
- Kaiser, Daniel, *Die elterliche Ehe Einwilligung: Rechtsgeschichte der familialen Heiratskontrolle in Mitteleuropa*, Münster [u. a.] 2007.
- Kallenberg, Vera, *Von »liederlichen Land-Läuffern« zum »asiatischen Volk«: Die Repräsentation der »Zigeuner« in deutschsprachigen Lexika und Enzyklopädien zwischen 1700 und 1850; eine wissensgeschichtliche Untersuchung*, Frankfurt; M. [u. a.] 2010.
- Kallenberg, Vera, *»und würde auch sonst gesehen haben, wie sie sich durchbrächte.« – Migration und »Intersektionalität« in Frankfurter Kriminalakten über jüdische Dienstmägde um 1800*, in: Edeltraud Aubele (Hrsg.): *Femina migrans: Frauen in Migrationsprozessen*, Sulzbach im Taunus 2011, S. 39-67.
- Kallenberg, Vera, *»Intersektionalität« als »Histoire croisée«: zum Verhältnis von »Intersektionalität«, Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaften*, in: Marita Günther-Saeed (Hrsg.): *Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit?*, Würzburg 2012, S. 75-120.
- Kallenberg, Vera, *»... den historischen Boden zu begreifen, auf dem man sich bewegt«: Verflechtung, Struktur, Geschichte*, Band 24, in: *Erwägen, Wissen, Ethik (EWE)* 24 (3) 2013, Sp. 407-409.
- Kallenberg, Vera, *Der Streit um den »Judenpurschen«: interagierende Herrschafts- und Handlungsräume in der deutsch-jüdischen Geschichte Hessen-Kassels und der Reichsritterschaft des Freiherrn von Thüngen um 1800. Ein Fallbeispiel*, in: Stefan Ehrenpreis (Hrsg.): *Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte*, München 2013, S. 93-115.
- Kallenberg, Vera/Johanna M. Müller, *Introduction: Intersectionality as a Critical perspective for the Humanities*, in: Vera Kallenberg (Hrsg.): *Intersectionality und Kritik. Neue Persepektiven für alte Fragen*, Wiesbaden 2013, S. 15-38.
- Kaltwasser, Inge, *Häusliches Gesinde in der Freien Stadt Frankfurt am Main. Rechtsstellung, soziale Lage und Aspekte des sozialen Wandels 1815-1866*, Frankfurt a. M. 1989.
- Kaltwasser, Inge, *Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806: Frankfurter Bestand*, Frankfurt am Main 2000.

- Kaltwasser, Inge, Handelsfrauen in Frankfurt: Rechtsfälle aus dem Reichskammergericht, in: Gisela Engel/Ursula Kern (Hrsg.): Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein im Taunus 2002, S. 103-116.
- Kaplan, Debra, Kooperation und Konflikt: Elsässische Juden, Herrschaft und Recht im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse des 16. Jahrhunderts, in: Andreas Gotzmann (Hrsg.): Juden im Recht, Berlin 2007, S. 333-346.
- Kaplan, Debra, »Because our wives trade and do business with our goods«: gender, work and Jewish-Christian relations, in: Elisheva Carlebach (Hrsg.): New perspectives on Jewish-Christian relations: in honor of David Berger, Leiden / Boston 2012, S. 241-261.
- Kaplan, Marion A. (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003.
- Kaplan, Marion A./Deborah Dash Moore (Hrsg.), Gender and Jewish history, Bloomington [u. a.] 2011.
- Karniel, Josef, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II., Gerlingen 1986.
- Kasper-Holtkotte, Cilli, »Jud, gib dein Geld her oder du bist des Todes«: Die Banditengruppe des Schinderhannes und die Juden, in: Aschkenas 3 1993, S. 113-188.
- Kasper-Holtkotte, Cilli, Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der Frühen Neuzeit: Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums, Berlin / New York 2010.
- Kasper-Marienberg, Verena, Die Wiener Reichshofratsakten als Quelle zur jüdischen Sozial- und Alltagsgeschichte, in: Frühneuzeit-Info 22 (1/2) 2011, S. 45-60.
- Kasper-Marienberg, Verena, »Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron«: die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765-1790), Innsbruck [u. a.] 2012.
- Kasper-Marienberg, Verena, Zwischen Magistrat und Kaiser: rechtliche Handlungsspielräume der Frankfurter Jüdischen Gemeinde am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Stefan Ehrenpreis (Hrsg.): Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte, München 2013, S. 263-280.
- Kasper-Marienberg, Verena, Gemeinsamer Alltag – geteilter Lebensraum? Der Frankfurter Wochenmarkt als christlich-jüdischer Begegnungsort, in: Aschkenas 26 (2) 2016, S. 327-350.
- Kästner, Alexander, Tödliche Geschichte(n): Selbsttötungen in Kursachsen im Spannungsfeld von Normen und Praktiken (1547-1815), Konstanz 2012.
- Katz, Jacob, Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft: jüdische Emanzipation 1770-1870, Frankfurt am Main 1986.
- Katz, Jacob, Tradition and crisis: Jewish society at the end of the Middle Ages, New York [u. a.] 1993.
- Katz, Jacob, Tradition and Krise: Der Weg der jüdischen Gesellschaft in die Moderne, München 2002.
- Kaufmann, Ekkehard, Körperverletzung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band 2: Haustür-Lippe, Berlin 1978, Sp. 1159-1163.
- Keil, Martha, »Maistrin« und Geschäftsfrau: Jüdische Oberschichtenfrauen im spätmittelalterlichen Österreich, in: Sabine Hödl (Hrsg.): Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart, Berlin [u. a.] 1999, S. 27-50.
- Keil, Martha, Geschäftserfolg und Steuerschulden: Jüdische Frauen in Österreichischen Städten des Spätmittelalter, Band 18, in: Günther Hödl (Hrsg.): Frauen in der Stadt Linz 2003, S. 37-62.

- Keil, Martha, »Kulicht schmalz« und »eisern gaffel«: Alltag und Repräsentation bei Juden und Christen im Spätmittelalter, Band 14, in: *Aschkenas* 14 (1) 2004, S. 51-81.
- Keil, Martha, »Und sie gibt Nahrung ihrem Haus«: Jüdische Geschäftsfrauen im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: Karin Birk (Hrsg.): *Europas Juden im Mittelalter*, Ostfildern 2004, S. 83-89.
- Keil, Martha, Namhaft im Geschäft, unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: Christoph Cluse (Hrsg.): *Europas Juden im Mittelalter*, Trier 2004, S. 344-354.
- Keil, Martha, Jüdinnen als Kategorie? »judinne« in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters, in: Rolf Kießling (Hrsg.): *Räume und Wege*, Berlin 2007, S. 335-361.
- Keil, Martha, Mobilität und Sittsamkeit: Jüdische Frauen im Wirtschaftsleben des spätmittelalterlichen Aschkenas, Band 71, in: Michael Toch (Hrsg.): *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden*, München 2008, S. 153-180.
- Keil, Martha, Christliche Zeugen vor jüdischen Gerichten: Ein unbeachteter Aspekt christlich-jüdischer Begegnung im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 117 (3/4) 2009, S. 272-283.
- Keil, Martha, Sittsam und mächtig: Jüdische Frauen im Spätmittelalter, in: Gerald Lamprecht (Hrsg.): *So wirkt ihr lieb- und hilfsbereit ...*, Graz 2009, S. 35-49.
- Keil, Martha, »Aguna« (»die Verankerte«): Strategien gegen die Benachteiligung der jüdischen Frauen im Eherecht (1400-1700), in: *Aschkenas* 17, 2007 (2) 2009, S. 323-343.
- Keil, Martha (Hrsg.), *Besitz, Geschäft und Frauenrechte: jüdische und christliche Frauen in Dalmatien und Prag 1300-1600*, Kiel 2011.
- Kelly-Gadol, Joan, Did women have a renaissance?, in: Renate Bridenthal/Claudia Koonz (Hrsg.): *Becoming Visible: Women in European History*, Boston 1977, S. 175-201.
- Kesper-Biermann, Sylvia et al. (Hrsg.), *Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, Magdeburg 2011.
- Kienitz, Sabine, *Geschäfte mit dem Körper: Sexualmoral und Überlebensstrategien von Frauen aus der Unterschicht Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg*, in: *Historische Anthropologie* 3 (3) 1995, S. 433-459.
- Kießling, Rolf/Sabine Ullmann, Christlich-jüdische »Doppelgemeinden« in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau während des 17./18. Jahrhunderts, in: Christoph Cluse (Hrsg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturträumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, Hannover 2003, S. 513-534.
- King, Peter, Punishing Assault. The Transformation of Attitudes in the English courts, Band 27, in: *Journal of Interdisciplinary History* 27 1996, S. 43-74.
- King, Peter, *Crime, justice, and discretion in England: 1740-1820*, Oxford [u.a.] 2000.
- King, Peter, *Crime and law in England, 1750-1840: remaking justice from the margins*, Cambridge [u.a.] 2006.
- Klein, Birgit E., Allein nach dem »Gesetz Mosis«? Inzestdiskurse über die jüdische Heiratspraxis in der Frühen Neuzeit, in: Jutta Eming (Hrsg.): *Historische Inzestdiskurse, Königstein im Taunus* 2003, S. 86-115.
- Klein, Birgit E., *Wohltat und Hochverrat: Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich*, Hildesheim [u.a.] 2003.
- Klein, Birgit E., *Nach jüdischem Recht oder »Pudelhähner Gesetzen«? Frauen im Kampf*

- um ihr Vermögen im frühneuzeitlichen Aschkenas, in: Sabine Hödl (Hrsg.): Hofjuden und Landjuden, Berlin / Wien 2004, S. 185-216.
- Klein, Birgit E., Ehe, Judentum, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3: Dynastie – Freundschaftslinien, Stuttgart 2006, Sp. 44-50.
- Klein, Birgit E., Obrigkeitliche und innerjüdische Quellen: ein untrennbares Miteinander, in: Rolf et al Kießling (Hrsg.): Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300-1800, Berlin 2007, S. 253-283.
- Klein, Birgit E., Jüdische Gesellschaft, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 6: Jenseits – Konvikt, Stuttgart 2007, Sp. 112-123.
- Klein, Birgit E., Ungleichheiten als Chance? Jüdinnen und das jüdische Ehegüterrecht in Norm und Praxis, in: Aschkenas 17, 2007 (2) 2009, S. 345-384.
- Klein, Birgit E., Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht der Vormoderne: Der Funktionswandel der »ketubba« und seine Folgen, in: Homme 22 (1) 2011, S. 39-54.
- Klein, Birgit E., Herkunft, Ehe und Vererbung: die Bedeutung von Familie und Genealogie in der jüdischen Kultur, in: Joergens Bettina (Hrsg.): Jüdische Genealogie im Archiv, in der Forschung und digital, Essen 2011, S. 19-36.
- Klein, Birgit E./Rotraud Ries (Hrsg.), Selbstzeugnisse und Ego-Dokumente frühneuzeitlicher Juden in Aschkenas: Beispiele, Methoden und Konzepte, Berlin 2011.
- Kluge, Dieter, Eyn noch nit lebendig kindt: Rechtshistorische Untersuchung zum Abbruch der Schwangerschaft in den ersten 3 Monaten der Entwicklung der Frucht auf der Grundlage der Carolina von 1532, Frankfurt a. M. 1986.
- Knapp, Gudrun-Axeli, Replik/ Response: Zur Produktivität und Grenzen intersektionaler Perspektiven, in: Erwägen Wissen Ethik 24 (3) 2013, S. 468-501.
- Knott, Sebastian, Bei der Ehre gepackt! Die Ehrenstrafe in Bayern seit 1700, Regensburg 2006.
- Koch, Jörg, Joseph Süß Oppenheimer, genannt »Jud Süß«: seine Geschichte in Literatur, Film und Theater, Darmstadt 2011.
- Koch, Rainer, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft: verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612-1866), Wiesbaden 1983.
- Koch, Rainer, Bürger, Beisassen, Fremde, Juden: Zur Herrschaftsordnung der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. im 18. Jahrhundert, in: Rainer et al Koch (Hrsg.): Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742-1745, Frankfurt am Main, S. 35-43.
- Koch, Rainer/Hans Pohl (Hrsg.), Brücke zwischen den Völkern: Zur Geschichte der Frankfurter Messe., Frankfurt am Main 1991.
- König, Benno, Luxusverbote im Fürstbistum Münster, Frankfurt/M. 1999.
- König, Imke, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15. – 18. Jh.), Frankfurt am Main 1999.
- Könnecke, Otto, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Frankfurt a. M. 1970.
- Kracauer, Isidor, Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt am Main, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) zu Frankfurt am Main 1904 1906, S. 307-464.
- Kracauer, Isidor, Ueber die Entwicklung der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. bis zur Emanzipation, in: Programm Ostern 1912 576 1912, S. 37-44.
- Kracauer, Isidor, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150-1824), Frankfurt a. M. 1927.

- Krause, Thomas, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Aalen 1991.
- Krauß, Irene, Chronik bildschöner Backwerke, Stuttgart 1999.
- Kriegk, Georg Ludwig, Die Judenmagd Frommet: ein Beitrag zur Geschichte der Humanität im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 2 1873, S. 275-288.
- Krobb, Florian, Die schöne Jüdin: Jüdische Frauengestalten in der deutschsprachigen Erzählliteratur vom 17. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, Berlin 1993.
- Kröner, Wolfgang, Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864, Frankfurt a. M. [u. a.] 1988.
- Kümin, Beat, Friede, Gewalt und öffentliche Räume: Grenzziehungen im alteuropäischen Wirtshaus, Band 81, in: Claudia Ulbrich (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit, Berlin 2005, S. 131-139.
- Kümin, Beat, »In vino res publica«? Politische Soziabilität im Wirtshaus der Frühen Neuzeit, Band 83, in: Gerd Schwerhoff (Hrsg.): Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, Köln [u. a.] 2011, S. 65-79.
- Kümin, Beat/B. Ann Tlusty (Hrsg.), Public drinking in the early modern world: Voices from the tavern, 1500-1800, Band 2, London [u. a.] 2011.
- Kümper, Hiram, Juden vor Gericht im Fürstenstaat der Aufklärung: Die Kontroverse um den Judeneid, Band 17, in: Aschkenas 17 (2) 2009, S. 499-518, <http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/573094861/www.degruyter.com/view/j/asch.2010.17.issue-2/asch.2010.499/asch.2010.499.xml?format=INT>, Zugriff: 3.2.2015.
- Kümper, Hiram, Der Christ, der Heide und die Juden: eine spätmittelalterliche Wucherpolemik und ihr spätes Nachleben, in: Hiram Kümper (Hrsg.): Practicing new editions, Nordhausen 2011, S. 45-61.
- Labouvie, Eva, Verwünschen und Verfluchen: Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Peter Blicke (Hrsg.): Der Fluch und der Eid, Berlin 1993, S. 121-145.
- Lacour, Eva, Bemerkungen zu Kindestötungen in der Frühen Neuzeit im Kurfürstentum Trier und in der Grafschaft Virneburg unter Hinzuziehung von fünf Vergleichsfällen aus benachbarten Territorien, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 1996, S. 179-194.
- Lacour, Eva, Schlägereyen und Unglücksfälle: zur historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel, Egelsbach / Frankfurt a. M. / München / New York 2000.
- Landwehr, Achim, Policey im Alltag: die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000.
- Landwehr, Achim, Norm, Normalität, Anomalie. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Policeyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Zigeuner, Bettler, Vaganten, in: Häberlein, Mark/Zürn, Martin (Hrsg.): Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit – Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, St. Katharinen 2001.
- Lange, Katrin, Zwischen Verurteilung und Ideologisierung: Zur Einschätzung von Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen 81 1996, S. 261-276.
- Lang, Markus, Das Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit: die Entwicklung von den jüdisch-alttestamentlichen Rechtsgrundlagen bis in das Zweite Deutsche Kaiserreich, Münster 2004.

- Lanzinger, Margareth/Edith Saurer (Hrsg.), *Politiken der Verwandtschaft: Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007.
- Lässig, Simone, *Jüdischer Alltag zwischen Wandel und Beharrung = Jewish life between change and insistence: Zur kulturellen und religiösen Praxis einer »verspäteten« Gemeinde in der Frühphase der Emanzipation*, in: *Einst & jetzt = Then & now*, Dresden 2001, S. 56-69.
- Lässig, Simone, *Jüdische Wege ins Bürgertum: Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2004.
- Lässig, Simone, *Auf der Suche nach dem jüdischen Bürgertum: Wertediskurs, kulturelle Muster und soziale Mobilität im Judentum der Emanzipationszeit*, in: Hans-Werner Hahn (Hrsg.): *Bürgerliche Werte um 1800*, Köln [u. a.] 2005, S. 363-392.
- Leibrock-Plehn, Larissa, *Abtreibungsmittel in der frühen Neuzeit: Arzneien oder Hexenkräuter?*, Band 10, 1991, in: *Medizin, Gesellschaft u. Geschichte* 10, 1991 1992, S. 9-22.
- Leibrock-Plehn, Larissa, *Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermidizin und weltliche Justiz*, in: Robert Jütte (Hrsg.): *Geschichte der Abtreibung*, München 1993, S. 68-90.
- Lennhoff, Ernst, *Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Breslau 1906.
- Liberles, Robert, *An der Schwelle zur Moderne: 1618-1780*, in: Kaplan, Marion (Hrsg.): *Geschichte des jüdischen Alltags. Vom 17. Jahrhundert bis 1945*, München 2003, S. 22-125.
- Liberles, Robert, *Persistent myths and stereotypes in the image of German Jews: a social perspective*, New York [u. a.] 2004.
- Liberles, Robert, *Jews, women, and coffee in early modern Germany*, in: Marion A. Kaplan/Deborah Dash Moore (Hrsg.): *Gender and Jewish history*, Bloomington [u. a.] 2011, S. 44-58.
- Liberles, Robert, *»If only they had worn their cocarde«: the end of the Frankfurt ghetto. A process, not an event*, Band 15, in: Fritz Backhaus (Hrsg.): *Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich*, Berlin 2012, S. 445-460.
- Liberles, Robert, *Jews welcome coffee: Tradition and innovation in early modern Germany*, Waltham 2012.
- Linke, Angelika, *Historische Semiotik des Leibes in der Kommunikation: zur Dynamisierung von Körper und Sprache im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert*, in: Thorsten Burkhard (Hrsg.): *Natur – Religion – Medien*, Berlin 2013, S. 323-353.
- Linnemeier, Bernd-Wilhelm, *»Da Wohlthaten die Stützen der Welt sind ...«: Die »Zunft der Heiligkeit« jüdischer Jungesellen und Knechte zu Neuenkirchen und ihre Nachfolgerin; Ein Beitrag zur inneren Verfassung jüdischer Landgemeinden Ostwestfalens im 18. Jahrhundert*, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 46 2001, S. 241-274.
- Linnemeier, Bernd-Wilhelm, *Jenseits der Grenze und fern der Gemeinde: Hintergründe und Verfahrensformen bei Konversionen im Vergleich zwischen jüdischer Führungselite und Unterschicht*, in: *Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen/Arbeitskreis Geschichte der Juden* (Hrsg.): *Konversionen von Juden zum Christentum in Nordwestdeutschland*, Hannover 2009, S. 133-168.
- Lischka, Marion, *Liebe als Ritual: Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe*, Paderborn 2006.
- Litt, Stefan, *Geschichte der Juden Mitteleuropas 1500-1800*, Darmstadt 2009.
- Loetz, Francisca, *Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen strei-*

- tender Männer im frühneuzeitlichen Stadtstaat Zürich, in: Martin Dinges (Hrsg.): Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 264-294.
- Loetz, Francisca, L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 545-562.
- Loetz, Francisca, Mit Gott handeln: von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen; mit 12 Tab., Göttingen 2002.
- Loetz, Francisca, Sexualisierte Gewalt in Europa 1520-1850: Zur Historisierung von »Vergewaltigung« und »Missbrauch«, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (4) 2009, S. 561-602.
- Loetz, Francisca, Sexualisierte Gewalt 1500-1850: Plädoyer für eine historische Gewaltforschung, Frankfurt a. M. 2012.
- Lorenz, Maren, »als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte ...«: Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hrsg.): Körper-Geschichten, Frankfurt a. M. 1996, S. 99-121.
- Lorenz, Maren, »Es ließe doch nicht eher nach bis er was angefangen«. Zu den Anfängen gerichtspsychiatrischer Gutachtung im 18. Jahrhundert, in: Chvojka, Erhard et al. (Hrsg.): Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 235-256.
- Lorenz, Maren, Kriminelle Körper – gestörte Gemüter: die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999.
- Lorenz, Maren, »... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...«: Das Delikt der »Nothzucht« im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Christine Künzel (Hrsg.): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung, Frankfurt a. M. / New York 2003, S. 63-87.
- Lorenz, Maren, Physische gewalt – ewig gleich? Die Problematik absoluter Theorien im Spiegel historischer Kontexte und veränderter Körperwahrnehmung, in: WZGN 8 (2) 2004, S. 9-24.
- Lorenz, Maren, Besatzung als Landesherrschaft und methodisches Problem: Wann ist Gewalt Gewalt? Physische Konflikte zwischen schwedischem Militär und Einwohnern Vorpommerns und Bremen-Verdens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Claudia Ulbrich et al. (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit, Berlin 2005, S. 155-172.
- Lott, Arno, Die Todesstrafen im Kurfürstentum Trier in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1998.
- Lowenstein, Steven, Anfänge der Integration 1780-1871, in: Marion Kaplan (Hrsg.): Geschichte des jüdischen Alltags. Vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003, S. 126-226.
- Löw, Martina, Raumsoziologie, Frankfurt am Main 2001.
- Lucht, Friedrich-Wilhelm, Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August, Berlin 1929.
- Lüdtke, Alf, Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt; New York 1989.
- Lüdtke, Alf, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Alf Lüdtke (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis, Göttingen 1991, S. 9-63.
- Lüdtke, Alf, Glossar, in: Alf Lüdtke (Hrsg.): The History of Everyday Life. Reconstructing Historical Experiences and Ways of Life, Princeton 1995, S. 313f.

- Lüdtke, Alf, Alltagsgeschichte: Aneignung und Akteure. Oder – es hat noch kaum begonnen!, in: *Geschichtswerkstatt* 6 (17) 1997, S. 83-92.
- Ludwig, Ulrike/Barbara Krug-Richter (Hrsg.), *Das Duell: Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz 2012.
- Luft, Robert R., Landjudenschaft und Judenlandtage in Kurmainz, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.): *Beiträge zur Geschichte der Mainzer Juden in der Frühneuzeit*, Mainz 1981, S. 7-32.
- Lüke, Frederick, Ein Abtreibungsmittel des 18. Jahrhunderts: Eine historische und chemische Untersuchung eines Falles im lippischen Amt Schwalenberg, in: Frank Göttmann (Hrsg.): *Historisch-demographische Forschungen*, Köln 2001, S. 209-216.
- Lustiger, Arno, Der Fettmilchaufstand in Frankfurt und die Juden: Eine Neubewertung des historischen Geschehens, in: Willi Jasper (Hrsg.): *Preußens Himmel breitet seine Sterne ...*, Hildesheim [u. a.] 2002, S. 473-482.
- Lutter, Christina, »Mulieres fortes«: Sünderinnen und Bräute Christi. Geschlecht als Markierung in religiösen Symbolen und kulturellen Mustern des 12. Jahrhunderts, in: Claudia Opitz-Belakhal/Monika Mommertz (Hrsg.): *Das Geschlecht des Glaubens*, Frankfurt a. M.; New York 2008, S. 49-70.
- Mader, Dimitri, »Conditioning is not determinism« – Margaret S. Archers Agency-Theorie und die herrschaftsförmige Einschränkung von Handlungsfähigkeit durch Geschlecht und Klasse, in: Vera Kallenberg (Hrsg.): *Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen*, Wiesbaden 2013, S. 219-244.
- Maihofer, Andrea, *Geschlecht als Existenzweise: Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*, Frankfurt am Main 1995.
- Mantl, Elisabeth, *Heirat als Privileg: obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920*, Wien 1997.
- Mantl, Elisabeth, *Verordnete Ehelosigkeit: Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol im 19. Jahrhundert*, in: Siglinde Clementi (Hrsg.): *Der ledige Un-Wille = Norma e contrarietà*, Wien/Bozen 1998, S. 47-65.
- Martschukat, Jürgen/Olaf Stieglitz, *Geschichte der Männlichkeiten*, Frankfurt a. M./New York 2008.
- Marzi, Werner, *Judentoleranz im Territorialstaat der frühen Neuzeit: Judenschutz und Judenordnung in der Grafschaft Nassau-Wiesbaden-Idstein und im Fürstentum Nassau-Usingen*, Wiesbaden 1999.
- Matsuda, Mari, *Beside my Sister. Facing the Enemy: Legal Theory out of Coalition*, in: *Stanford Law Review* 43 (6) 1991, S. 1183-1192.
- Maurer, Trude, *Migration von Juden: Eine Problemskizze*, in: Klaus Militzer (Hrsg.): *Probleme der Migration und Integration im Preußenland vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts*, Marburg 2005, S. 217-247.
- Mayhew, Graham, *Life-Cycle Service and the family Unit in Early Modern Rye*, in: *Continuity and Change* 6 1991, S. 201-226.
- Meiring, Kerstin, *Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland: 1840-1933*, Hamburg 1998.
- Mendelssohn, Moses, *Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum: Vorrede zu Manasseh Ben Israels »Rettung der Juden«*, Bielefeld 2001.
- Mentgen, Gerd, *Alltagsgeschichte und Geschichte der Juden: Die Juden und das Glücksspiel im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 274 (1) 2002, S. 25-60.
- Mentges, Gabriele, *Kleidung als Technik und Strategie am Körper: Eine Kulturanthro-*

- pologie von Körper, Geschlecht und Kleidung, in: André Hohenstein (Hrsg.): *Zweite Haut*, Bern [u. a.] 2010, S. 15-42.
- Metz-Becker, Marita, Kindsmord und die Lage des Gesindes in Kurhessen im 19. Jahrhundert, in: *Nassauische Annalen* 107 1996, S. 199-210.
- Meumann, Markus, Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord in der frühen Neuzeit: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995.
- Michalik, Kerstin, Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, Pfaffenweiler 1997.
- Michalik, Kerstin, Dienstmägde vor Gericht: Kindsmord als Unterschichtenphänomen?, in: Deventer, Jörg (Hrsg.): *Zeitenwenden*, Münster [u. a.] 2002, S. 445-462.
- Mikosch, Gunnar, Von jüdischen Wucherern und christlichen Predigern: eine Spurensuche, in: *Aschkenas* 20 (2) 2010, S. 415-437.
- Mitterauer, Michael, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983.
- Mitterauer, Michael, Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 11 (2) 1985, S. 177-204.
- Mommertz, Monika, Geschlecht als »Markierung«, »Ressource« und »Tracer«: neue Nützlichkeiten einer Kategorie am Beispiel der Wissenschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Christine Roll (Hrsg.): *Grenzen und Grenzüberschreitungen: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, Köln [u. a.] 2010, S. 573-592.
- Montazel, Laurence, La peine privée en France et en Allemagne (XVI^{ème}-XIX^{ème} siècles): Essai sur une notion doctrinale commune, in: *Ius commune* 28 2001, S. 161-202, Montazel, L. 2001. »La peine privée en France et Allemagne (XVI^{ème} – XIX^{ème} siècles). Essai sur une notion doctrinale commune«, Iushttp://www.rg.mpg.de/de/virtuel-lerlesesaal/ius_commune.cfm.
- Mordstein, Johannes, *Selbstbewußte Untertänigkeit*, Epfendorf 2005.
- Morgenstern, Matthias, *Judentum und Gender*, Berlin 2014.
- Müller, Michael, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main [u. a.] 2008.
- Murk, Karl, Vom Reichsterritorium zum Rheinbundstaat: Entstehung u. Funktion der Reformen im Fürstentum Waldeck (1780-1814), Band 9, Korbach 1995, <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/DELKLV5KF6KA2ZF3SGDFEQJ5JYU727Y>, Zugriff: 12.7.2017.
- Naarmann, Margit, Ländliche Massenarmut und »jüdischer Wucher«: Zur Etablierung eines Stereotyps, in: Ludger Grevelhörster (Hrsg.): *Region und Gesellschaft im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts*, Vierow/Greifswald 1995, S. 128-149.
- Naarmann, Margit, »Am meisten gedrückt sind die Bauern im Kreise Warburg«: Zur Entstehung des Stereotyps vom »Judenwucher«, in: Stefan Baumeier (Hrsg.): *Die vergessenen Nachbarn*, Bielefeld 2006, S. 149-160.
- Naucke, Wolfgang, Zur Entwicklung des Strafrechts in der französischen Revolution, in: Michael Stolleis (Hrsg.): *Die Bedeutung der Wörter: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, München 1991, S. 295-312.
- Nickisch, Reinhard M. G., *Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts: mit einer Bibliographie zur Briefschreiblehre (1474-1800)*, Göttingen 1969.
- Nickisch, Reinhard M. G., *Brief*, Stuttgart 1991.

- Niebergall, Alfred, Die Geschichte der evangelischen Trauung in Hessen, Göttingen 1972.
- Niehaus, Michael, Das Verhör: Geschichte-Theorie-Fiktion, München 2003.
- Niethammer, Lutz, Anmerkungen zur Alltagsgeschichte, in: Geschichtsdidaktik 4 1980, S. 231-242, <http://opac.ifz-muenchen.de/webOPACClient.ifzsis/start.do?Login=woifz&Query=10=>BV017435009>.
- Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrllichkeit der bayerischen Schergen, in: Klaus Schreiner (Hrsg.): Verletzte Ehre, Köln [u. a.] 1995, S. 166-182.
- Nowosadtko, Jutta, Nur um die Ehre? Militärpolitische Implikationen einer Schmähschriften- und Beleidigungsaffäre, in: Westfälische Forschungen 53 2003, S. 307-320.
- Nubola, Cecilia/Andreas Würgler (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina: Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14. – 18. Jahrhundert), Berlin 2005.
- Opitz, Claudia, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des »ganzen Hauses«, in: Geschichte und Gesellschaft 20 1994, S. 88-98.
- Pappenheim, Berta, Die Frau im kirchlichen und religiösen Leben. Vortrag gehalten auf dem Deutschen Frauenkongreß in Berlin 1912., in: Gertrud Bäumer (Hrsg.): Der deutsche Frauenkongreß, Berlin, 27. Februar – 2. März 1912, Leipzig [u. a.] 1912, S. 237-245.
- Partington, Gustav, Betteljuden in Lippe, in: Johannes Arndt (Hrsg.): Kontinuität und Umbruch in Lippe, Detmold 1994, S. 253-272.
- Patzer, Georg/Tanja Kuhner, »... denn sie lieben sich« oder Der Versuch des jüdischen Händlers Simon Kaufmann, eine Christin zu heiraten, in: Aschkenas 8 (1) 1998, S. 193-197.
- Pelaja, Margherita, Praxis und Darstellungsformen sexueller Gewalt im Rom des 19. Jahrhunderts, in: L'homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 7 (2) 1996, S. 28-42.
- Pelizaesus, Ludolf (Hrsg.), Innere Räume – äußere Zäune: Jüdischer Alltag im Rheingebiet im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Mainz 2010.
- Pichotta, Angelika, Jüdische Weinhändler in Landau, in: Stadtarchiv Landau (Hrsg.): Juden in Landau, Landau 2005, S. 39-53.
- Pohl, Susanne, Schuld mindernde Umstände im römischen Recht. Die Verhandlungen des Totschlages im Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert, in: Helga Schnabel-Schüle/Harriet Rudolph (Hrsg.): Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, Trier 2003, S. 235-256.
- Post, Bernhard, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz: 1774-1813, Wiesbaden 1985.
- Povolo, Claudia, Entre la force de l'honneur et le pouvoir de la justice: le délit de viol en Italie (XIVe-XIXe siècle), in: Benoît Garnot (Hrsg.): L'infrajudiciare du Moyen Age à l'époque contemporaine, Dijon 1996, S. 153-164.
- Prestel, Claudia, Jüdische Unterschichten im Zeitalter der Emanzipation dargestellt anhand der Gemeinde Fürth 1826-1870, in: Aschkenas 1 1991, S. 95-134.
- Preuß, Monika, Von der Landjudenschaft zur Israelitischen Oberkirchenbehörde: Jüdische Selbstverwaltung im Wandel, in: Gerhard Taddey (Hrsg.): ... geschützt, geduldet, gleichberechtigt ..., Ostfildern 2005, S. 181-185.
- Preuß, Monika, »... aber die Krone des guten Namens überragt sie.« Jüdische Ehrvorstellungen im 18. Jahrhundert im Kraichgau, Stuttgart 2005.
- Preuss, Monika, Das Unsagbare sagen: Aussagen über Sexualität von Jüdinnen und Juden

- in amtlichen Verhörprotokollen, in: Birgit E. Klein (Hrsg.): *Selbstzeugnisse und Ego-Dokumente frühneuzeitlicher Juden in Aschkenas*, Berlin 2011, S. 167-184.
- Preuß, Monika, »Sie könnten klagen, wo sie wollten«: Möglichkeiten und Grenzen rabbinischen Richtens in der frühen Neuzeit, Göttingen 2014.
- Przyrembel, Alexandra/Jörg Schönert (Hrsg.), »Jud Süß«: Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, Frankfurt am Main [u. a.] 2006.
- Reckwitz, Andreas, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive., in: *Zeitschrift für Soziologie* 32 (4) 2003, S. 282-301.
- Regina, Christophe, *L'infanticide au Siècle des Lumières à Marseille. Une affaire de femmes?*, in: Lucien Faggion / Christophe Regina (Hrsg.): *La violence. Regards croisés sur une réalité plurielle*, Paris 2010, S. 285-312.
- Reinhard, Wolfgang, Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung, Modernisierung: Ein historiographischer Diskurs, in: Nada Leimgruber Boškovska (Hrsg.): *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft*, Paderborn [u. a.] 1997, S. 39-55.
- Reuter, Lothar, Die Implementation der bürgerlichen Strafrechtspflege zwischen Restauration und revolution (1815-1848), in: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.): *Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988-1990). Beispiele, Parallelen, Positionen*, Frankfurt a.M 1991, S. 563-583.
- Richarz, Monika (Hrsg.), *Die Hamburger Kauffrau Glikl: Jüdische Existenz in der Frühen Neuzeit*, Hamburg 2001.
- Richarz, Monika, Eine weibliche Unterschicht aus der »Hefe des Pöbels«? Nachrichten über jüdische Mägde, in: Institut für die Geschichte der Juden Österreichs (Hrsg.): *Juden in Mitteleuropa, gestern, heute*, St. Pölten 2002, S. 56-63.
- Richarz, Monika, Mägde, Migration und Mutterschaft. Jüdische Frauen der Unterschicht im 18. Jahrhundert. In: *Aschkenas* 28 (2018) (35 S., im Erscheinen).
- Rieder, Philip, Diffamation, brutalité et harcèlement sexuel devant le Consistoire genevois au XVIIIe siècle, in: *Équinoxe, Revues des sciences humaines* 20 1998, S. 29-42.
- Ries, Rotraud, Die Mitte des Netzes: Zur zentralen Rolle Frankfurts für die Judenschaft im Reich (16.-18. Jahrhundert), in: Fritz Backhaus et al. (Hrsg.): *Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M., 2. durchgesehene Auflage 2006, S. 118-130.
- Ries, Rotraud, Glikl: Der Blick einer jüdischen Frau auf die Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Arno Hertzog (Hrsg.): *Die Geschichte der Juden in Deutschland*, Hamburg 2007, S. 66-71.
- Ries, Rotraud, »Unter Königen erwarb sie sich einen großen Namen«: Karriere und Nachruhm der Unternehmerin Madame Kaulla (1739-1809), 2007, in: *Aschkenas* 17, 2007 (2) 2009, S. 405-430.
- Robert, Jean-Christophe, »Fille de mauvaise vie«. La stratégie de défense des agresseurs sexuels en Roussillon au XVIIIe siècle, in: *La culture judiciaire. Discours, représentations et usures de la justice du Moyen Age à nos jours*, Dijon 2014, S. 41-60.
- Rolfes, Jutta E., Die Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main zur Zeit des Fettmilch-Aufstandes 1612-1616, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst* 63 1997, S. 223-237.
- Roper, Lyndal, Männlichkeit und männliche Ehre, in: Karin Hausen (Hrsg.): *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt; New York 1992, S. 154-172.
- Rosman, Murray Jay, *How Jewish is Jewish history?*, Oxford/Portland 2007.
- Roth, Ralf, *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. Die Herausbildung einer modernen bürgerlichen Gesellschaft*, Band 3, Ostfildern 2013.

- Rublack, Ulinka, *The public body: Policing abortion in early modern Germany*, in: Lynn Abrams (Hrsg.): *Gender relations in German history*, London 1996, S. 57-79.
- Rublack, Ulinka, *Magd, Metz' oder Mörderin: Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt a. M. 1998.
- Rublack, Ulinka, »Viehisch, frech und onverschämpt«: Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530-1700, in: Jutta Eming (Hrsg.): *Historische Inzestdiskurse*, Königstein im Taunus 2003, S. 116-160.
- Rüdiger, Bernd, *Partnerbeziehungen lediger Gesellen zu Mägden und alleinstehenden Witwen in Leipzig in der Frühen Neuzeit*, in: Katrin Keller (Hrsg.): *Stadt, Handwerk, Armut*, Leipzig 2008, S. 603-616.
- Rudolph, Harriet, *Kirchenzucht im geistlichen Territorium: Das Fürstbistum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zu seiner Auflösung (1648-1802)*, in: Andreas Blauert (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz 2000, S. 627-645.
- Rudolph, Harriet, »Eine gelinde Regierungsart«: peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium; das Hochstift Osnabrück (1716-1803), Konstanz 2001.
- Rudolph, Harriet, »Sich der höchsten Gnade würdig zu machen«: Das frühneuzeitliche Supplikationswesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Cecilia Nubola / Andreas Würigler (Hrsg.): *Bitschriften und Gravamina*, Berlin 2005, S. 421-449.
- Ruff, Julius R., *Violence in early modern Europe*, Cambridge 2001.
- Rummel, Walter, *Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum: Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts.*, in: Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz*, Frankfurt a. M. 1993, S. 86-114.
- Runge, Fritz, *Jud Süß: ein Schauspiel*, Frankfurt am Main 1912.
- Rüping, Hinrich, *Das Strafrecht im Zeitalter des Rechtsstaates und seine Reform*, in: Dieter Simon (Hrsg.): *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986, Frankfurt a.M 1987, S. 155-168.
- Rürup, Reinhard, *Emanzipation und Antisemitismus: Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1975.
- Sabean, David Warren, *Das zweischneidige Schwert: Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Berlin 1986.
- Sabean, David Warren, *Property, production, and family in Neckarhausen, 1700-1870*, Cambridge [u. a.] 1990.
- Sabean, David Warren/Simon Teuscher, *Kinship in Europe: A new approach to long-term development*, in: David Warren Sabean/Simon Teuscher (Hrsg.): *Kinship in Europe*, New York / Oxford 2007, S. 1-32.
- Sagarra, Eda, *Quellenbibliographie zur Rechts-, Sozial- und Literaturgeschichte der Dienstboten (des Gesindes) ca. 1700-1918*, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.): *Gesinde im 18. Jahrhundert*, Hamburg 1995, S. 431-466.
- Sarholz, Hans-Jürgen, *Bad Ems vom Ancien régime bis zur Industrialisierung: 1750 bis 1914*, Frankfurt am Main [u. a.] 1993.
- Saupe, Achim, *Narration und Narratologie. Erzähltheorien in der Geschichtswissenschaft*, Version: 1.0 2015, *Narration und Narratologie. Erzähltheorien in der Geschichtswissenschaft*: http://docupedia.de/zg/saupe_wiedemann_narration_v1_de_2015 DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.580.v1>, Zugriff: 10.1.2018.
- Schaffstein, Friedrich, *Wiedergutmachung und Genugtuung im Strafprozeß vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, in: *Wiedergutmachung und Strafrecht:*

- Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein 80 (4) 1987, S. 9-27.
- Schechter, Ronald, *Obstinate Hebrews: representations of Jews in France, 1715-1815*, Berkeley [u. a.] 2003.
- Scheibe, Mark, *Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/ M. 1796-1803: unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrens gegen den Serienstrafäter Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, 1802-03*, Kelkheim 2009.
- Schlick-Bamberger, Gabriela, *Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters in der Reichsstadt Frankfurt am Main: Ein Untergericht als Spiegel des reichsstädtischen Alltagslebens im 18. Jahrhundert*, in: Anja et al Amend (Hrsg.): *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*, München 2008, S. 15-38.
- Schlick, Gabriela, *Was Johann Wolfgang Goethe hätte sehen können: Die Judengasse in Frankfurt am Main*, in: Annette Weber (Hrsg.): *Außerdem waren sie ja auch Menschen*, Berlin/Wien 2000, S. 47-65.
- Schlick, Gabriela, *Jüdische Wechselmakler am Börsenplatz Frankfurt am Main und die Wirtschaftspolitik des reichsstädtischen Rates*, in: Rotraud Ries (Hrsg.): *Hofjuden*, Hamburg 2002, S. 102-114.
- Schlick, Gabriela, *Frauen in der Judengasse*, in: Gisela Engel (Hrsg.): *Frauen in der Stadt, Königstein im Taunus 2002*, S. 149-160.
- Schlick, Gabriela, *Zur Rolle der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten in den Alltagsbeziehungen der Frankfurter Juden im 18. Jahrhundert*, in: Fritz Backhaus et al. (Hrsg.): *Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M., 2. durchgesehene Auflage 2006, S. 171-185.
- Schlögel, Rudolf, *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 2008, S. 155-224.
- Schlögl, Rudolf, *Anwesende und Abwesende: Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2014.
- Schlösser, Susanne, *Armen- und Krankenfürsorge in städtischen Hospitälern im Gebiet des heutigen Rheinhessens. Ein Beitrag zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte des Hospitalwesens von Alzey, Mainz, Oppenheim und Worms*, in: *AHG NF* 49 1991, S. 61-84.
- Schlumbohm, Jürgen, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, Band 23, in: *Geschichte u. Gesellschaft* 23 (4) 1997, S. 647-663.
- Schlüter, Margarete, *Frühe Neuzeit, Neuzeit. Zur Problematik einer Epochenbegrifflichkeit in der jüdischen Geschichte und Historiographie*, in: Renate Dürr et al. (Hrsg.): *Eigene und fremde Frühe Neuzeiten*, München 2003, S. 61-84.
- Schmidt, Gerhart, *Reformbestrebungen in Sachsen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts*, Dresden 1969.
- Schmidt, Michael, *Schacher und Wucher: Ein antisemitisches Stereotyp im Spiegel christlicher und jüdischer Autobiographie der Goethezeit*, in: *Menora* 1 1990, S. 235-277.
- Schmidt-Voges, Imken, *»Weil der Ehe-Stand ein ungestümmes Meer ist ...« – Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit*, in: Imken Schmidt-Voges et al. (Hrsg.): *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, S. 89-160.

- Schnabel-Schüle, Helga, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Gestrich (Hrsg.): Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S. 73-82.
- Schnabel-Schüle, Helga, Überwachen und Strafen im Territorialstaat: Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Band 16, Köln [u. a.] 1997.
- Schnabel-Schüle, Helga, Arme Frauen: Bedürftigkeit im Rahmen des Kindstötungskurses, in: Sebastian Schmidt (Hrsg.): Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. [u. a.] 2008, S. 295-309.
- Schnabel-Schüle, Helga, Anprangern: Ehrverlust als Strafe, in: Winfried Schulze (Hrsg.): Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung, Münster, 1 2008, S. 133-143.
- Schnapper-Arndt, Gottlieb, Exkurse und Zusätze des Herausgebers zu den »Freymütigen Bemerkungen über die neue Stättigkeit- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurth am Mayn«, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 4 1890, S. 194-222.
- Schneider, Konrad, Aus Frankfurts krimineller Vergangenheit: Criminalia als Quelle der Sozial- und Alltagsgeschichte, in: Evelyn Brockhoff (Hrsg.): Das Institut für Stadtgeschichte – seit 1436 das Gedächtnis Frankfurts, Frankfurt am Main [u. a.] 2013, S. 108-119.
- Schoeps, Julius Hans, Vom Antijudaismus zum Antisemitismus: Bemerkungen zur Struktur und Wirkung eines Vorurteils, in: Antisemitismus, Stuttgart 2006, S. 18-32.
- Schoeps, Julius Hans/Joachim Schlör (Hrsg.), Antisemitismus: Vorurteile und Mythen, München [u. a.] 1995.
- Scholz-Löhnig, Cordula, Eheschließung, in: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3: Dynastie – Freundschaftslinien, Stuttgart 2006, Sp. 69-75.
- Schrader, Katharina et. al., Vorehelich, Ausserehelich, unehelich ... wegen der grossen Schande: Kindstötung im 17. und 18. Jahrhundert in den Hildesheimer Ämtern Marienburg, Ruthe, Steinbrück und Steuerwald, Hildesheim 2006.
- Schreiner, Klaus/Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre: Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Klaus Schreiner (Hrsg.): Verletzte Ehre, Köln [u. a.] 1995, S. 1-28.
- Schröder, Rainer, Entwürfe des Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg Stuttgart 1823 und 1832. Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1823 und 1832 mit einer Einleitung neu herausgegeben von Rainer Schröder, Frankfurt a. M. 1989.
- Schröder, Rainer, Das Gesinde war immer frech und unverschämt: Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992.
- Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heiligen Römischen Reichs (Carolina), Stuttgart 2000.
- Schubert, Ernst, Der betrügerische Bettler im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Peter Aufgebauer (Hrsg.): Festgabe für Dieter Neitzert zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1998, S. 71-107.
- Schubert, Werner, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Band 24, Köln/Wien 1977.
- Schulz, Andreas, Herrschaft durch Verwaltung: die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803-1815), Stuttgart 1991.
- Schulze, Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff »Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit«, in: Zeitschrift für historische Forschung 14 (3) 1987, S. 265-302.

- Schulze, Winfried (Hrsg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie: Eine Diskussion, Göttingen 1994.
- Schulze, Winfried, Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören, in: Schulze, Winfried (Hrsg.): Ego-Dokumente, Berlin 1996, S. 319-325.
- Schulze, Winfried (Hrsg.), Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996.
- Schwab, Dieter, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit: bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967.
- Schwerhoff, Gerd, Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991.
- Schwerhoff, Gerd, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft: Umriss einer histor. Kriminalitätsforsch., in: Zeitschrift für historische Forschung 19 (4) 1992, S. 385-414.
- Schwerhoff, Gerd, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Gerd Schwerhoff (Hrsg.): Mit den Waffen der Justiz, Frankfurt a. M. 1993, S. 158-188.
- Schwerhoff, Gerd, Zivilisationsprozess und Geschichtswissenschaft: Norbert Elias' Forschungsparadigma in historischer Sicht, in: Historische Zeitschrift 266 (3) 1998, S. 561-605.
- Schwerhoff, Gerd, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit: Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Georg Mölich (Hrsg.): Köln als Kommunikationszentrum, Köln 2000, S. 473-496.
- Schwerhoff, Gerd, Social control of violence, violence as social control: The case of early modern Germany, in: Herman Roodenburg (Hrsg.): Social control in Europe, Columbus 2004, S. 220-246.
- Schwerhoff, Gerd, Das Gelage: Institutionelle Ordnungsarrangements und Machtkämpfe im frühneuzeitlichen Wirtshaus, in: Gert Melville (Hrsg.): Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht, Köln [u. a.] 2005, S. 159-176.
- Schwerhoff, Gerd, Vertreibung als Strafe: Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime, in: Sylvia Hahn (Hrsg.): Ausweisung, Abschiebung, Vertreibung in Europa, 16. – 20. Jahrhundert, Innsbruck [u. a.] 2006, S. 48-72.
- Schwerhoff, Gerd, Gewaltkriminalität im Wandel (14. – 18. Jahrhundert): Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: Claudia Opitiz-Belakhal (Hrsg.): Kriminalisieren, Entkriminalisieren, Normalisieren = Criminaliser – décriminaliser – normaliser, Zürich 2006, S. 55-72.
- Schwerhoff, Gerd, Die Policey im Wirtshaus: Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Christian Hochmuth (Hrsg.): Machträume in der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2006, S. 355-376.
- Schwerhoff, Gerd, Maulschellen für die Stadtwache: Exzesse und Gewalt im Wirtshaus, in: Dresdner Hefte 27 (2) 2009, S. 15-25.
- Schwerhoff, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a. M.; New York 2011.
- Schwerhoff, Gerd, Die »Policey« im Wirtshaus: frühneuzeitliche Soziabilität im Spannungsfeld herrschaftlicher Normsetzung und gesellschaftlicher Interaktionspraxen, in: Gert Melville (Hrsg.): Dimensionen institutioneller Macht, Köln [u. a.] 2012, S. 177-193.
- Schwerhoff, Gerd = Schwerhoff, Das frühneuzeitliche Duell in der öffentlichen Streitkultur: zum paradoxen Verhältnis von Gewaltpraxen und normativen Diskursen, in:

- Henning Jürgens (Hrsg.): *Streitkultur und Öffentlichkeit im konfessionellen Zeitalter*, Göttingen [u. a.] 2013, S. 215-226.
- Seidenspinner, Wolfgang, *Seidenspinner, Protest – Utopie – Fiktion – Realität? Vorstellungen vom Räuberleben und Alltagswirklichkeit der Randständigen*, in: Rainer Hofmann (Hrsg.): *Bettler, Jauner, Galgenvögel*, Tüchersfeld 2014, S. 89-105.
- Sellert, Wolfgang, *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht: insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, Aalen 1965.
- Sennett, Richard, *Fleisch und Stein: der Körper und die Stadt in der westlichen Zivilisation*, Berlin 1995.
- Sharpe, Jim, *History from Below*, in: Peter Burke (Hrsg.): *New Perspectives on Historical Writing*, University Park, 2007, S. 25-42.
- Sikora, Michael, *Disziplin und Desertion: Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert*, Berlin 1996.
- Sikora, Michael, *Das 18. Jahrhundert: die Zeit der Deserteure*, in: Ulrich Bröckling (Hrsg.): *Armeen und ihre Deserteure: vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998, S. 86-111.
- Simon-Muscheid, Katharina, *Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 18 (1) 1991, S. 1-31.
- Simon-Muscheid, Katharina, *Reden und Schweigen vor Gericht*, in: Mark Häberlein (Hrsg.): *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne*, Konstanz 1999, S. 35-52.
- Simon-Muscheid, Katharina, *Der Umgang mit Alkohol: Männliche Soziabilität und weibliche Tugend*, in: Gerhard Jaritz (Hrsg.), *Kontraste im Alltag des Mittelalters*, Wien 2000, S. 35-60.
- Sonntag, Jasmin, *Gesetzgebung und Verwaltung im Dalbergstaat 1802-1810*, Frankfurt am Main [u. a.] 2012.
- Sorkin, David Jan, *The transformation of German Jewry, 1780-1840*, New York / Oxford 1992.
- Spierenburg, Pieter, *Violence and the civilizing process: does it work ?*, in: *Crime, Histoire & Sociétés / Crime, History & Societies* 5 (2) 2001, S. 87-105, <http://chs.revues.org/740>, Zugriff: 10.8.2015.
- Sprecher, Daniel, *Persönliche Ehre und Ehrenstrafen: Die strafrechtsgeschichtliche Entwicklung der Ehrenstrafe vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, in: Bernd Marquardt (Hrsg.): *Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel*, Konstanz 2002, S. 401-425.
- Staudinger, Barbara, *Juden als »Pariavolk« oder »Randgruppe«?: Bemerkungen zu Darstellungsmethoden des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit*, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (1) 2004, S. 8-25.
- Staudinger, Barbara, *»Gelangt an eur kaysrerliche Majestät mein allerunderthenigistes Bittenc«: Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Sabine Hödl (Hrsg.): *Hofjuden und Landjuden*, Berlin / Wien 2004, S. 143-183.
- Staudinger, Barbara, *In puncto debiti: Prozesse jüdischer Geldleiherrinnen am Reichshofrat*, in: Siegrid Westphal (Hrsg.): *In eigener Sache*, Köln [u. a.] 2005, S. 153-180.
- Staudinger, Barbara, *Ritualmord und Schuldklage: Prozesse fränkischer Juden vor dem Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Gerhard Taddey (Hrsg.): *... geschützt, geduldet, gleichberechtigt ...*, Ostfildern 2005, S. 47-59.

- Staudinger, Barbara, Die niederösterreichische »Landjudenschaft«: Innerjüdische Organisationsformen im regionalen Vergleich, in: Rolf Kießling (Hrsg.): Räume und Wege, Berlin 2007, S. 145-167.
- Staudinger, Barbara, Gemeinsame Geschäfte: Selbst- und Fremdwahrnehmung jüdischer Geschäftsfrauen in der Frühen Neuzeit, in: Monika Mommertz (Hrsg.): Das Geschlecht des Glaubens, Frankfurt a. M./New York 2008, S. 98-122.
- Staudinger, Barbara, Grenzüberschreitung im Alltag: Das Protokoll der Friedberger Juden aus dem Jahr 1629, in: Frühneuzeit-Info 22 (1/2) 2011, S. 33-44.
- Stögner, Karin, Intersektionalität von Ideologien – Antisemitismus, Sexismus und das Verhältnis von Gesellschaft und Natur, Band 41, in: Psychologie und Gesellschaftskritik 41 (2) 2017, S. 25-45.
- Stolleis, Michael, Luxusverbote, Band 6, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, in: Rechtsgeschichte 6 (4) 1978, S. 145-151.
- Stolleis, Michael, Was bedeutet »Normdurchsetzung« bei Policyordnungen der frühen Neuzeit, in: Stefan Ruppert/Milos Vec (Hrsg.): Ausgewählte Aufsätze und Beiträge (= Erster Halbband), Frankfurt a. M. 2011, S. 219-239.
- Strathmann, Donat, Ein ungeheuerlicher und anstößiger Vorfall: Konversionen zum Judentum und jüdisch-christliche Eheschließungen in Westfalen (1816-1846). Die Mischehenproblematik zwischen politischer Restauration und Judenemanzipation, in: Aschkenas 9 (1) 1999, S. 67-108.
- Straube, Manfred, Funktion und Stellung deutscher Messen im Wirtschaftsleben zu Beginn der frühen Neuzeit: Die Beispiele Frankfurt am Main und Leipzig, in: Rainer Koch (Hrsg.): Brücke zwischen den Völkern, Frankfurt a. M. 1991, S. 191-204.
- Stukenbrock, Karin, Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policy, in: Robert Jütte (Hrsg.): Geschichte der Abtreibung, München 1993, S. 91-119.
- Stukenbrock, Karin, Abtreibung im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert: Eine sozialgeschichtliche Untersuchung auf der Basis von Gerichtsakten, Neumünster 1993.
- Stukenbrock, Karin, Die Rolle der Hebammen in der Abtreibungspraxis des 18. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein, in: Elke Imberger (Hrsg.): »Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand«, Schleswig 1994, S. 46-57.
- Tegel, Susan, Jew Süss: life, legend, fiction, film, London [u. a.] 2011.
- Thompson, Edward Palmer, Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse, Frankfurt a. M. 1987.
- Thompson, Edward Palmer, The making of the English working class, London 1963.
- Thompson, Edward Palmer, History from Below, in: The Times Literary Supplement 7 1966, S. 279-280.
- Thusty, B. Ann, Violence and urban identity in early modern Augsburg: Communication strategies between authorities and citizens in the adjudication of fights, in: James van Horn Melton (Hrsg.): Cultures of communication from reformation to enlightenment, Aldershot/Burlington 2002, S. 10-23.
- Thusty, B. Ann, »Privat« oder »Öffentlich«? Das Wirtshaus in der deutschen Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Susanne Rau (Hrsg.): Zwischen Gotteshaus und Taverne, Köln [u. a.] 2004, S. 53-73.
- Thusty, B. Ann, »Seit ir Juden oder Landtsknecht?«: Waffenpflicht, Waffenrecht und

- gesellschaftliche Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: Rüdiger Bergien (Hrsg.): *Spießer, Patrioten, Revolutionäre*, Göttingen 2010, S. 325-345.
- Toch, Michael, Wirtschaft und Geldwesen der Juden Frankfurts im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Karl Erich Grözinger (Hrsg.): *Jüdische Kultur in Frankfurt am Main von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Wiesbaden 1997, S. 25-46.
- Toch, Michael, *Das Gold der Juden – Mittelalter und Neuzeit*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2005 2006, S. 41-67.
- Todeschini, Giacomo, Christian perceptions of Jewish economic activity in the Middle Ages, in: Michael Toch (Hrsg.): *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden*, München 2008, S. 1-16.
- Töngi, Claudia, *Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht in Uri im 19. Jahrhundert*, Zürich 2004.
- Trawnicek, Peter, *Münzjuden unter Ferdinand II. nach den Akten des Hofkammerarchivs in Wien*, Kiel 2010.
- Treichel, Eckhardt, *Der Primat der Bürokratie: bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau (1806-1866)*, Stuttgart 1991.
- Treue, Wolfgang, Ratsherren und Rabbiner: Eliten und Herrschaftsformen im frühneuzeitlichen Frankfurt, in: Fritz Backhaus et al. (Hrsg.): *Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M., 2. durchgesehene Auflage 2006, S. 200-212.
- Treue, Wolfgang, In die Jeschiwe und auf den Jahrmarkt: Jüdische Mobilität in Aschkenas in der Frühen Neuzeit, in: Rolf et al Kießling (Hrsg.): *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300-1800*, Berlin 2007, S. 191-206.
- Treue, Wolfgang, Jewish and Christian elites in Frankfurt: Power and control in an early modern German city, in: *Jewish culture and history* 10 (2/3) 2008, S. 65-80.
- Tschannett, Georg, Couples in conflict: form and content in marital separations from bed and board in eighteenth-century Vienna, in: *Frühneuzeit-Info* 23 (1/2) 2012, S. 128-134.
- Uhl, Karsten, Das »verbrecherische Weib«: Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945, Münster [u. a.] 2003.
- Ulbrich, Claudia, Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 40 1992, S. 108-120.
- Ulbrich, Claudia, Shulamit und Margarete: Macht, Geschlecht, und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien 1999.
- Ulbrich, Claudia, Eheschließung und Netzwerkbildung am Beispiel der jüdischen Gesellschaft im deutsch-französischen Grenzgebiet (18. Jahrhundert), in: Dorothea Freise (Hrsg.): *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2003, S. 315-340.
- Ulbrich, Claudia et. al., Einleitung, in: *Gewalt in der Frühen Neuzeit: Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD*, Berlin 2005, S. 9-14.
- Ulbrich, Claudia, Ehe, in: Friedrich Jäger (Hrsg.) *Enzyklopädie der Neuzeit*, Band 3: *Dynastie-Freundschaftslinien*, Stuttgart 2006, Sp. 37-44.
- Ulbrich, Claudia, »Ein Vorhang und ein Robe-Lill vor der tabell Moses ...«: Lebenswege und Handlungsmöglichkeiten von jüdischen Frauen in einer ländlichen Gemeinde des 18. Jahrhunderts, in: Angelika Brimmer-Brebeck (Hrsg.): *Jüdische Frauen in Mitteleuropa*, Paderborn / Frankfurt a. M. 2008, S. 69-90.
- Ulbrich, Claudia, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung, in: *Zeitsprünge* 15 (1) 2011, S. 85-104.

- Ulbrich, Claudia, Geschlechterrollen, in: Andrea Griesebner (Hrsg.): *Verflochtene Geschichte(n). Ausgewählte Aufsätze zu Geschlecht, Macht und Religion in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2014, S. 151-167.
- Ulbrich, Claudia, Raumnutzung und Zeit-Räume im Alltagsleben christlich-jüdischer Gemeinden, in: *Geschichte und Region* 23 (1) 2015, S. 11-28.
- Ulbrich, Claudia/Ursula Fuhrich-Grubert, Hausvater, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Band 5: *Gymnasium – Japanhandel*, Stuttgart 2007, Sp. 252-254.
- Ulbricht, Otto, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990.
- Ulbricht, Otto, *Criminality and punishment of the Jews in early modern period*, in: R. Po-Chia Hsia (Hrsg.): *In and out of the Ghetto*, New York 1995, S. 49-70.
- Ulbricht, Otto, *Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung: Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: Otto Ulbricht (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern*, Köln [u. a.] 1995, S. 139-170.
- Ulbricht, Otto, *Supplikationen als Ego-Dokumente: Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel*, in: Winfried Schulze (Hrsg.): *Ego-Dokumente*, Berlin 1996, S. 149-174.
- Ulbricht, Otto, *Mikrogeschichte: Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. [u. a.] 2009.
- Ullmann, Hans-Peter, *Staatsverwaltung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: Mussnug, Reiner (Hrsg.): *Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11.3.-13.3. 1991*, Berlin 1993, S. 123-138.
- Ullmann, Sabine, *Kontakte und Konflikte zwischen Landjuden und Christen in Schwaben während des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts*, in: Sybille Backmann (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998, S. 288-315.
- Ullmann, Sabine, *Nachbarschaft und Konkurrenz: Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*, Göttingen 1999.
- Ullmann, Sabine, *Der Streit um die Weide: Ein Ressourcenkonflikt zwischen Christen und Juden in den Dorfgemeinden der Markgrafschaft Burgau*, in: Mark Häberlein (Hrsg.): *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne*, Konstanz 1999, S. 99-136.
- Ullmann, Sabine, *»Leihen umb fahrend Hab und Gut«: Der christlich-jüdische Pfandhandel in der Reichsstadt Augsburg*, in: Rolf Kießling (Hrsg.): *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*, Berlin 1999, S. 304-335.
- Ullmann, Sabine, *Sabbatmägde und Fronleichnam: Zu religiösen Konflikten zwischen Christen und Juden in den schwäbischen Landgemeinden*, in: Hartmut Lehmann (Hrsg.): *Im Zeichen der Krise*, Göttingen 1999, S. 243-264.
- Ullmann, Sabine, *Poor Jewish families in early modern rural Swabia*, in: Laurence Fontaine (Hrsg.): *Household strategies for survival 1600-2000*, Cambridge [u. a.] 2000, S. 93-113.
- Ullmann, Sabine, *Das Ehepaar Merle und Simon Ulman in Pfersee: Eine jüdische Familie an der Grenze zum Betteljudentum*, in: Mark Häberlein (Hrsg.): *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, St. Katharinen 2001, S. 269-291.
- Ullmann, Sabine, *Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (4) 2009, S. 534-560.
- Ulmer, Rivka, *Turmoil, trauma and triumph: The Fettmilch uprising in Frankfurt am Main (1612-1616) according to Megillas Vintz. A critical edition of the Yiddish and Hebrew text including an English translation*, Frankfurt a. M. [u. a.] 2001.

- Vellusig, Robert, Schriftliche Gespräche: Briefkultur im 18. Jahrhundert, Wien [u. a.] 2000.
- Wall, Richard, Leaving Home and the Process of Household Formation in Pre-Industrial England, in: *Continuity and Change* 2 1987, S. 77-101.
- Walz, Rainer, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: *Westfälische Forschungen* 42 1992, S. 215-251.
- Wamers, Egon/Fritz Backhaus (Hrsg.), Synagogen, Mikwen, Siedlungen: Jüdisches Alltagsleben im Lichte neuer archäologischer Funde, Frankfurt a. M. 2004.
- Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987.
- Weinstein, Roni, Rituel du mariage et culture des jeunes dans la société Judéo-Italienne 16e-17e siècles, in: *Annales. Histories, Sciences Sociales* LIII (3) 1998, S. 455-479.
- Weinstein, Roni, Marriage rituals Italian style: a historical anthropological perspective on early modern Italian Jews, Leiden / Boston 2003.
- Weinstein, Roni, Feminine religiosity in Jewish-Italian Context during the early modern period: preliminary observations, in: Michele Luzzati/Christina Galasso (Hrsg.): *Atti del IX Convegno Internazionale di Studi, Italia Judaica: Donne nella storia d'Italia*, Firenze 2007, S. 147-170.
- Weinstein, Roni, Juvenile sexuality, Kabbalah, and Catholic reformation in Italy: Tiferet Bahurim by Pinhas Barukh ben Pelatiah Monselice, Leiden / Boston 2009.
- Weissler, Chava, Voices of the matriarchs: listening to the prayers of early modern Jewish women, Boston 1998.
- Wellmann, Hans, Der historische Begriff der »Ehre« – sprachwissenschaftlich untersucht, Band 8, in: Sibylle Backmann (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998, S. 27-39.
- Wendehorst, Stephan, Die Kaiserhuldigungen der Frankfurter Juden im 18. Jahrhundert, in: Fritz Backhaus (Hrsg.): *Die Frankfurter Judengasse*, Frankfurt a. M. 2006, S. 213-234.
- Werner, Michael, Konzeptionen und theoretische Ansätze zur Untersuchung von Kulturbeziehungen, in: Nicole Colin et al. (Hrsg.): *Lexikon der deutsch-französischen Kulturbeziehungen nach 1945*, Tübingen 2013, S. 23-31.
- Werner, Michael/Bénédicte Zimmermann, Vergleich, Transfer, Verflechtung: Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 2002, S. 607-636.
- Werner, Michael/Bénédicte Zimmermann, De la comparaison à l'histoire croisée, in: *Le Genre humain (Paris)* 42 2004.
- Wesche, Jörg, Die Masken des Skandalösen: Verstellung und Enthüllung als provokative Strukturprinzipien in Lessings Problemkomödie »Die Juden«, in: Jürgen Stenzel (Hrsg.): *Lessings Skandale*, Tübingen 2005, S. 145-160.
- Westphal, Siegrid et al. (Hrsg.), Venus und Vulcanus: Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2006.
- Westphal, Siegrid, Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Siegrid Westphal et al. (Hrsg.): *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, S. 163-233.
- Wettmann-Jungblut, Peter, Der nächste Weg zum Galgen? Studien zur Eigentumsriminalität in Südwestdeutschland 1550-1850, Saarbrücken 1997.

- Wettmann-Jungblut, Peter, Gewalt und Gegen-Gewalt: Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hrsg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln [u. a.] 2003, S. 17-58.
- Wettmann-Jungblut, Peter, Zweikampf als Muster (vor)moderner Jugendkultur: Männlichkeitsritual, regulierte Aggression, Gewaltlust, in: Ludwig, Ulrike (Hrsg.): Das Duell, Konstanz 2012, S. 313-324.
- Wetzell, Richard F., *Inventing the criminal: a history of German criminology, 1880-1945*, Chapel Hill [u. a.] 2000.
- Wierling, Dorothee, *Mädchen für alles: Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende*, Berlin [u. a.] 1987.
- Wierling, Dorothee, *Alltagsgeschichte und Geschichte der Geschlechterbeziehungen*, in: Alf Lüdtke (Hrsg.): *Alltagsgeschichte. Zur rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt a.M. 1989, S. 169-190, <http://opac.ifz-muenchen.de/webOPACclient.ifzsis/start.do?Login=woifz&Query=10=>BVO14285265>.
- Wiesner-Hanks, Merry, *Sexual identity and other aspects of »modern« sexuality: new chronologies, same old problem?*, in: Scott Spector (Hrsg.): *After the history of sexuality*, New York [u. a.] 2012, S. 31-42.
- Wiesner, Merry E., *Guilds, male bonding and women's work in early modern Germany*, in: *La donna nell'economia*, Firenze 1990, S. 655-669.
- Willenberg, Nicola, *Das Ende des »Theater des Schreckens«: Zum Wandel der Todesstrafe in Preußen im 19. Jahrhundert*, in: Reiner Schulze (Hrsg.): *Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung*, Münster, 1. Aufl. 2008, S. 265-293.
- Willenberg, Nicola, *Lügen- und Ungehorsamsstrafen – eine Fortsetzung der Folter? Physische Gewalt im juristischen Diskurs im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Karsten Altenhain/Nicola Willenberg (Hrsg.): *Die Geschichte der Folter seit der Abschaffung*, Göttingen 2011, S. 115-147.
- Willke, Margarete/ Winfried Schulze, *Alltag, Emotionen, Gewalt: Auswertungsmöglichkeiten von Zeugenverhören der strafrechtlichen Generalinquisition*, in: Ralf-Peter Fuchs (Hrsg.): *Wahrheit, Wissen, Erinnerung: Zeugenverhörprotokolle als Quellen für Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster 2002, S. 293-316.
- Wolf, Armin, *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter*, Frankfurt a.M. 1969.
- Wührer, Jakob, *Der verweigerte Himmel: Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert* 2007.
- Wunder, Heide, *»Er ist die Sonn', sie ist der Mond«: Frauen in der frühen Neuzeit*, München 1992.
- Wunder, Heide, *Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten: Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: Reiner Prass (Hrsg.): *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert*, Göttingen 2003, S. 187-204.
- Wunder, Heide, *Neue Ansätze zur Erforschung von Verwandtschaft in Europa*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte* 101 (2) 2014, S. 199-209.
- Würgler, Andreas, *Bitten und Begehren: Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung*, in: Cecilia Nubola/Andreas Würgler (Hrsg.): *Bitt-*

schriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 17-52.

Würgler, Andreas, Revolts in print: media and communication in early modern urban conflicts, in: Rudolf Schlögl (Hrsg.): Urban elections and decision making in early modern Europe, 1500-1800, Newcastle upon Tyne 2009, S. 257-275.

Yerushalmi, Yosef Hayim, »Diener von Königen und nicht Diener von Dienern«. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden, München 1995.

Zwi, Zohar, Halacha, Band 2, in: Dan Diner (Hrsg.) Enzykloädie jüdischer Geschichte und Kultur, Band 2: Co-Ha, Darmstadt 2012, S. 507-518.

Personenregister

- Aaron aus Eich, Händler 11
Abraham, Knecht 203
Abraham, Student (wohnt bei Meyer Götz Amschel) 220, 222, 224
Abraham Marcus aus Bamberg 134
Adelsdorf(er), Moses aus Fürth 177, 214 ff.
Adler, Mordge (Mordechai) 89, 213, 281
Adler, Nathan Abraham 138
Adler, Serle (Sarle) 89, 99, 213, 281
Albini, Franz Joseph Freiherr von (=Justizminister Albini) 108 f., 331, 348
Almeritter, Schuhmachermeister 135
Amschel, Abraham Meyer 218 ff., 222-227, 230 f., 233
Amschel, Callmann Meyer 232
Amschel, Cosmann Götz 219-231, 233, 235, 265
Amschel, David Meyer 218 ff., 222-225, 230 f., 233
Amschel, Getz (Götz) Calman 221, 338
Amschel, Götz (Göz) Cosmann 219 ff., 223-227, 229, 233, 349
Amschel, Götz Hertz (Sohn) 219, 220-226, 229 ff., 233, 235
Amschel, Hertz Götz (Vater) 218, 220 f., 223-227, 230 f., 233, 235
Amschel, Löw Cosmann 219 f., 223-227, 229, 233
Amschel, Meyer Götz 204, 218-231, 233, 235, 265, 284
Amschel, Mich(a)el Meyer 218 ff., 222-225, 227, 230 f., 233, 394
Angerau, Marschall 102
Aquin, Thomas von 63

Bachmann, Gutachter 276
Bamberger, Aaron Abraham aus Ellingen 197
Baruch, Louis 122
Bazzi 339
Beck, Johann Jodocus 18, 160 f., 227, 239
Beer Löw Isaak zur Kanne 209
Behrends, Arzt
Benjamin Hirsch Salomon aus Schopfloch 155
Besgen 190, 297
Beust, Graf Leopold von 103, 108
Bing, Händler 135, 137
Bing, Jacob 293
Bing, Isaac 293, 298
Bischofsheim 314
Boehmer 364

Bonn, Aron 313 f.
Bonum, Löbge 11 f., 202 ff.
Börne, Ludwig (=Louis Baruch) 119, 122
Bornheim, Gottlieb aus Potsdam alias Bary 191
Brentano, Handelshaus 151
Bery, Gebrüder 276
Büchner, Johannes 251, 253 f.
Buchsbäum, Meyer 196

Cardonnier, Anna Susanna (Arztwitwe) 309
Carpzow, Benedict 228, 239 f.
Collin 146
Custine, General 147

Dalberg, Karl Theodor von 22 f., 54, 103 f., 108, 111, 115 ff., 120-123, 305, 331, 337 f., 372, 376
Daner, Löw 150
David Joseph aus Eisenstadt, Student 262
Deige, Magd, aus Oberhofen 285
Deutz, Heyum Isaac 212
Dohm, Christian Conrad Wilhelm 21, 115
Dorothea, Magd 311, 314, 318 f., 322 ff.
Dresfden, Hertz 196
Dürb, Johann Gottlieb 134

Eberstein, Carl Freiherr von 104, 108, 115, 120
Edel, Tochter von Cosmann Götz Amschel 220, 222, 234, 265
Eimer, Andreas 331, 342, 344 f., 354-358
Eimer, Johann Justus (=Knecht Justus) 305, 325-333, 335, 340-345, 347-350, 352-367, 372 f., 377
Eimer, Johann Peter 342, 356 ff.
Eimer, Kaspar 342, 357
Elias, Löw Isaak 232, 338,
Ellias, Gumpertz Isaac (später Ellissen) 338 f.
Ellissen, David Gumpertz 339
Ellissen, Eduard Leopold 327, 339, 341, 343, 405
Ellissen, Fanny (geb. Haas) 339, 341, 349
Ellissen, Henriette 339
Ellissen, Jetta (geb. Holländer) 339, 341
Ellissen, Leopold (=Löb Isaac Elias) 121 f., 290, 325 f., 328 f., 338-344, 350, 352, 354, 361, 363 f., 366 f., 369, 371, 373, 376, 398
Ellissen, Familie 45, 54, 327, 339, 341, 343, 348 ff., 352, 360 f., 363

PERSONENREGISTER

- Ellissen, Haus 346, 361
 Ellissen-Reiß, Familie 338
 Elsass, Moses Salomon 159, 190
 Elvira Rahel, aus Offenbach 270
 Emden, Jesaias Seeligmann 177, 214 ff.
 Ephraim, Wasserträger 300
 Ermanius, Hermann Ludolf (Buchhalter)
 241
 Feidel, David 197
 Fester, Gottlieb Kristian 236, 243, 248
 Frey, Polizeiaktuar 331
 Friedrich, Diener 340, 358
 Frommet, Magd (aus Dornberg) 286, 290
 Frommet, Magd (aus Dreieichen) 156, 159,
 262, 285-288, 297, 405
 Frommet, Magd (= Frommet aus Reichenberg
 bei Würzburg) 283
 Frommet, Magd (aus Rödelheim) 286
 Fuld, Aaron 295
 Fuld, Bräunle 177, 214, 275 f.
 Fuld, Moses Bär 241
 Fuld, Nathan 315
 Fürth, Löb 215
 Gabriel, Knecht 199
 Gamburg, Moses David 244, 251
 Gans, Abraham aus Mainz 196 ff.
 Gans, Herz, Silberhändler 262
 Gans, Wolf 274
 Gersony, Henry 98 f.
 Gertraud, Freundin von Helena 346, 356,
 371, 405
 Glıkl bas Judah Leib = Glıkl aus Hameln 36,
 47, 271
 Gmelin, Christian Gottlob 18, 239, 336
 Goldschmidt, Lea 276
 Goldschmidt, Moses 297, 300
 Goldschmidt, Moses Mandel 315
 Goldschmidt, Moses Michael 19
 Goldschmidt, Moses Salomon 212
 Goldschmidt, Rahel 87, 270 f., 346, 402
 Goldschmidt, Salomon 270, 346
 Graupner, Buchbindermeister 318
 Gravelius, Polizeiaktuar 327
 Gredel, aus Friedberg 175, 233 f.
 Groner, Schumachergeselle 135
 Grünbaum 135 f.
 Grünbaum, Familie 244
 Guiollet, Maire 108, 121, 339
 Gumprecht, Isaak Jakob 338
 Günterrode, Friedrich Maximilian Freiherr
 von 108
 Haas, Löw Hertz 217
 Haas, Meyer Löw 202, 217, 236
 Haas, Samuel 276
 Hagen, Moses 159
 Hamburger, Bankier 197
 Hanauer 137
 Hanna, Magd (= Mutter von Sophie) 285,
 349 f.
 Hartleben, Theodor 111
 Hecht 282
 Heeser, Gebrüder 232
 Heidelberger, Händler 136
 Heigelin, Händler 339
 Helena/Helene, Köchin (= Helene Salome Is-
 rael, genannt Lehne) 45, 58, 109, 113, 285 f.,
 305, 325-333, 335, 339, 341, 344-350, 352-368,
 370-373, 375, 377, 405
 Heller, Schneidermeister 150
 Herz, Isai aus Keßelstadt
 Hindle, aus Babenhausen, Vagantin 42, 146-
 148, 152
 Hirsch Liebmann 197, 290
 Hirsch, Tabakskrämer 152
 Hirsch, Taschenspieler 143
 Hirschhorn, Moses 19, 262, 309 f.
 Hoffmann, aus Bornheim (Branntweinbrauer)
 Hofmann, Dr., Oberpolizeirat 327
 Holzmann, Konstabler 226
 Horowitz, Hirsch (Zwi) ben Pinchas Halevi
 26
 Horowitz, Pinchas Halevi ben Zwi 26
 Hüdel, Soldat 226, 230
 Humbracht 112
 Hündl, Haustochter 189
 Ilchen, Pfanddiener 273
 Isaak, aus Gibelstadt 197
 Israel Abraham von Welbhausen 150 f., 167,
 276 f., 405
 Itzstein, Anton 106, 112, 118 f., 122
 Jacob, aus Offenbach, Gebetsschreiber 89
 Jacob, Sohn des Rabbiners aus Offenbach 295
 Jakob, Salomon 140
 Jengen, Köchin
 Joachim, David 157
 Joel Moses, aus Grünstadt 95
 Jonas Abraham, aus Habitzheim 132
 Joseph, Alexander 212
 Joseph II. 21, 115
 Joseph Wolf 11
 Jospel, Knecht 288
 Jüdchen, Witwe 331, 350 ff., 371-376

PERSONENREGISTER

- Jüdden, Magd, aus Wertheim 295
 Jüdle, Magd 89, 99, 213, 281, 285, 405
- Kahn, Jachiel Salomon 274
 Kahn, Salomon Michael 224, 230
 Kanne, Löw Isaak Moses zur 209, 241
 Karl V. 17
 Karl Alexander, Herzog von Württemberg 242
 Katarina, Kindsmagd 340
 Kaulla, Madame 271
 Kehle, Magd 288
 Keßgen, Magd (Amme?) 285, 288
 Klara, Magd 309 f.
 Kléber, Jean-Baptiste 21
 Kliebenstein, Hufschmiedssohn 29, 156, 177, 212
 Köbge, Haustochter 187 f.
 Kranich, Knecht 199 ff., 203, 208, 210, 399
 Kraus, Agathe, aus Eppertshausen 159, 190
 Kraus, Gebrüder 274
 Kraus, Johann 199, 203
 Kraus, Magdalena 203
 Kulp, Aaron 314, 318 f.
- Langs, Schöffe 231, 235
 Langsdorf, Diebin 135
 Lazarus, Knecht 42, 199-203, 205-211, 344, 399
 Lazarus, Wolf 136
 Lea, Säugamme 285 f.
 Leeren (Lehren/ Löhren), Jesaias Aaron 233 f.
 Lemle, (Salomon) 212, 310
 Levi, Fuld Elias 275
 Levi, Hertz Gumpel Wimpfen 209
 Levin/Levie, Simon Koppel 340
 Liebmann Moses, aus Eichstädt im Breisgau 96
 Liebmann, aus Öttingen (= Philipp Schmidt) 154
 Lindheimer, Heinrich 325
 Lissa, Joseph (Student) 286
 Lisbett, Magd (aus Steinmarck bei Gießen) 311, 313, 315 f., 318, 320
 Lochmann, Daniel (= Bierbrauermeister) 139
 Lorenz 364
 Löw, Ephraim aus Großzimmern 151 f., 402
 Löw, Esther aus Oberballbach 152
 Ludovici, Jacob Friedrich 228
 Luther, Grabfeger 150
- Maas, Marx Nathan 150, 274
 Maas, Rebekka 150
 Maas, Schönge (Maasin, Witwe) 155, 159, 262, 286 f.
- Marium, Magd 288
 May, Aron (Aaron) 338, 402, 405
 May, Gumpert Aaron 29, 156, 212, 235
 May, Benedict Aaron 139, 156, 221, 223, 229 f., 230
 Mayer/Meyer, Knecht 199 f., 202
 Melber, Dr. 330, 347
 Mendelssohn, Moses 21
 Mevii, Johann Ernst 139
 Meyer, aus Kassel 295
 Meyer, Isaak aus Rödelheim 145
 Michael Israel aus Altona 190 ff.
 Michel, Knecht 199-203, 205, 208 f.
 Minkle 309
 Moses Abraham 136, 140, 146 ff., 212
 Moser, »Lieutenant« 204
 Mündelge, Magd 99, 187-190
 Nanette, Magd, aus Nizza 23, 322
 Napoléon 111, 114 f., 120, 122 f., 337
 Neumann, Anna Christina 241
- Obert, Händler und seine Frau 232
 Oberstädter, Maron aus Worms 196
 Oettinger, Moses 144
 Oppenheimer (Dienstherr von Lea) 286
 Oppenheimer, Gabriel 155
 Oppenheimer, Arzt 121
 Oppenheimer, Joseph 11, 338
 Oppenheimer, Joseph Ben Issacher Süßkind 242
 Oppenheimer, Wolf Emmanuel 136 f.
 Oppenheimer, Wolf Seligmann 232
- Pappenheim, Berta 267 ff.
 Pfann, Amschel Salomon 150
 Pfann, Röchele 150
 Picard, Abraham 140
 Eleonore 237, 244 f., 251, 253
 Pillot, Ludwig 244
 Pillot, Maria Catharina 236, 244 f. 247 f.
 Pyl, Johann Theodor 323
- Quistorp, Johann Christian 289, 364
- Raphael, Salomon aus Ostheim 197
 Rebecca 190
 Rehbock, Johann Thomas 244
 Reis(s?), Elias 198, 276, 284
 Reuß, Handelshaus 151
 Reuss/Reuß (= Joseph Reuss aus Maastricht) 190 ff.
 Reuß, Löb 177, 275 f.
 Reuß/Reuss, Michel (= Michael Abraham Reuß) 311 f., 313, 317

PERSONENREGISTER

- Riehl, W.H. 256
 Rifke, Magd 286
 Rindskopf, Döbele 294, 297
 Roth, Johann Richard von 105, 112
 Rothschild, Mayer (Meyer) Amschel 121,
 197 f., 290, 338
 Rüsselsheim, Michael 313
- Salomon, Knecht 199, 201
 Samuel Abraham 203
 Sandershausen, Karl Friedrich 325
 Sara Abraham (Magd) 285, 305, 313, 315 ff.
 Sara (angebliche Frau von Abraham Picard)
 140
 Sara, Magd, aus Glauburg 285 f.
 Sarasin, Jacob Friedrich 232
 Sarche, Magd (= Sara Abraham, Sarge) 56, 58,
 105, 107, 118, 242, 263, 305, 310-318, 320 ff.
 Sarle 57, 88, 98, 214, 292-305, 341, 375, 405
 Scheuer, Familie 261, 292 f., 295 f., 298-302,
 341, 398
 Scheuer, Hertz (= Hirtz) 212, 293 ff., 298 f., 304
 Scheuer, Mariam 294 f., 298, 300 f.
 Scheuer, Rebecca 294 f., 298, 300 f.
 Scheuer, Samuel 292, 294 f., 298, 301 f.
 Schlome, Dieb 140
 Schloßin, Witwe 295, 297
 Schmid, Richter 252
 Schmidt, Gutachter 327, 329, 359, 364 ff.,
 369, 376
 Schmidt, Philipp (= Liebmann aus Öttingen)
 154
 Schnapper, Familie 143
 Schnapper, Moses Amschel 143
 Schönge, Magd (aus Dierdorf) 213, 276, 286,
 290, 311, 315 f., 320, 322
 Schudt, Johann Jacob 242 f.
 Schuh, Götz 349
 Schuster, Aaron Abraham 309
 Schuster, David Aaron 309
 Schuster, Moses 294
 Schuster, Stoffhändlerin (= Witwe) 273 ff.
 Schuster, Nathan Samuel (= Nathan Schuster,
 Sohn der Stoffhändlerin) 232, 273 ff.
 Schwarzmeier, Inquisit 140
 Schwarzschild, David 159
 Schwarzschild, Sigmund 300
 Schwarzschild, Stiefke 159
 Seeger, Karl Friedrich 376
 Sekel, aus Geddenbech 297
 Seligmann 194, 204, 212, 216
 Seligmann, Isaac Stiefel 217
 Seligmann Max Falk 293
- Sichel, Isaac 311 f., 317
 Sichel, Mayer 213, 276
 Sichel, Salomon 264
 Siegler, Dr. Franz, Kriminalrat 90, 106, 317,
 328 f., 342, 362 ff., 372
 Simon, Dienstherr 286
 Sophie, Kindsmagd (= Sophia = Sophie, Dienst-
 magd) 45, 58, 109, 113, 285 f., 305, 325-329,
 331 f., 339, 341, 346, 348-352, 358, 363-368,
 370-375, 377, 405
 Sorge 300
 Speyer, Bankier 338
 Spitz, Hanna 158, 402
 Sprinz 135
 Stein, Freiherr vom 123
 Stein, Johann 203
 Steinfeldin, Catharina 36
 Stiebel, Beer Joseph 310
 Stiefel, Abraham 227 f.
 Stiefel, Gumperts Isaak 217, 235 f.
 Straus/Strauß, Gabriel? 313 f.
 Sturm, Abraham 319
 Stürzer, Joseph 13
 Sultz, Verhöraktsaktuar 331
 Susel Deiz Moses 159
 Süskind, Knecht 199 ff., 203, 205 f., 209 ff.
- Thüngen, Freiherr von 384
- Ungar, Löw 98
- Vogel, Magd bei Meyer Götz Amschel 220,
 284
- Wagner, Dorothea 318
 Wagner, Handelshaus 151
 Wallich, Isaak Salomon 214
 Wallau, Samuel Salomon Löb 310, 314 f., 397
 Wehring, Johann Heinrich (vormals Hertz
 Gumpel Wimpfen Levi) 209
 Wesel, Hertz 214
 Weyers, Adolf 141
 Willemer, Senator 98
 Wimpfen, Esther 273
 Windmühl, Heyum 55 f., 94, 100, 105, 236 f.,
 241, 243-251, 253 f.
 Windmühl, Samuel 243, 245 ff., 249 f.
 Winkler, Amtsdienner 97, 152
 Wohl, Löb (Spritzmeister) 98, 293, 298, 300
- Zerle, Magd (= Zerle, aus Mergental?) 99,
 177, 186-190

Ortsregister

- Altona 190 f., 191, 284
Altstadt (heute Altstadt) 313
Amsterdam 140
Ansbach 151
Aschaffenburg 102, 105, 108, 111, 140, 249
- Babenhausen 146
Baden, Markgrafschaft 80
Baden-Württemberg 284
Bad Mergentheim 152
Bamberg 134, 143
Bautzen 325
Berlin 21, 267, 323
Bettigheim 213
Bockenheimer Tor (Frankfurt) 190, 212
Bockenheimer Gasse (Frankfurt) 343
Bornheim 186, 218
Breisgau 96
Brienne 122
Bücherthal 270
Büdingen 346
Bürgel 214
- Danzig 191
Darmstadt 206, 286, 327 f., 330 ff., 341 f.,
344 ff., 353, 355 ff., 360, 362, 367
Deutschland 12, 61
Dierdorf 315
Dirsdorf (im heutigen Polen) 285
Dominikanerkloster (Frankfurt) 118
Döngesgasse/Töngesgasse (Frankfurt) 236,
244
Dornberg 286, 290
Dreieichen 286
Dresden 150
- Eich 11
Eichstädt (Breisgau) 96
Einhorn, Zum (Wirtshaus in Frankfurt) 11,
202, 204
Eisenstadt 262
Ellingen 197
Elsass 28, 32, 115, 261, 264
Ems 343
Emser Bad 343
Eppertshausen 159, 190
- Fahrgasse (Frankfurt) 201
Franken 284
Frankreich 12, 112, 114, 121, 337, 404
Freiberg
Friedberg 175, 201, 233 f.
Fulda 107 f., 111, 123
Fürth 177, 187, 213 f., 216, 283
- Galizien 21
Geddenbech (heute Gelnhausen) 297
Gibelstadt 197
Gießen 90, 315
Glauburg 285
Goldener Löwe (Gasthaus) 326, 343, 353, 355
Göttingen 90
Großzimmern 151, 403
Grünstadt 95
- Habitzheim 132
Hamburg 98 f.
Hameln 47
Hanau 107 f., 111, 270, 278
Heilbronn 201
Heiliges Römisches Reich 24, 61, 63
Helmstedt 220, 228 f.
Hessen-Darmstadt 114, 278, 326, 333-337, 342,
345, 347
Hospital zum Heiligen Geist 281, 330, 347
- Isenburg 137, 147, 278
Italien 20, 261, 265 f., 397
- Judengasse, Frankfurt 11 f., 19, 21 f., 24-28, 31,
46, 55 ff., 59, 70 f., 76, 78 ff., 83, 98, 106 f.,
118, 146, 148, 150, 157, 160, 181, 186, 189,
194 f., 200-204, 207 f., 210, 215, 217 f., 220,
223, 236 f., 242, 245, 260 f., 270 f., 275, 291,
294 f., 300, 303, 310, 314 f., 317, 321, 325, 338,
379, 383 f., 394 ff., 398, 400
- Karlsruhe 201
Karpfen, Zum (Wirtshaus) 190
Kassel 208, 295, 367, 384
Köln 203, 237
Kompostell (Frankfurt) 118, 236
Kraichgau 171
Kurfürstentum 141, 333
Kurmainz 73, 82, 84 ff., 91, 95 f., 98, 131, 133,
145, 162, 181 f., 184, 211, 241, 278, 308, 330,
380, 382 f., 388
Kurpfalz 200, 278

ORTSREGISTER

- Kursachsen 114
- Landshut 13
- Leipzig 90, 122, 264
- Litauen 13
- Lothringen 32
- Löwenstein 102
- Maastricht 190
- Main-Kinzig-Kreis 296
- Mainz 22 f., 98, 113, 154, 158, 196, 206, 241, 335
- Mannheim 23, 140, 197, 200, 208, 212
- Marburg 325
- Marienschloss (Besserungsanstalt in Rocken-
burg) 345
- Marseille 132, 322
- Mecklenburg-Schwerin 198
- Meerholz (am Rande der Wetterau) 296
- Mergental 186
- Metz 198
- Moskau 122
- Münsingen 152
- Namslau 209
- Naumburg 191
- Nassau 114
- Nassau-Idstein 278
- Neuisenburg 331
- Neuwied 286
- Niederursel 286, 297
- Nizza 322
- Oberbalbach 152
- Oberhofen 285
- Offenbach 137, 146 f., 191, 214, 295, 310
- Osteuropa 265
- Ostheim 196 f.
- Öttingen 154
- Pfalz 206, 208
- Polen 12, 285
- Potsdam 191
- Prag 24, 152, 154, 156, 158
- Regensburg 23, 102, 107
- Reichenberg (bei Würzburg) 283
- Rheinland-Pfalz 284
- Rockenburg 345
- Rödelheim 145, 286, 348, 350
- Rumrod (im heutigen Vogelbergkreis) 355, 357
- Russland 21, 122
- Sachsen 122
- Sachsen-Weimar 114
- Sachsenhausen (Frankfurt) 199, 203
- Schopfloch 155
- Schwarzen Bock, Zum (Wirtshaus Schweiz)
96
- Simmern 158
- Steinmarck (bei Gießen) 315
- St. Goar 136 f., 141
- Straßburg 132
- Stuttgart 151
- Südtirol 332
- Thüringen 284
- Waldeck 114
- Weimar (⇒ Sachsen-Weimar)
- Weißer Stern, Zum (Gasthof) 309 f.
- Welbhausen (bei Ansbach) 151, 167, 276, 405
- Wertheim 295
- Westindien 210, 399
- Westphalen 108, 115
- Wetterau 296, 313, 345
- Wetzlar 102, 108, 222
- Wien 78, 123, 132, 138, 150
- Wollgraben (Frankfurt) 118, 217, 236, 295, 319
- Worms 196, 278
- Württemberg 85, 114, 133, 151, 242, 252
- Würzburg 283, 196
- Zeil (Straße in Frankfurt) 57, 325, 339, 345,
398
- Zeitlofs 283 f.
- Zürich 168, 176, 239, 241
- Zwickau 134

Sachregister

- Abtreibung 56, 118, 129 f., 155, 287, 306-311, 313-316, 318, 321 ff.
- Agency 13 f., 33 f., 37 f., 40-43, 45, 50 f., 54, 59, 114, 123, 144, 147 f., 150 f., 162 f., 165, 179, 210, 218, 227, 229, 245 f., 251, 293, 304, 322, 326, 362, 372, 374, 376, 377, 379, 381, 385, 390-393, 395, 400-404
- Alltag 27, 33, 37, 40, 43-46, 48, 53 f., 199, 201, 261, 294, 304 f., 322, 325 f., 338, 376, 396 f., 399 f.
- Armenhaus 42, 135, 145 ff., 147, 156, 158, 197, 222, 263, 275, 287, 288, 309, 390
- Arrest, Arreststrafe 42, 99, 109, 152, 154, 158, 184, 198, 201, 211, 213 f., 226, 229, 233, 235, 287, 301, 351, 367, 382
- Aschkenas 12, 17, 24, 26 f., 32, 47, 55, 57, 165, 194, 257 f., 260 f., 262, 264 ff., 267 ff., 271, 277, 283, 399
- Arbeitsalltag, Arbeitsverhältnisse 58, 291 f., 294, 325, 334
- Ausweisung 72, 82, 91, 99, 113, 125, 142, 144 ff., 154, 162, 182, 191, 198, 251 f., 263, 277, 281, 288, 294, 300, 302, 306, 309, 314, 330, 367, 382, 388 f.
- Autonomie, jüdische 18 f., 292
- Bann 80, 87 f., 119, 225, 304, 310, 337
- Bandenkriminalität 52, 140
- Baumeister 19, 70, 73, 80-83, 87 ff., 98, 100, 181, 218-221, 223-227, 230, 232 f., 235, 298, 304, 310, 392
- Bankrott, betrügerischer 39, 52, 128, 138, 198, 226
- Betrug 18, 29, 39, 73 f., 77, 84 f., 96, 101, 105, 118, 128 f., 133 f., 136, 138 ff., 148, 150 f., 154, 160, 197, 264, 273, 276, 287, 306, 311, 313, 320 f., 389, 393
- Betteljuden 69, 72, 152 ff., 382, 388 f., 401
- Brief 32 f., 36, 58, 151, 326, 329, 342, 345, 352-361, 377, 398
- Carolina 17, 22, 92 ff., 103 f., 107, 111, 156 f., 168, 238 f., 288, 291, 306, 364
- Cives romani 17, 63, 65
- Dalbergstaat 102, 108, 114, 119, 404
- Delinquenz 13 f., 20, 28, 30 f., 39, 43, 50, 52-55, 77, 99, 124 f., 127 f., 130-135, 138, 141 ff., 148 ff., 155, 157 f., 160-163, 176, 178, 190, 192, 237, 241, 255, 291, 303, 305, 365 f., 375, 377, 386, 389 f., 397, 402
- Devianz 37, 39, 69, 83, 85, 124 f., 128, 148, 182, 185, 293, 299, 379, 381 ff., 385, 390, 392, 395 ff., 402
- Diebstahl 16, 30, 53, 57, 73, 85, 96, 125, 128, 130, 133 f., 136, 141-149, 150, 152, 160 f., 177, 188 f., 193, 196, 198, 262 f., 270 f., 287-292, 294, 297, 299, 301-304, 325-329, 332, 341, 343 ff., 347, 349 f., 354, 361-367, 363 ff., 369 f., 372 f., 375 f., 384 f., 389
- Dienstmagd, Dienstmädchen (= Magd, Hausmagd) 44, 177 f., 195, 212 f., 262, 270, 284 f., 287, 290, 292, 294, 297, 299 f., 304 f., 318, 397 f.
- Ehre 53, 55 f., 165-168, 170, 176, 179, 184, 189, 205, 208, 210, 221, 232, 249, 255, 258, 280, 288 f., 365, 381 f., 385, 391 f.
- Ehre, jüdische 14, 55 f., 166-171, 178, 185, 199, 206, 209 f., 217, 223 f., 234, 255, 268, 271, 381
- Ehrenhändel 55, 180 f., 186, 189 f., 205, 214, 231, 383, 400
- Eigentumsdelikt 56, 127 f., 133, 145, 162, 198, 287, 380, 388, 391 f.
- Eigentumsdelinquenz 30, 39, 53, 55, 57, 129 ff., 133 f., 136, 141 ff., 148 f., 150, 158, 160, 180, 212, 291, 387 ff.
- Einbruch 128, 134, 148, 155
- Emanzipation, jüdische 20 f., 32, 114 f., 379, 404 f.
- Familienehre 56, 179, 218, 221, 232 ff., 381
- Fälschung 39, 112, 128 f., 132, 138, 150 f., 393
- Frauen, jüdische 53, 56 ff., 118, 125, 130, 141, 143, 148 ff., 152 f., 159, 161, 190, 205, 241, 267, 269, 271 f., 276, 290, 295, 303, 306, 309 f., 314, 318, 322, 353, 376, 380, 384 f., 389, 394, 397 f.,
- Gasthaus 96, 153, 184, 190, 192, 343, 357, 400
- Geldstrafe, Geldbuße 80 f., 88, 109, 113, 158, 158, 162, 181, 183 f., 214, 217, 226 ff., 230, 239, 265, 276, 281, 309, 375, 388
- Gelddiebstahl 57, 122, 197 f., 214, 288, 292, 298 f., 305, 325, 344, 382
- Gerichtsbarkheit, jüdische 13, 17, 19 f., 39, 62, 66, 68, 80, 82, 119, 125 f., 130, 142 f., 181, 392, 396

- Geschlecht 16, 38, 48 ff., 57, 122, 129, 148 f., 154, 165, 169, 175, 179, 186, 188, 190, 238, 247 f., 250, 267, 281, 289, 291, 304, 307, 311, 322, 324, 365, 367, 371 f., 375 f., 380, 382, 389, 394, 399, 401-404
 Geschlechterverhältnisse 46-49, 56, 179, 255, 259, 288, 290, 396
 Geschäftsehre 56, 171, 178 f., 212, 215, 217 f., 221, 225, 232 ff., 255, 272 ff., 276, 381, 383
 Geselligkeit (= Wirtshausgeselligkeit) 204 f., 361, 399
 Gesinde (= Magd, Knecht, Dienstmädchen) 13, 33, 40, 44, 57, 76, 78, 123, 149, 162, 171 f., 202, 255, 257 f., 262 f., 277-284, 288 f., 291, 324 ff., 328 f., 334, 339 f., 380-385, 388, 391 f., 396 f., 398 ff., 402
 Gesindeordnung 57, 277-280, 282
 Gesindeverhältnisse 14, 46, 56 f., 255, 277, 288, 396
 Gewalt, Begriff 55, 174 ff., 178, 180
 Gewalt, physische 14, 46, 53, 55, 79, 127, 129 ff., 155, 157, 159, 165, 173, 178 f., 181, 186, 189, 195, 199, 212, 217, 249, 275, 299, 305, 319, 381, 397, 400, 403
 Gewaltdelinquenz 30 f., 53, 55, 127, 129 ff., 142, 155, 157 ff., 162, 176, 178, 190, 194, 299
 Großherzogtum Frankfurt 14, 23, 52, 54 f., 57, 102 f., 107-111, 113 f., 116, 120-124, 279, 325 f., 337 f., 362, 372, 374, 387 ff., 396, 404

 Haus 26, 56, 79, 147, 149, 165, 169, 187, 201, 204, 236, 244, 255-260, 262, 281 f., 286, 288 f., 291 f., 339
 Haus, jüdisches 14, 46 f., 54, 56 f., 70, 83, 186, 222, 225, 255, 258-263, 268-271, 275, 292-295, 297-305, 309, 319, 326 f., 338-341, 346, 349, 352, 361, 381, 383, 385, 396, 398, 400, 403
 Hausdiebstahl 57, 98, 109, 134, 143, 189, 213, 255, 281, 287-292, 299, 302 ff., 325, 363 f., 374, 380, 383 ff.
 Haushalt 54, 56 ff., 70, 78, 153, 169, 171, 195, 220, 245, 255-259, 261 ff., 268, 272, 277 f., 284 ff., 290, 294, 303 f., 306, 322, 324 ff., 339, 341, 348, 358, 360 f., 377, 384 f., 396-401, 403
 Hausknecht 11, 193, 198, 380 ff., 384
 Hausmagd 89, 269, 278, 285 f., 291, 296, 326 f., 339 f., 346, 348 f., 380
 Hausmutter 57, 258, 263, 268-271, 275, 277, 402
 Hausierer 72, 343, 387, 389
 Handelsfrau, jüdische 57, 255, 272, 275 f., 383
 Handelsgehilfe, Handlungsgehilfe 44, 54, 123, 149, 153, 196 ff., 214, 238, 263 f., 275, 283 f., 290, 340, 343, 381 f., 385, 388, 399
 Handelsjude 11 f., 32, 73, 135, 137 ff., 149 f., 152, 154, 190, 212, 217, 233, 264, 277, 372, 382, 392, 402
 Handelsbeschränkungen 70, 74 f., 117
 Händler 26, 70, 73-75, 77, 117 134 ff., 144, 150 ff., 190, 202 f., 232, 237, 262, 273, 275, 343, 380, 387, 389, 392, 400, 402
 Halacha 61, 63, 87, 168, 259
 Hebamme 79, 240, 244, 308
 Hehlerei 18, 76 f., 84 f., 96, 128, 133 ff., 142, 148, 150 f., 160, 364 f., 375 f., 389, 393
 Heirat 70, 118, 258, 265 f., 280, 282, 284, 302, 305, 332, 344, 347, 397
 Heiratsbestimmungen/ Heiratsbeschränkungen 70, 118 f., 123, 255, 264 f., 310, 321, 323 f., 332 ff., 338, 375, 377 f., 380, 385 f., 397, 404 f.
 Histoire croisée 38, 41, 51, 59, 114, 126, 401
 Hurerei 59, 82, 126, 309, 397

 Infrajustiz 58, 98, 143, 226, 233, 291, 298, 312
 Intersektionalität 38, 48, 50 f., 175, 394, 400 f.
 Inquisitionsverfahren, Inquisitionsprozess 34, 90-94, 97, 100 f., 104, 106 f., 113, 126, 128, 168, 192, 200, 228, 241, 243, 253, 274, 292, 307, 311 f., 324, 389, 393, 395, 401

 Judeneid 17, 100, 116, 123, 138, 162, 229, 232, 393, 401
 Judenhospital 42, 59, 72, 99, 148, 186 f., 191, 213, 250, 288
 Judenrecht 12, 63, 68, 83, 160, 387, 400
 Judenregel 63 ff.
 Judenordnung 19, 63, 66 f., 70, 75 f., 78, 85, 117, 336, 387
 Judenstudent 263, 380
 Jüdinnen 13 150, 153, 156, 161, 189, 272, 295, 375, 403
 Justiznutzung 16, 20, 30, 38, 54, 64, 76, 97, 140, 210, 217 f., 227, 229, 233, 273 f., 293, 304, 390-393, 395, 401-404

 Kammerknechtschaft, kaiserliche 63 ff.
 ketubba 221, 265 f.
 Kindstötung (= Kindsmord) 22, 29, 30, 53, 96, 129 f., 155 f., 156, 159, 287, 306 ff., 310, 322
 Kindsweglegung 129, 155, 287
 Knecht, jüdischer 11 f., 45, 54-57, 70, 141, 171, 179, 190, 194, 196-206, 198, 208-211, 214, 238, 264, 275 ff., 283 f., 290, 344, 381 f., 384 f., 390 f., 398 ff.

- Konsistorium 82, 86, 125, 201, 287, 318, 333, 382
- Kriminalität, Begriff 124 f., 126, 128
- Körperverletzung 16, 55, 129, 155, 157 f., 165, 175, 180 f., 190-193, 263, 383
- Magd, jüdische 14, 16, 40, 45, 53 f., 56 f., 70, 87, 89, 99, 105, 109, 118, 143, 156, 158 f., 185-189, 199, 201 f., 205, 213, 220, 241, 247, 255, 258, 262 f., 267, 269 ff., 276 f., 281, 283-288, 290, 292-300, 302-306, 309 ff., 313-317, 320-323, 326-331, 340, 345, 349 f., 352, 362-368, 370 ff., 375-378, 380, 383 ff., 390, 392 ff., 394, 396-400, 402, 404 f.
- Männlichkeit 29, 46, 53, 55, 165, 170 f., 174, 178, 206, 210, 232, 245 f., 248, 381 f., 385
- Männlichkeit, jüdische 14, 47, 55, 165, 172 f., 178, 217 f., 232, 236, 243, 251, 394, 403
- Männlichkeit, marginalisierte 56, 165, 199, 210, 135, 399
- Männlichkeit, hegemoniale 55, 172 ff., 199, 232, 236
- Misshandlung 79, 89, 99, 129, 157 ff., 175, 177, 179, 185, 190, 192, 203, 212 ff., 275, 287, 293, 383
- Notzucht 54 f., 129 f., 153, 176, 179, 238 ff., 240, 243 ff., 248 f., 311, 318 ff.
- Notzüchtigung 105, 236, 240 ff., 245, 248 f., 313, 318, 324
- Peinliches Verhöramt 12, 14, 17, 19 f., 22, 31, 39, 43, 55, 57, 82, 86, 89 ff., 97, 99 ff., 105, 124, 135-141, 144, 146 f., 154 f., 157, 159, 161, 181, 186, 189 f., 191, 193 f., 197, 199, 201, 206, 210, 212-217, 219 f., 222, 227, 230 f., 230, 241, 243, 250, 262, 264, 270, 273-276, 275, 281, 291 f., 311 f., 314, 317 f., 321, 328, 330 f., 348, 355, 362, 362, 380, 382 f., 386, 389, 391 ff., 395
- Physikus 35, 216, 323
- Physikus, jüdischer 99, 250
- Policey 61, 75, 80, 93, 133, 231, 298, 335
- Policeyordnung 18, 37, 61, 63, 68 ff., 72, 74-77, 79, 81-85, 91 f., 139 f., 126, 128, 154, 160, 180 f., 183, 206, 208, 277 ff., 291, 334, 387, 401
- Polizei, jüdische 106 f., 311, 320
- Polizeiinspektion, jüdische 106 f., 305, 311-317, 321, 324, 397
- Primatialstaat 23, 52, 54, 56 f., 100, 102 f., 106 f., 109 f., 112, 115 f., 122, 238, 363
- Prügel 95, 96, 144 f., 154, 162, 198, 224, 227, 330
- Prügelstrafe 95, 145, 147, 367, 382, 388 f., 395
- Prügelfolter 36, 95 f., 388
- Rabbiner 26, 62, 71, 80-83, 87 f., 98, 100, 119, 122, 249, 260, 270 f., 295, 310, 397, 402
- Raub 128 f., 134, 140, 148 f., 153, 155, 157, 159
- Räuber, jüdische 140, 401
- Realinjurie 82, 155, 157 ff., 175, 177, 180 f., 188
- Rat 24, 27, 62, 64, 69, 75, 77, 81, 87 f., 90-93, 95, 101, 123, 219, 228, 239, 310, 396
- Recht, jüdisches 19, 63, 87 f., 267, 335
- Rechtsautonomie 20, 29, 39, 54, 61 f., 119, 125, 324, 383
- Realinjurie 82, 129, 155, 157 ff., 175, 177, 180 f., 188
- Reichsstadt Frankfurt 23 f., 54, 61, 206
- Reinigungseid 17 f., 138 f., 162, 229, 232, 388
- Requisition 31 f., 87 f., 100, 131, 136 ff., 147, 152, 162, 208, 233, 270, 287
- Sexualität 58, 247 f., 252 f., 259, 269, 306
- Sexualitätsdelikte 125, 127, 129, 133, 176, 183, 238, 249, 287, 382
- Sexualisierte Gewalt 55 f., 129, 153, 176, 214, 236-241, 237, 239 f., 249
- Schanze, Schanzarbeit 96, 135, 144 f., 152, 162, 191, 209, 300
- Schlägerei 30, 53, 55, 82, 88, 91, 129, 155, 158, 176, 180-186, 189-195, 190 ff., 198-200, 204 f., 209 ff., 216, 218 f., 221-224, 226, 229 f., 232 f., 235, 263, 283, 393, 403
- Schöffenrat 20, 89, 97, 98, 136, 139, 218 f., 226, 230 f.
- Schutzjudentum
- Schutzjude 11, 16, 25, 39, 56, 58, 62, 70, 74, 79, 97, 100, 136 ff., 144, 150 f., 153, 159, 161 f., 167, 175, 177, 190, 197, 204, 209, 212 ff., 216 f., 219 f., 226, 229-235, 235, 241, 246, 262, 270, 274-277, 281, 286, 291, 293 f., 299 f., 304, 309, 313, 380, 383, 388, 390 f., 393 ff., 400 ff., 404
- Schutzjudensohn 11, 56, 59, 89, 105, 156, 198, 202 f., 209, 212 f., 217, 232, 235 f., 238, 241, 243 f., 249 ff., 253, 284, 309 f., 314 ff., 320 f., 390, 397, 399 f.
- Schutzjudentum 65, 198, 399
- Schutzjudenwitwe 159
- Schutzverwandte 13, 16, 40, 44, 58, 123, 209, 212, 299, 306, 320, 324, 380, 393, 401
- Sodomie 29 f., 129, 130, 155 f., 212, 238 f., 335
- Strafgerichtsbarkeit 13, 14, 18, 20, 22 f., 28 ff., 54, 86, 89 f., 93, 95, 102 ff., 106 f., 109, 111, 113, 162 f., 272

SACHREGISTER

- Strajustiz 13-16, 22, 24, 29, 31 ff., 37 f., 41, 51, 96 f., 102-105, 107, 110, 112 ff., 133, 136, 156, 230, 275, 290, 303, 306, 367, 379, 382 ff., 386, 387-391, 394 ff., 399-402, 404 f.
- Strafpraxis 13 f., 22, 31, 56, 85 f., 99, 113, 162, 176, 211, 240, 252 f., 308, 314, 336, 387 f.
- Strätigkeit 19, 67-71, 67, 74-82, 88, 116 f., 181, 195, 220, 277, 310
- Strätigkeitsjude 44, 74, 196, 221, 401
- Strätigkeit, neue 66-70., 77, 106, 116 f., 119 f., 236, 305, 315, 324, 397
- Stuprum violentum 238
- Tortur 17, 22, 93, 96, 112, 308
- Untersuchungshaft 17, 99 f., 109, 151, 154, 162, 188 f., 198, 250, 274 f., 286 f., 294, 311, 314, 330, 332, 345, 347, 382, 393
- Unzucht 59, 82, 125, 129, 201, 238 ff., 242, 244, 249, 252, 307, 309, 321 f., 335 f., 383 f., 394, 396
- Vagabund (⇒ Vagant/Vagantin) 109
- Vagant 71, 73, 82, 91, 96, 109, 112 f., 152, 154 f., 158, 162, 263, 379 f., 382, 387 ff., 391, 401
- Vagantin 36, 143, 146 f., 152 ff., 158 f., 163, 402
- Verbalinjurie 129, 155, 157, 159, 180 f., 188
- Vergewaltigung 56, 105, 130, 153, 236, 238, 240 f., 318 f.
- Wirtshaus 11 f., 27, 46, 75, 181-184, 192, 199 f., 202-205, 208, 210, 215, 399
- Wirtshausschlägerei 55, 192, 199, 204 f., 211, 385
- Witwen, jüdische (⇒ Handelswitwe) 99, 150, 159, 177, 198, 213 f., 255, 262, 272 ff., 275 f., 284, 286, 295, 297, 331, 350 f., 371 f., 374, 376, 383
- Wohnverhältnisse 237, 301, 339, 397, 399
- Zwangsarbeit 112 f., 144 f., 197 f., 288, 309, 382, 390
- Zuchthaus, Zuchthausstrafe 22, 98, 162, 249, 252, 309, 330 ff., 352, 367 f., 388